Amtsblatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu

Gumbinnen.

Zweiundsechszigster Jahrgang.

Gumbinnen.
Gedruckt bei Wilh. Krauseneck.
1872.

Chronologische Uebersicht

von den

im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen für das Jahr 1872 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
	Allerhöchste Kabinets-Ordres.			
20. April 1872.	Normal-Etat nebst Ausführungsbestimmungen, betreffend die Besoldungen der Direktoren und Lehrer an den Gymnasien und an den, denselben gleichstehenden höheren Unterrichts-Anstalten, sowie den Realschulen I. Ordnung, welche aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds Unterhaltungszuschüsse beziehen	28	190	430
14. Septbr. „	Säkularfeier der Wiedervereinigung der Gebiete Westpreußens, des Ermlandes und Netzedistrikts mit Preußen	40	266	602
27. April „	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Stallupöner Kreises im Betrage von 50,000 Thalern III. Emission	40	267	603
29. Juli „	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 60,000 Thalern	40	269	604
	Bekanntmachungen des Reichs-Kanzlers.			
30. Novbr. 1871.	Post-Reglement	5	22	63
29. Dezbr. „	Betrifft die Abänderung und Ausdehnung des Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3ten Juni 1870	15	117	240
1. Mai 1872.	Betrifft die Gebühr für Postkarten und die Gewichtsstufe für Drucksachen und Waarenproben	20	138	301
26. Juni „	Betrifft die Bestellung der Geldbriefe	28	191	432
26. Juni / Juli „	Betrifft die Bestellung der Postanweisungen und der zugehörigen Geldbeträge	28 32	191 214	433 477
28. Juli „	Betrifft die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker	29	198	447
27. August „	Abänderungen des Post-Reglements vom 30. November 1871 .	37	254	551
14. Septbr. „	Verordnung, betreffend die Gebühr für die Abtragung der mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Briefe mit Werthangabe u. s. w. nach dem Landbestellbezirk, sowie der Briefe mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. nach dem Ortsbestellbezirk	39	265	598
	Bekanntmachungen des Königl. Kriegs-Ministeriums.			
7. März „	Betrifft den Remonte-Ankauf pro 1872	14 15 25 26 31	112 116 160 171 208	222 239 366 392 464

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
	Bekanntmachungen des Königl. Hauptbank-Direktoriums in Berlin.			
18. Januar 1872.	Bildung der Versammlung der Meistbetheiligten der Bank	4	18	48
25. Juni "	Beginn der Wirksamkeit der Bank-Kommandite in Bremen	27	175	407
	Bekanntmachungen der Königl. Bau-Akademie in Berlin.			
1. August "	Beginn des Studienjahres pro 1872/73	32	215	482
19. Septbr. "	Daß Meldungen zur Aufnahme wegen eingetretener Ueberfüllung nicht mehr berücksichtigt werden können	39	262	592
	Bekanntmachungen der Königlichen Regierung in Gumbinnen.			
	a) der Regierung.			
17. Oktbr. 1871.	Einlösung der Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheine	2 6	5 57	15 85
21. April 1872.	Nachfrist zum Umtausch der älteren Königl. Sächsischen Kassenbillets gegen neue Kassenbillets	17 20 24	128 142 158	266 309 363
8. Juni "	Lieferung des Bedarfs an Bindfaden	24	157	358
4. Dezbr. 1871.	Umtausch der Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen	27	175	408
25. Juli 1872.	Lieferung des Brennmaterials für die Bureaus	31 32	212 214	471 479
13. Septbr. "	Betrifft den Umtausch inländischer Scheidemünze in grobe Silbermünze	38 50	256 318	574 752
	b) der Abtheilung des Innern.			
4. Januar "	Genehmigung der Lebens-, Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft „Prometheus" in Berlin	2	5	14
15. Januar "	Konkurs der unter der Firma „Sächsische Hypothekenbank zu Leipzig" bestandenen Aktien-Gesellschaft	3	11	28
8. Januar "	Nachweisung der Getreide- und Viktualien-Preise in den Städten pro Dezember 1871	3	12	29
15. Januar "	Ermordung des Wirths Steiner in Bludßen	3	12	30
5. Januar "	Betrifft die Ausstellung ärztlicher Atteste	3	13	31
9. Januar "	Vakanz der Kreis-Thierarztstellen in Goldap und Ragnit	3	15	32
12. Januar "	Erhebung des Chausseegeldes auf der Kreis-Chaussee von Stallupönen in der Richtung auf Sodargen	4	19	49
23. Januar "	Vornahme von Trauungen Niederländischer Staats-Angehöriger	4	49	69
22. Januar "	Auftreten einer neuen Krankheit des Weinstocks in Frankreich	4	49	70
24. Januar "	Betrifft die Statuten, den Fragebogen und die Aufnahme-Bedingungen der Idioten-Anstalt in Rastenburg	5	51	79
29. Januar "	Betrifft die Impfung als Schutzmittel gegen die Pocken	6	51	82
27. Januar "	Polizei-Regulativ über die Räumung des [illegible]-Flusses	6	55	84
9. Februar "	Nachweisung der Getreide- und Viktualienpreise in den Städten pro Januar 1872	8	73	123
9. Februar "	Kommunalisirung der dem [illegible] Görke in [illegible] resp. [illegible] zugehörigen Flächen	8	73	126

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
9. Februar 1872.	Kommunalisirung des dem Köllmer Milbacher in Carlwalde zugehörigen Wiesengrundstückes	8	73	127
23. Februar "	Aufhebung der Kalender-Verlegergebühren	9	79	141
17. Februar "	Betrifft die bei der Aufnahme in die Königl. allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden Förmlichkeiten	9	79	142
17. Februar "	Vakanz der Kreiswundarzt-Stelle in Lyck	9	79	143
19. Februar "	Genehmigung zur Führung des Familien-Namens Dohring Seitens des Schmiedegesellen Albowski in Kinten	9	80	144
25. Februar "	Erhebung des Chausseegeldes an der Hebestelle Seehesten	10	87	160
5. März "	Kommunalisirung der Etablissements Romansmorgen und Klein-Sawadden	10	91	172
11. März "	Nachweisung der Getreide- und Viktualien-Preise in den Städten pro Februar 1872	11	93	176
14. März "	Erledigung der Physikatsstelle des Kreises Lyck	12	101	200
21. März "	Betrifft die Weltausstellung in Wien	13	107	211
18. März "	Erledigung der Physikatsstelle in Gumbinnen	13	107	212
27. März "	Verloosung von Pferden, Fahr- und Reitrequisiten	14	114	227
30. März "	Verloosung von Gegenständen zum Besten des Pestalozzi-Vereins	14	114	228
28. März "	Polizei-Verordnung, betreffend die Pocken-Epidemie	14	114	229
25. März "	Kommunalisirung des sogenannten Schilleningker Weide-Abfindungs-Terrains	14	114	230
23. März "	Betrifft das Gewicht der zu Markte kommenden Speisebutter	14	115	231
30. März "	Betrifft die Rinderpest	14	115	232
27. März "	Betrifft den Preis der Blutegel	14	115	233
2. April "	Ablösungssache der auf der Königlichen Grondowker Forst haftenden Hütungsberechtigungen	15	119	243
		18	131	275
10. April "	Daß Louis Gawehn in Piktupönen den Familien-Namen Milkuhn führen kann	16	124	254
9. April "	Nachweisung der Getreide- und Viktualien-Preise in den Städten pro März 1872	17	127	261
15. April "	Verlängerung des Termins für die Anmeldung zur Wiener Welt-Ausstellung	17	128	265
17. April "	Betrifft die Leichen-Transporte	18	131	274
30. April "	Kommunalisirung des Grundstücks Abbau Paskirsnen № 9	19	135	288
30. April "	Kommunalisirung des zum Grundstück Hypothekenbuch Groß-Inse, Antheil 4, gehörigen Wiesenstücks	19	135	289
9. Mai "	Nachweisung der Getreide- und Viktualien-Preise in den Städten pro April 1872	20	141	305
11. Mai "	Daß der Handlungsgehilfe Pempel in Mierunsken den Familien-Namen Paulina führen kann	20	141	306
11. Mai "	Anstellung eines Kreis-Thierarztes in Heydekrug	20	141	307
17. Mai "	Betrifft das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft	21	144	317
16. Mai "	Betrifft die Belobung des Sextaner Fritz Hogrefe in Tilsit	21	144	318
19. Mai "	Pferde-Auktion in Trakehnen	21	144	319
24. Mai "	Aufforderung zur Bewerbung um die Stipendien der Jakob Salingschen Stiftung	22	149	332
27. Mai "	Kommunalisirung des katholischen Kirchen-Etablissements Riedelsberg	23	153	341
3. Juni "	Stempelung des in Fässern zu Verkauf kommenden Weines	24	157	356
6. Juni "	Aufhebung des Konzessions-Nachtrages für die Transport- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Moguntia" in Mainz	24	157	357

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
17. August 1872.	Bestimmungen über die Befreiungen des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe	35	242	538
28. Septbr. "	Instruktion zur Vermessung der Flußfahrzeuge und Ermittelung ihrer Tragfähigkeit	41	279	629
	Bekanntmachungen des Königl. Ober-Berg-Amtes in Breslau.			
13. Januar "	Daß der ꝛc. Just nicht mehr berechtigt ist, Markscheiderarbeiten zu verrichten	4	20	53
11. Januar "	Betrifft die Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung . . .	5	20	54
11. März "	Betrifft die Sicherheitspfeiler an den Markscheiden der Steinkohlenbergwerke	12	101	202
18. Mai "	Betrifft den Markscheider Franz Nowack	22	150	335
16. August "	Revision der Dampfkessel	35	243	544
13. August "	Nachtrag zu der Dienst-Instruktion für die konzessionirten Markscheider	37	254	568
23. Oktbr. "	Verlegung des Wohnsitzes des Markscheiders Dahms von Tarnowitz nach Zabrze	44	290	666
20. Novbr. "	Bergpolizei-Verordnung betreffend den Gebrauch von Nitroglycerin-Sprengstoffen	49	309	731
	Bekanntmachungen der Ostpreußischen Feuer-Sozietäts-Direktion in Königsberg.			
1. Juli "	Betrifft den Zustand der Fonds der Ostpreuß. ländlichen Feuer-Sozietät für das Jahr 1871	28	193	436
17. Juni "	Betrifft den Zustand der Fonds der Ostpreuß. ländlichen Feuer-Sozietät für das Jahr 1871	33	238	500
	Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen in Königsberg.			
15. Mai "	Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe	21	145	324
15. Mai "	Verloosung von Rentenbriefen	21	145	325
		22	156	336
		25	167	387
18. Novbr. "	Vernichtung ausgeloosten Rentenbriefe	48	302	708
18. Novbr. "	Verloosung von Rentenbriefen	48	302	709
		49	311	736
		50	318	755
	Bekanntmachungen der Ostpreußischen General-Landschafts-Direktion in Königsberg.			
13. März "	Aufkündigung von 4½ % Pfandbriefen	13	110	217
		15	120	249
7. Mai "	Kündigung der 5 % Pfandbriefe der Ostpreuß. Landschaft . .	20	143	313
	Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums in Königsberg.			
9. Januar "	Prüfung der Schulamtsbewerber zu Karalene	4	19	51
		6	60	90
9. Januar "	Prüfung der Schulamtsbewerber zu Angerburg	4	19	52
		6	60	91
11. Januar "	Abhaltung der Prüfung pro schola et rectoratu in Karalene . .	6	61	92

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
3. Januar 1872.	Einführung des Centner-Tarifs für Braunkohlen-Sendungen in Wagen-Ladungen	3	16	38
4. Januar „	Frachtermäßigung für diejenigen Gegenstände, welche zu der landwirthschaftlichen Provinzial-Ausstellung in Posen gesandt werden . .	3	16	39
3. Januar „	Ermäßigung der Frachtsätze für verschiedene Artikel . . .	3	16	40
16. Februar „	Einführung neuer Tarifsätze für die Beförderung von Salz . .	8	74	130
14. Februar „	Verausgabung von Personen-Billets von der Haltestelle Bokellen nach Korschen	8	74	131
		9	81	149
15. Februar „	Erhebung der Fracht für die Beförderung der in Abschnitt B. II. A. zu A. 4 und 5 des Betriebs-Reglements vom 10. Juni 1870 und 22. Dezember 1871 aufgeführten Artikel in Ballons über 1 $\frac{1}{2}$ Centner schwer	9	81	150
17. Februar „	Direkte Expedirung von Reisegepäck und Gütern ohne Lösung von Fahrbillets zwischen Station Hamburg und den Ostbahnstationen .	9	81	151
27. Februar „	Betrifft die Aufnahme der Station Kreuzburg in den Ostdeutsch-Russischen Eisenbahn-Verband als Verbandstation für die Beförderung von Flachs, Hanf, Heede und Werg	11	95	178
4. März „	Betrifft die Ausstellung industrieller und gewerblicher Erzeugnisse in Graudenz	12	101	203
16. März „	Verlängerung der Be- und Entladefristen	13	110	216
21. März „	Ausstellung von Schafen in Breslau	14	115	235
28. März „	Aufnahme der Stationen Wjäsma, Smolensk und Orel in den Ostdeutsch-Russischen Eisenbahn-Verband	15	120	246
6. April „	Beförderung der Güter von und nach den Haltestellen Dönhofsstädt, Bergenthal und Bokellen	16	124	256
15. April „	Vergütigung für den Transport derjenigen Pferde, welche zu der in Berlin projektirten Pferde-Ausstellung versendet werden . .	17	129	267
12. April „	Ausstellung land-, forst- und hauswirthschaftlicher Maschinen und Geräthe in Breslau	17	129	268
17. April „	Tarif für den Verband-Güterverkehr zwischen der Tilsit-Insterburger und der Königl. Ostbahn	18	132	279
25. April „	Extra-Vergnügungszüge nach Berlin	19	135	292
5. Mai „	Ausstellung des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preußischen Staaten	21	144	321
30. Mai „	Festsetzung der Frist für die Abnahme von den Empfängern selbst zu entladenden Wagenladungs-Gütern	24	159	365
8. Juni „	Tarif für Zuchtvieh-Transporte	25	162	377
6. Juni „	Betrifft den neuen Spezial-Kalktarif	25	163	379
10. Juni „	Beförderung der Wollsendungen	25	163	380
5. Juni „	Direkte Expedirung von Personen und Reisegepäck . . .	25	163	381
17. Juni „	Ablassung des Viehzuges von Insterburg nach Berlin . . .	26	172	397
14. Juni „	Begünstigungen für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die in der Zeit vom 13. bis 17. Dezember 1872 in Wien projektirten Molkerei-Ausstellung nach Wien gesandt werden	26	172	398
12. Juni „	Frachtfreie Zurückbeförderung derjenigen Maschinen, welche bei der von dem landwirthschaftlichen Verein in Breslau projektirten Mäh-Maschinen-Konkurrenz unverkauft bleiben	26	172	399
21. Juni „	Erleichterung für den Transport von Gegenständen zu der in Salzburg abzuhaltenden Wander-Versammlung deutscher Bienenwirthe	27	176	412
20. Juni „	Neuer Tarif für den Preußisch-Polnischen Verband-Güterverkehr .	27	178	415

Bekanntmachungen der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten.

a) zu Proskau.

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
	Nachtrag.			
	Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden in Berlin.			
5. Dezbr. 1872.	Empfangnahme der am 2. Januar 1873 fälligen Zinsen der Preußischen Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen .	51	321	758
16. Dezbr. „	Betrifft die 16. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 .	52	325	771
16. Dezbr. „	Betrifft die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 und der am 2. Januar 1873 fälligen Coupons derselben	52	325	772
	Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts in Berlin.			
9. Dezbr. „	Verkauf von Postkarten mit dem Francostempel . . .	51	321	759
17. Dezbr. „	Wohnungs-Angabe bei den Adressen der Briefe und Packete .	52	326	773
	Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums zu Königsberg.			
29. Oktbr. „	Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgelooften und der in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen . .	51	Beilage.	
	Bekanntmachungen der Königlichen Regierung in Gumbinnen.			
	a) Abtheilung des Innern.			
4. Dezbr. „	Betrifft die Kommunalisirung des Etablissements Kl.-Ibenhorst .	51	322	761
8. Dezbr. „	Nachweisung der Getreide- und Viktualien-Preise in den Städten pro November 1872	52	327	777
	b) Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.			
10. Dezbr. „	Erledigung der Kantorstelle in Stallupönen	51	322	762
	Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums in Königsberg.			
29. Novbr. „	Betrifft die Prüfung der Kandidaten der Theologie . . .	51	322	764
	Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Ostbahn in Bromberg.			
7. Dezbr. „	Betrifft die Ueberführung der mit direkten Billets über Berlin hinaus versehenen Reisenden vom Ostbahn-Bahnhofe nach dem Potsdam-Magdeburger- und Lehrter Bahnhofe per Omnibus . . .	51	322	764
18. Dezbr. „	Betrifft die Verlängerung der Frist für die frachtfreie Rückbeförderung der auf der großen akademischen Kunst-Ausstellung in Berlin unverkauft gebliebenen Kunstwerke	52	329	781

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 1. Gumbinnen, den 3. Januar 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

1. Das 51. Stück des Reichs-Gesetzblatts, welches den 29. Dezember 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 759 das Gesetz, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen. Vom 21. Dezember 1871; unter

№ 760 das Gesetz wegen Einführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, in Elsaß-Lothringen. Vom 11. Dezember 1871; unter

№ 761 die Errichtung von Ober-Post-Direktionen in Karlsruhe in Baden, Constanz und Dresden, sowie Aufhebung der Ober-Post-Direktion in Marienwerder; unter

№ 762 die Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker aus Württemberg und Baden. Vom 21. Dezember 1871, und unter

№ 763 die Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1870 und Ausdehnung dieses Reglements unter der Bezeichnung „Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands" auf die Eisenbahnen in Württemberg, Baden, Südhessen und Elsaß-Lothringen. Vom 22. Dezember 1871.

2. Das 52. Stück des Reichs-Gesetzblatts, welches den 30. Dezember 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 764 die Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 23. Dezember 1871; unter

№ 765 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Dezember 1871, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter dem Namen „Kaiserliche General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen"; unter

№ 766 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Dezember 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thalern; und unter

№ 767 Ernennungen.

3. Das 53. Stück des Reichs-Gesetzblatts, welches den 30. Dezember 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 768 die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes, wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868 und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868 in dem dem Zollverein anzuschließenden Gebietstheile der Stadt Altona. Vom 29. Dezember 1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

4. Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 23. Dezember 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7931 das Gesetz, betreffend die Konsolidation preußischer Staats-Anleihen. Vom 20. Dezember 1871, und unter

№ 7932 das Gesetz, betreffend die nassauische Brandversicherungs-Anstalt. Vom 21. Dezember 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, 12. Dezember 1871.

Bekanntmachung.

Einführung neuer Freimarken, Franco-Couverts und gestempelter Streifbänder.

5. Mit Ende dieses Jahres werden die bisherigen Norddeutschen **Freimarken**, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten, neue Postwerthzeichen mit dem Deutschen Reichsadler und der Bezeichnung **Deutsche Reichspost** in folgenden Werthsorten:

a) in den in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheilen, mit Einschluß von Elsaß-Lothringen: Freimarken zu $^1/_4$, $^1/_3$, $^1/_2$, 1, 2 und 5 Groschen, Franco-Couverts zu 1 Groschen und gestempelte Streifbänder zu $^1/_3$ Groschen,

b) in den in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheilen, einschließlich des Großherzogthums Baden, dessen Postwesen vom 1. Januar k. J. von der Deutschen Reichspostverwaltung mit übernommen wird: Freimarken zu 1, 2, 3, 7 und 18 Kreuzern, Franco-Couverts zu 3 Kreuzern und gestempelte Streifbänder zu 1 Kreuzer.

In den Farben stimmen die neuen Postwerthzeichen mit den bisherigen überein.

Dienstfreimarken werden vom 1. Januar 1872 ab nicht mehr ausgegeben.

Die neuen Deutschen **Freimarken** werden von den Postanstalten zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen. Für **Franco-Couverts** ist außer dem Nennwerthe des Stempels (1 Gr. bz. 3 Kreuzer) eine Herstellungsgebühr, und zwar, bei den Couverts zu 1 Gr. von 1 Pfennig pro Stück, bei den Couverts zu 3 Kr. von 1 Kr. für je 3 Stück zu ent-

richten. **Gestempelte Streifbänder** kommen nur bei den größeren Postanstalten, in Partien zu 100 Stück zum Verkauf, 100 Streifbänder à ⅓ Gr. kosten 1 Thlr. 6 Gr. 10 Pf., 100 Streifbänder à 1 Kr. = 1 Gulden 53 Kr.

Der Verkauf der neuen Postwerthzeichen wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats Dezember c. bei allen übrigen Deutschen Reichspostanstalten schon Mitte Dezember c. beginnen. Verwendbar werden die neuen Postwerthzeichen aber überall erst mit dem 1. Januar 1872.

Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franco-Converts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Postannahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werthes umgetauscht werden. Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Postwerthzeichen nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebiets statt, in welchem die Ausgabe der umzutauschenden Postwerthzeichen erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen, und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken rc. der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. Dezember c. hinaus zu bemessen.

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, den 23. Dezember 1871.

Bekanntmachung,

Einführung von Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort.

6. Nach §. 14 des Post-Reglements vom 30. November 1871 werden vom 1. Januar 1872 ab für den Postverkehr innerhalb des Deutschen Reichs **Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort** eingeführt. Zu diesen Correspondenzkarten kommen besondere, bei allen Reichs-Postanstalten zu beziehende Formulare in Anwendung, von denen die zweite Hälfte zur Rückantwort dient. Die vorauszubezahlende Gebühr für die Mittheilung und für die Antwort zusammengenommen beträgt ohne Unterschied der Entfernung 2 Sgr. bezw. 6 Kr. Der Adressat — d. i. der zur Rückantwort Veranlaßte — kann den zweiten Theil der Karte, ohne Rücksicht auf die Münzwährung der Freimarke, als frankirte Correspondenzkarte absenden.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 5. Dezember 1871.

7. Rezeßmäßig stehen an **Weide-Ablösungs-Kapitalien** zu, den Grundstücken:

1) Groß-Schweykowen № 7 im Besitze des Friedrich Gregel 40 Thlr.,

2) Wiersbinnen № 1, 30 und 37 im Besitze des Christoph Czwalinna 290 Thlr.,

3) Wiersbinnen № 2 im Besitze des Carl Preuß 25 Thlr.,

4) Wiersbinnen № 4 im Besitze des Johann Blank 25 Thlr.,

5) Wiersbinnen № 6 im Besitze des Carl Wehlitz 40 Thlr.,

6) Wiersbinnen № 7 im Besitze des Johann Christoph Zil 35 Thlr.,

7) Wiersbinnen № 23 im Besitze des Wilhelm Müller 55 Thlr.,

8) Wiersbinnen № 27 im Besitze des Johann Christoph Zil 40 Thlr.,

9) Wiersbinnen № 28 im Besitze des Jacob Dziesko 30 Thlr.,

10) Wiersbinnen № 33 im Besitze des Friedrich Penski 70 Thlr.,

11) Wiersbinnen № 40 im Besitze des Adam Nikutowski 50 Thlr,

12) Wiersbinnen № 45 im Besitze des Wilhelm Kossakowski 55 Thlr., und

13) Wiersbinnen № 54 im Besitze des Wilhelm Prystow 60 Thlr.

Auf diesen Grundstücken stehen eingetragen und zwar auf:

Groß-Schweykowen № 7.

Rubr. II. № 8, ein Ausgedinge für die Wilhelm und Louise, geb. Jegelka, Deybaschen Eheleute,

Rubr. II. № 2, die Benutzung des Bauerguts-Antheil III. № 4B. und freier Wohnung für die Wilhelm und Louise Deybaschen Eheleute,

Rubr. III. № 1, 11 Thlr. 18 Sgr. 2⅘ Pf. Erbtheil für die Gebrüder Christoph und Samuel Rastik mit je 5 Thlr. 51 Groschen 10¹/₁₀ Pf.,

Rubr. III. № 2, 56 Thlr. 31 Groschen 15⅗ Pf. Erbtheil für Fritz Rastek,

Rubr. III. № 3a—d., 260 Thlr. Erbtheil für die Geschwister Ludwig, Gottlieb, Johann und Eva Gregel mit je 65 Thlr.;

Wiersbinnen № 1.

Rubr. III. № 24a., 36 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf. ein rückstandiges Kaufgeld für Emilie Leyk,

Rubr. III. № 24b., 37 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf. rückständiges Kaufgeld für Ottilie Leyk,

№ 24c., 36 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf. rückständiges Kaufgeld für Adolph Leyk;

Wiersbinnen № 30.

Rubr. II. № 5, ein Altentheil für die Wittwe Louise Czwalinna, geb. Laßka;

Wiersbinnen № 2.

Rubr. II. № 2, ein Ausgedinge für die Johann und Susanne, geborene Brock, Gregorzewskischen Eheleute,

Rubr. III. № 1, 153 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf. Erbtheil der Geschwister Johann, Gottlieb, Louise und Ester Gregorzewski, mit je 38 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf.,

Rubr. III. № 12, 193 Thlr. 10 Sgr. Erbtheil nebst 6 Prozent Zinsen für Marie, Gottlieb, Caroline und Friedrich Preuß;

Wiersbinnen № 4.

Rubr. III. № 1a., 34 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf. Erbtheil für Johann Brobowsky,

№ 1b., 34 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf. Erbtheil für Louise Brobowsky,

№ 2a., 15 Thlr. Erbtheil für Carl Blank,

№ 2d., 15 Thlr. Erbtheil für Fr. Gustav Blank;

Wiersbinnen № 5.

Rubr. II. № 9, ein Ausgedinge für die Friedrich und Catharina Czypperrek, Vögelschen Eheleute,

Rubr. II. № 12, ein Ausgedinge für die Wittwe Anna Louise Wehlitz, geb. Grap,

Rubr. III. 9c., 40 Thlr. Erbtheil und 20 Thlr. Werth der Ausstattung für Charlotte Vögel;

Wiersbinnen № 7.

Rubr. II. № 3, ein Ausgedinge für die Samuel und Ester Laschak, Christophzikschen Eheleute;

Wiersbinnen № 23.

Rubr. II. № 4, ein Ausgedinge für die Michael und Malvine, geborne Czwaliuna, Dorschschen Ehelente,

Rubr. III. № 8a., 70 Thlr. 15 Sgr. Erbtheil für Samuel Müller,

Rubr. III. № 8b., 70 Thlr. 15 Sgr. Erbtheil für Christian Müller,

Rubr. III. № 8c., 70 Thlr. 15 Sgr. Erbtheil für Gottlieb Müller,

Rubr. III. № 8d., 70 Thlr. 15 Sgr. Erbtheil für Auguste Müller,

Rubr III. № 8e., 70 Thlr. 15 Sgr. Erbtheil für Julie Müller;

Wiersbinnen № 27.

Rubr. II. № 6, ein Ausgedinge für die Wittwe Regine Christophzik geb. Wiludda,

Rubr. III. № 5, 46 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. Erbtheil für Christoph Christophzik,

Rubr. III. № 6, 46 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. Erbtheil für Caroline Christophzik,

Rubr. III. № 7, 46 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. Erbtheil für Samuel Christophzik,

Rubr. III. № 9a, 52 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. Erbtheil für Johann Christophzik.

Rubr. III. № 9b., 69 Thlr. 2 Sgr. Erbtheil für Justine Christophzik,

Rubr. III. № 9d., 73 Thlr. 15 Sgr. Erbtheil für Ludwig Christophzik,

Rubr. III. № 14, 27 Thlr. Erbtheil für Juste Christophzik.

Rubr. III. № 15, 27 Thlr. Erbtheil des Ludwig Christophzik;

Wiersbinnen № 28.

Rubr. III. № 1, 76 Thlr. 4 Sgr. Erbtheil für Regine Kowalewski,

Rubr. III. № 10, 247 Thlr. Erbtheile und Ausstattungen und zwar: a) für Juste Kowalewski mit 43 Thlr. 12 Sgr., b) für Caroline Kowalewski mit 43 Thlr. 12 Sgr., c) für Maria Kowalewski mit 43 Thlr. 12 Sgr., d) für Wilhelmine Kowalewski mit 43 Thlr. 12 Sgr. und e) für Samuel Kowalewski mit 43 Thlr. 12 Sgr. nebst Ausstattungen im Werthe ad a. bis d. von je 5 Thlr. ad e. von 10 Thlr.;

Wierbinnen № 33.

Rubr. III. № 3, 74 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf. Erbtheil für Louise Penski;

Wiersbinnen № 40.

Rubr. III. № 1, 50 Thlr. Darlehn des Friedrich Jopp,

Rubr. III. № 5, 153 Thlr. 38 Groschen Erbtheil für die Geschwister Johanne, Gottlieb, Louise und Ester Gregorzewski mit je 38 Thlr. 32 Groschen,

Rubr. III. № 7b., 78 Thlr. Erbtheil für Ludwig Nikutowski,

Rubr. III. № 7c., 78 Thlr. Erbtheil für Wilhelm Nikutowski,

Rubr. III. № 7d., 78 Thlr. Erbtheil für Friedrich Nikutowski;

Wiersbinnen № 45.

Rubr. II. № 2, ein Ausgedinge für die Samuel und Regine, geborene Wyludda, Kossakowskischen Eheleute,

Rubr. II. № 9B., ein Altentheil für die Wittwe Ester Bahlo, geb. Ziltnick,

Rubr. III. № 6A., 70 Thlr. Erbtheil für Wilhelm Bahlo;

Wierbinnen № 54.

Rubr. III. № 3A., 153 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf. mütterliche Erbtheile der Geschwister Johann, Gottlieb, Louise und Ester Griegorczewski mit je 38 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf.;

Wiersbinnen № 41.

Rubr. III. № 3, 153 Thlr. 38 Groschen Erbtheil der Geschwister Johann, Gottlieb, Louise und Ester Griegorzewski,

Rubr. III. № 6A.a., 48 Thlr. Erbtheil der Maria, geb. Czieschik, verehelichte Gottl. Gollembek,

Rubr. III. № 6A.b., 58 Thlr. Erbtheil des Gottlieb Czieschik.

Die voraufgeführten Realberechtigten, deren Aufenthalt unbekannt ist, beziehungsweise deren Erben, Cessionarien, oder sonstige Rechtsnachfolger werden auf Grund der §§. 460 et seq. Theil I. Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts, §. 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 und §§. 110 folgende des Gesetzes vom 2ten März 1850 aufgefordert, binnen **6 Wochen** präklusivischer Frist, spätestens bis zum **1. Februar 1872** ihre Rechte auf die oben erwähnten Ablösungs-Kapitalien bei der unterzeichneten Königlichen Regierung geltend zu machen und sich eventl. bei der gedachten Behörde schriftlich darüber zu erklären, ob sie darin willigen, daß die Abfindungs-Kapitalien an die berechtigten Besitzer gezahlt werden.

Wenn in der erwähnten Frist eine Erklärung nicht eingeht, so wird unter Präklusion der Rechte der Realgläubiger die Zahlung der Kapitalien an die Empfangsberechtigten erfolgen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums,
die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

8. Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens bis zum **21. Januar 1872** zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Januar 1862 — Amtliche Mittheilungen pro 1862, 4. Stück, № 360 — auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind.

Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben, bestimmen wir den **31. März 1872**, indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungs-Predigten bei uns am **26. April 1872** beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am **15. April 1872** Vormittags 9 Uhr bei dem zeitigen Dekan, Herrn Professor Dr. Sommer persönlich zu melden haben.

Königsberg, den 13. Dezember 1871.
Königliches Konsistorium.

9. Vom 1. Januar 1872 ab tritt an Stelle der Seite 1 — 29 des Ostbahn-Localtarifs enthaltenen reglementarischen und tarifarischen Bestimmungen ein I. Nachtrag zum Ostbahn-Localtarif in Kraft.

Derselbe ist von allen Ostbahn-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 27. Dezember 1871.
Königliche Direction der Ostbahn.

10. Vom 1. Februar 1872 ab, tritt im Hamburg-Russischen und im Ostdeutsch-Russischen Verband-Güter-Verkehr eine unbedeutende Erhöhung eines Theils der bisherigen Tarifsätze für die russischen Bahnstrecken ein. Hierauf bezügliche Tariftabellen sind von den betreffenden Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 27. Dezember 1871.
Königliche Direktion der Ostbahn.

11. Der auf der Königlichen Ostbahn bestehende Special-Tonnen-Tarif für Braunkohlensendungen in Wagenladungen wird vom 1. Januar k. J. ab aufgehoben. — An dessen Stelle tritt von dem gedachten Tage ein Centner-Tarif in Kraft, von welchem Exemplare von sämmtlichen Ostbahn-Stationen käuflich zu beziehen sind. —

Bromberg, den 28. Dezember 1871.
Königliche Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilung.

12. Dem Kaufmann C. F. **Wappenhans** zu Berlin ist unter dem 20. Dezember 1871 ein Patent auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Anspannen und Zuführen des Oberfadens an Nähmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik:

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Dem August **Fischer** gegenwärtig in Erlau, Kreises Angerburg, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

Dem Feldwebel des 2. Ostpr. Grenadier-Regiments № 3 Carl August Gillcke ist die Stelle eines Botenmeisters bei der hiesigen Königlichen Regierung vom 1. Januar 1872 ab auf Kündigung verliehen worden.

Dem seitherigen Predigt-Amts-Kandidaten und Rektor in Mierunsken Kreis Oletzko Auguste **Grzybowski** ist die erledigte zweite Predigerstelle an der evangelischen Kirche zu Rhein in der Diözese Lötzen verliehen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 1 und eine Extra-Beilage enthaltend die Konzession und Statuten der See-, Strom- und Landtransport-Versicherungs-Anstalt in Pest.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Extra-Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

Stück 1. Gumbinnen, den 3. Januar 1872.

Der zu Pest domicilirten **„Pester Versicherungs-Anstalt"** wird auf Grund der vorgelegten Statuten vom 5. Mai und 22. Juli 1870 für die See-, Strom- und Landtransport-Versicherung die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Konzession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2. Die Konzession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern beziehungsweise amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preuß. Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.
4. Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unter-Agenten aus abzuschließen.
5. Der Königl. Landes-Polizei-Behörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals, enthalten; unter den Aktivis dürfen die vorhandenen Effekten höchstens zu dem Tagescourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Aktiva aufgenommen werden.
6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landes-Polizei-Behörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zugebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Konzession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Konzession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 25. September 1871.

(L. S.)

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage
(gez.) Moser.

Konzession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Pest domicilirte „Pester Versicherungs-Anstalt".
IV. 9390.

Statuten

der

Pester Versicherungs-Anstalt in Pest.

(Abgeändert in Folge Beschlusses der General-Versammlung vom 5. Mai 1870.)

Erster Abschnitt.

Firma, Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§. 1. Die Firma der Gesellschaft ist:

„Pester Versicherungs-Anstalt".

Sie hat zum Zwecke, gegen Prämienzalung und unter den in den auszustellenden Versicherungs-Urkunden enthaltenen und festgesetzten Bedingungen, Versicherungen mit eventueller Ersatzpflicht zu leisten gegen Verluste, entstanden:

I. durch Feuer, Blitz oder Explosion;
II. an Gütern durch den Transport zu Wasser und zu Lande;
III. durch Hagelschlag;
IV. durch Bruch an Spiegelscheiben; — ferner
V. alle Abzweigungen der Lebensversicherung, und mit der Zeit auch
VI. die Vieh-Versicherung in ihr Bereich zu ziehen.

§. 2. Vorläufig werden nur die ersten fünf Versicherungszweige in Ausführung gebracht. Die Aufnahme der Vieh-Versicherung ist von einem Beschlusse der Generalversammlung und von der Genehmigung der Staatsverwaltung abhängig.

Die Gesellschaft kann ihren Wirkungskreis auf ganz Ungarn sammt Nebenländern, auf die österreichischen Erbländer und auch auf das Ausland ausdehnen.

§. 3. Der Sitz der Gesellschaft ist in Pest.

Zweiter Abschnitt.

Stammkapital, Aktien und Aktionäre.

§. 4. Das Stammkapital der Gesellschaft wird auf Drei Millionen Gulden Oe. W. festgesetzt und durch dreitausend Aktien zu je Tausend Gulden Oe. W. gebildet.

Dieses Stammkapital, in Verbindung mit den Resevefonds (VI. Abschnitt), dient als Garantie für die übernommenen Versicherungen, so wie für die Erfüllung aller anderweitigen Verpflichtungen der Gesellschaft.

§. 5. Die Aktien lauten auf bestimmte Namen. Eine Corporation oder eine Handlungsfirma wird — als Aktienbesitzerin — nur für eine Person betrachtet.

Die Namen oder Firmen der Aktionäre, so wie deren Stand und Wohnort sind in das Gesellschaftsbuch einzutragen.

§. 6. Die Aktien werden aus dem Juxtabuche herausgeschnitten, von dem Präses, einem der Direktoren und von dem leitenden Direktor oder dessen Stellvertreter unterzeichnet, mit dem Gesellschafts-Stempel und mit einem Couponbogen versehen.

§. 7. Sämmtliche die Anstalt betreffende Kundmachungen haben in der amtlichen ungarischen Zeitung zu geschehen.

§. 8. Die Aktionäre sind verpflichtet, 30% des Nominalwerthes einer jeden Aktie, d. i. 300 fl. Oe. W., ferner für jede Aktie 5 fl. Oe. W. als Beitrag zu den Gründungskosten der Gesellschaft, dann die Stempelgebühr für die Aktie — über in der amtlichen Zeitung einzuschaltende Aufforderung — innerhalb der durch den Ausschuß festgesetzten Zeit, und in den durch denselben bestimmten Raten baar zu bezalen.

Bei Uebertragung einer Aktie auf einen andern Eigenthümer ist die entfallende Stempelgebühr an die Gesellschaftskasse zu entrichten.

§. 9. Wenn ein Aktiensubscribent, der im vorstehenden §. 8 festgesetzten Verpflichtung nicht nachkommt, so wird derselbe in der im §. 7 festgesetzten Weise noch zweimal, und zwar das letztemal unter Einräumung einer vierwöchentlichen Frist, zur Zalung aufgefordert, und wenn derselbe auch nach Ablauf dieser Frist seine Zalungspflicht nicht erfüllt, so verliert er sowohl sein Anrecht auf die subscribirten Aktien, als auch die bereits eingezalten Beträge, und es steht der Gesellschaft frei, dieses Anrecht auf einen Andern zu übertragen.

§. 10. Jeder Aktionär ist verpflichtet, über die restlichen 70% einer jeden Aktie eine rechtskräftige, mit einer angemessenen Sicherstellung versehene Schuldurkunde nach dem beigefügten Formulare auszustellen, in welcher er sich verpflichtet, außer den bereits eingezalten 30% die noch rückständigen 70% über Aufforderung des Ausschusses zu der Zeit und in jenen Raten zu bezalen, welche derselbe bestimmen wird.

Dem Ausschusse steht das Recht zu, die angebotene Sicherstellung anzunehmen oder ohne Angabe des Grundes zurückzuweisen, welches Recht er dem jeweiligen Censur-Comité überträgt.

Die Aktie wird erst nach Annahme der Schuld-Urkunde ausgefolgt.

Die Stempelgebühr für die Schuldurkunde hat der Aktionär zu entrichten.

§. 11. Jener Aktionär, dessen angebotene Sicherstellung nicht angenommen wird, ist verpflichtet, auf seine eigene Kosten eine genügende Sicherstellung zu leisten, und zwar, wenn er in Pest-Ofen wohnt, binnen 30 Tagen, in allen andern Fällen aber binnen 60 Tagen, von jenem Tage an gerechnet, an welchem die schriftliche Aufforderung des Ausschusses mittelst rekommandirten Schreibens an ihn erfolgte (§. 17).

§. 12. Im Falle der Werth einer angenommenen Sicherstellung, beziehungsweise Bürgschaft, mit der Zeit geringer würde, so ist der Aktionär verbunden, im Sinne des §. 11 innerhalb der in demselben be-

stimmten Zeit und nach der in demselben festgesetzten Art, die geleistete Sicherstellung bei sonstiger Ungiltigkeit seiner Aktie zu ergänzen, oder einen geeigneten Uebernehmer seiner Aktie der Gesellschaft vorzustellen.

§. 13. Sollte ein Aktionär seiner in den §§. 10 und 11 bestimmten Verpflichtung nicht Genüge leisten, so verliert er seine Rechte als Aktionär, und wird auch seines Anspruches auf den aus der laufenden Rechnung etwa resultirenden Gewinn verlustig.

Die Aktie wird von der Gesellschaft veräußert und der hierbei erzielte Erlös — nach Abzug der, der Gesellschaft gegen den frühern Aktionär zustehenden Forderung demselben hinausgezalt.

§. 14. Jeder Aktionär ist nur bis zur Höhe des Nominalwerthes seiner Aktie haftbar.

Zur Vertheilung gelangte Dividenden dürfen in keinem Falle zurückgefordert werden.

§. 15. Die Aktien lauten auf Namen (§. 5), und werden auf jede rechtsgültige Weise übertragen; der Verkauf oder die Cession befreit aber den früheren Besitzer von seinen Verpflichtungen gegen die Gesellschaft nicht eher, als bis der neue anerkannt ist.

Der Gesellschaft gegenüber wird nur derjenige als Aktionär angesehen, auf dessen Namen die bezügliche Aktie in dem Buche der Gesellschaft eingetragen ist.

§. 16. Wenn ein Aktionär zalungsunfähig geworden, und er, beziehungsweise der Confursmassa-Verwalter, innerhalb sechs Monaten nach geschehener Aufforderung die Aktie mit Einwilligung des Ausschusses nicht auf einen andern Besitzer überträgt, so soll dieselbe unter Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten auf Kosten und zu Gunsten des Aktionärs, beziehungsweise seiner Confursmassa, ungeschadet der Rechte der Gesellschaft feilgeboten werden.

§. 17. Jeder Aktionär ist verpflichtet, die nachträglich einzuzalenden 70 % (§. 10) in jenen Theilbeträgen, welche der Ausschuß bestimmen wird, innerhalb der durch die amtliche Zeitung zu publizirenden 30tägigen Frist an die gesellschaftliche Kasse — gegen Quittirung auf dem Schuldscheine und Markirung der eingezalten Rate auf der Aktie — zu entrichten.

Die säumigen Aktionäre sind überdies brieflich zur Zalung aufzufordern; erfolgt dieselbe auch dann innerhalb 30 Tagen nicht, so wird die Direktion die nicht eingezalte Summe nebst Verzugszinsen auf dem Rechtswege eintreiben; im Falle der Uneinbringlichkeit wird nach §. 9 vorgegangen.

§. 18. Wenn ein Aktionär seinen Wohnort verändert, ohne hiervon die Anzeige zu machen, so werden alle Aufforderungen als rechtswirksam geschehen betrachtet, welche an seine frühere Adresse gerichtet wurden.

§. 19. Alle Einzalungen von Seite der Aktionäre haben in Pest bei der Gesellschaftskasse, und zwar kostenfrei für die Gesellschaft, zu geschehen.

Dritter Abschnitt.

Beginn, Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

§. 20. Sobald die Statuten der Gesellschaft genehmigt, 1500 Aktien gezeichnet und 30 % hierauf eingezalt sind, ist die Gesellschaft nach erfolgter Protokollirung ihrer Firma als konstituirt zu betrachten.

§. 21. Die Dauer der Gesellschaft wird auf 50 Jahre, von dem Tage der erfolgten behördlichen Genehmigung der vorliegenden Statuten gerechnet, festgesetzt, aber auch während dieses Zeitraumes kann ihre Auflösung erfolgen:

a) wenn laut einer Jahresbilanz die Hälfte des Aktienkapitals sammt den Reservefonds verloren gegangen sein sollte, und die Aktionäre in einer General-Versammlung nicht beschließen sollten, das Stammkapital wenigstens auf 75 % desselben zu ergänzen;

b) wenn die Majorität der Generalversammlung gemäß §. 38 die Auflösung beschließen sollte.

§. 22. Im Falle der Auflösung ist eine Liquidirungs-Commission zu wählen, welche unter dem Vorsitze des Präses, aus zwei Ausschuß- und zwei Direktionsmitgliedern, dann aus drei, weder zum Ausschusse, noch zur Direktion gehörenden, Aktionären und dem leitenden Direktor gebildet wird.

Die weitere Annahme von Versicherungen wird sogleich eingestellt, und ist diese Commission verpflichtet, die Liquidation unverzüglich zu beginnen und zu vollziehen, für die Sicherstellung der Ansprüche aus noch schwebenden Versicherungen Sorge zu tragen und der nächsten Generalversammlung über die Abwickelung der Geschäfte Bericht zu erstatten.

Der Auflösungsbeschluß ist unter Vorlage des Auflösungsplanes zur Genehmigung der Staatsverwaltung zu unterbreiten.

§. 23. Der nach geschehener Liquidation (§. 22) erübrigende Betrag wird unter die Aktionäre je nach der Anzal ihrer Aktien verhältnißmäßig vertheilt.

Wenn bei der Auflösung der Gesellschaft Streitigkeiten entstehen sollten, so sind diese auf die im §. 71 bestimmte Art zu schlichten.

§. 24. In der im 45. Jahre des Bestandes der Gesellschaft abzuhaltenden ordentlichen General-Versammlung ist darüber Beschluß zu fassen, ob und wie lange die Gesellschaft — vorbehaltlich der einzuholenden Genehmigung der Staatsverwaltung — über die ursprünglich festgesetzten 50 Jahre hinaus bestehen soll.

Vierter Abschnitt.

Verwaltung der Gesellschaft.

§. 25. Die gesellschaftlichen Angelegenheiten werden verwaltet:

I. durch die Generalversammlung;
II. „ den Ausschuß;
III. „ die Direktion; und
IV. „ den leitenden Direktor.

I. Generalversammlung.

§. 26. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich in der ersten Hälfte des Jahres in Pest abgehalten; außerordentliche Generalversammlungen aber werden in den im §. 28 erwähnten Fällen einberufen.

§. 27. Der Präses (§. 40) beruft die ordent-

liche sowohl, als auch die außerordentliche General-Versammlung durch dreimalige Kundmachung (§. 7) ein, unter Mittheilung des Programmes der zu verhandelnden Gegenstände.

Die erste Ankündigung hat wenigstens vierzehn Tage vor der Zusammenkunft zu geschehen.

§. 28. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen:

a) wenn der Ausschuß dies für nöthig findet — und

b) wenn 20 Aktionäre, welche wenigstens den 5ten Theil der Aktien repräsentiren, dies in einer schriftlich motivirten Eingabe an den Präses beantragen.

§. 29. Anträge von Aktionären können bei der Generalversammlung nur dann einen Gegenstand der Berathung bilden, wenn sie schriftlich abgefaßt, von wenigstens 20 stimmberechtigten Aktionären unterzeichnet und dem Präses zur Aufnahme in die Tagesordnung wenigstens 8 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung überreicht werden; diese Anträge sind sodann von dem Ausschusse mit seinem Gutachten versehen, der Generalversammlung zu unterbreiten. Durch diese Bestimmung ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß ein einzelner Aktionär der Generalversammlung einen schriftlich abgefaßten Antrag stellen kann; doch wird ein solcher Antrag, wenn er die Unterstützung von 10 stimmberechtigten Aktionären erhält, zur Begutachtung dem Ausschusse übergeben und erst bei der nächsten General-Versammlung verhandelt.

§. 30. Zur Theilnahme an der Generalversammlung, beziehungsweise bevollmächtigten Vertretung in derselben, sind nur solche Aktionäre berechtigt, welche die auf ihren Namen bei der Anstalt eingetragenen Aktien spätestens drei Tage vor Abhaltung der General-Versammlung bei der Gesellschafts-Kassa in Pest deponiren und dagegen Eintrittskarten empfangen.

In der General-Versammlung haben

1 Aktie bis inclusive 4 Aktien 1 Stimme,
5 Aktien „ „ 9 „ 2 Stimmen,
10 „ „ „ 14 „ 3 „
15 „ „ „ 19 „ 4 „
20 „ „ „ und darüber 5 „

Mehr als 5 Stimmen kann ein Aktionär für sich nicht besitzen.

Der Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen andern stimmberechtigten und gehörig bevollmächtigten Aktionär dieser Gesellschaft vertreten lassen; ein einzelner Aktionär kann aber nur so viel Vollmachten übernehmen, welche ihn zur Abgabe von fünf Stimmen berechtigen, so daß er in seiner Person höchstens zehn Stimmen vereinigen darf.

Die Vollmachten sind unter Zurückstellung der früher etwa schon empfangenen Eintrittskarten, spätestens 24 Stunden vor der Generalversammlung der Direktion zu übergeben, welche dieselben prüft und die Eintrittskarten ausfolgen läßt.

§. 31. Die Beamten der Gesellschaft haben weder als Aktionäre, noch als Bevollmächtigte in der Generalversammlung ein Stimmrecht.

§. 32. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präses der Gesellschaft, und in dessen Verhinderung Derjenige, welchen die Generalversammlung hiezu erwählt.

Die Beschlüsse werden — mit Ausnahme der in den §§. 37 und 38 erwähnten Fälle — mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Bei der Wahl der Ausschuß-Mitglieder entscheidet bei Stimmengleichheit das Loos.

Das Stimmenzählungs-Comité wird von der Generalversammlung gewählt.

§. 33. Zur Fassung eines rechtsgiltigen Beschlusses (mit Ausnahme des im §. 38 erwähnten Falles) müssen wenigstens 30 Aktionäre gegenwärtig sein, welche mindestens den zehnten Theil des Aktien-Kapitals repräsentiren.

Wenn in der Generalversammlung die Anzal stimmberechtigter Aktionäre nicht erscheint, so wird längstens innerhalb 30 Tagen abermals eine General-Versammlung einberufen, in welcher die Anwesenden — ohne Rücksicht auf ihre Zal und auf jene der vertretenen Aktien — jedoch nur über jene Gegenstände, welche bereits zur Tagesordnung der früheren gehörten, einen giltigen Beschluß fassen.

Diese letztere Bestimmung findet auch auf den in dem §. 37 erwähnten Fall Anwendung.

§. 34. Geheime Abstimmung kann nur bei Wahlen und in dem Falle stattfinden, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder der General-Versammlung solche wünschen.

§. 35. Die statutenmäßig gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Aktionäre bindend.

§. 36. Die Protokolle der Generalversammlung werden von ihrem Vorsitzenden, von drei durch die Generalversammlung zu wählenden Aktionären und von dem Schriftführer unterzeichnet.

§. 37. Zur Abänderung oder Ergänzung der Statuten ist nur eine solche Generalversammlung berechtigt, in welcher wenigstens dreißig Aktionäre anwesend sind und mindestens ein Viertel des Aktien-Kapitals repräsentirt ist; in diesem Falle ist zur Beschlußfassung eine Majorität von zwei Drittel der Stimmen nöthig.

Jede Aenderung der Statuten ist der Genehmigung der Staatsverwaltung vorbehalten.

§. 38. In jener Generalversammlung, in welcher die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der Concessionsdauer verhandelt werden soll, muß wenigstens ein vierter Theil der gesammten Aktionäre persönlich oder in Vollmacht anwesend, und durch dieselben mindestens die Hälfte der Aktien vertreten sein. Die Auflösung kann jedoch auch in diesem Falle nur mit einer Majorität von zwei Drittel der Stimmen beschlossen werden.

§. 39. Regelmäßige Verhandlungsgegenstände der ordentlichen Generalversammlung sind:

a) der Bericht über den Stand der Gesellschaft;

b) der Bericht des Rechnungs-Revisions-Comités über die geprüfte Jahresrechnung;

c) die Wahl der erforderlichen Verwaltungsorgane und der Mitglieder des Rechnungs-Revisions-Comités,

§. 40. Die Funktionsdauer der aus der Mitte der Aktionäre zu wählenden Verwaltungsorgane wird wie folgt bestimmt, u. z.: des Präses auf sechs, der Ausschußmitglieder und der Direktoren unter Beobachtung der in den §§. 42 und 49 enthaltenen Bestimmungen, auf drei Jahre, und der Rechnungs-Revisoren (§. 79) auf ein Jahr.

Bei der Neuwahl der Mitglieder des Ausschusses und der Direktion sind gleichfalls die Bestimmungen der §§. 42 und 49 zu beobachten.

Die genannten Verwaltungsorgane sind in ihrem Wirkungskreise für jede Handlung oder Unterlassung verantwortlich, welche mit den Statuten und mit der auf Grund derselben auszuarbeitenden Geschäftsordnung im Widerspruche stehen.

Angestellte der Gesellschaft, Alle, die in Conkurs verfallen sind oder ihre Zalungen eingestellt, ohne ihre Gläubiger vollständig befriedigt zu haben, dann Alle, welche wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens, oder wegen einer solchen Uebertretung in Untersuchung gezogen und nicht schuldlos erklärt wurden, können nicht der Gesellschaftsverwaltung angehören.

§. 41. Ein bei einem anderen Versicherungs-Institute fungirender Aktionär ist für die obigen Verwaltungsstellen nicht wählbar.

II. Der Ausschuß.

§. 42. Der Ausschuß besteht nebst dem Präses der Gesellschaft aus 15 Mitgliedern.

Zwei Drittel der Ausschußmitglieder müssen in Pest-Ofen wohnen.

Wenn das Resultat der Wahl bezüglich der außerhalb Pest-Ofen Wohnenden mehr als ein Drittel betragen sollte, so wird der die wenigsten Stimmen erhaltende Auswärtige demjenigen Pest-Ofner den Platz räumen, der nächst dem Gewählten die meisten Stimmen erhielt.

Auf die Dauer ihrer Funktion müssen der Präses zehn, die Ausschußmitglieder aber je fünf Aktien bei der Gesellschaftskasse deponiren.

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten für ihre Mühewaltung in den ordentlichen Monatssitzungen, an welchen sie theilnehmen, je eine Präsenzmarke. Für die jährlich auszugebenden Präsenzmarken wird im Ganzen ein Honorar von 1800 fl. festgesetzt, so daß hievon auf jede einzelne Präsenzmarke auch dann wenigstens 10 fl. entfallen, wenn alle 15 Ausschußmitglieder in den 12 ordentlichen Sitzungen anwesend gewesen wären.

Den Vorsitz in den Ausschußsitzungen führt der Präses der Gesellschaft. Sollte im Laufe des Geschäftsjahres die Stelle des Präses in Erledigung kommen so wird sie durch eine Wahl des Ausschusses provisorisch besetzt.

In jedem Jahre treten fünf Ausschußmitglieder durch das Loos aus. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 43. Der Ausschuß führt die Oberaufsicht über die Gebahrung der Anstalt; er läßt sich von der Direktion über den Geschäftsgang Bericht erstatten und beschließt über die ihm unterbreiteten Vorlagen.

Er hält regelmäßig jeden Monat einmal Sitzung; wenn jedoch der Vorsitzende es für nothwendig erachtet oder von der Direktion darum angegangen wird, so kann er denselben auch öfter einberufen.

Ueber jene Fragen, welche nicht ausschließlich der Generalversammlung vorbehalten sind, entscheidet über Antrag der Direktion der Ausschuß.

§. 44. Der Ausschuß erwählt über Vorschlag der Direktion den leitenden Direktor, mit welchem die Direktion unter Vorbehalt der Genehmigung Seitens des Ausschusses — über dessen Jahresgehalt, Tantième, Dienstdauer und Kündigungsfrist contrahirt.

§. 45. An den Ausschußsitzungen nimmt die Direktion stimmberechtigt und der leitende Direktor berathend Theil. In jenen Fällen, wo die zu verhandelnden Gegenstände irgend ein Mitglied des Ausschusses oder der Direktion persönlich berühren, hat dasselbe abzutreten.

Zur Fassung eines rechtsgiltigen Beschlusses müssen außer dem Vorsitzenden und den anwesenden Direktoren wenigstens noch fünf Ausschußmitglieder gegenwärtig sein, und entscheidet die absolute Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

§. 46. Die Protokolle dieser Sitzungen werden von dem Präsidenten, einem Ausschuß-, einem Direktions-Mitgliede und von dem Schriftführer unterzeichnet.

III. Die Direktion.

§. 47. Die Direktion besteht aus dem Präses der Gesellschaft als Vorsitzenden, sechs Direktoren und dem leitenden Direktor (IV.).

Im Falle der Verhinderung des Präses wählen die Direktoren aus ihrer Mitte von Fall zu Fall einen Vorsitzenden.

§. 48. Jedes Direktionsmitglied muß in Pest-Ofen wohnen und für die Dauer seiner Funktion zehn Aktien bei der Gesellschaftskasse deponiren.

§. 49. Bis der Turnus des Austrittes normirt ist, scheiden mit Ablauf eines jeden Jahres 2 Direktoren durch das Loos aus, die aber wieder wählbar sind.

§. 50. Wenn die Stelle eines Direktors vor der bestimmten Austrittszeit in Erledigung kommt, so wird der Ausschuß dieselbe bis zur nächsten General-Versammlung provisorisch besetzen.

§. 51. Die Direktion vertritt gesetzlich die Anstalt in allen ihren Angelegenheiten oder läßt dieselbe

durch dritte Personen vertreten; sie ist berechtigt, Gelder und Geldwerthe in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, die Fonds der Anstalt im Sinne dieser Statuten zu verwalten, Versicherungen anzunehmen, Rückversicherungsverträge mit andern Anstalten abzuschließen und überwacht die inneren und äußeren Geschäfte der Anstalt; sie ist jedoch verpflichtet, dem Ausschusse über alle Angelegenheiten der Anstalt Bericht zu erstatten und dessen Beschlüsse genau zu vollziehen.

Ein einzelner Risiko soll 3 % des emittirten Aktienkapitals nicht überschreiten.

§. 52. Die Direktion ist verpflichtet, ihre Sitzungsprotokolle in jeder Ausschußsitzung zur Einsicht vorzulegen.

Ueber alle Angelegenheiten, die von dem fungirenden oder leitenden Direktor nicht erledigt werden können, faßt die Direktion die nöthigen Beschlüsse in Sitzungen, welche zu jeder Zeit, wenn der Präses, oder der fungirende, oder der leitende Direktor es für nöthig erachten, einzuberufen sind.

§. 53. Zu einer giltigen Beschlußfassung ist außer dem Vorsitzenden noch die Anwesenheit von drei Direktoren nöthig, und entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Der leitende Direktor hat, mit Ausnahme des im §. 61 Punkt a) erwähnten Falles, nur berathende Stimme.

Die Beschlüsse der Direktion sind für die ganze Gesellschaft bindend.

Die Protokolle der Direktionssitzungen werden von dem Vorsitzenden und einem Direktor unterfertiget.

§. 54. Zur Giltigkeit aller, eine Verbindlichkeit begründenden Dokumente ist die Unterschrift eines Direktionsmitgliedes und des leitenden Direktors oder dessen Stellvertreters nöthig, deren Unterschriften wechselgerichtlich zu protokolliren sind.

Die Versicherungspolizzen werden von dem leitenden Direktor und einem Sekretär unterzeichnet, jedoch kann die Direktion hierzu auch andere Personen bevollmächtigen. Außerhalb Pest können auch die General- und Hauptagentschaften zur Unterzeichnung von Versicherungspolizzen bevollmächtigt werden.

Die Lebensversicherungspolizzen sind außer von den obengenannten zur Unterschrift Berechtigten, noch von einem Direktionsmitgliede zu unterzeichnen.

§. 55. Die Kassen- und Werthpapiere sind durch die Direktion in jedem Monate einmal, ferner durch den Präses unter Mitwirkung eines Direktors jährlich wenigstens zweimal zu prüfen, und ist hierüber dem Ausschusse Bericht zu erstatten.

§. 56. Die Tantième des Präses und eines jeden Direktionsmitgliedes wird mit je Einem Perzent vom reinen Nutzen einer jeden Jahresbilanz festgesetzt, und wird für jedes einzelne Perzent ein Minimalbetrag von Sechshundert Gulden Oe. W. auch für den Fall, wo die Jahresbilanz einen Verlust aufweisen sollte, garantirt.

IV. Der leitende Direktor.

§. 57. Der leitende Direktor nimmt, mit Ausnahme des im §. 61 a) erwähnten Falles, in welchem derselbe eine mitentscheidende Stimme hat, an den Direktionssitzungen mit berathender Stimme Theil.

Er ist mit der Leitung der laufenden Geschäfte, nach Maßgabe gegenwärtiger Statuten und der ihm von der Direktion ertheilten Weisungen, betraut.

§. 58. Die Beamten und Agenten der Gesellschaft stehen unter der Aufsicht, des leitenden Direktors, als ihres unmittelbaren Chefs; er beantragt bei der Direktion: die Ernennung und Entlassung, Bezüge und Tantièmebetheilung der Beamten.

Ihm liegt die Vorbereitung der von der Direktion dem Ausschusse zu erstattenden Berichte ob.

Im Falle seiner Verhinderung ernennt die Direktion, womöglich mit seinem Einvernehmen, dessen Stellvertreter.

§. 59. In den Wirkungskreis des leitenden Direktors gehören vorzugsweise nachstehende Agenten:

a) die Ausführung der Beschlüsse der Direktion;

b) die Leitung der Arbeiten des Hilfspersonals und sohin die Ueberwachung der Leistungen desselben und der Gesellschaftsagenten;

c) die Anordnungen zur Erhebung und Liquidirung der Schäden;

d) die persönliche Vornahme der nöthigen Reisen oder die Veranlassung derselben durch Andere; (Im ersteren Falle ist der fungirende Direktor hiervon rechtzeitig zu verständigen);

e) die Verhandlungen mit anderen Versicherungs-Gesellschaften oder deren Vertretern;

f) die Verständigung der Direktion von den laufenden Geschäften und die Unterbreitung wichtiger Fälle zur Beschlußfassung;

g) die Bestimmung der Versicherungsprämien; endlich

h) der Abschluß von direkten und Rück-Versicherungen.

Fünfter Abschnitt.

Kassa, Verwaltung der Gelder.

§. 60. Die baaren Gelder und Werthpapiere der Gesellschaft werden in einer mit dreifachem Verschlusse versehenen Hauptkasse deponirt; einen der Schlüssel hat der Hauptkassier, den zweiten der leitende Direktor und den dritten der jeweilig funktionirende Direktor in Verwahrung.

Für die laufenden Einnahmen und Ausgaben wird eine Handkasse unter Verantwortlichkeit des Hauptkassiers geführt.

§. 61. Die disponiblen Fonds der Gesellschaft sind nutzbringend anzulegen, und zwar:

a) durch Eskomptirung von Wechseln, welche von zwei Ausschuß- und drei Direktions-Mitgliedern zu prüfen sind; hierbei besitzt auch der leitende Direktor eine entscheidende Stimme;

b) durch Darlehen auf Hypotheken mit Pupillar-Sicherheit, dann durch Ankauf und Belehnung von

Staatspapieren und anderen, denselben gleichgehaltenen Werthpapieren, so wie auch von allen an der Wiener öffentlichen Geldbörse oder an der Pester Effektenbörse notirten Industriepapieren.

Der Ankauf solcher Werth- und Industriepapiere kann übrigens nur mit Gutheißung des Ausschusses, u. z. nur in dem Maße stattfinden, daß ohne Einwilligung der Generalversammlung nicht mehr als der sechste Theil des eingezahlten Aktienkapitals zum Ankaufe von Werthpapieren verwendet werden darf;

c) durch Erwerbung von liegenden Gütern nach vorausgegangener Einwilligung der Generalversammlung. Wenn jedoch die Gesellschaft zur Vermeidung von Verlusten gezwungen wäre, ein liegendes Gut zu kaufen, so kann dies ausnahmsweise durch den Ausschuß geschehen; es ist jedoch der nächsten General-Versammlung hierüber Bericht zu erstatten, und für den thunlichst baldigen Wiederverkauf desselben Sorge zu tragen.

Sechster Abschnitt.

Reserve- und Hilfsfonds.

§. 62. Um in jeder Richtung eine möglichst vollständige Sicherheit zu erzielen, und insbesondere, und im Falle eines ungünstigen Geschäftsganges das Stammkapital zu wahren, werden während des Geschäftsbetriebes für jede abgesonderte Abtheilung separirte Fonds mit der Bestimmung geschaffen, daß, wenn die eingeflossenen Prämien zur Deckung der etwaigen Schäden und Verpflichtungen nicht hinreichen sollten, die Abgänge vor Allem aus denselben zu decken sind.

Es werden somit nachstehende Fonds gebildet:

§. 63. Aus je zwanzig Perzent des reinen Nutzens sowohl der Versicherungen gegen Elementar- und Transportschäden, als auch der Lebensversicherungs-Abtheilung, und aus den Zinsen dieser beiden sich im Verlaufe der Zeit mehrenden Reservefonds.

§. 64. Ein abgesonderter Hilfsfonds für die Hagelversicherungs-Branche aus zehn Perzent des reinen Nutzens derselben.

§. 65. Die derartig vollständige Zurückbehaltung der oben bestimmten Perzente des reinen Nutzens, so wie der Interessen der sich mit der Zeit vermehrenden Reservefonds und deren Einbeziehung in dieselbe wird jährlich so lange fortgesetzt, bis:

a) der Reservefonds der Elementar- und Transportschäden-Versicherungs-Abtheilungen . . . . 300,000 fl.

b) der Hilfsfonds der Hagelversicherungs-Branche . . . . 200,000 fl.

c) der Reservefonds der Lebens-Versicherungs-Abtheilung . . . . . . 1,000,000 fl.

erreicht hat.

§. 66. Wenn die eingeflossenen Versicherungsprämien zum Ersatze der stattgefundenen Schäden nicht hinreichen sollten, und einer der genannten, bis zur oben bezeichneten Höhe angewachsenen Fonds durch Verwendung für diesen Zweck vermindert würde, so wird mit dem Abzuge und der Einbeziehung der Interessen und Perzente auf die oben bezeichnete Art und in dem genannten Maße von Neuem wider begonnen und so lange fortgesetzt, bis der betreffende Fonds zu der im §. 65 bezeichneten Höhe wieder angewachsen ist.

Siebenter Abschnitt.

Rechnungslegung, Bilanz, Dividende.

§. 67. Am 31. December eines jeden Jahres erfolgt der Abschluß der Jahresrechnung, bei welchem der Aktiv- und Passivstand der Gesellschaft auszuweisen und die Bilanz folgendermaßen aufzustellen ist.

Den reinen Nutzen bildet jener Ueberschuß des jährlichen Brutto-Erträgnisses, welcher nach Abzug

a) der ausgezahlten Schadensummen,

b) sämmtlicher Verwaltungskosten und Verluste,

c) der Prämien für noch laufende Risken.

d) der angemeldeten, aber noch nicht berichtigten Schadensummen,

e) der zur Deckung der Verbindlichkeiten aus den bestehenden Lebensversicherungen erforderlichen Beträge — deren Summe durch eine Reserveberechnung nach den von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Grundsätzen kontrollirt wird, — erübrigt.

§. 68. Die Dividende der Aktionäre bildet jene Summe, welche von dem reinen Nutzen nach Abzug

a) der zur Gründung der Reserve- und Hilfsfonds laut §§. 63 und 64 bestimmten Perzente,

b) der Tantièmen der Direktion und des leitenden Direktors,

c) des Honorars für die Mitglieder des Ausschusses,

d) der zur Betheilung der Beamten der Direktion zu überlassenden Tantième von 4%, und

e) des zu Gunsten des Beamten-Pensionsfonds entfallenden Einen Perzentes erübrigt.

Diese Summe, getheilt durch die Gesammtzal der Aktien, giebt die auf eine einzelne Aktie entfallende Dividende.

Diese Dividende wird nur in ganzen Gulden gezalt. Kreuzer und Bruchtheile werden in die nächstfolgende Jahreseinnahme eingerechnet.

Wenn die Dividende für eine Aktie in irgend einem Jahre nicht wenigstens fünf Gulden betragen sollte, so wird dieselbe nicht vertheilt, sondern für das nächste Jahr zu Gunsten der Aktionäre vorgetragen.

Dividenden, welche im Laufe von fünf Jahren nicht behoben werden, verjähren zu Gunsten der Gesellschaft.

Dividenden dürfen aber in dem Falle, wenn das Stammkapital durch Geschäftsverluste Einbuße erlitten, so lange nicht vertheilt werden, bis solches wieder vollständig ergänzt ist.

§. 69. Der Rechnungsabschluß wird durch das Rechnungs-Revisions-Comité spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung geprüft und im Wege des Ausschusses der ordentlichen Generalversammlung unterbreitet.

Die Gutheißung dieser Rechnung durch die General,

Versammlung dient als Absolutorium für den Ausschuß, die Direktion, und den leitenden Direktor.

Der Rechnungsabschluß eines jeden Jahres ist durch die Zeitung (§. 7) zu veröffentlichen.

§. 70. Das Rechnungs-Revisions-Comité besteht aus fünf Mitgliedern, welche in der, dem nächsten Bilanzabschlusse unmittelbar vorhergehenden General-Versammlung auf ein Jahr gewählt werden (§. 59 c). Die Mitglieder dieses Comités dürfen weder Ausschuß- noch Direktions-Mitglieder sein, und können nach Ablauf des Jahres wieder gewählt werden.

Achter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei vorkommenden Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionären.

§. 71. Streitigkeiten, welche zwischen einzelnen Aktionären und der Gesellschaft aus dem gesellschaftlichen Verhältnisse entspringen, sind — mit Ausnahme der in den §§. 16 und 17 berührten Fälle — wenn kein Vergleich zu Stande kommen sollte, ohne jede weitere Berufung durch ein Schiedsgericht längstens binnen sechs Monaten zu entscheiden, zu welchem Kläger und Geklagter je zwei Mitglieder, letztere aber einen Obmann wählen. Wenn eine Partei binnen 14 Tagen, von der Aufforderung an gerechnet, ihre Schiedsrichter nicht namhaft macht, oder die vier Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmannes nicht einigen könnten, so ist wegen Ernennung der fehlenden Schiedsrichter, beziehungsweise des Obmannes, das k. Wechselgericht in Pest durch den Präses der Anstalt zu ersuchen.

Der Sitz dieses Schiedsgerichtes ist in Pest.

Neunter Abschnitt.

Aufsicht der Staatsverwaltung.

§. 72. Die Regierung übt ihr Aufsichtsrecht durch einen von Fall zu Fall zu delegirenden Comissär.

Der Ministerial-Commissär ist berechtigt den Sitzungen der Gesellschafts-Organe anzuwohnen, die genaue Einhaltung der Statuten zu überwachen, statutenwidrige Beschlüsse, unter Gestattung des Rekurses an das Ministerium, zu suspendiren, die Bücher zu prüfen, und sich jederzeit Kenntniß von dem Stande des Geschäftes und der Kassa zu verschaffen.

Zal 13,932.

Diese abgeänderten Statuten sind im Sinne des Gesetzes dem k. ung. Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel präsentirt worden.

Pest, am 22. Juli 1870.

Josef v. Szlávy m. p.

Formular zur Aktie.

Nr. . . . . **Aktie** Por fl. 1000.

der unter der Firma:

„Pester Versicherungs-Anstalt"

auf Aktien gegründeten und

im Jahre 1865 behördlich concessionirten allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft.

Ueber Tausend Gulder österreich. Währung.

Herr N. N. wurde durch Einzahlung eines Betrages von **Dreihundert** Gulden öst. Währung und durch Uebergabe einer mit gehöriger Sicherheit versehenen, auf Siebenhundert Gulden österr. Währ. lautenden Schuldurkunde, Aktionär der Gesellschaft, und nimmt als solcher gegen Uebernahme der in den Statuten enthaltenen Verpflichtungen, an dem Vermögen und Gewinn der Gesellschaft Theil.

Vor Auflösung der Gesellschaft kann der auf diese Aktie eingezahlte Betrag nicht zurückverlangt werden.

Eine Uebertragung des Eigenthumes dieser Aktie ist nur mit ausdrücklicher, auf der Rückseite beurkundeten Einwilligung des Gesellschafts-Ausschusses giltig.

Pest, am 18

N. N.	N. N.	N. N.
Präses.	Direktor.	Leitender Direktor.

Nachträgliche Einzahlungen:

Formular zum Schuldschein.

Schuldschein

zur Aktie Nr. . . . . .

der unter der Firma

„Pester Versicherungs-Anstalt"

auf Aktien gegründeten

und im Jahre 1865 behördlich concessionirten allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft.

Ueber 700 fl. ö. W., schreibe Siebenhundert Gulden in österreichischer Währung, welche Summe ich mich verpflichte im Sinne des §. 10 der gesellschaftlichen Statuten in den vom Ausschusse zu bestimmenden und in der amtlichen ungarischen Landes-Zeitung kund zu machenden Raten und Terminen in die gesellschaftliche Cassa einzuzalen.

Falls ich meiner Verpflichtung auf die im §. 17 der Statuten festgesetzte Art und Weise nicht nachkommen sollte, so räume ich der Direktion der Gesellschaft das Recht ein, die vom Ausschusse bestimmte theilweise oder gänzliche Zalung sammt Verzugszinsen und verursachten Proceßkosten im Sinne des XX. Gesetzartikels vom Jahre 183⁷/₈ und XI. Gesetzartikels vom Jahre 1840 vor jedem von ihr frei zu wählenden Gerichte im kürzesten summarischen Verfahren aus meinem wo immer befindlichen beweglichen oder unbeweglichen Vermögen einzutreiben, und entsage hiemit jeder wie immer gearteten Berufung und Rechtswohlthat.

Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 2. Gumbinnen, den 10. Januar **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

13. **Bekanntmachung,**
betreffend die schon jetzt zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. vorigen Monats (Staatsanzeiger № 201), wonach die sämmtlichen bis dahin noch nicht gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur baaren Einlösung am 1. Juli d. Js. gekündigt worden sind, und auf §. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember v. Js. (Gesetzsammlung Seite 393), bringen wir, in Gemäßheit höherer Anordnung zur allgemeinen Kenntniß, daß die gedachten Schuldverschreibungen schon von jetzt ab von sämmtlichen in unserer Bekanntmachung vom 21. Dezember v. Js. bezeichneten Kassen in der darin vorgeschriebenen Weise eingelöst werden können. Es sind jedoch mit den Schuldverschreibungen, welche schon vor dem 1. Juli c. zur Einlösung gelangen sollen, auch die dazu gehörigen Zinscoupons Ser. IV. № 2 bis 8 nebst Talons abzuliefern, wogegen neben den verschriebenen Kapitalbeträgen auch die bis zum Tage der Einlösung aufgelaufenen Zinsen ausgezahlt werden.

Berlin, den 2. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

14. Die landesherrliche Genehmigung der **Lebens-, Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft Prometheus in Berlin** wird mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Statut derselben nebst der Genehmigungs-Urkunde als Beilage zu № 122 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 2. Juni 1871 veröffentlicht worden ist.

Gumbinnen, den 4. Januar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Berlin, den 4. Dezember 1871.

15. Nach einer von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen unter dem 10. November d. J. erlassenen Bekanntmachung ist genehmigt worden, daß die Einlösung der Grundrentenscheine bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse welche nach Ablauf der in der Bekanntmachung vom 8. März 1870 festgesetzten Präklusivfrist seit dem 1. Januar 1871 nicht mehr stattfinden konnte, noch nachträglich binnen einer zu bestimmenden Frist gestattet werden. Demgemäß ist die Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt ermächtigt und beauftragt worden, Großherzoglich Hessische Grundrentenscheine, **welche bis zum Schlusse des Monats Februar 1872** bei ihr präsentirt werden, nachträglich einzulösen. **Vom 1. März 1872 an,** hört diese Ermächtigung auf, und verbleibt es bei der Bestimmung, wonach eine Einlösung jener Scheine nicht mehr zulässig ist.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie des Herrn Finanz-Ministers zur öffentlichen Kenntniß.

Gumbinnen, den 17. Oktober 1871.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

16. Das **Kantorat** in Werden, Kreises Heydekrug, wird in naher Zeit vacant werden.

Kandidaten der Theologie, welche die Prüfung pro rectoratu bestanden haben, der littauischen Sprache und des Orgelspiels kundig sind, werden hierdurch aufgefordert, um die genannte Stelle unter Einreichung der bezüglichen Zeugnisse sich bei uns binnen **4 Wochen** schriftlich zu bewerben.

Gumbinnen, den 30. Dezember 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

17. Die **Kreis-Wundarztstelle** des Kreises Pr. Eylau mit dem Wohnsitze in der Stadt Creuzburg ist erledigt und werden qualificirte Bewerber aufgefordert, sich innerhalb **6 Wochen** unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Königsberg, den 27. Dezember 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

18. Mit Rücksicht auf die Kürze des seit Publikation der Anweisung, betreffend die **Medicinal-Gewichte** (Beilage zu № 23 des Reichsgesetzblattes für 1871) verstrichenen Zeitraumes und im Hinblick auf die dermalige Ueberlastung der Aichämter und Aichungsarbeiten ist der im §. 89 der Aichordnung angenommene Präklusivtermin für die Umstempelung bisheriger Landesgewichte für Medizinalgewichte bisheriger Form und für gußeiserne Gewichtsstücke der

bisherigen Landesgewichtssysteme von ½ Pfund und größerer Schwere bis zum 1. Juli 1872 hinausgeschoben werden.

Königsberg, den 27. Dezember 1871.

Königliche Aichungs-Inspektion für die Provinz Preußen.

Hesse, Regierungs- und Baurath.

19. Vom 10. Januar 1872 ab kommt im Ostbahn-Localverkehr für die Beförderung von **„Torf"** bei Aufgabe in ganzen Wagenladungen und Berechnung der Fracht nach der Tragfähigkeit der Wagen der für den Transport von Hölzern unter 22 Fuß Länge bestehende Specialtarif zur Anwendung.

Bromberg, den 2. Januar 1872.

Königliche Direction der Ostbahn.

20. Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Nach amtlichem Ausweis studiren im laufenden Winter-Semester an hiesiger Universität mit Einschluß der Hospitanten **218 Landwirthe.**

Davon gehören an:

dem Königreich Preußen:

Provinz Sachsen	34
„ Schlesien	20
„ Hannover	15
„ Brandenburg	14
„ Preußen	9
„ Pommern	9
„ Westfalen	7
Rheinprovinz	6
Provinz Posen	5
Hessen-Nassau	5
Schleswig-Holstein	2
Hohenzollern	1
	127

anderen deutschen Staaten:

Braunschweig	8
Mecklenburg	8
Königreich Sachsen	7
Bremen	5
Hamburg	3
Anhalt	3
Bayern	3
Hessen, Lippe, Lübeck, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Sondershausen je 2	12
Sachsen-Altenburg, Coburg-Gotha, Baden, Würtemberg je 1	4
	53

den übrigen europäischen Staaten:

Oesterreich	13
Ungarn	3
Rußland	12
Holland	4
Schweiz	3
Italien	2
Türkei	1
	38
Summa	218

Halle, im Dezember 1871.

Prof. Dr. Julius Kühn.

21. Die **Holzverkaufs-Termine** im 1. Vierteljahr 1872 werden für hiesige Oberförsterei anberaumt:

1) Im Kruge zu Berkeln, für die Beläufe Argenbruch, Hohensprindt, Lappienen, Grünheide Dienstag den **16.** Januar, Donnerstag den **8.** Februar, Dienstag den **27.** Februar, den **12.** März und **26.** März 1872.

2) Im Kruge zu Jagsten, für die Beläufe Tinkleningken, Weidgirren, Paossen, Kippen Dienstag den **23.** Januar, den **20.** Februar, den **5.** März und **19.** März 1872. Jedesmal von 10 Uhr Vormittags an. Ungefähr kommen in jedem Termin zum Verkauf, 50 Raummeter Eichen-Kloben- und Knüppel und ebensoviel Reisig, 400 Raummeter Laubholz-Kloben- und Knüppel und 600 Raummeter desgl. Reisig, 60 Raummeter Nadelholz-Nutzholz, 60 Raummeter Nadelholz-Kloben und 100 Raummeter Nadelholz-Reisig.

Ausserdem wird für die zum Verkauf zu stellenden Eichennutzhölzer und werthvollern Brennhölzer noch ein besonderer Termin in diesem Blatte zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Wilhelmsbruch, den 2. Januar 1872.

Königliche Oberförsterei.

Personal-Chronik:

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Des Kaisers- und Königs-Majestät haben den Regierungs-Sekretair **Passauer I.** in Gumbinnen den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen geruht.

Dem bisherigen Oberförster-Kandidaten **Krüger** zu Turoscheln ist unter Ernennung zum Oberförster die von ihm bisher interimistisch verwaltete Oberförsterei Turoscheln vom 1. d. Mts. ab, definitiv übertragen worden.

Der Oberförster-Candidat **von Münch** ist bei der hiesigen Königlichen Regierung als Hülfsarbeiter in Forstverwaltungs-Sachen eingeführt worden.

Der Kataster-Supernumerar **Link** zu Königsberg ist zum Assistenten in dem Kataster-Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen ernannt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 2.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krausenek in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 3. Gumbinnen, den 17. Januar 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

22. Das 1. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches den 5. Januar 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 769 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Dezember 1871, betreffend die Errichtung einer Telegraphen-Direktion mit dem Sitze in Karlsruhe; unter

№ 770 die Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen. Vom 31. Dezember 1871; unter

№ 771 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,000,000 Thalern. Vom 2. Januar 1872; und unter

№ 772 Ernennungen.

23. Das 2. Stück des Reichs-Gesetzblatts, welches den 8. Januar 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 773 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die oberste Marinebehörde. Vom 1. Januar 1872; und unter

№ 774 Ernennungen.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

24. Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 12. Januar 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7933 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berliner Nord-Eisenbahngesellschaft. Vom 18. Juni 1870; unter

№ 7934 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Biederitz bis zur preußisch-dessauischen Landesgrenze in der Richtung auf Zerbst, und einen Nachtrag zu dem Statut der gedachten Gesellschaft. Vom 9. Oktober 1871; unter

№ 7935 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Dezember 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Wehrabgaben auf der Werra und der Schleuse vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu erheben sind; unter

№ 7936 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Dezember 1871, betreffend die Bestätigung eines von dem 29. General-Landtage der ostpreußischen Landschaft beschlossenen Zusatzes zu I. der durch den Erlaß vom 13. Juli 1868 genehmigten Beschlüsse des 27. General-Landtages; unter

№ 7937 das Statut für den Verband zur Melioration des Engelaubs in der Gemarkung von Hümme, Kreis Hofgeismar. Vom 16. Dezember 1871; unter

№ 7938 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirks Magdeburg, vom südlichen Eingange des Dorfes Emden durch letzteres in der Richtung auf Hilgesdorf bis an die Neuhaldensleben-Hörsingener Sozietäts-Chaussee; und unter

№ 7939 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Memel vom 22. August 1871. Vom 20. Dezember 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung,
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IX. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

25. Die neuen Coupons Serie IX. № 1 bis 8 über die Zinsen der Kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1871 bis dahin 1875 nebst Talons werden vom 1. November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Coupons-Ausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung, noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 14. Oktober 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

26. # Statut

des Meliorations-Verbandes für Rogahlen und Umgegend, im Kreise Darkehmen.

§. 1. Unter dem Namen:

„Meliorations-Verband für Rogahlen und Umgegend"

werden die Besitzer der in dem Vermessungsregister des Wiesenbautechnikers Feller vom September 1860 angegebenen und in dem Situationsplan d.sselben vom Januar 1857 verzeichneten, mit einem grünen Farbenstreifen umgebenen Grundstücke der Dorfschaften Rogahlen, Audinischken, Matzwolla Kreises Darkehmen und Szemiahnen, Kreises Angerburg, sowie der Besitzer des Rogahler Sees zu einer Genossenschaft vereinigt, deren Zweck dahin geht, den Rogahler See ganz trocken zu legen, den Grondßik-See zu senken, den Rogahler Bach vom Gleisgarber-See ab bis zu seiner Einmündung in den Goldap-Fluß zu reguliren und dadurch die Ländereien der oben bezeichneten Grundbesitzer zu entsumpfen.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte in Darkehmen.

§. 2. Dem Verbande liegt ob, die in dem Kostenanschlage des Wiesenbautechnikers Feller vom Januar 1863 angegebenen Arbeiten und Anlagen, sowie einen Graben auf der Grenze von Matzwolla und Audinischken bis zur Planlage des Jakob Grajetzki, früher Naujocks und einen Graben von Station № 20 vorlängs des alten Flusses nach der Szemiahner Grenze auszuführen und zu unterhalten.

Es bleibt vorbehalten, künftig die Meliorations-Anlagen durch Bewässerungseinrichtungen (Stauschleusen, Bewässerungskanäle u. s. w.) zu vervollständigen; dieses kann jedoch nur unter Genehmigung des Vorstandes und der Regierung zu Gumbinnen erfolgen. Unter gleicher Genehmigung des Vorstandes und der Regierung bleibt es dem Besitzer des Gutes Gleisgarben überlassen, künftig dem Verbande zu dem Zwecke beizutreten, um den Gleisgarber See zu senken. Die zur Erreichung dieses Zweckes auszuführenden Arbeiten, sowie die Bedingungen, unter welchen der Besitzer des Gleisgarber Sees in den Verband aufzunehmen ist, werden durch den letzteren und durch den Vorstand des Verbandes mit Genehmigung der Regierung vereinbart. Soweit der Gleisgarber See schon durch die Bauausführungen nach dem vorgedachten Fellerschen Anschlage gesenkt, der Seegrund trocken gelegt und nutzbar gemacht, auch die Environs entsumpft worden, werden der Gleisgarber See und seine auf dem Situationsplane nicht verzeichneten Environs, namentlich die Wiesen und Brücher des Guts Gleisgarben und der Grundbesitzer Gottlieb Abramowsky, Carl Tobaßus, Martin Baldßuhn, Johann Hölzner und Ferdinand Schmißat aus Matzwolla, schon jetzt in den Meliorations-Verband aufgenommen.

§. 3. Das Wasser in den gemeinschaftlichen Gräben des Verbandes darf ohne Genehmigung des Direktors von einzelnen Verbandsmitgliedern nicht abgeleitet oder aufgestaut werden.

Jeder Grundbesitzer im Verbande hat das Recht, das Wasser, dessen er sich zur speziellen Entwässerung seiner Grundstücke entledigen will, in die Hauptgräben des Verbandes abzuleiten; die Zuleitung muß aber von den vom Direktor zu bestimmenden Punkten geschehen. Die Anlegung und Unterhaltung solcher speziellen Entwässerungsgräben ist Sache jedes einzelnen Verbandsmitgliedes.

Der Vorstand kann unter Genehmigung der Regierung derartige kleinere Kanäle und Gräben, welche ein Interesse für mehrere Besitzer haben, auf gemeinschaftliche Kosten der speziell dabei Betheiligten anlegen und unterhalten, sofern die speziell Betheiligten sich nicht über die Anlegung und Unterhaltung selbst einigen. Der Beitrag ist nach Verhältniß des Vortheils festzusetzen, in der Regel aber da, wo derartige kleinere Gräben auf der Grenze zweier Planlagen gehen, das erforderliche Land von den Grenznachbarn zu gleichen Theilen herzugeben, auch die Anlegung und Unterhaltung der Gräben gemeinschaftlich und zu gleichen Theilen von den Grenznachbarn zu bewirken.

§. 4. Die Genossen des Verbandes haben den erforderlichen Grund und Boden zur Regulirung der Entwässerungszüge unentgeltlich herzugeben, wogegen ihnen das verlassene Bett des Rogahler Baches innerhalb ihrer Grenzen als Eigenthum zufällt. Sollte in einzelnen Fällen dadurch kein ausreichender Ersatz geliefert werden, so ist billige Entschädigung zu gewähren.

Das auf fremden Grundstücken zur Regulirung der Entwässerungszüge erforderliche Terrain muß dem

Verbande gegen Entschädigung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1811 (Gesetz-Sammlung S. 352) abgetreten werden.

§. 5. Die bestehenden Brücken auf den Entwässerungszügen sind nach vorhergegangener Umbauung auf Kosten des Verbandes von denjenigen in normalmäßigem Zustande zu unterhalten, welchen die Unterhaltung bisher oblag.

Wenn die Brücken bei dem Umbau größer als bisher werden, so hat der Verband den Unterhaltungspflichtigen für die Vergrößerung seiner Last zu entschädigen.

Die durch die Entwässerungszüge nothwendig werdenden neuen Brücken hat der Verband allein zu unterhalten.

§. 6. Die Genossen des Verbandes und das Verhältniß ihrer Beitragspflicht zur Herstellung und Unterhaltung der gemeinsamen Anlagen sind durch ein Kataster festzustellen, welches der Regierungs-Kommissarius entwirft. Das Verhältniß des Vortheils an der Melioration bildet den Maßstab dabei.

Der Entwurf des Katasters ist bei dem Landraths-Amte in Darkehmen und extraktlich bei den Gemeindevorständen offen zu legen. Zugleich ist im Kreisblatte des Kreises Darkehmen eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher bei dem Commissarius Beschwerde erhoben werden kann.

Der Kommissarius hat die erhobenen Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Vorstandes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Entwässerungsgebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser, oder nöthigenfalls ein Vermessungs-Revisor, hinsichtlich der Bonität zwei öconomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungs-Verhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann.

Die Sachverständigen werden von der Regierung in Gumbinnen ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Vorstandsdeputirte andererseits bekannt gemacht.

Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Kataster demgemäß berichtigt. Andernfalls werden die Akten der Regierung eingereicht, zur Entscheidung über die Beschwerdepunkte. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung wird das Kataster von der Regierung zu Gumbinnen ausgefertigt und dem Vorstande zugestellt.

Bis zur Feststellung des Katasters verfügt die Regierung zu Gumbinnen nach Anhörung des Vorstandes über das interimistische Beitragsverhältniß, welches vorbehaltlich der Ausgleichung der Einziehung von Beiträgen zum Grunde zu legen ist.

§. 7. Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Beiträge für die Anlage und Unterhaltung ruht mit der Sozietätspflicht gleich den sonstigen gemeinen Lasten und Abgaben als Reallast unablöslich auf den verpflichteten Grundstücken.

Die Beiträge sind aus dem Ausschreiben des Directors in den darin zu bezeichnenden Terminen zur Kasse des Verbandes bei Vermeidung der administrativen Exekution einzuzahlen. Innerhalb der Gemeinden bewirken deren Vorstände die Einziehung und Abführung zur Kasse des Verbandes. Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andern Besitzer der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten.

§. 8. An den vom Verbande zu unterhaltenden Hauptentwässerungszügen müssen drei Fuß, vom oberen Rande der Böschung ab gerechnet unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben.

Auch Bäume und Hecken dürfen auf dieser Fläche nicht geduldet werden.

Bei der Räumung müssen die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, aufnehmen und binnen 4 Wochen nach der Räumung, wenn aber die Räumung vor der Erndte geschieht, binnen 4 Wochen nach der Erndte, bis auf eine Ruthe Entfernung von dem Rande der Böschung wegschaffen.

Aus besonderen Gründen kann der Direktor diese Frist abändern.

Ausnahmen von der Bestimmung dieses Paragraphen können in einzelnen Fällen vom Vorstande des Verbandes mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

§. 9. Der Verband steht unter der Aufsicht der Regierung zu Gumbinnen als Landespolizeibehörde und in höherer Instanz des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und erhalten und die etwaigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über die Beschwerden gegen die Beschlüsse des Vorstandes und des Directors, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist und setzt ihre Entscheidung nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Regierung ist befugt, von der Verwaltung des Verbandes jederzeit Kenntniß zu nehmen, nach Anhörung des Vorstandes eine Geschäftsanweisung für den Verband zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung die nöthigen Polizei-Verordnungen zu erlassen,

zum Schutze der vom Verbande zu unterhaltenden oder zu beaufsichtigenden Anlagen.

§. 10. Wenn der Vorstand es unterläßt, oder verweigert, die dem Verbande nach diesem Statute oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen, oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt die außerordentlichen Ausgaben fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge.

Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 11. Die Angelegenheiten des Verbandes werden durch einen Vorstand geleitet, welcher aus einem Direktor und drei Mitgliedern besteht. Der Direktor und sein Stellvertreter werden von der Regierung zu Gumbinnen ernannt.

Die drei Mitglieder und die Stellvertreter werden von den Genossen des Verbandes erwählt. Die Stimmen der letzteren werden nach der in dem Besitze der Einzelnen befindlichen Morgenzahl und zwar, sobald das Kataster festgestellt ist, nach der Normal-Morgenzahl gezählt. Bis zur Feststellung des Katasters wird für die Vorsteherwahl der Rogahler-See mit dem dreifachen seiner Morgenzahl in Ansatz gebracht.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder gilt für sechs Jahre. Der Ausscheidende kann wieder gewählt werden. Die Regierung zu Gumbinnen ernennt den Wahlkommissarius. Die Prüfung der Wahl steht dem Vorstande selbst zu.

Im Uebrigen finden bei dem Wahlverfahren sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme der Wahl die Vorschriften über Gemeindewahlen Anwendung.

Die Stellvertreter nehmen in Krankheits- und Behinderungsfällen des Mitgliedes seine Stelle ein und treten für das Mitglied ein, wenn dasselbe während der Wahlzeit stirbt oder seinen Wohnsitz in der Gegend aufgiebt.

§. 12. Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen, so weit dieselben nicht dem Vorsitzenden (Direktor) überwiesen sind, insbesondere:

a) über die zur Erfüllung der Societätszwecke nothwendigen und nützlichen Einrichtungen und über die Bauanschläge;
b) über den Jahresetat und über die erforderlichen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Ausschreiben, sowie über die Decharge der Jahresrechnungen;
c) über etwaige Anleihen;
d) über Verträge;
e) über die Benutzung der etwa zu erwerbenden Grundstücke oder des sonstigen Vermögens des Verbandes;
f) über die Annahme des Rendanten und der erforderlichen Unterbeamten;
g) über die Geschäftsanweisungen;
h) über die Revision der Anlagen durch einen qualifizirten Baubeamten.

In der Regel werden die Beschlüsse vom Plenum des Vorstandes gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorstand ist aber berechtigt, von der Ausführung der Beschlüsse sich Ueberzeugung zu verschaffen.

Beschlüsse des Vorstandes, welche der Vorsitzende für gesetzwidrig oder dem Gemeinwohl für nachtheilig erachtet, hat derselbe zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen.

§. 13. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu den Projekten über den Bau neuer Anlagen;
b) zu Anleihen:
c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes.

§. 14. Der Vorstand versammelt sich auf Berufung des Vorsitzenden alle Jahr mindestens ein Mal im Monat Mai. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt und werden in ein besonderes Buch eingetragen, auch von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern unterschrieben.

Vor der Versammlung im Monate Mai hat der Vorstand in jedem Jahre eine Grabenschau abzuhalten.

§. 15. Der Direktor des Verbandes führt die Gesammtverwaltung und handhabt die Polizei zum Schutze der vom Verbande zu unterhaltenden oder zu beaufsichtigenden Anlagen.

In einzelnen Fällen kann sich der Direktor durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen.

Jedes Mitglied ist verbunden, Aufträge des Vorsitzenden zu übernehmen. Der letztere hat insbesondere:

a) den Verband nach Außen und in Prozessen zu vertreten. Zu Verträgen und Schuldurkunden ist aber eine von sämmtlichen Mitgliedern zu vollziehende Urkunde oder Vollmacht nothwendig;
b) die Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen;
c) die Sozietätsbeiträge nach dem Etat und den Beschlüssen des Vorstandes auszuschreiben und die Beitreibung zu bewirken;
d) die Unterbeamten zu beaufsichtigen und die Ausführung der Bauten anzuordnen und zu leiten.

§. 16. Die Anstellung der Unterbeamten, namentlich des Kanalwächters und des Rendanten erfolgt auf Kündigung.

§. 17. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes bekleiden Ehrenposten ohne jede Entschädigung.

§. 18. Die erste Ausführung der Meliorationsanlagen leitet der Regierungs-Commissarius, welcher

während des Baues als Direktor des Verbandes fungirt, mit Hilfe des ihm zugeordneten Baubeamten. Der Vorstand und bis zu dessen Constituirung der gewählte interimistische Gesellschaftsvorstand unterstützen ihn dabei und nehmen die Rechte des Verbandes wahr. Auch der interimistische Vorstand ist berechtigt, Grundstücke für den Verband zu erwerben, Anleihen für denselben zu contrahiren, so wie aller sonstigen Rechtsgeschäfte Namens des Verbandes auszuführen und denselben rechtsverbindlich zu verpflichten.

Ein Baubeamter der Regierung revidirt die Ausführung der Bauten.

Nach erfolgter Ausführung werden die Anlagen von dem Regierungs-Kommissarius dem Vorstande des Verbandes übergeben mit der Baurechnung und einem Nachweis der ausgeführten Anlagen und der Inventarienstücke.

Streitigkeiten, welche dabei entstehen möchten, werden von der Regierung zu Gumbinnen, in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

Die Baurechnung wird nach Anhören des Vorstandes demnächst von der Regierung dechargirt.

Die Remuneration des Baubeamten während der Bauzeit wird aus der Staatskasse bestritten.

Gumbinnen, den 6. Mai 1865.

Vollzogen zur Verhandlung vom 26. September 1865.

1. aus Rogahlen.

Guhl. *** H. Z. des Merszukat. Podelleck. Kraekel. Szyperreck. Lehrer Matthes. Moritz. Falk. Dziwillo. Renter. *** H. Z. des Wolff. Grimm. Rosumek. Donath. Fallasch.

2. aus Matzwolla.

*** H. Z. des Szameit. Ratzkowsky. Tobaschus. Baltschun. *** H. Z. des Hoelzner. Schmisat. Zwanziger. *** H. Z. des Abramowski.

3. aus Audinischken.

Woitkowitz. Wowereit. Zimmermann. *** H. Z. des Laskus. Weller. Grajetzki.

4. aus Szimiahnen.

Ecker. Dombrowsky.

Für die eigenhändige Unterschrift resp. Unterkreuzung

Doehring

Domainen-Polizei-Verwalter.

a. u. s.

v. Gossler

Landraths-Amts-Verweser.

Vorstehendes Statut wird auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1853 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 28. November 1865.

(L. S.)

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Selchow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 11. Januar 1872.

27. Im Kreise Stallupönen sind für die Jahre 1872/74 folgende **Schiedsmänner** und **Stellvertreter** gewählt und bestätigt worden:

1) Für die Ortschaft **Eydtkuhnen**, Rentier Gudowius zum Schiedsmann, Spediteur Siemsen zum Stellvertreter.

2) Für das Kirchspiel **Bilderweitschen**, Grundbesitzer George Mett in Jodringkehmen zum Schiedsmann, Grundbesitzer Christian Kaul in Kossakweitschen zum Stellvertreter.

3) Für das Kirchspiel **Enzuhnen**, Grundbesitzer und Kaufmann Martin Kahnwald in Enzuhnen zum Schiedsmann, Grundbesitzer Ernst Müller in Antsobehnen zum Stellvertreter.

4) Für das Kirchspiel **Göritten**, Krugbesitzer Heinrich Kreutz in Dopönen zum Schiedsmann, Grundbesitzer und Schmiedemeister Scheidereiter in Göritten zum Stellvertreter.

5) Für das Kirchspiel **Kattenau**, Köllmer Karl Steiner in Tutschen als Schiedsmann, Grundbesitzer Friedrich Stein in Willkinnen als Stellvertreter.

6) Für das Kirchspiel **Mehlkehmen**, Gutsbesitzer Eduard Hochmann in Mehlkehmen als Schiedsmann, Gutsbesitzer Karl Hundsdörfer daselbst zum Stellvertreter.

7) Für das Kirchspiel **Pillupönen**, Grundbesitzer Friedrich Beyer in Wenzlowischken zum Schiedsmann, Grundbesitzer Friedrich Heyser in Laukupönen zum Stellvertreter.

8) Für das Kirchspiel **Stallupönen**, Grundbesitzer Friedrich Mirbach in Lukoschen zum Schiedsmann, Grundbesitzer Johann Reinecker in Schöckstupönen zum Stellvertreter.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

28. Von dem Königlich-Sächsischen Gerichts-Amt und Bezirks-Gericht Leipzig ist am 3. November 1871 zu dem Vermögen der unter der Firma **„Sächsische Hypothekenbank zu Leipzig"** in Leipzig bestandenen Aktien-Gesellschaft der Konkurs-Prozeß eröffnet und in diesem der **17. Februar 1872** als Endtermin für die Anmeldung der Ansprüche gegen die Gesellschaft festgesetzt worden. Da die Konkursgläubiger hauptsächlich in den Inhabern der von der genannten Gesellschaft emittirten, dermalen in dem Betrage von 7,783,080 Thlr. noch im Umlaufe befindlichen Pfandbriefen bestehen und diese Pfandbriefe in den Deutschen und Oesterreichisch-Ungarischen Staaten sehr verbreitet und zu einem großen Theile in den Händen der weniger bemittelten Personen sind, so werden die Pfandbrief-Inhaber von der erfolgten Konkurseröffnung und von dem, den Gläubigern bei der Unterlassung der Anmeldung drohenden Rechts-Verlust hierdurch benachrichtigt und wegen der Verschiedenheit der

29. **Auszug aus**

von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg,

	Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte:																					Rauchfutter:					
		Weizen,			Roggen,			Gerste,			Hafer, à 48 Pfd.			Erbsen, graue,			Erbsen, weiße,			Kartoffeln,			Heu der Zentner.			Stroh das Schock.		
		der Scheffel.																										
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1.	Angerburg . . .	3	—	5	1	23	7	1	16	11	—	25	—	2	5	—	1	21	2	—	17	8	—	20	—	5	—	—
2.	Gumbinnen . . .	3	6	8	2	3	10	1	17	8	—	28	4	2	11	1	2	11	1	—	26	7	—	24	—	—	—	—
3.	Insterburg . . .	3	3	6	1	29	7	1	18	8	—	27	8	2	11	7	2	4	1	—	26	2	—	21	5	6	15	—
4.	Lötzen	3	20	—	2	—	—	1	22	—	1	—	6	2	14	—	2	3	9	—	22	—	—	20	1	6	—	—
5.	Lyck	3	10	—	1	27	—	1	14	—	—	26	—	2	7	6	2	5	—	—	14	—	—	25	—	5	15	—
6.	Tilsit	3	3	4	1	25	8	1	15	—	—	27	—	2	10	—	1	28	4	—	23	1	—	25	4	7	7	9

Gumbinnen, den 8. Januar 1872.

bestehenden Prozeßgesetze noch auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:

1) Die Anmeldung der Pfandbriefe hat möglichst bald und spätestens am Tage des Anmeldetermins, den **17. Februar 1872** bei dem Konkursgericht zu erfolgen,

2) Eine nachträgliche Anmeldung ist nach Königlich-Sächsischen Gesetzen unbedingt unstatthaft und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine Versäumniß ausgeschlossen,

3) Bei unterlassener oder auch nur verspäteter Anmeldung gehen die Inhaber von Pfandbriefen aller ihrer Rechte an die Konkursmasse verlustig,

4) Der Anmeldung sind die Pfandbriefe im Original beizufügen,

5) Alle diejenigen, welche sich als Inhaber von Pfandbriefen anmelden, haben in Leipzig einen Bevollmächtigten zu bestellen und ist zu empfehlen, sich zur Anmeldung der Ansprüche und sonstigen Wahrung der Rechte eines dortigen Rechtsanwaltes zu bedienen.

Gumbinnen, den 15. Januar 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 15. Januar 1872.

30. **„50 Thaler Belohnung."**

Am Freitage den **5. d. M.** war der Wirth **Steiner** aus Bludßen, Kirchspiels Kussen, Kreises Pillkallen, mit Getreide auf einem neuen Beschlagwagen, bespannt mit einer Fuchsstute (Bläße, beide Vorderfüße und der linke Hinterfuß weiß) und einer braunen Stute (rechte Hinterfessel weiß,) beide etwa 8 Jahre alt, ohne Begleiter nach Tilsit gefahren und am Dienstag den 9. d. M. noch nicht zurückgekehrt. Die besorgten Anhörigen machten davon am 10. d. M. bei dem Landrath in Ragnit Anzeige. In Folge der darauf veranlaßten Nachforschungen stellte es sich heraus, daß ein Verbrechen vorliegen, und die That zwischen Ragnit und Tussainen verübt sein mußte. Es wurde denn auch am 11. d. Mts. die Leiche des rc. Steiner mit Wunden am Kopfe auf dem Acker am Rande des hohen Memelufers, etwa 400 Schritte von der Chaussee liegend, des grauen **Wandtrockes**, der schwarzen Pelzmütze, der hohen Stiefel und wollenen Strümpfe beraubt, zum Theil von dem nach der That gefallenen Schnee bedeckt, gefunden. Bis jetzt hat sich feststellen lassen, daß rc. Steiner am Sonnabend Nachmittags zwischen 5 und 6 Uhr von Tilsit, wo der bekannte allmonatliche Pferdemarkt stattgefunden, kommend, durch Ragnit gefahren ist und auf dem Wege zwei fremde Männer mitgenommen hatte. Von diesen hatte der eine eine kräftige Gestalt, einen vollen Bart, grauen Filzhut und dunkeln kurzen Rock. Er soll den Eindruck eines, wie man sich auszudrücken pflegt, recht verwegenen Stromers gemacht haben. Der andere hat keine so auffallende Erscheinung gewährt. Diese sind der That dringend verdächtig und werden wohl Rock und Mütze des Ermordeten benutzen.

Derjenige, welcher zur Ermittelung der Verbrecher verhilft, erhält eine **Belohnung von 50 Thaler.**

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 5. Januar 1872.

31. Höherer Anordnung zufolge bringen wir unter Hinweisung auf den in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9. Februar 1853 (Amtsblatt S. 29) veröffentlichten Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1853, sowie auf das durch unsere

der Nachweisung

Lötzen, Lyck und Tilsit des Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat Dezember 1871.

Getränke: Bier die Tonne.			Branntwein pCt. nach Tralles.			Branntwein für das Quart		Fleisch: Rind-Fleisch, das Pfund.		Schwein-Fleisch, das Pfund.		Schaf-Fleisch, das Pfund.		Kalb-Fleisch, das Pfund.		Victualien: Butter das Pfund.			Eier das Schock.			Graupe, der Scheffel.			Grütze, der Scheffel.			Reis (gewöhnl.) d. Zentner.			gebrannter Kaffee (gute Mittel-Sorte:) das Pfund			Salz d. Pfd.
Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Sgr.
4	—	—	—	—	—	4	4	3	1	3	10	3	—	3	—	—	8	7	—	20	—	3	23	4	3	18	4	7	—	—	—	—	—	1
4	2	—	—	10	—	5	—	4	1	5	7	—	—	2	1	—	9	—	1	5	—	—	—	—	3	20	10	10	—	—	—	14	—	1
4	15	—	—	—	—	3	10	2	9	3	7	2	7	1	7	—	9	6	1	—	—	4	6	3	4	5	—	7	1	11	—	14	2	1
4	—	—	—	—	—	4	—	3	8	4	—	3	—	2	6	—	9	—	—	25	—	4	—	—	4	—	—	10	—	—	—	12	—	1
3	10	—	—	7	11	3	4	3	—	3	4	2	4	2	4	—	9	4	—	26	8	6	25	—	3	24	—	—	—	—	—	—	—	1
4	15	—	—	—	—	4	4	3	4	5	—	3	—	3	—	—	9	1	1	—	—	4	26	—	3	8	11	6	—	—	—	11	6	1

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verfügung vom 28. Februar 1856 puplicirte Ministerial-Reskript vom 11. ejusd. die darin enthaltenen Vorschriften und zusätzlichen Bestimmungen, **über die Ausstellung ärztlicher Atteste,** hierdurch, besonders den Medizinal-Beamten unseres Bezirks, zur genauen Beachtung und Befolgung in Erinnerung.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 9. Januar 1872.

32. Die **Kreis-Thierarztstellen** der Kreise Goldap und Ragnit, letztere mit dem Wohnsitze des Inhabers in dem mit einer Apotheke versehenen Kirchorte Kraupischken, sind vakant. Mit beiden Stellen sind etatsmäßige Gehälter von 200 Thlr. verbunden.

Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Fähigkeitszeugnisse innerhalb 8 Wochen bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 23. Dezember 1871.

33. Rezeßmäßig stehen an **Weide-Ablösungs-Kapitalien** zu, den Grundstücken:

1) Wischwill № 8 und 62 im Besitze der Wittwe Dorothea Kubrau 285 Thlr.,

2) Wischwill № 42 im Besitze des George Nicklaus 210 Thlr.,

3) Wischwill № 37 im Besitze der Adele Woywod 165 Thlr.,

4) Wischwill № 45 im Besitze der Wittwe Maryke Szugs 165 Thlr.,

5) Wischwill № 41 im Besitze des Jons Gudjons 165 Thlr.,

6) Wischwill № 47 im Besitze des Christoph Szuks 135 Thlr.,

7) Wischwill № 46 im Besitze des Jurgis Matzat 60 Thlr.,

8) Wischwill № 68 im Besitze des Präcentors Plohuus 105 Thlr.,

9) Wischwill № 63 im Besitze des Gottlieb Wilh. Bangel 30 Thlr.,

10) Wischwill № 39 im Besitze des Aßmies Kundrus 150 Thlr.,

11) Wischwill № 50 im Besitze des Christoph Gudjons 30 Thlr.,

12) Wischwill № 48 und 51 im Besitze des Christoph Grigat 195 Thlr.,

13) Wischwill № 58 im Besitze des Aßmies Kaspereit und Jons Gudjons 105 Thlr.,

14) Wischwill № 49 im Besitze des Adoms Rundrus 150 Thlr.,

15) Wischwill № 38 im Besitze des Jurgis Tennigkeit 180 Thlr.,

16) Wischwill № 35 im Besitze des Aßmies Kaspereit 165 Thlr.,

17) Wischwill № 43 und 44 im Besitze des Christoph Klaudßus 255 Thlr.,

18) Wischwill № 40 und 55 im Besitze des Johann Sokat 150 Thlr.,

19) Wischwill № 59 im Besitze des Aßmies Ribbat 30 Thlr.

Auf diesen Grundstücken stehen eingetragen und zwar auf:

Wischwill № 8.

Rubr. III. № 4, 2000 Thlr. für den Assessor Gustav Gottfried Malm,

Rubr. III. № 6, Väterliche Erbgelder, und zwar: 154 Thaler 25 Sgr. 9¼ Pf. für Johanne,

154 Thaler 25 Sgr. 9⅓ Pf. für Therese,
154 „ 25 „ 9⅓ „ „ Bertha,
154 „ 25 „ 9⅓ „ „ Herrmann,
154 „ 25 „ 9⅓ „ „ Emma,
154 „ 25 „ 9⅓ „ „ Mathilde,
Geschwister Kuhrau,

Rubr. III. № 7, eine in der Verhandlung vom 1. Juli 1870 stipulirte Exneruations-Verbindlichkeit,

Wischwill № 62.

Rubr. III. № 2, 200 Thlr. Erbtheil der Urte, Christoph, Jons und Abuße, Geschwister Gudjons, für Jeden mit 50 Thlr.,

Rubr. III. № 3, die väterlichen Erbgelder, welche auf dem Grundstücke № 8 Rubr. III. № 6 für Jeden der 6 Geschwister Kuhrau, wie vorstehend angeführt, mit je 154 Thlr. 25 Sgr. 9⅓ Pf. eingetragen sind,

Rubr. III. № 4, die in der Verhandlung vom 1. Juli 1870 stipulirte Exneruations-Verbindlichkeit,

Wischwill № 42.

Rubr. II. № 4, ein Altentheil für die Wittwe Urte Kundruß, geb. Pudzuweit,

Rubr. III. № 2, 169 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf. für den Forstkassen-Rendanten Ludwig Schettler,

Rubr. III. № 5, 13 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Erbtheil des Christoph Damalacks,

Rubr. III. № 6, 49 Thlr. Darlehn des Wirths George Weßkalnies,

Rubr. III. № 8, 185 Thlr. 15 Sgr. Erbtheile der Geschwister Urte, Abuße und Annicke Damalacks,

Rubr. III. № 9, 200 Thaler mütterliche Erbtheile der Geschwister Urte, Christoph, Jons und Abuße Gudjons, für Jeden mit 50 Thlr.,

Wischwill № 45.

Rubr. III. № 5, 153 Thlr. 10 Sgr. 2⁷⁄₁₁ Pf. Muttererbtheil für Mickelies Szugs,

Rubr. III. № 6, 253 Thlr. 10 Sgr. väterliche Erbgelder der Geschwister Nickelies und Ennuße Szuks, für Jeden mit 126 Thlr. 20 Sgr.,

Wischwill № 47.

Rubr. II. № 2, ein Ausgedinge für die Else Szugks,

Rubr. II. № 4, ein Altentheil für die Jurge und Erdme, geborene Adomat, Schulmistratschen Eheleute,

Rubr. III. № 4, 50 Thlr. väterlicher Erbtheil für Urte Szugs,

Rubr. III. № 5, 50 Thlr. Kaufgeld für die Stieftochter Urte der Jurge und Erdme Schulmistratschen Eheleute,

Rubr. III. № 6, 100 Thlr. Darlehn der Geschwister Nickelies und Kristups Abromeit,

Wischwill № 46.

Rubr. II. № 6, ein Altentheil für Erdmann Damalacks,

Rubr. III. № 5, 13 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Muttererbtheil für Christoph Damalacks,

Wischwill № 68.

Rubr. II. № 2, Altentheil der Christoph und Urte, geb. Turlat, Abromeitschen Eheleute,

Wischwill № 39.

Rubr. II. № 2, ein Ausgedinge für die Vorbesitzer George und Anna Mickoleitschen Eheleute,

Rubr. II. № 4, Altentheil für die Friedrich und Urte, Kundrusschen Eheleute,

Wischwill № 50.

Rubr. III. № 10, 13 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. mütterliches Erbgeld für Christoph Damalacks,

Rubr. III. № 13, die Erbtheile von 61 Thlr. 25 Sgr. für Urte, 61 Thlr. 25 Sgr. für Abuße, und 61 Thlr. 25 Sgr. für Annicke, Geschwister Damalacks,

Rubr. III. № 14, Mütterliche Erbtheile für die Geschwister Urte, Christoph, Jons und Abuße Gudjons, für Jeden 50 Thlr.,

Wischwill № 48.

Rubr. III. № 3, 200 Thlr. Darlehn für die Geschwister Nickelies und Kristups Abromeit,

Wischwill № 51.

Rubr. II. № 4, ein Altentheil für die Christoph und Urte, geb. Turlat, Abromeitschen Eheleute,

Rubr. III. № 6, 200 Thlr. Darlehn für die Geschwister Nickelies und Christops Abromeit,

Wischwill № 49.

Rubr. II. № 3, ein Ausgedinge für den Losmann Carl Lieb,

Rubr. II. № 5, ein Altentheil des Andreas Mertins und seiner etwa hinterbleibenden Wittwe,

Rubr. III. № 5, die Erbtheile der Geschwister Mertins von 55 Thlr. für Auguste Bertha und 140 Thlr. für Ernstine Wilhelmine,

Rubr. III. № 6, 150 Thlr. Erbtheil des Carl Albert Mertins,

Wischwill № 38.

Rubr. III. № 5, 32 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. Vatererbtheil und

Rubr. III. № 6, 15 Thlr. Muttererbtheil für Aguße Tennigkeit,

Rubr. III. № 8, 200 Thlr. Erbtheile der Geschwister Urte, Christoph, Jons und Abuße Gudjons, für Jeden 50 Thlr.,

Wischwill № 35.

Rubr. II. № 3, ein Ausgedinge für den Vorbesitzer Jons Kaspereit und seinen ältesten Sohn Jons,

Rubr. III. № 5, ein Altentheil für die Dannies und Ennuße Schiematschen Eheleute,

Rubr. II. № 6, ein Altentheil für die Christoph und Maryke, geb. Gawenat, Matzatschen Eheleute,

Rubr. III. № 6, 21 Thlr. 25 Sgr. ⅓ Pf. Vatererbtheil des Mix Matzatis,

Rubr. III. № 9, 100 Thlr. und Rubr. III. № 11, 200 Thaler für die Geschwister Nickel und Christoph Abromeit,

Wischwill № 43.

Rubr. II. № 4, das Ausgedinge der Christoph

und Maryke, geb. Pupkullies, Schneidereitschen Eheleute,

Rubr. III. № 5, 30 Thlr. für die Altsitzer Michael und Annicke Czagarusschen Eheleute resp. mit je 6 Thaler für ihre Kinder Maricke, Michel, Aduße, Johann und Eva,

Wischwill № 44.

Rubr. II. № 3, das Ausgedinge für Dannies und Ennuße Szematschen Eheleute.

Rubr. II. № 5, ein Altentheil für die Christoph und Maryke, geb. Gawenat, Matzatschen Eheleute,

Rubr. III. № 4, 21 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf. Erbtheil für den Micks Matzatis,

Wischwill № 40.

Rubr. III. № 6, 241 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. für Emil und Emma Henneberg,

Wischwill № 55.

Rubr. III. № 1, der vorstehend aufgeführte auf dem Grundstücke № 40, Rubr. III. № 6 eingetragene Geldbetrag von 241 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. für Emil und Emma Henneberg,

Wischwill № 59.

Rubr. II. № 2, ein Altentheil der Dannies u. Ennuße Schiematschen Eheleute,

Rubr II. № 3, ein Altentheil für die Christoph und Marike, geb. Gawenat. Matzatschen Eheleute,

Rubr. III. № 2, 21 Thlr. 25 Sgr. ⅔ Pf. Vatererbtheil des Mix Matzatis.

Die voraufgeführten Realberechtigten, deren Aufenthalt unbekannt ist, beziehungsweise deren Erben, Cessionarien oder sonstige Rechtsnachfolger werden auf Grund der §. 460 et seq. Th. I., Titel 20, des A. L.-R., §. 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 und §§. 110 und folgende des Gesetzes vom 2. März 1850 aufgefordert, binnen **6 Wochen** präclusivischer Frist, spätestens bis zum **1. März 1872** ihre Rechte auf die oben erwähnten Ablösungs-Kapitalien bei der unterzeichneten Königlichen Regierung geltend zu machen, und sich eventl. bei der gedachten Behörde schriftlich darüber zu erklären, ob sie darin willigen, daß die Abfindungs-Kapitalien an die berechtigten Besitzer gezahlt werden.

Wenn in der oben bestimmten Frist eine Erklärung nicht eingeht, so wird unter Präklusion der Rechte der Realgläubiger die Zahlung der Kapitalien an die Empfangsberechtigten erfolgen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Die Entrichtung der Domainen- und Forstgefälle an die betreffenden Kreis- oder Forstkassen betreffend. F. A.

34. Die in unserer Amtsblatts-Verfügung vom 24. Mai 1836 (Stück № 24, Seite 533) enthaltenen Bestimmung, daß alle im Wege der Exekution beigetriebenen Domainen- und Forstgefälle nicht an die zur Erhebung unbefugter Exekutoren, sondern an die betreffenden Kreis- und Forstkassen direkt zu entrichten sind, wird unter der Verwarnung hierdurch in Erinnerung gebracht, daß, sofern die Zahlung der Gefälle dennoch an die Exekutoren erfolgen sollte, die Einzahler der Gelder bis zu deren Ablieferung an die betreffende Königliche Kasse für die Zahlung verhaftet bleiben und die Entschuldigung der Unbekanntschaft mit dieser Vorschrift in Zukunft nicht berücksichtigt werden wird.

Gumbinnen, den 6. Januar 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Königsberg, den 3. Januar 1872.

35. Die **Kreis-Wundarztstelle** des Kreises Ortelsburg mit dem Wohnsitze in der Stadt Willenberg ist erledigt und werden qualifizirte Bewerber aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen bei uns unter Einreichung ihrer Atteste zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Königsberg, den 31. Dezember 1871.

36. Die **Kreis-Thierarztstelle** des Kreises Ortelsburg, mit welcher ein jährliches Einkommen von 200 Thlr. aus Staatsfonds und außerdem eine Entschädigung von 200 Thlr. für die Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte verbunden, ist erledigt.

Wir fordern qualificirte Bewerber auf, sich innerhalb 6 Wochen bei uns unter Einreichung ihrer Atteste zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

37. **Bekanntmachung,**
Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs der Chausseen und anderen Landstraßen angelegten **Bundes-Telegraphen-Linien** sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Bundes-Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlage verübte **Unfug** aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bunde lauten:

§. 317. Wer gegen eine zur öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Thalern bestraft.

Königsberg i. Pr., den 4. Januar 1872.

Kaiserliche Telegraphen-Direktion.

38. Vom **15. d. Mts.** ab wird der gemeinschaftliche **Tonnen-Tarif** der Niederschlesisch-Märkischen Bahn und der Ostbahn für Braunkohlen in Wagenladungen vom 1. Mai 1871 aufgehoben. An dessen Stelle tritt von dem gedachten Tage ab ein Centner-Tarif in Kraft, der auf allen Verband-Stationen eingesehen werden kann.

Bromberg, den 3. Januar 1872.

Königl. Direktion der Ostbahn.

39. Für diejenigen Gegenstände, welche zu der am 16. Mai d. J. in Posen projektirten landwirthschaftlichen Provinzial-Ausstellung gesandt werden, wird auf der Ostbahn eine Frachtermäßigung in der Art gewährt, daß für dieselben nur bei dem Hintransport die volle tarifmäßige Fracht zu entrichten ist; der Rücktransport dagegen an den Aussteller auf derselben Route frachtfrei erfolgt, wenn die Aufgabe der Gegenstände spätestens bis zum **1. Juni c.** bewirkt und durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport, sowie durch ein Attest des Ausstellungs-Komites nachgewiesen wird, daß dieselben auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Bromberg, den 4. Januar 1872.

Königliche Direction der Ostbahn.

40. Vom **15. Januar 1872** ab erfolgt im Preußisch-Polnischen Verbandverkehre die Beförderung der folgenden Artikel zu den Frachtsätzen der ermäßigten Klasse A.: Ammoniak, Arrac, Cognac, Liquer und Rum in Fässern, Glasmasse, Gußwaaren grobe, andere als eiserne und bleierne, unverpackt, Holzwaaren grobe mit Ausschluß der neuen leeren Fässer, Kisten u. s. w. Leinen unverpackt, Messing unverarbeitet, Messingblech, Messingplatten, Metalle und Metallcompositionen mit Ausnahme der besonders genannten und der edlen Metalle, Retorten thönerne, Röhren von Metall, Segeltuch und ferner die Beförderung der Artikel: Weißblech, Bleiglanz (Töpferglasur) zu den Frachtsätzen der ermäßigten Klasse B. Ebenso werden von obigem Tage ab die vorgenannten Artikel und die Artikel Häute rohe, getrocknete und Kobalt bei Aufgabe derselben in Quantitäten von 100 Ctr. und darüber auch im Ostdeutsch-Sächsischen Verbandverkehre zu den Sätzen der ermäßigten Klasse A. tarifirt. In diesem Verkehr erfolgt ferner die Beförderung des Artikels Weißblech zu den Sätzen der Klasse C. und die des Artikels Bleiglanz Töpferglasur) zu den Sätzen der Klasse D.

Bromberg, den 3 Januar 1872.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Patent-Ertheilungen.

41. Den Herren Eugène **Charrière & Comp.** in Allevard in Frankreich ist unter dem 11. Januar 1872 ein Patent:

auf eine Maschine zum Ausschmieden von Eisenbahnradreifen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

42. Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Gustav **Kallmeyer** zu Bremen ist unter dem 10. Januar d. Js. ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Nähmaschinen zur Seitwärtsbewegung der Nadelstange beim Einfassen von Knopflöchern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

43. Dem Julius **Reimann** zu Dresden ist unter dem 3. Januar d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene selbstthätige Vorrichtung an Bandwebestühlen zum Spannen und Abwickeln der Gewebekette, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

44. Dem Sir J. **Whitworth** zu London ist unter dem 31. Dezember v. J. ein Patent

auf einen durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Geschützverschluß an Hinterladungskanonen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

45. Das dem James Moore **Clements** in Birmingham unter dem 22. Oktober 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Nähmaschine für schwere Stoffe, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Die von der Stadtverordneten-Versammlung zu Lyck getroffene Wahl des Kaufmanns und Grundbesitzers Moritz **Weinberg** als Rathmann für die Zeit vom 1. März 1872 bis dahin 1878 ist von uns heute bestätigt worden.

An Stelle des bisherigen Polizei-Verwalters Skrodzki in Pissanitzen ist dem Grundbesitzer **Kostka** in Romanowa die Polizei-Verwaltung in den Domainen-Ortschaften der Kirchspiele Pissanitzen und Borszymen, Kreises Lyck übertragen worden.

Der Stadtkämmerer **Mielke** ist zugleich zum Beigeordneten des Bürgermeisters in Goldap gewählt und von uns bestätigt worden.

Dem Fräulein Hedwig **Hoffmann**, gegenwärtig in Lyck, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

b) der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen,

pro Dezember 1871.

Es sind 1) **angenommen:**

a) zu **Posteleven:** der Abiturient **Densow** in Ragnit und der studiosus math. **Franck** in Tilsit;

b) zu **Postagenten:** die Postexpediteure **Anbuhl** in Berschkallen und **Beckmann** in Kallningken, ferner der Lehrer **Schober** in Sodargen und der Rektor **Czymmek** in Schimonken;

2) **ernannt:**

zu **Postsekretairen:** die Postexpedienten **Sturm** in Kaukehmen und **Oesterreich** in Johannisburg;

3) **versetzt:**

der Postexpediteur **Schneller** von Schimonken nach Lengwethen;
ferner die **Postconducteure Scharttner** von Johannisburg und **Weische** von Angerburg nach Insterburg und **Unger** von Angerburg nach Johannisburg;

4) **freiwillig ausgeschieden:**

die **Postexpediteure: Schwarz** in Sodargen und **Hofer** in Lengwethen;

5) **verstorben:**

der Postpackmeister **Schlecks** in Gumbinnen.

c) des Appellations-Gerichts zu Insterburg

A. Appellationsgericht.

Referendarius **Barkowski** zum Gerichts-Assessor, der erste Kanzlist **Podszkus** zum Kanzlei-Inspektor ernannt, Kanzlei-Diätarius **Gesekus** als Kanzlist angestellt, Bote **Prange** als erster Gerichts-Diener und Botenmeister an das Kreisgericht Insterburg versetzt, in dessen Stelle der Militair-Anwärter **Deutsch** als Bote angestellt worden.

B. Kreisgerichte.

Dem Kreisrichter **Moormeister** zu Heydekrug ist von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland der St. Stanislaus-Orden 3. Klasse verliehen; Bureau-Assistent **Schober** in Lötzen zum Secretair beim Kreisgericht zu Kaukehmen befördert; Secretair **Glück** von Kaukehmen an das Kreisgericht in Tilsit versetzt; Kreisgerichts-Rath **Heimlich** von Mohrungen beim Kreisgericht in Tilsit und Militair-Supernumerar **Klahr** als Bureau-Assistent beim Kreisgericht in Lötzen; Militair-Anwärter **Hellwig** als Bote und Executor beim Kreisgericht zu Sensburg mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Nikolaiken angestellt; Bote und Gefangenwärter **Gille** in Schirwindt gestorben.

d) der Königlichen Direction der Ostbahn zu Bromberg.

Der Telegraphist **Wentzlaff** in Gumbinnen ist zum Königlichen Eisenbahn-Telegraphisten ernannt.

e) des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

An dem Gymnasium zu Insterburg sind die Candidaten des höhern Schulamts:

a) Dr. Theodor **Schmidt** als vierter,
b) Dr. Bruno **Hasemann** als siebenter und
c) Dr. Otto **Jacobi** als achter,

ordentlicher Lehrer definitiv angestellt.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 3.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 4. Gumbinnen, den 24. Januar 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

46. Das 3. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches den 18. Januar 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 375 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend den Rang der Telegraphen-Direktion. Vom 27. Dezember 1871; unter

№ 376 die Zusatzkonvention zu dem am 10ten Mai 1871 zu Frankfurt a. M. abgeschlossenen Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich, unterzeichnet Frankfurt a. M., den 11. Dezember 1871; unter

№ 377: Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs sind, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden im Königreich Preußen belegenen Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Stations-Controleure beigeordnet worden und zwar: 1) den Hauptämtern zu Emmerich, Cleve, Duisberg, Ruhrort, Uerdingen, Wesel, Kaldenkirchen und Neuß, an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Großherzoglich hessischen Zoll-Inspektors Engisch, der Großherzoglich hessische Zoll-Inspektor v. Buri mit dem Wohnsitz in Emmerich. 2) den Hauptämtern zu Harburg, Stade und Lüneburg, an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Großherzoglich hessischen Zoll-Inspektors Ruckelshausen, der Großherzoglich hessische Ober-Steuer-Sekretär Klein mit dem Wohnsitz in Harburg; und unter

№ 378 Ernennungen.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

47. Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 20. Januar 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7940 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ems, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 120,000 Thalern. Vom 13. Dezember 1871; unter

№ 7941 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1871, betreffend die Abänderung des Tarifs vom 14. Juli 1869, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Husum erhoben werden; unter

№ 7942 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1871, betreffend die Abänderung des Tarifs vom 27. August 1852, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Spoy-Kanals zu Cleve und des regulirten alten Rheines zwischen den Orten Keeken und Griethausen zu erheben sind; unter

№ 7943 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1871, betreffend die Abänderung verschiedener Tarife zur Erhebung von Kommunikations-Abgaben; unter

№ 7944 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Weißenseeer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 9. Dezember 1871; unter

№ 7945 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Dezember 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Groß-Rodensleben, im Kreise Wolmirstedt des Regierungsbezirks Magdeburg bis zur Grenze mit der Feldmark Klein-Rodensleben und unter

№ 7946 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Dezember 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ost-Priegnitz, Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Aktien-Chaussee von der Berlin-Hamburger Straße bei Neu-Schrepkow über Pritzwalk und Meyenburg bis zur mecklenburgischen Grenze auf Güstrow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

48. Nach §. 61 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 Gesetz-Sammlung Seite 435 wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66. 105. 109. der Bank-Ordnung.)

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1872.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

49. Unter Bezugnahme auf unsere durch das Amtsblatt pro 1871 Stück 50 Seite 381 № 967 veröffentliche Bekanntmachung vom 9. Dezember 1871 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Chausseegeld auf der ersten Meile der Kreis-Chaussee von Stallupönen in der Richtung auf Sodargen an der in der Nähe des Dorfes Packern zu errichtenden Barriere nicht vom 1. Januar 1872 sondern erst vom 1. Juli 1872 ab erhoben werden wird.

Gumbinnen, den 12. Januar 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

50. Die **Kreis-Thierarzt-Stelle** des Elbinger Kreises ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Qualificirte Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Einkommen von 100 Thlr. aus Staatsfonds und ein Zuschuß von 100 Thlr. aus Communal-Mitteln verbunden ist, fordern wir auf, ihre Meldung nebst den für ihre Qualification sprechenden Zeugnissen binnen **4 Wochen** bei uns einzureichen.

Danzig, den 10. Januar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Karalene betreffend.

51. Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Bewerber, welche die Wahlfähigkeits-Prüfung abzulegen beabsichtigen, ist ein Termin auf den **7., 8., 10.** und **11. Mai 1872** im Königlichen Seminar zu **Karalene** anberaumt. Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bei dem Herrn Seminar-Direktor Triebel zu Karalene unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre Meldung einzureichen:

1) eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufs, auf dessen Titelblatt der Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, der Stand der Eltern und der Name des Vorbildners anzugeben ist,

2) eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte,

3) eines ärztlichen, zu diesem Zwecke nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist,

4) eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden überhaupt nicht angenommen.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge früherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben.

Auch darf die Prüfung frühestens nach einem Jahre wiederholt werden.

Königsberg, den 9. Januar 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Angerburg betreffend.

52. Zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche die Wahlfähigkeits-Prüfung abzulegen beabsichtigen, ist ein Termin auf den **26.** bis **29. August 1872** im Königlichen Seminar zu **Angerburg** anberaumt. Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bei dem Herrn Seminar-Direktor Skrodzki zu Angerburg unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre Meldung einzureichen:

1) eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufs, auf dessen Titelblatt der Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, der Stand der Eltern und der Name des Vorbildners anzugeben ist,

2) eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte,

3) eines ärztlichen, zu diesem Zwecke nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist,

4) eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden überhaupt nicht angenommen.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminardirektor erfolgt am Tage vor der Prüfung Abens 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben.

Auch darf die Prüfung frühestens nach einem Jahre wiederholt werden.

Königsberg, den 9. Januar 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

53. Der frühere concessionirte Markscheider **Just** zu Beuthen in Oberschlesien hat die ihm unter dem 5 September 1860 von uns ertheilte Bestallung zurück

gereicht und ist daher nicht mehr berechtigt, Markscheid-rarbeiten zu verrichten. Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 13. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

54. Nachdem Sr. Excellenz der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an Stelle der unterm 21. Dezember 1863 erlassenen „Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern der **Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung**" unterm 21. Dezember 1871 „die Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden des Staats" hat treten lassen, wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neuen Vorschriften in № 204 des deutschen Reichsanzeigers und Königlichen Preußischen Staatsanzeigers aus dem Jahre 1871 veröffentlicht, auch Separatabdrücke derselben durch die Königliche Oberhofbuchdruckerei (R. v. Decker) in Berlin zu beziehen sind.

Breslau, den 11. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

55. Dem Rendanten der Kasse der Königlichen Rentenbank für die Provinz Preußen Albert Reyländer ist der Charakter als Rechnungs-Rath verliehen.

Königsberg, den 16. Januar 1872.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Preußen.

56. Die Parzellen № 15, 16 und 19 in der 1 Torfstichparzelle des **Jodragger** Moors zusammen 0,439 Hectar groß, sollen am **27. Januar 1872** im Hauptschen Gasthause zu Schillgallen von 11 bis 12 Uhr Vormittags nochmals für den 6jährigen Zeitraum vom 1. Oktober 1871 bis 30. September 1877 ausgeboten werden, wovon ich die Pachtlustigen mit dem Bemerken in Kenntniß setze, daß die Pachtbedingungen im Termin bekannt gemacht werden.

Ibenhorst, den 10. Januar 1872.

Der Oberförster.

57. In dem am **15.** Februar c. im Kruge zu Gerwischkehmen und **7.** März c. im Gasthofe des Herrn Melitzner zu Mallwischken anstehenden **Bau- und Brennholz-Licitationen** werden auch in jedem der genannten Termine mindestens 200 Stück stärkere Eichen von vorzüglicher Beschaffenheit zum Verkaufe gestellt werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Tzullkinnen, den 9. Januar 1872.

Königliche Oberförsterei.

58. Die durch meine Publication vom 18. Dezember 1871 auf den **6., 13., 20.** und **27.** Februar d. J. am hiesigen Orte angesetzten Holzversteigerungs-Termine werden hierdurch auf den 7. resp. **14., 21.** und **28.** Februar d. J. verlegt.

Nikolaiken, den 6. Januar 1872.

Der Oberförster.

59. Für gut ausgewachsene **Kiefernzapfen** werden von jetzt ab pro Scheffel, je noch Qualität, bis zu 15 Sgr. gezahlt, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Zapfen an jedem Mittwoch bis 10 Uhr Vormittags in der unterzeichneten Oberförsterei abgeliefert werden können.

Grondowken, den 19. Januar 1872.

Königliche Oberförsterei.

60. Freitag den **2. Februar 1872** Vormittags 10 Uhr, sollen im Gasthofe zum Kurfürsten hierselbst circa 600 Stück stärkere Kiefern Bauhölzer von zusammen etwa 750 Festmeter Inhalt, sowie circa 1000 Raummeter Nadelholz-Kloben aus dem diesjährigen Einschlage der Oberförsterei Wolfsbruch öffentlich meistbietend verkauft werden. Bekanntmachung der Bedingungen vor Beginn des Termins.

Johannisburg, den 17. Januar 1872.

Der Oberförster.

61. Die Königliche Oberförsterei **Trappönen** kauft jedes Quantum Kiefernzapfen aus der Erndte des Winters 1871/72 und zalt pro Neuscheffel 15 Sgr. Trappönen, den 19. Januar 1872.

Der Oberförster.

62. Zum meistbietenden Verkaufe von mehreren Hundert Stück Kiefern Bau- und Schneidehölzern und einigen Nutzholzstößen aus den Schutzbezirken Ukta, Sdrusno und Sakrent wird auf Mittwoch den **7. Februar 1872** im Andräschen Kruglokale hierselbst Termin angesetzt, welcher um 10½ Uhr Vormittags eröffnet wird. An Brennholz wird nur einiges Reisig für den Localbedarf zum Ausgebot gestellt werden.

Cruttinnen, den 17. Januar 1872.

Der Oberförster.

63. Zur Ermittelung eines Unternehmers zur Ausführung der, excl. des Holzes und des Titels Insgemein, auf 72 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf. veranschlagten Reparatur der fiscalischen Brücke über den Goldapfluß zwischen Surminnen und Sapallen, habe ich einen Lizitations-Termin auf den **2. Februar 1872** in meinem Bureau anberaumt. Der Anschlag und die Bedingungen können in den Dienststunden in meinem Bureau eingesehen werden. Die Lizitation wird um 12 Uhr Mittags geschlossen.

Angerburg, den 16. Januar 1872.

Der Landrath.

64. Die Lieferung von 1100 Hektoliter Maschinen-Steinkohlen soll Freitag den **26. Januar 1872** Vormittags 11 Uhr bei der unterzeichneten Behörde an den Wenigstfordernden vergeben werden. Die Lieferungsbedingungen können täglich während der Dienststunden eingesehen, auf Verlangen auch abschriftlich mitgetheilt werden.

Insterburg, den 14. Januar 1872.

Königliche Strafanstalts-Direktion.

65. Die Ausführung sämmtlicher Arbeiten zur Erbauung von **4 Hilfswärter-Anbauten** zwischen Norkitten und Judschen, soll im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden. Offerten sind

portofrei versiegelt mit der Aufschrift: „Submission auf Bauarbeiten von Anbauten“ versehen bis zur Terminsstunde Montag den **5. Februar 1872** Vormittags 10 Uhr einzureichen und werden in Gegenwart etwa erschienener Submittenten eröffnet werden. Zeichnung, Bedingungen und Kosten-Anschlag liegen im diesseitigen Bureau zur Einsicht aus, auch werden die genannten Schriftstücke auf Erfordern gegen Copialien übersandt.

Insterburg, den 12. Januar 1872.
Königliche Eisenbahn-Betriebs-Inspection.

66. Verzeichniß der in der Woche vom 14. bis 20. Januar d. Js. bei der Königlichen Hafen-Polizei-Commission zu Memel angemeldeten, im Gebiete des kurischen Haffs gefundenen herrenlosen Sachen.

Ortspolizeibehörde Domainen-Polizei-Amt Memel № 3 des Registers. Zu Ende Dezember v. Js. am Haffstrande bei Schmelz sechs, vermittelst eiserner Bolzen an einander befestigte Tonnen-Balken.

Memel, den 20. Januar 1872.
Königliche Hafen-Polizei-Commission.

67. Bei dem unterzeichneten Gericht ist das öffentliche Aufgebot der aus dem Kassenlokal der Königlichen Kreiskasse zu Pillkallen vom 21. Oktober 1868 angeblich entwendeten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1867C. Littr. E. № 40387 über 50 Thlr., Littr. F. № 38505, 38506, 38507, 38508, 38509, 38510, 38511, 38512, 38513, 38514, 38515, 38516, 38517, 38518, 38519, 38520, 38521, 38522, 38523, 38524, 38525, 38526, 38527, 38528, 38529, 38530, 38531, 38532, 38533, 38534 und 38535 über je 25 Thlr. beantragt worden. Demgemäß werden alle Diejenigen, welche an die vorbezeichneten Werthpapiere irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben spätestens in dem auf den **15. Februar 1873** Vormittags 11½ Uhr vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Dannenberg im Zimmer 12 des unterzeichneten Gerichts, Jüdenstraße 58 anberaumten Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls dieselben mit ihren Ansprüchen werden ausgeschlossen und die gedachten Werthpapiere zum Zweck der Ausfertigung neuer werden für kraftlos erklärt werden.

Berlin, den 23. Dezember 1871.
Königliches Stadtgericht, Abtheilung für Civilsachen.
Deputation für Credit- rc. und Nachlaßsachen.

Personal-Chronik:

a) des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Preußen in Königsberg.

Für das Jahr 1872 ist die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu Königsberg Seitens des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in folgender Weise zusammengesetzt:

1) Provinzial-Schulrath Dr. **Schrader** als Dirigent,
2) Professor Dr. **Richelot**,
3) " Dr. **Schade**,
4) " Dr. **Nitzsch**,
5) " Dr. **Voigt**,
6) Dr. **Schipper**,
7) Professor Dr. **Dittrich** aus Braunsberg,
8) " Dr. **Caspary**,
9) " Dr. **Spirgatis**,

(2–9: als Mitglieder.)

b) der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Dem Fräulein Olga **Hensel**, gegenwärtig in Arys, Kreises Johannisburg, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 4.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. – Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

Stück 5. Gumbinnen, den 31. Januar 1872.

Post-Reglement
vom 30. November 1871.

68. Auf Grund der Vorschrift des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Reichs-Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erster Abschnitt.
Versendung der Briefe, Gelder und Päckereien.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§. 1. I. Die Briefe, Gelder und Päckereien müssen nach den nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, bz. gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II. Es beträgt das Maximal-Gewicht:
eines Briefes 250 Grammen,
einer Drucksache 1 Pfund,
einer Waarenprobe 250 Grammen,
eines Packets (einer Kiste, eines Fasses u. s. w.) 100 Pfund.

Adresse.

§. 2. I. Die Adresse muß den Bestimmungsort und den Adressaten so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit „poste restante“ bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei anderen Gegenständen mit dem Vermerk „poste restante“ darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

Außenseite.

§. 3. I. Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein. Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Correspondenzkarten, bei Waarenproben und bei Postanweisungen siehe §§. 14, 16 und 18.

II. Die Freimarken sind soweit als thunlich in die obere rechte Ecke der Adreßseite zu kleben.

Begleitbrief bei Packeten.

§. 4. I. Der Begleitbrief kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld noch mit sonstigen Gegenständen von Werth beschwert sein darf, oder aus einer Correspondenzkarte oder sonstigen bloßen Adresse bestehen, welche aus Cartonpapier oder mindestens aus einem Viertelbogen Papier hergestellt sein muß.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

§. 5. I. Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.) bezeichnet und, wenn der Werth angegeben wird, auch die Werthangabe enthalten sein. Wegen der recommandirten Packete siehe §. 17 Abs. I.

II. Die Begleitbriefe zu Packeten mit Werthangabe müssen mit einem Abdruck desjenigen Petschafts in Siegellack versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist.

III. Die Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthangabe brauchen mit einem Siegel- oder Stempelabdruck überhaupt nicht versehen zu werden.

Mehrere Packete zu einem Begleitbriefe.

§. 6 I. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und solche ohne Werthangabe.

II. Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

Bezeichnung.

§. 7. I. Die Bezeichnung (Signatur) eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann.

II. Die Signatur muß haltbar sein; dieselbe muß thunlichst unmittelbar auf der Verpackung angebracht werden. Ist solches nicht möglich, so sind Fahnen von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festem Material zu benutzen.

III. Wenn die Signatur nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, so muß dieses der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

Werthangabe.

§. 8. I. Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen auf der Adresse, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf dem dazu gehörigen Packete bei der Signatur, ersichtlich gemacht werden.

II. Die Angabe des Werths einer Sendung hat in der gesetzlichen Münzwährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung

nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber die Reduction vorzunehmen und danach den Werth der Sendung auf der Adresse auszudrücken.

III. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents, oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus der Werthangabe zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Werthangabe ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV. Entnahme von Postvorschuß gilt nicht als Werthangabe. Es wird daher für Sendungen mit Postvorschüssen eine Versicherungsgebühr neben der Postvorschußgebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit Werthangabe wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

Verpackung.

§. 9. I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Acten- oder Schriftsendungen, genügt bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transports verhältnißmäßig kurz ist, eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende, oder schwerere Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren rc., müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten rc. verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Flaschen, Krüge rc.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während des Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Adressaten eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

Verschluß.

§. 10. I. Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III. Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

IV. Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittelst Siegel oder Plomben abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Material hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

V. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Plomben.

VI. Imgleichen können gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe rc., ohne Siegel- oder Plombenverschluß angenommen werden.

VII. In den Fällen hingegen, in welchen die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, und ein hinreichend sicherer Verschluß anderweitig nicht hergestellt ist, muß auch bei Packeten ohne Werthangabe ein Siegel- oder Plombenverschluß stattfinden.

Verpackung und Verschluß der Sendungen mit Werthangabe.

§. 11. I. Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuzcouvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein.

II. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewichte von 4 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thaler oder 5000 Gulden und bei baarem Gelde nicht 300 Thaler oder 500 Gulden übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden.

V. Bei schwererem Gewicht und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 12. I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

II. Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

IV. Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Posttransportmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§. 13. I. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transport eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Zündhütchen oder Zündspiegel müssen in Kisten fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst declarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

IV. Die im §. 12. Abs. II., ausgesprochene Befugniß der Postanstalten, Angabe des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen oder Zündspiegel enthalten.

Correspondenzkarten.

§. 14. I. Die Vorderseite der Correspondenzkarte ist für die Adresse bestimmt. Die Rückseite kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stifte geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Formulare können auch zu Begleitadressen und Signaturen für Packete, imgleichen zu Postvorschußsendungen verwendet werden.

II. Die Correspondenzkarten können auch gegen ermäßigtes Porto (§. 15) als Formulare zu Drucksachen benutzt werden; in diesem Falle müssen die Mittheilungen auf der Rückseite der Correspondenzkarte durch Druck, Lithographie oder sonst auf mechanischem Wege hergestellt sein; sie dürfen keine weitergehenden schriftlichen Einschaltungen oder Zusätze enthalten, als nach §. 15 bei Drucksachen gestattet sind.

III. Zu den Correspondenzkarten mit Rückantwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Rückantwort dient; dergleichen Correspondenzkarten können zu Postvorschußsendungen nicht verwendet werden.

IV. Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten bezogen werden.

V. Die Correspondenzkarten unterliegen dem Frankirungszwange. Für Correspondenzkarten mit Rückantwort muß auch für die Rückantwort das Porto vorausbezahlt werden.

Drucksachen.

§. 15. I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

II. Die Sendungen können entweder unter der Adresse bestimmter Empfänger, oder als extraordinaire Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post debitirt werden, zur Einlieferung gelangen.

III. Für die Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gelten die nachfolgend unter IV. bis XVII., für die Einlieferung als extraordinaire Zeitungsbeilagen die nachfolgend unter XVIII. bis XXI. gegebenen Vorschriften.

a) Bei der Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger.

IV. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Unter Band (Verschnürung) können auch gebundene oder brochirte Bücher versandt werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

V. Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäfts-Avise, Preiscourante, Familien-Anzeigen, Bücherbestellungen und dergl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und darf in ihrer Größe nicht wesentlich von dem Maß einer Correspondenzkarte abweichen. Wegen Versendung der Correspondenzkarten als Drucksachen siehe §. 14 Abs. II.

VI. Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußern übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

VII. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band (Verschnürung) gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VIII. Circulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden.

IX. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift bez. Firmazeichnung — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Anstriche, Durch- und Unterstreichungen, sowie nachträgliche Correkturen bloßer Druckfehler sollen jedoch gestattet sein, soweit diese Zusätze nicht etwa bestimmt sind, eine briefliche Mittheilung zu ersetzen.

X. Auf der innern oder äußern Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, sowie des Wohnorts des Absenders.

XI. Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

XII. Bei Preiscouranten, Courszetteln und Handels-Circularen ist, außer den nach Abs. IX. anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche Eintragung und Aenderung der Preise, sowie des Namens des Reisenden gestattet.

XIII. Den Büchern kann eine den Preis betreffende Rechnung beigefügt werden. Auch ist gestattet, in die Bücher eine Widmung handschriftlich einzutragen.

XIV. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correktur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

XV. Bei den Bücherzetteln ist die Vorderseite nur für die Adresse bestimmt; auf der Rückseite ist die handschriftliche Eintragung des Werks ꝛc. (Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien), sowie das Durchstreichen oder Unterstreichen der Vordrucke gestattet.

XVI. Drucksachen müssen frankirt sein. Zur Frankirung sind thunlichst Postwerthzeichen zu verwenden.

XVII. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Sendungen zum Gewichte über 250 Grammen bis ein Pfund, sowie Sendungen von diesem Gewichte, welche den Versendungs-Bedingungen nicht entsprechen, sind an den Absender zurückzugeben bz. als unbestellbar zu behandeln.

b) Bei der Einlieferung als extraordinaire Zeitungsbeilagen.

XVIII. Als extraordinaire Zeitungsbeilagen im Sinne gegenwärtigen Reglements sind solche dem Abs. I. entsprechende Drucksachen anzusehen, welche nicht nach Format, Papier, Druck oder sonst Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, mit der die Versendung erfolgen soll. Die betreffenden Drucksachen dürfen nicht mit der Zeitung oder Zeitschrift in einem und dem-

selben Verlage gedruckt sein, noch darf der Verleger für deren Inhalt Insertions-Gebühren erhoben haben.

XIX. Die Versendung extraordinairer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, geschieht nur auf jedesmaligen Antrag des Verlegers nach Maßgabe der von der Postverwaltung näher festzusetzenden Bestimmungen.

XX. Die als extraordinaire Zeitungsbeilagen zu versendenden Drucksachen dürfen einzeln nicht über einen Bogen stark, auch nicht geheftet, brochirt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XXI. In der Zeitung, mit welcher die Versendung erfolgen soll, muß an einer in die Augen fallenden Stelle angegeben sein, daß bei der betreffenden Nummer eine extraordinaire Zeitungsbeilage, welche zugleich kurz zu bezeichnen ist, mit zur Versendung gelange.

Waarenproben (Waarenmuster).

§ 16. I. Gegen die für Waarenproben (Waarenmuster) festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente und dergl sind zu einer derartigen Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- ꝛc. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben, zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse auf — festem Papier oder anderem geeignetem Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

III. Die Adresse muß, außer dem Namen des Adressaten und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschl. der nähern Bezeichnung der Waare,
die Nummern und
die Preise.

IV. Soweit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V. Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

VI. Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungs-Gegenstande bis zum Gewichte von 250 Grammen gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des §. 15 entsprechen.

VII. Die Sendungen müssen frankirt sein. Zur Frankirung sind thunlichst Postwerthzeichen zu verwenden.

Recommandirte Sendungen.

§. 17. I. Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie Packete ohne Werthangabe, können unter Recommandation abgesandt werden und müssen in diesem Falle von dem Absender mit der Bezeichnung „Recommandirt" versehen werden; bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf dem Begleitbriefe und auf dem Packete angegeben sein. Die Wirkung der Recommandation in Bezug auf Garantie erstreckt sich in diesem Falle stets nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf den Begleitbrief.

II. Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

III. Wünscht der Absender eines recommandirten Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: Gegen Rückschein" auf der Adresse ausgedrückt sein, auch muß der Absender sich namhaft machen oder die Person oder Poste restante-Chiffre bezeichnen, an welche der Rückschein auszuhändigen ist.

IV. Eine Werthangabe ist bei recommandirten Sendungen nicht zuläßig.

Postanweisungen.

§. 18. I. Die Postverwaltung übernimmt es, die Versendung von Geldern bis zum Betrage von fünfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden einschl. im Wege der Postanweisung zu bewirken.

II. Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Auszahlung an den Adressaten durch die Postanstalt am Bestimmungsorte.

III. Formuläre zu den Postanweisungen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

IV. Die Angabe des Geldbetrages auf der Postanweisung hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden stattfinden, wo diese Währung landesüblich ist. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V. Der der Postanweisung angefügte Coupon kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VI. Die Postanweisungen unterliegen dem Frankirungszwange.

VII. Ueber den eingezahlten Betrag wird dem Aufgeber ein Einlieferungsschein ertheilt.

VIII. Das Verfahren der Recommandation findet bei dem Postanweisungs-Verkehr keine Anwendung.

IX. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Postanweisung befindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Postanweisung angefügte Coupon kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

X. Findet die Auszahlung in einer andern Währung statt, als derjenigen, auf welche die Postanweisung lautet, so ist die Reduction des eingezahlten Betrages von der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Auszahlung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

XI. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

XII. Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XIII. Wenn dem Adressaten eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen Von der Ankunfts-Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Duplicats der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Duplikats muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Duplicats von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

Depeschen-Anweisungen.

§. 19. I. Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe-, als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

II. Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang der Ueberweisungs-Depesche dieselbe dem Adressaten durch einen expressen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungs-Depesche.

IV. Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Postanstalten Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

Postvorschußsendungen.

§. 20. I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zu funfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden einschl. von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen.

II. Nachnahmen von Transport - Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höhern Betrage als 50 Thaler oder 87½ Gulden zuläßig.

III. Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß von ....“

enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden stattfinden, wo diese Währung landesüblich ist. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Die Entnahme von Postvorschüssen auf recommandirte Sendungen ist nur bei Packeten ohne Werthangabe gestattet.

V. Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die Zahlung des Vorschusses erfolgt, erhält der Absender bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI. Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Findet die Einziehung des Vorschußbetrages in einer andern Währung statt, als derjenigen, in welcher der Vorschuß entnommen ist, so ist die Reduction des Vorschußbetrages von der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Einziehung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer auf volle Pfennige oder Kreuzer abgerundet werden. Eine Vorschußsendung muß spätestens 14 Tage, nach dem Eingange, der Postanstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „poste restante.“

VII. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an den legitimirten Absender, unter Einforderung der im Abs. V. erwähnten Bescheinigung. Ist es eine Sendung mit Werthangabe, so kommen noch die Vorschriften des §. 41 in Anwendung.

VIII. Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung erwächst der Aufgabe-Postanstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Postanstalt am Aufgabeorte

mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus, welcher die nach Abs. V. ertheilte Bescheinigung zurückgiebt. Die Postanstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein vorlegt.

IX. Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, von dem Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

X. Die Postvorschußgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

XI. Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Postmandate.

§. 21. I. Die Postverwaltung übernimmt es, die Einziehung von Geldern bis zum Betrage von funfzig Thalern oder von sieben und achtzig und einem halben Gulden einschl. durch Postmandate zu bewirken.

II. Dem Mandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Coupon 2c.) zur Aushändigung an denjenigen, welche Zahlung leisten soll, beizufügen.

III. Das Mandat ist vom Absender durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Schuldners, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Schuldner ist das Postmandat, welches im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen.

V. Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons 2c. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den im Abs. I. bezeichneten Betrag nicht übersteigen.

VI. Die Vereinigung mehrerer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft.

VII. Der Auftraggeber hat das Postmandat nebst dessen Anlage unter verschlossenem Couvert an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, recommandirt abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postmandat" zu versehen.

VIII. Die Postmandate unterliegen dem Frankirungszwange.

IX. Ueber den Postmandatbrief wird dem Auftraggeber ein Einlieferungsschein ertheilt.

X. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postmandatbriefes wie für einen recommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postmandats nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten weder die Protesterhebung, noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel.

XI. Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postmandats und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postmandats bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Postmandat vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück" auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

XII. Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der tarifmäßigen Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt mittelst Postanweisung übermittelt.

XIII. Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postmandats, nicht Zahlung, so wird das Postmandat mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst recommandirten Briefes kostenfrei zurückgesandt.

Durch Expressen zu bestellende Sendungen.

§. 22. I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besondern Boten erfolgen solle. Hierher sind beispielsweise folgende Vermerke zu rechnen:

„durch Expressen zu bestellen", „per express", „per express zu bestellen", „per express zu befördern", „durch besondern Boten zu bestellen", „sofort zu bestellen."

Bezeichnungen, wie cito citissime, dringend, eilig 2c., sind nicht als das Verlangen der Expreßbestellung ausdrückend anzusehen.

II. Recommandirte Briefpostgegenstände werden den Expreßboten stets mitgegeben.

III. Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund werden dem Adressaten durch Expreßboten in die Wohnung bestellt, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Expreß-Postanweisungen werden die Geldbeträge dem Expreßboten stets mitgegeben. Bei Sendungen mit Werthangabe von mehr als 50 Thaler oder 87½ Gulden, sowie bei Packeten im Gewichte von mehr als 5 Pfund, erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf den Ablieferungsschein oder den Begleitbrief.

IV. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die

im Orts- oder im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt wohnen, sowie von solchen Briefen und sonstigen Sendungen, die vom Aufgabeorte durch expresse Boten nach anderen Postorten gesandt werden sollen, haben die Postanstalten sich nicht zu befassen.

V. Auf Verlangen der Absender kann jedoch die expresse Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem andern Postorte gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über zwei Meilen beträgt. Die Adressen derartiger Sendungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts, den Vermerk enthalten: von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Expreßbestellung erfolgen soll) durch Expressen zu bestellen.

VI. Die Gebühr für die expresse Bestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr haften.

Briefe mit Behändigungsschein (Insinuations-Document.)

§. 23. I. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder recommandirten Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe ein gehörig ausgefüllter Behändigungsschein (Insinuations-Dokument) äußerlich beigefügt und auf der Adresse vermerkt werden: „Mit Behändigungsschein“. Auf die Außenseite des zusammengefalteten Behändigungsscheins ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen. In Betreff der Bestellung ꝛc. der Briefe mit Behändigungsschein siehe §. 36.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

§. 24. I. Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen sind, können dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „Auf meine Gefahr“ ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine einen Vermerk zu machen.

III. Ist aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen (§. 12) oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen (§. 13) sind.

Ort der Einlieferung.

§ 25. I. Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II. In die Briefkasten können nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie nicht dem Frankirungszwange unterliegen, ingleichen solche gewöhnliche Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch Postwerthzeichen entrichtet ist, gelegt werden. Es ist auch gestattet, dergleichen Gegenstände den Conducteuren, Postillonen und Postfußboten (Beförderern der Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche oder recommandirte Briefe, Correspondenzkarten, Briefe mit Behändigungsschein, Drucksachen und Waarenproben, Postanweisungen,

Sendungen mit Werthangabe, Postvorschußsendungen } im Einzelnen bis zum Werth- bz Postvorschußbetrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weitern Umfange, als im Abs. II. und im Abs. III angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

V. Die Ertheilung eines Einlieferungsscheins über die von Landbriefträgern angenommenen Sendungen mit Werthangabe (§. 8 Abs. V.), recommandirten Sendungen (§. 17 Abs. II.) und Postanweisungen (§ 18 Abs. VII.) erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Absender, wenn möglich, beim nächsten Bestellungsgange zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach §. 20 Abs. V. Anwendung findenden Bescheinigungen.

Zeit der Einlieferung.

§ 26. I. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Postanstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a) Dienststunden.

II. Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind im Allgemeinen:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winterhalbjahr (vom 1. October bis

letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und

3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirectionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden unter Festhaltung der Gesammtdauer auf andere Zeiten zu verlegen oder auch eine Ausdehnung oder Beschränkung der Dienststunden eintreten zu lassen.

III. An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags als auch des Nachmittags, zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirektion besonders bestimmt. Die Ober-Postdirektionen können in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrsbedürfnisses die Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV. Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Festtagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V. Die in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten Seitens der Ober-Postdirectionen getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b) Schlußzeit.

VI. Die Schlußzeit tritt ein:

1) Für Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist:

eine viertel bis halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden.

2) Für alle anderen Gegenstände:

eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

VII. In denjenigen Fällen, wo die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten kurzen Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Postdirectionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

VIII. In jedem Falle werden bei Posttransporten auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

X. Die an den Dienstlocalen der Postanstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Postdienstlocal gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Postdienstlocal gelangen.

Frankirungsvermerk. Nicht oder ungenügend mit Postwerthzeichen frankirte Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen.

§. 27. I. Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungsvermerk (frei, franco, fr. 2c.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungsvermerke, für welche das Porto durch Postwerthzeichen nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

Einlieferungsschein.

§. 28. I. In allen denjenigen Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß. In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im §. 25 Abs. V.

Speditionsweg.

§. 29. I. Wie die Postsendungen zu spediren sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

§. 30. I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

III. Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat der Adresse abgiebt.

IV. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Reclamationsschreiben aus.

V. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VI. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franco bei Rückgabe des Couverts erstattet.

VII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie für eine gewöhnliche Retoursendung nach Maßgabe der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke zu entrichten

Aushändigung von Postsendungen an die Adressaten an Umspeditionsorten.

§. 31. I. Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird.

II. Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

§. 32. I. Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und bz. zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Packete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postbüreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI. Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§. 15 und 16) zum Zwecke der Kontrole zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, sowie Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt.

§. 33. I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe oder Correspondenzkarten,
2) auf gewöhnliche und recommandirte Drucksachen oder Waarenproben,
3) auf Postanweisungen,
4) auf die Anlagen zu den Postmandaten,
5) auf Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten,
6) auf Ablieferungsscheine über Sendungen mit Werthangabe und über recommandirte Packete.

II. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit Werthangabe, sowie rekommandirte Packete nebst ihren Begleitbriefen und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Postanweisung), gewöhnliche Packete dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes, von der Post abgeholt werden.

III. An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der Expreßsendungen siehe §. 22 Abs. IV.

Zeit der Bestellung.

§. 34. I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§. 22.) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt (§. 40 Abs. I. Punkt 3 und 4) und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

An wen die Bestellung geschehen muß.

§. 35. I. Die Bestellung durch die Postanstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die Landesgesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur nähern Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an A bei B., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Korrespondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Korrespondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten (§. 33 Abs. I) bz. der Packete selbst

an einen Haus- oder Komtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten bz. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Portier des Hauses.

IV. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

1) rekommandirten Sendungen (§. 17),
2) Postanweisungen (§. 18),
3) Depeschen-Anweisungen (§. 19),
4) Ablieferungsscheinen (§. 33 Abs. I.)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Lautet die Adresse:

„An A zu erfragen bei B." „An A. abzugeben bei B." „An A. im Hause des B." „An A wohnhaft bei B." „An A. logirt bei B.	so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A.) erfolgen.

Lautet die Adresse:

„An A. zu Händen des B." „An A abzugeben an B." „An A. aux soins de B." „An A. care of B.	so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) erfolgen.

Wenn die Adresse lautet: „An A. per Adresse des B.", so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A.), als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden.

V. Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe den Ablieferungsschein zu unterschreiben.

VI. Die Postmandate dürfen nur dem Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten vorgezeigt werden. Bei Benennung mehrerer Personen erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten.

VII. Die Bestellung der Postsendungen an Militairpersonen oder an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den Militairbehörden oder den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militairbehörden bz. den Anstaltsvorstehern beauftragten Personen.

VIII. In Betreff der Behändigung von Expreßsendungen gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

Bestellung der Schreiben mit Behändigungsschein.

§. 36. I. In Betreff der Bestellung von außergerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.

2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so sind gewöhnliche Schreiben mit Behändigungsschein
 a) einem seiner erwachsenen Angehörigen,
 b) in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,
 c) wenn es an dergleichen Personen fehlt, und das Schreiben an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
 d) in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth

zu insinuiren.

Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen.

Bei recommandirten Briefen mit Behändigungsschein darf die Behändigung nur an den Adressaten selbst oder dessen legitimirten Bevollmächtigten erfolgen.

Den Personen, an welche statt des Adressaten insinuirt wird, ist zu empfehlen, das Schreiben dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.

3) Der bestellende Bote muß den Behändigungsschein dem Adressaten oder in dessen Abwesenheit derjenigen Person, an welche nach den Bestimmungen unter 2 die Insinuation auszuführen ist, vorlegen und durch Namensunterschrift den Empfang des Schreibens anerkennen lassen.

4) Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem bestellenden Boten auf dem Behändigungsscheine unter spezieller Angabe des Grundes zu vermerken.

5) Wird die Annahme des Schreibens aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr 2c. nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht. Wird die Annahme dagegen aus einem andern Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen angetroffen wird: so sind die von Behörden oder Notaren ausgehenden Schreiben an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen, die von Privat-Personen ausgehenden Schreiben aber als unbestellbar zu erachten und zurückzusenden. Bevor der bestellende Bote die Befestigung an die Thür bewirkt, muß er sich davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer 2c.) gehört.

II. In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III. Die Porto- bz. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder von dem Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

§. 37. I. Wenn Jemand die im §. 33 Abs. I. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 35 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Postanstalt selbst abholen oder abholen lassen will, so kommen die Bestimmungen im §. 48 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs zur Anwendung.

II. Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 35 Abs. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 26).

III. Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung
 a) die gewöhnlichen Packete und die dazu gehörigen Begleitbriefe,
 b) die recommandirten Packete nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen und Ablieferungsscheinen,
 c) die Sendungen mit Werthangabe nebst den etwaigen Begleitbriefen und die dazu gehörigen Ablieferungsscheine

als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

IV. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

V. Bei recommandirten Sendungen, sowie bei Sendungen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen Packeten der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird

zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

VI. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk
„durch Expressen zu bestellen" ꝛc.,
ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 22.);
2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungsschein ankommt (§. 36.);
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge.

§. 38. I. Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete soweit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Der Begleitbrief wird zum Zeichen der erfolgten Aushändigung des Packets mit dem dazu bestimmten Stempel der Postanstalt bedruckt.

II. Recommandirte Sendungen, Sendungen mit Werthangabe, sowie die zu den recommandirten Packeten und zu den Packeten mit Werthangabe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§. 37.), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein bz. die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine ꝛc., sowie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Postanstalt nach §. 49 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs nicht ob.

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der gewöhnlichen Packete nach Maßgabe der Vorschriften im §. 35 Abschnitt IV, wogegen die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe, der recommandirten Packete und der Postanweisungsbeträge an den Adressaten oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten gegen Quittung desselben stattfindet.

Nachsendung der Postsendungen.

§. 39. I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und rekommandirte Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postmandaten nebst ihren Anlagen.

II. Bei Packeten, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist, wenn nicht schon der Absender die Nachsendung verlangt hat, von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

§. 40. I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach den Vorschriften im §. 39 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Annahme verweigert wird;
3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „poste restante" bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 14 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;
5) wenn bei Postanweisungen innerhalb 14 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;
6) wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung durch den Adressaten an die Post zurückgegeben wird.

II. Bevor in dem Falle zu 1 eine mit einem Begleitbriefe versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußern Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur nähern Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rück-

sendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer mit dem Adressaten gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I. unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch gleichnamige Personen ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von diesen Personen selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI. Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einem Packete durch den Adressaten bz. seinen Bevollmächtigten ist der Annahme der Sendung gleich zu achten.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

§. 41. I. Die nach Maßgabe des § 40 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Postdirektion eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weitern Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Postdirection in N.“, wieder verschlossen.

IV. Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tage nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung bz. den Geldbetrag nicht abholen, so können die Gegenstände zum Besten der Postarmen- oder Unterstützungskasse verkauft werden.

V. Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI. Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirection gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei recommandirten Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden ist, sowie bei Postanweisungen;
2) bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VII. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

IX. Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Postanstalt überlassen.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

§. 42. I. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II. Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können die Postsendungen nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden.

III. Ist das Franco am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird das tarifmäßige Ergänzungs-Porto vom Adressaten erhoben. Der Adressat kann in solchem Falle, und wenn die Sendung nicht aus fremdem Postgebiete herrührt, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, insofern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV. Sind gewöhnliche Briefe, Correspondenzkarten, Waarenproben, sowie Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen vom Absender durch Postwerthzeichen ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag bz. auch das Zuschlagporto ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes 2c.

V. Sendungen, welche mit Postwerthzeichen einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Postwerthzeichen als ungültig zu bezeichnen.

VI. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den

Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen.

VII. Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

VIII. Hat der Adressat die Sendung angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Briefcouverts zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen.

Tarifbestimmungen.

§. 43. I. Die zu dem ersten Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarifbestimmungen, soweit dieselben in dem gesammten Umfange des Postgebiets gleichmäßig Anwendung finden, sind in der nachfolgenden Zusammenstellung enthalten. Rücksichtlich der sonstigen zu diesem Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarifbestimmungen bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Verhältnissen.

Zweiter Abschnitt.

Estafettenbeförderung.

Estafettenbeförderung.

§. 44. I. In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme

II. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Estafetten-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können. Sendungen, welche ausschließlich auf der Eisenbahn zu befördern sind, werden zur estafettenmäßigen Beförderung nicht angenommen.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

III. Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammtgewicht von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von 250 Grammen müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden.

IV. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

V. Eine Werthangabe ist bei Estafettensendungen nicht zuläßig.

VI. Ueber die Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Kariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht eine andere Beförderungsweise verlangt hat, benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafettendepeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens ebenso früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoirbeamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer quittiren und die Stunde des Empfanges bescheinigen.

e) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Kariols befördert werden.

IX. Für jede Depesche 2c. ist das tarifmäßige Porto und für jede Estafette außerdem eine Expeditionsgebühr von 15 Sgr. zu entrichten.

X. Nur die Postanstalt des Absendungsorts, oder wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Poststation ist zur Ansetzung der Expeditionsgebühr berechtigt.

XI. Die Zahlung für ein Estafettenpferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courierpferd feststeht (siehe §. 59 Abs. I.)

XII. Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII. Die Rittgebühren werden nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIV. Bei Estafetten nach Orten unter zwei Meilen erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denselben Grundsätzen, welche bezüglich der Extraposten 2c. nach Orten unter zwei Meilen im §. 59 vorgeschrieben sind.

XV. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zuläßig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei der Aufgabe derselben der Postanstalt zu erkennen geben. Für den Rückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XVI. Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Communications-Abgaben geschieht im Falle

der Rückbenutzung (Abs. XV.) sowohl für die Tour als für die Retour. Die Expeditionsgebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII. Für die streckenweise estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß, außerdem erhoben:

a) das tarifmäßige Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, oder wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze zweiter Klasse,
b) das tarifmäßige Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
c) die Diäten des Begleiters für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige.

XIX. Nach den für eine Meile bestimmten Sätzen ist im Verhältniß für die überschießenden Fünftel- ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

h) Berichtigung der Kosten.

XX. Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag hinterlegt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Rückkunft des Estafettenpasses ausgesetzt werden.

XXI. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Dritter Abschnitt.

Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

Meldung zur Reise.

§. 45. I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Postanstalten, oder
b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen*), welche von den Ober-Postdirektionen öffentlich bekannt gemacht werden.

*) Anmerk. Soweit die Haltestellen noch nicht überall regulirt sind, bewendet es bis dahin bei den bestehenden Verhältnissen.

a) Bei den Postanstalten.

II. Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind:
fünf Minuten, und
wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird:
funfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§ 26.) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, soweit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben, oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der betreffenden Station nur eine beschränkte Gestellung von Beichaisen stattfindet.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Passagiere im Personenraum leicht untergebracht werden

kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§. 46. I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3) Gefangene,
4) Erblindete Personen ohne Begleiter und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

Passagierbillet.

§. 47. I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes das Passagierbillet.

II. Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III. Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

IV. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

§. 48. I. Das Personengeld wird erhoben, entweder

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des für den Cours pro Meile angeordneten Satzes, oder
b) nach dem für einen bestimmten Cours angeordneten Localsatze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seitencourse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht wegen Durcherhebung des Personengeldes Einrichtungen getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV. Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag von 3 Sgr. bz. 11. Kr. zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen aus.

V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag von 3 Sgr. bz. 11 Kr. zur Erhebung.

VI. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu drei Jahren wird ein Betrag nicht erhoben. Dasselbe darf jedoch keinen besondern Wagenplatz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII. Für ein Kind in dem Alter über drei Jahre ist das volle Personengeld zu erheben, und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

IX. Die bei der Berechnung des Personengeldes sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung erfolgt die Berechnung nach der landesüblichen Münzwährung. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Erstattung von Personengeld.

§. 49. I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbind-

lichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem andern Grunde verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagierbillets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§. 50. I. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisen Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Postanstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weitern Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

Plätze der Reisenden.

§. 51. I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die Eckplätze des Kabriolets, der Vorderbank und der Rückbank, dann in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer spätern Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Postanstalt.

IV. Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen andern Cours.

V. Die Reisenden, welche von einem Course auf einen andern übergehen, stehen den für den letztern Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Coursen mit fremden Postanstalten, sowie bei solchen Coursen, wo eine Durcherhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Course gegebenen besonderen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen aus.

VII. Reisende, welche von den Conducteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der expedirende Beamte der Postanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Postanstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§. 52. I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 1, 12 und 13.).

II. Kleine Reisebedürfnisse, welche ohne Belästigung der anderen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Andere Reise-Effecten müssen der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die directe Uebergabe derselben von den Reisenden an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestim-

mungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein; die Signatur muß, außer dem Worte: „Passagiergut", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Signatur nicht.

IV. Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagierbillets, bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets unexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post ohne Versäumniß, anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr.

§. 53. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfund bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen sein Bewenden.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten; dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jede 5 Pfund und jede Meile 2 Pfennige. Dabei werden Gewichtsbeträge unter 5 Pfund für 5 Pfund und Entfernung unter einer Meile für eine Meile gerechnet.

III. Wird der Werth des Passagiergepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Hierbei werden die Abstufungen und Sätze der Versicherungsgebühr in Anwendung gebracht, welche für Postsendungen mit Werthangabe gelten.

IV. Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht-Portos das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfracht-Porto und etwaiger Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

VI. Die bei der Berechnung des Ueberfracht-Portos und der Versicherungsgebühr sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf ¼, ½, ¾, oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderen als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

§. 54. I. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

Passagierstuben.

§. 55. I. Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

III. Beschwerden, welche die Reisenden nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen wollen, können in ein Beschwerdebuch eingetragen werden. Dieses Buch befindet sich im Postbureau und wird den Reisenden auf Verlangen jederzeit vorgelegt.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§. 56. I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Rauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Postanstalt,

unterwegs von dem Conducteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Portos verlustig.

Trinkgeld.

§. 57. I. Trinkgelder u. s. w. an den Conducteur oder an den Postillon sind nicht zu zahlen.

Vierter Abschnitt.

Extrapost und Courierbeförderung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 58. I. Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden, und ihr Transport überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann.

IV. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungssätze. a) Für die Pferde.

§. 59. I. An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen:

für ein Extrapostpferd	15	Sgr.
für ein Courierpferd	20	"

b) Wagengeld.

II. Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens pro Meile .... $7\frac{1}{2}$ Sgr.

III. Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV. Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

V. Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeistergebühr.

VI. Die Wagenmeistergebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courierwagen auf jeder Station $2\frac{1}{2}$ Sgr.

VII. Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeistergebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

VIII. An Schmiergeld ist zu zahlen $2\frac{1}{2}$ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

IX. Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt ist.

e) Erleuchtungskosten.

X. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet.

XII. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld und sonstige Communications-Abgaben.

XIII. Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

g) Postillonstrinkgeld.

XIV. Das Postillonstrinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit 2 Pferden auf die Meile ...	5	Sgr.,
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile	$7\frac{1}{2}$	"
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile	$7\frac{1}{2}$	"

XV. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillonstrinkgeldes nicht in Betracht.

h) Rückbenutzung einer Extrapost.

XVI. Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden bz. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, als Minimum jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Tourbeförderung von zwei Meilen.

XVII. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XVIII. Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XIX. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XX. Bei Courierreisen finden die Vergünstigungen für die Rückfahrt nicht statt.

i) Vorausbestellung von Extrapost- oder Courierpferden.

XXI. Reisende können durch Laufzettel Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

XXII. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Courierpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld. Beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

XXIII. Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben.

XXIV. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten.

XXV. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt.

XXVI. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

l) Abbestellung von Extraposten ꝛc.

XXVII. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapost-Pferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für eine Meile, sowie die ganze Wagenmeistergebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegensendung von Extrapost-Pferden und Wagen.

XXVIII. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Wegs, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XXIX. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde und Wagen auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XXX. Für die Beförderung der Reisenden wird erhoben:

1) das reglementsmäßige Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeld.
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen,
2) die einfache Wagenmeistergebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem andern Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:
   a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
   b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser reglementsmäßigen Gebühren,
   c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost ꝛc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- ꝛc. Beförderung stattgefunden hat.

n) Extraposten ꝛc. nach Orten unter 2 Meilen.

XXXI. Für Extraposten ꝛc. nach Orten unter 2 Meilen werden die Gebühren für eine Entfernung von 2 Meilen erhoben.

o) Extraposten ꝛc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXII. Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der regle-

mentsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 2 Meilen, gegeben werden.

XXXIII. Geht die Fahrt von einer Station bz. von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 2 Meilen, hinausgefahren werden.

p) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige, sowie Umrechnung.

XXXIV. Wegen Berechnung der Fünftelmeilen und der Bruchpfennige, sowie wegen Umrechnung der Beträge an Extrapost- ꝛc. Gebühren in den Gebieten mit anderer, als der Thaler- und Silbergroschen-Währung gelten die Vorschriften im §. 44 Abs. XIX und XXI.

q) Ausnahmsweise Anwendung anderer als der oben angegebenen Tarifsätze.

XXXV. Auf denjenigen Stationen, wo der Posthalter auf Grund seines Postfuhrcontractes für die Beförderung von Extraposten und Courieren höhere als die oben angegebenen Vergütungssätze beanspruchen kann, sind bis zum Ablaufe des Contractes die in demselben stipulirten Vergütungssätze bei der Berechnung und Erhebung des Extrapost- ꝛc. Geldes zur Anwendung zu bringen.

r) Extrapostitarif.

XXXVI. In dem Postbüreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapostitarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann.

Zahlung und Quittung.

§. 60. I. Die Gebühren für die Extrapost- und Courierreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Coursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besondern Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere 10 Sgr.

V. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Wagenmeistergebühr, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, bz. wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, bz. sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

Bespannung.

§. 61. I. Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Postdirektion, sein Bewenden.

III. Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Wunsche des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

IV. Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

Abfertigung. a) Bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

§. 62. I. Sind die Pferde bz. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letztern aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Courierreisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

V. Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, auf welchen selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

c) Reihefolge.

VI. Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

Beförderungszeit.

§. 63. I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Couriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen.

II. Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Tabelle muß sich in dem Bureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

III. Hat auf Verlangen des Reisenden zwischen diesem und dem Posthalter (durch Vermittelung der Postanstalt) eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) Anhalten unterwegs.

IV. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

Postillone. a) Montirung.

§. 64. I. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montirung bekleidet und mit dem Posthorn versehen sein.

II. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

III. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Wechseln mit den Pferden.

VI. Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

VII. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

VIII. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

d) Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

IX. Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

e) Führung der Pferde.

X. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

Beschwerden.

§. 65. I. Sofern der Extrapost- 2c. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§. 55 Abs. III.) zu bedienen.

§. 66. I. Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1872 in Kraft.

II. Für den innern Postverkehr der Königreiche Bayern und Württemberg findet dasselbe nicht Anwendung. Berlin, den 30. November 1871.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

Anlage
des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs.

Tarifbestimmungen.

Correspondenzkarten.

§. I. Die Gebühr für Correspondenzkarten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück 1 Sgr. bz. 3 Kr. Für Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort kommt der Satz von 2 Sgr. bz. 6 Kr. in Anwendung.

Unzureichend frankirte Correspondenzkarten, deren sofortige Rückgabe an den Einlieferer nicht möglich ist, werden wie unzureichend frankirte gewöhnliche Briefe behandelt.

Bei der Verwendung der Correspondenzkarten als Formular zu Drucksachen (§. II.) beträgt das Porto $^1/_3$ Sgr. bz. 1 Kr.

Drucksachen

§. II. Das Porto für Drucksachen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, beträgt bis zum Gewichte von 250 Grammen ohne Unterschied der Entfernung für je 40 Grammen oder einen Theil davon: $^1/_3$ Sgr. bz. 1 Kr., als Maximum jedoch 2 Sgr. oder 7 Kr.; für derartige Drucksachen über 250 Grammen bis 1 Pfund kommt, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts, der Satz von 3 Sgr. bz. 11 Kr. in Anwendung.

Dieses Porto kommt für Drucksachen unter Band (Streif- oder Kreuzbandsendungen) oder unter Verschnürung, ferner für Drucksachen, welche in einfacher Art zusammengefaltet und mit Adressen versehen, endlich für solche gedruckte Mittheilungen aller Art zur Anwendung, welche in Form offener Karten an bestimmte Empfänger versandt werden.

In Betreff der Versendung von Drucksachen mit Waarenproben zusammen siehe §. III.

Für Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, ist, wenn sie den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte, an bestimmte Empfänger gerichtete Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, in Ansatz gebracht.

Das Porto für Drucksachen, welche in den durch das Reglement vorgeschriebenen Formen als extraordinaire Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post debitirt werden, zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $^1/_{12}$ Sgr. bz. $^1/_{21}$ Kr., mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit kleineren Bruchgroschen als $^1/_3$ abschließt, dafür $^1/_3$ Sgr., und wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschließt, dafür 1 Kr. erhoben wird.

Waarenproben (Waarenmuster).

§. III. Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 40 Grammen oder einen Bruchtheil davon: $^1/_3$ Sgr. bz. 1 Kr., als Maximum jedoch 2 Sgr. oder 7 Kr.

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Waarenproben (Waarenmuster) wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, in Ansatz gebracht.

Recommandirte Sendungen.

§. IV. Für recommandirte Sendungen wird, außer dem betreffenden Porto, eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. vom Absender im Voraus zu entrichten

Postanweisungen.

§. V. Die Gebühr für Zahlungen mittelst Postanweisung beträgt:

bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thalern oder $43^3/_4$ Gulden einschl.: 2 Sgr. oder 7 Kreuzer,

bei einer Zahlung über 25 Thaler oder $43^3/_4$ Gulden bis zu 50 Thalern oder $87^1/_2$ Gulden einschl.: 4 Sgr. oder 14 Kr.

ohne Unterschied der Entfernung.

Für die bei der Abgabe- (Distributions-) Postanstalt eingelieferten Postanweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder $87^1/_2$ Gulden kommt sowohl im Falle der Bestellung durch die Orts- oder Landbriefträger, als auch im Falle der Abholung, ohne Rücksicht darauf, ob der Geldbetrag dem Adressaten mit überbracht wird, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. in Anwendung.

Depeschen-Anweisungen.

§. VI. Der Aufgeber hat zu entrichten:

a) die Postanweisungsgebühr;

b) die Gebühr für das Telegramm,

c) das Expreßbestellgeld für Besorgung der Depesche am Aufgabeorte vom Postbüreau bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mit befindet;

außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht poste restante adressirt ist,

d) das Expreßbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung, diese Gebühr kann von dem Absender oder von dem Adressaten eingezogen werden (siehe §§. 19 und 22 des Reglements).

Postvorschüsse.

§. VII. Für Vorschußsendungen ist, außer dem nachstehend bezeichneten Porto bz. der betreffenden tarifmäßigen Versicherungsgebühr, eine Postvorschußgebühr zu entrichten, welche beträgt:

für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: $\frac{1}{2}$ Sgr. im Minimum aber 1 Sgr.,
für jeden Gulden oder Theil eines Guldens: 1 Kr., im Minimum aber 3 Kr.

An Porto für Vorschußsendungen sind zu erheben:
a) für Vorschußbriefe (Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben), ohne Unterschied des Gewichts:

bis 5 geographische Meilen	$1\frac{1}{2}$ Sgr.,
über 5 bis 15 geographische Meilen . .	2 "
" 15 " 25 " " . .	3 "
" 25 " 50 " " . .	4 "
" 50 geographische Meilen "	5 "

b) für Vorschußpackete das betreffende Porto für das Packet, worin das Porto für den Begleitbrief bereits einbegriffen ist.

Postmandate.

§. VIII. Die Gebühr für die Einziehung von Geldern durch Postmandate beträgt, einschl. des Portos und der Recommandations-Gebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, 5 Sgr. bz 18 Kr. Für die Uebermittelung des eingezogenen Betrages wird die tarifmäßige Postanweisungsgebühr erhoben. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Angabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

Schreiben mit Behändigungsschein.

§. IX. Für die bei anderen Postanstalten eingelieferten Schreiben mit Behändigungsschein werden erhoben:
1) das tarifmäßige Porto für den Hinweg des Schreibens,
2) eine Insinuations-Gebühr
   a) von 1 Sgr. bz. 4 Kr., wenn die Absendung von einer Staats- oder Communalbehörde, oder von einem Notar erfolgt,
   b) von 2 Sgr. oder 7 Kr., wenn die Absendung von Privatpersonen erfolgt,
3) das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins.

Wird die Recommandation verlangt, so tritt dem tarifmäßigen Porto zu 1 die Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. hinzu.

Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte bz. die Recommandations-Gebühr in Ansatz.

Für die an Adressaten im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichteten Briefe mit Behändigungsschein kommen in Ansatz:

A. Nach dem Ortsbestellbezirke:
1) die tarifmäßige Bestellgebühr für Briefe im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt,
2) eine Insinuations-Gebühr nach den vorbezeichneten Sätzen.

Für recommandirte Schreiben mit Behändigungsschein tritt eine Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. bz. 4 Kr. hinzu.

B. Nach dem Landbestellbezirke:
1) ein Landbriefbestellgeld von $\frac{1}{2}$ Sgr. bz. 2 Kr.,
2) eine Insinuations-Gebühr nach den vorbezeichneten Sätzen.

Für recommandirte Schreiben mit Behändigungsschein tritt eine Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. bz. 4 Kr. hinzu.

Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Bestellgeld und bz. die Recommandations-Gebühr in Ansatz.

Laufschreiben wegen Postsendungen.

§. X. Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens bezüglich eines zur Post gelieferten Gegenstandes beträgt 2 Sgr. oder 7 Kr.

Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Adressaten festgestellt wird.

Für Laufschreiben wegen anderer Gegenstände ist die Gebühr vor dem Erlaß des Laufschreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergiebt, daß die Reclamation durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

Für Laufschreiben, welche portofreie Gegenstände betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

Zeitungs-Ueberweisungs-Gebühr.

§. XI. Wenn ein Abonnent, welcher eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Laufe des Abonnements die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt dieselbe gegen eine Ueberweisungsgebühr von 5 Sgr. bz. 18 Kr.

Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Ansatz, als der Abonnent im Laufe des Abonnementstermins die Distributions-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo das Abonnement ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfalsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

Zeitungsbestellgeld.

§. XII. Für die Abtragung der im Abonnementswege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirke als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden . .	5 Sgr. bz. 18 Kr.,
b) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden . .	10 Sgr. oder 35 Kr.,
c) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht	

öfter als einmal täglich
bestellt werden .... 15 Sgr. oder 53 Kr.,

d) bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden .... 20 Sgr. oder 1 Gld. 10 Kr.,

e) für die amtlichen Verordnungsblätter .... 5 Sgr. bz. 18 Kr.,

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung für die betreffende Zeitung rc. berichtigt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist.

Expreßbestellgeld.

§. XIII. Für die expresse Bestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

I. Bei gewöhnlichen und bei recommandirten Briefen, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben sowie bei Vorschußbriefen:
   a) wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 2½ Sgr. bz. 9 Kr.,
   b) wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung pro Meile 7½ Sgr. bz. 27 Kr., und für jede Fünftel-Meile 1½ Sgr. bz. 6 Kr. im Ganzen jedoch nicht unter 4 Sgr. oder 14 Kr. für jede Bestellung

II. Bei Briefen mit Werthangabe, bei Paketen und bei Postanweisungen:
   in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, der doppelte Betrag der unter I. a bz. 1 b. bezeichneten Sätze. Dasselbe findet statt, wenn die Geldbeträge der Postanweisungen zugleich mit überbracht werden. Wenn nur die Scheine bz. die Begleitbriefe oder die Postanweisungen ohne die Geldbeträge zur expressen Bestellung gelangen, so kömmt der einfache Betrag des unter I. a. bz. 1 b. bezeichneten Expreßbestellgeldes zur Anwendung.

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein. Die Entrichtung des Bestellgeldes für nur einen Gegenstand tritt auch in denjenigen Fällen ein, in welchen ein und dieselbe Person mehrere durch Expressen zu bestellende Sendungen an ein und denselben Adressaten, unter Vorausentrichtung des Expreßbestellgeldes, gleichzeitig einliefert. Es wird dabei vorausgesetzt, daß die Einlieferung nicht durch die Briefkasten, sondern an der Annahmestelle der Postanstalt erfolgt.

Nachsendung.

§. XIV. Für nachzusendende Packete, für nachzusendende Briefe mit Werthangabe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto und bz. auch die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Recommandations-Gebühr (§ IV.), Gebühr für Postanweisungen (§ V.) und Postvorschußgebühr (§ VII) werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

Rücksendung.

§. XV. Für zurückzusendende Packete, für zurückzusendende Briefe mit Werthangabe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuß ist das Porto bz. auch die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Recommandations-Gebühr (§. IV.), Gebühr für Postanweisungen (§. V.) und Postvorschußgebühr (§. VII.) werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

Porto-Contogebühr.

§. XVI. In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür eine Contogebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thalern einschl.:
   1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.;
   bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Gulden einschl.:
   2 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens, im Minimum aber monatlich 18 Kreuzer;

b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thaler:
   für die ersten 50 Thaler die Gebühr nach obiger Festsetzung für Thalerbeträge unter a bemessen, und für den über 50 Thaler hinaus gestundeten Betrag: ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers;
   bei einer monatlichen Summe über 50 Gulden:
   für die ersten 50 Gulden die Gebühr nach obiger Festsetzung für Guldenbeträge unter a bemessen, und für den über 50 Gulden hinaus gestundeten Betrag: 1 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens.

In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag eines Correspondenten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden bz. der Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefpostgegenstände und Zeitungen mit den durchgehenden Posttransporten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 5 Sgr. für den Monat zu erheben.

Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weitersendung bestimmten Gegenstände.

§. XVII. Für die von den Landbriefträgern auf

ihren Bestellungsgängen eingesammelten recommandirten Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von ½ Sgr. bz. 2 Kr., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

Verkauf von Postwerthzeichen.

a) Freimarken.

b) Franco-Couverts.

§. XVIII. Die Freimarken werden von den Postanstalten zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

Der Verkaufspreis der Franco-Couverts à 1 Sgr. stellt sich allgemein, ohne Rücksicht auf die besondere landesübliche Münzwährung, auf 13 Silberpfennige pro Stück; die in der Guldenwährung rechnenden Postanstalten erheben für je 3 Stück 10 Kr.

Vom Publikum können fertige Briefcouverts bei der Königlich Preußischen Staatsdruckerei in Berlin behufs Abstempelung mit dem Postfrankirungszeichen eingeliefert werden.

Die Abstempelung erfolgt in zwei Werthsorten zu 1 und 2 Silbergroschen. Die anderen Bedingungen, unter welchen die Staatsdruckerei die Abstempelung der Couverts übernimmt, sind im Wesentlichen folgende:

1) Die Einlieferung der zum Abstempeln bestimmten Couverts, sowie die Rücknahme abgestempelter Couverts kann nur durch Personen in Berlin erfolgen. Auswärtige müssen sich daher einer in Berlin wohnhaften Mittelsperson bedienen.
2) Das geringste Quantum von Couverts, welches zum Abstempeln in einer Werthsorte angenommen wird, beträgt zehntausend Stück; außerdem ist mit Rücksicht auf unvermeidlichen Ausschuß jedesmal eine Zugabe von 3 Procent beizufügen.
3) Das Couvertpapier muß weiß oder doch so wenig gefärbt sein, daß die Farbe der Werthstempel nicht beeinträchtigt wird.
4) Vor der Entnahme der abgestempelten Couverts ist, außer dem Betrage der Werthstempel, der Kostenbetrag für das Abstempeln mit 17½ Sgr. pro 1000 Stück zu berichtigen.

c) Gestempelte Streifbänder.

Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu ⅓ Sgr. bz. zu 1 Kr. zum Verkauf gestellt. Der Absatz findet nur in Partieen zu je 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 3½ Sgr. bz. von 13 Kr. pro 100 Stück. Der Preis beträgt hiernach:

für 100 Streifbänder à ⅓ Sgr. . . . 36 Sgr. 10 Pf.,
für 100 Streifbänder à 1 Kr. . . . 1 Gld. 53 Kr.

Verkauf von Formularen zu Correspondenzkarten, zu Postanweisungen, zu Postmandaten oder zu Postbehändigungsscheinen.

§. XIX. Bei Entnahme der mit Freimarken beklebten Formulare zu Correspondenzkarten oder zu Postanweisungen ist nur der Betrag der Freimarken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Nicht mit Freimarken beklebte Formulare zu Correspondenzkarten oder zu Postanweisungen werden nur in der nachbezeichneten Anzahl verabfolgt:

Correspondenzkarten zu je 5 Stück für ¼ Sgr.,
Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort zu je 5 Stück für ½ Sgr.,
Postanweisungen zu je 5 Stück für ¼ Sgr.

Formulare zu Postmandaten, sowie Formulare zu Postbehändigungsscheinen, können bei den Postanstalten zum Preise von ¼ Sgr. für 5 Stück bezogen werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Berlin, den 9. Januar 1872.

69. Seitens der Königlich Niederländischen Staatsregierung ist die Erklärung abgegeben worden, daß Niederländische Unterthanen zur Eingehung einer Ehe im Auslande keiner Erlaubniß ihrer Heimathsbehörde bedürfen, daß nach Artikel 6 des dortigen Civilgesetzbuchs die Ehefrau eines Niederländers und die aus der Ehe hervorgehenden Kinder von selbst die Niederländische Staatsangehörigkeit erwerben, und daß deutsche Unterthanen im Falle ihrer Verheirathung in den Niederlanden weder eines Trauerlaubnißscheines, noch eines Wieder-Aufnahme-Reverses ihrer zuständigen Heimathsbehörde bedürfen.

Mit Rücksicht auf diesen Stand der Niederländischen Gesetzgebung unterliegt es keinem Bedenken, die Vornahme von Trauungen Niederländischer Staatsangehöriger innerhalb Preußens auch ohne Beibringung der im §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Bescheinigung der Heimathsbehörde zu gestatten. Indem wir demzufolge in Gemäßheit des §. 2 des gedachten Gesetzes bezüglich der Königlich Niederländischen Staatsangehörigen die Beibringung des im §. 1. l. c. bezeichneten Attestes der Heimathsbehörde hierdurch allgemein erlassen, veranlassen wir die Königliche Regierung, in allen vorkommenden Fällen von Beibringung des fraglichen Attestes Seitens Königlich Niederländischer Staatsangehöriger Abstand zu nehmen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Der Minister des Innern. Der Justizminister.

Diese Aenderung wird zur Kenntniß der Geistlichen und des Publicums gebracht.

Gumbinnen, den 23. Januar 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

70. Nach Mittheilung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist während der letzten Jahre in Frankreich eine neue Krankheit des Weinstockes aufgetreten, welche durch ein an dessen Wurzel lebendes Insekt (Phylloxera vastatrix) hervorgerufen nach Osten hin fortschreitend, sich bereits den deutschen Grenzen nähert und nach den bisherigen Erfahrungen durch kein anderes Mittel, als gänzliches Verbrennen der inficirten Weinstöcke und Reinigung der sie umgebenden Erde zu vertilgen gewesen ist.

Das betheiligte Publikum wird hierdurch von dieser Gefahr benachrichtigt und insbesondere vor dem Beziehen der Weinreben aus den östlichen Gegenden Frankreichs gewarnt. Gumbinnen, den 22. Januar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 24. Januar 1872.

71. Die Ausschreibung unfirirter Beiträge zum **Domainen-Feuer-Schaden-Fonds** betreffend.

Im vorigen Jahre haben auf den zum Versicherungs-Verbande der Königlichen Domainen in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder gehörenden Königlichen Domainen und anderen Etablissements so viele Brandschäden stattgefunden, daß zur Befriedigung der Interessenten die vorhandenen Bestände nicht ausreichen und eine Ausschreibung **nicht firirter Beiträge** mit dem einjährigen Betrage der firirten Beiträge unumgänglich nothwendig geworden ist.

Mit Bezug auf den §. 24 des Regulativs vom 31. Januar 1828 werden die Herren Domainenpächter und sonstigen Theilnehmer der Domainen-Feuer-Societät, an welche außerdem noch besondere Ausschreiben ergangen sind, hierdurch aufgefordert, die Zahlung dieses unfirirten Beitrages von 4 Sgr. für 100 Thlr. Gebäude-Versicherungs-Werth I. Klasse und von 6 Sgr. von 100 Thlr. Gebäude-Versicherungs-Werth II. Klasse, wodurch überhaupt der Betrag von

„5494 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf."

aufkommen soll, zur Hälfte sofort und zur Hälfte am 1. Juli c. portofrei an unsere Haupt-Kasse abzuzahlen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Marienwerder, den 15. Januar 1872.

72. Die **Kreis-Wundarztstelle** des Kreises Schwetz ist noch immer nicht definitiv besetzt. Der Wohnsitz des zweiten Medizinal-Beamten kann entweder die Kreisstadt oder die Stadt Neuenburg sein. Qualificirte Bewerber fordern wir auf, sich innerhalb **6 Wochen** bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilung.

73. Dem Herrn John **Cocking** zu London ist unter dem 21. Januar 1872 ein Patent,

> auf ein durch Beschreibung dargelegtes Verfahren der Zubereitung eines für chirurgische Verbandstücke geeigneten Filzes,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Dem Kassirer der Regierungs-Haupt-Kasse in Königsberg, **Buzello**, ist die erledigte Stelle des Landrentmeisters und Rendanten der Regierungs-Haupt-Kasse in Gumbinnen verliehen worden.

Dem praktischen Arzt **Dr. Pensky** hierselbst ist die kommissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Gumbinnen, sowie die kommissarische Verwaltung der 2. Lehrerstelle am Hebammen-Lehrinstitut in Gumbinnen höheren Orts übertragen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 5. Gumbinnen, den 31. Januar 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

74. Das 4. Stück des Reichs-Gesetzblatts, welches den 27. Januar 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 379 die Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahn von Lyck nach Brest-Litewsk. Vom $\frac{8. \text{ Juli}}{26. \text{ Juni}}$ 1871; unter

№ 380 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 16. Januar 1872; unter

№ 381 Ernennungen zu Konsuln und Vice-Konsuln des Deutschen Reichs.

№ 382. Dem General-Konsul des Deutschen Reichs für Großbritannien und Irland, Legations-Rath Wilke zu London, und dem General-Konsul des Deutschen Reichs für die Vereinigten Staaten von Amerika, Dr. Rösing zu New-York, ist die generelle Ermächtigung zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden ertheilt worden.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

75. Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 22. Januar 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7947 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Ober-Oderbruch-Deichverbandes bis zum Betrage von 130,000 Thalern. Vom 13. Dezember 1871, und unter

№ 7948 das Statut für die Lommersumer Wiesengenossenschaft im Kreise Euskirchen. Vom 16. Dezember 1872.

76. Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 27. Januar 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7949 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Januar 1872, betreffend die Genehmigung des zweiten Nachtrages zu den Statuten für die vereinigte landschaftliche Brandkasse in Hannover.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung,

die 17. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

77. In der am 15. und 16. d. Mts. in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 17. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2400 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 24 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. III. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1871 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zweck sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab, zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. von Wedell. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachung,

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V., beziehungsweise II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1856 und 1868 A.

78. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preuß. Staatsanleihe vom Jahre 1856 und

1868 A. für die vier Jahre vom 1. Januar 1872 bis 31. Dezember 1875 nebst Talons werden vom 5. Februar d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Koupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover, in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen, unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 17. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 24. Januar 1872.

79. In Folge Erlasses des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Preußen werden nachfolgend die Statuten der Fragebogen und die Aufnahme-Bedingungen der Idioten Anstalt in Rastenburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Das Vereins Statut lautet wie folgt:

§. 1. Zur Pflege und Erziehung blödsinniger Kinder hat sich ein Verein gebildet, um eine Idioten-Anstalt zu Rastenburg zu gründen.

§. 2. Die Idioten-Anstalt zu Rastenburg wird blöd- und schwachsinnige Kinder beiderlei Geschlechts, in der Regel nicht unter 6 und nicht über 16 Jahre alt, aufnehmen.

§. 3. Anmeldungen zur Aufnahme werden von jedem Mitgliede der Curatorii angenommen. Ueber die Aufnahme beschließt das Curatorium oder ein dazu erwählter Ausschuß desselben.

§. 4. Für die Pfleglinge ist eine Pension zu zahlen, deren Höhe mit dem Curatorio vereinbart wird, und die in regelmäßigen Zeitabschnitten pränumerando zu entrichten ist.

§. 5. Der Austritt muß 4 Wochen vorher angezeigt oder es muß für eine gleiche Zeit nach Eingang der Anzeige die Pension gezahlt werden.

§. 6. Es wird auf die Stiftung von Freistellen durch Communen, Korporationen und Privatpersonen gerechnet und über die Bewilligung dieser Freistellen durch die Stifter Vereinbarung vorbehalten.

§. 7. Die Mittel zur Erhaltung der Anstalt werden entnommen: a) aus den Pensionen der Zöglinge, b) aus zu erwartenden Stiftungen, c) aus freiwilligen Gaben.

§. 8. Die Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt geschieht durch ein Curatorium, welches aus folgenden Personen besteht: 1. der Regierungs-Präsident a. D. von Saltzwedell als Vorsitzender, 2. der Superintendent Thal als Stellvertreter des Vorsitzenden und Seelsorger, 3. der Professor Dr. Kühnast als Inspicient des Unterrichts,*) 4. der praktische Arzt Dr. Jacobi als Arzt, 5. der Gutsbesitzer Lieutenannt Moritz Thiel — Neumühl als Verwalter der Deconomie und Schatzmeister.

§. 9. Das Curatorium hat die Befugniß, sich durch Cooptation zu ergänzen. Die Amtsdauer seiner Mitglieder ist unbeschränkt. Die besonderen Funktionen erlöschen nach 3 Jahren. Alsdann findet die Wahl für die folgenden 3 Jahre statt. Wiederwahl ist zulässig.

§. 10. Zu den Sitzungen des Curatorii ladet der Vorsitzende ein, zur Beschlußnahme ist die Anwesenheit von 3 Mitgliedern erforderlich, einfache Majorität entscheidet; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag; die Beschlüsse werden in ein Protokollbuch eingetragen.

§. 11. Die Mitglieder des Curatorii verrichten alle ihnen zufallenden Funktionen unentgeltlich.

*) An Stelle des zu Ostern 1865 nach Marienwerder versetzten Professor Dr. Kühnast ist der Partikulier Jork in Rastenburg zum Mitglied des Curatoriums cooptirt.

§. 12. Die Anstellung des Hausvaters, der Lehrer und Erzieher, die Bestimmung ihrer Remuneration, die Aufstellung des Etats und die Bewilligung aller extraordinairen Ausgaben gehört in das Ressort des Curatorii.

§. 13. Ueber Einnahmen und Ausgaben wird jährlich ein Rechenschaftsbericht erstattet und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dem Curatorium steht die Revision und Decharge der Rechnung zu.

§. 14. Abänderungen des Statuts bleiben vorbehalten. Sie können nur mit $^2/_3$ der Stimmen aller Mitglieder erfolgen, nachdem die Vota aller Mitglieder des Curatorii entweder mündlich oder schriftlich eingeholt sind.

Rastenburg, den 2. September 1864.

(gez.) Saltzwedell. Thal. Kühnast.
Jacobi. Thiel.

Idioten-Anstalt zu Rastenburg.

Fragebogen.

1) Vor- und Zuname des Kindes. Alter. Wieviel Geschwister sind dem Kinde vor- und nachgeboren?
2) Name, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand der Eltern.
3) Wie liegt die Wohnung der Familie in gesundheitlicher Beziehung? Ist das Haus massiv, mit Souterrain; ist die Wohnung feucht oder trocken, dem Sonnenlicht zugänglich?
4) Sind Krankheiten in der Familie erblich und welche? Sind namentlich Nerven- oder Geisteskrankheiten vorgekommen?
5) Wie ist der Gesundheitszustand der Eltern? Sind die Eltern blutsverwandt? In welchem Jahre haben die Eltern geheirathet?
6) Wie verlief die Schwangerschaft? War die Mutter während derselben krank, oder war sie Gemüthsbewegungen oder andern Schädlichkeiten ausgesetzt?
7) Wie war die Geburt? War die Entbindung natürlich oder künstlich?
8) War die Ernährung des Kindes eine natürliche oder künstliche?
9) Wie ging das Zahnen vor sich? Wann lernte das Kind gehen und sprechen? Wie verliefen überhaupt die Kinderjahre? Hat es die Kinderkrankheiten überstanden?
10) Leidet oder litt das Kind an dyskrasischen Leiden (Skrophulosis, Rhachitis, Syphilis), an Nervenleiden (Epilepsie), an Helminthiasis, an chronischen Hautkrankheiten, namentlich an Kopfausschlag?
11) Sind besondere wahrscheinliche Ursachen z. B. Schlag, Fall auf den Kopf, andere Mißhandlungen, der Gebrauch narkotischer Mittel, Reizung der Geschlechtstheile 2c. bekannt?
12) Wie ist der gegenwärtige Gesundheitszustand des Kindes.
13) In welchem Alter und bei welcher Gelegenheit wurde der abnorme Geisteszustand zuerst bemerkt? Trat er plötzlich oder allmählich auf?
14) Neben der allgemeinen Körperbeschreibung sind etwaige Abweichungen in der Form, der Größe des Kopfes, des Gesichtsausdrucks, der Augen, des Mund- und Gehörorgans anzugeben.
15) Welche Heilungsversuche sind gemacht worden?
16) Hat das Kind an Reinlichkeit gewöhnt werden können?
17) Ist es träge (torpid) oder aufgeregt (erethisch)?
18) Wie ist die Gemüthsart des Kindes?
    a) Ist es störrig, still oder lärmend?
    b) Ist es gesellig oder sucht es gern allein zu sein?
19) Welche Sinne sind einigermaßen ausgebildet?
20) Kann es seine Beine und Finger, resp. den Daumen zweckmäßig gebrauchen, z. B. zum Tasten, Halten, Heben, Langen, zum Essen, Spielen, An- und Auskleiden 2c. bis zu leichten technischen Beschäftigungen?
21) Welchen sprachlichen Standpunkt nimmt es ein?
    a) Ist es laut- und stimmlos? Lallt es bisweilen Melodien nach?
    b) Ahmt das Kind Naturlaute auf Befehl nach?
    c) Gebraucht es einsilbige Wörter, um bestimmte Dinge zu bezeichnen?
    d) Spricht es Thätigkeitswörter, wenn auch selten und schwer verständlich, z. B. pappen (essen), ninei (schlafen) und wie die provinziellen Abänderungen sein mögen?
    e) Kann es einen einfachen Satz nachsprechen?
    f) Spricht es alle einzelne Wörter oder vielleicht ganze Sätze richtig nach, aber ohne Aufforderung ohne innern Zusammenhang zur unpassenden Zeit?
22) Wenn das Kind nicht sprechen kann, gebraucht es die Pantomime und in welcher Weise?
23) Versteht das Kind das, was man zu ihm spricht?
24) In welchem Grade kann das Kind anschauen, beobachten, wahrnehmen, vorstellen, begreifen, urtheilen?
    a) Kennt es die Eltern, Geschwister, Pflegerin, Gespielen 2c.?
    b) Orientirt es sich im Raume, weiß es den Ort seines Spielzeuges, Bettes 2c.?
    c) Spielt und beschäftigt es sich und womit?
    d) Welchen Eindruck machen bunte Bilder, Modelle 2c.?
    e) Wie verhält es sich bei unangenehmen Einflüssen, bei Verboten?
    f) Unterscheidet es Farbe, Formen, Zahl, Zeit, Ausdehnung, und auf welche Weise zeigt sich dies?
    g) Kann es vielleicht Handreichungen thun, kleine Bestellungen verrichten?

h) Erinnert es sich an frühere Ereignisse und auf welche Weise?

i) Malt es gerne mit Kreide oder Bleistift?

Aufnahme-Bedingungen.

1) Aufnahmefähig sind Kinder im Alter von 6 bis 16 Jahren, welchen nicht alle Bildungsfähigkeit mangelt. Ob ein Kind bildungsfähig ist, kann nur aus dem Fragebogen beurtheilt werden, welcher von einem praktischen Arzte vollständig und sorgsam ausgefüllt ist.

2) Jeder Anmeldung beim Curatorio ist stets der Taufschein und der beantwortete Fragebogen beizufügen.

3) Die Anstalt übernimmt Wohnung, Beköstigung, Bekleidung, Betten, Wäsche, Unterricht nebst den nöthigen Lehr- und Lernmitteln, ärztliche Behandlung und Arznei.

Die Pension beträgt 120 Thaler jährlich, quartaliter pränumerando zahlbar, die Verpflichtung zu dieser Zahlung vom Tage der Aufnahme ist vor der Aufnahme in einer Erklärung zu übernehmen, die von der zuständigen Verwaltungsbehörde oder in sonst beglaubigter Art abzugeben ist.

4) Das Curatorium entscheidet über die Aufnahme und behält sich das Recht einer vierteljährlichen Kündigung vor, wenn die Entlassung nöthig wird.

5) Der Austritt des Zöglings ist Seitens der Angehörigen drei Monate vorher anzumelden.

6) Jedes Kind hat bei seinem Eintritt in die Anstalt folgende Bekleidungsgegenstände mitzubringen:

a) einen vollständigen Anzug für den Sonntag und zwei Anzüge für die Werktage,

b) vier neue Hemden,

c) ein Dutzend Strümpfe, zur Hälfte wollene, zur Hälfte baumwollene,

d) ein Dutzend Taschentücher,

e) zwei Paar Schuhe oder Stiefeln und ein Paar Pantoffeln,

f) einen Waschschwamm und einen engen und einen weiten Kamm.

7) Nach erfolgtem Eintritt bleibt jedes Kind in allem, was seine Pflege und Erziehung betrifft, der bestehenden Hausordnung unterworfen. Abweichungen können nur aus besonderer Ursache vom Curatorio genehmigt werden.

Rastenburg, den 8. November 1869.

Das Curatorium.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 5 und eine Extra-Beilage.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 6. Gumbinnen, den 7. Februar 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

80. Das 5. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches den 3ten Februar 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 783 das Gesetz, betreffend die Einführung von Bestimmungen über das Reichskriegswesen in Elsaß-Lothringen. Vom 23. Januar 1872; unter

№ 784 die Bekanntmachung, betreffend die Abänderung und Ausdehnung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870. Vom 29. Dezember 1871; unter

№ 785 die Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung in Anlage D. des Wahlreglements vom 28. Mai 1870. Vom 24. Januar 1872; unter

№ 786 Ernennungen zu Konsuln und Vizekonsuln des Deutschen Reichs; und unter

№ 787 Exequatur-Ertheilung.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

81. Das 5. und 6. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 2. Februar 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7950 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Januar 1872, betreffend die unter Modifikationen ertheilte Genehmigung der von dem 13. General-Landtage der Schlesischen Landschaft gefaßten Beschlüsse, unter;

№ 7951 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der von dem Kreise Heilsberg im Regierungsbezirk Königsberg herzustellenden, im Kreise Friedland gelegenen Strecke der Heilsberg-Bartensteiner Straße, von der Kreisgrenze bis zur Bischofstein-Bartensteiner Staats-Chaussee bei dem Gute Plensen; und unter

№ 7952 das Privilegium wegen Emission von 225,000 Thaler Prioritäts-Obligationen der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn. Vom 10. Januar 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 29. Januar 1872.

82. Da die Pocken in mehreren Kreisen unseres Bezirks zum Ausbruche gekommen sind und in einzelnen eine bedenkliche Ausbreitung erlangt haben, so sehen wir uns veranlaßt, auf den wirksamen Schutz, welchen die einmalige und besonders die nach einem gewissen Zeitraum wiederholte Impfung gegen diese Krankheit gewährt, aufmerksam zu machen, zumal die wiederholten Impfungen erfahrungsmäßig viel zu selten in Anwendung gebracht werden.

In unserm Verwaltungsbezirke sind innerhalb des zehnjährigen Zeitraumes von 1860 bis 1869 an den Pocken 15,074 Personen erkrankt und 2322 oder 15,4 % gestorben. Die Bevölkerungsgröße hat in dieser Zeit durchschnittlich 707,248 Seelen betragen, es sind demnach 2,1 % von den Pocken befallen und nur 0,3 % oder von 1000 Individuen 3 derselben erlegen.

Berücksichtigt man dagegen die auf statistischem Wege festgestellte Thatsache, daß vor Einführung der Schutzpockenimpfung und zwar noch im vorigen Jahrhundert etwa 10 % sämmtlicher Menschen, durch die Pocken hingerafft und weitere 10 % durch dieselben entstellt oder erwerbsunfähig wurden, während gegenwärtig die Sterblichkeit als Folge der Pocken auf eine wenig in Betrag kommende Zahl gesunken ist, und daß in Folge der Pocken entstellte, blind, taub u. s. w. gewordene Menschen zu den größten Seltenheiten gehören, so kann die segensreiche Wirksamkeit, welche die Impfung entfaltet hat, nicht verkannt werden.

Je mehr aber der Schrecken, welchen diese Seuche zu früheren Zeiten, als sie schrankenlos Verheerungen anrichtete, verbreitet hat, aus der Erinnerung schwand, desto häufiger wurden allerlei Bedenken gegen die Schutzpocken-Impfung erhoben, so wurde derselben und meist unbegründeter Weise die Schuld an den mancherlei Krankheiten, welche die Impflinge längere oder kürzere Zeit nach der Impfung betrafen, beigemessen; während es bekannt ist, daß Kinder gerade in den ersten Jahren und namentlich nach dem Entwöhnen unverhältnißmäßig häufig und auf die mannigfachste Weise erkranken.

Auch wurde eingeworfen, daß die Impfung nicht immer und nicht auf die ganze Lebenszeit vor einer Ansteckung durch Pockengift bewahre. **Dieser** allerdings wohl begründete Einwurf kann um soweniger auffallen, als in einzelnen seltenen Fällen selbst Individuen, welche in der Jugend von den natürlichen Blattern ergriffen waren, im höheren Alter nochmals befallen wurden. Bei der Mehrzahl erlischt durch die Impfung die Anlage zur Erkrankung an den Menschen-

pocken für das ganze Leben, bei vielen kehrt diese Disposition zwar nach einer Reihe von Jahren zurück, indessen nur selten in so hohem Grade, daß derartige Individuen, der Ansteckung ausgesetzt, an den schweren Formen der Menschenpocken erkranken.

Da also die Impfung, und namentlich die nach gewissen Zeiträumen von 5 bis 10 Jahren wiederholte Impfung in den meisten Fällen einen sichern Schutz gegen die Pocken gewährt, in anderen einen entschieden günstigen Einfluß auf den Verlauf der Pockenkrankheit ausübt, so wächst hieraus für einen Jeden, dem das Wohl seiner Angehörigen am Herzen liegt, die Verpflichtung, mit allem Eifer dafür Sorge zu tragen, daß die Seinigen nicht nur geimpft, sondern auch, wenn die Impfung bereits vor einer Reihe von Jahren stattgefunden hat, revaccinirt werden, wozu sich bei den gegenwärtig stattfindenden Gesammtimpfungen hinreichende Gelegenheit darbietet.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

83. Der Apotheker Carl Richard **Rauchfuß** hat die früher Kleinsche Apotheke in Tilsit käuflich an sich gebracht.

Gumbinnen, den 27. Januar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

84. Polizei-Regulativ

über die Räumung des **Dittowa**-Flusses für die Ortschaften Dorf Didlacken, Gut Didlacken, Neuhoff-Didlacken, Peterkehmen, Groß- und Klein-Ußballen, Groß-Plattenischken, Kastaunen, Kreywatschen, Aurkallen und Vorwerk Klein-Wittgirren.

Nach Einsicht des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 und auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird nachstehendes Polizei-Regulativ für die Räumung des durch den Kreis Insterburg fließenden **Dittowa**-Flusses von seinem Ursprunge bis zur Einmündung in den Aurinn-Fluß zur Nachachtung erlassen.

Normalisirung des Plans.

§. 1. Es bleibt vorbehalten, eine Normal-Breite und eine Normal-Tiefe für die einzelnen Strecken des **Dittowa**-Flusses festzusetzen und zu diesem Zwecke ein Nivellement ausführen, auch einen Normalisirungs-Plan von einem Techniker aufstellen zu lassen.

Die Schaukommission (§. 16) ist im Falle eines Bedürfnisses ebenso verpflichtet, als berechtigt, diese nivellitischen und technischen Arbeiten zur Ausführung bringen zu lassen. Die Kosten dieser Arbeiten werden von denjenigen antheilig getragen, welche zur Räumung derjenigen Flußstrecken verpflichtet sind, an welchen resp. für welche die Arbeiten ausgeführt werden, — übrigens nach Verhältniß der Längen dieser Flußstrecken. Der Normalisirungs-Plan wird unserer Revision und Bestätigung unterworfen und im Kreisblatte des Kreises Insterburg publizirt.

Einstweilige Räumungs-Ordnung.

§. 2. So lange der Normalisirungs-Plan noch nicht festgestellt ist, entscheidet das Urtheil der Schaukommission über das Bedürfniß und die Art der Räumung.

Eine Verflachung des Flusses kann unter keinen Umständen, eine Verengung desselben, soweit sie nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Vorfluth zulässig sein sollte, nur auf Grund einstimmigen Beschlusses der Schaukommission gestattet werden.

Die Schaukommission ist verpflichtet, überall auch für den niedrigsten Wasserstand völlig freien Abfluß herstellen, jedes Hinderniß beseitigen, und eine möglichst gleichmäßige Wassertiefe herbeiführen zu lassen.

Befund-Bericht.

§. 3. Sofort nach Publikation dieses Regulativs wird die Schaukommission den **Dittowa**-Fluß in seinem ganzen Laufe begehen, über den gegenwärtigen Zustand des Flusses, insbesondere seine Breiten und Tiefen, sowie über die bestehenden Vorfluths-Hindernisse einen genauen Befund-Bericht aufstellen und darüber Bestimmung treffen, welche Räumungen überhaupt nothwendig und wann dieselben auszuführen sind.

Die wesentlichen Hindernisse der Vorfluth hat sie sofort beseitigen zu lassen.

Alle Gemeinde-Vorsteher und Räumungspflichtigen haben, ein jeder innerhalb seines Räumungs-Gebietes, diesem Begange der Schaukommission beizuwohnen und werden dazu durch Bekanntmachung im Kreisblatt aufgefordert.

Der erste Befund-Bericht der Schaukommission wird extraktweise jedem Gemeinde- resp. Ortsvorstande mitgetheilt, welcher den Bericht den Räumungspflichtigen zur pünktlichen Herbeiführung der Räumung und zur genauen Ausführung aller Anweisungen der Schaukommission in ortsüblicher Weise bekannt zu machen hat.

Frühjahrs-Schau.

§. 4. Alljährlich im Mai erfolgt eine Besichtigung des ganzen Flußlaufes durch den Kreis-Landrath resp. seinen Vertreter und mindestens zwei Mitglieder der Schaukommission.

Der Tag der Frühjahrsschau wird wenigstens 8 Tage vorher im Kreisblatte bekannt gemacht, und haben sich bei derselben alle Gemeinde-Vorstände und alle Räumungspflichtigen, ein Jeder am Ufer innerhalb seines Räumungsgebietes pünktlich einzufinden und die Anordnungen der Schaukommission über den Umfang, die Art und die Zeit der erforderlichen Räumungsarbeiten unmittelbar entgegen zu nehmen.

Wer bei der Schau ausbleibt und sich nicht auf andere Weise von den Anordnungen der Schaukommission Kenntniß verschafft, diese daher nicht ausführt, gegen den wird exekutivisch vorgegangen, auch treten gegen ihn die angeordneten Strafen ein (§. 5 und §. 15).

Außerdem wird über die Frühjahrsschau und alle darin getroffenen Anordnungen ein Protokoll aufge-

nommen und dasselbe extraktweise jedem Gemeinde- und Ortsvorstande zur ortsüblichen Bekanntmachung mitgetheilt.

Dieses Protokoll vertritt die mündlichen Anordnungen der Schaukommission für den Fall, wenn der Tag der Schau aus irgend einem Grunde nicht rechtzeitig im Kreisblatte hat veröffentlicht werden können, oder wenn aus anderen Gründen Einzelne von der Schau ausgeblieben sind.

Räumung.

§. 5. Die Räumung geschieht in der Regel von unten nach aufwärts.

Sie beginnt an der Mündung innerhalb der ersten vier Tage nach der Aufforderung und ist dann ununterbrochen nach aufwärts fortzusetzen, jedenfalls spätenstens bis zum 15. Juli zu vollenden.

Die Ortsbehörden lassen die etwa versäumte Räumung sofort auf Kosten des Säumigen ausführen und schießen die Kosten aus den Gemeinde-Kassen vor.

Diese Vorschüsse werden auf Grund der vom Königl. Landrath festzustellenden Liquidationen auf dem Verwaltungswege exekutivisch beigetrieben, auch die Säumigen nach §. 15 dieses Reglements bestraft.

Revision im Juli.

§. 6. In der zweiten Hälfte des Juli erfolgt jährlich eine Revision der angeordneten Räumungs-Arbeiten durch ein Mitglied der Schaukommission. Hierbei vorgefundene Mängel werden dem Königlichen Landrathe zur sofortigen Beseitigung im Wege administrativer Exekution und Bestrafung der Säumigen angezeigt. Sobald der Normalisirungs-Plan (§. 1) aufgestellt ist, fällt die Frühjahrsschau und die spezielle Aufforderung der Räumungspflichtigen fort; es folgt sodann nur eine Aufforderung im Kreisblatte dahin, daß alle gegen diesen Plan im Zustande des Flusses bestehenden oder inzwischen neu eingetretenen Mängel sofort bei Vermeidung der Exekution und Bestrafung der Säumigen zu beseitigen sind.

Die Juli-Revision bleibt bestehen.

Der Königl. Landrath kann in jedem Augenblicke außerordentliche Schauen abhalten lassen, auch mit Zuziehung der übrigen Mitglieder der Schaukommission — und im Falle der Gefahr ohne dieselbe — außerordentliche Räumungs-Arbeiten anordnen und zur Ausführung bringen lassen.

Verpflichtung zur Räumung.

§. 7. Die Räumung und Unterhaltung des **Dittowa**-Flusses liegt den beidenseitigen Uferbesitzern bis zur Mitte des Flusses ob, es sei denn, daß auf Grund eines besonderen Rechtstitels die Verpflichtung dritter Personen behauptet und im Wege Rechtens nachgewiesen würde.

Auswurf.

§. 8. Die bei der Räumung auszuwerfenden Gegenstände, als: Wassergräser, Sand, Moder, Steine, Kies u. s. w. sind soweit vom Rande des Flusses zu entfernen, daß Regen und Wind dieselben nicht mehr in den Fluß zurückführen kann, also mindestens 3 Fuß. Jeder Räumungspflichtige hat durch Aufhängen einer Leiter oder durch sonstige Vorsichtsmaßregeln es zu verhüten, daß die durch das Räumen zum Schwimmen gebrachten Gegenstände nicht auf das Räumungs-Gebiet des Nachbars gerathen.

Ufer.

§. 9. Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer ist eine Verpflichtung der Uferbesitzer. Drei Fuß vom Fluß-Ufer darf nicht geackert werden.

Alles Wurzelwerk, welches in den Ufern nach dem Fluß-Bette zu hervorragt, ist von den Uferbesitzern wegzuschaffen.

Alle Arten von Bäumen und Sträuchern sind bis auf eine Entfernung von mindestens 6 Fuß von dem Flusse zu entfernen und weiter abstehende soweit zu kappen, daß die Zweige nicht über den Wasserspiegel hängen. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Schaukommission.

Gang auf den Ufern.

§. 10. Etwa drei Fuß vom Uferrande ist auf jeder Seite des Flusses ein mindestens 4 Fuß breiter Fußsteig resp. Reitweg zur Benutzung für die Mitglieder der Schaukommission frei zu lassen. Neben diesem Wege hat jeder Räumungspflichtige am untern Endpunkte seines Räumungs-Gebietes einen Stein oder Pfahl anzubringen, auf welchem sein Name mit Oelfarbe leserlich geschrieben steht.

Trifften und Durchfahrten.

§. 11. Das Treiben des Viehes, das Reiten und Fahren durch den Fluß, sowie das Tränken von Vieh in demselben ist nur gestattet, wenn die Schaukommission Erlaubniß dazu ertheilt. Bei Ertheilung dieser Erlaubniß, welche jeder Zeit widerrufen werden kann, wird zugleich bestimmt, welche besondere Vorkehrungen zur Verhütung etwaiger nachtheiliger Folgen getroffen werden müssen, namentlich ob eine Pflasterung der Trifften und Tränken nothwendig ist.

Flachsröthen, Fischkasten, u. s. w.

§. 12. Das Flachsröthen, Anlagen von Fischkasten und Aufstauwehren in der **Dittowa** ist verboten, ebenso das Einwerfen von Thierhäuten und dergleichen Gegenstände zum Einweichen, sowie das Einwerfen von todten oder zum Ertränken bestimmter Thiere, auch dürfen Abgänge von der Haus- und Landwirthschaft, oder von einem Gewerbebetrieb, Koth und Unrath, sowie feste Körper unter keinen Umständen in die **Dittowa** geworfen oder an das Ufer derselben in einer Weise gebracht werden, daß das Regenwasser solche Gegenstände hineinspülen kann.

Bassins.

§. 13. Dagegen sind Einschnitte in die Ufer gestattet, um das Wasser in Bassins zu leiten, in welchen diejenigen Anlagen anzubringen sind, welche in dem Flußbette selbst nicht gemacht werden dürfen. Dergleichen Einschnitte können aber nur nach vorheriger Genehmigung der Schaukommission, welche die Dimensionen derselben und ihre Abgrenzung durch Pfähle oder Flechtwerk festzusetzen hat, angelegt werden.

Brücken und Stege.

§. 14. Alle Brücken und Stege können nur nach spezieller Genehmigung der Schaukommission und so angelegt werden, daß eine Behinderung des Wasserlaufes nicht zu befürchten ist, dieselben also den Fluß in seiner ganzen Breite überspannen und mindestens zwei Fuß über dem gewöhnlichen Wasserspiegel liegen.

Bestehende Brücken müssen binnen Jahresfrist vom Tage der Publikation dieses Regulativs hiernach abgeändert werden, wenn nicht aus besonderen Gründen von uns auf den Vorschlag der Schaukommission eine Ausnahme gestattet wird.

Strafen.

§. 15. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs insbesondere jede Weigerung oder Säumniß gegenüber den Anordnungen der Schaukommission resp. ihres Vorsitzenden werden mit einer Polizeistrafe von zehn Silbergroschen bis zehn Thaler belegt.

Außerdem wird die Herstellung des regulativmäßigen Zustandes auf Kosten des Kontravenienten oder Renitenten auf dem oben im §. 5. vorgeschriebenen Wege exekutivisch bewirkt.

Schaukommission.

§. 16. Die Schaukommission besteht aus dem Königl. Landrathe des Kreises Insterburg als Vorsitzenden und vier Mitgliedern, von welchen zwei von dem Königl. Landrath ernannt, zwei nebst ihren Stellvertretern von den Betheiligten gewählt werden. Wählbar und wahlberechtigt sind nur die Vorsteher der Gemeinden und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke resp. ihre Vertreter durch und neben deren Gemarkungen die **Dittowa** fließt.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit und wird von dem Kreis-Landrathe geleitet.

Die Verrichtungen der Schaukommission sind unentgeltlich.

Die Mitglieder können das Ehrenamt nur in den Fällen ablehnen, welche von Uebernahme einer Vormundschaft befreien oder wenn sie nach Ablauf ihrer übrigens dreijährigen Amtsperiode unmittelbar darauf wieder gewählt resp. ernannt werden.

Der Kreis-Landrath kann aus der Schaukommission Abtheilungen von je zwei Mitgliedern bilden und denselben einzelne Strecken des Flußlaufes zur Schau resp. Revision übertragen.

In der Regel geschieht dieses für die Frühjahrsschau (§. 4.)

Jedes einzelne Mitglied der Schaukommission hat die von dem Königl. Landrath ihm ertheilten Aufträge auszurichten.

Kreislandrath.

§. 17. Der Königl. Landrath des Kreises Insterburg leitet die Geschäftsführung der Schaukommission, wohnt dem ersten Begange des Flusses (§. 3) bei, und führt den Vorsitz, wenn die ganze Kommission versammelt ist.

Nur bei den gebildeten Abtheilungen (§. 16) insbesondere bei der Frühjahrsschau (§. 4) kann er sich durch die ländlichen Polizei-Verwalter und zwar von den einzelnen innerhalb ihrer Bezirke vertreten lassen.

Dem Königl. Landrathe des Kreises Insterburg wird auch die Polizei-Verwaltung in allen, dieses Regulativ betreffenden Angelegenheiten übertragen, so daß derselbe befugt ist, auf Grund des §. 15 des vorstehenden Regulativs, und in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 vorläufige Straffestsetzungen zu treffen. Im Falle seiner Behinderung oder Abwesenheit gehen alle Funktionen des Kgl. Landrathes auf seinen Stellvertreter über.

§. 18. Das vorstehende Regulativ tritt nach erfolgter Publikation durch unser Amtsblatt in Kraft.

Gumbinnen, den 27. Januar 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Berlin, den 4. Dezember 1871.

85. Nach einer von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen unter dem 10. November d. J. erlassenen Bekanntmachung ist genehmigt worden, daß die Einlösung der Grundrentenscheine bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse, welche nach Ablauf der in der Bekanntmachung vom 8. März 1870 festgesetzten Präklusivfrist seit dem 1. Januar 1871 nicht mehr stattfinden konnte, noch nachträglich binnen einer zu bestimmenden Frist gestattet werden. Demgemäß ist die Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt ermächtigt und beauftragt worden, Großherzoglich Hessische Grundrentenscheine, **welche bis zum Schlusse des Monats Februar 1872** bei ihr präsentirt werden, nachträglich einzulösen. **Vom 1. März 1872 an,** hört diese Ermächtigung auf, und verbleibt es bei der Bestimmung, wonach eine Einlösung jener Scheine nicht mehr zulässig ist.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie des Herrn Finanz-Ministers zur öffentlichen Kenntniß.

Gumbinnen, den 17. Oktober 1871.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

Gumbinnen, den 24. Januar 1872.

86. Rezeßmäßig stehen an Weide-Ablösungs-Kapitalien zu, den Grundstücken:

1. Wiersbinnen № 5 im Besitze des Carl Weylitz 40 Thlr,
2. Wiersbinnen № 27, welches sich im Besitze Johann Christophzik befindet, 40 Thlr.,
3. Wiersbinnen № 54 im Besitze des Wilhelm Przystaw 60 Thlr.,

Auf diesen Grundstücken stehen eingetragen und zwar auf:

Wiersbinnen № 5 Rubr. III. № 6, 26 Thlr. nebst 6 % Zinsen für den Eigenkäthner Gottlieb Kossakowsky,

Wiersbinnen № 27,

Rubr. II. № 8 ein Ausgedinge für die Wittwe Justine Christopzik,

Wiersbinnen № 54,

Rubr. II. № 3 ein Ausgedinge für die Wittwe Ester Prystaw,

Die voraufgeführten Realberechtigten, resp. deren Erben, Cessionarien oder sonstige Rechtsnachfolger werden auf Grund der §§. 460 et seque. Th. I. Tit. 20 des allgemeinen Landrechts, §. 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 und §§. 110 und folgende des Gesetzes vom 2. März 1850 aufgefordert, binnen 6 Wochen präklusivischer Frist, spätestens bis 18. März c. ihre Rechte auf die oben bezeichneten Ablösungs-Kapitalien bei der unterzeichneten Königlichen Regierung geltend zu machen und sich bei der gedachten Behörde schriftlich darüber zu erklären, ob sie darin willigen, daß die Ablösungs-Kapitalien an die berechtigten Besitzer gezahlt werden.

Geht in der erwähnten Frist eine Erklärung nicht ein, denn werden unter Präklusion der Rechte der Realgläubiger die Kapitalien an die Empfangsberechtigten gezahlt werden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Gumbinnen, den 22. Dezember 1871.

87. Rezeßmäßig stehen an **Weide-Ablösungs-Kapitalien** zu, den Grundstücken:

1) Wischwill № 8 und 62 im Besitze der Wittwe Dorothea Kuhrau 285 Thlr.,

2) Wischwill № 42 im Besitze des George Nicklaus 210 Thlr.,

3) Wischwill № 37 im Besitze der Adele Woywod 165 Thlr.,

4) Wischwill № 45 im Besitze der Wittwe Maryke Szugs 165 Thlr.,

5) Wischwill № 41 im Besitze des Jons Gudjons 165 Thlr.,

6) Wischwill № 47 im Besitze des Christoph Szuks 135 Thlr.,

7) Wischwill № 46 im Besitze des Jurgis Matzat 60 Thlr.,

8) Wischwill № 68 im Besitze des Präcentors Plohnus 105 Thlr.,

9) Wischwill № 63 im Besitze des Gottlieb Wilh. Bangel 30 Thlr.,

10) Wischwill № 39 im Besitze des Aßmies Kundrus 150 Thlr.,

11) Wischwill № 50 im Besitze des Christoph Gudjons 30 Thlr.,

12) Wischwill № 48 und 51 im Besitze des Christoph Grigat 195 Thlr.,

13) Wischwill № 58 im Besitze des Aßmies Kaspereit und Jons Gudjons 105 Thlr.,

14) Wischwill № 49 im Besitze des Adoms Rundrus 150 Thlr.,

15) Wischwill № 38 im Besitze des Jurgis Tennigkeit 180 Thlr.,

16) Wischwill № 35 im Besitze des Aßmies Kaspereit 165 Thlr.,

17) Wischwill № 43 und 44 im Besitze des Christoph Klaudßus 255 Thlr.,

18) Wischwill № 40 und 55 im Besitze des Johann Sokat 150 Thlr.,

19) Wischwill № 59 im Besitze des Aßmies Ribbat 30 Thlr.

Auf diesen Grundstücken stehen eingetragen und zwar auf:

Wischwill № 8.

Rubr. III. № 4, 2000 Thlr. für den Assessor Gustav Gottfried Malm,

Rubr. III. № 6, Väterliche Erbgelder, und zwar:
154 Thaler 25 Sgr. $9\frac{1}{2}$ Pf. für Johanne,
154 Thaler 25 Sgr. $9\frac{1}{2}$ Pf. für Therese,
154 „ 25 „ $9\frac{1}{2}$ „ „ Bertha,
154 „ 25 „ $9\frac{1}{2}$ „ „ Herrmann,
154 „ 25 „ $9\frac{1}{2}$ „ „ Emma,
154 „ 25 „ $9\frac{1}{2}$ „ „ Mathilde,
Geschwister Kuhrau,

Rubr. III. № 7, eine in der Verhandlung vom 1. Juli 1870 stipulirte Exneruations-Verbindlichkeit,

Wischwill № 62.

Rubr. III. № 2, 200 Thlr. Erbtheil der Urte, Christoph, Jons und Adußе, Geschwister Gudjons, für Jeden mit 50 Thlr.,

Rubr. III. № 3, die väterlichen Erbgelder, welche auf dem Grundstücke № 8 Rubr. III. № 6 für Jeden der 6 Geschwister Kuhrau, wie vorstehend angeführt, mit je 154 Thlr. 25 Sgr. $9\frac{1}{2}$ Pf. eingetragen sind,

Rubr. III. № 4, die in der Verhandlung vom 1. Juli 1870 stipulirte Exneruations-Verbindlichkeit,

Wischwill № 42.

Rubr. II. № 4, ein Altentheil für die Wittwe Urte Rundruß, geb. Pudzuweit,

Rubr. III. № 2, 169 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf. für den Forstkassen-Rendanten Ludwig Schettler,

Rubr. III. № 5, 13 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Erbtheil des Christoph Damalacks,

Rubr. III. № 6, 49 Thlr. Darlehn des Wirths George Wetzkalnies,

Rubr. III. № 8, 185 Thlr. 15 Sgr. Erbtheile der Geschwister Urte, Adußе und Annicke Damalacks,

Rubr. III. № 9, 200 Thaler mütterliche Erbtheile der Geschwister Urte, Christoph, Jons und Adußе Gudjons, für Jeden mit 50 Thlr.,

Wischwill № 45.

Rubr. III. № 5, 153 Thlr. 10 Sgr. $2\frac{1}{11}$ Pf. Muttererbtheil für Mickelies Szugs,

Rubr. III. № 6, 253 Thlr. 10 Sgr. väterliche Erbgelder der Geschwister Nickelies und Ennuße Szuks, für Jeden mit 126 Thlr. 20 Sgr.,

Wischwill № 47.

Rubr. II. № 2, ein Ausgedinge für die Else Szugks,

Rubr. II. № 4, ein Altentheil für die Jurge und Erdme, geborene Adomat, Schulmistraischen Eheleute,

Rubr. III. № 4, 50 Thlr. väterlicher Erbtheil für Urte Szugs,

Rubr. III. № 5, 50 Thlr. Kaufgeld für die Stieftochter Urte der Jurge und Erdme Schulmistratschen Eheleute,

Rubr. III. № 6, 100 Thlr. Darlehn der Geschwister Nickelies und Kristups Abromeit,

Wischwill № 46.

Rubr. II. № 6, ein Altentheil für Erdmann Damalacks,

Rubr. III № 5, 13 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Muttererbtheil für Christoph Damalacks,

Wischwill № 68.

Rubr. II. № 2, Altentheil der Christoph und Urte, geb. Turkat, Abromeitschen Eheleute,

Wischwill № 39.

Rubr. II. № 2, ein Ausgedinge für die Vorbesitzer George und Anna Mickoleitschen Eheleute,

Rubr. II. № 4, Altentheil für die Friedrich und Urte, Kundrusschen Eheleute,

Wischwill № 50.

Rubr. III. № 10, 13 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. mütterliches Erbgeld für Christoph Damalacks,

Rubr. III. № 13, die Erbtheile von 61 Thlr. 25 Sgr. für Urte, 61 Thlr. 25 Sgr. für Abuße, und 61 Thlr. 25 Sgr. für Annicke, Geschwister Damalacks,

Rubr. III. № 14, Mütterliche Erbtheile für die Geschwister Urte, Christoph, Jons und Abuße Gudjons, für Jeden 50 Thlr.,

Wischwill № 48.

Rubr. III. № 3, 200 Thlr. Darlehn für die Geschwister Nickelies und Kristups-Abromeit,

Wischwill № 51.

Rubr. II. № 4, ein Altentheil für die Christoph und Urte, geb. Turkat, Abromeitschen Eheleute,

Rubr. III. № 6, 200 Thlr. Darlehn für die Geschwister Nickelies und Christops Abromeit,

Wischwill № 49.

Rubr. II. № 3, ein Ausgedinge für den Losmann Carl Lieb,

Rubr. II. № 5, ein Altentheil des Andreas Mertins und seiner etwa hinterbleibenden Wittwe,

Rubr. III. № 5, die Erbtheile der Geschwister Mertins von 55 Thlr. für Auguste Bertha und 140 Thlr. für Ernstine Wilhelmine,

Rubr. III. № 6, 150 Thlr. Erbtheil des Carl Albert Mertins,

Wischwill № 38.

Rubr. III. № 5, 32 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. Vatererbtheil und

Rubr. III. № 6, 15 Thlr. Muttererbtheil für Aguße Tennigkeit,

Rubr. III. № 8, 200 Thlr. Erbtheile der Geschwister Urte, Christoph, Jons und Abuße Gudjons, für Jeden 50 Thlr.,

Wischwill № 35.

Rubr. II. № 3, ein Ausgedinge für den Vorbesitzer Jons Kaspereit und seinen ältesten Sohn Jons,

Rubr. III. № 5, ein Altentheil für die Dannies und Ennuße Schiematschen Eheleute,

Rubr. II. № 6, ein Altentheil für die Christoph und Maryke, geb. Gawenat, Matzatschen Eheleute,

Rubr. III. № 6, 21 Thlr. 25 Sgr. $^{4}/_{5}$ Pf. Vatererbtheil des Mix Matzatis,

Rubr. III. № 9, 100 Thlr. und Rubr. III. № 11, 200 Thaler für die Geschwister Nickel und Christoph Abromeit,

Wischwill № 43.

Rubr. II. № 4, das Ausgedinge der Christoph und Maryke, geb. Puplullies, Schneidereitschen Eheleute,

Rubr. III. № 5, 30 Thlr. für die Altsitzer Michael und Annicke Szagarusschen Eheleute resp. mit je 6 Thaler für ihre Kinder Maricke, Michel, Abuße, Johann und Eva,

Wischwill № 44.

Rubr. II. № 3, das Ausgedinge für Dannies und Ennuße Szematschen Eheleute.

Rubr. II. № 5, ein Altentheil für die Christoph und Maryke, geb. Gawenat, Matzatschen Eheleute,

Rubr. III. № 4, 21 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf. Erbtheil für den Micks Matzatis,

Wischwill № 40.

Rubr. III. № 6, 241 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. für Emil und Emma Henneberg,

Wischwill № 55.

Rubr. III. № 1, der vorstehend aufgeführte auf dem Grundstücke № 40, Rubr. III. № 6 eingetragene Geldbetrag von 241 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. für Emil und Emma Henneberg,

Wischwill № 59.

Rubr. II. № 2, ein Altentheil der Dannies u. Ennuße Schiematschen Eheleute,

Rubr II. № 3, ein Altentheil für die Christoph und Marike, geb. Gawenat. Matzatschen Eheleute,

Rubr. III. № 2, 21 Thlr. 25 Sgr. $^{4}/_{5}$ Pf. Vatererbtheil des Mix Matzatis.

Die voraufgeführten Realberechtigten, deren Aufenthalt unbekannt ist, beziehungsweise deren Erben, Cessionarien oder sonstige Rechtsnachfolger werden auf Grund der §. 460 et seq. Th. I., Titel 20, des A. L.-R., §. 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 und §§. 110 und folgende des Gesetzes vom 2. März 1850 aufgefordert, binnen **6 Wochen** präclusivischer Frist, spätestens bis zum **1. März 1872** ihre Rechte auf die oben erwähnten Ablösungs-Kapitalien bei der unterzeichneten Königlichen Regierung geltend zu machen, und sich eventl. bei der gedachten Behörde schriftlich darüber zu erklären, ob sie darin willigen, daß die Abfindungs-Kapitalien an die berechtigten Besitzer gezahlt werden.

Wenn in der oben bestimmten Frist eine Erklärung nicht eingeht, so wird unter Präklusion der Rechte der Realgläubiger die Zahlung der Kapitalien an die Empfangsberechtigten erfolgen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.
Gumbinnen, den 31. Januar 1872.

88. Die **Präzentor-Stelle** in Inse, Kreises Niederung, wird vacant.

Kandidaten der Theologie, welche die Prüfung pro rectoratu bestanden haben, der littauischen Sprache und des Orgelspiels kundig sind, werden hierdurch aufgefordert, um die bezeichnete Stelle unter Einreichung ihrer bezüglichen Zeugnisse bei uns binnen 4 Wochen sich schriftlich zu melden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Marienwerder, den 22. Januar 1872.

89. Die **Kreis-Physikats-Stelle** des Kreises Flatow mit dem Wohnsitz in der Kreisstadt, ist in Folge Ernennung des bisherigen Inhabers Dr. Weiß in Krojanke zum Regierungs- und Medizinal-Rathe, vacant geworden. Qualifizirte Medizinal-Personen fordern wir auf, unter Einreichung ihrer Zeugnisse sich innerhalb 6 Wochen bei uns um die Stelle zu bewerben.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Königsberg, den 9. Januar 1872.

Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königliche evangelische Schullehrer-Seminar in Karalene betreffend.

90. Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu **Karalene** für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den **18.** und **19. April c.** festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am **17. April 1872** Abends 6 Uhr bei dem Herrn Seminardirektor Triebel zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Termin dem Herrn Direktor Triebel einzusenden haben.

1) einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher Sprache und wenn sie litthauischer Zunge sind, auch in littauischer Sprache. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufs ist Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburts- und der gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern und ob sie noch leben, sowie der Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben,

2) den Tauf- und Confirmations-Schein,

3) die Zeugnisse über die genossene Bildung. Dazu gehören:

a) der Ausweis des Präparandenbildners, welcher genau anzugeben hat, wie lange der Präparand von ihm unterrichtet worden ist, in welchen Gegenständen und in wie viel täglichen oder wöchentlichen Stunden, und welche Leistungen erzielt worden sind,

b) das Attest des Lokalschulinspektors, welcher sich über dieselben Punkte zu äußern hat,

c) das Zeugniß des Kreisschulinspektors über die letzte mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung, in welchem zugleich eingehend anzugeben ist, ob und in wie weit die vorgefundenen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Umfange des ertheilten Unterrichts wirklich entsprechen,

4) die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und

5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die in den **letzten zwei Jahren wiederholte Impfung.**

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termine zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Dasselbe gilt bei den Präparanden, welche kein Zeugniß des Kreisschulinspektors beigefügt haben.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Königsberg, den 9. Januar 1872.

Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königliche evangelische Schullehrer-Seminar in Angerburg betreffend.

91. Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu **Angerburg** für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den **25.** und **26. Juli 1872** festgesetzt.

Die Aspiranten haben sich aber schon am **24. Juli 1872** Abends 6 Uhr bei dem Herrn Seminar-Direktor Skrodzki zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und daß dieselben folgende spempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Termine dem Herrn Direktor Skrodzki einzusenden haben:

1) einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher Sprache und wenn möglich auch in polnischer Sprache, deren Kenntniß überhaupt für die Aufnahme erwünscht ist. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufs ist Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburts- und der gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern und ob sie noch leben, sowie der Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben,

2) den Tauf- und Confirmationsschein,

3) die Zeugnisse über die genossene Bildung. Dazu gehören:

a) der Ausweis des Präparandenbildners, welcher genau anzugeben hat, wie lange der Präparand

von ihm unterrichtet worden ist, in welchen Gegenständen und in wie viel täglichen oder wöchentlichen Stunden und welche Leistungen erzielt worden sind,

b) das Attest des Local-Schulinspektors, welcher sich über dieselben Punkte zu äußern hat,

c) das Zeugniß des Kreisschulinspektors über die letzte mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung, in welchem zugleich eingehend anzugeben ist, ob und in wie weit die vorgefundenen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Umfange des ertheilten Unterrichts wirklich entsprechen,

4) die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und

5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die in den **letzten zwei Jahren wiederholte Impfung.**

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termin zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Dasselbe gilt bei den Präparanden, welche kein Zeugniß des Kreisschulinspektor beigefügt haben.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Königsberg, den 11. Januar 1872.

Die Abhaltung der Prüfung pro schola et rectoratu im Königlichen Seminar zu Karalene betreffend.

92. Die Prüfung pro schola et rectoratu wird im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Karalene den **7.** und **8. Mai c.** abgehalten werden. Die schriftliche Meldung zu derselben hat bei denen, welche eine theologische Prüfung bestanden haben, **vier Wochen** vorher bei der Königlichen Regierung in Gumbinnen unter Einreichung folgender Schriftstücke zu erfolgen:

1) des Zeugnisses der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, falls diese gemacht ist,

2) eines Führungsattestes desjenigen Superintendenten, in dessen Aufsichtskreis der Examinand sich in den letzten Jahren aufgehalten hat,

3) des Taufscheins und

4) eines Lebenslaufs in deutscher Sprache, in welchem besonders anzugeben ist, wie sich Examinand auf die Prüfung vorbereitet hat.

Diejenigen Literaten, welche kein theologisches Examen absolvirt haben, sowie die Illiteraten, welche die Prüfung pro schola et rectoratu zu machen beabsichtigen, haben die Erlaubniß dazu bei dem unterzeichneten Collegium rechtzeitig nachzusuchen und die erforderlichen Tauf-, Gesundheits-, wissenschaftliche und Führungs-Atteste, auch einen Lebenslauf beizufügen.

Auf dem Titelblatte jedes Lebenslaufs sind Name, Alter, Stand des Examinanden und der Eltern desselben anzugeben. Die persönliche Meldung findet am Tage vor der Prüfung bei dem Herrn Seminar-Direktor Triebel in Karalene Statt, an welchen gleichzeitig auch die vorgeschriebenen Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Thlr. zu entrichten sind.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Königsberg, den 11. Januar 1872.

Die Abhaltung der Prüfung pro schola et rectoratu im Königlichen Seminar zu Angerburg betreffend.

93. Die Prüfung pro schola et rectoratu wird im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Angerburg den **29.** und **30. August c.** abgehalten werden. Die schriftliche Meldung zu derselben hat bei denen, welche eine theologische Prüfung bestanden haben, **vier Wochen** vorher bei der Königlichen Regierung in Gumbinnen unter Einreichung folgender Schriftstücke zu erfolgen:

1) des Zeugnisses der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, falls diese gemacht ist,

2) eines Führungsattestes desjenigen Superintendenten, in dessen Aufsichtskreis der Examinand sich in den letzten Jahren aufgehalten hat,

3) des Taufscheins und

4) eines Lebenslaufs in deutscher Sprache, in welchem besonders anzugeben ist, wie sich Examinand auf die Prüfung vorbereitet hat.

Diejenigen Literaten, welche kein theologisches Examen absolvirt haben, sowie die Illiteraten, welche die Prüfung pro schola at rectoratu zu machen beabsichtigen, haben die Erlaubniß dazu bei dem unterzeichneten Collegium rechtzeitig nachzusuchen, und die erforderlichen Tauf-, Gesundheits-, wissenschaftliche und Führungsatteste, auch einen Lebenslauf beizufügen.

Auf dem Titelblatte jedes Lebenslaufs sind Name, Alter, Stand des Examinanden und der Eltern desselben anzugeben.

Die persönliche Meldung findet am Tage vor der Prüfung bei dem Herrn Seminardirector Skrodzki in Angerburg Statt, an welchen gleichzeitig auch die vorgeschriebenen Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Thlr. zu entrichten sind.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Königsberg, den 12. Januar 1872.

94. Die diesjährigen Lehrerinnen-Prüfungen für den Regierungsbezirk Gumbinnen werden

1) in Karalene am **3.**, **4.**, **6.** und **7. Mai c.**

2) in Angerburg am **29.** bis **31. August c.**

abgehalten werden.

Die schriftlichen Meldungen sind bei der Königlichen Regierung in Gumbinnen spätestens drei Wochen vor der Prüfung einzureichen und zwar unter Beifügung

1) eines selbstverfaßten Lebenslaufs,

2) eines Taufscheines, durch den das vollendete 18. Lebensjahr nachgewiesen sein muß,

3) eines Zeugnisses des Seelsorgers über das sittliche und kirchliche Verhalten,

4) eines Nachweises über die bisherige Vorbildung für den gewählten Beruf und

5) eines ärztlichen Zeugnisses, aus welchem hervorgeht, ob die Examinandin die für den Lehrerinnen-Beruf erforderliche körperliche Qualification besitzt.

Wird die Zulassung genehmigt, so erfolgt kein besonderer Bescheid.

Die persönliche Meldung ist auf den Tag vor der Prüfung Abends 6 Uhr festgesetzt. Bei derselben sind die Prüfungs-Gebühren im Betrage von 4 Thlr. zu entrichten.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Gumbinnen, den 1. Februar 1872.

95. Mit Bezug auf den §. 150 ad 4 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Zulassung zum 1jährigen freiwilligen Militairdienst Anspruch machen, die dazu erforderliche wissenschaftliche Ausbildung aber durch ein Schulzeugniß nicht nachzuweisen vermögen, der nächste Termin auf Dienstag den **5. März 1872** Nachmittags 4 Uhr und Mittwoch den **6. März c.** Nachmittags 4 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude angesetzt ist. Diejenigen jungen Leute, welche diesen Prüfungstermin wahrnehmen wollen, haben ihre desfallsigen Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse rechtzeitig und spätestens 8 Tage vor dem Termin der unterzeichneten Prüfungs-Kommission einzureichen.

Von den zu Prüfenden werden die Kenntnisse eines Ober-Secundaners eines Gymnasiums resp. einer Real-Schule I. Ordnung verlangt.

Die Nachsuchung der Berechtigung zum 1jährigen freiwilligen Militairdienst überhaupt darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens bis zum **1. Februar** desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20ste Lebensjahr vollendet wird.

Der Anmeldung zum 1jährigen freiwilligen Militairdienst müssen jedesmal folgende Zeugnisse beigefügt werden:

1) der Taufschein,
2) das Schulzeugniß,
3) ein Führungs-Attest und
4) die Einwilligungsbescheinigung des Vaters resp. Vormundes.

Die Prüfungs-Kommission für 1jährige Freiwillige.

96. Bei der am 19. d. Mts. erfolgten Ausloosung der Obligation des **Goldapper** Kreises sind folgende Obligationen:

I. Von der ersten Emission:
Littr. A. № 1 über 1000 Thlr.

II. Von der zweiten Emission.
Littr. B. № 7 über 500 Thlr.
„ C. № 7 „ 100 „
„ C. № 31 „ 100 „
„ C. № 75 „ 100 „
„ C. № 117 „ 100 „

III. Von der dritten Emission:
Littr. B. № 45 über 500 Thlr.,
„ C. № 33 „ 100 „

ausgeloost worden.

Indem die ausgeloosten Obligationen den Inhabern zum **1. Juli c.** hierdurch gekündigt werden, wird bemerkt, daß die Kapitalsbeträge gegen Einlieferung der Obligationen und der dazu gehörigen Coupons vom 1. Juli d. Js. ab bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse in Empfang genommen werden können und daß die Verzinsung vom gedachten Zeitpunkte ab nicht mehr erfolgt.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß von den in frühern Ziehungen ausgeloosten und gekündigten Kreisobligationen der zweiten Emission noch nicht eingelöst sind:

Littr. B. № 36 über 500 Thlr.,
„ C. № 60 „ 100 „
„ C. № 111 „ 100 „
„ D. № 21 „ 50 „
„ D. № 73 „ 50 „

Es wird an die Einlieferung dieser Obligationen erinnert. Goldap, den 26. Januar 1872.

Die Kreis-Chaussee-Bau-Kommission.

97. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung **Sensburger-Kreisobligationen** sind folgende Nummern gezogen worden:

Littr. B. № 3., 26, und 46 zu 100 Thlr.
Littr. C. № 49, und 52, zu 50 Thlr.
Littr. N. № 14, 30, und 56 zu 100 Thlr.

Die hiernach ausgeloosten Obligationen werden hiemit und mit der Maßgabe zum **1. April 1872** gekündigt, daß von diesem Zeitpunkte ab, die Zinsenzahlung aufhört, und die nicht zurückgegebenen Coupons bei der Rückzahlung des Kapitals werden in Abzug gebracht werden. Die Einlösung der Obligationen erfolgt bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse.

Sensburg, den 23. Oktober 1871.

Die kreisständische Finanz-Kommission.

98. Von der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 3. Dezember 1860 im Gesammtbetrage von 60,000 Thlrn. ausgegebenen I. Serie der 5 Prozentigen Pr. Holländer Kreis-Obligationen sind pro 1872 folgende Stücke ausgeloost:

Littr. A. № 3 über 1000 Thalern,
Littr. C. № 31—40 über je 100 Thalern,
Littr. C. № 81—90 über je 100 Thalern.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, dieselben der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse zum **1. Juli 1872** einzureichen und den Nominalwerth in Empfang zu nehmen. Nach dem 1. Juli c. werden diese ausgeloosten Obligationen nicht weiter verzinst. Die bei der Einreichung fehlenden Coupons werden vom Capital in Abzug gebracht. Die Einlösung findet auch bei den Banquiers Herrn Jacob Litten in Elbing und E. N. Jacob in Königsberg statt. Pr. Holland, den 18. Januar 1872.

Der Landrath von Schrötter.

99. Der auf 117 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. mit Ausschluß des Holzwerths veranschlagte Reparaturbau der fiskalischen Brücke über den Nieder-Mühlenfluß zwischen Polko und Rohra, soll im Wege der Minus-Licitation einem kautionsfähigen Unternehmer übertragen werden. Zur Ermittelung eines solchen habe ich Termin auf den **21. Februar c.** Vormittags von 10 Uhr ab in meinem Bureau hieselbst anberaumt, und lade Unternehmungslustige zur Wahrnehmung desselben mit dem Bemerken ein, daß Anschlag und Bedingungen täglich in meinem Bureau eingesehen werden können, daß die Lizitation um 12 Uhr Mittags geschlossen wird, und der Zuschlag sowie die Auswahl unter den Lizitanten der Königlichen Regierung vorbehalten bleibt.

Sensburg, den 29. Januar 1872.

Der Landrath.

Hannoversche Staats-Eisenbahn.

100. In nächster Zeit werden bei der Verwaltung der uns unterstellten Bahnen verschiedene Stellen im Büreau-, Expeditions-, Telegraphen- und Fahrdienste mit einer Remuneration von zunächst 20, 22½ und 25 Thlr. monatlich durch Militair-Anwärter, welche nicht über 40 Jahre alt sind, zu besetzen sein, was hierdurch zur Kenntniß der Anstellungs-Berechtigten gebracht wird.

Hannover, den 27. Januar 1872.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

101. Der **Bau- und Nutzholz-Verkauf** in der Oberförsterei Weßkallen findet am **23. Februar 1872** im Gasthause des Herrn Fiedler zu Schillehnen statt.

Weßkallen, den 2. Februar 1872.

Königliche Oberförsterei.

102. In dem auf den **20. Februar 1872** Vormittags 11 Uhr im Gasthause zu Wondolleck anberaumten Holzversteigerungstermin kommen aus dem Forstrevier Kullik circa 800 Stück Kiefern- und Fichten- Mittel- und Kleinbauholz, verschiedenes Birken-, Erlen-, Espen-Nutzholz und Kloben, sowie 3000 Raummeter Nadelholz-Kloben zum Angebot. Ein großer Theil dieser Hölzer liegt unweit der Ablage am Nieder-See.

Kullik, den 1. Februar 1872.

Der Oberförster.

Holzversteigerung.

103. Am 12. d. Mts. von 10 Uhr Vormittags ab werden aus sämmtlichen Beläufen des Forstreviers Kranichbruch im Hundsdörferschen Gasthause zu Jodlauken folgende Hölzer versteigert werden: circa 100 Stück Eichen-Bauholz, 5 Stück Eschen-Bauholz, 3 Stück Birken-Bauholz, 150 Stück Nadel-Bauholz, 200 Stück Nadel-Stangen, 5000 Nadel-Dachstöcke rc. außerdem einiges Eichen- und Birken-Nutzholz, circa 500 Raummeter Eichen- und Eschen-Kloben, 100 Raummeter Nadelkloben, 500 Raummeter Birken- und Erlen-Kloben, 500 Raummeter Espenkloben.

Kranichbruch, den 1. Februar 1872.

Der Oberförster.

Patent-Ertheilung.

104. Dem Maschinen-Fabrikanten L. **Pincsohn** in Berlin ist unter dem 27. Januar dieses Jahres ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Strecken der Fäden auf Dublir-, Zwirn- und Schnur-Maschinen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Die durch die Pensionirung des Wasserbau-Inspektors, Bauraths Fütterer erledigte Wasserbau-Inspektor-Stelle zu Tilsit ist dem Wasserbau-Inspektor **Krah** verliehen worden.

Die Rektorstelle an der höhern Bürgerschule in Gumbinnen ist den bisherigen Rektor Dr. **Schwarz** zu Elmshorn, in Schleswig, vom 1. Januar d. J. ab verliehen worden.

Dem Fräulein Bertha **Michalzik** gegenwärtig in Pistken, Kreises Lyck, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

b) der Kaiserlichen Telegraphen-Direktion zu Königsberg.

Versetzt: der Ober-Telegraphist **Hoffmann** von Poln.-Lissa nach Insterburg, Behufs commissarischer Verwaltung einer Telegraphen-Sekretair-Stelle; der Telegraphen-Sekretair **Modrow** von Rastenburg nach Insterburg, Behufs commissarischer Verwaltung der Telegraphen-Inspektor-Stelle daselbst.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 6.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 7. Gumbinnen, den 14. Februar 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

105. Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 7. Februar 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7953 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Januar 1872, betreffend die Genehmigung des von dem 43. Kommunal-Landtage von Altpommern beschlossenen revidirten Reglements für die Feuersozietät des platten Landes von Altpommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

106. **Allgemeine Vorschriften** für die Markscheider im Preußischen Staate.

Auf Grund des §. 34 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 und des §. 190 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird unter Aufhebung der in den einzelnen Landestheilen geltenden Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856, 9. März und 8. April 1867, sowie der Nachträge vom 26. April und 31. Oktober 1865 Folgendes verordnet:

§. 1. Die Markscheiderarbeiten bei den unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Werken dürfen, soweit die Ausführung derselben nicht durch die Berggesetzgebung ausdrücklich auch den Feldmessern gestattet ist, nur von Personen verrichtet werden, welche nach vorgängiger Prüfung als Markscheider von einem Preußischen Oberbergamte konzessionirt sind.

§. 2. Die von einem Oberbergamte ertheilte Markscheider-Konzession gilt für das ganze preußische Staatsgebiet, dem Markscheider bleibt die Wahl seines Wohnsitzes überlassen; doch hat er bei der ersten Niederlassung, sowie bei jedem Wechsel des Wohnsitzes denjenigen Oberbergämtern, in deren Bezirk die Wohnsitze liegen, Anzeige zu erstatten.

§. 3. Die Zurücknahme der Konzession kann erfolgen, **wenn** die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren sie ertheilt worden ist, **wenn** aus Handlungen oder Unterlassungen des Konzessions-Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellet, welche bei der Konzessions-Ertheilung vorausgesetzt werden mußten, oder **wenn** der Inhaber gegen die gegenwärtigen oder die übrigen auf das Markscheiderwesen bezüglichen, bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften verstößt.

Zur Zurücknahme der Konzession ist dasjenige Oberbergamt kompetent, in dessen Bezirk die vorstehend erwähnten Handlungen und Unterlassungen des Konzessions-Inhabers vorgekommen sind. In dem Falle jedoch, daß die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren die Konzession ertheilt worden ist, entscheidet dasjenige Oberbergamt, welches dieselbe ertheilt hat.

Für das Verfahren bei der Konzessions-Entziehung ist §. 54 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 maßgebend.

§. 4. Die Ertheilung, wie die Entziehung der Konzession ist unter Angabe des Wohnsitzes des Markscheiders von dem Oberbergamte im Staats-Anzeiger bekannt zu machen. Dem Ermessen der Oberbergämter bleibt es überlassen, gleichzeitig noch eine Bekanntmachung hierüber in den Amts- und Kreisblättern zu veröffentlichen. Wohnungs-Veränderungen sind nur auf letzterem Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Von der Einleitung des Konzessions-Entziehungs-Verfahrens, sowie von dem Resultat desselben ist außerdem den übrigen Oberbergämtern besondere Mittheilung zu machen.

§. 5. Die Markscheiderarbeiten bestehen in Aufnahmen und rißlichen Darstellungen zum Zwecke des Angriffes und Fortbetriebes der Werke, sowie der Erwerbung, Begrenzung und Sicherung des Bergwerks-Eigenthumes und der Zubehörungen desselben. Bei Ausführung derselben hat sich der Markscheider der größten Genauigkeit, Korrektheit und Sauberkeit zu befleißigen; Rasuren dürfen in den Original-Observations-Büchern nicht vorkommen; Korrekturen müssen stets die ursprünglichen Angaben erkennen lassen.

§. 6. Der Markscheider hat sich mit allen sein Gewerbe betreffenden Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen rc. bekannt zu machen und ist zu deren Befolgung resp. Beachtung verpflichtet. Er steht unter der Aufsicht der Oberbergämter, welche nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen besondere Instruktionen über die Geschäftsführung und über die Art und Weise der Aufnahmen und rißlichen Darstellungen zu erlassen haben.

§. 7. Der Markscheider ist für die Richtigkeit seiner Arbeiten und Angaben verantwortlich und haftet für den Schaden, welcher durch Unrichtigkeiten oder Mängel derselben etwa herbeigeführt wird.

Er verliert diese Verantwortlichkeit nicht durch die Berufung auf Fehler und Mängel seiner Instrumente oder auf Anweisungen, welche ihm von dem Auftraggeber oder anderen Personen über die Ausführung seiner Arbeiten ertheilt sind. Ist er genöthigt, seine eigenen Angaben und rißlichen Darstellungen auf die Angaben anderer zu stützen, so muß er diese letzteren Angaben ausdrücklich anführen und erforderlichen Falls glaubhaft nachweisen.

Werden bei rißlichen Darstellungen neben einer neuen Aufnahme zugleich vorhandene Pläne benutzt, so hat der Markscheider letztere vorher zu prüfen, auch auf seinen Rissen dasjenige, was von jenen Plänen übernommen ist, so viel als möglich kenntlich zu machen. Wenn sich hierin später Unrichtigkeiten herausstellen, so liegt dem Markscheider der Beweis ob, daß und wie er die Richtigkeit der alten Pläne untersucht hat. Wird dieser Beweis nicht genügend geführt, so trifft ihn dieselbe Verantwortlichkeit, wie bei Unrichtigkeiten seiner eigenen Aufnahmen.

§. 8. Die Einsicht der in den Händen des Markscheiders befindlichen Pläne, Zeichnungen, Observationen und Notizen darf nur den Königlichen Berg- und Gerichtsbehörden, den Repräsentanten oder Grubenvorstandsmitgliedern und den Beamten der betreffenden Grube, sowie den von Vorgenannten mit Ermächtigung versehenen Personen gestattet werden.

§. 9. Findet der Markscheider durch seine Arbeiten, daß auf einem Bergwerke in Beziehung auf die in §. 196 des Allgemeinen Berggesetzes bezeichneten Gegenstände eine Gefahr vorhanden ist oder droht, so ist derselbe verpflichtet, hiervon dem Bergrevier-Beamten und dem verantwortlichen Betriebsführer des Bergwerks unverzüglich Anzeige zu machen.

§. 10. Die Fehler bei den Markscheider-Arbeiten werden je nach dem Zweck der letzteren beurtheilt.

Bei den Grubenbildern ist im Allgemeinen entscheidend, wie weit die Fehler die nach §. 196 des Allgemeinen Berggesetzes vorgeschriebene Führung der polizeilichen Aufsicht erschweren, beziehungsweise verhindern.

Bei speziellen Zügen soll bezüglich der Fehlergrenzen im Allgemeinen als Regel gelten, daß

1. in grundrißlichen Darstellungen die Differenz in der söhligen Länge höchstens 1/500 der gemessenen Länge,
2. die seitliche Abweichung einer Linie an ihrem Endpunkte bei Anwendung des Kompasses nicht mehr als höchstens 1/300, bei Anwendung des Theodoliten nicht mehr als höchstens 1/1000 der gemessenen Länge,
3. bei Nivellements in der Grube die Höhendifferenz bei Anwendung des Gradbogens nicht über 1/2000, bei Anwendung hydrostatischer Instrumente nicht über 1/10000 der horizontalen Länge betragen darf, und
4. bei Angabe von Schächten und Gegenörtern die Anweiselinien in der Regel auf einander treffen müssen, in keinem Falle aber die Fehler mehr betragen dürfen, als die Hälfte der vorstehend bezeichneten Differenzen.

§. 11. Je nach dem Gegenstand des Auftrages hat der Markscheider folgende Arbeiten abzuliefern:

A. **An Zeichnungen.**

a. bei Schacht- und Durchschlags-Angaben:

1. Die Zulage des Zuges mit der vollständigen Auszeichnung, den Schnur- und Anweiselinien;
2. die Zulage des Gegenzuges, jedoch nur in den Linien der Schnüre (in der Regel auf einem Blatte mit 1).

   Ist mehr als zwei Mal gezogen, so sind die Zulagen ebenfalls abzuliefern.
3. Das zugehörige Profil oder nöthigenfalls mehrere dergleichen, gewöhnlich auf demselben Blatt.

b. bei Aufnahmen neuer Grubenbilder: nach näherer Vorschrift des Oberbergamtes die Tages-Situation und die nöthigen Grund- und Aufrisse.

Von jedem dieser Risse ist für die Gebühren ein Konzeptriß, welcher als Fundamentalriß dient, und eine Reinzeichnung zu liefern. Die Anfertigung des amtlichen Rißexemplars wird besonders als Kopie bezahlt.

c. bei bloßen Tagerissen: als Vermessungs- und anderen Situationsplänen:

1. ein Brouillon mit den Stationslinien und
2. eine Reinzeichnung.

d. bei Nivellementsrissen (Profilen):

1. ein Brouillon und
2. eine Reinzeichnung, beide mit eingeschriebenen Saigerhöhen.

e. Nachtragungen: sind auf beiden Exemplaren der unter b., c. und d. angegebenen Risse vollständig einzuzeichnen.

B. **An Schriftstücken.**

1. die Observationsbücher in einer Reinschrift mit den berechneten und darin eingetragenen Saigerteufen (A. a., b., c. und e.) oder nur Saigerteufen (d.) mit Summirung der Längen;
2. die nach §. 7 aufgenommenen Verhandlungen und etwa erforderlichen Erläuterungen;
3. im Falle von Flächen-Ermittelungen, wie z. B. von Grubenfeldern, von zu entschädigenden Bodenflächen ꝛc. auch die Berechnung solcher Flächen, beziehungsweise in besonderen Vermessungs-Registern.

§. 12. Die Bezahlung der Markscheider-Arbeiten findet nach freiem Uebereinkommen zwischen dem Markscheider und dem Auftraggeber statt.

Als Grundlage empfehlen sich jedoch die Sätze der im Anhange bezeichneten Diäten- und Gebühren-Taxe.

§. 13. Die Geschäftsführung und die Arbeiten der Markscheider unterliegen der amtlichen Kontrole, welche von den Oberbergämtern in der Regel durch die Oberbergamts-Markscheider ausgeübt wird.

§. 14. Die Geschäfts-Revisionen finden periodisch statt und werden von demjenigen Oberbergamt veranlaßt, in dessen Bezirk der Markscheider wohnt.

§. 15. Die Revision der Markscheiderarbeiten kann von jedem Oberbergamte veranlaßt werden, welches ein Interesse an deren Prüfung hat und in solchem Falle den Markscheider hiervon in Kenntniß setzt. Letzterem steht es alsdann frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen, oder einen anderen Markscheider zu seinem Vertreter zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

Die Revision beginnt in der Regel mit Einsicht und Prüfung der Observationsbücher, der Berechnung der Schnüre und Vergleichung mit den Zulagen, den Grundrissen und Profilen; erst dann, wenn dies nicht genügt, ist zu den erforderlichen Nachmessungen zu schreiten.

Die Ergebnisse der Revision sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen, welche von dem Markscheider, dessen Arbeiten revidirt werden, beziehungsweise von dessen Stellvertreter mit zu unterzeichnen ist und nebst den betreffenden Plänen, Observationen ꝛc. dem Oberbergamte zur Entscheidung eingereicht wird.

Stellt sich bei der Revision die revidirte Arbeit als richtig heraus, so werden Revisionskosten von dem Oberbergamte, resp. von dem Extrahenten, auf dessen Antrag das Oberbergamt die Revision angeordnet hat, getragen. Ergiebt sich dagegen die revidirte Arbeit als unrichtig, so sind die Kosten demjenigen Markscheider, welchem die festgestellten Unrichtigkeiten zur Last fallen, aufzuerlegen.

Berlin, den 21. Dezember 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. Itzenplitz.

Diäten- und Gebühren-Taxe für die Markscheider.

№	Bezeichnung der Arbeiten.	für Meter.	Gebührensatz a. unter Tage Sgr.	Pf.	b. über Tage Sgr.	Pf.
	I. Diäten.					
	A. An Diäten für solche Tage, an welchen ohne Gebührenverdienst gearbeitet oder zum Zwecke der Arbeit blos gereist wird, sind drei Thaler zu berechnen.					
	B. An Diäten für solche Reisetage, an welchen zugleich Gebühren verdient werden, zwei Thaler.					
	II. Reisekosten.					
	Markscheider erhalten an Reisekosten, einschließlich für Fortschaffung der Instrumente, Karten ꝛc.					
	A. bei Reisen auf Eisenbahnen und auf Dampfschiffen für die Meile 10 Sgr. und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn 20 Sgr.					
	B. Bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen zurückgelegt werden, für die Meile 1 Thlr.					
	Beträgt die Entfernung von dem Wohnorte des Markscheiders weniger als ¼ Meile, so hat derselbe zwar keine Meilengelder, wohl aber den Ersatz der durch den Transport der Instrumente ꝛc. ihm erwachsenen Auslagen zu beanspruchen.					
	Hat der Markscheider auf einer Reise Arbeiten für verschiedene Gruben ausgeführt, so sind die gemeinschaftlich zu tragenden Reisekosten auf die einzelnen Gruben nach Verhältniß der Arbeitszeit zu vertheilen.					
	An Stelle der Meilengelder (incl. Nebenkosten) ist der Markscheider in jedem Falle berechtigt, den Ersatz der baaren Fuhr- und Transport-Kosten zu beanspruchen, sofern er dieselben nachweist.					
	III. Gebühren.					
1.	Beim Ziehen mit Kompaß und Gradbogen nach der flachen Schnurlänge	10	4	—	2	—
2.	Mit dem Kompaß allein nach der flachen Schnurlänge	10	3	—	1	6
3.	Mit dem Gradbogen allein nach der flachen Schnurlänge	10	3	—	1	6
4.	Beim bloßen Messen der Länge mit Meßkette oder Stäben	10	—	6	—	3
	Unter 1 bis 4 werden bei 20 Grad Neigung und darüber die doppelten Sätze berechnet.					
5.	Beim Abstecken von Linien	10	—	—	—	9

№	Bezeichnung der Arbeit.	für Meter.	Gebührensatz a. unter Tage Sgr.	Pf.	b. über Tage Sgr.	Pf.
6.	Bei der Aufnahme mit Visir-Instrumenten:					
	a. unter gleichzeitiger Beobachtung des Gradbogens	10	4	—	2	—
	b. ohne Beobachtung des Gradbogens	10	3	—	1	6
7.	Beim doppelten Visiren auf jeder Station (vor- und rückwärts), um die lokale Ablenkung der Magnetnadel zu eliminiren:					
	a. unter Benutzung des Gradbogens	10	5	—	2	6
	b. ohne Benutzung des Gradbogens	10	4	—	2	—
	Den Sätzen unter 6 und 7 wird bei 20 Grad Neigung und darüber, sowie auch dann, wenn die Brathuhn'sche verschärfte Methode des Observirens angewendet wird, die Hälfte zugesetzt. Seitenabmessungen und Nebenbeobachtungen sind nicht zu berechnen.					
8.	Für die Bestimmung eines wesentlichen Punktes durch zwei oder mehrmaliges Einschneiden (Anvisiren)	—	—	—	5	—
	Bei Bestimmung naher und unwesentlicher Punkte durch Einschneiden (Anvisiren) ist Nichts zu berechnen.					
9.	Für das Ablothen von Schächten (Saigerschnüren)	10	7	6	—	—
10.	Für das bloße Messen von Schachttiefen	10	4	—	—	—
11.	Für die Angabe eines Ortspunktes, eines Schachtes, einer Ortsstunde (Prahme), einer Markscheiderstufe und für jede derartige Arbeit .	—	20	—	20	—
	Bloße Markscheiderzeichen sind nicht zu berechnen.					
12.	Beim Nivelliren mit hydrostatischen Instrumenten:					
	a. wenn die Längen gemessen werden	10	1	6	1	—
	b. wenn dabei die Längen nicht gemessen werden, für jede Aufstellung	—	6	—	4	—
13.	Bei Polygon-Messungen mittelst des Theodolithen:					
	a. für die erforderlichen Winkelmessungen, nöthigen Falls mit mehrmaliger Repetition, Fixirung der Festpunkte, sämmtliche Berechnungen, Eintragen der Observationen mit Berechnungen in die Observationsbücher und für Auftragung der einzelnen Stations- und Fixpunkte auf die Fundamentalrisse und für die Reinzeichnung, für jede Aufstellung	—	15	—	12	—
	b. Findet dabei eine dauernde Festlegung der Stationspunkte nicht statt, so beträgt der Gebührensatz für jede Aufstellung	—	10	—	10	—
	c. Wenn bei den unter a. u. b. erwähnten Theodolit-Aufnahmen der Theodolit in Grubenbauen von 20 und mehr Grad Neigung (donlägige Schächte, Ueberhaue, Bremsberge ꝛc.) aufgestellt werden muß, so wird für jede solche Aufstellung das Doppelte der im Vorstehenden angegebenen Sätze berechnet.					
	d. Bei Rückwärtseinschnitten auf je 3 Punkte (Pothenot'sches Verfahren) mittelst des Theodolithen, welche mit solchen Poligonmessungen in Verbindung ausgeführt werden, für jeden so bestimmten Punkt einschließlich der Koordinaten-Berechnung und Kartirung .	—	—	—	55	—
	e. Bei den unter a, b. und c. aufgeführten Theodolit-Aufnahmen werden überdies noch für die gemessene Länge des Polygonzweiges berechnet	10	4	—	1	6
14.	Bei Triangulationen für das jedesmalige Anvisiren eines Punktes inkl. Ablesen der Nonien	—	—	—	2	6
	Die Auswahl der Dreieckspunkte für die Triangulation, die Berechnung der Dreiecke, beziehungsweise der Koordinaten nebst der erforderlichen Kartirung wird nach Diäten bezahlt.					
15.	Für eine nach der besten Methode ganz sorgfältig auszuführende Längenmessung, einschließlich der Kontrolmessung, nöthigenfalls unter Benutzung des Gradbogens, mit gleichzeitiger Aufnahme der Gebirgs-					

№	Bezeichnung der Arbeit.	für Meter.	Gebührensatz a. unter Tage Sgr.	Pf.	b. über Tage Sgr.	Pf.
	schichten, des Fallens und der Mächtigkeit der Lagerstätten u. s. w. nebst den erforderlichen Kartirungen auf den Fundamentalrissen und den Reinzeichnungen	10	6	—	2	—
	Besteht der Zweck der Messung nur in der Ermittelung der Länge, z. B. bei Durchschlagsangaben	10	4	—	2	—
16.	Messungen anderer Art oder mit anderen Instrumenten, als in Obigem vorgesehen sind, werden nach Diäten berechnet.					
17.	Beim Markscheiden in Grubenbetrieben mit schlagenden Wettern resp. bei Anwendung der Sicherheitslampe werden unter 1, 2, 3, 4, 6, 7, 11, 12, 13 und 15 die $1\frac{1}{2}$fachen und unter 1, 2, 3 und 4 bei 20 Grad Neigung und darüber die $2\frac{1}{2}$fachen Sätze berechnet.					
18.	Bei einem jeden Zuge werden die Längen, für welche gleiche Gebührensätze bestehen, zusammengerechnet und zur Rundung der Summe ist fallen zu lassen, was unter 5 Meter bleibt, wogegen 5 Meter und mehr für volle 10 Meter zu rechnen sind. In gleicher Art sind bei Nachtragungen der Grubenbilder u. s. w. die an einem Tage gezogenen Längen desselben Gebührensatzes zu summiren und abzurunden.					
19.	Das Kopiren von Plänen aller Art ist nach folgenden Sätzen zu vergüten.					
	Für 100 Quadrat-Centimeter des bezeichneten Raumes — also mit Ausschluß des nur Netzlinien enthaltenden Theiles —, wobei die Aufschrift in einer mäßigen und der Deutlichkeit entsprechenden Größe, sowie der Maaßstab mitgerechnet wird, bei einem verjüngten Maaßstabe von: $^1/_{500}$—$^1/_{1000}$ der natürlichen Größe . . . . 3 Sgr. — Pfg. $^1/_{1000}$—$^1/_{2000}$ " " " . . . . 4 " 6 " $^1/_{2000}$—$^1/_{4000}$ " " " . . . . 6 " — " $^1/_{4000}$—$^1/_{5000}$ " " " . . . . 7 " 6 " $^1/_{5000}$—$^1/_{10000}$ " " " . . . . 10 " — "					
20.	Kopien, deren Maaßstab größer oder kleiner als der des Originals ist, sind nach dem Original und zwar so zu berechnen, daß den für dieses geltenden Sätzen ein Viertel derselben zugesetzt wird.					
21.	Das Kopiren auf Oelpapier oder durchsichtiger Leinwand wird mit der Hälfte des Satzes für das Kopiren auf Zeichnenpapier berechnet.					
22.	Für das Beziehen der Risse mit Netzlinien wird auf je 500 Quadrat-Centimeter a. wenn die Entfernung der Linien 3 Centimeter oder darunter beträgt 1 Sgr. 6 Pf. b. wenn die Entfernung der Linien über 3 Centimeter beträgt . . . . 1 " — " berechnet.					
23.	Kopien von Zeichnungen in anderen Maaßstäben, wie oben vorgesehen, werden nach Diäten bezahlt.					
24.	Das Kopiren und Nachtragen der amtlichen Rißexemplare wird ebenfalls nach Diäten bezahlt.					
25.	Sind Pläne theils nach vorhandenen Karten, theils nach neuen Aufnahmen anzufertigen, so wird die Uebertragung wie eine Kopie, und die neue Aufnahme wie eine Nachtragung berechnet.					
26.	Bei den Diätensätzen für Arbeiten, welche nach Diäten ausgeführt worden, ist eine Arbeitsdauer von mindestens 8 Stunden vorausgesetzt.					
27.	Für das zu den Karten 2c. zu verwendende Zeichnenpapier der besten Qualität sind für 100 Quadrat-Centimeter 4 Pfennige, und wenn dasselbe auf Kattun oder Leinwand aufgezogen ist, 8 Pfennige zu vergütigen. Auslagen für Buchbinder und andere Handwerker werden auf Grund					

№	Bezeichnung der Arbeit.	für Meter.	Gebührensatz a. unter Tage Sgr.	Pf.	b. über Tage Sgr.	Pf.
	der beizubringenden Rechnungen bezahlt. Andere Auslagen für Zeichen- und Schreibmaterialien werden nicht vergütigt.					
28.	Hat der Markscheider die zu seiner Hälfte bei den Gruben- und Tagezügen oder beim Aufstellen von Signalstangen zum Zwecke der Aufnahmen nothwendigen Arbeiter selbst gestellt, so ist er berechtigt, die Löhne, welche er diesen Gehilfen zahlen muß, zu liquidiren. Die Schichtlöhne für die aus der Klasse der Arbeiter genommenen Gehilfen sollen das mittlere Häuerlohn um höchstens 25 pCt. überschreiten dürfen. An Reisekosten können den Gehilfen für den Hin- und Rückweg 5 Sgr. pro Meile vergütigt werden.					

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 5. Februar 1872.

107. Seitens des Königlichen Bezirks-Kommandos zu Königsberg wird darüber Auskunft verlangt, ob der Landwehr-Unteroffizier August Theodor Albert **Kopp,** welcher am 13ten April 1839 zu Schönfeld, Kreises Nieder-Barnim geboren ist und sich zur Zeit in Rußland aufhalten soll, im Inlande Vermögen zurückgelassen hat, worin dasselbe besteht, und ob eventl. wo Verwandte von ihm im Inlande wohnen.

Alle Diejenigen, welche über diese Fragen Auskunft geben können, werden aufgefordert, ihrem betreffenden Königlichen Landraths-Amte schleunigst davon Mittheilung zu machen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hannoversche Staats-Eisenbahn.

108. In nächster Zeit werden bei der Verwaltung der uns unterstellten Bahnen verschiedene Stellen im Büreau-, Expeditions-, Telegraphen- und Fahrdienste mit einer Remuneration von zunächst 20, 22½ und 25 Thlr. monatlich durch Militair-Anwärter, welche nicht über 40 Jahre alt sind, zu besetzen sein, was hierdurch zur Kenntniß der Anstellungs-Berechtigten gebracht wird.

Hannover, den 27. Januar 1872.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

109. Der auf den **23. Februar 1872** im Kruge zu Berschkallen anberaumte Holzverkaufstermin wird hierdurch aufgehoben.

Padrojen, den 12. Februar 1872.

Der Oberförster.

110. Es wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß der irrthümlich auf den 18. dieses Monats angesetzte Holzverkaufstermin im Lauschen Gasthause zu Karkeln am **13. dieses Monats** stattfinden wird.

Ibenhorst, den 7. Februar 1872.

Der Oberförster.

111. Der Verkauf einer größeren Anzahl Eichenlanghölzer, sowie dergleichen Nutz- und Klobenholz aus dem Forstbelauf Argenbruch in der Oberförsterei Wilhelmsbruch findet statt Donnerstag den **22sten Februar 1872** Morgens 9 Uhr, Sammelplatz auf der großen Glubbe, bei ungünstigem Wetter die Försterei Argenbruch.

Wilhelmsbruch, den 11. Februar 1872.

Der Oberförster.

112. Zur öffentlich meistbietenden Verpachtung der Parzellen № 4 vom Waldboden im Jagen 35 am Haffrande des Belaufs Wentaine von 0,776 Hectar Größe, behufs vollständiger Urbarmachung auf den einjährigen Zeitraum vom 1. Oktober 1871 bis 30. September 1872 habe ich einen Termin auf den **13. Februar 1872** Vormittags von 11 bis 12 Uhr im Lauschen Gasthause zu Karkeln angesetzt, wovon Pachtlustige mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß die Publikation der Pachtbedingungen im Termin erfolgen wird.

Ibenhorst, den 26. Januar 1872.

Der Oberförster.

113. Die an der **Johannisburg-Sensburger Staatschaussee,** an dem Rudzani-Kanal belegene Chaussee-Hebestelle Rudzani, soll vom **1. Mai k. J.** ab im Wege öffentlicher Lizitation anderweit verpachtet werden. Wir haben zu diesem Zweck einen Termin am **8. März 1872** Vormittags 9 Uhr in unserem Geschäftslokal anberaumt. Indem wir Pachtlustige zu diesem Termin hierdurch einladen, bemerken wir, daß die Kontraktsbedingungen in unserer Registratur eingesehen, ferner nur solche dispositionsfähige Bieter zugelassen werden können, welche vorher eine Bietungscaution von 50 Thlr. baar oder in Staatspapieren bei uns niedergelegt haben.

Johannisburg, den 9. Februar 1872.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Stipendien-Angelegenheiten.

114. Theologie studirende **Descendenten:** 1) des Johann Reinhold **Buschard,** 2) des jüngsten Sohnes des Kantors Johann Friedrich **Alberti** zu

Barten, 3) des Johann Jacob **Aberti**, 4) des Johann Emilius **Alberti**, 5) des Pfarrers **Ostermeyer** zu Trempen, 6) die beiden jüngsten Söhne des Stadtrichters **Schmido** zu Barten, Johann Heinrich oder Carl Friedrich, können sich zum Bezuge von Stipendien melden.

Barten, den 10. Februar 1872.

Der Magistrat.

115. Die Stelle eines hiesigen **Polizei-Sergeanten**, mit welcher ein jährliches fixes Einkommen von 125 Thlr. verbunden ist, soll alsbald anderweit besetzt werden.

Civilversorgungsberechtigte Individuen, welche der polnischen Sprache mächtig, der Feder gewachsen und körperlich rüstig sind, wollen sich bei Vorlegung ihrer Atteste um die Stelle persönlich sofort melden.

Lyck, den 10. Februar 1872.

Der Magistrat.

Patent-Ertheilungen.

116. Den Herren **Dreyer, Rosenkranz** und **Droop** zu Hannover ist unter dem 5. Februar 1872 ein Patent

auf ein Quecksilbermanometer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

117. Dem Civil-Ingenieur **Kayser** in Breslau ist unter dem 4. Februar 1872 ein Patent

auf einen Seilbohrer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Der an die Königliche Regierung zu Gumbinnen als Abtheilungs-Dirigent versetzte Herr Ober-Regierungs-Rath **Braun** ist in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Der Herr Regierungs- und Medicinal-Rath **Dr. Weiß** ist am 7ten d. Mts in das Collegium der Königlichen Regierung zu Gumbinnen eingeführt worden.

Der Strafanstaltsinspektor und Rendant **Kopp** in Insterburg ist in gleicher Eigenschaft an die Strafanstalt zu Jauer und der Strafanstaltsinspektor und Rendant **Lüttge** in Jauer in gleicher Eigenschaft an die Strafanstalt zu Insterburg versetzt worden.

Der Rentier Dr. **Lux** zu Arys ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung zum Beigeordneten des Bürgermeisters für die nächsten 6 Jahre gewählt und von uns bestätigt worden.

Dem Fräulein Clara **Maletius**, gegenwärtig in Lesgewangminnen, Kreises Ragnit, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Louise **Grundmann**, gegenwärtig in Groß Canapinnen, Kreises Gumbinnen, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Therese **Häwecker**, gegenwärtig in Wilken Kreises Gumbinnen, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Im Kreise Niederung sind folgende **Schiedsmänner** und **Stellvertreter** für die Jahre 1872/74 gewählt und bestätigt worden:

1) Für den 1. Bezirk des Kirchspiels Heinrichswalde und Jurgaitschen: der Grundbesitzer Rudolph **Weißel** in Gaidwetzen zum Schiedsmann, der Wirth Heinrich **Henkel** daselbst zum Stellvertreter.
2) Für den 2. Bezirk des Kirchspiels Heinrichswalde: der Grundbesitzer Eduard **Bonacker** in Puskeppeln zum Schiedsmann, der Wirth Carl **Grätsch** in Lengkehlischken zum Stellvertreter.
3) Für den 3. Bezirk des Kirchspiels Heinrichswalde: der Grundbesitzer Leopold **Gerhard** in Grünbaum zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Carl **Rehberg** in Grünbaum zum Stellvertreter.
4) Für den 4. Bezirk des Kirchspiels Heinrichswalde: der Grundbesitzer August **Nitsch** in Clemenswalde, zum Schiedsmann, der Besitzer Julius **Kröhnert** in Köllmisch-Linkuhnen, zum Stellvertreter.
5) Für das Kirchspiel Groß Friedrichsdorf: der Grundbesitzer August **Ußkoreit** in Gr. Friedrichsdorf zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Robert **Haupt** in Klein Friedrichsdorf zum Stellvertreter.
6) Für den 1. Bezirk des Kirchspiels Neukirch: Grund- und Gasthof-Besitzer Kaufmann D. F. **Nötzel** in Neukirch zum Schiedsmann, der Bäckermeister **Unger** in Neukirch (Joneikischken) zum Stellvertreter.
7) Für den 2. Bezirk des Kirchspiels Neukirch: der Besitzer Carl **Kopp** in An-Wolfsberg zum Schiedsmann, der Besitzer Eduard **Kopp** in Budehlischken zum Stellvertreter.
8) Für den 1. Bezirk des Kirchspiels Skaisgirren: der Grundbesitzer Heinrich **Launus** in Groß Wannaglauden zum Schiedsmann, der Grundbesitzer **Kopp** in Gr. Wannaglauden zum Stellvertreter.
9) Für den 2. Bezirk des Kirchspiels Skaisgirren: der Grundbesitzer Wilhelm **Seidenberg** in Gr. Wirwen zum Schiedsmann, der Grund-

besitzer Friedrich **Lepa** in Groß Wirwen zum Stellvertreter.

10) Für den 3. Bezirk des Kirchspiels Skaisgirren: der Gutsbesitzer Gustav **Schlemo** in Skaisgirren zum Stellvertreter, der Grundbesitzer Michael **Raudßus** in Schudledinnen zum Stellvertreter.

11) Für den 1. Bezirk des Kirchspiels Kaukehmen, der Deichkassen-Rendant Michael **Jzonn** in Kaukehmen zum Schiedsmann, der Besitzer Ludwin **Pipin** in Skuldeinen zum Stellvertreter.

12) Für den 2. Bezirk des Kirchspiels Kaukehmen: der Besitzer Franz **Rosenfeldt** in Sköpen zum Schiedsmann, der Besitzer Wilhelm **Janz** in Killucken zum Stellvertreter.

13) Für den 3. Bezirk des Kirchspiels Kaukehmen: der Besitzer **Deckmann** in Kl. Karezewischken zum Schiedsmann, der Besitzer **Böck** in Grinischken zum Stellvertreter.

14) Für den 1. Bezirk des Kirchspiels Lappienen: der Grundbesitzer Gustav **Hoffmann** in Lappienen zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Johann **Krutinat** in Lappienen zum Stellvertreter.

15) Für den 2. Bezirk des Kirchspiels Lappienen, Grafschaft Rautenburg: der Besitzer Friedrich **Seifert** in Kiauken zum Schiedsmann, der Besitzer Otto **Thiel** in Kiauken zum Stellvertreter.

16) Für den Bezirk des Kirchspiels Inse: der Grundbesitzer Michael **Pagallies** in Rogainen, zum Schiedsmann, der Besitzer George **Schemeit** in Tawe, zum Stellvertreter.

b) der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Gumbinnen

pro Januar 1872.

Es sind: 1) **angenommen zu Pagenten:** der Gasthofbesitzer **Hagen** in Wielitzken, der Gasthof- und Grundbesitzer **Hein** in Gonsken, der Lehrer **Willutzki** in Barranowen;

2) **ernannt:** zum Postrath: der Postinspektor **Jaffke** in Gumbinnen, zum Sekretariats-Assistenten: der Postexpedient **Schmidt** in Darkehmen;

3) **versetzt:** der Postexpedient **von Marck** in Eydtkuhnen und der Postamts-Assistent **Mann I.** in Heydekrug in den Bezirk der Ober-Post-Direktion in Metz, der Postexpediteur **Gebhardi** von Barranowen nach Trakehnen Bahnhof;

4) **ausgeschieden:** der Postexpediteur **Schon** in Wielitzken;

5) **gestorben:** der Postexpediteur **Mertineit** in Aulowöhnen.

c) des Appellations-Gerichts zu Insterburg

Angestellt: Gerichts-Assessor **Rauscher** als Kreisrichter, und Militair-Anwärter **Kösling** als Bote und Exekutor beim Kreisgericht in Johannisburg, mit der Funktion bei der Gerichtskommission in Bialla, Gerichts-Assessor **Puggé** als Kreisrichter beim Kreisgericht in Marggrabowa.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 7.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 8. Gumbinnen, den 21. Februar 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

118. Das 6. Stück des Reichs-Gesetzblatts, welches den 17. Februar 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 788 die Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Boxtel über Gennep nach Cleve und Wesel. Vom 18. August 1871; unter

№ 789 Ernennungen zu Konsuln des Deutschen Reichs; unter

№ 790 Ernennungen zu Vize-Konsuln des Deutschen Reichs; und unter

№ 791 die Ertheilung des Exequatur als Königlich griechischer Konsul für Hamburg und Lübeck mit dem Sitze in Hamburg an den Herrn August W. Gorrisson.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

119. Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 16. Februar 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7954 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. September 1871; betreffend die Organisation der mit der Verwaltung der General-Brandkasse zu Cassel beauftragten General-Brandversicherungs-Kommission; unter

№ 7955 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Januar 1872, betreffend die Genehmigung zur Forterhebung der Durchlaßabgabe zu Marienburg auf weitere 5 Jahre; unter

№ 7956 das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Crempanniederung im Kreise Steinburg. Vom 27. Januar 1872; und unter

№ 7957 die Bekanntmachung, betreffend die der Nordbrabant-deutschen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Einsenbahn von der preußisch-holländischen Grenze bei Gennep nach Cleve und über Goch und Xanten nach Wesel. Vom 5. Februar 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 20. Januar 1872.

120. Auf den Wunsch der Kaiserlichen Admiralität soll dem **im Auslande** befindlichen **Personal der Kaiserlichen Marine** die Möglichkeit geboten werden, Gelder von der Heimath durch **Postanweisungen** übermittelt **zu** erhalten. Die betreffenden Geldbeträge können, von jetzt ab, bei allen Reichspost anstalten auf Grund der gewöhnlichen Postanweisun gen eingezahlt werden.

Die Uebermittelung dieser Beträge an die Adressaten wird das Marine-Postbureau in Berlin zu denselben Terminen bewirken, welche für die Absendung der Privatbriefe an die im Auslande befindlichen Personen der Deutschen Marine bestimmt sind.

Vom Absender ist zu erheben:

a) Bei Zahlungen an die Offiziere und an die im Offizier-Range stehenden Beamten für Beträge bis 25 Thlr. eine Gebühr von 2 Gr. und für Beträge über 25 bis 50 Thlr. eine Gebühr von 4 Gr., bei Postanweisungen aus Berlin selber in beiden Fällen eine Gebühr von 2 Gr.

b) Bei Zahlungen an Mannschaften vom Deckoffizier erster Klasse abwärts für Beträge bis zur Höhe von 5 Thlr. eine Gebühr von 1 Gr., bei höheren Beträgen die Gebühren unter a.

Außer der Adresse und der Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders dürfen anderweite Mittheilungen auf die Postanweisung nicht niedergeschrieben werden. Die Adresse selbst muß neben dem Namen und Dienstcharakter 2c. des Adressaten **insbesondere auch die Angabe** enthalten:

„An Bord Sr. Majestät Schiff (Name des Schiffs) **per adr. des Kaiserlichen Hof-Postamtes in Berlin.**"

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, den 14. Januar 1872.

Bekanntmachung.

Verpackung der Packetsendungen.

121. Zur Umhüllung von Packetsendungen wird von den Absendern häufig Packpapier von sehr **geringer Güte**, z. B. sprödes Strohpapier benutzt, welches nicht den erforderlichen Schutz gegen Beschädigungen des Inhalts der Packete gewährt. Das Publikum wird daher ersucht, im eigenen Interesse zur Umhüllung von Packetsendungen **festes** und **dauerhaftes** Material zu verwenden.

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, den 15. Januar 1872.

Bekanntmachung.

Die neuen Postmarken betreffend.

122. Mit Bezug auf die **wiederholt** veröffentlichten früheren Bekanntmachungen macht das General-Postamt bei den vorliegenden Erfahrungen **noch**

123. **Auszug aus**

von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg,

	Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte: Weizen,			Roggen,			Gerste,			Hafer, à 24 Kilogramm.			Erbsen, graue,			Erbsen, weiße,			Kartoffeln,			Rauchfutter: Heu der Zentner. (50 Kilogramm).			Stroh das Schock.		
		der Neu-Scheffel (½ Hektoliter).																										
		Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
1.	Angerburg . . .	2	21	8	1	20	3	1	13	—	—	24	—	1	29	1	1	22	9	—	16	—	—	19	5	5	—	—
3.	Gumbinnen . . .	2	28	—	1	26	6	1	13	4	—	28	—	2	5	3	2	5	3	—	24	8	—	24	—	—	—	—
2.	Insterburg . . .	2	28	6	1	27	—	1	18	—	—	27	—	2	10	—	2	5	—	—	25	—	—	21	6	6	15	—
4.	Lötzen	2	24	9	1	27	—	1	13	3	—	28	—	2	4	10	1	25	10	—	18	6	1	1	—	6	—	—
5.	Lyck	3	10	—	1	27	—	1	14	—	—	26	4	2	7	6	2	5	—	—	15	8	—	25	10	5	15	—
6.	Tilsit	3	3	1	1	26	—	1	15	7	—	27	—	2	9	5	2	—	7	—	23	—	—	25	—	7	3	4

Gumbinnen, den 9. Februar 1872.

mals darauf aufmerksam, daß die Ende 1871 außer Geltung gekommenen Norddeutschen Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder **nur** bis einschließlich 15. Februar d. J. bei den Deutschen Reichs-Postanstalten gegen neue Postwerthzeichen umgetauscht werden. Vom 16. Februar d. J. ab werden die früheren Norddeutschen Freimarken ꝛc. zum Umtausch **nicht mehr** angenommen **und verlieren ihren Werth.**

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, den 2. Februar 1872.

Bekanntmachung,

Briefverkehr mit Rußland.

124. Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Sprache ausgedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werden.

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, den 28. Januar 1872.

Bekanntmachung,

Beschwerden über die Post betreffend.

125. Statistische Ermittelungen, welche das General-Postamt über **die Beschwerden** hat anstellen lassen, ergeben, daß ein nicht geringer Theil derselben sich auf mangelhafte Adressirung der Briefe ꝛc. zurückführt. Im Jahre 1871 haben **allein von Berlin Tag für Tag** zwischen 300 und 400 Briefe ꝛc. (im Durchschnitt 357) nach dem **Aufgabeorte zurück gesendet werden** müssen, die Mehrzahl wegen ungenauer Adressen. Wenn auch die Zahl der in Berlin eingehenden Briefpostsendungen täglich 77,000 im Durchschnitt beträgt, so ist immerhin jene Anzahl von Retourbriefen (½ Prozent) recht erheblich zu nennen, und jedenfalls läßt sie sich **sehr** verringern, wofern die Aufgeber die Adressen recht genau, vollständig, mit deutlichen Schriftzügen, und wenn irgend möglich unter Angabe der Wohnung anfertigen möchten.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

126. Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen ist genehmigt worden, daß:

1) die dem Besitzer **Görke**, früher **Tribukeit**, gehörige Fläche von 1 Morgen 110 □R. von dem Gemeinde-Bezirk Ußblenken abgezweigt und dem Gemeinde-Bezirke Braßen zugeschlagen werde,

2) die dem Besitzer **Tribukeit**, früher **Kuß**, gehörige Fläche von 1 Morgen 110 □Ruthen von dem Gemeinde-Bezirk Braßen abgezweigt und dem Gemeinde-Bezirk Ußblenken zugeschlagen werde, so daß hierdurch der Haupt-Kanal des Jedwar Meliorations-Verbandes die Grenze zwischen den beiden Feldmarken Braßen und Ußblenken bildet.

Gumbinnen, den 9. Februar 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

127. Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen ist auf Grund des §. 1 alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 genehmigt worden, daß das im Besitze des Köllmer Mathias **Milbacher**

der Nachweisung

Lötzen, Lyck und Tilsit des Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat Januar 1872.

Getränke:								Fleisch:								Viktualien:																		
Bier die Tonne.			Branntwein pCt. nach Tralles.			Branntwein für das Liter.		Rind- Fleisch, das Pfund (½ Kilogr.)		Schwein- Fleisch		Schaf- Fleisch		Kalb- Fleisch		Butter das Pfund. (½ Kilogramm).			Eier das Schock.			Graupe, der Neu-Scheffel.			Grütze, der Neu-Scheffel.			Reis (gewöhnl.) d. Zentner. (50 Kilogramm).			gebrannter Kaffee (gute Mittel-Sorte:) das Pfund. (½ Kilogr.)			Salz.
Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Sgr
4	—	—	—	—	—	4	—	3	1	3	10	3	—	2	9	—	7	11	—	20	—	3	15	7	3	7	9	—	—	—	—	—	—	1
4	2	—	—	—	—	4	—	4	1	5	7	—	—	2	5	—	8	5	1	1	8	4	3	—	3	10	11	10	—	—	—	14	—	1
4	20	—	—	—	—	3	9	2	10	3	8	2	9	1	7	—	9	6	—	27	—	3	25	—	4	5	—	7	—	—	—	14	6	1
3	15	—	—	—	—	4	—	3	8	4	—	3	—	2	6	—	8	—	1	—	—	3	20	—	3	20	—	8	—	—	—	12	—	1
3	10	—	—	7	9	3	4	2	8	3	8	2	4	2	4	—	9	2	—	23	4	6	25	—	3	24	—	—	—	—	—	—	—	1
4	15	—	—	—	—	3	8	3	4	5	—	3	3	3	—	—	8	11	1	—	—	5	6	11	3	4	8	6	—	—	—	13	2	1

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

in Carlswalde befindliche Wiesengrundstück, genannt die Etzerischker- oder Dittowo-Wiese von dem Guts- und Polizei-Bezirke der Königlichen Brödlauker Forst abgetrennt und mit der Dorfgemeinde Carlswalde — und Polizei-Verwaltung Didlacken — vereinigt werde.

Gumbinnen, den 9. Februar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Marienwerder, den 5. Februar 1872

128. Die **Kreis-Thierarzt-Stelle** des Kreises Rosenberg ist definitiv zu besetzen.

Zu dem Staatsgehalt werden noch 100 Thaler aus der Kreis-Kommunal-Kasse gewährt. Qualifizirte Thierärzte fordern wir auf, sich innerhalb **6 Wochen** bei uns zu melden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Königsberg, den 6. Februar 1872.

129. Die **Kreisthierarztstelle** des Kreises Fischhausen, mit welcher ein jährliches Einkommen von 100 Thlr. aus Staatsfonds und außerdem vorläufig für die ersten drei Jahre ein jährlicher Zuschuß von 100 Thlr. aus Kreis-Communalfonds verbunden ist, falls der anzustellende Beamte in dem im Mittelpunkte des Kreises belegenen Kirchspiele Gunehnen seinen Wohnsitz nimmt, ist erledigt.

Qualifizirte Bewerber werden daher aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Atteste, sowie eines selbst geschriebenen Lebenslaufs bei uns innerhalb **6 Wochen** zu melden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

130. Vom **1. April 1872** ab werden die bestehenden Tarifsätze für die Beförderung von Salz aller Art in Quantitäten von 100 Ctr. und darüber, aber unter 200 Centner, im Ostbahn-Lokalverkehr, sowie in den Verbandverkehren der Stationen Schönebeck und Staßfurth mit den Ostbahn-Stationen, der Station Posen und den Stationen Alt-Boyen bis Augustwalde der Oberschlesischen Bahn aufgehoben.

An deren Stelle kommen neue Sätze, berechnet zu 1½ Pf. pro Centner und Meile nebst 1 Thaler pro 100 Centner Expeditionsgebühren, sowie den Ueberführungsgebühren für Staßfurth resp. Schönebeck und Berlin zur Einführung.

Bromberg, den 16. Februar 1872.

Königliche Direction der Ostbahn.

131. Vom **18. Februar c.** ab werden von der Haltestelle Bokellen nach Korschen, sowie in der umgekehrten Richtung, directe Personen-Billets zu allen Wagenklassen und Retour-Billets für die II. und III. Wagenklasse verausgabt werden.

Bromberg, den 14. Februar 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

132. Bei der in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. September 1863 bewirkten 6. Ausloosung der 1sten Emission **Pillkallener Kreis-Obligationen** sind folgende Nummern gezogen:

à 500 Thlr. Littr. A. № 29. № 31.

Ferner sind bei der 5. Ausloosung der 2. Emission Pillkallener Kreis-Obligationen auf Grund des Gesetzes vom 14ten August 1865 die nachstehenden Nummern gezogen:

à 200 Thlr. Littr. B. № 6.
à 100 „ „ C. № 17.
à 50 „ „ D. № 55.

Endlich sind bei der 4. Ausloosung der 3. Emission Pillkallener Kreis-Obligationen auf Grund des Gesetzes vom 26. Februar 1866 folgende Nummern gezogen:

à 500 Thlr. Litt. A. № 20.
à 200 „ „ B. № 16.

Diese Capital-Beträge werden den Inhabern der vorstehend aufgeführten Obligationen hiedurch gekündigt und vom 1. Juli 1872 ab von der Kreis-Communal-Kasse hier, oder von dem Handlungshause C. L. Willert in Königsberg i. Pr. gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen baar ausgezahlt.

Pillkallen, den 4. Januar 1872.

Die ständische Kreis-Chaussee-Verwaltungs-Commission.
(gez.) Schmalz. Gerlach. Wallat. Mack.
L. Meyhöffer. A. Heydenreich.

133. Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 26. September 1868 zu emittirenden Obligationen:

1) unterm **25. März 1871:**
Serie VI. № 2801 — 3400,
2) unterm **22. Mai 1871:**
Serie II. № 301 — 305,
„ III. № 701 — 750,
„ IV. № 1301 — 1400,
„ V. № 2201 — 2400,

ausgefertigt sind.

Königsberg, den 2. Februar 1872.

Die Direction der Provinzial-Hilfs-Kasse für Preußen.

Patent-Ertheilungen.

134. Dem Maschinenbauer August **Strebel** in Berlin ist unter dem 13. Februar dieses Jahres ein Patent

auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zum Zurückhalten der Fadenschleife am Greifer, in der durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

135. Dem Spinnerei-Direktor Adolf **Heller** zu Münster im Elsaß ist unter dem 10. Februar d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Auflockern zusammengepreßter Gespinnstfasern, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik:

a) der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Dem seitherigen zweiten Prediger in Lötzen Julius Emil Alexander **Gayk** ist die erledigte Pfarrstelle in der evangelischen Kirche zu Drygallen in der Diözese Johannisburg verliehen worden.

Dem Kandidaten der Theologie A. F. C. **Langhorst**, gegenwärtig in Austinehlen, Kreises Gumbinnen, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

Der Kaufmann Oskar **Bruhn** in Insterburg ist zum unbesoldeten Stadtrath in Stelle des ausgeschiedenen Stadtrath **Angerer** gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Dem invaliden Sergeant Friedrich **Wisotzki** ist vom 1. Januar c. ab die Verwaltung der auf der Chaussee von Heydekrug nach Ruß neu errichteten Chaussee-Aufseherstelle in Saßtubben auf Probe übertragen worden.

b) der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft zu Insterburg.

Der bisher bei der Staats-Anwaltschaft zu Tilsit beschäftigte Gerichts-Assessor **Luther** ist zum Königlichen Staats-Anwalt-Gehülfen daselbst ernannt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 8.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 9. Gumbinnen, den 28. Februar **1872.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

136. Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 23. Februar 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7958 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Laubaner Stadtobligationen zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 24. Januar 1872; unter

№ 7959 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Januar 1872, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem revidirten Reglement für die Westfälische Provinzial-Feuersozietät vom 26. September 1859 (Gesetz-Samml. S. 477 ff.) und unter

№ 7960 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar 1872, betreffend die Wiederinkraftsetzung des Statuts für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien an der großen Welna zwischen der Brazim- und der Rogowoer-Mühle in den Kreisen Wongrowiec und Mogilno.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

137. Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahr 1871 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Littr.	A.	№	24,887	über	1000	Thlr.
„	B.	„	11,566	„	500	„
„	B.	„	23,816	„	500	„
„	D.	„	8,786	„	300	„
„	E.	„	3,574	„	200	„
„	E.	„	19,175	„	200	„
„	F.	„	11,865	„	100	„
„	F.	„	17,587	„	100	„
„	F.	„	23,019	„	100	„
„	F.	„	42,467	„	100	„
„	F.	„	58,864	„	100	„
„	F.	„	58,865	„	100	„
„	F.	„	58,866	„	100	„
„	F.	„	58,867	„	100	„
„	F.	„	58,868	„	100	„
„	F.	„	62,867	„	100	„
„	F.	„	66,586	„	100	„
„	F.	„	66,587	„	100	„
„	F.	„	79,978	„	100	„
Littr.	F.	№	85,069	über	100	Thlr.
„	F.	„	85,070	„	100	„
„	F.	„	85,720	„	100	„
„	F.	„	85,721	„	100	„
„	F.	„	85,722	„	100	„
„	F.	„	85,723	„	100	„
„	F.	„	85,724	„	100	„
„	F.	„	85,725	„	100	„
„	F.	„	85,726	„	100	„
„	F.	„	85,727	„	100	„
„	F.	„	85,728	„	100	„
„	F.	„	85,729	„	100	„
„	F.	„	85,730	„	100	„
„	F.	„	85,731	„	100	„
„	F.	„	87,009	„	100	„
„	F.	„	130,339	„	100	„
„	F.	„	177,627	„	100	„
„	G.	„	20,259	„	50	„
„	G.	„	20,260	„	50	„
„	G.	„	26,529	„	50	„
„	H.	„	15,889	„	25	„
„	H.	„	23,371	„	25	„
„	H.	„	23,372	„	25	„
„	H.	„	36,243	„	25	„
„	H.	„	39,047	„	25	„

II. Freiwillige Staats-Anleihe von 1848.

Littr.	C.	№	6,060	über	100	Thlr.
„	C.	„	9,385	„	100	„
„	C.	„	9,475	„	100	„
„	C.	„	9,675	„	100	„
„	C.	„	25,413	„	100	„
„	C.	„	32,034	„	100	„
„	C.	„	45,550	„	100	„
„	C.	„	53,079	„	100	„
„	C.	„	55,289	„	100	„
„	D.	„	6,246	„	50	„
„	D.	„	6,893	„	50	„
„	D.	„	6,922	„	50	„
„	D.	„	18,512	„	50	„
„	E.	„	19,515	„	20	„
„	E.	„	19,516	„	20	„

III. Staats-Anleihe von 1853.

Littr. D. № 4,492 über 100 Thlr.

IV. Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

Ser.	176.	№	17,565	über	100	Thlr.
„	229.	„	22,811	„	100	„

Ser. 791. № 79,068 über 100 Thlr.
„ 831. „ 83,075 „ 100 „
„ 1,009. „ 100,810 „ 100 „
„ 1,262. „ 126,107 „ 100 „

V. Staats-Anleihe von 1855 A.

Litt. C. № 3,118 über 200 Thlr.

VI. Staats-Anleihe von 1856.

Litt. D. № 10,809 über 100 Thlr.

VII. Staats-Anleihe von 1857.

Litt. A. № 707 über 1000 Thlr.

VIII. 5 procentige Staats-Anleihe von 1859.

Litt. B. № 7,387 über 500 Thlr.
„ B. „ 7,388 „ 500 „
„ D. „ 8,511 „ 100 „

IX. II. Staats-Anleihe von 1859.

Litt. C. № 2,764 über 200 Thlr.
„ C. „ 9,477 „ 200 „
„ D. „ 9,910 „ 100 „
„ D. „ 9,911 „ 100 „
„ D. „ 9,912 „ 100 „
„ D. „ 9,913 „ 100 „
„ D. „ 9,919 „ 100 „
„ D. „ 18,019 „ 100 „

X. Staats-Anleihe von 1864.

Litt. B. № 8,558 über 500 Thlr.
„ C. „ 2,352 „ 200 „

XI. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. II. № 13,055 über 50 Thlr.
„ II. „ 18,281 „ 50 „
„ II. „ 18,929 „ 50 „

XII. Hannöversche Obligationen.

Litt. N. № 528 über 100 Thlr.
„ E.I. „ 2,486 „ 100 „

XIII. Kurhessische Staats-Prämien-Anleihe von 1845.

Ser. 617. № 15,419. Abtheilung I. und II. über 40 Thlr.
„ 617. № 15,420. Abtheilung I. und II. über 40 Thlr.
„ 1,010. № 25,242. Abtheilung II. über 20 Thlr.
„ 2,074. № 51,848. Abtheilung I. und II. über 40 Thlr.
„ 3,405. № 85,108. Abtheilung I. und II. über 40 Thlr.

XIV. Nassauische Staats-Prämien-Anleihe von 1837.

№ 3,330 über 25 Fl.
„ 9,323 „ 25 „
„ 18,084 „ 25 „
„ 18,234 „ 25 „
„ 26,550 „ 25 „
„ 35,548 „ 25 „
„ 68,847 „ 25 „
„ 68,848 „ 25. „
№ 68,849 über 25 Fl.
„ 79,551 „ 25 „

Berlin, den 28. Januar 1872.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Dehnicke. Erbrich. Loose.

138. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank ist von mir auf

Montag den **25. März dieses Jahres** Nachmittags 5½ Uhr einberufen, um für das Jahr 1871 den Verwaltungsbericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen, die für den Central-Ausschuß erforderlichen Wahlen vorzunehmen, sowie darüber Beschluß zu fassen, ob in Zukunft auch Gold als Notendeckung angenommen und die abweichende Bestimmung im §. 31 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 und §. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 demnach abgeändert werden soll.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 20. Februar 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank.

Graf von Itzenplitz.

139. Zusammenstellung

der in Folge Einführung der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 vom **1. Januar 1872 ab** eintretenden Aenderungen des Reglements über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege vom 4. Juli 1867.

An Stelle der bisher gültigen Portions- und Rationssätze treten bei:

§. 16.

resp. 750 Gramm Brod,
500 „ Zwieback,
1000 „ Brod;

§. 17.

1) **an Fleisch:**
375 Gramm frisches oder gesalzenes Fleisch, oder
250 „ geräuchertes Rind- oder Hammelfleisch, oder
170 „ Speck;

2) **an Gemüsen:**
125 Gramm Reis oder Graupe oder Grütze, oder
250 „ Hülsenfrüchte oder Mehl, oder
1500 „ Kartoffeln;

3) **an Salz:**
25 Gramm;

4) **an Kaffee:**
(in gebrannten Bohnen) 25 Gramm
(in ungebrannten Bohnen) 30 Gramm

§. 28.

1170 Gramm Rüben oder
125 „ Backobst oder
340 „ Sauerkraut;

§. 29.

0,1 Liter Branntwein,
170 Gramm Reis oder Graupe resp. Grütze, oder
340 „ Hülsenfrüchte, oder
2000 „ Kartoffeln und
500 „ Fleisch;

§. 32.

1 Liter Bier,
½ Liter Wein,
50 Gramm Butter und
50 „ Tabak,
40 „ Kaffee;

§. 35.

500 Gramm Brod;

§. 46. **Anmerkung.**

170 Gramm Fleisch.

§. 64.

5650 Gramm Hafer, 1500 „ Heu, 1750 „ Stroh — für die schwere Ration,
5000 „ Hafer, 1500 „ Heu, 1750 „ Stroh — für die leichte Ration.

(Das Verhältniß des Futterwerths von Hafer zu demjenigen von Gerste, Roggen rc. ist, statt in Pfunden in Kilogrammen auszudrücken.)

§. 65.

13 Liter Hafer für die schwere Ration,
11,5 „ „ „ „ leichte „

§. 67.

resp. 1500 Gramm Heu,
1000 „ Stroh,
3000 „ Heu;

zu **Beilagen 1—6** wird bemerkt:

Die **Einheitssätze** der Portionen und Rationen sind künftig den vorstehenden Festsetzungen entsprechend, in Grammen resp. Litern,

die **Gesammtquanta:**

bei Broden in Stücken zu 1½ Kilogramm,
bei den übrigen trockenen Artikeln in Centnern, Kilogrammen und Grammen, (im Falle der Verausgabung des Hafers nach Maß in Neuscheffeln und Litern),
bei den Flüssigkeiten in Litern

auszudrücken.

zu Beilage 9.

Alinea 2 wird dahin abgeändert, daß das Brod zu 1½ Kilogramm auszubacken ist und der Gewichtsverlust desselben am 2. und 3. Tage bis 17½ Gramm, an späteren Tagen bis 35 Gramm betragen darf.

Im **letzten Alinea** ist statt 20 Pfd. zu setzen 10 Kilogramm.

140. **Zusammenstellung**

der in Folge Einführung der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 resp. der Erhöhung der Brodportion vom **1. Januar 1872 ab** eintretenden Aenderungen des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im **Frieden** vom 13. Mai 1858.

An Stelle der bisher gültigen Portions- und Rationssätze treten bei:

§. 8. (Garnison-Verpflegung.)

resp. 750 Gramm Brod
und 1000 „ „

§. 12. (Victualien-Verpflegung in der Garnison.)

150 Gramm Fleisch,
90 „ Reis, oder
120 „ Grütze resp. Graupe, oder
230 „ Hülsenfrüchte, oder
1500 „ Kartoffeln und
25 „ Salz.

§. 16. (Victualien-Verpflegung bei Truppen-Zusammenziehungen.)

250 Gramm Fleisch,
120 „ Reis, oder
150 „ Graupe resp. Grütze oder
300 „ Hülsenfrüchte, oder
2000 „ Kartoffeln und
25 „ Salz, sowie
15 „ Kaffee.

§. 23. (Verpflegung auf dem Marsche.)

resp. 250 Gramm Fleisch
und bis 933 „ Brod.

§. 24.

750 Gramm Brod.

§. 60. Anmerkung 2 (Brod gegen Bezahlung.)

ad a 4 resp. 2 Stück Brode à 3 Kilogr. monatlich
ad c und d 1000 Gramm Brod
ad e, 1200 „ „

§§. 63 und 65.

Brode von 3 Kilogramm.

§. 76. (Garnison-Ration.)

für die schwere Ration 4750 Gramm Hafer,
für die mittlere „ 4400 „ Hafer,
für die leichte „ 4000 „ Hafer.
— 2500 Gramm Heu, 3500 Gramm Stroh.

(Das Verhältniß des Futterwerths von Hafe zu dem von Gerste, Roggen rc. wird künftig in Kilogrammen ausgedrückt.)

§. 77. (Marsch-Ration.)

für die schwere Ration 5250 Gramm Hafer,
für die mittlere „ 4900 „ Hafer,
für die leichte „ 4500 „ Hafer.
— 1500 Gramm Heu, 1750 Gramm Stroh,

und im Falle der Verabreichung der Hafer-Ration durch die Gemeinden nach **Maß**

für die schwere Ration 12 Liter Hafer,
„ „ mittlere „ 11,2 „ „
„ „ leichte „ 10,3 „ „

ferner bei Eisenbahn-Transporten ein Zuschuß von
1500 Gramm Heu und
1000 „ Stroh
resp. ein Heuzuschuß von 3000 Gramm.

§. 79. (Ration bei großen Uebungen.)

bei den genannten Truppentheilen.

5650 Gramm Hafer resp.	1500 Gramm Heu,
5000 „ „	1750 „ Stroh.

§. 102. (Remonte-Marsch-Ration.)

für die schwere Ration 4500 Gramm Hafer,		3500 Gramm Heu, 1750 Gramm Stroh;
für die mittlere „ 4150 „ Hafer,		
für die leichte „ 3750 „ Hafer.		

und im Falle der Verabreichung der Haferration durch die Gemeinden nach **Maß**

für die schwere Ration 10,3 Liter Hafer,
„ „ mittlere „ 9,5 „ „
„ „ leichte „ 8,6 „ „

§. 103. (Hafer-Zuschuß für die Remonten in der Garnison.)

zur schweren Ration 400 Gramm Hafer,
zur mittleren und leichten „ 750 „ „

Zu **Beilagen 3 und folgenden** wird bemerkt: daß die Truppen künftig in den Quittungen

die **Einheitssätze** der Portionen und Rationen in Grammen,

die **Gesammtquanta**

bei Brod in Stücken zu 3 Kilogramm,
bei den übrigen Naturalien in Centnern, Kilogramm und Grammen

angeben werden.

Erfolgt die Verabreichung des Hafers auf dem Marsch durch die Kommunen nach Maß, so werden in den Quittungen

die Einheitssätze nach Litern,
die Gesammtquanta in Neuscheffeln und Litern nebst deren Dezimalen

ausgedrückt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

141. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 20. November v. Js. zu genehmigen geruht, daß die für den Bezug der amtlichen Kalender-Materialien von den Privat-Kalenderverlegern bisher erhobenen sogenannten Kalender-Verlegergebühren fortan außer Hebung gesetzt, und daß die amtlichen Kalender-Materialien an jeden Abnehmer gegen einen angemessenen, gleichmäßig zu normirenden Preis, dessen Feststellung dem Herrn Finanz-Minister und dem Herrn Minister des Innern überlassen worden ist, abgegeben werden.

Der Herr Minister des Innern hat im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister beschlossen, den Vertrieb der amtlichen Kalender-Materialien dem Königl. Statistischen Bureau als Verlags-Artikel der mit demselben verbundenen Buchhandlung zu übertragen, und werden demnach die für das Jahr 1873 und fernerhin erforderlichen Kalender-Materialien sowohl vom Statistischen Bureau direct, als im Wege des Buchhandels an jedermann geliefert. Diese Materialien werden in gleichem Format (Groß Oktav) in 4 Serien je mit gemeinsamen Umschlage und Titel für nachstehende Preise debitirt:

1) die unveränderlichen Tafeln des Normal-Kalenders für	1 Thlr.	10 Sgr.	
2) die unveränderlichen Tafeln desselben für	1 „	20 „	
3) das Jahrmarktsverzeichniß für	2 „	— „	
und 4) die genealogischen Nachrichten für	— „	15 „	
zusammen	5 Thlr.	15 Sgr.	

Dieser Gesammtpreis wird für alle 4 Serien zusammen auf fünf Thaler, für die Materialien unter 2 bis 4 aber von 4 Thlr. 5 Sgr. auf 3 Thlr. 25 Sgr. ermäßigt. Die neben den einzelnen Serien der qu. Materialien zu liefernden sogenannten populairen Mittheilungen für die Kalender werden zu einem, ihrem jedesmaligen Umfange entsprechenden und daher veränderlichen Ladenpreise verkauft werden.

Von dem Kalendarium im engen Sinne, d. h. von dem von jetzt ab gleichfalls in Octavformat herauszugebenden früheren Normal-Tafelkalender wird der Bedarf an Exemplaren für die Aufstellung der Materialien für das Jahrmarktsverzeichniß nach wie vor Seitens des Statistischen Büreaus dorthin übersandt werden.

Gumbinnen, den 23. Februar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 17. Februar 1872.

Betrifft die bei der Aufnahme in die Königl. allgemeine **Wittwen-Verpflegungs-Anstalt** zu beobachtenden Förmlichkeiten.

142. Diejenigen Beamten, welche bei der Königlichen allgemeinen **Wittwen-Verpflegungs-Anstalt** aufnahmefähig sind und ihren Ehefrauen eine Wittwen-Pension zu versichern beabsichtigen, werden hiermit auf die, von der gedachten Anstalt erlassene, in unserm Amtsblatt pro 1859, St. 7, S. 34, № 56 enthaltene Bekanntmachung aufmerksam gemacht, in welcher die für die Aufnahme zu beschaffenden Erfordernisse und die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten ausführlich angegeben sind.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 17. Februar 1872.

143. Die **Kreis-Wundarzt-Stelle** des Kreises Lyck, mit dem Wohnsitze des Inhabers im Kirchorte Borszimmen und mit einem fixirten jährlichen Einkommen aus Staatsfonds von 200 Thlr., ist erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse, in **6 Wochen** bei uns zu melden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 19. Februar 1872.

144. Auf den Antrag des Schmiedegesellen Alexander **Albowski** zu Kinten, Kreis Heydekrug, ist demselben gestattet worden, von jetzt ab den Familien-Namen **„Döhring“** zu führen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

145. Die Präcentor-Stelle bei der Kirche Enzuhnen Kreises Stallupönen, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers ledig geworden und soll sogleich wieder besetzt werden.

Kandidaten der Theologie, welche die Prüfung pro rectoratu bestanden haben und des Orgelspiels sowie der litthauischen Sprache kundig sind, werden aufgefordert, unter Ueberreichung ihrer bezüglichen Zeugnisse um die bezeichnete Stelle sich bei uns binnen **4 Wochen,** schriftlich zu bewerben.

Unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. Dezember v. Js. (Amtsblatt de 1871, Stück 51, Seite 395) bezüglich der Präzentor-Adjunctur in Enzuhnen tritt außer Kraft.

Gumbinnen, den 21. Februar 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Gumbinnen, den 24. Januar 1872.

146. Rezeßmäßig stehen an Weide-Ablösungs-Kapitalien zu, den Grundstücken:

1. Wiersbinnen № 5 im Besitze des Carl Wehlitz 40 Thlr,
2. Wiersbinnen № 27, welches sich im Besitze Johann Christophzik befindet, 40 Thlr.,
3. Wiersbinnen № 54 im Besitze des Wilhelm Przystaw 60 Thlr.,

Auf diesen Grundstücken stehen eingetragen und zwar auf:

Wiersbinnen № 5 Rubr. III. № 6, 26 Thlr. nebst 6 % Zinsen für den Eigenkäthner Gottlieb Kossakowsky,

Wiersbinnen № 27,
Rubr. II. № 8 ein Ausgedinge für die Wittwe Justine Christophzik,

Wiersbinnen № 54,
Rubr. II. № 3 ein Ausgedinge für die Wittwe Ester Prystaw,

Die voraufgeführten Realberechtigten, resp. deren Erben, Cessionarien oder sonstige Rechtsnachfolger werden auf Grund der §§. 460 et sequ. Th. I. Tit. 20 des allgemeinen Landrechts, §. 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 und §§. 110 und folgende des Gesetzes vom 2. März 1850 aufgefordert, binnen 6 Wochen präklusivischer Frist, spätestens bis 18. März c. ihre Rechte auf die oben bezeichneten Ablösungs-Kapitalien bei der unterzeichneten Königlichen Regierung geltend zu machen und sich bei der gedachten Behörde schriftlich darüber zu erklären, ob sie darin willigen, daß die Ablösungs-Kapitalien an die berechtigten Besitzer gezahlt werden.

Geht in der erwähnten Frist eine Erklärung nicht ein, denn werden unter Präklusion der Rechte der Realgläubiger die Kapitalien an die Empfangsberechtigten gezahlt werden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Königsberg, den 17. Februar 1872.

147. Vielfach vorgekommene Unregelmäßigkeiten bei den Anträgen und Erklärungen in Streitsachen der Armenverbände veranlassen die unterzeichnete Deputation, den betheiligten Behörden, Gemeinden und Gutsbesitzer Nachstehendes zur Beachtung zu empfehlen.

1) Zur Herbeiführung der Entscheidung eines Streits zwischen Armenverbände über die öffentliche Unterstützung eines Hülfsbedürftigen bedarf es einer **förmlichen Klageschrift,** in welcher der Gegenstand des Anspruchs genau zu bezeichnen ist und die Thatsachen, aus denen der Anspruch hergeleitet wird, mit Angabe von Beweismitteln vollständig vorzutragen sind (§. 45 ff. des Ges. vom 8. März 1871 Ges.-S. S. 130). Der allgemeine Antrag, zu entscheiden, welcher Verband die Fürsorge zu übernehmen habe, genügt ebensowenig, als die bloße Bezugnahme auf Acten ohne Darlegung des Sachverhältnisses.

2) Sowohl der **klagende** als der **verklagte** Armenverband muß in der Klage **genau** bezeichnet sein. Insbesondere ist bei Ortsarmenverbänden anzugeben, ob dieselben **von Gemeinden oder außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Gutsbezirken** gebildet werden. Im letztern Falle sind **die Besitzer der Gutsbezirke namhaft zu machen.**

Nur **diese selbst** sind zur Anstrengung und Beantwortung von Klagen berechtigt. Pächter, Gutsadministratoren und Polizeiverwalter bedürfen zu ihrer Legitimation einer **Vollmacht des Besitzers.**

3) Tritt eine **Dorfgemeinde,** welche einen Ortsarmenverband bildet, als Klägerin oder Verklagte auf, so genügt es nicht, daß Klage oder Gegenerklärung von dem Schulzen und Ortsvorstand allein unterzeichnet werden. Vielmehr ist nach §. 10 № 2 und 3 des Ges. über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 (G.-S. S. 359)

entweder die Schrift **von den Schulzen und den Schöppen** (Dorfgeschworenen) zu unterschreiben **und mit dem Gemeindesiegel zu bedrucken,** derselben **auch der Beschluß der Gemeinde** über Anstrengung der Klage oder Ablehnung des Anspruchs **in derselben Form** beizufügen,

oder von dem Unterzeichner der Schrift **eine Vollmacht** beizubringen, welche **von dem Schulzen und den Schöppen unter Beidrückung des Gemeindesiegels** unterschrieben und **mit der Bescheinigung dieser Personen,**

daß die Vollmacht auf Grund eines ordnungsmäßigen Gemeindebeschlusses, zu welchem alle Stimmberechtigte gehörig eingeladen worden,

versehen ist. — Einer solchen Vollmacht bedürfen auch die bei der mündlichen Verhandlung für die Dorfgemeinde auftretenden Personen.

4) **Die Kreisarmenverbände** (Reglement vom 26. September 1864 §. 1 G.-S. S. 621) werden in Streitsachen durch die **Kreis-Armen-Kommissionen** vertreten (Anweisung zur Armenpflege §. 13 G.-S. von 1864 S. 633). Von diesen und nicht von den Landräthen allein sind daher die Prozeßschriften und Vollmachten zu unterschreiben.

5) Jeder Klage, Gegenerklärung und weiteren Erklärung ist **eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen** zur Mittheilung an die Gegenpartei beizufügen. (Ges. vom 8. März 1871 §. 48).

6) Wenn von dem verklagten Theile der erhobene Anspruch anerkannt und die nach der Klageanstrengung erfolgte Befriedigung des Klägers angezeigt wird, so ist zur Vermeidung von Weiterungen zugleich zu erklären, **ob auch die nach §. 56 des Ges. vom 8. März 1871 dem unterliegenden Theile zur Last fallenden Kosten übernommen werden.**

Königliche Ostpreußische Deputation für das Heimathwesen.

Königliche landwirthschaftliche Akademie **Poppelsdorf** in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Am 16. und 17. Mai c. findet die Feier des 25jährigen Bestehens der Akademie statt.

148. Das Sommersemester beginnt am 15. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Prof. Dr. Dünkelberg. Güter-Abschätzungslehre: Derselbe. Ueber rationellen Wirthschaftsbetrieb und Güter-Meliorationen: Derselbe. Schafzucht und Wollkunde: Administrator Dr. Werner. Mikroskopische Uebungen: Derselbe. Ueber Vertilgung der Unkräuter: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Prof. Dr. Dünkelberg und Dr. Oehmichen: Specieller Pflanzenbau: Dr. Oehmichen. Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspector Sinning. Waldbau: Oberförster Herf. Organische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Pflanzen-Chemie und Pflanzen-Physik: Derselbe. Chemisches Practikum für Anfänger: Derselbe. Charakteristik und Nährwerth der Futterstoffe und der Futtermischungen: Prof. Dr. Ritthausen. Experimental-Physik: Dr. Budde. Physikalisches Practikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Koernicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere mit besonderer Berücksichtigung der der Land- und Forstwirthschaft schädlichen Insekten: Prof. Dr. Troschel. Geognosie: Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Dr. Schubert. Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. Zeichnen-Unterricht: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landesculturgesetzgebung: Oberbergrath Dr. Klostermann. Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Practischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Excursionen und Demonstrationen.

Die Fowler'schen Dampf-Cultur-Apparate sind auf der zur Akademie gehörigen Domäne Annaberg seit November v. J. eingeführt und treten im laufenden Semester in nachhaltige Benutzung.

Außer den übrigen der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch ein für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichtetes Institut, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1872.

Die Direktion der landwirthschaftlichen Akademie:
Prof. **Dr. Dünkelberg.**

149. Vom **18. Februar c.** ab werden von der Haltestelle Bokellen nach Korschen, sowie in der umgekehrten Richtung, directe Personen-Billets zu allen Wagenklassen und Retour-Billets für die II. und III. Wagenklasse verausgabt werden.

Bromberg, den 14. Februar 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bromberg, den 15. Februar 1872.

150. Vom 1. März 1872 wird in sämmtlichen Verband-Güter-Verkehren, an denen die Ostbahn betheiligt ist, für die Beförderung der im Abschnitt B. II. A. zu № 4 und 5 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 10. Juni 1870 und 22. Dezember 1871 aufgeführten Artikel in Ballons über 1½ Centner schwer, deren Gesammtgewicht unter 400 Centner beträgt, die Fracht für 40 Ctr. erhoben.

Königliche Direction der Ostbahn.

Bromberg, den 17. Februar 1872.

151. Vom 1. März c. ab wird die directe Expedirung von Reisegepäck und Gütern ohne Lösung von Fahrbillets auch zwischen Station Hamburg und den mit dieser Station im directen Gepäckverkehr stehenden Ostbahnstationen unter den in unseren Bekanntmachungen vom 26. September und 25. November 1871 angegebenen Bedingungen eingeführt.

Für die Ueberführung in Berlin vom Ostbahnhofe nach dem Berlin-Hamburger Bahnhofe und um-

gekehrt werden für je 10 Pfd. 6 Pf. und als Minimalbetrag für jede Sendung 3 Sgr. erhoben.

Königliche Direction der Ostbahn.

152. Auf Anordnung der Königlichen Regierung zu Gumbinnen soll die **Fischerei-, Pacht-, Gras-, Rohr- und Binsennutzung** in den nachbenannten zum ehemaligen Domainen-Amte Lötzen gehörigen **Gewässern:**

1) dem Löwentin-See, 2) dem Graywer-See, 3) dem Grayewko-See, 4) dem Gr. Upalter-See, 5) dem Kl. Upalter-See, 6) dem Saytan-See, 7) dem Kysain-See, 8) dem Woysack-See, 9) dem Tayta-See, 10) dem Jagodner-See, 11) dem Gr. Hensel-See, 12) dem Kl. Hensel-See, 13) dem Okrongli-See, 14) dem Sgnilt-See, 15) dem Orzeck-See, 16) dem Bielsker-See, 17) dem Dlugi-See, 18) dem Weyno-See, 19) dem Milker-See, 20) dem Przyklopp-See, 21) dem Gurkler-See, 22) dem Wilkasser See, 23) dem Paprodtker-See und die beiden Inseln im Jagodner-See alternativ auf 6 resp. 12 Jahre vom 1. Juni 1872 ab anderweitig verpachtet werden. Hierzu habe ich einen Lizitations-Termin auf Donnerstag den **21. März 1872** Vormittags 10 Uhr in meinem Geschäftszimmer anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Niemand zum Gebote zugelassen, werden wird, der nicht die erforderliche Sicherheit nachweisen und eine Kaution von 1500 Thlr. deponiren, letztere eventl. auch noch im Termin selbst bis auf die Hälfte seines abgegebenen Gebots erhöhen kann. Die Lizitation wird um 10 Uhr beginnen und neue Bieter nur bis 5 Uhr Nachmittags angenommen werden. Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht und können auch zu jeder Zeit während der Dienststunden in meinem Bureau eingesehen werden. Die Auswahl unter den 3 Meistbietenden sowie die Auswahl der Pachtperiode bleibt der Königlichen Regierung vorbehalten und wird auf Nachgebote keine Rücksicht genommen.

Lötzen, den 16. Februar 1872.

Der Domainen-Polizei-Verwalter.

Bekanntmachung.

153. Bei der auf Grund des §. 4 des unterm 26sten September 1868 Allerhöchst bestätigten Regulativs, betreffend die Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Preußen, am 31sten Januar 1872 vorschriftsmäßig erfolgten Ausloosung der für das Jahr 1871 zu tilgenden Obligationen sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Serie I. № 14. 30. a 1000 Thlr.
„ II. № 60. 87. 101. 293. a 500 Thlr.
„ III. № 23. 89. 93. 128. 292. 293. 548. 580. 601. 645 a 200 Thlr.
„ IV. № 86. 107. 423. 505. 511. 554. 657. 734. 800. 847. 848. 871. 1028. 1040. 1102. 1134. 1230. 1250. 1260 a 100 Thlr.
Serie V. № 18. 225. 257. 264. 284. 415. 423. 619. 652. 732. 821. 844. 967. 979. 987. 1019. 1170. 1350. 1384. 1518. 1541. 1679. 1738. 1817. 2007. 2030. 2066. 2139. 2271. 2394. a 50 Thlr.
„ VI. № 55. 62. 63 241. 248. 262. 356. 448. 475. 586. 1119. 1245. 1390. 1428. 1472. 1853. 1884. 1927. 2061. 2104. 2180. 2191. 2305. 2314. 2320. 2370. 2391. 2443. 2446. 2486. 2588. 2627. 2636. 2788. 2883 a 25 Thlr.

Die mit vorstehenden Nummern bezeichneten Provinzial-Hilfs-Kassen-Obligationen werden hiermit den Besitzern zum **1. Juli 1872** mit der Aufforderung gekündigt, den vollen Kapitalsbetrag derselben gegen Rückgabe der Obligationen in coursfähigem Zustande sowie der **dazu gehörigen erst nach dem 1sten Juli 1872 fälligen Coupons und der Talons** zu der gedachten Verfallzeit bei der Provinzial-Hilfs-Kasse von Preußen hieselbst Königsstraße № 60 in Empfang zu nehmen.

Zur Bequemlichkeit des Publikums wird nachgegeben, daß die gekündigten Obligationen nebst Coupons und Talons der genannten Kasse mit der Post, aber frankirt, eingesandt werden können, in welchem Falle die Gegensendung der Valuta, womöglich mit umgehender Post, aber unter Deklaration des vollen Werthes, ohne Anschreiben und unfrankirt erfolgen soll.

Die Verzinsung der gekündigten Obligationen hört mit dem 30. Juni 1872 auf und wird der Geldbetrag etwa fehlender Coupons deshalb von der Einlösungs-Valuta in Abzug gebracht.

Königsberg, den 6. Februar 1872.

Die Direction der Provinzial-Hilfs-Kasse für Preußen.

A. Richter.

154. Auf Grund der zufolge Allerhöchsten Erlasses vom 20. November 1871 (G.-S. S. 572 ff.) bestätigten, vom 29. General-Landtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen Zusätze zum Statut der landschaftlichen Darlehns-Kasse vom 20. Mai 1869 und innerhalb der durch diese Bestimmungen gezogenen Grenzen wird die landschaftliche Darlehns-Kasse, außer zu einer ihr gestatteten erweiterten Effektenbeleihung, vom 1. März 1872 ab auch noch ermächtigt sein.

a) Hypotheken zu beleihen und zu vermitteln;
b) dazu geeignete landwirthschaftliche Erzeugnisse zu beleihen;
c) Credite an Kreiscorporationen zu bewilligen;
d) Einlagen in laufender Rechnung anzunehmen, über die vom Contoinhaber durch Checks verfügt werden kann, und
e) Genossenschaften (cfr. §. 4 ad 3 des Statuts vom 20. Mai 1869) in laufender Rechnung Credit zu gewähren.

Druckexemplare der Statuten so wie der für die

oben gedachten Verkehrsformen festgesetzten Geschäftsbedingungen können im Bureau der Darlehns-Kasse in Empfang genommen werden.

Königsberg, den 21. Februar 1872.

Der Verwaltungsrath der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehns-Kasse.

Patent-Ertheilungen.

155. Dem Herrn Cyprien Marie **Tessié du Motay** zu Paris ist unter dem 15. Februar d. Js. ein Patent

auf ein Verfahren, Ammoniak mittelst Titan-Verbindungen kontinuirlich darzustellen,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

156. Das dem Werner **Stauf**, jetzt in Bonn, unter dem 6. April 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf ein aus der Pflanze Chlorogalum dargestelltes Polstermaterial

ist um fernere zwei Jahre, also bis zum 6. April 1875 verlängert worden.

Personal-Chronik:

a) der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Dem Fräulein Bertha **Kagelmacher** gegenwärtig in Marczinowen, Kreises Lyck, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Franziska **Ebel** gegenwärtig in Milken, Kreises Lötzen, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Der Königliche Seminarlehrer und Schloßorganist H. **Heidler** ist in Stelle des verstorbenen Musiklehrers Meißner als Lehrer an dem Königlichen Institut für Kirchenmusik in Königsberg zur Ausbildung von Organisten und als Examinator der von den Regierungen anzustellenden Musiklehrer und Organisten bestellt worden.

b) des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Königsberg.

Der Elementarlehrer Friedrich **Lehmann** ist an der Vorbereitungsschule der städtischen Realschule I. Ordnung zu Tilsit als zweiter Lehrer definitiv angestellt.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 9.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 10. Gumbinnen, den 6. März 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

137. Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 1. März 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7961 das Gesetz, betreffend die Verwendung der der Staatskasse im Jahre 1872 auf Zoll- und Steuerkredite zufließenden einmaligen Einnahmen. Vom 15. Februar 1872; unter

№ 7962 das Gesetz, betreffend die Abänderung beziehungsweise anderweite Feststellung einiger Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten. Vom 15ten Februar 1872; unter

№ 7963 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern. Vom 21. Februar 1872; und unter

№ 7964 den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen der Herstellung einer Eisenbahn von Lübbenau über Kamenz nach Radeberg. Vom 14ten Dezember 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

158. **Regulativ**

zur Ordnung des äußern Geschäftsganges bei den **Deputationen für das Heimathwesen.**
(§. 43 des Gesetzes vom 8. März 1871.)
Gesetz-Sammlung S. 130 ff.

Geschäfte der Deputation.

§. 1. In **öffentlicher Sitzung** der Deputation und nach mündlicher Verhandlung unter den Parteien erfolgt in allen Fällen die der Deputation zustehende Entscheidung erster Instanz

in denjenigen Streitsachen, die gegen einen Armenverband ihres Sprengels von einem anderen Deutschen Armenverbande anhängig gemacht werden und in denen die Erstattung von Armenpflegekosten oder die Uebernahme eines Hülfsbedürftigen verlangt wird. (§. 38 ff. des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz; §. 40 ff. des Gesetzes vom 8. März 1871).

§. 2. Nicht ausschließlich den öffentlichen Sitzungen vorbehalten sind die sonstigen der Deputation obliegenden Geschäfte, insbesondere

1) die Festsetzung der gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige, vorbehaltlich des Rekurses an das Bundesamt für das Heimathwesen, zu erkennenden Strafen, sowie die Entscheidung der Rekurse bezüglich der von den Kreis-Kommissionen festgesetzten derartigen Strafen (§. 49, 61 des Gesetzes vom 8ten März 1871), —
2) die Leitung des Schriftwechsels unter den Parteien nach eingelegter Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen (§. 46 ff. des Reichsgesetzes), —
3) die Vollstreckung der Exekution gegen die Armenverbände ihres Sprengels gemäß §. 53 des Reichsgesetzes, — sowie
4) die Rückgängigmachung der Exekution, welche von einem Armenverbande ihres Sprengels auf Grund einer vorläufig vollstreckbaren, in höherer Instanz wieder aufgehobenen Entscheidung erwirkt worden war (§. 54 des Reichsgesetzes), —
5) das vermittelnde Einschreiten behufs Herbeiführung einer Einigung unter den betheiligten Armenverbänden über das Verbleiben einer, nach §. 5 des Freizügigkeits-Gesetzes vom 1. November 1867 auszuweisenden Person oder Familie an ihren bisherigen Aufenthaltsorte (§. 55 des Reichsgesetzes), —
6) bei nicht erreichter Einigung, der Erlaß der, gemäß §. 56 des Reichsgesetzes, vorbehaltlich der Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen, zutreffenden bezüglichen Anordnungen, —
7) die endgültige Entscheidung der Streitigkeiten über die Nothwendigkeit des Transports eines auszuweisenden, im Sprengel der Deputation sich aufhaltenden Hülfsbedürftigen oder über die Art der Ausführung des Transports (§. 58 des Reichsgesetzes), —
8) die Entscheidung letzter Instanz in denjenigen Streitsachen, welche die Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, zum Gegenstande haben (§. 63 des Gesetzes vom 8. März 1871), —
9) die endgültige, vorbehaltlich des Rechtsweges erfolgende Entscheidung der Rekurse gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in den §§. 65 und 66 des Gesetzes vom 8. März 1871, erwähnten Streitsachen zwischen einem Armenverbande und den zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen, —

10) die endgültige Entscheidung darüber, ob und welche Beihülfe einem Orts-Armenverbande ihres Sprengels behufs Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen von dem Land-Armenverbande zu gewähren ist (§. 36 des Gesetzes vom 8. März 1871).

Der Deputation bleibt es unbenommen, auch in den vorstehend aufgeführten, dazu geeigneten Fällen die Betheiligten resp. deren Vertreter zum persönlichen Erscheinen in ihre öffentliche Sitzung vorzuladen.

Sitzungen der Deputation.

§. 3. Die Deputation versammelt sich an regelmäßigen, im voraus von ihr bestimmten Sitzungstagen, dem Vorsitzenden der Deputation bleibt es unbenommen, im Bedürfnißfalle außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

Einberufung der Stellvertreter, Urlaub der Mitglieder.

§. 4. Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung der Deputation beizuwohnen oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies sofort, behufs Einberufung seines Stellvertreters, dem Vorsitzenden anzuzeigen.

In schleunigen Fällen hat das verhinderte Mitglied seinen Stellvertreter unmittelbar zu benachrichtigen; der Stellvertreter ist alsdann, auch ohne besondere Berufung von Seiten des Vorsitzenden, verpflichtet, sich zu der betreffenden Sitzung einzufinden beziehungsweise die Geschäfte des Mitgliedes zu übernehmen.

§. 5. Die **ernannten** Mitglieder und deren Stellvertreter bedürfen zu einer, die Dauer von 6 Wochen übersteigenden Entfernung vom Sitze der Deputation eines von den Ministern des Innern und der Justiz gemeinschaftlich zu ertheilenden Urlaubs, unbeschadet der sonstigen, hinsichtlich der Beurlaubung der Staatsbeamten bestehenden Vorschriften.

Die **gewählten** Mitglieder und deren Stellvertreter haben bei beabsichtigter längerer Entfernung von ihrem Wohnorte sich mit einander zu benehmen und dem Vorsitzenden sofort entsprechende Anzeige zu erstatten.

Die ernannten wie die gewählten Mitglieder haben unter allen Umständen dafür Sorge zu tragen, daß eingehende Zusendunden im Falle ihrer Abwesenheit sofort an ihren Stellvertreter befördert werden.

Befugniß des Vorsitzenden, Leitung des Verfahrens.

§. 6. Der Vorsitzende leitet und überwacht den gesammten Geschäftsgang bei der Deputation. Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und versieht sie mit dem Vermerk wegen des Tages des Einganges. Hat eine Partei den Schriftstücken (§. 47, 48 des Gesetzes vom 8. März 1871) kein Duplikat beigefügt, so verfügt er die Anfertigung desselben auf ihre Kosten.

§. 7. Die in den Fällen des §. 2 unter № 2 bis 5 zu treffenden Verfügungen werden der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium, entweder von dem Vorsitzenden selbst oder unter seiner Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede der Deputation erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergiebt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit oder wird gegen das Verfügte Einspruch von Seiten einer Partei erhoben, so ist die Beschlußnahme des Kollegiums hierüber herbeizuführen.

Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

§. 8. Die Bestimmungen des §. 7 finden gleichmäßig Anwendung auch auf alle sonstigen Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, lediglich die **Leitung** des Verfahrens vor der Deputation bezwecken.

§. 9. In den, zur kollegialischen Entscheidung der Deputation gelangenden Sachen bestellt der Vorsitzende aus der Zahl der ernannten oder der gewählten Mitglieder einen Referenten und nach Befinden einen Korreferenten; auch kann er sich selbst zum Referenten oder zum Korreferenten bestellen.

§. 10. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen der Deputation; er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen, — vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebniß der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht.

§. 11. In denjenigen, in nicht öffentlicher Sitzung und ohne vorgängige mündliche Verhandlung unter den Parteien zur kollegialischen Entscheidung gelangenden Sachen, welche einer besonders schleunigen Erledigung bedürfen, kann der Vorsitzende geeigneten Falles eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder veranlassen; ergiebt sich hierbei jedoch eine Meinungsverschiedenheit, so ist in allen Fällen die kollegialische Entscheidung in einer Sitzung der Deputation herbeizuführen.

Mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

§. 12. Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der, durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt. In der Vorladung an die Parteien ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben. Bleiben beide Parteien aus, so wird das Sachverhältniß durch den Referenten vorgetragen. Dasselbe geschieht, wenn nur eine Partei erscheint; der letzteren ist nach dem Vortrage des Referenten das Wort zu geben.

§. 13. Der Vorsitzende verkündigt die ergangene Entscheidung nebst den Entscheidungsgründen. Die Verkündigung der Entscheidung kann bis auf die nächste Sitzung ausgesetzt werden. Zu der letzteren werden die erschienenen Parteien mündlich vorgeladen; einer Vorladung der ausgebliebenen Parteien bedarf es nicht.

§. 14. Mittelst der Entscheidung sind sofort die Kosten des Verfahrens sowie die zu erstattenden Aus-

lagen und Gebühren (§. 56 des Gesetzes vom 8ten März 1871) festzusetzen. Die Festsetzung der zu erstattenden Auslagen kann ausnahmsweise einen besonderen, nach Anhörung des Gegners und in nicht öffentlicher Sitzung zu erlassenden kollegialischen Beschlusse der Deputation vorbehalten bleiben; die durch das betreffende Verfahren etwa weiter entstehenden Kosten fallen demjenigen Theile zur Last, welcher dieselben durch verzögerte Beibringung seiner Auslagenrechnung oder durch unbegründeten Widerspruch veranlaßt hat.

§. 15. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den öffentlichen Sitzungen der Deputation; er kann jeden Zuhörer aus denselben entfernen lassen, welcher Störungen verursacht.

Ausfertigungen ꝛc.

§. 16. Alle Entscheidungen, Verfügungen ꝛc. werden in der Ausfertigung mit der Unterschrift

(Brandenburgische ꝛc.)
Deputation für das Heimathwesen,

versehen und von dem Vorsitzenden vollzogen. Alle Concepte der auf Grund kollegialischen Beschlusses ergehenden Entscheidungen sind von wenigstens drei Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden und der beiden ernannten Mitglieder, zu vollziehen.

In den Fällen des §. 1 wird die Ausfertigung der Entscheidung mit der Ueberschrift

Im Namen des Königs

und mit dem Siegel der Deputation — Preußischer Adler mit der Umschrift: (Brandenburgische ꝛc.) Deputation für das Heimathwesen — versehen; in den nämlichen Fällen sind im Eingange der Ausfertigung die Mitglieder der Deputation aufzuführen, welche an der Entscheidung Theil genommen haben.

§. 17. Alle Namens der Deputation zu bewirkenden Zustellungen erfolgen mittelst Requisition der betreffenden Bezirks-Regierung — des Polizei-Präsidiums zu Berlin — oder der, der Bezirks-Regierung nachgeordneten Behörden oder durch die Post, erforderlichen Falls gegen Behändigungsschein.

Mittelst Requisition der vorgedachten Behörden erfolgt desgleichen die Vollstreckung der von der Deputation erlassenen Entscheidungen.

Geschäfts-Controll-Bücher ꝛc.

§. 18. Die Einrichtung der erforderlichen Geschäfts-Controllbücher bleibt bis auf Weiteres den Vorsitzenden der Deputation nach Berathung mit der letzteren überlassen.

Die Bezirks-Regierung am Sitze der Deputation — das Polizei-Präsidium zu Berlin — hat bis auf Weiteres der Deputation die erforderlichen Geschäftslokale, das erforderliche Subaltern-Personal und den Büreaubedarf zur Verfügung zu stellen. Etwaige Meinungsverschiedenheiten über das erforderliche sind zur Entscheidung der Minister des Innern und der Justiz zu bringen.

§. 19. Am Jahresschluß hat der Vorsitzende in Gemeinschaft mit dem zweiten ernannten Mitgliede den Ministern des Innern und der Justiz eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich einzureichen. In derselben ist die Zahl der von der Deputation im Laufe des Jahres abgehaltenen öffentlichen Sitzungen sowie, nach den Hauptkategorien gesondert, die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen Sachen anzugeben, — unter Hinzufügung derjenigen gutachtlichen Bemerkungen, zu denen die, bei Handhabung der materiellen und der prozessualischen Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz und des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 gemachten Erfahrungen Anlaß zu bieten scheinen.

Berlin, den 1. Februar 1872.

Der Minister des Innern. Der Justiz-Minister.

139. **Instruktion**

zur Ausführung des Gesetzes vom 21sten Februar 1872 betreffend die Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern.

I. Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 21. Februar 1872, nach welchem die vom 1. März d. J. ab zur amtlichen Ausfertigung gelangenden, von diesem Zeitpunkte ab stempelfreien Gesindedienstbücher nach einem im ganzen Umfange der Monarchie gleichmäßig zur Anwendung kommenden, von dem Minister des Innern vorzuschreibenden Muster gedruckt und eingerichtet sein müssen, bestimme ich hiermit Folgendes:

Die gedachten Dienstbücher sind in Octavform, in einer Höhe von ungefähr 16 Centimetern und in einer Breite von ungefähr 10 Centimetern anzulegen, mit einem festen Pappdeckel und im Innern mit 8 Blättern von gutem Schreibpapier zu versehen. Auf der ersten Seite des ersten Blatts, dem Titelblatte, ist das Signalement des Dienstboten nach Anlage A. einzutragen. Die folgenden Seiten sind nach Anlage B. in der Art einzurichten, daß die Colonnen des Formulars: „Nummer des Dienstes" bis „Tag des Dienstantritts" (1 bis 5 incl.) auf die linke Seite des Dienstbuchs, dagegen die Colonnen: „Grund des Dienstaustritts ꝛc." und „Beglaubigung und etwaige Bemerkungen der Polizeibehörde" (6 und 7) auf die gegenüberliegende rechte Seite zu stehen kommen und jede zwei, in dieser Weise zusammengehörige Seiten Raum zur Eintragung von zwei Dienstattesten gewähren.

II. Die Herstellung und den Verkauf der Formulare zu den Gesindedienstbüchern unterliegt nach §. 1 des Gesetzes nur den allgemeinen gewerbesteuerlichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften, ist also der Privatindustrie überlassen. Die mit der Ausfertigung der Dienstbücher beauftragten Behörden sind nicht verpflichtet, **Formulare zu Dienstbüchern** vorräthig zu halten, vielmehr ist es Sache desjenigen, welcher die Ausfertigung eines Dienstbuchs verlangt, das dazu zu verwendende Formular zu beschaffen und vorzulegen. Dienstbücher, welche dem vorgeschriebenen

Muster nicht entsprechen, sind von den betreffenden Behörden zur Ausfertigung nicht anzunehmen.

III. Bis auf weitere Bestimmung dürfen die vor dem 1. März d. J. ausgefertigten Gesindedienstbücher, soweit sie hierzu noch Raum gewähren, auch noch ferner zur Eintragung von Dienstattesten im ganzen Umfange der Monarchie benutzt werden.

IV. Durch die Vorschrift im §. 3 des Gesetzes, nach welcher vom 1. März d. J. ab weder Gebühren noch sonstige Abgaben für die Ausfertigung, Vorzeigung und Visirung der Gesindedienstbücher oder für die Beglaubigung der Dienstzeugnisse in denselben erhoben werden dürfen, sind die in einzelnen Theilen des Staats bisher auf Grund besonderer Bestimmungen zulässig gewesenen derartigen Gebühren aufgehoben.

V. In den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über Ausfertigung und die Führung von Gesindedienstbüchern, namentlich also auch über die Verpflichtung zur Führung solcher Bücher und über die Ertheilung von Dienstzeugnissen in denselben, ist durch das Gesetz vom 21. Februar d. J. nichts geändert worden.

Berlin, den 26. Februar 1872.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Anlage A.

№

Gesinde-Dienstbuch.

NB. Die Ausfüllung des hier vorgedruckten Signalements darf lediglich durch die Polizei-Behörde erfolgen.

für:
aus:
alt:
Statur:
Augen:
Nase:
Mund:
Haare:
Besondere Merkmale:
Ausgefertigt den ten

Anlage B.

1. № des Dienstes.	2. Name, Stand und Wohnort der Dienstherrschaft.	3. Inhaber ist angenommen als:	4. Tag des Dienstantritts.	5. Tag des Dienstaustritts.	6. Grund des Dienstaustritts und Dienstabschieds-Zeugniß.	7. Beglaubigung und etwaige Bemerkungen der Polizeibehörde.
1.						
2.						

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 25. Februar 1872.

160. Nachdem der Ausbau der **Kreis-Chaussee** von Seehesten bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Rastenburg vollendet und dieselbe dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist, wird vom **1. März 1872** ab das tarifmäßige Chausseegeld für **Eine** Meile an der fiskalischen Hebestelle zu Seehesten erhoben werden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 4. März 1872.

161. Für die Entdeckung gerichtlich resp. polizeilich bestraften Baumfrevel sind Prämien bewilligt worden:

1) dem Gensdarm **Stübchen** in Darkehmen,
2) dem Gensdarm **Hoffmann I.** in Darkehmen,
3) dem Gensdarm **Josepeit** zu adl. Gallkehmen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 27. Februar 1872.

Betreffend die Reklamationsfrist gegen die Veranlagung der Klassen- und Gewerbesteuer pro 1872.

162. Nachdem die **Klassen- und Gewerbesteuer-Rollen** für das laufende Jahr festgestellt und den Veranlagungs-Behörden zugegangen sind, wird das steuerpflichtige Publikum hiervon mit dem Eröffnen in Kenntniß gesetzt, daß nach §. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben die Reklamationen gegen die Veranlagung der bezüglichen Steuern innerhalb dreier

Monate nach Auslegung der festgestellten Rollen bei den Königlichen Landrathsämtern resp. bei den Magisträten anzubringen sind.

Auf Reklamationen, welche nach Ablauf dieser Frist angebracht werden, kann keine Rücksicht genommen werden und es fällt dann auch jeder Anspruch auf Zurückerstattung der bereits gezahlten Steuern fort.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.
Gumbinnen, den 28. Februar 1872.

163. Die **Kirchschullehrerstelle** in Grabowen, Kreises Goldap, wird durch Beförderung deren Inhabers in ein Pfarr-Amt vacant.

Diejenigen Candidaten der Theologie, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben uns ihre Meldung nebst den bezüglichen Zeugnissen innerhalb **4 Wochen** einzureichen.

Wir bemerken dabei, daß nur auf solche Bewerber gerücksichtigt werden kann, welche die Prüfung pro rectoratu bestanden haben, und der polnischen Sprache sowie des Orgelspiels kundig sind.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

164. Die **Kreis-Physikats-Stelle** des Kreises Braunsberg ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers derselben in einen anderen Wirkungskreis erledigt.

Wir fordern daher qualificirte Bewerber auf, sich unter Einreichung ihrer Qualifications-Atteste innerhalb **6 Wochen** bei uns zu melden.

Königsberg, den 16. Februar 1872.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

165. Bei der am 19. d. Mts. erfolgten Ausloosung der Obligation des **Goldapper** Kreises sind folgende Obligationen:

I. Von der ersten Emission:
Littr. A. № 1 über 1000 Thlr.
II. Von der zweiten Emission.
Littr. B. № 7 über 500 Thlr.
„ C. № 7 „ 100 „
„ C. № 31 „ 100 „
„ C. № 75 „ 100 „
„ C. № 117 „ 100 „
III. Von der dritten Emission:
Littr. B. № 45 über 500 Thlr.,
„ C. № 33 „ 100 „

ausgeloost worden.

Indem die ausgeloosten Obligationen den Inhabern zum **1. Juli c.** hierdurch gekündigt werden, wird bemerkt, daß die Kapitalsbeträge gegen Einlieferung der Obligationen und der dazu gehörigen Coupons vom 1. Juli d. Js. ab bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse in Empfang genommen werden können und daß die Verzinsung vom gedachten Zeitpunkte ab nicht mehr erfolgt.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß von den in frühern Ziehungen ausgeloosten und gekündigten Kreisobligationen der zweiten Emission noch nicht eingelöst sind:

Littr. B. № 36 über 500 Thlr.,
„ C. № 60 „ 100 „
„ C. № 111 „ 100 „
„ D. № 21 „ 50 „
„ D. № 73 „ 50 „

Es wird an die Einlieferung dieser Obligationen erinnert. Goldap, den 26. Januar 1872.

Die Kreis-Chaussee-Bau-Kommission.

166. Bei der am 22. Dezember pr. stattgehabten **Ausloosung** der nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 20sten Juni 1865 emittirten Kreis-Obligationen sind folgende Nummern gezogen worden:

Littr. F. № 35 und 64 a 100 Thlr.
Littr. G. № 18 und 86 a 50 Thlr.

Die vorbezeichneten Obligationen werden hierdurch zum **1. Juli 1872** mit der Maßgabe gekündigt, daß von diesem Zeitpunkte ab die Zinsenzahlung aufhört, und die nicht zurückgegebenen Coupons werden in Abzug gebracht werden. Die Einlösung der gekündigten Obligationen erfolgt bei der Kreiskommunal-Kasse hieselbst.

Sensburg, den 2. Januar 1872.
Die kreisständische Finanz-Kommission.

167. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung **Sensburger-Kreisobligationen** sind folgende Nummern gezogen worden:

Littr. B. № 3, 26, und 46 zu 100 Thlr.
Littr. C. № 49, und 52, zu 50 Thlr.
Littr. N. № 14, 30, und 56 zu 100 Thlr.

Die hiernach ausgeloosten Obligationen werden hiemit und mit der Maßgabe zum **1. April 1872** gekündigt, daß von diesem Zeitpunkte ab, die Zinsenzahlung aufhört, und die nicht zurückgegebenen Coupons bei der Rückzahlung des Kapitals werden in Abzug gebracht werden. Die Einlösung der Obligationen erfolgt bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse.

Sensburg, den 23. Oktober 1871.
Die kreisständische Finanz-Kommission.

Personal-Chronik:

a) der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Dem Studiosus Friedrich **Laupichler** gegenwärtig in Klein Budschen, Kreises Angerburg, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

Dem Fräulein Alma **Skrodzki**, gegenwärtig in Pakamonen, Kreises Tilsit, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Den beiden Fräulein Marie und Elise **Pezel**, gegenwärtig in Gumbinnen, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Ottilie **Schacht**, gegenwärtig in Piontken, Kreises Darkehmen, ist die Befugniß beige-

legt, im diesseitigen Regierungs=Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Der Mälzenbräuer **Engewald** in Goldap ist zum Rathmann und Stadtkämmerer gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Im Kreise Tilsit sind folgende **Schiedsmänner** resp. **Stellvertreter** für die Jahre 1872/74 gewählt und bestätigt worden:

1. Für den 1. ländlichen Bezirk des Kirchspiels **Tilsit**: Grundbesitzer Gustav **Wahl** in Neu=Ußpirden zum Schiedsmann, Grundbesitzer Erdmann **Diesel** in Pogeggen zum Stellvertreter.
2. Für den 2. ländlichen Bezirk desselben Kirchspiels: Grundbesitzer Michael **Meinus** zu Dwischacken zum Schiedsmann, Grundbesitzer Christoph **Pruseit** daselbst zum Stellvertreter.
3. Für den 3. ländlichen Bezirk desselben Kirchspiels: Grundbesitzer Christian **Schweinberger** in Laukandten zum Schiedsmann, Grundbesitzer Andreas **Wallner** daselbst zum Stellvertreter.
4. Für den 1. Bezirk des Kirchspiels **Piktupönen**: Grundbesitzer August **Drochner** in Birstonischken zum Schiedsmann, Grundbesitzer Martin **Guddat** in Trakeningken zum Stellvertreter.
5. Für den 2. Bezirk des Kirchspiels **Piktupönen**: Grundbesitzer August **Deglau** in Annus-Siemoneit zum Schiedsmann, Grundbesitzer Endrus **Paulat** daselbst zum Stellvertreter.
6. Für den 3. Bezirk des Kirchspiels **Piktupönen**: Grundbesitzer Adolph **Kühn** in Bogehnen zum Schiedsmann.
7. Für den 1. Bezirk des Kirchspiels **Willkischken**: Grundbesitzer Wilhelm **Rahm** in Polompen zum Schiedsmann, Grundbesitzer **Putzien** in Joganden zum Stellvertreter.
8. Für den 2. Bezirk des Kirchspiels **Willkischken**: Grundbesitzer **Bringmann** in Schilinnen zum Schiedsmann, Grundbesitzer Julius **Metzhöfer** daselbst zum Stellvertreter.
9. Für den 1. Bezirk des Kirchspiels **Coadjuthen**: Grundbesitzer Carl **Grubert** in Miekut=Krauleiden zum Schiedsmann, Wirth **Fabian** in Joseph Grutscheit zum Stellvertreter.
10. Für den 2. Bezirk des Kirchspiels **Coadjuthen**: Grundbesitzer Carl **Behrendt** in Coadjuthen zum Schiedsmann, Grundbesitzer Carl **Breist** daselbst zum Stellvertreter.
11. Für den 3. Bezirk des Kirchspiels **Coadjuthen**: Grundbesitzer **Schmäling** in Meischlaugken zum Schiedsmann, Grundbesitzer **Wiegratz** in Woitkus=Szardwethen zum Stellvertreter.
12. Für das Kirchspiel Rucken Grundbesitzer Ludwig **Braun** in Steinischken zum Schiedsmann, Wirth **Retzies** in Chatoull=Stumbragirren zum Stellvertreter.
13. Für das Kirchspiel Plaschken Grundbesitzer Samuel **Oehlert** in Galsdon=Joneiten zum Schiedsmann, Grundbesitzer Herrmann **Oehlert** daselbst zum Stellvertreter.

b) des Königl. Konsistoriums zu Königsberg.

Dem seitherigen Predigt=Amts=Kandidaten und Rector in Grabowen, Louis Eugen **Posselt** ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Czychen, in der Diözese Oletzko, verliehen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 10 und eine Extra-Beilage enthaltend die Concession und die Statuten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Die Schweiz" in Lausanne.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Der unter der Firma:

Die Schweiz

in **Lausanne** domicilirten Lebens Versicherungs-Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der unterm 27 v. M. dem Ministerium des Innern eingereichten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bezeichneten Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, sowie der bezüglichen Genehmigungs-Urkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Der letztere ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, der Generalbilanz und dem Rechnungsabschlusse der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen — und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht worden sind.

In der erwähnten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Conto), und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zugänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischen Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grund-Eigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 9. Januar 1872.

(Siegel des Kgl. Preuß. Ministeriums des Innern.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

gez. Bitter.

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Die Schweiz" in Lausanne.

Statuten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Die Schweiz" in Lausanne.

§ 1. Die Betheiligten bilden eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung Lebensversicherungs-Gesellschaft „Die Schweiz." Ihre Dauer ist auf 99 Jahre festgesetzt, vorbehalten den im § 50 der vorliegenden Statuten vorgesehenen Fall der Auflösung. Eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft kann jedoch beschlossen werden.

§ 2. Der Gesellschaftssitz ist in Lausanne. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich über die ganze Schweiz und das Ausland.

§ 3. Die Gesellschaft befaßt sich: mit der Aufnahme von Lebensversicherungen gegen Prämien und der Errichtung von einfachen und aufgeschobenen Leibrenten, zahlbar zu verschiedenen Altersjahren oder zeitweise ausgestellt auf einen oder mehrere Köpfe, vereinigt oder einzeln, oder von irgend einer Reihenfolge in Betreff der Ueberlebung abhängig;

mit der Anlegung von Capitalien auf Zinseszinsen, mit oder ohne Bedingung des Ueberlebens, dem Ankaufe von Leibrenten, Nutznießungen oder bloßem Eigenthum und überhaupt mit Verträgen jeder Art, deren Folgen von dem Leben der Personen abhangen;

mit der Bildung von gegenseitigen Lebensversicherungsassociationen, deren Leitung ihr nach Maßgabe der besonderen Reglemente zukommt.

§ 4. Für die beim Absterben einer dritten Person zahlfällig gewordenen Versicherungen behält sich die Gesellschaft vor, die Einwilligung dieses Dritten in authentischer Form, oder in Betreff der nicht handlungsfähigen Personen, die Einwilligung ihres Vaters, Vormundes oder Curators vorlegen zu lassen. Die Einwilligung des Mannes zur Versicherung des Lebens seiner Frau entbindet nicht von der Zustimmung dieser Letzteren.

§ 5. Bei jeder in Folge Absterbens zahlfällig werdenden Versicherung kann der Versicherte, ohne die Gesellschaft zu benachrichtigen und ohne Erhöhung der Prämie, sich direct von einem Hafen Europas zum andern verfügen. Jedoch steht die Gesellschaft in folgenden Fällen, auf die ihre allgemeinen Tarife keine Anwendung finden, für die Todesgefahr nicht ein, nämlich: im Falle einer Reise oder eines Aufenthalts außerhalb Europas; des fremden Kriegsdienstes und der Folgen der erhaltenen Wunden oder der aus dem Dienste mitgebrachten Krankheiten; des Duells und des Selbstmordes mit ihren Folgen; der kriminellen Unternehmungen; der Vollziehung eines gerichtlichen Strafurtheils: In allen diesen Fällen wird die Versicherung aufgehoben und die Gesellschaft verfährt nach den zwischen ihr und den Versicherten vereinbarten Bedingungen.

§ 6. Im Falle ein schweizerischer Wehrmann, der unter der Nationalfahne kämpfend, gesetzmäßig für den Dienst einberufen, in Folge erhaltener Wunden den Tod findet, ist die Gesellschaft nur dann verantwortlich, wenn diese Art von Gefahr ihr durch den Wortlaut und die Bedingungen des Vertrages ausdrücklich auferlegt worden. In Ermangelung einer solchen Bestimmung ist die Police annullirt, und die Gesellschaft ersetzt die von Anfang eingezahlten Prämien ohne Interessen.

§ 7. Auf Verlangen des Contrahenten und gegen eine Erhöhung der nach der Wichtigkeit des Falles zu bestimmenden Prämie kann die Gesellschaft die Police auf das Leben eines Versicherten, der gewisse Gefahren anzeigt, denen er sich auszusetzen gedenkt, und welche die Gesellschaft nicht übernommen hatte, aufrecht erhalten. Stehen die Versicherungsanträge mit Umständen in Verbindung, auf welche die Tarife der Gesellschaft keine Anwendung finden, so sind sie analog nach der Basis ihrer Tarife zu reguliren. Die Gesellschaft kann von sich aus über Versicherungen, die von einem möglichen Sterbefall abhangen, Verträge abschließen, sobald die zu versichernden Personen das 60. Jahr zurückgelegt haben oder ihr Leben in Folge besonderer Verumständungen bestimmten Gefahren ausgesetzt ist.

§ 8. Der Verwaltungsrath kann in den Tarifen Abänderungen vornehmen, ohne jedoch denselben rückwirkende Kraft zu geben.

§ 9. Die Versicherungsverträge auf den Fall des Absterbens können durch ein regelmäßiges Indossement auf dem Titel selbst, mit Angabe des Cessionspreises übertragen werden. Zur gültigen Uebertragung ist die Genehmigung der Gesellschaft erforderlich. Der Cessionär hat sich bei ihr in einer authentischen und von der dritten Person unterzeichneten Urkunde über sein Interesse am Leben des Versicherten auszuweisen, und zwar sollen, wenn diese letztere Garantie verlangt wird, die vorgeschriebenen Formalitäten in den Bureaux der Gesellschaft oder ihrer Agenten vor sich gehen.

§ 10. Das Maximum der beim Absterben fälligen Versicherung ist auf Frcs. 100,000 per Kopf festgesetzt; dasjenige der Leibrenten auf Frcs. 10,000 jährlicher Rente per Kopf.

§ 11. Die Policen müssen in der Form ausgestellt werden, wie sie durch die Gesetze des Landes erfordert wird, in welchem die Versicherung aufgenommen wurde.

§ 12. Der Gesellschaft ist untersagt, sich mit anderen Geschäften, als mit den im § 3 angeführten, und als mit der Anlegung ihrer eigenen Gelder zu befassen. Die Einlösung ihrer eigenen Actien ist ihr ebenfalls untersagt.

Gesellschafts-Capital.

§ 13. Das Gesellschafts-Capital beträgt 2 Millionen Franken; dasselbe wird durch zwei tausend Actien zu tausend Franken repräsentirt. Im Augenblick des Beginnens der Operationen der Gesellschaft werden vom Betrage der Actien zwanzig Procent in Baar eingeschossen, oder zweihundert Franken per Actie.

§ 14. Die Actionäre haften für die von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten nur bis zum Betrage ihrer Actien.

§ 15. Sollte die Ausdehnung der Geschäfte der Gesellschaft oder irgend ein anderer Grund den Verwaltungsrath veranlassen, fernere Einzahlungen einzufordern, so haben die Actionäre binnen Monatsfrist der Aufforderung, die durch den Verwaltungsrath veröffentlicht werden soll, Folge zu leisten. Die Actionäre verpflichten sich demnach, auf Verlangen des Verwaltungsrathes bis zum Betrage ihrer Actien einzuschießen; diese Einzahlungen dürfen jedoch niemals zwanzig Procent des Nominalwerthes der Actien übersteigen, noch in näheren, als sechsmonatlichen Terminen eingefordert werden. Jede Verpflichtungsurkunde soll die Wahl des Domizils in Lausanne enthalten.

§ 16. Jeder Actionär wird in die Register der Gesellschaft für den Betrag der Actien, deren Inhaber er ist, eingetragen. Es wird ihm ein Einschreibungszeugniß, mit der Angabe der Anzahl seiner Actien und mit der Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes und des Directors versehen verabfolgt. Die geleisteten Zahlungen werden auf der Rückseite des Zeugnisses angemerkt.

§ 17. Die Actionäre erhalten von dem baar eingezahlten Actien-Capital 4½ pCt. jährliche Zinsen, soweit als der in dem betreffenden Jahre sich herausstellende Netto-Gewinn die Mittel dazu gewährt (§ 48).

§ 18. Die Uebertragung der Actien geschieht durch die Einschreibung der Abtretung in ein zu diesem Behufe am Wohnsitze der Gesellschaft geführtes Register. Die Uebertragung kann, selbst im Falle einer öffentlichen oder gerichtlichen Steigerung, nur mit Ermächtigung der Gesellschaft stattfinden. Nichtsdestoweniger entbindet die vollständige Tilgung des Titels von Seite des Erwerbers von dieser Bedingung. Die Abtretung wird vom Cedenten unterzeichnet und vom Cessionär angenommen. Die Uebertragung einer Actie begreift stets der Gesellschaft gegenüber die Abtretung sämmtlicher mit der Actie verbundenen Rechte in sich. Die in Drittmannshand übergegangene Actie bleibt den Bedingungen der gegenwärtigen Statuten unterworfen.

§ 19. Läßt ein Actionär die Frist eines Monats nach der Aufforderung zur ferneren Einzahlung verstreichen, ohne dieselbe vollständig geleistet zu haben (§§ 13 u. 15); oder haben nach Verlauf einer sechsmonatlichen Frist die Erben oder Stellvertreter eines verstorbenen Actionärs unterlassen, Cessionäre zu stellen, oder sind die gestellten Cessionäre von der Gesellschaft nicht anerkannt: so werden die Actien des saumseligen oder verstorbenen Actionärs, ohne irgend eine Ermächtigung oder Anzeige, auf Kosten und Gefahr des Actionärs oder seiner Stellvertreter verkauft und deren Ertrag abrechnungsweise zur Tilgung dessen, was der Gesellschaft allmälig noch zu Gute kommt, verwendet. Ein allfälliger Ueberschuß wird dem Berechtigten verabfolgt. Reicht der Ertrag nicht hin, so macht die Gesellschaft die ihr schuldige Restanz auf gerichtlichem Wege geltend.

§ 20. Wird über einen Actionär der Concurs verhängt, so wird auf die im vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Weise verfahren, es werde denn eine vom Verwaltungsrathe genehmigte Bürgschaft geleistet.

§ 21. Ein Actionär darf nicht mehr als 100 Actien eigenthümlich besitzen. Die Actien sind untheilbar.

Verwaltung der Gesellschaft.

§ 22. Die Verwaltung der Gesellschaft ist einem Verwaltungsrath übertragen. Derselbe besteht aus wenigstens neun, und aus höchstens fünfzehn Mitgliedern. Der Director hat in demselben berathende Stimme und versieht das Amt eines Secretärs.

§ 23. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten ein Taggeld, dessen Betrag in der ersten Generalversammlung festgesetzt wird und von derselben stets abgeändert werden kann. Die nicht am Sitze der Gesellschaft wohnenden Mitglieder haben überdies Anspruch auf Vergütung ihrer Reisekosten.

§ 24. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß Inhaber von fünf Actien sein, die während seiner Amtsdauer unübertragbar sind.

§ 25. Die General-Versammlung erwählt dieselben auf die Dauer von sechs Jahren. Von zwei zu zwei Jahren wird ein Drittel der Mitglieder erneuert, welche jedoch gleich wieder wählbar sind.

§ 26. Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten. Ihre Amtsdauer ist auf ein Jahr festgesetzt; sie sind jedoch wieder wählbar. In Abwesenheit des Präsidenten und des Vice-Präsidenten führt das älteste der anwesenden Mitglieder den Vorsitz.

§ 27. Sollte ein Mitglied in der Zwischenzeit vom Verwaltungsrathe austreten, so kann die ledige Stelle vom Verwaltungsrathe bis zum nächsten Zusammentritt der General-Versammlung, welche zur definitiven Wahl schreitet, provisorisch besetzt werden. Das auf diese Weise erwählte Mitglied bleibt nur so lange im Amte, als das zu ersetzende Mitglied bis zu seinem regelmäßigen Austritt im Verwaltungsrathe noch zu bleiben haben würde.

§ 28. Der Verwaltungsrath versammelt sich monatlich ein Mal und überdies, so oft es die Geschäfte erfordern. Zu gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit oder Vertretung der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Die außerhalb wohnenden Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte, die selbst Mitglieder des Rathes sind, vertreten lassen. Ein Mitglied darf nicht mehr als einen seiner Collegen vertreten. Das Protocoll wird vom Präsidenten, Secretär und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder das ihn vertretende Mitglied den Stichentscheid.

§ 29. Der Verwaltungsrath nimmt von allen Angelegenheiten der Gesellschaft Einsicht. Er beräth und beschließt die allgemeinen Vertragsbedingungen. Er stellt die Tarife fest und ändert sie gemäß § 8. Er bestimmt den Zeitpunkt und den Betrag der auf das Actien-Capital zu leistenden Einzahlungen (§ 13 u. 15). Er entscheidet, unter Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung, über den Betrag des Gewinnantheils und vertheilt denselben gemäß § 49. Er beruft die Generalversammlung ein und setzt die Tagesordnung fest. Er beschließt die Anlegung der verfügbaren Gelder gemäß den Bestimmungen des § 30. Ihm steht die Befugniß zu vor Gericht zu erscheinen, Compromisse und Vergleiche zu schließen. Er kann seine Befugnisse übertragen, jedoch nur durch ein besonderes Mandat und für specielle und bestimmte Zwecke. Die Erwerbung, die Veräußerung oder der Tausch von unbeweglichem Gesellschaftseigenthum kann nur in Folge einer besonderen Beschlußnahme des Verwaltungsrathes stattfinden. Die Auszüge aus den Protocollen des Verwaltungsrathes sollen vom Secretär verabfolgt und vom Präsidenten contrasignirt werden.

§ 30. Die Gelder der Gesellschaft dürfen nur angelegt werden:

1) in Hypotheken; die Beleihung von städtischen Grundstücken darf indessen 50 pCt., von ländlichen Grundstücken 66⅔ pCt. ihres Werthes nicht übersteigen; der Werth der zu beleihenden Grundstücke wird dabei nach den Grundsätzen bestimmt, welche an dem Orte, wo die Grundstücke liegen, für die Werthermittelung behufs Anlegung von Pupillengeldern maßgebend sind;

2) in Obligationsanleihen der schweizerischen Eidgenossenschaft, der schweizerischen Kantone und Gemeinden, sowie in vom Staate garantirten Eisenbahn-Obligationen, oder in Obligationen anderer Unternehmungen, soweit alle vorstehenden Obligationen nach den am Sitze der Gesellschaft geltenden Grundsätzen zur Anlegung von Pupillengeldern geeignet sind.

3) in Darlehen auf Hypothekendocumente und Valuten derselben Gattung, wie die im vorigen alinea angeführten, jedoch nur bis zu 75 pCt. ihres jeweiligen Courswerthes und resp. Nominalwerthes, falls dieser geringer sein sollte als der Courswerth.

4) in Wechsel oder Schuldverschreibungen mit höchstens 90 Tage Ziel, wenn aus den Wechseln oder Schuldverschreibungen mindestens zwei notorisch zahlungsfähige Giranten mit verhaftet sind.

Die Erwerbung von Grundstücken ist ausgeschlossen, sofern dieselbe nicht zur Sicherung einer Forderung erforderlich ist oder sofern die Grundstücke nicht zur Einrichtung eigener Geschäftslokalien dienen sollen.

§ 31. Der Verwaltungsrath bezeichnet zwei seiner Mitglieder, welche in Gemeinschaft mit dem Director einen Directions-Ausschuß bilden; derselbe hat die Vollziehung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes zu überwachen. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche diesem Ausschuß angehören, stehen dem Director bei der Feststellung der besonderen Versicherungsbedingungen, der Auszahlung der Verluste und der anderen Ausgaben der Gesellschaft zur Seite. Die Befugnisse dieses Ausschusses in Betreff der Anlegung der Gesellschafts-Capitalien werden durch den Verwaltungsrath festgestellt.

§ 32. Die zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes, die zugleich im Directions-Ausschusse sitzen, haben Anspruch auf einen Drittheil des zu Gunsten des Verwaltungsrathes durch den § 49 vorbehaltenen Gewinnantheiles. Ueberdies erhalten sie ein Taggeld, dessen Betrag vom Verwaltungsrathe festgesetzt wird; dasselbe darf jedoch die den Mitgliedern des Rathes selbst zukommende Entschädigung nicht übersteigen.

Direction.

§ 33. Die Leitung der Anstalt ist einem Director übertragen; derselbe wohnt dem Verwaltungsrathe mit berathender Stimme und dem Directions-Ausschuß, dessen Präsident er ist, mit entscheidender Stimme bei. Er wird vom Verwaltungsrathe ernannt, der ihn auch abberufen kann.

§ 34. Der Director muß Inhaber von zehn Actien sein; dieselben sind während seiner Amtsdauer unübertragbar. Seine Besoldung wird durch den Verwaltungsrath festgesetzt. Er hat überdies Anspruch auf die im § 49 vorgesehenen Vergünstigungen.

§ 35. Der Director ist mit der Vollziehung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt. Er leitet die Bureaux, ernennt die Angestellten und ruft sie ab. In Gemeinschaft mit dem Directions-Ausschusse stellt er die besonderen Versicherungs-Bedingungen fest und beschließt die Auszahlung der Todesfälle. Der Director führt die für Gesellschafts-Angelegenheiten verbindliche Unterschrift. Indessen müssen die Policen und Prämien-Quittungen von dem Director und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, die Actienscheine, die Actienübertragungsscheine und die Agentur-Verträge von dem Director und zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet werden. In Betreff der im Auslande genommenen Versicherungen soll nach § 11 der gegenwärtigen Statuten verfahren werden; es werden daher, wenn die Gesetze oder die competenten Behörden des betreffenden Landes es erfordern, die Verträge am Domizil des General-Bevollmächtigten der Gesellschaft abgeschlossen und von diesem unterzeichnet werden, unbeschadet der obigen erforderlichen zwei Unterschriften.

§ 36. Im Falle von Krankheit, Verhinderung oder Abwesenheit wird der Director durch ein Mitglied des Directions-Ausschusses vertreten.

General-Versammlung.

§ 37. Die General-Versammlung repräsentirt sämmtliche Actionäre. Ihre Beschlüsse sind für einen Jeden, sogar für die Abwesenden, verbindlich. Sie besteht aus den Inhabern einer Actie oder einer größeren Anzahl von Actien.

§ 38. Eine Actie berechtigt zu einer Stimme. Vier Actien berechtigen zu zwei Stimmen. Je vier Actien über vier geben eine Stimme mehr, ohne das einem Actionär jedoch mehr als fünf Stimmen für seine eigenen Actien zukommen können. — Das Recht, der Generalversammlung beizuwohnen, kann nur einem stimmberechtigten Actionär abgetreten werden Der Stellvertreter darf jedoch mit Inbegriff seiner Stimme nicht mehr als zehn Voten abgeben.

§ 39. Zu einer gültigen Beschlußnahme der General-Versammlung ist die Anwesenheit von wenigstens zwanzig Actionären, die fünfhundert Actien repräsentiren, erforderlich. Wird diese Zahl nicht erreicht, so soll zur Einberufung einer anderen Versammlung in der vorgeschriebenen Form (§ 40) mit Beibehaltung der nämlichen Tagesordnung geschritten werden, und ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder und der repräsentirten Actien kann diese neueinberufene Versammlung gültige Beschlüsse fassen, die Ausnahmefälle vorbehalten (§§ 44 u. 50).

§ 40. Die General-Versammlung findet ordentlicher Weise alljährlich vor Ende Mai statt. Die Einberufung geschieht durch Einladungsschreiben, die wenigstens 14 Tage vor dem Versammlungstage an das von jedem Actionär angezeigte Domizil zu richten sind; diesen Einladungsschreiben ist die Tagesordnung und der Jahresbericht beizufügen. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt von Rechts wegen der Präsident des Verwaltungsrathes oder in dessen Abwesenheit das ihn vertretende Mitglied dieses Rathes. Die zwei anwesenden Actionäre,

welche die meisten Actien besitzen, versehen das Amt der Stimmenzähler. Der Präsident und die Stimmenzähler bezeichnen den Secretär. Die Beschlußnahmen werden durch das absolute Mehr der repräsentirten Voten gefaßt.

§ 41. Alljährlich erwählt die General-Versammlung aus der Mitte der Actionäre mit absoluter Stimmenmehrheit drei Commissäre zur Prüfung der laufenden Jahresrechnungen der Gesellschaft. Ergiebt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, so sind im zweiten Wahlgang diejenigen drei Actionäre, welche die meisten Stimmen vereinigt haben, als gewählt zu betrachten. So wie die Einberufung der General-Versammlung beschlossen wird, begeben sich die Commissäre an den Sitz der Gesellschaft; daselbst prüfen sie die Rechnungen und entwerfen ihren Bericht für die General-Versammlung; derselbe ist wenigstens acht Tage vor dem Versammlungstage dem Verwaltungsrathe mitzutheilen.

§ 42. Die General-Versammung hört der Reihenfolge nach an: Den im Namen des Verwaltungsrathes abgefaßten Bericht des Directors über den Geschäftsgang des abgelaufenen Jahres. Den Bericht der Untersuchungs-Commissäre, betreffend das nämliche Jahr. Hierauf wird die Umfrage über diese zwei Rechenschaftsberichte und über die übrigen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eröffnet. Kein individueller Antrag darf der Versammlung vorgelegt werden, es sei denn derselbe vor dem 1. April dem Verwaltungsrathe mitgetheilt worden, welcher sein Gutachten darüber zu erstatten hat. Die General-Versammlung erwählt durch absolute Stimmenmehrheit und falls im ersten Wahlgange kein Resultat erzielt worden, im zweiten Wahlgange durch relative Stimmenmehrheit die Mitglieder des Verwaltungsrathes an Stelle derjenigen, deren Amtsdauer abgelaufen ist.

§ 43. Der Verwaltungsrath beruft eine außerordentliche Generalversammlung ein, wenn er es für passend erachtet, und er muß es thun auf den schriftlichen Antrag von 20 Actien-Inhabern, welche wenigstens fünfhundert Actien repräsentiren. Dieser Antrag muß dem Verwaltungsrathe mitgetheilt werden und die Vorschläge, welche der General-Versammlung vorzulegen sind, enthalten. Innerhalb sechzig Tage, von dem Tage an gerechnet, wo ihm der Antrag zugekommen ist, stellt der Verwaltungsrath die Abhaltung der General-Versammlung fest. Er theilt dieser Versammlung sein Gutachten über die Vorschläge mit, welche ihr vorgelegt sind.

§ 44. Die General-Versammlung kann auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes in den gegenwärtigen Statuten die durch die Erfahrung gebotenen Abänderungen vornehmen. Zur Abänderung der Statuten der Gesellschaft muß wenigstens die Hälfte der Actien in der General-Versammlung repräsentirt sein. Ist die General-Versammlung nicht in dieser Weise vertreten, so kann der Verwaltungsrath den Gegenstand auf die nächste ordentliche Versammlung verschieben, oder eine zweite Versammlung in außerordentlicher Sitzung einberufen.

§ 45. Jeder Jahresbericht wird dem Staatsrathe mitgetheilt; dieser beauftragt einen Experten, von den Büchern und der Kasse der Gesellschaft gehörig Einsicht zu nehmen. Der Staatsrath ist zu jeder Zeit befugt die von ihm nothwendig erachteten Untersuchungen und Prüfungen vornehmen zu lassen.

§ 46. Zu jeder Abänderung der besonderen Reglemente, betreffend die gegenseitigen Versicherungen, ist die Einwilligung der Subscribenten erforderlich. Die Abänderungen der vorliegenden Allgemeinen Statuten unterliegen der Genehmigung des Staatsraths.

Jahresberichte und Vertheilung des Gewinns.

§ 47. Der Verwaltungsrath hat alljährlich einen Bericht über den Geschäftsgang, wie er sich vom 1. Januar bis 31. Decbr. gestaltet, zu erstatten.

§ 48. Alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres wird eine Inventur und eine Bilanz für die Zeit bis zum 31. December des vorigen Jahres aufgestellt.

Zu den vorhandenen Activis werden gerechnet:

a. die Werthpapiere, höchstens zum Course vom letzten December des betreffenden Jahres,

b. die Hypothekenforderungen, höchstens zu ihrem Nominal-Betrage,

c. die Grundstücke, höchstens zum Erwerbspreis, wovon mit Ausnahme des Grund und Bodens jährlich mindestens 1 pCt. abzuschreiben,

d. die Utensilien, höchstens zu 10 pCt. unter dem Erwerbspreis, wovon überdem jährlich fernere 5 pCt. abzuschreiben,

e. der durch Wechsel gedeckte Theil des Grundcapitals,

f. alles andere Eigenthum, zu demjenigen Werthe veranschlagt, welchen dasselbe nach sorgfältiger Ermittelung am Jahresschluß hat.

Zu den Passivis werden gerechnet:

a. daß gesammte Grundcapital,

b. alle liquiden oder anerkannten Verbindlichkeiten der Gesellschaft,

c. der Capital-Reservefonds,

d. die Reserve für den am Jahresschluß noch nicht verdienten Theil der Jahresprämien,

e. die rechnungsmäßige Reserve, welche zur Deckung aller Risicos von Jahr zu Jahr angesammelt wird und der Differenz zwischen dem für die Gegenwart reducirten Werthe der versicherten Capitalien und Renten und dem gleichzeitigen Erwartungswerthe der von den Versicherten noch zu leistenden Netto-Prämien gleichkommen muß.

f. die vor dem Jahresschlusse angemeldeten Schäden, in Höhe des angemeldeten Betrages, und

g. sonstige bekannte Schäden, nach ihrem wahrscheinlichen Betrage.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den nach § 49 zu vertheilenden Reingewinn. Ist statt Gewinnes Verlust vorhanden, so wird dieser, soweit möglich, aus dem Capital-Reservefonds gedeckt. Die Vertheilung des Gewinnes an die Actionäre und Versicherten geschieht alle vier Jahre, so lange die General-Versammlung nicht anders beschließt.

§ 49. Von dem Gesammtgewinne und nach Auszahlung der den Actionären nach § 17 zukommenden Zinsen werden zunächst 10 pCt. abgesetzt, um einen Capital-Reservefond zu bilden, der die Zahlung obiger Zinsen sichern soll. — Hat dieser Capital-Reservefonds den Betrag von Fr. 100,000 erreicht, so findet eine fernere Absetzung für denselben nur insofern statt, als er angegriffen worden und noch nicht bis zu jener Höhe ergänzt ist. Der Ueberschuß wird vertheilt wie folgt:

50 pCt. den Versicherten, 40 pCt. den Actionären, 5 pCt. dem Verwaltungsrathe und 5 pCt. dem Director.

Auf den Lebens- wie auf den Todesfall haben die Versicherten Antheil am Gewinne, sobald ihre Policen wenigstens einen vierjährigen Bestand haben. Der Verwaltungsrath stellt die Grundlagen der Betheiligung der verschiedenen Klassen der Versicherten am Gewinne fest. Ein Drittheil des zu Gunsten des Verwaltungsrathes vorbehaltenen Gewinnes kommt den Mitgliedern dieses Rathes, die zugleich Mitglieder des Directions-Ausschusses sind, zu; die andern zwei Drittheile sind den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrathes vorbehalten.

Auflösung und Liquidation.

§ 50. Die Auflösung der Gesellschaft findet von Rechtswegen statt:

1. Auf gehöriges Ansuchen der Actionäre, wenn sie mehr als drei Viertheile des Gesellschafts-Capitals repräsentiren.

2. Wenn die Verluste, nachdem sie den capitalisirten Reservefonds in Anspruch genommen, die Hälfte des Gesellschafts-Capitals übersteigen.

§ 51. In beiden Fällen des vorhergehenden Paragraphen soll der Verwaltungsrath die General-Versammlung unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes sofort einberufen und ihr ein Inventar und eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben zustellen. Die Untersuchungs-Commissäre haben ebenfalls einen Bericht einzureichen. Der Auflösungsbeschluß darf nur mit einer Mehrheit, welche mehr als die Hälfte der Actien repräsentirt, gefaßt werden.

§ 52. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ernennt die Versammlung Liquidatoren; auf dieselben gehen von da an die Befugnisse des Verwaltungsrathes und des Directors über. Die Versammlung setzt ihre Anzahl, ihre Vollmachten und Gebühren fest.

§ 53. Die Liquidatoren haben namentlich die laufenden Risicos in Rückversicherung zu geben oder die darauf bezüglichen Versicherungsverträge auf die für die Gesellschaft vortheilhafteste Weise aufzuheben. Sie verwirklichen und vertheilen allmählig die Activa der Gesellschaft, behalten jedoch ein zur Deckung der noch nicht getilgten oder nicht rückversicherten Risicos hinreichendes Capital zurück.

§ 54. Auf Verlangen der Liquidatoren haben die Actionäre die zu den Rückerstattungen nothwendigen Einzahlungen zu leisten. Im Unterlassungsfalle wird auf die in den §§ 19 u. 20 vorgeschriebene Weise verfahren.

§ 55. Der ausgetretene oder mit Tod abgegangene Liquidator wird durch die zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung ersetzt. Ein Inventar über den Bestand der Gesellschaft auf den 31. December wird am Ende des Jahres, in welchem die Liquidation beschlossen worden, der General-Versammlung vorgelegt. Diese bestimmt die Art und Weise, wie die Liquidation vorgenommen werden soll.

§ 56. Conflikte zwischen der Gesellschaft und den Actionären, oder den Actionären unter sich, sollen nach § 37 des Gesetzes vom 24. Decbr. 1852 über die Handelsgesellschaften durch Schiedsrichter entschieden werden.

§ 57. Selbstverständlich können die gegenwärtigen Statuten nach Maßgabe des § 44 und unter Vorbehalt der Genehmigung des Staatsrathes zu jeder Zeit ergänzt und abgeändert werden.

Druck von G. Bernstein in Berlin, Behrenstraße 56.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 11. Gumbinnen, den 13. März 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

168. Das 7. Stück des Reichs-Gesetzblatts, welches den 4ten März 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 792 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 1sten März 1872; unter

№ 793 das Gesetz wegen Einführung des Reichsgesetzes, betreffend Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871 in Elsaß-Lothringen. Vom 21. Februar 1872; unter

№ 794 die Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Festungen Metz und Straßburg. Vom 26. Februar 1872; unter

№ 795 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 8. Februar 1872; unter

№ 796 Ernennungen zu Konsuln und Vizekonsuln des Deutschen Reichs; und unter

№ 797 die Ertheilung des Exequatur als Königlich spanischer Konsul an den bisherigen Königlich spanischen Vizekonsul Oswald Schmitz in Cöln.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

169. Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 6ten März 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7965 das Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirke Cassel gehörigen vormals Großherzoglich hessischen Gebietstheilen Vom 15. Februar 1872; unter

№ 7966 das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Provinzialverbände der Provinz Sachsen und der Rheinprovinz. Vom 24. Februar 1872; und unter

№ 7967 die Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Erweiterung der Provinzialverbände der Provinz Sachsen und der Rheinprovinz. Vom 24. Februar 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 12. Februar 1872.

Bekanntmachung.

Packetverkehr mit Frankreich.

170. Vom 1. März d. J. ab bietet sich in Folge eines mit der Französischen Ostbahn-Gesellschaft getroffenen Uebereinkommens eine neue vortheilhafte Versendungs-Gelegenheit dar für Packete ohne Werthangabe, sowie für Geld- und Werthsendungen in Packetform nach und aus Frankreich.

Der Austausch der Sendungen erfolgt direct zwischen Deutschen Reichspostanstalten in Elsaß-Lothringen und Stationen der Französischen Ostbahn. Packete ohne Werthangabe, sowie Geld- und Werthsendungen in Packetform nach Frankreich können daher entweder wie bisher auf dem Wege über Belgien, oder auf dem directen Wege durch Elsaß-Lothringen abgesandt werden. Es ist in die Wahl des Absenders gestellt, den Beförderungsweg zu bestimmen. Soweit dies nicht geschieht, erfolgt die Versendung auf demjenigen Wege, welcher in Bezug auf Schnelligkeit oder Billigkeit vortheilhafter für das Publikum ist.

Auf den Werth der Waaren können Vorschüsse bis zum Betrage von 50 Thalern oder 187½ Franken entnommen werden.

Den Sendungen dürfen keine Briefe oder schriftlichen Mittheilungen beigefügt sein. Außer einer in Französischer Sprache abzufassenden Zolldeclaration ist jeder Sendung lediglich eine offene Begleitadresse beizugeben, welche keine weiteren schriftlichen Bemerkungen enthalten darf, als solche, die mit Bezug auf die Beförderung oder Bestellung der Sendung erforderlich sind.

Ueber den Tarif ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachung,

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V., beziehungsweise II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1856 und 1868 A.

171. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preuß. Staatsanleihe vom Jahre 1856 und 1868 A. für die vier Jahre vom 1. Januar 1872 bis 31. Dezember 1875 nebst Talons werden vom 5. Februar d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frank

furt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Koupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover, in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen, unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 17. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedelt. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 5. März 1872.

172. Se. Majestät der Kaiser und König haben auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856 §. 1 alinea 4 mittelst Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Februar c. anzuordnen geruht, daß die Etablissements Romansmorgen und Kl. Sawadden, im Kreise Oletzko, von dem Guts- und Polizeibezirke der Oberförsterei Rothebude, abgetrennt und ersteres mit dem Gemeindebezirke Neuendorf, letzteres mit dem Gemeindebezirke Gr. Sawadden vereinigt, sowie daß beide Etablissements dem Polizeibezirke der Domainen-Polizei-Verwaltung zu Duneyken zugetheilt werden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

173. Die **Kreiswundarztstelle** des Pr. Stargardter Kreises ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vakant geworden. Geeignete Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, sich binnen **6 Wochen** bei uns zu melden und ihre Qualifikations-Atteste vorzulegen.

Danzig, den 27. Februar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Königliche landwirthschaftliche Akademie **Proskau** in Schlesien.

174. Verzeichniß der Vorlesungen, praktischer Uebungen und Demonstrationen im Sommer-Semester 1872. Beginn: 22. April.

I. Finanz-Wirthschaft Dr. Jaunasch.

II. Landwirthschaftliche Statistik Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 2. Wiesenbau Dr. Wollny. 3. Allgemeine Thierzucht Derselbe. 4. Taxationslehre Derselbe. 5. Spezieller Pflanzenbau Administrator Schnorrenpfeil. 6. Landwirthschaftliche Fütterungslehre Dr. Weiske. 7. Bienenzucht mit Demonstrationen Rechnungsrath Schneider. 8. Obstbaumzucht und Obstbau Garten-Insp. Hannemann. 9. Seidenbau mit Demonstrationen Derselbe. 10. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde Dr. Wollny. 11. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde, Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern Derselbe. 12. Landwirthschaftliche Excursionen Administrator Schnorrenpfeil. 13. Pferdekenntniß Professor Dr. Dammann. 14. Handelsgewächsbau Garten-Insp. Hannemann. 15. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage Baurath Engel.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1. Waldbau und Forstschutz Oberförster von Ernst. 2. Forstliche Excursionen Derselbe.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Organische Chemie Professor Dr. Kroder. 2. Chemie der Pflanzen-Ernährung und Düngung Derselbe. 3. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium Derselbe. 4. Experimental-Physik Professor Dr. Pape. 5. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen Professor Dr. Heinzel. 6. Krankheiten der Kulturpflanzen Derselbe. 7. Allgemeine Botanik Professor Dr. Heinzel. 8. Die landwirthschaftlichen Gramineen Derselbe. 9. Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde Professor Dr. Hensel. 10. Die Grundlagen der Bodenkunde in Verbindung mit praktischen Uebungen Dr. Gruner. 17. Die geognostischen Verhältnisse Schlesiens in Verbindung mit Excursionen Derselbe. 12. Naturgeschichte der Hausthiere Professor Dr. Hensel. 13. Zoologische Excursionen Derselbe. 14. Chemische und physikalische Geologie Dr. Gruner. 15. Botanische Excursionen Professor Dr. Heinzel.

VI. Oekonomisch-technische Disciplinen: Technologie Dr. Friedländer.

VII. Thierheilkunde: 1. Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere Professor Dr. Dammann. 2. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere Derselbe. 3. Veterinär-klinische Demonstrationen Derselbe.

VIII. Mathematik: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren Baurath Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; Der botanische Garten; Das pomologische Institut und das Arboretum; Die Anatomie; Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; Das zoologische Cabinet; Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thlr. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es mit 200 Thaler jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 22. Februar 1872.

Der Direktor der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie

Geheimer Regierungs-Rath Dr. Settegast.

176. Königliche Universität Greifswald.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Sommer-Semester 1872.

Das Semester beginnt am 15. April.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark.
2) Staatswirthschaftslehre, derselbe.
3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin.
4) Geschichte der Landwirthschaft, Dr. Pietrusky.
5) Bodenkunde, Dr. Scholz.
6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oekonomie-Rath Prof. Dr. Rohde.

176.

Auszug aus

von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg,

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte: Weizen,	Roggen,	Gerste,	Hafer, à 48 Pfd. 22 Kilogramm.	Erbsen, graue,	Erbsen, weiße,	Kartoffeln,	Rauchfutter: Heu der Zentner. (50 Kilogramm).	Stroh der Centner. (50 Kilogramm.)
	der Neu-Scheffel (½ Hektoliter). Rt. Sgr. Pf	Rt. Sgr. Pf	Rt. Sgr. Pf	Rt. Sgr. Pf	Rt. Sgr. Pf	Rt. Sgr. Pf	Rt. Sgr. Pf	Rt. Sgr. Pf	Rt. Sgr. Pf
1. Angerburg . . .	2 21 8	1 18 7	1 10 4	— 24 —	2 — —	1 19 9	— 20 9	— 20 —	— 12 6
3. Gumbinnen . . .	2 28 —	1 26 6	1 13 4	— 25 8	2 5 3	2 5 3	— 24 8	— 24 —	— — —
2. Insterburg . . .	3 3 2	1 26 5	1 15 8	— 26 9	2 11 7	2 4 7	— 26 5	— 20 6	— 15 10
4. Lötzen	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
5. Lyck	2 28 8	1 18 6	1 9 4	— 21 8	2 — 8	1 28 4	— 17 2	— 27 6	— 13 9
6. Tilsit	3 3 —	1 25 5	1 17 4	— 27 —	2 8 4	2 5 —	— 21 11	— 25 —	— 15 4

Gumbinnen, den 11. März 1872.

7) Handelsgewächsbau, Dr. Pietrusky.
8) Wiesenbau, Oekonomie-Rath Prof. Dr. Rohde.
9) Obst- und Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann.
10) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Dr. Pietrusky.
11) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe.
12) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, derselbe.
13) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomie-Rath Prof. Dr. Rohde.
14) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg.
15) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, und Demonstrationen an lebenden Pferden.
16) Lehre von den äußeren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe.
17) Gesundheitspflege der Haussäugethiere, derselbe.
18) Forstwirthschaftliche Produktions-Lehre, akademischer Forstmeister Wiese.
19) Forstwirthschaftliche Exkursionen, derselbe.
20) Organische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer.
21) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.
22) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe.
23) Physik, Prof. Dr. Trommer.
24) Pflanzensystematik, Prof. Dr. Jessen.
25) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe.
26) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe.
27) Botanische Exkursionen, derselbe.
28) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz.
29) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe.
30) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Fuchs.
31) Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, akademischer Baumeister Müller.
32) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky.

Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung verwaltet Prof. Dr. Trommer.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskropische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe.

der Nachweisung

Lötzen, Lyck und Tilsit des Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat Februar 1872.

Getränke: Bier das Liter. (Rt. Sgr. Pf.)	Branntwein pCt. nach Tralles. (Rt. Sgr. Pf.)	Branntwein für das Liter. (Sgr. Pf.)	Fleisch: Rind-Fleisch, das Pfund (500 Gramm). (Sgr. Pf.)	Schwein-Fleisch (Sgr. Pf.)	Schaf-Fleisch (Sgr. Pf.)	Kalb-Fleisch (Sgr. Pf.)	Viktualien: Butter das Pfund. (500 Gramm). (Rt. Sgr. Pf.)	Eier das Schock. (Rt. Sgr. Pf.)	Graupe, der Neu-Scheffel. (½ Hektoliter). (Rt. Sgr. Pf.)	Grütze, der Neu-Scheffel. (½ Hektoliter). (Rt. Sgr. Pf.)	Reis (gewöhnl.) d. Zentner. (50 Kilogramm). (Rt. Sgr. Pf.)	gebrannter Kaffee (gute Mittel-Sorte:) das Pfund. (500 Gramm). (Rt. Sgr. Pf.)	Salz (Sgr.)
— 1 1	— — —	4 —	3 1	3 10	2 11	2 9	— 6 11	— 20 9	3 15 —	3 8 11	— — —	— — —	1
— 1 1	— — —	4 —	4 1	5 7	— —	2 5	— 8 2	— 25 10	4 3 —	3 10 10	12 — —	— 14 —	1
— 1 3	— — —	3 10	2 11	3 8	2 8	1 8	— 8 2	— 22 6	3 28 3	3 28 2	7 — —	— 14 5	1
— — —	— — —	— —	— —	— —	— —	— —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	—
— 1 —	— — —	3 4	2 8	3 8	2 4	2 1	— 7 11	— 18 4	6 25 —	3 9 4	— — —	— — —	1
— 1 2	— — —	3 6	3 4	5 —	3 4	3 —	— 7 10	— 24 5	5 5 7	3 — 1	8 — —	— 14 —	1

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Baumschule, den Obst-Muttergarten, die Obstpflanzungen, die Obstgärtner-Lehranstalt, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Dr. Pietrusky.

Die akademische Gutswirthschaft leitet Professor Dr. Rohde.

Nähere Beschreibung der Akademie und ihrer Einrichtungen in der Schrift: Baumstark. Die königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie Eldena bei der Universität Greifswald. Berlin 1870.

Eldena, b. Greifswald, im Februar 1872.

Der Direktor **Dr. E. Baumstark.**

177. Das Sommer-Semester am **Königlichen pomologischen Institute in Proskau** in Schlesien beginnt den **1. April c.** Die Anstalt hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel, auf dem Wege der Theorie und der Praxis die Gärtnerei in unserem Vaterlande, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu heben und zu fördern.

Der Kursus der Gartenbauschüler ist ein zweijähriger, der Unterricht umfaßt:

a) Begründende Fächer: Mathematik und Rechnen, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie;

b) Hauptfächer: Bodenkunde, allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren;

c) Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Zur Unterstützung des Unterrichts dienen: mustergültige Baumschulen in großem Maßstabe, der Obstpark, der die verschiedenen Formbäume enthält, der Obstmuttergarten, ausgedehnte Gemüseanlagen, Parkanlagen u. A.; ferner die Bibliothek, das physikalische und chemische Kabinet, das Obstkabinet, der Modellsaal u. A.; dazu treten demnächst die wissenschaftliche Versuchsstation für gärtnerische Zwecke, Gewächshäuser für Obsttreiberei und Einrichtungen zur Herstellung von Obstwein und Dörrobst.

Das Honorar beträgt für das erste und zweite Semester je 30 Thlr., für das dritte und vierte je 20 Thlr.; außerdem sind halbjährlich 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die gewährte gute und reichhaltige Beköstigung wird Nichts berechnet, dagegen sind die Zöglinge verpflichtet, in den für die praktischen Beschäftigungen bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Der Director des Königl. pomologischen Instituts. Stoll.

178. Die Station Kreuzburg der Riga-Dünaburger Eisenbahn ist vom 10. März 1872 ab in den

Ostdeutsch-Russischen Eisenbahn-Verband als Verband-Station für die Beförderung von Flachs, Hanf, Heede und Werg aufgenommen worden. Tarife sind von allen Verband-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 27. Februar 1872.

Königliche Direction der Ostbahn.

179. Die auf den 21. März zu Diblacken und auf den 26. März zu Buylien angesetzten **Holzversteigerungen** werden hierdurch **aufgehoben.**

Bröblanken, den 1. März 1872.

Der Oberförster.

180. Mittwoch den **20. März c.** Morgens 9 Uhr findet die anderweite Verpachtung der zum Tingleningker Forstbelauf gehörenden Acker- und Wiesenparzellen des frühern Reviers Wirwen, sowie der Dienstübermaßländereien von Hohensprindt auf sechs Jahre in Liedemeiten, bei Melenk statt.

Wilhelmsbruch, den 9. März 1872.

Der Oberförster.

181. Zur Ermittelung des Mindestfordernden für die Anfertigung von circa 1000 Raummeter **Streichtorf** im Droje-Moor, Belaufs Mohlen, Jagen 76, und circa 700 Raummeter **Streichtorf** im Torfmoor des Belaufs Alischken, Jagen 7, während des Sommers 1872 habe ich einen Termin auf Mittwoch den **27. März c.** Vormittags 10 Uhr in meinem Geschäftszimmer hierselbst anberaumt. Die Bedingungen werden im Termin selbst bekannt gemacht werden.

Padrojen, den 6. März 1872.

Der Oberförster.

182. Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf von **Brennholz** aus den Beläufen Alischken, Laßeninken, Patimbern und Lindenbusch habe ich einen Termin auf Freitag den **15. März c.** Vormittags 10 Uhr im Kruge zu Verschkallen anberaumt.

Es gelangen zum Ausgebot:

4 Raummeter Buchen-Nutzholz,
6 " Birken- und Erlen-Nutzholz,
6 Stück Espen-Nutzholz,
3 " Birken-Nutzholz,
16 " Birken-Deichsel,
circa 350 Raummeter Buchen, Kloben und Knüppel,
" 500 " Weichholz " " "
" 3000 " Reisigholz.

Padrojen, den 4. März 1872.

Der Oberförster.

183. Die **Fischerei-, Rohr- und Binsennutzung** auf nachstehenden fiskalischen Gewässern:

1) dem großen Schwalg-See, 2) dem kleinen Schwalg-See, 3) dem Kotscholleck-See, 4) dem Pillwung-See, 5) dem Pilwonka-Flusse, 6) dem Schwalgonitzla-Flusse, 7) dem Haaßner-See, 8) dem Glemboai-See, 9) dem Schlipped-See mit Einschluß des Ligent Sees, 10) dem Ilgenthaler-See, 11) dem Schlippieneck-See, 12) dem Bierg-See, 13) dem Bierg-Flusse und 14) einem Theil des Haaßner-Flusses, sowie die Wiesennutzung auf der im Haaßner-See gelegenen circa 0,02 Hectar großen Insel soll auf 6 Jahre und zwar vom **1. Juni d. J.** bis ult. Mai 1878 meistbietend verpachtet werden und steht hierzu ein Termin auf „Mittwoch den **27. d. Mts.** Vormittags 11 Uhr" im Gasthause zu Rothebude Glashütte (Waldkater) an. Der Termin wird nach erfolgtem Ausgebot geschlossen und hat jeder drei Bestbietenden sogleich 500 Thlr. als Caution an den anwesenden Forstkassen-Rendanten zu deponiren. Die übrigen Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Rothebude, den 7. März 1872.

Der Oberförster.

184. Zum Verkauf des **Bau-, Nutz-** und **Brennholzes** aus dem Forstrevier Warnen stehen im II. Quartal 1872 folgende Termine im Kruge zu Warnen, von 11 Uhr Vormittags ab, an. Den **20.** April, den **4.** und **18.** Mai, den **8.** und **22.** Juni. Außer den im I. Quartal unverkauft gebliebenen Bau- und Nutzhölzern werden im Laufe des Quartals circa 1000 Raummeter Laub- und Nadelderbbrennholz und circa 4000 Raummeter Laub- und Nadelholzreisig zum Verkauf gestellt werden.

Warnen, den 6. März 1872.

Der Oberförster.

185. Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf von **Bau-, Nutz-** und **Brennholz** aus sämmtlichen Beläufen des Eichwalder Reviers, steht im Kruge zu Neu-Stobingen, Dienstag den **19. März c.** Vorm. 10 Uhr Termin an. Es gelangen zur Versteigerung circa 30 Stück Eichen-Nutzholz, 33 Hundert Fichten-Dachstöcke, 400 Raummeter diverses Klobenholz und 3000 Raummeter Reisig.

Eichwald, den 3. März 1872.

Der Oberförster.

186. Zum meistbietenden **Holz-** und **Stichtorfverkauf** im Königl. Forstrevier Barannen für die Monate April, Mai und Juni 1872, werden nachstehende **Termine** anberaumt: Im Hause des Kaufmann Herrn G. Plenio in Lyck, für sämmtliche Beläufe des Reviers: den **13.** April, den **11.** Mai, den **8.** Juni c. Zum Angebot kommen circa 50 **Stück** Bauholz, 600 Raummeter Kloben und 600 Raummeter Reisig.

Barannen, den 4. März 1872.

Königliche Oberförsterei.

187. Zum meistbietenden Verkaufe von **Bau-, Nutz-** und **Brennholz** aus sämmtlichen Beläufen der Oberförsterei Weßkallen werden pro II. Quartal 1872 folgende Termine, welche um 10 Uhr Vormitt. beginnen, anberaumt:

1) im Gasthause des Herrn Fiedler zu Schillehnen am **5.** April, **10.** Mai und **14.** Juni c.,
2) im Kruge zu Lasdinehlen am **12.** April und **24.** Mai c.

Weßkallen, den 5. März 1872.

Königliche Oberförsterei.

188. Mittwoch den **20. März d. J.** von Vormittags 10½ Uhr an werden in dem Ogurkischen

Lokale hierselbst aus der Oberförsterei Nikolaiken nachstehende Hölzer verkauft werden, welche bereits auf Wasserablagen gerückt sind:

3400 Stück Kiefern Bau- und Schneidehölzer von 4 bis 14 Meter Länge und bis 60 Centimeter Stärke,

100 Stück Kiefern-Eisenbahnschwellen von 2,6 Meter Länge,

200 Stück Eichen-Nutzhölzer von 3 bis 8 Meter Länge und bis 62 Centimeter Stärke. Gleichzeitig kommen auch circa 15 Raummeter Eichen-Nutzholz und 300 Raummeter Eichen Kloben-Brennholz zum Verkauf, die $^1/_{10}$ Meile von der Wasserablage am Belbahn-See entfernt stehen.

Nikolaiken, den 29. Februar 1872.

Königliche Oberförsterei.

189. Zum meistbietenden Verkauf von **Bau-, Nutz- und Brennholz** aus allen Beläufen des hiesigen Forstreviers unter den in den Terminen selbst bekannt zu machenden Bedingungen werden für das II. Quartal 1872 folgende Termine anberaumt:

1) Im Kruge zu Szagmanten den **12. April** und den **14. Juni 1872**,

2) Im Kruge zu Heydebruch den **10. Mai c.**

Zum Ausgebot werden in jedem Termin gelangen: circa 200 Stück Nadelholz-Bauholz, 150 Raummeter Nadelholz-Kloben, 50 Raummeter Nadelholz-Knüppel und 200 Raummeter Nadelholz-Reisig II. Klasse. Der Anfang der Termine ist um 10 Uhr Vormittags.

Jura, den 7. März 1872.

Königliche Oberförsterei.

190. Der am **21. März 1872** im Kruge zu Gerwischkehmen anberaumte **Brenn- und Bauholz-Lizitationstermin** wird hiermit auf Donnerstag den **28. März 1872** ebendaselbst verlegt.

Tzullkinnen, den 2. März 1872.

Königliche Oberförsterei.

191. Donnerstag den **4. April 1872** Vormittags 11 Uhr sollen im Gasthofe des Herrn Scheumann in Groß-Weißuhnen bei Johannisburg die 4 zur Oberförsterei Gußianka gehörigen am Warnold-See belegenen Zybka-Werder 0,1300 Hektar, 0,8090 Hektar, 0,5980 Hektar und 12,8610 Hektar groß, öffentlich meistbietend verkauft werden. Bekanntmachung der nähern Bedingungen vor Beginn des Termins. Lokalbesichtigung durch Vermittelung der Königlichen Oberförsterei zu Gußianka.

Johannisburg, den 4. März 1872.

Die Königliche Forstinspektion.

192. Für die Unterhaltung der **Schiffahrt, Baggerungen** **rc.** pro 1872 ist zur Lieferung von circa 1000 Tonnen Maschinenkohlen für den Betrieb des Dampfbaggers und

400 Pfund Brennöl für die Windenburger Haffleuchte auf Montag den **18. März c.** Vormittags 12 Uhr ein Submissionstermin im Bureau des Unterzeichneten anberaumt und werden hierauf reflektirende Lieferanten aufgefordert, ihre bezüglichen Offerten bis zu diesem Tage, schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift:

„Lieferung von Kohlen resp. Brennöl“ versehen, portofrei einzureichen. Die Lieferungsbedingungen sind zu jeder Zeit in meinem Bureau einzusehen, auch kann gegen Erstattung der Copialien Abschrift derselben ertheilt werden.

Kuckerneese, den 7. März 1872.

Der Wasserbau-Inspektor.

193. Für die im kurischen Haffe im Jahre 1872 auszuführenden **Baggerungen** ist zur Lieferung von circa 2000 Tonnen Maschinenkohlen auf Montag den **18. März c.** Vormittags 11 Uhr ein Submissions-Termin im Bureau des Unterzeichneten anberaumt und werden hierauf reflektirende Lieferanten aufgefordert, ihre bezüglichen Offerten bis zu diesem Tage schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift:

„Kohlenlieferung für die Haffbaggerungen“ versehen, portofrei einzureichen. Die Lieferungsbedingungen sind zu jeder Zeit in meinem Bureau einzusehen, auch kann gegen Erstattung der Copialien Abschrift davon ertheilt werden.

Kuckerneese, den 7. März 1872.

Der Wasserbau-Inspektor.

Personal-Chronik:

a) der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Se. Majestät der Kaiser und König haben dem Domainen-Polizei-Verwalter Julius Ferdinand **Casprzig** zu Darkehmen, den Charakter als Domainen-Rath zu verleihen geruht.

Dem Fräulein Emma **Welnitz**, gegenwärtig in Tilsit, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Im Kreise Ragnit sind für die Periode 1872/74 folgende **Schiedsmänner und Stellvertreter** gewählt und bestätigt:

1) für den 1. Bezirk des Kirchspiels **Budwethen**: Grundbesitzer Schön in Gaistauden zum Schiedsmann, Grundbesitzer Arndt daselbst zum Stellvertreter;

2) für den 2. Bezirk des Kirchspiels **Budwethen**: Grundbesitzer Schweinberger in Kummetschen zum Schiedsmann, Grundbesitzer Kischkat in Skrebben zum Stellvertreter;

3) für das Kirchspiel **Rautenberg**: Kaufmann A. Hofer in Rautenberg zum Schiedsmann, Grundbesitzer August Grunwald in Karalkehmen zum Stellvertreter;

4) für den 1. Bezirk des Kirchspiels **Kraupischken**: Grundbesitzer Franz Teufel in Gr. Perbangen zum Schiedsmann, Grundbesitzer Bachler in Rucken zum Stellvertreter;

5) für den 2. Bezirk des Kirchspiels **Kraupischken**: Grundbesitzer Heise in Girrehnen zum Schiedsmann, Mühlenbesitzer August Bensing daselbst zum Stellvertreter;

6) für den 3. Bezirk des Kirchspiels **Kraupisch-ken:** Altsitzer Christian Prußeit in Gr. Plimballen zum Schiedsmann, Eigenkäthner Christian Schäfer daselbst zum Stellvertreter;

7) für den 1. Bezirk des Kirchspiels **Ragnit:** Grundbesitzer Deglau in Prewoißen zum Schiedsmann, Grundbesitzer Becker in Petratschen zum Stellvertreter;

8) für den 2. Bezirk des Kirchspiels **Ragnit:** Grundbesitzer Krause in Petroschken zum Schiedsmann, Grundbesitzer Steschull in Alexen zum Stellvertreter;

9) für den 3. Bezirk des Kirchspiels **Ragnit:** Steuererheber Strumecker in Ragnit zum Schiedsmann, Grundbesitzer Hofer in Torlauken zum Stellvertreter;

10) für den 4. Bezirk des Kirchspiels **Ragnit:** Grundbesitzer Osterrode in Groß-Lenkeningken zum Schiedsmann, Grundbesitzer Szliessus in Reisterbruch zum Stellvertreter;

11) für den 5. Bezirk des Kirchspiels **Ragnit:** Grundbesitzer Liedtke in Jucknaten zum Schiedsmann, Grundbesitzer Puslat in Ober-Eisseln zum Stellvertreter;

12) für den 1. Bezirk des Kirchspiels **Szillen:** Krugpächter Hinz in Pommerau zum Schiedsmann, Grundbesitzer Schiemann in Podszuhnen zum Stellvertreter;

13) für den 2. Bezirk des Kirchspiels **Szillen:** Grundbesitzer Gottschalk in Szillen zum Schiedsmann, Kaufmann W. Reimer daselbst zum Stellvertreter,

14) für das Kirchspiel **Jurgaitschen:** Stellmacher Kröhnert sen. in Schillupischken zum Schiedsmann, Steuererheber und Mühlenbesitzer Kröhnert jun. daselbst zum Stellvertreter;

15) für das Kirchspiel **Lenkwethen:** Grundbesitzer Monitor in Pallmohnen zum Schiedsmann, Grundbesitzer Mathes Eckert in Lenkwethen zum Stellvertreter;

16) für den 1. Bezirk des Kirchspiels **Wischwill:** Grundbesitzer Szaguhn in Trappönen zum Schiedsmann, Grundbesitzer Julius Millauer daselbst zum Stellvertreter;

17) für den 2. Bezirk des Kirchspiels **Wischwill:** Kaufmann L. Abromeit in Wischwill zum Schiedsmann, Kaufmann Bähker daselbst zum Stellvertreter;

18) für den 3. Bezirk des Kirchspiels **Wischwill:** Grundbesitzer Pichler in Schäferei Naussedcn zum Schiedsmann, Gutsbesitzer Gottschalk zu Woidballen zum Stellvertreter;

19) für das Kirchspiel **Schmaleninken:** Kaufmann Döhring in Schmaleninken zum Schiedsmann, Posthalter Mallwitz daselbst zum Stellvertreter.

b) der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Gumbinnen

pro Februar 1872.

Es sind: **1) angenommen:**

a) zum Posteleven: der Studiosus phil. **Jorzig** in Gumbinnen;

b) zu Postagenten: die Expediteure **Mack** in Schillehnen und **Sablowski** in Tollmingkehmen;

2) ernannt:

a) zum Postpraktikanten: der Posteleve **Busching** in Eydtkuhnen;

b) zum Postamtsassistenten: der Postexpediteur **Degenhardt** in Gonsken;

3) versetzt:

der Postamtsassistent **Degenhardt** von Gonsken nach Lyck;

4) freiwillig ausgeschieden:

der Postagent **Mebler** in Rudwangen;

5) verstorben:

der Postexpediteur **Biensfeldt** in Szameitkehmen.

c) des Appellationsgerichts zu Insterburg.

Ordens-Verleihungen: dem Apellationsgerichts-Rath **Wild** ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse, dem Appellationsgerichts-Botenmeister **Donnerstag** und dem Kreisgerichts-Botenmeister **Fürstenow** in Goldap das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Versetzt: Gefängniß-Inspector **Schenk** von Insterburg als Kanzlist an das Kreisgericht zu Marggrabowa, Kanzlist **Dongowski** von Marggrabowa als Gefängniß-Inspektor an das Kreisgericht zu Insterburg.

Angestellt: Gerichts-Assessor **Leschek** als Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Marggrabowa und Gerichts-Assessor **Barkowski** als Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Ragnit, dem Rechtsanwalt **Horn** in Mehlauken ist ausnahmsweise die Ausübung der Prozeß-Praxis im Bezirk der Kreisgerichts-Kommission in Skaisgirren widerruflich gestattet.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 11.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 12. Gumbinnen, den 20. März 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

194. Das 8. Stück des Reichs-Gesetzblatts, welches den 12. März 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 798 die Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen angestellten Beamten. Vom 27. Februar 1872; unter

№ 799 die Bekanntmachung des siebenten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 3. März 1872; unter

№ 800 die Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2. c. der Militair-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 3. März 1872; und unter

№ 801 Ernennungen zu General-Konsuln und Konsuln des Deutschen Reichs.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

195. Das 12. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 11. März 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7968 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der im Kreise Meisenheim geltenden Verordnungen über die General-Brandversicherungs-Anstalt zu Cassel. Vom 21. Februar 1872; unter

№ 7969 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Januar 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Templin, Regierungsbezirk Potsdam, für die Seitens desselben zu übernehmende Aktien-Chaussee von der Ruppiner Kreisgrenze bei Badingen über Zehdenick und Templin bis zur Einmündung in die Berlin-Prenzlauer Chaussee; unter

№ 7970 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Januar 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer im Landkreise Königsberg, Regierungsbezirks gleichen Namens, im Anschlusse an die Königsberger-Arnauer Chaussee von Arnau nach Mahnsfeld führenden Kreisstraße; unter

№ 7971 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 100,000 Thalern IV. Emission. Vom 24. Januar 1872; und unter

№ 7972 die Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession für den Bau und Betrieb einer Verbindungsbahn zwischen der Neuß-Dürener und Düren-Euskirchener Bahnlinie. Vom 2. März 1872.

196. Das 13. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 12. März 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7973 das Gesetz, betreffend die Allerhöchste Verordnung vom 10. Juni 1871 und die Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank auf das deutsche Reichsland Elsaß und Lothringen. Vom 26. Februar 1872; unter

№ 7974 die Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 10. Juni 1871, betreffend die Errichtung von Bank-Comtoiren, Kommanditen und Agenturen im Elsaß und in Lothringen durch die Preußische Bank. Vom 26. Februar 1872; unter

№ 7975 das Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens. Vom 11. März 1872; und unter

№ 7976 die Bekanntmachung, betreffend die der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession für den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Berlin-Lehrter Eisenbahn zwischen Berlin und Spandau nach Charlottenburg. Vom 1. März 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung,

betreffend die Kündigung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Rückzahlung am 1. Juli 1872.

197. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Mai 1859 (Ges. S. S. 277), nach welchem dem Staate das Recht vorbehalten ist, den Tilgungsfonds der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 vom 1. Januar 1870 ab zu verstärken, werden hierdurch die sämmtlichen bisher noch nicht zur Einlösung gelangten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 1. Juli 1872 hiermit gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Juli 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1 Juli 1872 fällig werdenden Zinscoupons Serie IV. № 3 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Königlichen Kreis-Kasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Mehrere Schuldverschreibungen der Art sind den Kassen mittelst doppelter Verzeichnisse vorzulegen, hinsichts deren Aufstellung, Aufrechnung und Unterzeichnung das bisher bei Einlösung solcher Obligationen übliche Verfahren stattfindet.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 2[illegible]. Dezember 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

198. Die am 1. April d. Js. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Koupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Koupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Koupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, **die Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 9. März 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Hering.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

199.

Extract

aus der Rechnung der Ostpreußischen Landarmen- und Besserungs-Anstalt zu Tapiau für das Jahr 1871

	Landarme, Ortsarme und Corrigenden. Männer.	Weiber.
In Betreff des Personenstandes.		
Am Ende des Jahres 1870 waren in der Anstalt vorhanden . . .	388	133
Im Laufe des Jahres 1871 sind eingeliefert . . .	412	112
Summa	800	245
	1045	
Davon sind: entlassen 428 Männer 131 Weiber, gestorben 17 Männer 6 Weiber		
Summa des Abganges	445	137
	582	
Mithin am letzten Dezember 1871 in der Anstalt verblieben . . .	355	108
	463	
und zwar:		
a) Erwachsene Bettler und Landstreicher . . .	163	34
b) Jugendliche Bettler und Landstreicher . . .	3	1
c) Jugendliche Verbrecher, welche nach §. 56 des Strafgesetz-Buches von Strafe freigesprochen, jedoch zur Unterbringung in eine Besserungs-Anstalt verurtheilt sind	6	3
d) Ungerathene oder verwahrlosete Pflegebefohlene resp. Kinder unter väterlicher Gewalt	10	1
e) Pfleglinge: 1) Erwachsene: 154 Männer, 67 Weiber, 2) Kinder: 19 Knaben 2 Mädchen . . .	173	69
Wie vor	355	108
	463	

In Betreff der Geld-Einnahme und Ausgabe.

№	Einnahme.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
	A. Aus Vorjahren.						
1	Bestand	20123	4	1			
2	An Defekten	1	14	6			
3	An Resten	647	9	2	20771	27	9
	B. Aus dem laufenden Jahre.						
4	Tit. I. Aus der Nutzung des zur Anstalt gehörigen Ackers	—	—	—	128	5	4
5	„ II. Arbeitsverdienst der Häuslinge	—	—	—	7481	12	4
6	„ III. An erstatteten Verpflegungskosten von den dazu verpflichteten Communen und Privaten	—	—	—	7072	14	3
7	„ IV. An Landarmen- und Irrenhaus-Beiträgen:						
	a) Regierungsbezirk Königsberg	45673	3	9			
	b) Regierungsbezirk Gumbinnen	29818	11	7	75491	15	4
8	„ V. Insgemein:						
	a) Für abgenutzte und unbrauchbar gewordene Inventarienstücke	109	22	11			
	b) An Erbschaften von verstorbenen Häuslingen	35	20	4			
	c) An Strafgeldern		20	—			
	d) Für Latrinendung und Küchenabgänge	80	—	—			
	e) An Zinsen von Kapitalien	1342	—	9			
	f) Erlös für verkaufte Werthpapiere	682	3	7			
	g) Sonstige Einnahmen	83	15	10	2333	25	5
	Summa der Einnahme	—		—	113279	10	5

№	Ausgabe.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1	An Rest-Ausgaben aus Vorjahren	—	—	—	2	23	—
2	Tit. I. Verwaltungskosten	—	—	—	1381	20	—
3	„ II. Besoldungen	—	—	—	8412	5	3
4	„ III. Pensionen und Unterstützungen	—	—	—	265	20	—
5	„ IV. Für Bestellung des Anstalts-Ackers	—	—	—	34	—	2
6	„ V. Zur Unterhaltung der Oeconomie						
	№ 1. Bespeisung	14519	18	2			
	„ 2. Medikamente und Lazareth-Bedürfnisse	864	3	6			
	„ 3. Feuerungs-Material	1735	—				
	„ 4. Erleuchtungs-Material	438	15	5			
	„ 5. Reinigung	1588	18	9			
	„ 6. Bekleidung	4144	6	6			
	„ 7. Lagergeräthe	1378	16	10			
	„ 8. Unterhaltung des Inventariums	380	23	3	25049	12	5
7	„ VI. Bauten und Reparaturen						
	1. Bauten	1235	17	1			
	2. Remuneration für Beaufsichtigung der Bauausführungen	20	—	—			
	3. Schornsteinfegerlohn	40	25	—	1315	12	1
8	„ VII. Zur Unterhaltung der Feuerlöschgeräthschaften	—	—	—	11	3	—
9	„ VIII. Bureau-Kosten	—	—	—	416	26	3
10	„ IX. Zu Zwecken der Bibliothek	—	—	—	29	29	5
11	„ X. Transportkosten beim Einbringen	—	—	—	825	1	6
12	„ XI. Beerdigungskosten	—	—	—	4	20	—
13	„ XII. Bekleidungskosten für Entlassene	—	—	—	17	9	—

№	Ausgabe.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
14	Tit. XIII. Reisegelder für Entlassene	—	—	—	10	14	6
15	„ XIV. Unterhaltungs-Zuschuß:						
	a) Für die Provinzial-Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt in Allenberg	35710	2	10			
	b) Für die Provinzial-Taubstummen-Anstalt in Angerburg	5470	—	—			
	c) Zinsen und Amortisation für das zu den Erweiterungsbauten in Allenberg aufgenommene Darlehn	2184	23	7	43364	26	5
16	XVII. Insgemein:						
	a) Für angekaufte Werthpapiere	1008	22	6			
	b) Kosten zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse	739	5	3	1747	27	9
	Summa der Ausgabe	—	—	—	82889	10	9

Balance.

	Baar. Rt.	Sgr.	Pf.
Einnahme	115279	10	5
Ausgabe	82889	10	9
Bestand am Jahresschlusse	30389	29	8

Tapiau, den 8. März 1872. Die Landarmen-Direktion für Ostpreußen.

Gumbinnen, den 14. März 1872.

200. Die **Physikatsstelle** des Kreises Lyck ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, unter Einreichung der erforderlichen Atteste sich innerhalb **6 Wochen** bei uns zu melden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Königsberg, den 4. März 1872.

201. Die **Kreis-Thierarztstelle** des Kreises Wehlau, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Thlr. verbunden, ist erledigt. Wir fordern qualificirte Bewerber auf, sich innerhalb 6 Wochen bei uns unter Einreichung der betreffenden Atteste zu melden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bergpolizei-Verordnung,

betreffend Sicherheitspfeiler an den Markscheiden der Steinkohlenbergwerke.

202. Auf Grund des §. 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird für den Verwaltungsbezirk des unterzeichneten Oberbergamtes Nachstehendes wegen der in Steinkohlenbergwerken nothwendigen Markscheide — Sicherheitspfeiler verordnet:

§. 1. Beim Betriebe von Steinkohlengruben müssen in den Tiefbauen an der innern Seite ihrer Markscheiden Sicherheitspfeiler von 20 Meter Stärke, rechtwinkelig gegen die Markscheide gemessen, unangetastet stehen gelassen werden.

§. 2. Der Verhieb, die Durchörterung oder Schwächung dieser Markscheide — Sicherheitspfeiler ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des unterzeichneten Oberbergamts zulässig.

§. 3. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden nach §. 208 des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldbuße bis zu 50 Thalern bestraft.

Die den vorbezeichneten Gegenstand betreffende Bergpolizei-Verordnung vom 24. Februar 1839 wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hierdurch für den diesseitigen Verwaltungsbezirk aufgehoben.

Breslau, den 11. März 1872.

Königliches Oberbergamt.

203. Für die in der Zeit vom 1. bis 23. Juni d. Js. in Graudenz in Aussicht genommene Ausstellung industrieller und gewerblicher Erzeugnisse, sowie landwirthschaftlicher Producte, in Verbindung mit einer Thierschau treten auf den Staats-Eisenbahnen folgende Transport-Erleichterungen ein:

a) Der Hintransport sämmtlicher Ausstellungs-Gegenstände, einschließlich der Thiere, erfolgt gegen Entrichtung der vollen tarifmäßigen Fracht; dagegen wird der Rücktransport an den Aussteller auf der für den Hintransport benutzten Route — innerhalb drei Wochen nach dem Schlusse

der Ausstellung — **frachtfrei** bewirkt, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes resp. des dem Begleiter von Pferden oder Vieh behändigten Duplicat-Pferde-Transportscheins oder Duplicat-Viehzettels über den Hintransport und durch ein Attest des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die betreffenden Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

b) Den Vieh-Begleitern wird die Benutzung der 3. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets 4. Klasse gestattet.

Bromberg, den 4. März 1872.

Königliche Direction der Ostbahn.

204. Verzeichniß

der auf der Königlichen Albertus-Universität zu **Königsberg** in Pr. im Sommer-Halbjahre vom **15ten April 1872** an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Den allgemeinen Theil der historisch-kritischen Einleitung in die kanonischen Bücher des alten Testaments wird Prof. Dr. Sommer 4st. privatim vortragen.

Die Geographie von Palästina derselbe 2st. öffentlich.

Den Propheten Jesaias erklärt derselbe 4st. privat.

Das Leben Jesu trägt Prof. Dr. Grau 5st. privatim vor.

Erklärung des Römerbriefes derselbe 4st. privatim

Den Hebräerbrief erklärt Prof. Dr. Voigt 3st privatim.

Den zweiten Theil der Kirchengeschichte bis zur Reformation wird Prof. Dr. Erbkam 5st. privatim vortragen.

Die Geschichte der Reformation derselbe 2st. öffentlich.

Die Kirchengeschichte vom Augsburger Religionsfrieden bis zum Jahre 18'4 Prof. Dr. Voigt 2st. öffentlich.

Die preußische Kirchengeschichte Prof. Dr. Erbkam 3st. privatim.

Ueber einige berühmte Theologen der alten Kirche wird Prof. Dr. Grau eine 1st. öffentliche Vorlesung halten.

Ueber allgemeine christliche Religionswissenschaft wird im Anschluß an die Augsburgische Confession für künftige Lehrer höherer Schulanstalten Prof. Dr. Voigt 3st. öffentlich lesen.

Die christliche Lehre von den letzten Dingen wird Prof. Dr. Sieffert 1st. öffentlich vortragen.

Allgemeine kirchliche Symbolik derselbe 4st. privat.

Evangelisches Kirchenrecht trägt Prof. Jacoby 4st. privatim vor.

Evangelisches Eherecht derselbe 1st. öffentlich.

Katechetik und Pastoraltheologie derselbe 5st. privatim.

Die alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Sommer 2st. unentgeltlich.

Die neutestamentliche Abtheilung desselben Prof. Dr. Voigt ebenfalls 2st. unentgeltlich.

Die historische Abtheilung desselben Prof. Dr. Erbkam ebenfalls 2st. unentgeltlich.

Die Uebungen des homiletisch-katechetischen Seminars werden von Prof. Dr. Jacoby 2st. unentgeltlich geleitet.

2. Jurisprudenz.

Einleitung in die Rechtswissenschaft Dr. Steffenhagen 2st. privatim.

Institutionen des römischen Rechts Prof. Dr. Schirmer 6st. privatim.

Römische Rechts-Geschichte Prof. Dr. Sanio 6st. privatim.

Pandekten (mit Ausschluß des Familienrechts) Prof. Dr. Salkowski 12st. privatim.

Familienrecht derselbe 2st. öffentlich.

Erbrecht Prof. Dr. Schirmer 6st. privatim.

Notherben- und Pflichttheilsrecht derselbe 2st. öffentlich.

Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht Prof. Dr. v. Martitz 5st. privatim.

Modernes Völkerrecht Prof. Dr. v. Martitz 4st. privatim.

Heutiges Kriegsrecht derselbe 1st. öffentlich.

Deutschen und Preußischen Civilprozeß Prof. Dr. Güterbock täglich privatim.

Deutschen und Preußischen Strafprozeß derselbe 5st. privatim.

Fortsetzung der criminalistischen Uebungen derselbe 2st. öffentlich.

Fortsetzung der Uebungen im juristischen Seminar Prof. Dr. Schirmer 2st. öffentlich.

Fortsetzung der exegetischen Uebungen im juristischen Seminar Prof. Dr. Sanio 2st. öffentlich.

Handschriftenkunde Dr. Steffenhagen 1st. öffentlich.

3. Medicin.

Medicinische Methodologie und Encyclopädie Prof. v. Wittich 2 mal wöchentlich 7 bis 8 Uhr öffentlich.

Knochen- und Bänderlehre des menschlichen Körpers Prof. Burdach 2st. privatim.

Gefäßlehre des menschlichen Körpers derselbe 3st. öffentlich.

Anatomisches Conversatorium derselbe 2st. öffentlich.

Histologie und Histochemie Dr. Grünhagen 4 mal wöchentlich 8—9 Uhr privatim.

Chirurgische Anatomie Dr. Benecke 3st. privatim.

Vergleichende Anatomie Prof. A. Müller Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 12—1 Uhr privatim.

Ueber thierische Parasiten des Menschen Dr. Benecke 2st. privatim.

Chirurgische Anatomie derselbe 3st. privatim.

Ueber die Anwendung der Photographie in der mikros-

kopischen Anatomie derselbe 2 mal wöchentlich öffentlich.
Praktische Uebungen in der mikroskopischen Photographie derselbe täglich privatissime.
Ueber Entwickelungsgeschichte des Menschen und der Wirbelthiere Prof. A. Müller Mittwoch und Sonnabend von 12—1 Uhr öffentlich.
Ueber angeborene Mißbildungen derselbe 1 mal wöchentlich öffentlich.
Physiologie der animalen Vorgänge im menschlichen Körper Prof. v. Wittich täglich von 11—12 Uhr privatim.
Physiologie des Gehörs, der Stimme und Sprache derselbe 2 mal wöchentlich von 10—11 Uhr privatim.
Uebungen im physiologischen Laboratorium derselbe täglich privatissime.
Vivisektionskurs Dr. Samuel Mittwoch von 2—4 Uhr öffentlich.
Medicinische Physik Prof. H. Jacobson 2 mal wöchentlich privatim.
Praktische Uebungen in der medicinischen Physik derselbe in zu bestimmenden Stunden öffentlich.
Ausgewählte Kapitel der physiologischen und pathologischen Chemie Dr. M. Jaffé 3 mal wöchentlich privatim.
Pathologische Anatomie der Bewegungsorgane Prof E. Neumann 2st. öffentlich.
Pathologische Histologie derselbe 5st. privatim.
Mikroskopische Untersuchungen derselbe 6st. privatim.
Sectionsübungen Dr. M. Perls privatim.
Allgemeine Pathologie Dr. Samuel Montag und Donnerstag von 3—4 Uhr öffentlich.
Allgemeine Therapie Prof. W. Cruse 4 mal um 3 Uhr privatim
Repetitorium über Pharmakologie derselbe 2 mal um 3 Uhr öffentlich.
Arzneimittellehre Dr. M. Jaffe 3 mal wöchentlich privatim.
Chirurgische Klinik und Poliklinik Prof. C. Schönborn täglich von 12—1½ Uhr privatim.
Chirurgischer Operationscurs derselbe Montag, Mittwoch und Freitag von 6½—8½ Uhr Morgens privatim.
Die chirurgischen Krankheiten der Kinder derselbe Dienstag, Donnerstag und Sonnabend von 6½—7½ Uhr Morgens privatim.
Ueber die Hernien derselbe Dienstag und Donnerstag von 7½—8½ Uhr öffentlich.
Laryngoskopie und Kehlkopfskrankheiten mit Uebungen an Kranken Dr. Burow 2 mal wöchentlich privatim.
Chirurgische Diagnostik mit praktischen Demonstrationen derselbe 2 mal wöchentlich öffentlich.
Ueber Verletzungen Dr. Schneider 2 mal öffentlich.
Hautkrankheiten und akute Exantheme Prof. Bohn 3st. öffentlich.
Ueber venerische Krankheiten Dr. Caspary 3st. privatim.
Ophthalmologie, I. Theil Prof. J. Jacobson 2st. privatim.
Ophthalmologische Poliklinik derselbe 3st. privatim.
Krankheiten der Augenmuskeln derselbe 1st. öffentlich.
Uebungen im Gebrauch des Augenspiegels Dr. v. Hippel privatissime.
Operationsübungen am Phantom und Cadaver, verbunden mit der Lehre von den Augenoperationen derselbe privatissime.
Uebungen im Gebrauch des Augenspiegels und in den Augenoperationen Dr. Berthold 3st. privatim.
Ueber akute Infectionskrankheiten Prof. H. Jacobson 2 mal wöchentlich privatim.
Gynäkologische Klinik und Poliklinik Prof. H. Hildebrandt die ersten 5 Tage der Woche von 3—4 Uhr privatim.
Geburtshilfliche Operationen mit Uebungen am Phantom derselbe Montag, Dienstag und Mittwoch von 4—5 Uhr privatim.
Ueber Krankheiten der Ovarien derselbe Donnerstag von 4—5 Uhr öffentlich.
Ueber Wochenbettkrankheiten Dr. Seydel 3 mal wöchentlich privatim.
Ueber Kindesmord und seine Diagnostik derselbe 2 mal wöchentlich öffentlich.
Ueber gerichtliche Medicin mit praktischen Demonstrationen Dr. Petruschki Montag und Donnerstag von 4—5 Uhr gratis.
Repetitorium über gerichtliche Medicin mit praktischen Uebungen derselbe in einer zu besprechenden Zeit privatissime.
Ueber gerichtliche Sektionen Dr. Perls 2 mal wöchentlich öffentlich.

4. Philosophie und Pädagogik.

Geschichte der Philosophie Dr. Friedrich 4st. gratis.
Logik Prof. Dr. Rosenkranz 4st von 9—10 Uhr privatim.
Psychologie Dr. Friedrich 4st. von 10—11 Uhr privatim.

5. Mathematik und Astronomie.

Geschichte der Mathematik bis zum 17. Jahrhundert Prof. Dr. Nesselmann 4st. privatim.
Einleitung in die Analysis des Unendlichen Prof. Dr. Rosenhain 4st. von 11—12 Uhr privatim.
Integralrechnung derselbe 4st. von 10—11 Uhr öffentlich.
Differentialrechnung Dr. Saalschütz 3st. privatim.
Variationskalkul Prof. Dr. Richelot 6st. privatim.
Leitung der Arbeiten im mathematischen Seminar derselbe 2st. öffentlich.
Ueber den Gebrauch der astronomischen Instrumente Prof. Dr. Luther 2st. öffentlich.
Sphärische Trigonometrie mit Anwendung auf Astronomie derselbe 4st. privatim.

6. Naturwissenschaften.

Magnetismus und Galvanismus Prof. Dr. Moser 4 st. privatim.

Lehre von den elektrischen Strömen Professor Dr. Neumann privatim.

Theorie der gasförmigen Körper Prof. Dr. Moser 4 st. öffentlich.

Erklärung einiger ausgewählten Kapitel der mathematischen Physik Prof. Dr. Neumann öffentlich.

Leitung der physikalischen Arbeiten im mathematisch-physikalischen Seminar derselbe öffentlich.

Mechanik, mit Rücksicht auf Maschinentechnik, 2. Theil Dr. Saalschütz 3 st. gratis.

Einleitung in das Studium der Chemie Prof. Dr. Graebe 1 st. öffentl.

Analytische Chemie Professor Dr. Spirgatis 1 st. öffentlich.

Experimentalchemie 2. Theil (Organ. Chemie) Prof. Dr. Graebe 5 st. privatim.

Pharmaceutische Chemie Prof. Dr. Spirgatis 3 st. privatim.

Practisch-chemische Uebungen derselbe privatissime.

Desgleichen Prof. Dr. Graebe privatissime.

Allgemeine Botanik Prof. Dr. Caspary 6 st. von 8—9 Uhr privatim, mit Excursionen Sonnabend Nachmittag.

Officielle Pflanzen derselbe Montag, Dienstag und Donnerstag von 9—10 Uhr privatim.

Botanische Uebungen derselbe 1 st. öffentlich.

Zoologie Prof. Dr. Zaddach 6 st. priv.

Naturgeschichte der Vögel derselbe 2 st. öffentlich.

Zoologische Uebungen und Wiederholungen derselbe 2 st. privatissime.

Geologische Excursionen Dr. Berendt priv.

7. Staats- und Cameralwissenschaften und Landwirthschaft.

Politik, 1. Theil, Prof. Dr. Ilse 2 st. von 9—10 Uhr öffentlich.

Grundlehren der National-Oeconomie derselbe 2 st. von 5—6 Uhr öffentl.

Polizeiwissenschaft derselbe 4 st. von 10—11 Uhr privatim.

Spezieller Pflanzenbau Prof. Dr. v. d. Goltz 4 st. privatim.

Allgemeine und specielle Thierproduction derselbe 3 st. öffentlich.

Aeußere Krankheiten der Hausthiere Thierarzt Neumann 2 st. unentgeltlich.

Lebensweise der Hausthiere derselbe 1 st. priv.

Aeußere Bildung des Pferdes ders. 1 st. priv.

8. Geschichte und Geographie.

a) Universalgeschichte, Geographie und historische Hülfswissenschaften.

Geschichte des Ciceronianischen Zeitalters Prof. Dr. Nitzsch 2 st. öffentlich.

Geschichte der Völkerwanderung Dr. v. Kalckstein 2 st. von 11—12 Uhr gratis.

Geschichte der vorreformatorischen Zeit 1380 bis 1515 Prof. Dr. Maurenbrecher 2 st. von 11—12 Uhr öffentlich.

Geschichte Deutschlands vom Untergange der Staufer bis zum Westfälischen Frieden Prof. Dr. Nitzsch 4 st. priv.

Preußische Geschichte Prof. Dr. Maurenbrecher 4 st von 11—12 Uhr privatim.

Geschichte der Provinz Preußen im Mittelalter II. Theil Dr. Lohmeyer 2 st. privatim.

Diplomatik I. Theil Prof. Dr. Hopf Mittwoch und Sonnabend von 4—6 Uhr privatim.

Chronologie des Mittelalters Dr Lohmeyer 1—2 st. gratis.

Uebungen des historischen Seminars Professor Dr. Nitzsch 2 st. öffentlich.

b) Cultur-, Literatur- und Kunst-Geschichte.

Römische Privatalterthümer Prof. Dr. Friedländer 2 st. priv.

Ueber die Werke der vornehmsten Künstler Professor Dr. Hagen 2 st. privatim.

Antike Architektur derselbe 2 st. öffentl.

Erklärung der Gypsabgüsse des Museums Prof. Dr. Friedländer 1 st. privatim

Ueber Raphael Sanzio Prof. Dr. Hagen 2 st. öffentl.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Geschichte der Philologie und Einleitung in das philologische Studium Prof. Dr. Lehrs öffentlich.

Ausgewählte Kapitel der griechischen Syntax derselbe öffentlich.

Erklärung der Reden des Thukydides ders. öffentlich.

Theokritus (im Seminar) Professor Dr. Jordan 2 st. öffentlich.

Uebungen im Uebersetzen lateinischer Dichter Prof. Dr. Friedländer 1 st. öffentlich.

Quintilianus Inst. Orat. Lib. X. und die weiteren Uebungen im Seminar derselbe 2 st. öffentl.

Horatius Satirae Prof. Dr. Jordan 4 st. von 10 bis 11 Uhr privatim.

Juvenalis Satirae Professor Dr. Friedländer 3 st. privatim.

b) Morgenländische Sprachen.

Uebungen in vorzugsweise sprachlicher Auslegung des alten Testaments (1. Buch Samuelis) Professor Dr. Simson 3 st. privatim.

Erklärung der wichtigsten Psalmen derselbe 5 st. öffentlich.

Anfangsgründe der arabischen Sprache Prof. Dr. Nesselmann 2 st. privatim.

Uebungen in der Erklärung von arabischen Texten derselbe 2 st. öffentlich.

Anfangsgründe der Sanskritsprache derselbe 2 st. privatim.

Uebungen in der Erklärung von Sanskrittexten derselbe 2 st. öffentlich.

c) Abendländische Sprachen.

Altdeutsche Metrik Prof. Dr. Schade 3 st von 4—5 Uhr privatim.

Erklärung gotischer und althochdeutscher Sprachdenkmäler nach seinem altdeutschen Lesebuche derselbe 2 st. öffentl.

Erklärung der Gedichte Walthers von der Vogelweide ders. 5 st. von 8 — 9 Uhr priv.

Practische Uebungen im Englischen und Französischen Dr. Schipper 2 st. privatimisse aber unentgeltlich.

Historische Grammatik der englischen Sprache derselbe 4 st. privatim.

Altfranzösische Grammatik und Erklärung der Chanson de Roland (ed. Müller) ders. 2 st. privatim.

Fortsetzung der Erklärung von Machiavellis „Principe" Prof. Dr. Hopf 2 st. öffentlich.

Erklärung der Gedichte Petrarca's Dr. Schipper 1 st. öffentlich.

Polnisches Seminar Pfarrer Pelka 4 st.

Littauische Grammatik Professor Kurschat 3 st. priv.

Leitung des littauischen Seminars derselbe 2 st. unentgeltlich.

Deutsche Stenographie nach Gabelsberger Heinrich und zwar: 1) Bildung und Abkürzung der Wörter Dienstag und Freitag von 6 bis 7 Uhr Abends. 2) Syntactische mit logische Abkürzung Montag und Donnerstag von 6 — 7 Uhr Abends. 3) Practische Uebungen im Stenographieren 1 st.

Reitkunst Steensbeck.

Fechtkunst Dr. H Keppner.

B. Oeffentliche academische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Professor Dr. Sommer; die des neuen Testaments Prof. Dr. Voigt; die historische Abtheilung Professor Dr. Erbkam; das homiletisch-katechetische Seminar Professor Jacoby. b) Littauisches: unter Leitung des Prof. Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Pelka. d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Prof. Dr. Sanio: die canonisch-germanistische vacat; die praktisch-prozessualistische Abtheilung: civilrechtliche Klasse Professor Dr. Schirmer, criminalrechtliche Klasse vacat; e) Philologisches: unter Leitung der Proff. Dr. Friedländer und Dr. Jordan. f) Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Nitzsch; g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Proff. Dr. Neumann und Dr. Richelot.

2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinicum und Poliklinicum: vacat. b) Chirurgisches Klinicum und Poliklinicum: Director Professor Dr. Schönborn. c) Geburtshilflichgynäcologisches Klinicum und Poliklinicum: Director Prof. Dr. Hildebrandt.

3) Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Müller.

4) Das pathologisch-anatomische Institut Prof. Dr. E. Neumann.

5) Das physiologische Institut Professor Doctor v. Wittich.

6) Das chemische Laboratorium Prof. Dr. Gräbe.

7) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, Ober-Bibliothekar Prof. Dr. Hopf, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11 — 1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nachmittags geöffnet sein; die Rathsbibliothek Mittwoch und Sonnabend von 2 — 4 Uhr Nachmittags, die Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 3 — 4 Uhr Nachmittags; die akademische Hand-Bibliothek Montag und Freitag von 2—5 Uhr.

8) Die Sternwarte steht unter der Direktion des Professor Dr. Luther.

9) Das zoologische Museum leitet Professor Dr. Zaddach.

10) Der botanische Garten steht unter Aufsicht des Professor Dr. Caspary.

11) Das Mineralien-Cabinet ist dem Professor Dr. Neumann I. übergeben.

12) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen: Prof. Dr. Hildebrandt.

13) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Dr. Nesselmann.

14) Die Universitäts-Kupferstich-Sammlung und die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Prof. Dr. Hagen.

205. Für das bevorstehende Sommer-Semester findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der Studirenden in den Tagen vom **15.** bis incl. **22. April 1872** Nachmittags von 4 — 5 Uhr statt.

Das Nähere darüber enthält ein Anschlag am schwarzen Brett der Universität.

Königsberg, den 4. März 1872.

Königlicher akademischer Senat.

Personal-Chronik:

der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Nachdem der bisherige Inhaber der Domainen-Polizei-Verwalterstelle in Rhein, Hauptmann a. D. von Waldheim, sein Amt definitiv niedergelegt hat, ist die genannte Polizei-Verwalterstelle dem bisherigen Vertreter des 2c. v. Waldheim, früheren Seconde-Lieutenant **Sinnhuber** übertragen worden.

Der Regierungs-Assessor, bisherige Landraths-Amts-Verweser Max **von Wurmb** ist durch Allerhöchste-Kabinets-Ordre vom 26. v. Mts. zum Landrathe des Kreises Lötzen ernannt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 12.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 13. Gumbinnen, den 27. März 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

206. Das 9. Stück des Reichs-Gesetzblatts, welches den 19ten März 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 802 die Deklaration, betreffend die Ausdehnung der zwischen Preußen und den Niederlanden am 16. Juni 1856 abgeschlossenen Konsular-Konvention auf die Konsuln des Deutschen Reichs in den niederländischen Kolonien. Vom 11. Januar 1872; unter

№ 803 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 13. März 1872; unter

№ 804 Ernennungen zu Konsuln und Vizekonsuln des Deutschen Reichs; unter

№ 805 dem Kaiserlichen General-Konsul Will zu Havana ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 599) für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden; und unter

№ 806 dem zum General-Konsul der Hohen Pforte ernannten Elbert von Gorrissen in Hamburg und dem zum Konsul der Republik Venezuela ernannten Wilhelm Köster in Mannheim ist das Exequatur für diese Ernennung im Namen des Deutschen Reichs ertheilt worden.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

207. Das 14. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 23sten März 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7977 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staats-Haushalts-Etats für 1872. Vom 17ten März 1872; und unter

№ 7978 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wollin, Regierungs-Bezirk Stettin, zum Betrage von 20,000 Thalern. Vom 21. Februar 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 16. März 1872.

Bekanntmachung,

Verkauf von Postwerthzeichen und Correspondenzkarten durch die in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus.

208. Alle in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus werden vom 1. April d. J. an einen Vorrath von Freimarken, Franko-Couverts und Correspondenzkarten mit sich führen, um solche, im Falle eines Verlangens, an die im Eisenbahnzuge oder auf dem Bahnhofe befindlichen Reisenden abzulassen. Der Verkauf findet unter den gewöhnlichen Bedingungen, wie bei jeder stabilen Postanstalt statt. Die Käufer wollen die zu entrichtenden Beträge wo möglich abgezählt bereit halten, da bei der Kürze der Haltezeiten und den besonderen Verhältnissen in den ambulanten Postbüreaus ein Wechsel von Geld meistens nicht thunlich ist.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

209. Die Conzession, welche der unter der Firma:

Moguntia

(vormals Rheinschiffahrts-Assekuranz-Gesellschaft) in Mainz domizilirten Transport- und Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zum Betriebe des Versicherungsgeschäftes gegen die Gefahren des Land- und Wasser-Transportes in den Königl. Preußischen Staaten unterm 28. Februar 1865 durch das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten ertheilt worden ist, wird hiermit

auf den Betrieb des Versicherungsgeschäftes **gegen Feuersgefahr** innerhalb des jetzigen Umfanges der Preußischen Monarchie

vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften in einzelnen Landestheilen unterworfen ist, und unter folgenden Maßgaben ausgedehnt;

1) Der vorliegende Konzessions-Nachtrag ist durch die Amtsblätter resp. amtlichen Publikationsorgane derjenigen Bezirke, in welchen die Feuer-Versicherung **neu** betrieben werden soll, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

Eine gleiche Publikation des Gesellschafts-Statutes vom 14. August 1864 und der Konzession vom 28. Februar 1865 erfolgt in denjenigen Bezirken, für welche die Gesellschaft bis jetzt zum Betriebe weder der Transport-, noch der Feuer-Versicherung zugelassen gewesen ist, ohne daß jedoch damit die Konzession vom 28. Februar 1865 auf diese Bezirke erweitert wird.

Zu einer derartigen Erweiterung bedarf es vielmehr der besonderen Erlaubniß.

2) Außer der Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist für etwaige Aenderungen des Statutes auch die diesseitige Zustimmung erforderlich.

3) Die letzte Bilanz und der Rechnungsabschluß der Gesellschaft, so wie die Uebersicht der in Preußen betriebenen Geschäfte sind stets innerhalb der ersten sechs Monate jedes neuen Geschäftsjahres auf Kosten der Gesellschaft durch den Preußischen Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.

4) Alle auf die Feuer-Versicherung Bezug habenden Verträge der Gesellschaft mit Preußischen Staatsangehörigen sind durch den für Preußen zu bestellenden Generalbevollmächtigten, oder durch einen der in Preußen fungirenden General-Agenten, und von dem in Preußen belegenen Wohnorte derselben aus, abzuschließen. Dasselbe gilt in Betreff der für Preußische Staatsangehörige auszufertigenden Policen.

Im Uebrigen finden die Bedingungen der Konzession vom 28. Februar 1865 auch auf den Betrieb des Feuer-Versicherungs-Geschäftes Anwendung.

Berlin, den 1. März 1872.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
(gez.) Bitter.

Nachtrag

zu der Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Moguntia in Mainz

I. A. 2057.

Wird unter Hinweis auf № 20 Amtsblatt pro 1865, welcher die Conzession und Statuten der obigen Gesellschaft beigelegen hat, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 14. März 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 8. März 1872.

210. Dem Gensdarm **Todtenhaupt** aus Berschkallen, im Kreise Insterburg, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 21. März 1872.

211. Im nächsten Jahre wird in Wien unter Leitung der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung eine Welt-Ausstellung stattfinden, welche nach dem Programme Landwirthschaft, Industrie und Kunst umfassen, überhaupt das Kulturleben der Gegenwart und die Fortschritte auf dem Gesammtgebiete der Volkswirthschaft darstellen soll.

Die Anmeldung der Theilnahme hat bis spätestens zum 15. April d. J. zu geschehen. Exemplare der Anmeldeformulare, des Programmes und Reglements der Ausstellung sowie der Bekanntmachung der zu Berlin errichteten Königlichen Landes-Commission für die Wiener Welt-Ausstellung werden von der unterzeichneten Regierung, ferner von der Handelskammer in Insterburg und der kaufmännischen Korporation in Tilsit auf Wunsch verabfolgt werden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 18. März 1872.

212. Die **Physikats-Stelle** des Kreises Gumbinnen ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb **6 Wochen** bei uns zu melden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Königsberg, den 17. Februar 1872.

213. Vielfach vorgekommene Unregelmäßigkeiten bei den Anträgen und Erklärungen in Streitsachen der Armenverbände veranlassen die unterzeichnete Deputation, den betheiligten Behörden, Gemeinden und Gutsbesitzer Nachstehendes zur Beachtung zu empfehlen.

1) Zur Herbeiführung der Entscheidung eines Streits zwischen Armenverbände über die öffentliche Unterstützung eines Hülfsbedürftigen bedarf es einer **förmlichen Klageschrift**, in welcher der Gegenstand des Anspruchs genau zu bezeichnen ist und die Thatsachen, aus denen der Anspruch hergeleitet wird, mit Angabe von Beweismitteln vollständig vorzutragen sind (§. 45 ff. des Ges. vom 8. März 1871 Ges.-S. S. 130). Der allgemeine Antrag, zu entscheiden, welcher Verband die Fürsorge zu übernehmen habe, genügt ebensowenig, als die bloße Bezugnahme auf Acten ohne Darlegung des Sachverhältnisses.

2) Sowohl der **klagende** als der **verklagte** Armenverband muß in der Klage **genau** bezeichnet sein. Insbesondere ist bei Ortsarmenverbänden anzugeben, ob dieselben **von Gemeinden oder außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Gutsbezirken** gebildet werden. Im letztern Falle sind **die Besitzer der Gutsbezirke namhaft zu machen.**

Nur **diese selbst** sind zur Anstrengung und Beantwortung von Klagen berechtigt. Pächter, Gutsadministratoren und Polizeiverwalter bedürfen zu ihrer Legitimation einer **Vollmacht des Besitzers.**

3) Tritt eine **Dorfgemeinde**, welche einen Ortsarmenverband bildet, als Klägerin oder Verklagte auf, so genügt es nicht, daß Klage oder Gegenerklärung von dem Schulzen und Ortsvorstand allein unterzeichnet werden. Vielmehr ist nach §. 10 № 2 und 3 des Ges. über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 (G.-S. S. 359)

entweder die Schrift **von den Schulzen und den Schöppen** (Dorfgeschworenen) zu unterschreiben **und mit dem Gemeindesiegel zu bedrucken**, derselben **auch der Beschluß der Gemeinde** über Anstrengung der Klage oder Ab-

lehnung des Anspruchs **in derselben Form** beizufügen,

oder von dem Unterzeichner der Schrift **eine Vollmacht** beizubringen, welche **von dem Schulzen und den Schöppen unter Beidrückung des Gemeindesiegels** unterschrieben und **mit der Bescheinigung dieser Personen,**

daß die Vollmacht auf Grund eines ordnungsmäßigen Gemeindebeschlusses, zu welchem alle Stimmberechtigte gehörig eingeladen worden, ausgestellt sei,

versehen ist. — Einer solchen Vollmacht bedürfen auch die bei der mündlichen Verhandlung für die Dorfgemeinde auftretenden Personen.

4) **Die Kreisarmenverbände** (Reglement vom 26. September 1864 §. 1 G.-S. S. 621) werden in Streitsachen durch die **Kreis-Armen-Kommissionen** vertreten (Anweisung zur Armenpflege §. 13 G.-S. von 1864 S. 633). Von diesen und nicht von den Landräthen allein sind daher die Prozeßschriften und Vollmachten zu unterschreiben.

5) Jeder Klage, Gegenerklärung und weiteren Erklärung ist **eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen** zur Mittheilung an die Gegenpartei beizufügen. (Ges. vom 8. März 1871 §. 48).

6) Wenn von dem verklagten Theile der erhobene Anspruch anerkannt und die nach der Klageanstrengung erfolgte Befriedigung des Klägers angezeigt wird, so ist zur Vermeidung von Weiterungen zugleich zu erklären, **ob auch die nach §. 56 des Ges. vom 8. März 1871 dem unterliegenden Theile zur Last fallenden Kosten übernommen werden.**

Königliche Ostpreußische Deputation für das Heimathwesen.

214. Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Sommersemester 1872 beginnt am 15. April.

Von den für das **Sommersemester 1872 angezeigten Vorlesungen** der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Professor Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Pflanzenpathologie: Derselbe. Specielle Thierzucht: Professor Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Buchführung: Derselbe. Exterieur des Pferdes: Professor Dr. Roloff. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Ueber die Krankheiten der neugebornen Hausthiere: Derselbe. Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Gerätheknnde mit praktischen Demonstrationen und Versuchen: Professor Dr. Perels. Die landwirthschaftlichen Nebengewerbe in mechanischer und bautechnischer Beziehung: Derselbe. Ueber Wegebau: Derselbe. Landwirthschaftliche Baukunde: Bauinspector Steinbeck. Experimentalphysik: Professor Dr. Knoblauch. Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derselbe. Meteorologische und physikalische Geographie: Dr. Cornelius. Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe. Repetitorium der Physik: Dr. Rathke. Theoretische Chemie: Derselbe. Organische Chemie: Professor Dr. Heintz. Besprechungen über chemische Gegenstände: Derselbe. Repetitorium der unorganischen Chemie: Dr. Engler. Agrikulturchemie: Dr. Märker. Mineralogie: Prof. Dr. Girard. Grundzüge der Botanik: Dr. Reeß. Grundzüge der Pflanzenphysiologie: Derselbe. Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen: Derselbe. Zoologie und vergleichende Anatomie: Professor Dr. Giebel. Experimentalphysiologie des Stoffwechsels (Blut, Athmung, Verdauung, thierische Wärme): Dr. Nasse. Landwirthschaftliche Entomologie: Professor Dr. Taschenberg. Ueber pflanzliche und thierische Parasiten des Menschen: Dr. Steudener. Paläontologie: Professor Dr. Giebel. Nationalökonomie, zweiter oder praktischer Theil: Professor Dr. Schmoller. Nationalökonomische Uebungen: Derselbe. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. Handelsrecht: Professor Dr. Anschütz. Wechselrecht: Derselbe.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. Ueber die Arbeiterfrage und das Armenwesen: Prof. Dr. Schmoller. Preußische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1411 bis 1866: Derselbe. Deutsches und preußisches Staatsrecht: Professor Dr. Meier. Preußisches Landrecht: G. J.-R. Professor Dr. Witte. Einleitung in das Studium der Philosophie: Prof. Dr. Haym. Logik: Prof. Dr. Ulrici und Dr. Asmus. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Psychologie: Professor Dr. Erdmann. Ueber Begriff, Grenzen und Aufgabe der Religionsphilosophie: Derselbe. Ethik: Prof. Dr. Haym. Geschichte des deutschen Reiches: Prof. Dr. Dümmler. Neuere Geschichte seit dem Westphälischen Frieden: Dr. Ewald. Geschichte der neueren deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Professor Dr. Haym. Ueber Shakespeares Leben, Charakter und dramatische Kunst: Professor Dr. Ulrici. Shakespeares Heinrich IV. erklärt: Dr. Tschwischwitz. Englische Syntax: Derselbe. Englisches Practikum für Ungeübte: Derselbe. Geschichte der poetischen Literatur der romanischen Völker: Professor Dr. Böhmer. Erklärung des akademischen Gypsmuseums: Professor Dr. Schöne. Zeichnen und Malen lehrt: Zeichnenlehrer Schenk.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Professor Dr. Heinz Mikroskopische Uebungen: Dr. Reeß. Mineralogische Uebungen: Prof. Dr. Girard. Zoologisch-zootomische Arbeiten im zoologischen Institut: Prof. Dr. Giebel. Entomologische Demonstrationen:

Prof. Dr. Taschenberg. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Professor Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Freytag. Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete. Halle a/S., im März 1872.

Dr. Julius Kühn,
odentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

215. Verzeichniß der Vorlesungen,
welche im Sommer-Semester 1872 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. von Nathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitags von 5—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2) Professor Dr. Orth: a) Ueber Verwitterung und Bodenbildung: Montags von 9—10 Uhr — publice. b) Ueber Anfertigung von geognostisch-agronomischen Karten: Dienstags und Donnerstags von 9—10 Uhr privatim. c) Spezielle Acker- und Pflanzenbaulehre: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. d) Praktische Uebungen mit besonderer Berücksichtigung der angewandten Naturwissenschaften: Dienstags und Donnerstags von 2—4 Uhr — privatissime. e) Landwirthschaftliche Excursionen und Coloquien an zu bestimmenden Tagen — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

3) Professor Dr. Eichhorn: a) Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. b) Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

4) Professor Dr. Karl Koch: a) Landwirthschaftliche Botanik: Montags von 5—7 Uhr — publice. b) Botanische Excursionen: Donnerstags von 6 Uhr Abends an — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5) Geheimer Regierungs-Rath Professor Dr. G. Rose: Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Dr. Kny: a) Grundzüge der Experimental-Physiologie der Pflanzen: Montags, Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr — privatim. b) Anleitung im Gebrauche des Mikroskopes: Montags und Mittwochs von 2—4 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insecten: Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

8) Professor Müller: Ausgewählte Kapitel aus der Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehre von der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 5—6 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzeneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Dr. Hartmann: a) Rindviehzucht: Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr publice. b) Allgemeine Züchtungs-Principien: Freitags von 12—2 Uhr — publice. c) Schweinezucht: Donnerstags von 12—1 Uhr publice. Lehrsaal zu a. in der Thierarzneischule, zu b. und c. im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Lehrer der Thierheilkunde Dickerhoff: Ueber Krankheiten der Hausthiere: Dienstags und Mittwochs von 6—7 Uhr publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Professor Dr. Großmann: Planimetrie und Trigonometrie, mit besonderer Berücksichtigung von Aufgaben der Feldmeßkunst: Dienstags von 12 bis 2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Professor Manger: Practische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Professor Hörmann: Landwirthschaftliche Maschinenkunde, mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Freitags von 3—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Dr. Scheibler: Ueber Spiritus-, Stärke- und Stärkezucker-Fabrikation: Montags von 11—1 Uhr und Mittwochs von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15) Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

16) Stadtgerichtsrath Keyßner: Preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

17) Stabsroßarzt Bierlich: Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen: in einer noch zu bestimmenden Stunde — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Kny	Gerstäcker	Kny	—	Gerstäcker	Kny
9—10	Orth	Orth	Eichhorn	Orth	—	Eichhorn
10—11	Orth	Orth	Eichhorn	Orth	Orth	Eichhorn
11—12	Scheibler	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1	Scheibler	Großmann	Rose Scheibler	Hartmann	Hartmann	Rose Keyßner
1—2	—	Großmann	Scheibler	—	Hartmann	Keyßner
2—3	Kny	Orth	Kny	Orth	—	—
3—4	Kny	Orth	Kny Bouché	Orth	Hörmann	Manger
4—5	Hartmann	Hartmann	Bouché	Hartmann	Hörmann	Manger
5—6	Koch	Müller	Müller	Müller	v. Nathusius	Manger
6—7	Koch	Dickerhoff	Dickerhoff	Koch	v. Nathusius	Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Das Sommer-Semester beginnt, gleichzeitig mit dem Sommer-Semester an der Königlichen Universität, am 15ten April 1872. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königlichen landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Lektionsverzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direktion bezogen werden.

Das Kuratorium.

(gez.) von Nathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

Bromberg, den 16. März 1872.

216. Die in unserer Bekanntmachung vom 25. November pr. festgesetzten Be- und Entladefristen werden bei Selbstbeladung bestellter und bei Selbstentladung angekommener Güter-Wagen bis auf Weiteres auf 12 Tagesstunden verlängert.

Königliche Direktion der Ostbahn.

217. **Aufkündigung** von 4½ % Pfandbriefen der Ostpreußischen Landschaft.

Die nach unsern früheren Bekanntmachungen ausgelooften, zu den darin angegebenen Terminen gekündigten 4½ % Pfandbriefe, welche zur Einlösung durch Baarzahlung noch nicht präsentirt sind, und zwar:

Littr. B. № 4188, 4320. Littr. C. № 839, 1296. Littr. E. № 4121. Littr. F. № 576. Littr. G. № 278, 2356, 2751, 3656, werden hiedurch wiederholt aufgerufen und deren Besitzer aufgefordert, den Kapitals-Betrag dieser Pfandbriefe gegen Einlieferung derselben, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger gerichtlicher Amortisation unverweilt in Empfang zu nehmen.

Königsberg, den 13. März 1872.

Ostpr. General-Landschaft-Direktion.

Die ausgelooften Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises betreffend.

218. In der auf Grund der Privilegien vom 24. November 1864, 31. Mai 1865, 27. Januar 1868 und 5. Juli 1870 stattgefundenen Ausloosung der im Umlauf befindlichen Obligationen des Königsberger Landkreises I., II. und III. Emission sind folgende Nummern gezogen worden:

I. Von den Obligationen für den Bau der Chaussee von Schneckenkrug nach Schaaken und Wange nach Görken:

Littr. A. über 1000 Thlr. № 17. und 28.
„ B. „ 500 „ № 26. 28. 31. 43. 49. 59.
„ C. „ 100 „ № 8. 44. 49. 54. 85. 89. 116. 152. 156. 179. 187. 196. 200. 201. 207. 221. 224. 254. 268. 280.

Littr. D. über 50 Thlr. № 14. 19. 32. 37. 42. 46. 52. 74.
" E. " 25 " № 162. 170. 173. 179.

II. Von den Kreis-Obligationen für die Grund-Erwerbung zum Bau der Ostpreußischen Südbahn:
Littr. A. über 500 Thlr. № 1. 7. und 8.
" B. " 100 " № 4. 36. 48. 59. 67. 68. 72. 76. 77. 84. 87.
" C. " 50 " № 7. 9. 14. 15. 27. 28. 30. 75. 82. 83. 96.

III. Von den Kreis-Obligationen für den Bau der Chausseen von Lauth nach Legden, von Königsberg nach Samitten, von Steinbeck nach Craußen und von Schaaken nach Schaaksvitte:
Littr. A. über 1000 Thlr. № 15. 28. 30.
" B. " 500 " № 1. 22. 36. 39.
" C. " 100 " № 59. 60. 65. 66. 78. 119. 135. 147. 156. 163. 164. 166. 178. 181. 225. 303. 333. 371. 389. 400.
" D. " 50 " № 4. 19. 21. 128. 139. 142. 153. 168. 192. 198.
" E. " 25 " № 2. 4. 10.—22. 43. 88. 92. 138. 140. 180. 148. 239.

IV. Von den Kreis-Obligationen für den Bau der Chaussee von Kauten nach Powunden:
Littr. A. a. über 1000 Thlr. № 6.
" A. " 500 " № 15. 20.
" B. " 200 " № 26. 50.
" B. " 100 " № 82.

Dieselben werden den Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß

1) die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge gegen Rückgabe der Obligationen, Talons und der noch nicht fälligen Zins-Coupons am **1. Juli 1872** in den Vormittagsstunden auf der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse (Jägerhof-Straße 8) abzuholen sind,
2) mit dem 1. Juli 1872 die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen aufhört,
3) für etwa fehlende Zinscoupons der betreffende Betrag vom Kapital abgezogen werden wird,
4) die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb 4 Jahren nicht erhobenen Zinsen zu Gunsten des Kreises verjähren.

Königsberg, den 30. Dezember 1871.

Der Vorsitzende der ständischen Kreis-Kommission für die Chausseebauten.
Baron von Hüllessem.

Personal-Chronik:

der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Dem Fräulein Louise **Lehmann**, gegenwärtig in Grünwalde, Kreises Lötzen, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem seitherigen Predigtamts-Kandidaten und Präzentor in Skaisgirren Ferdinand Heinrich **Minde** ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Grünheide in der Diöcese Insterburg verliehen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 13.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 14. Gumbinnen, den 3. April 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

219. Das 10. Stück des Reichs-Gesetzblatts, welches den 20. März 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 807 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 17. März 1872; und unter

№ 808 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Verleihung der Kriegsdenkmünze für Kombattanten an Offiziere, Aerzte ꝛc. der Marine. Vom 14. März 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

220. Das 15. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 26. März 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7979 das Gesetz, betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 142,000 Thalern und eines Kapitals von 46,380 Thalern an den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden. Vom 11. März 1872; unter

№ 7980 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer im Culmer Kreise, Regierungsbezirk Marienwerder, vom Endpunkte der Stadt Briesen nach dem Bahnhofe Wallicz zum Anschlusse an die Thorn-Insterburger Eisenbahn führenden Kreis-Chaussee; unter

№ 7981 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Februar 1872, betreffend die unter Herrschaft des preußischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 zu Zuchthausstrafe verurtheilten und dadurch der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangenen Personen; unter

№ 7982 die Bekanntmachung, betreffend die der Saal-Unstrut Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Straußfurt nach Gr.-Heringen. Vom 18. März 1872; und unter

№ 7983 die Bekanntmachung, betreffend die der Münster-Enschede Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Münster über Burgsteinfurt zur preußischen Landesgrenze bei Glanerbrück, zum Anschlusse an die von dort nach Enschede erbaute Bahn. Vom 19. März 1872.

221. Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 27. März 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7984 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1872, betreffend die Aufstellung neuer Besoldungs-Etats, die Regulirung der Gehalte innerhalb der Etats und die Anciennetätsverhältnisse der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft, und unter

№ 7985 die Bekanntmachung, betreffend die der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Bahn von Hildesheim in der Richtung nach Braunschweig bis zur Landesgrenze, sowie einer Bahn von Grauhof nach Goslar. Vom 22. März 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 7. März 1872.

Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf pro 1872 betreffend.

222. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise **drei** und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Gumbinnen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den **1. Juli d. J.** in Trempen,
den **2.** „ „ in Darkehmen,
den **6.** „ „ in Angerburg,
den **8.** „ „ in Insterburg,
den **17.** „ „ in Gumbinnen,
den **20.** „ „ in Grünweitschen,
den **24.** „ „ in Stallupönen,
den **29.** „ „ in Pillkallen,
den **30.** „ „ in Schirwindt,
den **8. August c.** in Lasdehnen,
den **13.** „ „ in Kraupischken,
den **16.** „ „ in Lengwethen,
den **21.** „ „ in Ragnit,
den **26.** „ „ in Plaschken,
den **26.** „ „ in Rhein,
den **27.** „ „ in Lötzen,
den **28.** „ „ in Widminnen,
den **29.** „ „ in Arys,
den **30.** „ „ in Johannisburg,
den **31.** „ „ in Bialla,
den **2. Septb. c.** in Lyck,
den **2.** „ „ in Kaukehmen,
den **4.** „ „ in Marggrabowa,
den **4.** „ „ in Neukirch,

den 6. Septb. c. in Goldap,
den 6. „ „ in Tilsit.

Die von den Militair-Kommissarien auf den Märkten Arys, Johannisburg, Bialla und Lyck erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Märkten werden dagegen ersucht, die erkauften Pferde in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden, nahe belegenen Remontedepots auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind von Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit starkem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens 6 Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Schön. Menzel. Schmich.

Bekanntmachung,

betreffend die schon jetzt zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859, gegen Gewährung eines Agio.

223. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. (Staats-Anzeiger Nr. 2), wonach die durch die Bekanntmachung vom 21. Dezember v. J. (Staats-Anzeiger Nr. 201) zur baaren Einlösung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 bei der zur Einlösung bestimmten Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie bei den Königl. Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, und bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. schon vor dem Kündigungstermine, in der in der zuerst bezeichneten Bekanntmachung vorgeschriebenen Weise eingelöst werden können, bringen wir auf Grund der Bestimmung im Absatz 2. des §. 4. des Gesetzes vom 18. Dezember v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 593) in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die gedachten Kassen ermächtigt sind, denen, welche die Einlösung jener Schuldverschreibungen **in der Zeit vom 1. bis 30. April d. J.** bewirken, auf je 100 Thlr. Kapital, mit Einschluß der vom 1. Januar d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agios den festen Betrag von 101¾ Thlr. zu zahlen. Dieser Betrag enthält für den Termin des 1. April, an welchem die Zinsen für die ersten drei Monate des Jahres 1¼ Thlr. ausmachen, ein Agio von ½ Thaler.

Berlin, den 28. März 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering.

Berlin, den 19. März 1872.

Bekanntmachung.

Postversendung der Privatpäckereien an die in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppen.

224. Da nach dem Gesetze vom 1. März 1872 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 150) die Portovergünstigungen, welche im Reichspostgebiete bezüglich der an Soldaten — bis zum Feldwebel einschließlich aufwärts — gerichteten Packete ohne Werthangabe bestehen, vom 1. April ab auch auf die in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppen Anwendung finden, so wird der für diese Truppen bis jetzt noch beibehaltene besondere Beförderungsdienst für Feldpost-Privatpäckereien von dem genannten Termine ab entbehrlich.

Demzufolge werden vom 1. April ab Privatpäckereien unter den für Feldpostsendungen festgesetzten Bedingungen nur noch insoweit zur Postbeförderung angenommen, als dieselben an solche Truppen, Militair- und Civilbeamte gerichtet sind, welche zu der Deutschen Occupations-Armee in Frankreich gehören.

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, den 25. März 1872.

Bekanntmachung,

betreffend die Packetbeförderung mit der Post.

225. Aus den Kreisen des Publicums ist der Wunsch laut geworden, eine Milderung der Folgen der Unbestellbarkeit von Packeten dahin eintreten zu sehen, daß auf Verlangen des Absenders das unbestellbare Packet nicht sofort nach dem Aufgebeorte zurückgesandt, vielmehr der Absender zunächst schriftlich von der Unbestellbarkeit benachrichtigt werde, um eine etwaige anderweite Verfügung über das Packet treffen zu können. Demgemäß soll für den Umfang des Reichspostgebiets künftig folgendes Verfahren bei Packeten ohne Werthangabe zulässig sein:

Ein Absender, welcher bezüglich des von ihm eingelieferten gewöhnlichen oder recommandirten Packetes im Falle der Unbestellbarkeit die sofortige Rücksendung vermieden zu sehen wünscht, hat auf der Adreßseite des Begleitbriefes in hervortretender Weise den Vermerk: **„Wenn unbestellbar, Nachricht“** niederzuschreiben. Diesem Vermerk ist Name und Wohnung des Absenders hinzuzufügen, so daß derselbe leicht aufzufinden ist. Der Vermerk kann auch mittelst Stempelabdrucks hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsorte unbestellbar, so fragt die daselbst befindliche Postanstalt zuvörderst bei dem Absender schriftlich an, ob das Packet zurückgeschickt, oder an eine andere Person, sei es in demselben oder in einem anderen Orte des Reichspostgebiets, ausgehändigt werden solle. Für die Benachrichtigung wird das einfache Briefporto von 1 Gr. bz. 3 Kr. in Ansatz gebracht. Die Antwort muß direct an die rückfragende Postanstalt frankirt abgeschickt werden und eine klare vollständige Bestimmung über das Packet enthalten. Die Bezeichnung mehrerer

Personen, welchen das Packet der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet. Geht bei der Postanstalt innerhalb 10 Tagen nach Absendung ihrer Anfrage eine Antwort nicht ein, so wird das Packet nach dem Aufgabeorte zurückgeschickt. Ist das Packet auch an den zweiten Adressaten unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Adressaten ebenfalls ohne Erfolg bleiben, so muß die Rücksendung erfolgen.

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, den 16. März 1872.

Bekanntmachung,

Verkauf von Postwerthzeichen und Correspondenzkarten durch die in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus.

226. Alle in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus werden vom 1. April d. J. an einen Vorrath von Freimarken, Franko-Couverts und Correspondenzkarten mit sich führen, um solche, im Falle eines Verlangens, an die im Eisenbahnzuge oder auf dem Bahnhofe befindlichen Reisenden abzulassen. Der Verkauf findet unter den gewöhnlichen Bedingungen, wie bei jeder stabilen Postanstalt statt. Die Käufer wollen die zu entrichtenden Beträge wo möglich abgezählt bereit halten, da bei der Kürze der Haltezeiten und den besonderen Verhältnissen in den ambulanten Postbüreaus ein Wechsel von Geld meistens nicht thunlich ist.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 27. März 1872.

227. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat unterm 19. d. Mts. zu der, von dem Directorium des Ostpreußischen Herren-Sport-Vereins in Königsberg beabsichtigten, bei Gelegenheit des diesjährigen Pferdemarktes dortselbst zu bewirkenden **Verloosung** von **Pferden, Fahr- und Reitrequisiten** mit der Maßgabe die Genehmigung ertheilt, daß Loose à 1 Thlr. bis zur Zahl von 20,000 ausgegeben werden und daß aus dem Ertrage der Loose dem Vereine zur Begründung einer Erziehungs-Anstalt für verwahrloste Kinder in Königsberg die Summe von 500 Thlr. überwiesen, sowie zu Rennpreisen der Betrag von 1000 Thlr. verwendet werde. Der danach verbleibende Betrag des genannten Erlöses wird zum Ankauf von Gewinnen und zur Deckung der Unkosten des Unternehmens verwendet.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 30. März 1872.

228. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat zu der von dem Vorstande des Pestalozzi-Vereins für die Provinz Preußen in Königsberg zum Besten desselben im Sommer dieses Jahres beabsichtigten **Verloosung** verschiedener Gegenstände im Werthe von circa 500 Thlr. für den Umfang der Provinz die Genehmigung mit der Maßgabe ertheilt, daß zu dieser Verloosung höchstens 6000 Loose à $2^1/_2$ Sgr. ausgegeben werden dürfen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 28. März 1872.

Polizei-Verordnung.

229. Die stetigen Fortschritte, welche die im diesseitigen Verwaltungsbezirk aufgetretene Pocken-Epidemie macht, veranlassen uns, auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die Landräthe sind ermächtigt, in denjenigen von den Menschenpocken inficirten Ortschaften, in welchen von der freiwilligen Impfung nicht allgemein Gebrauch gemacht wird, die Zwangsimpfung anzuordnen.

Die erforderliche Bekanntmachung erfolgt in ortsüblicher Weise.

§. 2. Die im §. 1 bezeichnete Befugniß wird in den Städten vom Magistrate ausgeübt.

§. 3. In besonders dringenden Fällen sind auch die Kreis-Medizinalbeamten, sowie die Bezirks-Impfärzte befugt, zur Veranstaltung der Zwangsimpfung in einzelnen Ortschaften zu schreiten.

§. 4. Die Zwangsimpfung erstreckt sich:

a) auf alle bisher ungeimpft oder ungeschützt Gebliebenen, resp. nicht mit nachweisbarem Erfolg Geimpften,
b) auf alle überhaupt oder auch nur in den letzten zwei Jahren nicht Revaccinirten.

Ausgenommen sind nur:

1) Säuglinge bis zum Alter von sechs Wochen,
2) Bettlägerig Kranke und Altersschwache,
3) mit den Narben von natürlichen Pocken Versehene.

§. 5. Wer die Impfung oder Revaccination, nachdem dieselbe zuständiger Seits angeordnet worden ist (§§. 1 und 2), für sich, seine Kinder, Pflegebefohlenen oder Untergebenen zu verzögern oder zu verhindern sucht, wird mit Geldbuße bis zu 10 Thlr., an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

Außerdem können solche Personen zur Duldung der Impfung durch die gesetzlich zulässigen Zwangsmittel angehalten werden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

230. Auf Grund des alinea 4. §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856 ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz genehmigt worden, daß das sogenannte Schilleningker Weide-Abfindungs-Terrain, im Ganzen 46,47 Morgen groß, mit dem Gemeinde-Verbande Juschka-Budwethen Kreises Tilsit vereinigt werde.

Gumbinnen, den 25. März 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 23. März 1872.

Polizei-Verordnung.

Das Gewicht der zu Markte kommenden Speisebutter betreffend.

231. Wir sehen uns veranlaßt, in Stelle der Amtsblatts-Verordnung vom 16. April 1855, welche wir hiermit aufheben, auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, nachstehende Bestimmungen für den Umfang des Regierungs-Bezirks zu erlassen:

1) Diejenige Speisebutter, welche in geformten Stücken zu Markte gebracht wird, muß entweder 1 Pfund oder ½ Pfund wiegen.
2) Haben die zu Markte gebrachten geformten Stücke ein Mindergewicht im Verhältniß zu dem ad 1 bestimmten Normal-Gewicht, so verfällt der Feilbietende in eine Strafe bis zu 10 Thaler.
3) Im Falle des Unvermögens tritt nach Maßgabe des §. 29 des Strafgesetzbuches Haft ein.
4) Die Executiv-Polizei-Beamten sind zur Vermeidung jeder weitern Täuschung des Publikums gehalten, die nicht vollwichtig befundenen Stücke zu zerstampfen oder zu zerschneiden, und in diesem Zustande dem Feilhalter zurückzugeben.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 30. März 1872.

232. Das **gänzliche Erlöschen** der **Rinderpest** in den dem diesseitigen Verwaltungsbezirke unmittelbar benachbarten Theilen des russischen Reiches veranlaßt uns, die nach unserer Verordnung vom 30. November v. Js. (Amtsblatt für 1871, S. 375) für die Kreise Goldap, Stallupönen, Pillkallen, Ragnit und Tilsit bestehenden Einfuhr-Verbote und Beschränkungen hiermit **aufzuheben.**

Das für den ganzen, unserm Verwaltungsbezirke angehörigen Theil der Landesgrenze erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh der Steppenrace (vgl. Verordnung vom 19. August 1871, Amtsblatt für 1871 S. 273) bleibt indessen nach wie vor unverändert bestehen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 27. März 1872.

233. Der Preis eines **Blutegels** ist für die Zeit vom 1. April d. J. bis ultimo September d. J. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

234. **Vom 10. April c.** ab tritt unter der Bezeichnung Ostdeutsch-Moskauer Eisenbahn-Verband ein directer Güter-Verkehr zwischen den Stationen Görlitz, Liebau, Breslau, Berlin, Frankfurt a. O., Stettin, Danzig, Elbing, Königsberg und Pillau einerseits und der Station Moskau via Witebsk-Smolensk und via St. Petersburg andererseits in Kraft. Tarifexemplare sind von allen Verbands-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 24. März 1872.

Königliche Direction der Ostbahn.

235. Der Vorstand des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Schlesien veranstaltet am 9. und 10. April d. Js. in Breslau eine Ausstellung von Schafen. Für dieselben sind auf den Staatseisenbahnen Transport-Erleichterungen bewilligt. Danach ist für die Schauthiere bei dem Hintransport die volle tarifmäßige Fracht zu entrichten, wogegen der Rücktransport an den Aussteller auf derselben Route, innerhalb drei Wochen nach dem Schluß der Ausstellung **frachtfrei** erfolgt, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport und durch ein Attest des Vorstandes nachgewiesen wird, daß die betreffenden Schauthiere auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Den Begleitern der Thiere ist die Benutzung der III. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets IV. Wagenklasse gestattet.

Bromberg, den 21. März 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik:

der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Dem Kreis-Physikus Dr. **Rhode** in Ragnit ist der Charakter als Sanitäts-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Der bisherige Hütten-Inspektor **Kreyher** in Wondolleck ist zum Hüttenwerks-Direktor ernannt worden.

Der Apotheker **Kuhr** ist zum Rathmann der Stadt Pillkallen gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 14.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 15. Gumbinnen, den 10. April 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

236. Das 17. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 30sten März 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7986 das Gesetz, betreffend die den Medizinal-Beamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitäts-polizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen. Vom 9. März 1872; und unter

№ 7987 das Gesetz, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten. Vom 27sten März 1872.

237. Das 18. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 6. April 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7988 das Gesetz, betreffend eine Zusatzbestimmung zum Artikel 74 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und zur Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854. Vom 27. März 1872; und unter

№ 7989 das Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer. Vom 27. März 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

238. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig bei Zeitz findet zu Anfang August statt.

Die Meldungen für das **Gouvernanten-Institut** sind bis zum 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das **Lehrerinnen-Seminar** bis zum 1. Mai bei der betreffenden Königlichen Regierung resp. in Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schulkollegien anzubringen. — Hinsichtlich der Aufnahme-Bedingungen wird auf die beiden Bekanntmachungen vom 13ten März 1871 (U. 4788 und 4789 Gumbinner Amtsblatt für 1871, Stück 13, Seite 96 und Stück 14, Seite 104) mit dem Bemerken verwiesen, daß der Seminar-Direktor Kritzinger zu Droyßig auf portofreie Anfragen ausführliche Programme beider Anstalten mittheilen wird.

Der Eintritt in das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene **Pensionat** für evangelische Töchter höherer Stände soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang September erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor Kritzinger zu richten, von welchem ein Programm auch für diese Anstalt bezogen werden kann.

Berlin, den 23. März 1872.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.

Berlin, den 7. März 1872.

Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1872 betreffend.

239. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Gumbinnen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 1. Juli d. J. in Trempen,
den 2. „ „ in Darkehmen,
den 6. „ „ in Angerburg,
den 8. „ „ in Insterburg,
den 17. „ „ in Gumbinnen,
den 20. „ „ in Grünweitschen,
den 24. „ „ in Stallupönen,
den 29. „ „ in Pillkallen,
den 30. „ „ in Schirwindt,
den 8. August c. in Lasdehnen,
den 13. „ „ in Kraupischken,
den 16. „ „ in Lengwethen,
den 21. „ „ in Ragnit,
den 26. „ „ in Plaschken,
den 26. „ „ in Rhein,
den 27. „ „ in Lötzen,
den 28. „ „ in Widminnen,
den 29. „ „ in Arys,
den 30. „ „ in Johannisburg
den 31. „ „ in Bialla,
den 2. Septb. c. in Lyck,
den 2. „ „ in Kaukehmen,
den 4. „ „ in Marggrabowa,
den 4. „ „ in Neukirch,
den 6. Septb. c. in Goldap,
den 6. „ „ in Tilsit.

Die von den Militair-Kommissarien auf den Märkten Arys, Johannisburg, Bialla und Lyck erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Märkten werden dagegen ersucht, die erkauften Pferde in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden, nahe belegenen Remontedepots auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind von Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit starkem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens 6 Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. von Schön. Mentzel. Schmich.

Bekanntmachung, betreffend die Abänderung und Ausdehnung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870. Vom 29. Dezember 1871.

240. In Ausführung des Artikels 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath des Deutschen Reichs beschlossen:

I. Das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde (Bundesgesetzblatt von 1870 S. 461 ff.) wird vom 1. Januar 1872 an in folgenden Punkten abgeändert:

1) Zu §. 2. An die Stelle der Zahlen, welche in der Darstellung des Normalprofils des lichten Raumes — Anlage zum Bahnpolizei-Reglement — zur Bezeichnung der Dimensionen eingetragen sind, treten die aus dem als Anlage beigefügten Blatte ersichtlichen abgerundeten Ziffern.

2) §. 3 erhält folgenden Zusatz:
„Die Kreuzung einer Bahn durch eine andere Bahn soll außerhalb der Stationen thunlichst nicht in gleicher Ebene der Schienen, sondern durch Ueberbrückung hergestellt werden."

3) In §. 5, Absatz 4 wird hinter „Kommunalstraßen" eingeschaltet („Vizinalstraßen").

4) In §. 9 soll Absatz 2 lauten wie folgt:
„Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Locomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung (§. 8) Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist als der vorstehend vorgeschriebene."

5) In §. 12, Absatz 3, Zeile 2 ist hinter der Zahl „22" einzuschalten:
„beziehungsweise 19".

6) In §. 13, Zeile 2 wird zwischen „angebracht" und „sein" eingeschaltet:
„und bedient".

7) §. 20 erhält folgende Fassung:
„Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren. Bereits bestehende Ausnahmen dürfen beibehalten werden.
Auch sind Ausnahmen bei Geleissperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen, sowie bei Doppelstrecken in den Bahnhöfen unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig".

8) §. 23 erhält folgenden Zusatz:
„Entsprechend konstruirte Tendermaschinen dürfen bei allen Zügen auch auf freier Bahn vor- und rückwärts laufen."

9) In §. 24, Absatz 2 wird zwischen den Worten „alle" und „Wagenthüren" eingeschaltet:
„auf den Langseiten der Wagen befindlichen".

10) In §. 25, Absatz 2 soll lit. b. lauten wie folgt:
„b) durch Weichen gegen die Spitzen und über Drehbrücken".

11) In §. 26, Zeile 3 ist statt „150" zu setzen „200", und am Schlusse hinzuzufügen:
„Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen (§. 3) dürfen von den Zügen erst passirt werden, nachdem die letzteren vorher zum Stillstande gebracht sind und von den betreffenden Aufsichtsbeamten die Erlaubniß zum Passiren ertheilt ist".

12) In §. 27 fällt lit. c. weg.

13) In §. 32 sind
a) in Absatz 1, Zeile 3 die Worte: „im Wesentlichen gleichmäßig" durch das Wort „angemessen",
b) im Absatz 2, Zeile 4 und 5 die Worte: „die einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig belastet" durch die Worte: „die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt"
zu ersetzen.

14) In §. 33 soll der zweite Satz lauten wie folgt:
„Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen; ebenmäßig ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden".

15) In §. 39, Absatz 2, Zeile 1 muß es statt „stehenden" heißen „fahrenden".

16) §. 45 erhält am Schlusse des ersten Absatzes folgenden Zusatz:

„Auf die württembergischen Bahnen finden diese Bestimmungen nur mit den Modifikationen Anwendung, welche das dort bestehende Weichensystem, nach dem Ermessen der Königlich württembergischen Regierung erfordert".

17) In §. 52 tritt an die Stelle des zweiten Absatzes das Folgende:

„Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten, oder zu besteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen".

18) In §. 57, Zeile 2 wird hinter „Viehheerden" eingeschaltet „und Führer von Lastthieren."

19) In §. 58, Zeile 3 ist hinter „Steinen" einzuschalten: „Holz und sonstigen Sachen".

20) In §. 61 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„In jedem Personenzuge müssen Coupés zweiter und wo thunlich auch dritter Klasse für Nichtraucher vorhanden sein".

21) In §. 62, Zeile 1 wird hinter „Hunde" eingeschaltet: „(vorbehaltlich der Bestimmung in §. 22, Absatz 1 des Betriebs-Reglements)".

22) §. 67 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

„Den einzelnen Bahnverwaltungen bleibt es unbenommen, für ihren Bereich Milderungen in den vorbezeichneten Bestimmungen eintreten zu lassen".

23) In §. 72 soll

a) Ziffer 3 lauten:

„Die Betriebsinspektoren, Betriebsbauinspektoren, Betriebskontroleure und Oberzugmeister";

b) in Ziffer 8 „Bahnhofsverwalter";
c) „ „ 9 „Bahnhofsaufseher";
d) „ „ 10 „Bahnhofs-Inspektions-Assistenten";
e) „ „ 11 „Weichenwärter, Stationswärter und Hülfsweichenwärter";
f) „ „ 12 „Zugmeister, Kondukteure, Wagenwärter",

beigefügt werden.

II. Mit den vorstehend bezeichneten Abänderungen tritt das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde unter der Bezeichnung: „Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands" vom 1sten Januar 1872 an auch in Württemberg, Baden und Süd-Hessen, sowie in Elsaß-Lothringen und zwar hier mit der Maßgabe in Kraft, daß die Bestimmungen des §. 2 über das Normalprofil des lichten Raumes auf die Bahnstrecke Zabern-Avricourt vorläufig keine Anwendung finden.

Berlin, den 29. Dezember 1871.

Der Reichskanzler.

Berlin, den 25. März 1872.

Bekanntmachung,
betreffend die Packetbeförderung mit der Post.

241. Aus den Kreisen des Publikums ist der Wunsch laut geworden, eine Milderung der Folgen der Unbestellbarkeit von Packeten dahin eintreten zu sehen, daß auf Verlangen des Absenders das unbestellbare Packet nicht sofort nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, vielmehr der Absender zunächst schriftlich von der Unbestellbarkeit benachrichtigt werde, um eine etwaige anderweite Verfügung über das Packet treffen zu können. Demgemäß soll für den Umfang des Reichspostgebiets künftig folgendes Verfahren bei Packeten ohne Werthangabe zulässig sein:

Ein Absender, welcher bezüglich des von ihm eingelieferten gewöhnlichen oder recommandirten Packetes im Falle der Unbestellbarkeit die sofortige Rücksendung vermieden zu sehen wünscht, hat auf der Adreßseite des Begleitbriefes in hervortretender Weise den Vermerk: **„Wenn unbestellbar, Nachricht"** niederzuschreiben. Diesem Vermerk ist Name und Wohnung des Absenders hinzuzufügen, so daß derselbe leicht aufzufinden ist. Der Vermerk kann auch mittelst Stempelabdrucks hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsorte unbestellbar, so fragt die daselbst befindliche Postanstalt zuvörderst bei dem Absender schriftlich an, ob das Packet zurückgeschickt, oder an eine andere Person, sei es in demselben oder in einem anderen Orte des Reichspostgebiets, ausgehändigt werden solle. Für die Benachrichtigung wird das einfache Briefporto von 1 Gr. bz. 3 Kr. in Ansatz gebracht. Die Antwort muß direkt an die rückfragende Postanstalt frankirt abgeschickt werden und eine klare vollständige Bestimmung über das Packet enthalten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet. Geht bei der Postanstalt innerhalb 10 Tagen nach Absendung ihrer Anfrage eine Antwort nicht ein, so wird das Packet nach dem Aufgabeorte zurückgeschickt. Ist das Packet auch an den zweiten Adressaten unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Adressaten ebenfalls ohne Erfolg bleiben, so muß die Rücksendung erfolgen.

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, den 16. März 1872.

Bekanntmachung,
Verkauf von Postwerthzeichen und Correspondenzkarten durch die in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus.

242. Alle in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus werden vom 1. April d. J. an einen Vorrath von Freimarken, Franko-Couverts und Correspondenzkarten mit sich führen, um solche, im Falle eines Verlangens, an die im Eisenbahnzuge oder auf dem Bahnhofe befindlichen Reisenden abzulassen. Der

Verkauf findet unter den gewöhnlichen Bedingungen, wie bei jeder stabilen Postanstalt statt. Die Käufer wollen die zu entrichtenden Beträge wo möglich abgezählt bereit halten, da bei der Kürze der Haltezeiten und den besonderen Verhältnissen in den ambulanten Postbüreaus ein Wechsel von Geld meistens nicht thunlich ist.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Oeffentliche Bekanntmachung.

243. In der Ablösungssache der auf der Königlichen Grondowker Forst haftenden **Hütungsberechtigungen** sind für die Besitzer der hierunter aufgeführten Grundstücke zu Osciwilken, Kreises Johannisburg, die ebendaselbst bezeichneten Abfindungs-Kapitalien rezeßmäßig festgesetzt worden, und zwar für:

1)	№ 8 des Hypothekenbuchs	60 Thaler.
2)	„ 9 „ „	80 „
3)	„ 10 u. 17 des „	50 „
4)	„ 13 des „	60 „
5)	„ 18 „ „	40 „
6)	„ 20 „ „	50 „
7)	„ 21 „ „	70 „
8)	„ 22 u. 63 des „	60 „
9)	„ 24 des „	30 „
10)	„ 27 „ „	75 „
11)	„ 39 „ „	25 „
12)	„ 43 „ „	60 „
13)	„ 49 „ „	25 „

Es wird dies den nicht zu ermitteln gewesenen Realberechtigten und Gläubigern wegen folgender, in den betreffenden Hypothekenbüchern eingetragenen Posten, und zwar in Betreff der Grundstücke:

ad 1) № 8 wegen Rubr. III. 2. B. für Kaufmann Teubler zu Arys,

ad 2) № 9 wegen Rubr. III. 2. A. für Charlotte Gayck, Rubr. III. 2. B. für Heinriette Gayck,

ad 3) № 10 wegen Rubr. III. 1. für die Geschwister Johann, Jacob und Samuel Rostek,

ad 3) № 17 wegen Rubr. III. 1. für die Geschwister Charlotte, Henriette und Johann Müller,

ad 4) № 13 wegen Rubr. III. 1. für Johann Rostek, Rubr. III. 2. für Regina Thomaszewski,

ad 5) № 18 wegen Rubr. III. 5. für Johann Littwin, Rubr. III. 7. für Henriette Littwin, Rubr. III. 9. für Henriette Littwin,

ad 6) № 20 wegen Rubr. III. 11. für Charlotte Rostek-Suchowolla, Rubr. III. 13. und 14. für Wilhelm Kruppa-Rostken, Rubr. III. 16. für Johann Flöter-Piansken,

ad 7) № 21 wegen Rubr. III. 1. für die Geschwister Samuel, Gottlieb und Michael Hahn, Rubr. III. 3. für Ephraim Wenz, Rubr. III. 5. für den Oberlandesgerichts-Rath von Hippel auf adl. Kessel, Rubr. III. 10. A. für Johann Lockowandt, Rubr. III. 10. B. für Leopold Lockowandt, Rubr. III. 16. für Carl Tuppeck-adl. Wolla,

8) № 22 wegen Rubr. II. 3. für Wittwe Maria Joswig, geb. Rosenek, Rubr. III. 7. für die Geschwister Paul, Ludwig und Johann Joswig, № 63, wegen Rubr. III. 1, für die Geschwister Samuel, Gottlieb und Michael Hahn, Rubr. III. 2. für Ephraim Winz, Rubr. III. 3. für den Oberlandesgerichts-Rath von Hippel auf adl. Kessel, Rubr. III. 5 A. für Johann Lockowandt, Rubr. III. 5 B. für Leopold Lockowandt, Rubr. III. 7, 8. und 9. für den Gutsbesitzer Michael Monetha zu Mykossen,

9) № 24 wegen Rubr. III. 1. für Annorthe Littwin, Rubr. III. 2. für Mathis Littwin, Rubr. III. 3. für Samuel Littwin, Rubr. III. 4. für Gottlieb Littwin, Rubr. III. 5. für Wittwe Else Littwin, geborene Deyda, resp. Gottlieb Littwin,

10) № 27 wegen Rubr. III. 1. 2. 3. für die Geschwister Wilhelmine, Johann und Ester Lockowandt, Rubr. III. 7. für Johann Sobütsch, Rubr. III. 8. für Ester Sobutsch, Rubr. III. 13a. für Wilhelmine Lockowandt, verwittw. Ludwig Jastrzemski, Rubr. III. 13b. für Ester Lockowandt, verehelichte Johann Szislo, Rubr. III. 13c. für Louise Lockowandt, verehelichte Ferdinand Kayka,

11) № 39 wegen Rubr. III. 3. für die Geschwister Maria Catharina und Caroline Kaliski, Rubr. III. 7. für die Geschwister Wilhelmine, Caroline und Henriette Kalisti,

12) № 43 wegen Rubr. III. 1 a. für Johann Sobutsch, Rubr. III. 1 b. für Ester Sobutsch, Rubr. III. 2. für die Geschwister Wilhelmine, Johann und Ester Lockowandt, Rubr. III. 4. für die Geschwister Catharina und Gottlieb Lubjewski, Rubr. III. 8. für die Geschwister Maria, Catharina und Caroline Kaliski, Rubr. III. 10 a. und b. für Johann Chlupka-Osciwilken,

13) № 49 wegen Rubr. III. 2. a. für Samuel Gaut,

beziehungsweise den Erben, Cessionarien oder Rechtsnachfolgern der Vorgenannten auf Grund des Artikel 15 des Ergänzungsgesetzes vom 2. März 1850 zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame in Gemäßheit der §§. 460 und folgende Tit. 20 Theil I. des Allgemeinen Landrechts mit der Aufforderung bekannt gemacht, ihre etwaigen Ansprüche auf die betreffenden Abfindungs-Kapitalien innerhalb **6 Wochen** vom ersten Erscheinen dieser Bekanntmachung ab, bei uns schriftlich oder mündlich anzumelden, widrigenfalls ihre Hypothekenrechte auf die abgelösten Hütungsberechtigungen und auf die betreffenden Abfindungs-Kapitalien erlöschen. Gumbinnen, den 2. April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 4. April 1872.

244. Für die Entdeckung gerichtlich resp. polizeilich bestraften Baumfrevel sind Prämien bewilligt worden:

1) dem Gensdarm **Gutzeit** in Arys, Kreises Johannisburg,
2) dem Gensdarm **Keller** in Borzymmen, Kreises Lyck.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 28. März 1872.

245. Die **Präzentor-Stelle** in Pillupönen, Kreises Stallupönen, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt worden.

Kandidaten der Theologie, welche die Prüfung pro rectoratu bestanden haben, der littauischen Sprache und des Orgelspiels kundig sind, werden aufgefordert, sich bei uns um die bezeichnete Stelle unter Einreichung ihrer bezüglichen Zeugnisse binnen **4 Wochen** schriftlich zu bewerben.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

246. Die Station Wjäsma der Moscau-Brester Eisenbahn und die Stationen Smolensk und Orel der Orel-Witebsker Eisenbahn sind vom 15. April c. ab in den Ostdeutsch-Russischen Eisenbahn-Verband als Verbandstationen mit direkten Tarifsätzen aufgenommen worden.

Tarifnachträge sind von allen Verbandverwaltungen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 28. März 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

247. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Anordnung des Herrn Justiz-Ministers vom 1. April c. ab die Staatsanwaltschaft zu Heydekrug mit der Staatsanwaltschaft in Tilsit vereinigt worden ist, und sind die bezüglichen Gesuche und Anträge fernerhin nicht mehr an den Königlichen Staats-Anwalt-Gehülfen in Heydekrug, sondern an den Königlichen Staatsanwalt in Tilsit einzureichen.

Insterburg, den 30. März 1872.

Der Ober-Staatsanwalt.

248. Vom 8. Mai d. Js. werden die zwischen Norkitten und Gr. Bubainen coursirenden beiden Personenposten **aufgehoben**. Von demselben Zeitpunkte wird zwischen Insterburg Bahnhof resp. Insterburg Stadt und Groß-Bubainen ein täglich zweimal coursirendes Privat-Personenfuhrwerk eingerichtet, welches folgenden Gang erhält:

aus Insterburg Bhf. 5¹⁰ früh, 3³⁰ Nachmittags,
aus Insterburg Stadt 5²⁰ früh, 3⁴⁰ Nachmitt.,
in Gr. Bubainen 6⁴⁰ früh, 5 Nachmittags,
aus Gr. Bubainen 8 Morgens, 8 Abends,
in Insterburg Stadt 9²⁰ Morg., 9²⁰ Abends,
in Insterburg Bhf. 9³⁰ Vormitt., 9³⁰ Abends,

und zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzt werden soll.

Gumbinnen, den 5. April 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

249. **Aufkündigung**
von 4½ % Pfandbriefen der Ostpreußischen Landschaft.

Die nach unsern früheren Bekanntmachungen ausgelooften, zu den darin angegebenen Terminen gekündigten 4½ % Pfandbriefe, welche zur Einlösung durch Baarzahlung noch nicht präsentirt sind, und zwar:

Littr. B. № 4188, 4320. Littr. C. № 839, 1296. Littr. E. № 4121. Littr. F. № 576. Littr. G. № 278, 2356, 2751, 3656, werden hiedurch wiederholt aufgerufen und deren Besitzer aufgefordert, den Kapitals-Betrag dieser Pfandbriefe gegen Einlieferung derselben, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger gerichtlicher Amortisation unverweilt in Empfang zu nehmen.

Königsberg, den 13. März 1872.

Ostpr. General-Landschaft-Direction.

250. Zur Verpachtung der **Fischerei-, Gras-, Rohr-** und **Binsennutzung** im großen Sisdroy-See, sowie der **Fischerei** im kleinen Sisdroy-See, auf einen sechsjährigen Zeitraum vom 1. Juni c. bis 1. Juni 1878, habe ich einen Termin auf Mittwoch den **1. Mai c.** Vormittags 10 Uhr im Gasthause hierselbst anberaumt, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Pachtbedingungen vor dem Termine werden publicirt werden, und daß dieselben auch noch vorher im Bureau des Unterzeichneten zur Einsicht bereit liegen. Der Termin wird um 1 Uhr Nachmittags geschlossen und werden Nachgebote nicht berücksichtigt.

Puppen, den 4. April 1872.

Der Oberförster.

251. Die **Holzverkaufstermine** der Oberförsterei Heydwalde pro II. Quartal 1872 sind:

1) in Bodschwingken für die Beläufe Budziskken, Theerofen und Borreck am **10.** April, **8.** Mai, **5.** Juni 1872.
2) in Grodzisko für die Beläufe Teufelsberg, Grodzisko und Heegewald am **17.** April, **29.** Mai, **26.** Juni c. jedesmal Vormittags 10 Uhr.

Auf den Terminen ad 1 werden einige Stück Kiefern wie Birken-Nutzenden, circa 200 Raum-Meter Kiefern, circa 500 Raummeter Buchen und 500 Raummeter Birken- und Erlen-Kloben und Knüppel sowie circa 2000 Raummeter Hainbuchen-Weichholz und Nadelholz-Reisig,

Auf den Terminen ad 2 circa 200 Raum-Meter Kiefern, circa 300 Raummeter Buchen, 800 Raummeter Birken- und Erlen-Kloben und Knüppel, sowie 2000 Raummeter Buchen- und Weichholz-Reisig, sowie circa 100 Raummeter Kiefern-Stubben, unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen zum Ausgebot kommen. Heydtwalde, den 28. März 1872.

Königliche Oberförsterei.

Personal-Chronik:

a) der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Die in der Oberförsterei Schorellen neu errichtete Försterstelle Wörth ist dem forstversorgungsberechtig-

ten Jäger Franz **Schwartzkopf** auf Probe verliehen worden.

In der Stadt Tilsit sind folgende Schiedsmänner für die Periode 1872/74 gewählt und bestätigt worden.

1) Für den Burg- und ersten Gartenbezirk der Partikulier **Brämer**.
2) Für den ersten Kasernen- und Meerwisch- nebst Hospitalbezirk der Partikulier **Dreifert**.
3) Für den zweiten Mittel- und zweiten Garten-Bezirk der Kaufmann **Riemann**.
4) Für den ersten Mittel- und zweiten Kasernen-Bezirk der Kaufmann A. F. **Mertins**.

b) des Appellationsgerichts zu Insterburg.

Angestellt: Gerichts-Assessor **Dölle** als Kreisrichter beim Kreisgericht in Kaukehmen, Militair-Anwärter **Grunwald** als Bote, Exekutor und Gefangenwärter beim Kreisgericht in Pillkallen mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Schirwindt.

Gestorben: Kreisgerichts-Sekretair **Schneider** in Darkehmen und Botenmeister **Förstnow** in Goldap.

c) der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Gumbinnen

pro März 1872.

Es sind: **1) angenommen:** zum Posteleven der studiosus theol **Geschke** in Angerburg,

2) angestellt: a) als Postamtsassistenten: die Postamtsassistenten **Degenhardt** in Lyck, **Kleinfeld** in Darkehmen, **Althauser** in Johannisburg und **Kröhnert** in Pillkallen, b) als Postpackmeister der Postconducteur **Kreuzberger** in Gumbinnen, c) als Packetbesteller: die Packetträger **Frenzel** und **Grischkuhn** in Tilsit und **Ipach** in Insterburg,

3) versetzt: der Postsekretair **Bahro** von Gumbinnen nach Angerburg.

d) der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft zu Insterburg.

Der bisherige Staats-Anwalt **Koch** zu Johannisburg ist als Kreis-Gerichts-Rath an das Königliche Kreisgericht zu Stargard in Pommern versetzt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 15.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 16. Gumbinnen, den 17. April 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

252. Das 11. Stück des Reichs Gesetzblatts, welches den 9. April 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 809 die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren. Vom 25. März 1872; unter

№ 810 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten. Vom 16ten März 1872; unter

№ 811. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs sind nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen folgenden Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Stations-Controleure beigeordnet worden, und zwar:

A. im Königreich Preußen: 1) dem Hauptamte zu Crefeld der den Hauptämtern zu Emmerich, Cleve, Duisburg, Ruhrort, Uerdingen, Wesel, Kaldenkirchen und Neuß als Stations-Controleur beigeordnete Großherzoglich hessische Zoll-Inspektor von Buri unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Emmerich, 2) den Hauptämtern zu Ottensen und Itzehoe an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich sächsischen Zoll-Inspektors Krippendorf der Königlich sächsische Ober-Steuer-Controleur Naundorff mit dem Wohnsitz in Hamburg;

B. im Königreich Sachsen: den Hauptämtern zu Schandau und Pirna an Stelle des in den Ruhestand getretenen Königlich preußischen Ober-Zoll-Inspektors von Hirschfeld der Königlich preußische Steuer-Inspektor Meyer mit dem Wohnsitz in Schandau;

C. im Großherzogthum Baden: 1) dem Hauptamte zu Säckingen der Stations-Controleur, Königlich preußische Steuer-Inspektor Katsch in Waldshut unter Belassung in seiner Stellung zu den Hauptämtern zu Randegg und Stühlingen und unter Beibehaltung seines bisherigen Wohnsitzes, 2) den Hauptämtern zu Lörrach und Lahr der Stations-Controleur, Königlich preußische Steuer-Inspektor Habrecht in Basel unter Belassung in seiner Stellung zu dem Hauptamte zu Freiburg und unter Beibehaltung seines bisherigen Wohnsitzes, 3) den Hauptämtern zu Karlsruhe und Baden-Baden der den Hauptämtern zu Mannheim und Heidelberg als Stations-Controleur beigeordnete Königlich württembergische Zoll-Inspektor Hegelmaier unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Mannheim;

D. im Großherzogthum Hessen: den Hauptämtern zu Darmstadt, Offenbach und Gießen an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Steuer-Inspektors Klostermann der Königlich preußische Steuer-Inspektor Sauerland mit dem Wohnsitz in Darmstadt;

E. in der freien und Hansestadt Hamburg: dem Hauptamte zu Hamburg an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich sächsischen Zoll-Inspektors Krippendorf der Königlich sächsische Ober-Steuer-Controleur Naundorff mit dem Wohnsitz in Hamburg; unter

№ 812 Ernennungen zu Konsuln und Vizekonsuln des Deutschen Reiches; und unter

№ 813 Ertheilung des Exequatur.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

253. **Statut**

für den Verband zur Entwässerung der Feldmarken:

„**Serpenten und Kulligkehmen**"

Regierungs-Bezirk Gumbinnen.

§. 1. Um die niedrig gelegenen Theile der Feldmarken Serpenten und Kulligkehmen besser zu entwässern, werden die Eigenthümer dieser Grundstücke zu einer Genossenschaft unter dem Namen:

„Verband zur Entwässerung der Feldmarken Serpenten und Kulligkehmen"

vereinigt.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Gumbinnen.

§. 2. Zur Erreichung des im §. 1 bezeichneten Zweckes hat der Verband die im Erläuterungsberichte des Königlichen Landbaumeisters Kapitzke zu Gumbinnen vom 20. Oktober 1871 und in den dazu gehörigen Beilagen projektirten Meliorationswerke, nach den revidirten Anschlägen, auszuführen und künftig zu unterhalten.

Wesentliche Abweichungen von dem Meliorations-Plane dürfen nur mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Gumbinnen erfolgen.

Außer den projektirten und veranschlagten Vorfluthgräben sollen, von diesen ausgehend, noch kleinere Gräben auf gemeinschaftliche Kosten soweit durchge-

führt werden, daß jeder Betheiligte mit seinem Grund- resp. Planstück mindestens an einer Stelle an einen der größeren oder kleineren Gräben anstoßt.

§. 3. Jedes Mitglied des Verbandes hat diejenigen Landflächen, welche zu den Gräben und sonstigen Meliorations-Anlagen, sowie zur Ablagerung des Erdauswurfs erforderlich sind, servitutweise von seinen Grundstücken unentgeltlich herzugeben. — Die Einräumung fremder Grundstücke und Gerechtigkeiten unterliegt den Bestimmungen des Vorfluthgesetzes vom 15. November 1811.

An denjenigen Stellen, wo die alten Grabenzüge verletzt, resp. rektifizirt werden, fällt das unbrauchbare alte Grabenbette dem Besitzer des betreffenden Grund- resp. Planstücks unentgeltlich zu.

Der Erdauswurf ist bei der Ausführung der Grabenanlagen auf Kosten des Verbandes bis zu 2 Ruthen auf jedem der beiden Ufer auszubreiten und zu planiren. Weitere Arbeiten bezüglich dieses Punktes fallen den Adjacenten zur Last.

§. 4. Die Arbeiten zur Ausführung und Unterhaltung der Meliorations-Anlagen werden nicht durch Naturalleistungen der Genossen, sondern auf Rechnung derselben aus der Verbands-Kasse, durch Beamte ausgeführt. Die dazu erforderlichen Geldmittel, einschließlich der Besoldung der Beamten, sowie der Verzinsung und Tilgung der im Interesse des Verbandes kontrahirten Schulden, sind von den Genossen nach Verhältniß ihres Vortheils auf Grund des von der Regierung zu Gumbinnen auszufertigenden Katasters aufzubringen.

§. 5. Das Kataster ist von dem Königlichen Kommissarius nach Verhältniß der einem jeden Genossen aus den Meliorations-Anlagen erwachsenden Vortheile, zu entwerfen. Behufs der Feststellung des Katasters, ist dasselbe von dem Königlichen Kommissarius, dem Besitzer des Ritterguts Serpenten und dem Gemeinde-Vorstande zu Kulligkehmen vollständig, den einzelnen Interessenten, einem jeden für seinen Besitzstand, auszugsweise mitzutheilen, und dabei zugleich eine vierwöchentliche Frist schriftlich bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster von den Betheiligten bei dem genannten Gemeinde-Vorstande und dem Königlichen Kommissarius eingesehen, und dagegen Beschwerde bei dem Königlichen Kommissarius angebracht werden kann.

Die eingehenden Beschwerden werden von dem Königlichen Kommissarius, unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vorstands-Deputirten, sowie der erforderlichen von der Königlichen Regierung zu Gumbinnen zu ernennenden Sachverständigen untersucht und die Betheiligten, nämlich der Beschwerdeführer einerseits und der Vorstands-Deputirte andererseits, mit den Resultaten bekannt gemacht.

Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster danach berichtigt, anderenfalls hat die Königliche Regierung zu Gumbinnen über die Beschwerde zu entscheiden.

Binnen vier Wochen nach Bekanntmachung der Regierungs-Entscheidung ist der Rekurs an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten der Untersuchung den Beschwerdeführer.

Nach erfolgter Feststellung des Katasters ist dasselbe von der Königlichen Regierung zu Gumbinnen auszufertigen und dem Vorstande des Verbandes zuzustellen.

Die Regierung kann den Vorstand des Verbandes ermächtigen, auf Grund eines von dem Königlichen Kommissarius nach Maßgabe der vorhandenen Nachrichten über Flächenmaaß ꝛc. zu entwerfenden vorläufigen Katasters, auch vor definitiver Feststellung des Theilnahme-Maßstabes, Beiträge vorbehaltlich der späteren Ausgleichung auszuschreiben und einzuziehen.

§. 6. Die Meliorations-Beiträge (§. 4.) sind von den Mitgliedern nach dem Ausschreiben des Directors der Genossenschaft zu deren Kasse zu zahlen.

Die Beitragspflicht ruht unablöslich auf den Grundstücken und ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten.

Die Zahlung der Beiträge kann von dem Director der Genossenschaft in der Art, wie dies bei den vorbezeichneten Lasten üblich ist, durch Exekution erzwungen werden.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpachteten Grundstücks, vorbehaltlich des Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

Bei Besitzveränderungen kann sich die Verwaltung auch an dem bisherigen Eigenthümer so lange halten, bis ihr die Besitzveränderung so nachgewiesen ist, daß hiernach die Berichtigung des Besitztitels erfolgen kann.

Ueber die Anträge auf Erlaß und Stundung der Beiträge entscheidet der Vorstand.

§. 7. Eine Berichtigung des Katasters kann im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung nicht gefordert, sondern nur von der Landespolizei-Behörde bei erheblichen Veränderungen der Grundstücke nach dem Antrage oder nach vorher eingeholten Gutachten des Vorstandes angeordnet werden.

Nach Ablauf eines zehnjährigen Zeitraums (von der Feststellung an gerechnet) kann eine allgemeine Revision des Katasters auf Antrag des Vorstandes Seitens der Königlichen Regierung angeordnet werden; dabei ist zu verfahren, wie bei der ersten Aufstellung des Katasters.

§. 8. An der Spitze des Verbandes steht ein Director und ein Vorstand von drei Mitgliedern, bestehend aus dem jedesmaligen Besitzer des Ritterguts Serpenten und zweien Vertretern der Genossen zu Kulligkehmen; die letzteren Drei bekleiden ein Ehrenamt.

Der Director wird von der Königlichen Regierung zu Gumbinnen ernannt.

Das Vorstands-Mitglied für Kulligkehmen wird

dagegen von den dortigen Genossen bei gleichen Stimmrechten, mit absoluter Majorität, jedesmal auf 6 Jahre gewählt.

Die Wahl leitet der Director und unterliegt der Bestätigung der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Der Vorstand soll bestehen, außer dem Director, aus 3 Mitgliedern.

a) dem jedesmaligen Besitzer des Gutes Serpenten und

b) zwei Vertretern von Kulligkehmen.

§. 9. Der Director führt die Verwaltung nach den Bestimmungen dieses Statuts und den Beschlüssen des Vorstandes, und vertritt die Genossenschaft in allen Angelegenheiten auch dritten Personen und Behörden gegenüber, vor und außer Gericht.

Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgesetzten Plane und deren ordnungsmäßige Unterhaltung zu veranlassen und zu beaufsichtigen,

b) die Hebelisten anzulegen, die Beiträge auszuschreiben und von den Säumigen durch administrative Execution einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassen-Verwaltung zu revidiren, und

c) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen, auch die Verträge und sonstigen Urkunden für dieselbe zu unterzeichnen.

Die Vorstandsmitglieder haben den Director in allen diesen Funktionen zu unterstützen; auch ist der Director in Behinderungsfällen befugt, ein Vorstands-Mitglied mit seiner Stellvertretung zu beauftragen.

Der Vorstand hat sich auf Berufung des Direktors, mindestens einmal im Jahre und zwar im Monate Mai, zur Berathung und Beschlußfassung über die Angelegenheiten des Verbandes zu versammeln.

In diesen Versammlungen führt der Director den Vorsitz und giebt bei Stimmengleichheit, hinsichtlich der zu fassenden Beschlüsse, den Ausschlag.

Diese Beschlüsse, zu denen die Anwesenheit des Direktors und eines Vorstands-Mitgliedes, im Ausbleibungsfalle des Andern, genügt, sind für die Genossenschaft rechtsverbindlich. Der Direktor hat dieselben auszuführen.

Falls in den Versammlungen des Vorstandes die übrigen Mitglieder ausbleiben und nur der Director und ein Mitglied anwesend sein sollten, sind die Beschlüsse dieser Letztgenannten nur rechtsgültig, wenn Beide einig sind.

§. 10. Diejenigen Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft in Angelegenheiten des Verbandes entstehen, werden von einem Schiedsgerichte entschieden. Dasselbe besteht aus drei sachverständigen, unbetheiligten Kreis-Eingesessenen, welche von den streitenden Theilen gewählt, und im Mangel einer Vereinigung über die Wahl, Seitens der Königl. Regierung zu Gumbinnen ernannt werden.

Die Schiedsrichter fassen ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Gegen das Urtheil derselben findet keine weitere Berufung statt.

§. 11. Der Verband ist befugt, zur Deckung der Ausführungs-Kosten ein Darlehn für die Genossenschaft aufzunehmen.

Die Zurückzahlung und Verzinsung des Darlehns erfolgt durch die im §. 4. bezeichneten Meliorations-Beiträge.

§. 12. Die Genossenschaft ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen. Das Aufsichtsrecht wird von der Königlichen Regierung zu Gumbinnen und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Maßgabe dieses Statuts, im Uebrigen in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche gesetzlich der Aufsichtsbehörde der Gemeinde zustehen, ausgeübt.

Gumbinnen, den 9. Januar 1872.

Vorstehendes Statut wird mit den in der beigehefteten Vollziehungsverhandlung vom 9. Januar c. enthaltenen Abänderungen und Zusätzen auf Grund des Abschnitts 3 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 und des Artikels 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 23. März 1872.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. (gez.) v. Selchow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

254. Dem minderjährigen Louis Gustav Adolph **Gawehn** zu Piktupönen ist mit Zustimmung der obervormundschaftlichen Gerichts-Behörde gestattet worden, von jetzt ab den Familien-Namen **„Milkuhn"** zu führen.

Gumbinnen, den 10. April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 5. April 1872.

255. Die **Präzentor-Stelle** in Skaisgirren, Kreises Niederung ist vacant.

Kandidaten der Theologie, welche die Prüfung pro rectoratu bestanden haben, der littauischen Sprache und des Orgelspiels kundig sind, werden hierdurch aufgefordert, um die bezeichnete Stelle unter Einreichung ihrer bezüglichen Zeugnisse sich bei uns binnen **vier Wochen** schriftlich zu bewerben.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bromberg, den 6. April 1872.

256. Mit dem 1. Mai 1872 werden Güter jeder Art **von** und **nach** unseren Haltestellen Dönhofstädt, Bergenthal und Bokellen mit der Maßgabe befördert, daß Sendungen nach den genannten Haltestellen nur francirt und ohne Nachnahme-Belastung, dagegen Sendungen **von** den Haltestellen nur unfrancirt und gleichfalls ohne Nachnahme-Belastung angenommen werden.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik:

a) der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Nachstehende Schülerinnen des hiesigen **Hebammen-Lehr-Instituts** sind nach bestandener Prüfung als **Hebammen** bestätigt worden:

1) im Kreise **Angerburg**: die Frau Wilhelmine Puckas für die Ortschaft Sobiechen,
2) im Kreise **Darkehmen**: die Frau Amalie Eglinski für die Stadt Darkehmen,
3) im Kreise **Gumbinnen**: die Frau Emilie Fromholz für die Ortschaft Autßirgessern, die Frau Wilhelmine Liehr für Freudenhoch,
4) im Kreise **Insterburg**: die Frau Emilie Ziegler für **ländliche** Ortschaften des Kreises,
5) im Kreise **Lötzen**: die Frau Mathilde Stich für Groß-Kosuchen, die Frau Christine Syppli für die Stadt Rhein,
6) im Kreise **Lyck**: die Frau Marianne Thomas für Mylussen, die Frau Caroline Drost für Claussen,
7) im Kreise **Niederung**: die Frau Amalie Ploreit vorläufig ohne bestimmten Wohnsitz, die Frau Louise Nötzel für Gilkendorf,
8) im Kreise **Pillkallen**: die Frau Henriette Gesewitz für Petzinken,
9) im Kreise **Ragnit**: die Frau Wilhelmine Zander für Opelischken,
10) im Kreise **Tilsit**: die Frau Henriette Waßmann für Laugßargen, die Frau Emilie Eichholz für **ländliche** Ortschaften des Kreises.

b) der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Es sind **ernannt**:

1) Der Stations-Assistent **Lewerenz** in Eydtkuhnen zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten,
2) der Packmeister und commiss. Zugführer **von Oettinger** in Insterburg zum Königlichen Eisenbahn-Zugführer,
3) der Wagenmeister **Hoffmann** in Insterburg zum Königlichen Eisenbahn-Wagenmeister,
4) der Stations-Einnehmer **Detz** in Insterburg zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Einnehmer.

c) des Königl. Oberbergamts zu Breslau,

(während des IV. Quartals 1871 und I. Quartals 1872).

Ernannt: der Berggeschworene Zimmermann in Beuthen O./S. zum Revierbeamten des Waldenburger Reviers mit dem Amtscharacter als Bergmeister, die Bergwerksdirigenten Bergrath Nehler zu Tarnowitz und Broja zu Zabrze zu Bergwerksdirectoren, der Hüttenfactor Wiebmer zu Eisengießerei bei Gleiwitz zum Hütten-Inspektor, der Schichtmeister Hoffmann zu Zabrze zum Faktor, die Bergreferendarien Victor Schubert und Carl Kühn zu Bergassessoren,

Ertheilt: dem Bergwerksdirector Broja zu Zabrze der Character als Bergrath, dem technischen Secretair **Kreuschner** zu Königshütte der Character als Berginspector,

Verliehen: dem Oberbergamtsmarkscheider Hörold der Rothe Adler-Orden 4. Klasse,

Beauftragt: der Salinen-Inspector Besser zu Schönebeck mit Leitung der Arbeiten zur Errichtung einer Saline bei Inowraclaw,

Versetzt: der Bauinspector Krah zu Königshütte als Wasserbauinspector nach Tilsit,

Gestorben: der Oberschichtmeister Gottschalk zu Zabrze,

Ausgeschieden: der Hütten-Eleve Dr. Dürre in Folge seiner Ernennung zum Lehrer an der polytechnischen Schule zu Aachen, und der Bergassessor Florian behufs Uebertritts in Privatdienste.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 16.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 17. Gumbinnen, den 24. April 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

257. Das 12. Stück des Reichs-Gesetzblatts, welches den 15ten April 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 814 die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. März d. J. über den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten. Vom 11ten April 1872; unter

№ 815 Ernennungen zu Konsuln und Vize-Konsuln des Deutschen Reichs;

und in der besonderen Beilage:

Nachträge zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 und zu dem Erlaß vom 15. Februar 1871, betreffend die Eichung und Stempelung von Massen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineral-Produkte. Vom 31. Januar 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

258. Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 8. April 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7990 das Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Gesetze, vom 30. Mai 1820 und 19. Juli 1861 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer. Vom 20. März 1872; unter

№ 7991 das Gesetz, betreffend die öffentlichen Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 23sten März 1872; unter

№ 7992 das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Staats-Eisenbahnnetzes, die Vermehrung des Betriebsmaterials der Staatsbahnen, sowie die Ertheilung der Indemnität bezüglich der Verwendung von Ersparnissen bei dem durch Gesetz vom 2. Juli 1859 bewilligten Fonds zum Umbau des Bahnhofes der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin. Vom 25. März 1872; und unter

№ 7993 das Privilegium wegen Emission von 10,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 27. März 1872.

259. Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 10ten April 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7994 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender, unkündbarer Pfand- und Kreditbriefe der Schlesischen Bodenkredit-Aktienbank zu Breslau. Vom 13. März 1872; unter

№ 7995 das Statut des Deichverbandes Wissel im Kreise Cleve. Vom 13. März 1872; unter

№ 7996 die Bekanntmachung, betreffend die der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Bahn von Neumünster über Segeberg nach Oldesloe. Vom 28. März 1872; und unter

№ 7997 die Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Abkürzungsbahn von Bochum nach Essen, sowie einer Verbindungsbahn von Essen nach Werden a. d. Ruhr. Vom 31. März 1872.

260. Das 21. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 13ten April 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7998 das Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 auf die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen. Vom 2. April 1872; unter

№ 7999 die Verordnung, betreffend die Vereinigung des Amtsbezirks Gartow mit dem Bezirke des Amtes Lüchow, im Landdrosteibezirk Lüneburg Vom 25. März 1872; unter

№ 8000 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Station 1,89 der Magdeburg-Helmstedter Staatsstraße bis zum Orte Wellen; unter

№ 8001 das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautender Obligationen der Residenzstadt Hannover im Betrage von 2 Millionen Thaler. Vom 13. März 1872; unter

№ 8002 den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten März 1872, betreffend den Tarif, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Dillbrücke zu Ehringshausen im Kreise Wetzlar zu erheben ist; und unter

№ 8003 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1872, betreffend die geschäftsmäßige Bezeichnung des Bandes zu den durch die Allerhöchste Ordre vom 22. Juli 1871 (Gesetz-Samml. S. 405) gestifteten Dekorationen.

261. # Auszug aus

von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg,

Nr.	Namen der Städte	Getreide und Hülsenfrüchte: Weizen,			Roggen,			Gerste,			Hafer, 22 Kilogramm.			Erbsen, graue,			Erbsen, weiße,			Kartoffeln,			Rauchfutter: Heu der Zentner. (50 Kilogramm).			Stroh der Centner. (50 Kilogramm.)		
		der Neu-Scheffel (½ Hektoliter oder 50 Liter).																										
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1.	Angerburg . . .	2	26	8	1	18	5	1	8	8	—	24	—	2	—	—	1	24	8	—	21	4	—	17	9	—	12	6
3.	Gumbinnen . . .	2	28	—	1	26	6	1	13	4	—	25	5	2	5	3	2	5	3	—	25	—	—	22	—	—	—	—
2.	Insterburg . . .	3	4	—	1	24	—	1	13	9	—	26	6	2	16	8	2	4	9	—	26	2	—	19	4	—	15	10
4.	Lötzen	3	—	—	1	25	—	1	15	—	—	28	—	2	20	—	2	10	—	—	25	—	—	18	—	—	15	—
5.	Lyck	2	28	6	1	17	8	1	7	8	—	26	4	1	27	—	1	24	6	—	17	—	—	27	6	—	13	9
6.	Tilsit	3	3	—	1	24	1	1	15	2	—	26	4	2	8	8	2	5	—	—	23	7	—	25	—	—	17	8

Gumbinnen, den 9. April 1872.

262. Das 22. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 20sten April 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 8004 das Gesetz, betreffend die Todeserklärung von Personen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 geführten Kriege Theil genommen haben. Vom 2. April 1872; unter

№ 8005 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schwaneberg im Kreise Wanzleben, Regierungs-Bezirks Magdeburg, nach der Magdeburg-Eislebener Staats-Chaussee in der Richtung auf Altenweddingen; unter

№ 8006 das Statut des Tschieferschen Deichverbandes. Vom 11. März 1872; unter

№ 8007 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten März 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Gebühren der Lootsen auf den Gewässern bei Barhoeft und Barth zu entrichten sind, und unter

№ 8008 das Privilegium wegen Emission von 1,500,000 Thalern gleich 4,500,000 Mark Gold 4½-prozentiger Prioritäts-Obligationen III. Emission der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft. Vom 2. April 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung,

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V., beziehungsweise II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1856 und 1868 A.

263. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preuß. Staatsanleihe vom Jahre 1856 und 1868 A. für die vier Jahre vom 1. Januar 1872 bi 31. Dezember 1875 nebst Talons werden vom 5. Februar d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Koupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß

der Nachweisung

Lötzen, Lyck und Tilsit des Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat März 1872.

Getränke: Bier das Liter. Rt.	Sgr.	Pf.	Branntwein pCt. nach Tralles. Rt.	Sgr.	Pf.	Branntwein für das Liter. Sgr.	Pf.	Fleisch, das Pfund (½ Kilogramm oder 500 Gramm): Rind- Sgr.	Pf.	Schwein- Sgr.	Pf.	Schaf- Sgr.	Pf.	Kalb- Sgr.	Pf.	Viktualien: Butter das Pfund (½ Kgr. oder 500 Gr.) Rt.	Sgr.	Pf.	Eier das Schock. Rt.	Sgr.	Pf.	Graupe, der Neu-Scheffel (½ Hektoliter 50 Liter). Rt.	Sgr.	Pf.	Grütze, der Neu-Scheffel. Rt.	Sgr.	Pf.	Reis (gewöhnl.) d. Zentner (50 Kilogramm). Rt.	Sgr.	Pf.	gebrannter Kaffee (gute Mittel-Sorte:) das Pfund (500 Gramm). Rt.	Sgr.	Pf.	Sgr.
—	1	2	—	—	—	4	—	3	2	3	11	2	10	2	10	—	7	1	—	17	5	3	15	7	3	8	4	—	—	—	—	—	—	1
—	1	6	—	—	—	4	—	4	1	5	7	—	—	2	5	—	8	2	—	22	6	3	10	10	4	3	—	9	10	—	—	14	—	1
—	1	6	—	—	—	3	9	3	—	3	10	2	10	1	8	—	8	6	—	22	6	3	27	6	3	27	6	7	—	—	—	14	9	1
—	1	2	—	—	—	3	8	3	8	4	—	3	—	2	6	—	8	—	—	20	—	3	20	—	3	20	—	8	—	—	—	12	—	1
—	1	1	—	—	—	3	4	3	—	3	8	2	8	2	—	—	7	10	—	17	6	6	25	—	2	28	—	—	—	—	—	—	—	1
—	1	6	—	—	—	3	8	3	8	5	6	3	—	3	4	—	8	7	—	20	—	5	10	—	3	8	11	8	—	—	—	14	—	1

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover, in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen, unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 17. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Berlin, den 9. April 1872.

Bekanntmachung.

betreffend das Signiren der Packete.

264. Nach §. 7 des Post-Reglements vom 30sten November 1871 muß die Bezeichnung (Signatur) eines Packetes die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann. Zu einer solchen Bezeichnung gehört, daß im Falle der Frankirung des Packets der Vermerk „**frei**", im Falle der Entnahme von Postvorschuß der Vermerk „**Vorschuß von . . . .**" unter Angabe des Betrages auf der Signatur deutlich angegeben wird.

Die Absender von Packeten wollen hierauf gefälligst achten. Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 15. April 1872.

265. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 21. v. Mts. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der Termin für die Anmeldung zur Wiener Welt-Ausstellung bis Ende dieses Monats verlängert ist.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

266. Nach einer in dem Königlich Sächsischen Gesetz und Verordnungsblatte publicirten unter dem 3. Februar d. J. erlassenen Verordnung ist für den Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 eine Nachfrist von sechs Monaten, von dem durch die Verordnung vom 30. August 1871 auf Ende Dezember des vorigen Jahres festgesetzten Präklusivtermin an gerechnet, gewährt, so daß der Umtausch der vorgedachten älteren Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1855 bei der Finanz-Haupt-Kasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehns-Kasse zu Leipzig noch bis mit dem 29. Juni 1872 gestattet bleibt, von diesem Zeitpunkte ab aber alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Vorstehendes bringen wir auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche

Arbeiten, sowie des Herrn Finanz-Ministers zur öffentlichen Kenntniß.

Gumbinnen, den 21. April 1872.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

267. Für den Transport derjenigen Pferde, welche zu der Mitte Mai d. J. in Berlin projectirten Pferde-Ausstellung versendet werden, finden auf der diesseitigen Bahn die nachstehenden Vergütigungen statt.

1) Die Beförderung der Pferde erfolgt für den Hintransport zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze.

2) Der Rücktransport an den Aussteller erfolgt dagegen bis zum Schlusse des Monats Mai d. J. frachtfrei, wenn durch Vorlage des dem Begleiter behändigten Duplicat-Transportscheines über den Hintransport und durch ein Attest der Ausstellungs-Commission nachgewiesen wird, daß die betreffenden Pferde auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Bromberg, den 15. April 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

268. Der landwirthschaftliche Verein zu Breslau veranstaltet in der Zeit vom 6. — 8. Mai c. in Breslau eine Ausstellung land-, forst- und hauswirthschaftlicher Maschinen und Geräthe. Für dieselbe sind auf den Staats-Eisenbahnen Transport-Erleichterungen bewilligt. Danach ist für sämmtliche Ausstellungs-Gegenstände bei dem Hintransport die volle tarifmäßige Fracht zu entrichten, wogegen der Rücktransport an den Aussteller auf derselben Route — innerhalb 14 Tagen nach dem Schlusse der Ausstellung — frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport und durch ein Attest der Maschinen-Ausstellungs- und Markt-Commission nachgewiesen ist, daß die betreffenden Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Bromberg, den 12. April 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

269. Bei Gegenständen, deren Beförderung nach dem Ermessen der Eisenbahn-Verwaltung die Einstellung von Schutzwagen erforderlich macht, wie z. B. bei Langholz, langen Eisenstangen 2c. wird in Folge in unserem Lokalverkehr für jeden Schutzwagen eine Gebühr von 10 Sgr. pro angefangene Meile erhoben.

Der gleiche Betrag ist zu vergüten, wenn bei Sendungen von und nach dem mit Gefälle erbauten Ladegleis in Auxkallnehlen besondere Bremswagen als Schutzwagen eingestellt werden müssen.

Tilsit, den 17. April 1872.

Der Verwaltungs-Rath.

Personal-Chronik:

a) der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

In der Stadt Insterburg ist der Kaufmann **Jahmann** für die Jahre 1872/74 aufs Neue zum Schiedsmann für den Dammbezirk gewählt und bestätigt worden.

Dem früheren Regierungs-Sekretariats-Assistenten **Posega** ist die Stelle des Kreis-Steuer-Einnehmers zu Johannisburg definitiv verliehen.

Dem Fräulein Angelika **Meisner**, gegenwärtig in Diblacken, Kreises Insterburg, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

b) des Bischofs von Ermland.

In Stelle des nach Insterburg versetzten katholischen Missionspfarrers **Blaschy** ist der bisherige Kaplan in Pestlin Joseph **Rucha** zum Missions-Pfarrer in Johannisburg ernannt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 17.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 18. Gumbinnen, den 1. Mai 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

270. Das 23. und 24. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 26. April 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 8009 das Gesetz, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter. Vom 10. April 1872; unter

№ 8010 den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten März 1872, betreffend die Veränderung der Richtung der zu 2. des Allerhöchsten Erlasses vom 5. November 1866 (Gesetz-Samml. S. 751) bezeichneten Chaussee von Zuckau an der Carthaus-Danziger Staatsstraße bis zur Berenter Kreisgrenze bei Klobotczyn; unter

№ 8011 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten März 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Eichenbarleben über Ochtmersleben und den Bahnhof Ochtmersleben der Magdeburg-Helmstädter Eisenbahn nach Groß-Rodensleben im Kreise Wolmirstedt; unter

№ 8012 den Nachtrag zu dem Statute des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben vom 10. Dezember 1860. Vom 3. April 1872; unter

№ 8013 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. April 1872, betreffend die Genehmigung des nach dem Beschlusse des 30. General-Landtages der Ostpreußischen Landschaft entworfenen Regulativs wegen Konvertirung der 5prozentigen Pfandbriefe und anderweiter Ausfertigung von 4½- resp. 4- und 3½prozentigen Pfandbriefen der Ostpreußischen Landschaft; unter

№ 8014 das Gesetz, betreffend die Pfandleihanstalten zu Cassel, Fulda und Hanau. Vom 10ten April 1872; unter

№ 8015 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Artikel III. und IV. der Ufer-, Ward- und Hegungsordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 12. September 1763. Vom 11. April 1872; und unter

№ 8016 die Bekanntmachung, betreffend die der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe der Eisenbahnen von Breslau nach Raudten und von Rothenburg über Küstrin nach Stettin und Swinemünde (Ostswine). Vom 13. April 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 9. April 1872.

Bekanntmachung,
betreffend das Signiren der Packete.

271. Nach §. 7 des Post-Reglements vom 30sten November 1871 muß die Bezeichnung (Signatur) eines Packetes die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann. Zu einer solchen Bezeichnung gehört, daß im Falle der Frankirung des Packets der Vermerk „**frei**", im Falle der Entnahme von Postvorschuß der Vermerk „**Vorschuß** von . . . ." unter Angabe des Betrages auf der Signatur deutlich angegeben wird.

Die Absender von Packeten wollen hierauf gefälligst achten. Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, den 17. April 1872.

Bekanntmachung,
betreffend den Verschluß der Geldbriefe.

272. Zum Verschließen der Geldbriefe wird häufig Siegellack von so geringer Bindekraft verwendet, daß die Siegel, noch ehe der Brief nach dem Bestimmungsorte gelangt, abbröckeln oder sich ganz von dem Couvert ablösen. Hierdurch entstehen Weiterungen, welche in der Regel eine Verzögerung in der Bestellung der betreffenden Geldbriefe, mitunter auch Verluste herbeiführen.

Das Publikum wird daher im eigenen Interesse ersucht, zum Verschluß der Geldbriefe nur guten, haltbaren Siegellack zu benutzen.

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, den 15. April 1872.

Bekanntmachung,
betreffend die Packetbeförderung mit der Post.

273. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 25. März wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei gewöhnlichen und recommandirten Packeten nach Bayern und Württemberg die Absender durch den Vermerk auf dem Begleitbrief: „**Wenn unbestellbar, Nachricht**" sich vorbehalten können, im Falle der Unbestellbarkeit des Packets darüber befragt zu werden, ob das Packet zurückgeschickt, oder an eine andere Person, ausgehändigt werden solle. Die Bedingungen in Bezug auf die Benachrichtigung des Absenders und bezüglich der Antwort desselben sind im

Verkehr mit Bayern und Württemberg dieselben, wie — nach der Bekanntmachung vom 25. März — innerhalb des Reichspostgebiets.

Kaiserliches General=Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial=Behörden.

Gumbinnen, den 17. April 1872.

274. Da Fälle zu unserer Kenntniß gekommen sind, in welchen die Leichen von, an ansteckenden Krankheiten, namentlich an den Pocken, gestorbenen Personen nicht auf dem Kirchhofe des Ortes, in welchem der Tod erfolgte, beerdigt, sondern nach entfernten Kirchhöfen gebracht wurden, derartige Leichentransporte aber bereits durch §. 467 Thl. II. Tit. II. A. L.=R. für unzuläßig erklärt worden sind, verordnen wir hiermit auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, daß Jeder, welcher sich an dem Transport der Leiche einer an einer ansteckenden Krankheit und zwar an den Pocken, am Typhus, oder an der Cholera gestorbenen Person nach einem anderen Kirchhofe, als dem des Sterbeortes, oder dem für derartige Leichen etwa besonders angewiesenen, als Veranstalter, oder Gehilfe betheiligt, sofern nicht die strengere Bestimmung des §. 327 Str. G.=B. Platz greift, einer Geldbuße bis zu zehn Thlr., an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, verfällt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Oeffentliche Bekanntmachung.

275. In der Ablösungssache der auf der Königlichen Grondowker Forst haftenden **Hütungsberechtigungen** sind für die Besitzer der hierunter aufgeführten Grundstücke zu Osciwilken, Kreises Johannisburg, die ebendaselbst bezeichneten Abfindungs=Kapitalien rezeßmäßig festgesetzt worden, und zwar für:

1)	№ 8 des Hypothekenbuchs	60	Thaler.
2)	„ 9 „ „	80	„
3)	„ 10 u. 17 des „	50	„
4)	„ 13 des „	60	„
5)	„ 18 „ „	40	„
6)	„ 20 „ „	50	„
7)	„ 21 „ „	70	„
8)	„ 22 u. 63 des „	60	„
9)	„ 24 des „	30	„
10)	„ 27 „ „	75	„
11)	„ 39 „ „	25	„
12)	„ 43 „ „	60	„
13)	„ 49 „ „	25	„

Es wird dies den nicht zu ermitteln gewesenen Realberechtigten und Gläubigern wegen folgender, in den betreffenden Hypothekenbüchern eingetragenen Posten, und zwar in Betreff der Grundstücke:

ad 1) № 8 wegen Rubr. III. 2. B. für Kaufmann Teubler zu Arys,

ad 2) № 9 wegen Rubr. III. 2. A. für Charlotte Gayck, Rubr. III. 2. B. für Heinriette Gayck,

ad 3) № 10 wegen Rubr. III. 1. für die Geschwister Johann, Jacob und Samuel Rostek,

ad 3) № 17 wegen Rubr. III. 1. für die Geschwister Charlotte, Henriette und Johann Müller,

ad 4) № 13 wegen Rubr. III. 1. für Johann Rostek, Rubr. III. 2. für Regina Thomaszewski,

ad 5) № 18 wegen Rubr. III. 5. für Johann Littwin, Rubr. III. 7. für Henriette Littwin, Rubr. III. 9. für Henriette Littwin,

ad 6) № 20 wegen Rubr. III. 11. für Charlotte Rostek=Suchowolla, Rubr. III. 13. und 14. für Wilhelm Kruppa=Rostken, Rubr. III. 16. für Johann Flöter=Pianken,

ad 7) № 21 wegen Rubr. III. 1. für die Geschwister Samuel, Gottlieb und Michael Hahn, Rubr. III. 3. für Ephraim Wenz, Rubr. III. 5. für den Oberlandesgerichts=Rath von Hippel auf adl. Kessel, Rubr. III. 10. A. für Johann Lockowandt, Rubr. III. 10. B. für Leopold Lockowandt, Rubr. III. 16. für Carl Tuppeck=adl. Wolla,

8) № 22 wegen Rubr. II. 3. für Wittwe Maria Joswig, geb. Roseneck, Rubr. III. 7. für die Geschwister Paul, Ludwig und Johann Joswig, № 63, wegen Rubr. III. 1, für die Geschwister Samuel, Gottlieb und Michael Hahn, Rubr. III. 2. für Ephraim Winz, Rubr. III. 3. für den Oberlandesgerichts=Rath von Hippel auf adl. Kessel, Rubr. III. 5 A. für Johann Lockowandt Rubr. III. 5 B. für Leopold Lockowandt, Rubr. III. 7, 8. und 9. für den Gutsbesitzer Michael Monetha zu Mykossen,

9) № 24 wegen Rubr. III. 1. für Annorthe Littwin, Rubr. III. 2. für Mathis Littwin, Rubr. III. 3. für Samuel Littwin, Rubr. III. 4. für Gottlieb Littwin, Rubr. III 5. für Wittwe Else Littwin, geborene Deyda, resp. Gottlieb Littwin,

10) № 27 wegen Rubr. III. 1. 2. 3. für die Geschwister Wilhelmine, Johann und Ester Lockowandt, Rubr. III. 7. für Johann Sobutsch, Rubr. III. 8. für Ester Sobutsch, Rubr. III. 13 a. für Wilhelmine Lockowandt, verwittw. Ludwig Jastrzemski, Rubr. III. 13 b. für Ester Lockowandt, verehelichte Johann Szislo, Rubr. III. 13 c. für Louise Lockowandt, verehelichte Ferdinand Kapka,

11) № 39 wegen Rubr. III. 3. für die Geschwister Maria Catharina und Caroline Kaliski, Rubr. III. 7. für die Geschwister Wilhelmine, Caroline und Henriette Kaliski,

12) № 43 wegen Rubr. III. 1 a. für Johann Sobutsch, Rubr. III. 1 b. für Ester Sobutsch, Rubr. III. 2. für die Geschwister Wilhelmine, Johann und Ester Lockowandt, Rubr. III. 4. für die Geschwister Catharina und Gottlieb Lubjewski, Rubr. III. 8. für die Geschwister

Maria, Catharina und Caroline **Kaliski**, Rubr. III. 10 a. und b. für Johann **Chlupka**-Osczwilken,

13) № 49 wegen Rubr. III. 2. a. für Samuel **Gaut**,

beziehungsweise den Erben, Cessionarien oder Rechtsnachfolgern der Vorgenannten auf Grund des Artikel 15 des Ergänzungsgesetzes vom 2. März 1850 zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame in Gemäßheit der §§. 460 und folgende Tit. 20 Theil I. des Allgemeinen Landrechts mit der Aufforderung bekannt gemacht, ihre etwaigen Ansprüche auf die betreffenden Abfindungs-Kapitalien innerhalb **6 Wochen** vom ersten Erscheinen dieser Bekanntmachung ab, bei uns schriftlich oder mündlich anzumelden, widrigenfalls ihre Hypothekenrechte auf die abgelösten Hütungsberechtigungen und auf die betreffenden Abfindungs-Kapitalien erlöschen. Gumbinnen, den 2. April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 25. April 1872.

276. Se. Excellenz der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat uns unter dem 19. Februar c. U. 29,138 die Bedingungen mitgetheilt, unter deren vollständiger Erfüllung allein eine Bewerbung um Aufnahme in das Königliche Institut für Kirchenmusik in Berlin statthaft ist.

Wir bringen diese Bedingungen unter dem Bemerken zu Jedermanns Kenntniß, daß geeignete Bewerber sich bei uns zu einer besonderen Prüfung zu melden haben.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bedingung

für die Aufnahme in das Königliche Institut für Kirchenmusik ist außer Talent und Beruf zur Musik eine so weit gediehene musikalische Vorbildung, daß der Aufzunehmende folgenden Aufforderungen zu genügen im Stande ist:

1) in der Harmonielehre — eine Choralmelodie mit und ohne gegebenen Baß correct vierstimmig zu harmonisiren.
2) im Gesang — mit dem Grade der Ausbildung, welchen der Gesang-Unterricht in den Seminarien und in den ersten Singeklassen der Gymnasien zu erreichen vermag, Tonleitern, Choräle und Lieder ohne Begleitung rein und correct auszuführen.
3) im Orgelspiel — Choralspielen mit obligatem Pedal; Versuche in freien Vor- und Zwischenspielen: Vortrag leichter Orgelstücke von Rink, Rembt und Fischer.
4) im Klavierspiel — technisch und in der Auffassung correcter Vortrag der Sonaten von Haydn, Mozart oder Clementi unter Voraussetzung des Studiums der sogenannten Fünf-Finger-Uebungen, der sämmtlichen Tonleitern und eines Etüdenwerks von Czerni, Bertini oder Löschhorn.
5) im Violinspiel — Fertigkeit in den drei ersten Lagen; correcter Vortrag aller Tonleitern, desgl. der leichteren Etüden aus der Violinschule von Kreutzer und Baillot.

Gumbinnen, 22. April 1872.

277. Die deutsche **Kantor-Stelle** in Ragnit wird durch Versetzung deren Inhabers vacant.

Kandidaten der Theologie, welche die Prüfung pro rectoratu bestanden haben, der littauischen Sprache und des Orgelspiels mächtig sind, werden hierdurch aufgefordert, unter Einreichung ihrer bezüglichen Zeugnisse und Atteste um die bezeichnete Stelle sich bei uns binnen **4 Wochen** schriftlich zu bewerben.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Königsberg den 16. April 1872.

278. Die **Kreisthierarzt-Stelle** des Kreises Heilsberg, mit welcher ein jährliches Einkommen von 100 Thlr. aus Staatsfonds und 100 Thlr. jährlichen Zuschuß von den Kreisständen verbunden, ist erledigt.

Wir fordern qualifizirte Bewerber auf, sich innerhalb **6 Wochen** bei uns unter Einreichung ihrer Atteste zu melden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

279. Vom 1. Mai c. ab ist der Tarif für den Verband-Güter-Verkehr zwischen der Tilsit-Insterburger und der Königlichen Ostbahn vom 1. Oktober 1867 **aufgehoben.** An Stelle desselben tritt von dem obengenannten Tage ab ein neuer Tarif in Kraft. Exemplare desselben sind von den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 17. April 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Gumbinnen, den 20. April 1872.

280. Vom 1. Mai c. tritt in dem Dorfe Kallwen (Kreis Tilsit) eine Postagentur in's Leben. Von demselben Zeitpunkte wird zwischen Kallwen und Tilsit eine Botenpost mit unbeschränkter Beförderung von Fahrpostgegenständen eingerichtet, welche
aus Kallwen täglich 4 Uhr Nachmittags.
aus Tilsit täglich 5 Uhr früh,
abgelassen und in 2 Stunden 15 Minuten befördert werden soll.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Gumbinnen, den 20. April 1872.

281. Vom 1. Mai c. tritt in dem Kirchdorfe Niebudszen eine Postagentur in's Leben. Von demselben Zeitpunkte wird zwischen Gumbinnen und Niebudszen eine Botenpost mit unbeschränkter Beförderung von Fahrpostgegenständen eingerichtet, welche
aus Gumbinnen täglich 6 Uhr früh,
aus Niebudszen täglich 5 Uhr 15 Minuten Abends,
abgelassen und in 2 Stunden befördert werden soll.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Gumbinnen, den 20. April 1872.

282. Vom 1. Mai d. J. tritt in dem Kirchdorfe Gerwischkehmen eine Postagentur in's Leben. Von demselben Zeitpunkte wird zwischen Gerwischkehmen und Gumbinnen eine Botenpost mit unbeschränkter

Beförderung von Fahrpost-Gegenständen eingerichtet, welche
aus Gerwischkehmen täglich 5³⁰ Abends,
aus Gumbinnen täglich 6 Morgens,
abgelassen und in 2 Stunden befördert werden soll.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

283. Bei der am 19. d. Mts. erfolgten Ausloosung der Obligation des **Goldapper** Kreises sind folgende Obligationen:

I. Von der ersten Emission:

Littr. A. № 1 über 1000 Thlr.

II. Von der zweiten Emission.

Littr. B. № 7 über 500 Thlr.,
„ C. № 7 „ 100 „
„ C. № 31 „ 100 „
„ C. № 75 „ 100 „
„ C. № 117 „ 100 „

III. Von der dritten Emission:

Littr. B. № 45 über 500 Thlr.,
„ C. № 33 „ 100 „

ausgeloost worden.

Indem die ausgeloosten Obligationen den Inhabern **zum 1. Juli c.** hierdurch gekündigt werden, wird bemerkt, daß die Kapitalsbeträge gegen Einlieferung der Obligationen und der dazu gehörigen Coupons vom 1. Juli d. Js. ab bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse in Empfang genommen werden können und daß die Verzinsung vom gedachten Zeitpunkte ab nicht mehr erfolgt.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß von den in frühern Ziehungen ausgeloosten und gekündigten, Kreisobligationen der zweiten Emission noch nicht eingelöst sind:

Littr. B. № 36 über 500 Thlr.,
„ C. № 60 „ 100 „
„ C. № 111 „ 100 „
„ D. № 21 „ 50 „
„ D. № 73 „ 50 „

Es wird an die Einlieferung dieser Obligationen erinnert. Goldap, den 26. Januar 1872.

Die Kreis-Chaussee-Bau-Kommission.

Personal-Chronik:

der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Dem Kataster-Controleur **Ninow** ist die von ihm bisher kommissarisch verwaltete Stelle als Kataster-Inspektor bei der Königlichen Regierung zu Gumbinnen vom 1. April d. J. ab, verliehen worden.

Dem bisherigen Curatus Anton **Gerigk** in Liebstadt ist durch den Herrn Bischof von Ermland die Verwaltung der Probststelle in Tilsit vom 15. April d. Js. ab in Folge der Resignation des Probstes Zabermann übertragen worden.

Der Civil-Supernumerarius **Skopp** ist als Kreissekretair bei dem Königlichen Landrathsamte zu Stallupönen definitiv angestellt worden.

Dem früheren Domainen-Polizei-Verwalter und Unter-Receptor **Steinbach** ist die Stelle des Kreis-Steuer-Einnehmers zu Heydekrug definitiv verliehen.

Dem Fräulein Maria **Stern**, gegenwärtig in Kallischken, Kreises Johannisburg, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 18.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 19. Gumbinnen, den 8. Mai 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

284. Das 25. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 2. Mai 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 8017 das Gesetz, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen auf die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover. Vom 11. April 1872; und unter

№ 8018 das Privilegium wegen Ausgabe von 4,250,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 6. April 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung,

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III, beziehungsweise II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868. B.

285. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1864 und 1868. B. für die vier Jahre vom 1. April 1872 bis 31. März 1876 nebst Talons werden vom 16. Mai d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Koupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, bezw. von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 29. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering.

Bekanntmachung,

betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen der 5 % Staats-Anleihe v. J. 1859 gegen Gewährung eines Agio.

286. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 28. v. Mts. (Staats-Anzeiger № 77) bringen wir mit Bezug auf die Bestimmung im Absatz 2 des §. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember v. Js. (G.-S. S. 593) weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreiskasse zu Frankfurt a/M. ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung der unterm 21. Dezember v. J. zur Rückzahlung am 1. Juli d. Js. gekündigten, nach unserer Bekanntmachung vom 2ten Januar d. Js. (Staats-Anzeiger № 2) schon früher einlösbaren Schuldverschreibungen der 5 % Staats-Anleihe v. J. 1859, **in der Zeit vom 1. bis 25. Mai d. Js.** bewirken, auf je 100 Thlr. Kapital, mit Einschluß der vom 1. Januar d. Js. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agio, den festen Betrag von 102 Thlr. zu

zahlen. Dieser Betrag enthält für den Termin des 1. Mai, an welchem die Zinsen für die ersten vier Monate des Jahres 1⅓ Thlr. ausmachen, ein Agio von ⅓ Thlr.

Berlin, den 30. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering.

Berlin, den 30. April 1872.

287. Zur Vermeidung von Weitläufigkeiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Pferdebesitzer, welche Pferde an die Remonte-Ankaufs-Kommissionen verkaufen, und mit der Erhebung des Kaufgeldes eine andere Person beauftragen, diese letztere hierzu mit einer schriftlichen Legitimation zu versehen haben, welche beim Empfang des Geldes resp. der Quittungsleistung vorzuzeigen ist.

Königliche 1. Remonte-Ankaufs-Kommission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörder.

Gumbinnen, den 30. April 1872.

288. Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen ist auf Grund des §. 1 al. 4. des Gesetzes vom 14. April 1856 genehmigt worden, daß das Grundstück Abbau Paskirsnen № 9 von der Gemeinde Paskirsnen und der Polizei-Verwaltung Lepalothen abgetrennt und mit dem Guts- und Polizei-Bezirke der Königlichen Padrojer Forst vereinigt werde.

Gleichzeitig ist durch Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 3. Februar 1871 II b. 1377 bestimmt worden, daß dem vorstehend erwähnten Grundstücke der Namen „Försterei Myrthenhoff“ beigelegt wird.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 30. April 1872.

289. Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen ist auf Grund des §. 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 genehmigt worden, daß das zum Grundstück Hypothekenbuch Groß-Inse Antheil 4 gehörige Wiesenstück von dem Gemeinde-Bezirk Gr.-Inse und dem Polizei-Bezirk Seckenburg abgetrennt und mit dem Guts- und Polizeibezirk der Königlichen Ibenhorster Forst vereinigt werde, sowie, daß das im Jagen 35 Belauf Motzgirren der Oberförsterei Ibenhorst belegenen Forstwiesenstück von dem Guts- und Polizei-Bezirke vorgenannter Oberförsterei abgetrennt und mit der Dorfsgemeinde Groß-Inse Polizei-Bezirk Seckenburg vereinigt werde.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

290. In Gemäßheit des §. 94 ad 3 der Militair-Ersatz-Instruktion wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 2ten Infanterie-Brigade, wie folgt, abgehalten werden wird:

in Ragnit am **21. Juni 1872** Vorrevision und Aushebung,
in Darkehmen am **24. Juni 1872** Vorrevision und Aushebung,
in Insterburg am **26. Juni 1872** Vorrevision und Aushebung,
in Insterburg am **27. Juni 1872** Aushebung,
in Pillkallen am **20. Juli 1872** Vorrevision und Aushebung,
in Stallupönen am **22. Juli 1872** Vorrevision und Aushebung,
in Gumbinnen am **24. Juli 1872** Vorrevision und Aushebung,
in Goldap am **26. Juli 1872** Vorrevision und Aushebung,
in Angerburg am **29. Juli 1872** Vorrevision und Aushebung,
in Oletzko am **31. Juli 1872** Vorrevision und Aushebung,
in Lyck am **3. August 1872** Vorrevision und Aushebung,
in Johannisburg am **5. August 1872** Vorrevision und Aushebung,
in Sensburg am **7. August 1872** Vorrevision und Aushebung,
in Lötzen am **9. August 1872** Vorrevision und Aushebung.

Königsberg, Gumbinnen, } den 4. Mai 1872.

Die Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 2. Infanterie-Brigade.

Königsberg, den 23. April 1872.

291. Seitens des Herrn Handelsministers ist die Errichtung von Eichungs-Aemtern:

in Wartenburg mit der Ordnungs-Nummer 23,
„ Labiau „ „ „ 24 und
„ Braunsberg „ „ „ 25

genehmigt, und dem Eichungsamte in Wartenburg die Befugniß zur Eichung und Stempelung von Hohlmaaßen für Flüssigkeiten und Waagen mit Ausschluß der Präcisionsgegenstände, den Eichungs-Aemtern in Labiau und Braunsberg die Befugniß zur Eichung von Längenmaaßen, Hohlmaaßen, Gewichten und Waagen mit Ausschluß der Präcisions-Gegenstände, beigelegt worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Der Königliche Eichungs-Inspector für die Provinz Preußen.

Extra-Vergnügungszüge nach Berlin.

292. Freitag vor Pfingsten, den 17. Mai d. J. werden drei Extrazüge, und zwar von Bromberg, Danzig und Königsberg nach Berlin mit Personenbeförderung in I., II. und III. Wagenklasse abgelassen werden.

Erster Zug.

Abfahrt von Bromberg .	10 Uhr	36 Min.	Vorm.
„ „ Schneidemühl	12 „	51 „	Nachm.
Ankunft in Kreuz . . .	2 „	11 „	„
Abfahrt von Landsberg .	4 „	31 „	„
Ankunft in Berlin . .	8 „	— „	Abends.

Zweiter Zug.

Abfahrt von Danzig (Lege Thor)	6 Uhr	38	Min.	Morg.
Abfahrt von Dirschau .	8 „	15	„	„
„ „ Czerwinsk .	9 „	19	„	„
„ „ Warlubien .	9 „	51	„	„
Ankunft in Kreuz . . .	3 „	13	„	Nachm.
„ „ Berlin . .	8 „	24	„	Abends.

Dritter Zug.

Abfahrt von Königsberg .	5 Uhr	32	Min.	Nachm.
„ „ Braunsberg .	7 „	10	„	Abends.
„ „ Elbing . .	8 „	48	„	„
Ankunft in Berlin den 18. Mai	9 „	22	„	Vorm.

Der erste Zug nimmt die Passagiere auf sämmtlichen Stationen, auf welchen die Eilzüge halten, auf, der zweite Zug desgleichen auf sämmtlichen Stationen von Danzig bis einschließlich Kotomierz, der dritte Zug desgleichen auf sämmtlichen Stationen von Königsberg bis einschließlich Simonsdorf mit Ausschluß der Haltestellen.

Außerdem nehmen der zweite und dritte Zug — soweit Platz vorhanden ist — noch auf allen Stationen, auf denen sie halten, Passagiere auf.

Sämmtliche Züge befördern nur Passagiere nach Berlin.

Die Billets sind zugleich für die **Rücktour** gültig, und ist der Preis derselben um die **Hälfte** ermäßigt, indem nur der Satz der **einfachen** Tour nach Berlin zur Erhebung kommt.

Die Rückkehr von Berlin kann vom 18. Mai c. ab bis einschließlich den 2. Juni d. J. — mit Ausnahme der Courierzüge — mit jedem fahrplanmäßigen Zuge, welcher Personen der betreffenden Wagenklasse befördert, geschehen.

Die Billets müssen zur Rückfahrt der Billet-Expedition in Berlin zur Abstempelung vorgelegt werden und sind nur für den durch diese Abstempelung bezeichneten Zug gültig.

Freigewicht für Gepäck wird nicht gewährt. Auch ist eine **Unterbrechung der Fahrt** auf den Zwischenstationen behufs Fortsetzung derselben auf Grund des Extrazugbillets mit einem anderen Zuge **weder auf der Hin- noch auf der Rücktour** gestattet.

Die Reisenden des ersten und zweiten Extrazuges können Bestellungen auf Couverts zur table d'hôte auf Bahnhof Kreuz zum Preise von 12½ Sgr. den Dienstthuenden Schaffnern auf den Stationen Bromberg und Schneidemühl zur unentgeltlichen Beförderung durch den Telegraphen aufgeben.

Bromberg, den 25. April 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

293. Die Resultate der Wirksamkeit des **Schiedsmanns-Instituts** im diesseitigen Departement im Jahre 1871 betreffend.

Bei den Schiedsmännern unseres Departements sind im verflossenen Jahre

9887 Streitsachen anhängig gewesen, davon:
3249 durch Vergleich,
1374 durch Zurücktreten resp. Ausbleiben der Parteien beseitigt,
5216 an die Gerichte verwiesen und
48 schwebend geblieben.

Insterburg, den 29. April 1872.

Königliches Appellationsgericht.

294. Vom 1. Mai c. ab wird für die Beförderung auf dem Gleise vom Memelstrom zum Bahnhof Tilsit und vice-versa für alle Güter, welche auf der Tilsit-Insterburger Eisenbahn versandt werden sollen, oder dieselbe passirt haben, ohne Ausnahme 1 Pf. pro Centner, jedoch in minimo 15 Sgr. pro Wagen Fracht erhoben.

Tilsit, den 1. Mai 1872.

Der Verwaltungs-Rath.

Patent-Ertheilungen.

295. Dem Johann **Schmitt** zu Coblenz ist unter dem 26. April d. J. ein Patent

auf eine durch Verbrennung von Petroleum und andere Kohlenwasserstoffe betriebene Kraftmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

296. Dem Civil-Ingenieur Robert **Gottheil** zu Berlin ist unter dem 25. April 1872 ein Patent

auf vier Maschinen zur Herstellung von Korkstöpseln in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

297. Dem Fabrikanten Wilhelm **Rahm** zu Stettin ist unter dem 30. April 1872 ein Patent

auf eine Kartoffelgrabemaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

298. Dem Ingenieur Felix **Tonnar** zu Dülken ist unter dem 2. Mai 1872 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene selbstthätige Vorrichtung an Bandwebestühlen zum Ausrücken der Maschine mittelst der Treibstange der Schiffchen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik:

a) des Königl. Konsistoriums zu Königsberg.

Dem seitherigen Predigt-Amts-Kandidaten und Rector in Deutsch-Eylau, Johann Alexander Franz **Arbeit** ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Wilhelmsberg in der Diözese Darkehmen verliehen worden.

b) der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Gumbinnen

pro April 1872.

Es sind 1) **angenommen:** zum Posteleven der Abiturient **Dewitz** in Gumbinnen;

2) **versetzt:** die Postamtsassistenten **Schreiner** von Insterburg nach Marggrabowa und **Steinlechner** von Marggrabowa nach Insterburg, die Postsekretaire **Zacharias** von Stallupönen nach Angerburg und **Fago** von Angerburg nach Stallupönen, der Postpacketträger **Struwe** von Tilsit nach Gumbinnen;

3) **unfreiwillig ausgeschieden:** der Postexpediteur **Weidner** in Widminnen;

4) **gestorben:** die Postexpediteure **Palm** in Saugen und **Lamprecht** in Judtschen und der Wagenmeister **Federmann** in Insterburg.

c) der Kaiserlichen Telegraphen-Direction zu Königsberg i. Pr.

1) **Versetzt:** der Ober-Telegraphist **Priedickeit** von Insterburg nach Rastenburg und Telegraphist **Scherwath** von Königsberg nach Insterburg.

2) **Ernannt:** der Ober-Telegraphist Julius **Hoffmann** in Insterburg zum Telegraphen-Secretair und der Telegraphen-Candidat **Gutowski** in Insterburg zum Telegraphisten.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 19.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 20. Gumbinnen, den 15. Mai **1872.**

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

299. Das 13. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches den 7. Mai 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 816 die Konsular-Konvention zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 11. Dezember 1871; unter

№ 817 die Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. Vom 17. April 1872; unter

№ 818 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 1. Mai 1872; unter

№ 819 Ernennungen zu Konsuln und Vizekonsuln des Deutschen Reichs; und unter

№ 820 Exequatur-Ertheilung.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

300. Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 8. Mai 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 8019 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. März 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Pawonkau über Cziasnau bis zur Rosenberger Kreisgrenze bei Schierokau, 2) von Lubliniß bis Cziasnau, 3) von Woischnik bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Gniasdow, im Kreise Lubliniß, Regierungsbezirk Oppeln; unter

№ 8020 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinißer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 18. März 1872; unter

№ 8021 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1872, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf mehreren Kreis-Chausseen im Kreise Pr.-Eylau, Regierungsbezirk Königsberg; unter

№ 8022 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr.-Eylauer Kreises im Betrage von 223,000 Thalern, V. Emission Vom 20. März 1872; unter

№ 8023 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. April 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Wehrabgaben auf der im Kreise Ziegenrück belegenen Strecke der Saale vom 1. Mai 1872 ab bis auf Weiteres zu erheben sind; unter

№ 8024 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Magdeburg zum Betrage von 1,200,000 Thalern. Vom 8. April 1872; unter

№ 8025 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Dülken im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kirspelwaldniel und Beeck nach Wegberg im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen; unter

№ 8026 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. April 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für das Befahren der Burg-Rudenseer Wasserstraße von der Holstenaue bis zur Elbe zu erheben sind; und unter

№ 8027 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Elbing vom 31. Januar 1872. Vom 27. April 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 1. Mai 1872.

Verordnung,
betreffend die Gebühr für Postkarten und die Gewichtsstufe für Drucksachen und Waarenproben.

301. Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird Folgendes bestimmt:

Vom 1. Juli 1872 ab beträgt die Gebühr für Postkarten (Correspondenzkarten) ½ Sgr. bz. 2 Kreuzer.

Gleichzeitig wird die Gewichtsstufe bei Berechnung der Taxen für Drucksachen und Waarenproben von 40 auf 50 Grammen erweitert.

Der Reichskanzler.

Berlin, den 17. April 1872.

Bekanntmachung,
betreffend den Verschluß der Geldbriefe.

302. Zum Verschließen der Geldbriefe wird häufig Siegellack von so geringer Bindekraft verwendet, daß die Siegel, noch ehe der Brief nach dem Bestimmungsorte gelangt, abbröckeln oder sich ganz von dem Couvert ablösen. Hierdurch entstehen Weiterungen, welche in der Regel eine Verzögerung in der Bestellung der betreffenden Geldbriefe, mitunter auch Verluste herbeiführen.

Das Publikum wird daher im eigenen Interesse ersucht, zum Verschluß der Geldbriefe nur guten, haltbaren Siegellack zu benutzen.

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, den 1. Mai 1872.

Bekanntmchung,

Verkauf von Freimarken und Correspondenzkarten durch die Eisenbahn-Postbüreaus.

303. Alle in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus sind mit einem Vorrath von Freimarken, Franco-Couverts und Correspondenzkarten versehen, um solche, im Falle eines Verlangens, an die im Eisenbahnzuge oder auf dem Bahnhofe befindlichen Reisenden abzulassen. Der Verkauf findet unter den gewöhnlichen Bedingungen, wie bei jeder stabilen Postanstalt statt. Die Käufer wollen die zu entrichtenden Beträge wo möglich abgezählt bereit halten, da bei der Kürze der Haltezeiten und den besonderen Verhältnissen in den ambulanten Postbüreaus ein Wechsel von Geld meistens nicht thunlich ist.

Kaiserliches General-Postamt.

304. **Statut**

für den Verband zur Regulirung des Strius-Flusses im Kreise Gumbinnen, Regierungs-Bezirk Gumbinnen.

§. 1. Um die im Gebiete des Strius-Flusses belegenen, und durch seine Räumung gewinnenden Grundstücke am Willpischer-See und vom Ursprunge des Strius bis in das Forstrevier Eichwald (früher Tczulkinnen) (Station 125) innerhalb der Gemeinde- resp. Gutsbezirke Kasenowsken, Kampischkehmen, Stanneitschen, Gerwischkehmen, Pötschkehmen, Willpischen, Kaimelau, Forstrevier Eichwald und Gut Kummetschen zu melioriren und gegen unzeitige Ueberschwemmung des Strius zu schützen, werden die Eigenthümer dieser Grundstücke zu einer Genossenschaft unter dem Namen:

„Verband zur Regulirung des Strius-Flusses"

vereinigt. Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Gumbinnen.

§. 2. Dem Verbande liegt ob, nach dem vom Wasserbau-Inspektor Kuckuck unterm 31. März 1869 aufgestellten, höheren Orts genehmigten Kosten-Anschlage und den dazu gehörigen Karten den Strius-Fluß, von seinem Ursprunge aus dem Wilpischer See an, zu reguliren, und die in dem erwähnten Anschlage aufgeführten Anlagen auszuführen, die Räumung des Flusses auch bis zur Station 125 der Karte im Eichwalder Forstrevier (unterhalb des Weges von Pötschkehmen nach Laugallen) auszudehnen.

Der Verband erstreckt sich auf alle Grundstücke der im §. 1. bezeichneten Guts- und Gemeindebezirke, welche im Entwässerungsgebiete des Strius-Flusses liegen und durch seine Erweiterung und Tieferlegung, sowie durch die dadurch herbeigeführte Senkung des Willpischer-See's gewinnen.

§. 3. Die Kosten der Herstellung der Anlagen werden von den Genossen des Verbandes durch Geldbeiträge nach Verhältniß des durch die Melioration abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils nach Maaßgabe der Kataster aufgebracht.

Nach erfolgter Ausführung der Regulirung verbleibt die spätere Unterhaltung und Räumung des Flusses, ebenso wie die Unterhaltung der vorhandenen Brücken und Durchfuhrten den bisher dazu Verpflichteten.

§. 4. Der Verband ist befugt, soweit dieß zur Ausführung des Meliorations-Planes nothwendig ist, die Abtretung fremden Grund und Bodens, die Einräumung einer Servitut und die vorübergehende Nutzung von Grundstücken gegen Entschädigung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1811 (Ges.-S. für 1811 Seite 352) zu verlangen.

Die Genossen des Verbandes haben den zur Erweiterung des Flusses erforderlichen Grund und Boden ohne Entschädigung herzugeben, dagegen gebührt ihnen die Grasnutzung auf den Böschungen.

Sofern der Werth der Grasnutzung den Werth des Grund und Bodens jedoch nicht erreicht, soll ihnen der Mehrwerth des letzteren nach den Vorschriften des Gesetzes vom 15. November 1811 im Wege des schiedsrichterlichen Verfahrens entschädigt werden.

§. 5. Zur Feststellung der betheiligten Grundstücke und des Beitrags-Verhältnisses derselben sind Kataster anzufertigen, welche der Regierungs-Kommissar mit Zuziehung von zwei von dem Verbande vorzuschlagenden Vertrauens-Männern entwirft.

Das Verhältniß des Vortheils an der Melioration bildet dabei den Maaßstab.

Zur definitiven Feststellung der Kataster ist der Entwurf derselben beim Königlichen Landraths-Amte zu Gumbinnen und extraktlich bei den Ortsvorständen der betheiligten Guts- und Gemeinde-Bezirke offen zu legen.

Zugleich ist im Amtsblatte der Regierung zu Gumbinnen und im Gumbinner Kreisblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher die Kataster von den Betheiligten eingesehen, und Beschwerden dagegen bei dem Regierungs-Kommissar erhoben werden können.

Der Kommissarius hat die erhobenen Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Vorstandes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundations-Gebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungs-Verhältnisse ein Wasser-Bau-Verständiger beigeordnet werden kann.

Die Sachverständigen werden von der Königl. Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits

und der Vorstands-Deputirte andererseits bekannt gemacht.

Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Kataster demgemäß berichtigt. Andernfalls werden die Akten zur Entscheidung der Königlichen Regierung eingereicht.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen 4 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung der Königl. Regierung ist der Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung wird das Kataster von der Königl. Regierung zu Gumbinnen ausgefertigt und dem Vorstande zugestellt. Bis zur Feststellung des Katasters verfügt die Königl. Regierung zu Gumbinnen nach Anhörung des Vorstandes über das interimistische Beitrags-Verhältniß, welches vorbehaltlich der Ausgleichung der Einziehung von Beiträgen zum Grunde zu legen ist.

§. 6. Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Beiträge für die Anlage ruht mit der Sozietäts-Pflicht gleich den sonstigen gemeinen Abgaben und Kosten als Reallast unablöslich auf den verpflichteten Grundstücken.

Die Beiträge sind auf das Ausschreiben des Direktors in den darin zu bezeichnenden Terminen zur Kasse des Verbandes bei Vermeidung der administrativen Exekution einzuzahlen. Innerhalb der Gemeinden bewirken deren Vorsteher die Einziehung und Abzahlung.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich des Regresses an die eigentlich Verpflichteten.

§. 7. Die Angelegenheiten des Verbandes werden durch einen Vorstand geleitet, welcher aus einem Direktor und drei Mitgliedern besteht.

Der Direktor und seine Stellvertreter werden von der Königl. Regierung zu Gumbinnen ernannt.

Ein Mitglied und dessen Stellvertreter bestellt der Königl. Domainen- und Forstfiskus für seine Besitzungen, Domainen-Vorwerk Stanneitschen und Kampischkehmen und Forstrevier Eichwalde. Die beiden übrigen Mitglieder und deren Stellvertreter werden von den Vorstehern der übrigen, zum Verbande gehörenden Gemeinde- und Gutsbezirke gewählt.

Die Wahl gilt für 6 Jahre. Der Ausscheidende kann wieder gewählt werden. Die Königl. Regierung zu Gumbinnen ernennt den Wahlkommissar; die Prüfung der Wahlen steht dem Vorstande selbst zu. Im Uebrigen finden bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme der Wahl die Vorschriften über Gemeinde-Wahlen Anwendung. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes bekleiden Ehren-Posten.

§. 8. Der Vorstand des Verbandes hat unter dem Vorsitze des Directors verbindende Beschlüsse für den Verband zu fassen, den Director in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und das Beste des Verbandes überall wahrzunehmen. Insbesondere ist der Vorstand befugt, die Aufnahme von Anleihen zur Ausführung der Melioration zu beschließen; bedarf dazu aber der Genehmigung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Ferner hat der Vorstand den Jahres-Etat festzustellen, die erforderlichen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Ausschreibungen anzuordnen, über die Annahme eines Rendanten Beschluß zu fassen, die Jahresrechnung zu prüfen und die Decharge zu ertheilen.

§. 9. Der Vorstand versammelt sich auf Berufung des Vorsitzenden alle Jahr mindestens ein Mal im Monate Mai. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung, mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe mindestens 8 freie Tage vorher stattfinden.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand kann nur beschließen, wenn außer dem Director zwei Mitglieder erschienen sind.

Eine Ausnahme findet statt, wenn der Vorstand zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen, und von dem Vorsitzenden, so wie von wenigstens zwei Mitglieder mit zu vollziehen.

§. 10. Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden.

Derselbe steht an der Spitze des Verbandes, führt die gesammte Verwaltung nach den Bestimmungen dieses Statuts und den Beschlüssen des Vorstandes und vertritt den Verband in allen Angelegenheiten, auch dritten Personen und Behörden gegenüber in und außer Gericht.

Verträge und Schuldurkunden sind zu ihrer Gültigkeit von dem Vorsitzenden und von noch zwei Mitgliedern des Vorstandes zu vollziehen.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist verpflichtet, Aufträge des Vorsitzenden zu übernehmen.

§. 11. Der Verband steht unter der Aufsicht der Königl. Regierung zu Gumbinnen, als Landes-Polizeibehörde und in höherer Instanz des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und die etwaigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung in erster Instanz und das landwirthschaftliche Ministerium in letzter Instanz ent-

305. **Auszug aus**

von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg,

	Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte:																					Rauchfutter:					
		Weizen,			Roggen,			Gerste,			Hafer, 22 Kilogramm. (48 Pfd.)			Erbsen, graue,			Erbsen, weiße,			Kartoffeln,			Heu der Zentner. (50 Kilogramm).			Stroh der Centner. (50 Kilogramm.)		
		der Neu-Scheffel (½ Hektoliter oder 50 Liter).																										
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Angerburg . . .	2	23	4	1	13	9	1	8	9	—	24	—	2	3	11	1	28	—	—	22	2	—	17	7	—	12	8
2.	Gumbinnen . . .	2	28	—	1	26	6	1	13	4	—	25	5	2	5	3	2	5	3	—	26	—	—	23	—	—	—	—
3.	Insterburg . . .	3	—	—	1	23	8	1	11	6	—	25	3	2	9	8	1	28	11	—	25	2	—	18	2	—	13	—
4.	Lötzen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Lyck	3	—	—	1	18	2	1	8	9	—	27	4	1	27	—	1	24	6	—	18	8	—	27	6	—	12	6
6.	Tilsit	3	2	—	1	24	8	1	15	—	—	26	4	2	8	4	2	5	—	—	21	10	—	25	—	—	18	—

Gumbinnen, den 9. Mai 1872.

scheiden über Streitigkeiten zwischen dem Direktor und Vorstande, sowie über die Beschwerden gegen die Beschlüsse des Vorstandes und des Direktors, sofern der Rechtsweg nicht zuläßig oder nicht eingeschlagen ist und setzen ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

§. 12. Die Aufsicht über die künftige Unterhaltung und Räumung des Flusses wird von den ordentlichen Verwaltungsbehörden nach Maßgabe eines von der Regierung in Gumbinnen zu erlassenden polizeilichen Reglements geführt.

§. 13. Die erste Ausführung der Meliorations-Anlagen leitet der Regierungscommissarius, welcher während des Baues als Direktor des Verbandes fungirt, mit Hilfe des ihm zugeordneten Baubeamten und unter Mitwirkung des Vorstandes.

Ein Baubeamter der Regierung revidirt die Arbeiten. Nach erfolgter Ausführung werden die Anlagen von dem Regierungskommissar, dem Vorstande des Verbandes übergeben, mit der Baurechnung und einem Nachweise der ausgeführten Anlagen und Inventarienstücke.

Streitigkeiten, welche dabei entstehen könnten, werden in dem §. 11 bestimmten Instanzen-Zuge mit Ausschluß des Rechtsweges entschieden.

Die Baurechnung wird nach Anhörung des Vorstandes demnächst von der Regierung dechargirt.

Die Remuneration des Regierungscommissars während der Bauzeit wird aus der Staatskasse bestritten.

§. 14. Dieses Statut ist nach erfolgter Bestätigung durch das Amtsblatt der Gumbinner Regierung und durch das Gumbinner Kreisblatt zu publiciren.

§. 15. Wenn die Meliorations-Anlagen ausgeführt und die für das Unternehmen erforderlichen Kosten durch die Betheiligten aufgebracht und berichtigt sind, hört die Genossenschaft auf.

Der Zeitpunkt der Auflösung wird durch die Regierung in Gumbinnen festgestellt.

§. 16. Aenderungen dieses Statuts können nur mit Genehmigung des Königlichen Ministerii für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

Gumbinnen, den 15. Februar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Berlin, den 6. Mai 1872.

Vorstehendes Statut wird auf Grund des §. 57 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 und des Artikels 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 mit dem Bemerken genehmigt, daß der Herr Finanz-Minister mit dem Beitritt des Domainen- und Forstfiskus zu der Genossenschaft zur Regulirung des Strius-Fliesses im Kreise Gumbinnen für das Forstrevier Eichwald und die Domainenvorwerke Stanneitschen und Kampischkehmen sich einverstanden erklärt hat.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

306. Dem Handlungs-Gehilfen Johann **Pempel** zu Mierunsken, Kreises Oletzko, ist gestattet worden, von jetzt ab den Familien-Namen **„Paulina"** zu führen.

Gumbinnen, den 11. Mai 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 11. Mai 1872.

307. Der bisherige Veterinair-Bezirk Heydekrug-Niederung soll getrennt und für den Kreis Heydekrug ein besonderer **Kreis-Thierarzt** mit dem Wohnsitze in dem Flecken gleichen Namens angestellt werden.

der Nachweisung

Lötzen, Lyck und Tilsit des Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat April 1872.

Getränke:								Fleisch:								Viktualien:																			Salz
Bier das Liter.			Branntwein pCt. nach Tralles.			Branntwein für das Liter.		Rind-		Schwein-		Schaf-		Kalb-		Butter das Pfund. (½ Kgr. oder 500 Gr.)			Eier das Schock.			Graupe,			Grütze,			Reis (gewöhnl.)			gebrannter Kaffee (gute Mittel-Sorte:)			
								Fleisch, das Pfund (½ Kilogramm oder 500 Gramm).														der Neu-Scheffel. (½ Hektoliter 50 Liter).						d. Zentner. (50 Kilogramm).			das Pfund. (500 Gramm).			
Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Sgr.
—	1	2	—	—	—	4	—	3	4	4	4	3	1	3	—	—	7	7	—	16	8	3	16	8	3	4	5	—	—	—	—	—	—	1
—	1	6	—	—		4	—	4	1	5	7	—	—	2	5	—	9	6	—	22	6	4	15	—	3	20	10	9	10	—	—	14	—	1
—	1	6	—	—	—	3	9	3	—	3	11	3	1	1	8	—	9	5	—	22	6	3	19	5	3	19	5	7	—	—	—	14	3	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	3	4	3	—	4	—	2	10	2	4	—	8	2	—	15	—	6	25	—	2	28	—	—	—	—	—	—	—	1
—	1	6	—	-	—	3	8	3	8	5	6	3	4	3	—	—	8	9	—	20	—	4	25	6	3	10	—	8	—	—	—	14	—	1

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, unter Einreichung ihrer Fähigkeits-Zeugnisse sich innerhalb **8 Wochen** bei uns zu melden.

Das Einkommen besteht in dem fixirten Gehalt der Stelle von 200 Thlr. jährlich und einem Zuschuß von ebenfalls 200 Thlr. aus der Kreis-Kommunal-Kasse.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 3. Mai 1872.

308. Dem Gendarm **Schneider** zu Rosengarten im Kreise Angerburg ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

309. Nach einer in dem Königlich Sächsischen Gesetz und Verordnungsblatte publicirten unter dem 3. Februar d. J. erlassenen Verordnung ist für den Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 eine Nachfrist von sechs Monaten, von dem durch die Verordnung vom 30. August 1871 auf Ende Dezember des vorigen Jahres festgesetzten Präklusivtermin an gerechnet, gewährt, so daß der Umtausch der vorgedachten älteren Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1855 bei der Finanz-Haupt-Kasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehns-Kasse zu Leipzig noch bis mit dem 29. Juni 1872 gestattet bleibt, von diesem Zeitpunkte ab aber alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Vorstehendes bringen wir auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie des Herrn Finanz-Ministers zur öffentlichen Kenntniß.

Gumbinnen, den 21. April 1872.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

Gumbinnen, den 4. Mai 1872.

310. Vom 1. Juni d. Js. ab wird die **Rector-Adjunctur** in Stradaunen, Kreises Lyck vakant werden.

Kandidaten der Theologie, welche der polnischen Sprache kundig sind und die Orgel spielen können, werden hierdurch aufgefordert, sich um die bezeichnete Stelle unter Einreichung der bezüglichen Zeugnisse bei uns binnen **4 Wochen** schriftlich zu bewerben.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Gumbinnen, den 10. Mai 1872.

311. Unsere die Wiederbesetzung der deutschen **Kantorstelle** in Ragnit betreffende Bekanntmachung vom 22. April d. Js. (Amtsblatt Stück 18, Seite 132, № 277) wird dahin declarirt, daß die Kenntniß der littauischen Sprache und der Nachweis der Qualifikation pro rectoratu nicht erforderlich sind; die Prüfung pro schola genügt.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Königsberg, den 10. Mai 1872.

312. Höherer Anordnung zufolge wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf dem Berliner Bahnhofe der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn **eine Steuer-Expedition** errichtet worden ist, welche die steuerliche Abfertigung des auf der gedachten Eisenbahn zur Versendung gelangenden und

mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung zur Ausfuhr kommenden Branntweins zum Zwecke hat.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Kündigung

der 5 prozentigen Pfandbriefe der Ostpreuß. Landschaft.

313. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 20. und 27. März und 12. April d. J. werden hierdurch **sämmtliche** in Gemäßheit des Regulativs vom 23. Juni 1866 (G.-S. S. 343 ff.) emittirten 5prozentigen Pfandbriefe ihren Inhabern auf Grund der Verordnung vom 21. Dezember 1837, (G.-S. S. 223) der §§. 17, 22 ff. a. a. O. und des durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. v. M. (G.-S. v. 26. v. M. Seite 363 ff.) nunmehr bestätigten Regulativs zum **15. November 1872** mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalsbetrag derselben gegen Rückgabe der Pfandbriefe nebst allen noch nicht fälligen Coupons und den Talons im coursfähigem Zustande zur gedachten Verfallzeit bei unserer Kasse hier oder bei der Hauptkasse der Preuß. Bank in Berlin baar in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung dieser Pfandbriefe hört **mit dem 15. November d. J. auf,** und wird der Geldbetrag etwa fehlender Coupons deshalb von der Einlösungs-Valuta in Abzug gebracht. Die Inhaber der zur Verfallzeit nicht eingelieferten Pfandbriefe werden hinsichtlich des Pfandbriefsrechts präkludirt und mit ihren Ansprüchen lediglich auf die in Gemäßheit der Vorschriften der §§. 25 und 26 des Regulativs vom 23. Juni 1866 zu deponirende Einlösungs-Valuta verwiesen.

Die gekündigten Pfandbriefe können auch mit der Post, — aber dann auf Gefahr des Absenders und frankirt, — eingesendet werden, in welchem Falle die Gegensendung der Valuta, wo möglich mit umgehender Post, unter Deklaration des vollen Werthes, ohne Anschreiben und unfrankirt erfolgen soll.

Königsberg, den 7. Mai 1872.

Ostpreuß. General-Landschafts-Direktion.

Kanitz.

314. Zur **Grasnutzung** auf 1 Jahr werden meistbietend verpachtet:

im Termin Berkeln den **23. Mai c.** von Morgens 9 Uhr ab, aus dem Belaufe Grünheide 7 bisher 6 jährige und 10 — 1 jährige Wiesen- und Grasnutzungsparzellen, aus dem Belauf Kippen 10 bisher 1 jährige Wiesen- und Grasnutzungsparzellen, aus dem Belauf Lappienen 5 bisher 6 jährige und 16 — 1 jährige Wiesen- und Grasnutzungsparzellen, aus dem Belauf Hohensprindt 109 bisher 1 jährige Wiesen- und Grasnutzungsparzellen;

im Termin Jagsten den **24. Mai c.** von Morgens 9 Uhr ab aus dem Belauf Weidgirren 39 bisher 6 jährige und 113 — 1 jährige Wiesen und Grasnutzungsparzellen;

im Termin Jagsten den **27. Mai c.** von Morgens 9 Uhr ab aus dem Belauf Tinkleninken 28 bisher 6 jährige und 96 — 1 jährige Wiesen und Grasnutzungsparzellen;

im Termin Berkeln den **28. Mai c.** von Morgens 9 Uhr ab aus dem Belauf Argenbruch 169 bisher 1 jährige Wiesen- und Grasnutzungsparzellen;

im Termin Berkeln den **3. Juni c.** von Morgens 9 Uhr ab, die in den frühern Terminen event. unverpachtet gebliebenen, sowie die neu eingetheilten Wiesen aus den Beläufen Weidgirren und Tinkleninken. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Wilhelmsbruch, den 5. Mai 1872.

Königliche Oberförsterei.

Holz-Verkauf

in der Oberförsterei Brödlauken.

315. Am **23. d. Mts.** Vormittags 10 Uhr werden im Gasthause zu Krusinn folgende Hölzer versteigert werden:

aus dem Belauf Grünwalde:

60 Raummeter Birken- und Erlen-Kloben, 38 Raummeter Espen-Kloben, 15 Raummeter Knüppel, 320 Raummeter Reisig;

aus dem Belauf Junkhof:

8 Stück Eichen-Bauholz, 1 Stück Birken-Bauholz, 1 Stück Linden-Bauholz, 3 Stück Fichten-Bauholz, 2 Stück Eichen-Stangen, 46 Hundert Fichten-Dachstöcke, 23 Raummeter Espen-Kloben, 2 Raummeter Espen-Knüppel, 312 Raummeter Reiserholz;

aus dem Belauf Brödlauken:

Jagen 22, 28, 32 und 39. 21 Stück Eichen-Bauholz, 15 Stück Birken-Bauholz, 2 Stück Espen-Bauholz 192 Stück Fichten Bauholz, 16 Stück Eichen-Stangen, 29 Stück Fichten-Jochbäume, 256 Stück Fichten-Stangen, 62 Raummeter Birken-Kloben, 144 Raummeter Espen-Kloben, 31 Raummeter Nadelholz-Kloben, 92 Raummeter Nadelholz-Knüppel, 1540 Raummeter Reiser.

Bröblauken, den 11. Mai 1872.

Der Oberförster.

Personal-Chronik:

der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Dem Fräulein Anna **Liedtke** gegenwärtig in Gumbinnen ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Der Baumeister **Kischke** ist zum Königlichen Kreisbaumeister ernannt und ist demselben die Kreisbaumeisterstelle in Heydekrug definitiv verliehen worden

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 20.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 21. Gumbinnen, den 22. Mai 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

316. Das 27. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 18. Mai 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 8028 das Gesetz, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen 2c. zustehenden Realberechtigungen. Vom 27. April 1872; unter

№ 8029 das Gesetz, betreffend den Ankauf der Taunus-Bahn, Zahlung eines Beitrages zu den Baukosten einer Eisenbahn von Langelsheim nach Clausthal, sowie Herstellung des zweiten Geleises auf den Bahnstrecken von Bremen bis Geestemünde, von Hannover bis Kreiensen und von Schneidemühl über Konitz nach Dirschau. Vom 3. Mai 1872; unter

№ 8030 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1872, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Taunus-Eisenbahn an die Eisenbahn-Direktion in Wiesbaden; unter

№ 8031 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeindechaussee von Gladbeck nach Horst im Kreise Recklinghausen, Regierungsbezirks Münster; unter

№ 8032 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. April 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Büsum und zu Warwerort im Kreise Norderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872 ab bis zu der vorbehaltenen Revision des Tarifes zu erheben sind, und unter

№ 8033 die Bekanntmachung, betreffend die der Angermünde-Schwedter Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Angermünde nach Schwedt. Vom 5. Mai 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

317. Das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft in den zum Bereiche der 1. Infanterie-Brigade gehörigen Kreisen unseres Bezirks findet an folgenden Tagen statt:

in Tilsit am **3.** und **4. Juni c.** Revision der Unbrauchbaren und der Invaliden, am **5.** Aushebung der Brauchbaren,

in Heinrichswalde am **7. Juni** Revision der Unbrauchbaren und Invaliden, am **8.** Aushebung der Brauchbaren,

in Heydekrug am **10. Juni** Aushebung der Brauchbaren, am **11.** Revision der Unbrauchbaren und Invaliden.

Gumbinnen, den 17. Mai 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 16. Mai 1872.

318. Der Sextaner des Gymnasiums zu Tilsit, Fritz **Hogrefe** aus Tilsit, hat am 21. November v. J. einen Mitschüler mit erheblicher eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens im Memelstrom gerettet.

Wir bringen diese That des Fritz Hogrefe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die von demselben bei der Rettung an den Tag gelegte Geistesgegenwart und Ausdauer das größte Lob verdient.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

319. Unter Bezugnahme auf die von dem Herrn Landstallmeister **von Dassel** unterm 28. April 1872 erlassene, in dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts St. 20, S. 344, № 1737 abgedruckte Bekanntmachung wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die Pferde-Auktion in Trakehnen nicht wie irrthümlicher Weise gedruckt ist, am 24. Juni 1872 sondern erst am **24. Juli 1872** stattfinden wird.

Gumbinnen, den 19. Mai 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

320. Die **Kreiswundarzt-Stelle** des Pr.-Stargardter Kreises mit dem Wohnsitze im Dorfe Skurz ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vakant geworden. Geeignete Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, sich binnen **4 Wochen** bei uns zu melden und ihre Qualifications-Atteste vorzulegen.

Danzig, den 4. Mai 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bromberg, den 5. Mai 1872.

321. Der Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den Königlich Preußischen Staaten veranstaltet zur 50jährigen Jubelfeier in Berlin während der Zeit vom 21. bis 30. Juni d. Js. eine Ausstellung von Pflanzen, Blumen 2c. Im Interesse einer möglichst großen Betheiligung aus ganz Deutschland sind auf den Staats-Eisenbahnen Transport-Erleichterungen bewilligt. Danach werden sämmtliche Ausstellungsgegenstände, welche unter der Adresse:

„An den Ausschuß für die Pflanzenausstellung
„des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues,
„Berlin, Bellevue-Straße 15"
aufgegeben werden, mit den Personenzügen, die Courier- und Schnellzüge jedoch ausgenommen, zum Normal-Güter-Frachtsatz befördert und, sofern dieselben unverkauft bleiben, demnächst auf Grund eines bezüglichen Attestes des obenbezeichneten Ausschusses frachtfrei an den ursprünglichen Absendungsort zurücktransportirt. Diese Transport-Erleichterungen finden nur innerhalb des Zeitraums vom 10. Juni bis 10. Juli 1872 Anwendung.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bromberg, den 7. Mai 1872.

322. Vom **1. Mai 1872** ab findet zwischen einigen Stationen des Westdeutsch- und Nordwestdeutschen Eisenbahn-Verbandes einerseits und den Ostbahn-Stationen Königsberg, Braunsberg, (für Flachs) Elbing, Danzig und Bromberg anderseits eine directe Beförderung von Gütern statt. —

Tarifexemplare sind von den Stationskassen der Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Königliche Direktion der Ostbahn.

323. In Gemäßheit des Ober-Präsidial-Erlasses vom 21. Februar c. findet im Kirchdorfe Trempen am 19. Juni c. ein Vieh- und Pferdemarkt, am 20. Juni c. ein Krammarkt statt.

Darkehmen, den 13. Mai 1872.

Der Landrath.

324. Verhandelt bei der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen in Königsberg den 15. Mai 1872.

Nach Vorschrift des §§. 46—48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und des §. 42 der Geschäftsanweisung für die Königlichen Direktionen der Rentenbanken vom 12. Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der zweiundvierzigsten Ausloosung der Rentenbriefe die früher ausgeloosten und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten nicht mehr fälligen Coupons vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

1) Littr. A.	à 1000 Thlr.	20 Stück		Rentenbriefe nebst Coupons,
2) Littr. B.	à 500 Thlr.	8 Stück		
3) Littr. C.	à 100 Thlr.	51 Stück		
4) Littr. D.	à 25 Thlr.	50 Stück		
5) Littr. E.	à 10 Thlr.	2 Stück		
in Summa		131 Stück.		

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart der von der Provinzialvertretung gewählten Deputirten:

1) des Herrn General-Landschafts-Rath Richter-Schreitlacken,
2) des Herrn Stadtrath Hartung von hier, sowie des zugezogenen Königl. Rechtsanwalts und Notars Herrn Justizrath Cruse von hier

durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

gez. A. Richter. Hartung. Cruse.

a. u. s.

gez. Müllner. Hermenau.

Bekanntmachung.

325. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 16. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. a 1000 Thlr. 20 Stück № 119. 542. 696. 930. 1105. 1109. 1184. 1786. 1977. 2772. 3145. 3208. 3340. 3628. 3985. 4015. 4085. 4374. 4496. 4757.

Littr. B. a 500 Thlr. 10 Stück № 142. 301. 459. 602. 863. 974. 1048. 1061. 1147. 1313.

Littr. C. a 100 Thlr. 67 Stück № 205. 295. 446. 470. 501. 528. 637. 755. 771. 816. 964. 1074. 1122. 1239. 1248. 1333. 1336. 1452. 1543. 1559. 1679. 1980. 1982. 2010. 2086. 2168. 2274. 2340. 2357. 2390. 2489. 2493. 2532. 2701. 2853. 2931. 3043. 3176. 3182. 3195. 3369. 3379. 3474. 3481. 3648. 3815. 3821. 3855. 3870. 3900. 3918. 4121. 4144. 4230. 4345. 4357. 4381. 4488. 4510. 4522. 4662. 4692. 4805. 4828. 5020. 5187. 5438.

Littr. D. a 25 Thlr. 53 Stück № 1. 158. 229. 315. 320. 604. 699. 709. 724. 772. 779. 862. 902. 1005. 1049. 1095. 1243. 1270. 1296. 1357. 1397. 1419. 1447. 1489. 1500. 1739. 1792. 1805. 1821. 1827. 1952. 2031. 2069. 2316. 2427. 2492. 2503. 2507. 2572. 2610. 2709. 2818. 2936. 3209. 3396. 3469. 3483. 3525. 3553. 3733. 3847. 3870. 4027.

Zu Littr. E. a 10 Thlr. wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe dieses Apoints № 1 bis incl. 4432 bereits früher ausgeloost und gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Serie III. № 13—16 und Talons, den **Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15,**

vom 1. Oktober d. J. ab, in den Wochentagen von 9—12 Uhr Vormittags,

in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls **direkt** an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf und es wird der

Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgeloosten, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeits-Terminen:

1. Oktober 1863.

Litt. D. a 25 Thlr. № 1488.

1. Oktober 1864.

Littr. C. a 100 Thlr. № 2944.

1. April 1867.

Littr. A. a 1000 Thlr. № 1081.
Littr. B. a 500 Thlr. № 589.
Littr. C. a 100 Thlr. № 171. 1434. 1700. 3657. 3992. 4069.
Littr. D. a 25 Thlr. № 179. 1378. 1801. 2157. 3536. 3971.

1. Oktober 1867.

Littr. C. a 100 Thlr. № 463. 1669. 1783. 1995. 3931 4313. 4371. 4495. 5317.
Littr. D. a 25 Thlr. № 246. 973. 1062. 1084. 2008. 2430. 3082. 3250.

1. April 1868.

Littr. A. a 1000 Thlr. № 1005. 3171. 3988.
Littr. C. a 100 Thlr. № 847. 1172. 1272 1795. 2081. 4309. 4750. 4894. 5384.
Littr. D. a 25 Thlr. 189. 240. 427. 592. 750. 828. 1324. 2139. 4036.

1. Oktober 1868.

Littr. B. a 500 Thlr. № 970.
Littr. C. a 100 Thlr. № 152. 496. 2808. 2847. 4986. 5190.
Littr. D. a 25 Thlr. № 842. 2246. 2456. 2460. 2858. 2997. 3121.

1. April 1869.

Littr. A. a 1000 Thlr. № 2580.
Littr. B. a 500 Thlr. № 745. 795.
Littr. C. a 100 Thlr. № 174. 206. 258. 340. 523. 610. 930. 1715. 2437. 2911. 3540. 3904. 3942. 4384. 4658. 5272. 5321.
Littr. D. a 25 Thlr. № 59. 100. 889. 2168. 2230. 3192. 3431.

1. Oktober 1869.

Littr. B. a 500 Thlr. № 1109.
Littr. C. a 100 Thlr. № 841. 966. 1284. 2317. 2529. 2548. 2626. 3545. 3639. 4325. 5571.
Littr. D. a 25 Thlr. № 433. 730. 775. 1448. 1682. 1947. 2391. 3162. 3218. 4002.

1. April 1870.

Littr. C. a 100 Thlr. № 749. 1473. 2448. 2863. 2895. 2984. 3035. 3221. 3762. 4210. 4240. 4548. 4941. 5266. 5350. 5664. 5730.
Littr. D. a 25 Thlr. № 181. 826. 838. 1675. 2244. 2532. 3063. 3403. 3485. 3579.

1. Oktober 1870.

Littr. A. a 1000 Thlr. № 1427. 3362.
Littr. C. a 100 Thlr. № 35. 84. 396. 520. 642. 714. 824. 839. 842. 902. 1066. 2132. 2361. 2474. 2830. 2899. 3246. 3354. 3838. 4502. 4676. 4685. 5524. 5562. 5715.
Littr. D. a 25 Thlr. № 202. 401. 464. 672. 682. 954. 1042. 1564. 2059. 2092. 2255. 2310. 2741. 3057. 3316. 3374. 3425. 3482. 3491. 4042.

1. April 1871.

Littr. A. a 1000 Thlr. № 1192. 4403.
Littr. B. a 500 Thlr. № 505.
Littr. C. a 100 Thlr. № 210. 285. 670. 939. 1095. 1218. 1376. 1408. 1592. 1617. 1651. 2059. 2501. 2732. 2935. 3579. 3793. 4447. 4566. 4711. 4880. 5528. 5677. 5786. 5787.
Littr. D. a 25 Thlr. № 264. 447. 545. 732. 741. 827. 1643. 1944. 2002. 2052. 2234. 2565. 2952. 3340. 3428. 3503. 3945. 4006.

1. Oktober 1871.

Littr. A. a 1000 Thlr. № 3218. 4252.
Littr. B. a 500 Thlr. № 326.
Littr. C. a 100 Thlr. № 169. 199. 928. 1127. 1187. 2057. 2096. 2303. 2436. 2453. 2764. 2958. 3363. 3401. 3498. 3550. 3635. 3687. 3879. 4080. 4674. 5573.
Littr. D. a 25 Thlr. № 129. 173. 442. 705. 1016. 1020. 1059. 1189. 1312. 1408. 1424. 1440. 1916. 2601. 2616. 2777. 3067. 3649. 3698. 3798. 4024.

1. April 1872.

Littr. A. a 1000 Thlr. № 471. 2828. 4662.
Littr. B. a 500 Thlr. № 168. 411. 751. 1294.
Littr. C. a 100 Thlr. № 7. 388. 469. 625. 661. 805. 900. 933. 1143. 1217. 1582. 1587. 1692. 1799. 1808. 2460. 2526. 2809. 2827. 3085. 3201. 3227. 3581. 3584. 3849. 4097. 4286. 4478. 4675. 4831. 4943. 5029. 5096. 5250. 5767.
Littr. D. a 25 Thlr. № 44. 173. 610. 632. 758. 1070. 1108. 1157. 1162. 1163. 1235. 1294. 1325. 1568. 2045. 2109. 2137. 2318. 2474. 2569. 3310. 3502. 3535. 3775. 3858. 3868. 3979

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weitern Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen zehn Jahren ein. Die Rentenbriefe Littr. E. a 10 Thlr. № 2595. 3634. 3824. und 3826 sind ultimo Dezember 1871 verjährt.

Königsberg, den 15. Mai 1872.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

326. Die an der Tilsit-Königsberger Kunststraße ¼ Meilen von hier entfernt liegende Chausseegeld-Hebestelle Rinduppen, bei der die durchschnittliche Einnahme auf 1451 Thlr. jährlich anzunehmen, soll vom

1. Juli 1872 ab verpachtet werden. Wir haben hierzu einen Termin zu Sonnabend den **1. Juni 1872** Nachmittags von 3 — 5 Uhr in unserm Geschäftslokal anberaumt und laden zu demselben Pachtliebhaber mit dem Bemerken ein, daß die Kontractsbedingungen in unserer Registratur eingesehen und daß nur diejenigen zum Bieten zugelassen werden können, welche vorher 100 Thlr. baar oder in Staatspapieren bei uns deponiren.

Tilsit, den 13. Mai 1872.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Patent-Ertheilung.

327. Dem Fabrik-Direktor Albert **Voigt** zu Kappel bei Chemnitz ist unter dem 3. Mai d. J. ein Patent

auf eine Kettenstich-Stickmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik:

a) der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Der Gerichts-Assessor, bisherige Landrathsamts-Verweser **von Massow** ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. d. Mts. zum Landrathe des Kreises Insterburg ernannt worden.

Dem Fräulein Martha **Rappuhn**, gegenwärtig in Tilsit, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

b) des Appellationsgerichts zu Insterburg.

Versetzt: Kreisrichter **v. Zychowski** von Johannisburg an das Kreisgericht in Marggrabowa und Kreisrichter **Puggé** von Marggrabowa an das Kreisgericht in Johannisburg.

Angestellt: Gerichts-Assessor **Dettmann** als Kreisrichter beim Kreisgericht in Johannisburg.

c) der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft zu Insterburg.

Der Staats-Anwalt-Gehülfe **Jänisch** in Sensburg ist mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 6. Mai c. zum Staats-Anwalt ernannt, und wird vom 1. Juli c. ab seinen Wohnsitz in Johannisburg nehmen, von dort aus aber auch gleichzeitig die Staatsanwaltgeschäfte aus dem Bezirke des Königlichen Kreisgerichts zu Sensburg fortführen.

d) der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Der Stations-Vorsteher II. Klasse **Lückert** in Eydtkuhnen ist zum Königlichen Stations-Vorsteher I. Klasse und der Stationsaufseher **Nelke** in Trakehnen zum Königlichen Stations-Vorsteher II. Klasse ernannt.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 21.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 22. Gumbinnen, den 29. Mai 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

328. Das 14. Stück des Reichs-Gesetzblatts, welches den 24sten Mai 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 821 den Postvertrag zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 14. Februar 1872; unter

№ 822 den Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien. Vom 7. Februar 1872; unter

№ 823 Ernennungen zu General-Konsuln, Konsuln und Vize-Konsuln des Deutschen Reichs; unter

№ 824 Exequatur-Ertheilung;

und in der Besondern Beilage:

die Bekanntmachung, betreffend die Anwendung von Präzisionswaagen in den Offizinen der Apotheken. Vom 1. Mai 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung,

betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der 5 prozentigen Staatsanleihe von 1859 gegen Gewährung eines Agio.

329. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 30. v. Mts. (Staatsanzeiger № 101) bringen wir mit Bezug auf die Bestimmung im Absatz 2 des §. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 593) weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreiskasse zu Frankfurt a. M. ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung der unterm 21. Dezember v. J. zur Rückzahlung am 1sten Juli d. J. gekündigten, nach unserer Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. (Staatsanzeiger № 2) schon früher einlösbaren Schuldverschreibungen der 5prozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 in der Zeit vom 25. Mai ab bis 12. Juni d. J. bewirken, auf je 100 Thlr. Kapital, mit Einschluß der vom 1. Januar d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agio, den festen Betrag von 102¼ Thlr. zu zahlen.

Berlin, den 24. Mai 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Berlin, den 1. Mai 1872.

Bekanntmachung,

Verkauf von Freimarken und Correspondenzkarten durch die Eisenbahn-Postbüreaus.

330. Alle in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus sind mit einem Vorrath von Freimarken, Franco-Couverts und Correspondenzkarten versehen, um solche, im Falle eines Verlangens, an die im Eisenbahnzuge oder auf dem Bahnhofe befindlichen Reisenden abzulassen. Der Verkauf findet unter den gewöhnlichen Bedingungen, wie bei jeder stabilen Postanstalt statt. Die Käufer wollen die zu entrichtenden Beträge wo möglich abgezählt bereit halten, da bei der Kürze der Haltezeiten und den besonderen Verhältnissen in den ambulanten Postbüreaus ein Wechsel von Geld meistens nicht thunlich ist.

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, den 15. Mai 1872.

Bekanntmachung,

Postverkehr mit Frankreich.

331. Im Postverkehr zwischen Deutschland und Frankreich kommen vom heutigen Tage ab folgende Portosätze in Anwendung:

1) für Briefe
frankirt 3 Groschen bz. 9 Kreuzer, unfrankirt 5 Groschen bz. 18 Kreuzer für je 10 Grammen,
2) für Drucksachen
⅓ Groschen bz. 3 Kreuzer für je 50 Grammen,
3) für Waarenproben
bei Sendungen bis 50 Grammen Gewicht 3 Groschen bz. 9 Kreuzer,
bei schwereren Sendungen für jede weiteren 50 Grammen ⅓ Groschen bz. 3 Kreuzer mehr,
4) für Handels- oder Geschäftspapiere, Correcturbogen und Manuscripte,
wie für Waarenproben unter № 3,
5) für Briefe mit Werthangabe
a) 3 Groschen bz. 9 Kreuzer für je 10 Grammen,
b) 2 Groschen bz. 7 Kreuzer Recommandations-Gebühr für jeden Brief und
c) 1 Groschen bz. 3½ Kreuzer für je 20 Thlr. des angegebenen Werths.

Briefe mit Werthangabe sind bis zum Betrage von 2700 Thlr. zulässig und müssen unter Kreuzcouvert, mit 5 Siegeln verschlossen, zur Post eingeliefert werden.

Postkarten (Correspondenzkarten) werden wie Briefe behandelt und taxirt.

Gewöhnliche Briefe und Postkarten können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden; für Drucksachen, Waarenproben, Handels- oder Geschäftspapiere ꝛc. und Briefe mit Werthangabe, sowie für recommandirte Gegenstände muß das Porto vom Absender vorausbezahlt werden.

Sämmtliche unter 1 bis 4 aufgeführte Correspondenz-Gegenstände können recommandirt werden. Die Recommandations-Gebühr beträgt 2 Groschen bz. 7 Kreuzer für jede Sendung. Verlangt der Absender die Beschaffung eines Rückscheins (Empfangsbescheinigung des Adressaten), so ist eine weitere Gebühr von 2 Groschen bz. 7 Kreuzern im Voraus zu entrichten.

Das Gewicht der gewöhnlichen und recommandirten Briefe unterliegt keiner Beschränkung; dagegen darf das Gewicht der Waarenproben und Briefe mit Werthangabe 250 Grammen, dasjenige der Drucksachen und Handelspapiere ꝛc. 1 Kilogramm nicht übersteigen.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Aufforderung

zur Bewerbung um die Stipendien der Jacob Salingschen Stiftung.

332. Aus der unter dem Namen **„Jacob Salingschen Stiftung"** für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung sind vom 1. Oktober d. Js. ab zwei Stipendien — jedes in Höhe von 200 Thlr. — zu vergeben.

Nachdem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind diese Stipendien von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die vom 1. Oktober d. Js. ab zu vergebenden zwei Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:
1) der Geburtsschein,
2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4) die über die etwaige practische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5) ein Führungsattest,
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers,
7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Direktor der Anstalt auszustellendes Attest, über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 11. Mai 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Gumbinnen, den 24. Mai 1872.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß qualifizirte Bewerber um ein Stipendium der Jakob Salingschen Stiftung sich bis zum **20. Juli d. J.** bei uns melden und ihrem Gesuch zugleich die oben bezeichneten Atteste beifügen mögen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 16. Mai 1872.

333. Dem Gendarm **Weber** zu Schillehnen im Kreise Pillkallen, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

334. In Folge des Gesetzes über die Besteuerung des Tabacks vom 26. Mai 1868 und unter Bezugnahme auf meine Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. November 1871, werden die Besitzer und Inhaber von Tabackspflanzungen in der Größe von Fünfundachtzig □Metern an die gesetzlich vor dem Ablauf des Monats Juli d. Js. abzugebende Anmeldung der bepflanzten einzelnen Flächen nach ihrer Lage und Größe hierdurch erinnert, wobei ich darauf aufmerksam mache, daß das desfalls zu beobachtende Verfahren, wie solches nach Erlaß der, die frühere Besteuerung des Tabacks betreffenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 in den Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 1. Juni 1829 und 24. Juni 1837 näher angegeben ist, soweit dasselbe durch das

gegenwärtige Gesetz nicht modifizirt worden, auch jetzt zur Richtschnur dient.

Namentlich mache ich wiederholt bemerklich, daß die Ausfüllung des Deklarations-Formulars und dessen Bescheinigung durch den Gemeindebeamten nicht genügen, daß diese beglaubigte Anmeldung vielmehr bei dem die Steuer erhebenden Steuer- oder Zollamte des Bezirks gegen Empfangsbescheinigung abzugeben ist.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Uebergabe der Deklaration sowie etwaige Unrichtigkeiten derselben ziehen die in den §§. 10 — 12 des eingangsgedachten Gesetzes vom 26. Mai 1868 erlassenen Strafbestimmungen nach sich, welche ich im Interesse der steuerpflichtigen Bewohner der Provinz gern vermieden sehen möchte, und darum alle Betheiligten ersuche, zur rechten Zeit in der erforderlichen Weise dem Gesetze zu genügen.

Königsberg, den 21. Mai 1872.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

335. Der Vorschrift gemäß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Markscheider Franz **Nowack** nach bestandener Prüfung von uns unterm 11. d. Mts. die Concession zur selbständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten ertheilt worden ist, und derselbe seinen Wohnsitz in Beuthen in Ober-Schlesien nehmen wird.

Breslau, den 18. Mai 1872.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung.

336. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 16. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. a 1000 Thlr. 20 Stück № 119. 542. 696. 930. 1105. 1109. 1184. 1786. 1977. 2772. 3145. 3208. 3340. 3628. 3985. 4015. 4085. 4374. 4496. 4757.

Littr. B. a 500 Thlr. 10 Stück № 142. 301. 459. 602. 863. 974. 1048. 1061. 1147. 1313.

Littr. C. a 100 Thlr. 67 Stück № 205. 295. 446. 470. 501. 528. 637. 755. 771. 816. 964. 1074. 1122. 1239. 1248. 1333. 1336. 1452. 1543. 1559. 1679. 1980. 1982. 2010. 2086. 2168. 2274. 2340. 2357. 2390. 2489. 2493. 2532. 2701. 2853. 2931. 3043. 3176. 3182. 3195. 3369. 3379. 3474. 3481. 3648. 3815. 3821. 3855. 3870. 3900. 3918. 4121. 4144. 4230. 4345. 4357. 4381. 4488. 4510. 4522. 4662. 4692. 4805. 4828. 5020. 5187. 5438.

Littr. D. a 25 Thlr. 53 Stück № 1. 158. 229. 315. 320. 604. 699. 709. 724. 772. 779. 852. 902. 1005. 1049. 1095. 1243. 1270. 1296. 1357. 1397. 1419. 1447. 1489. 1500. 1739. 1792. 1805. 1821. 1827. 1952. 2031. 2069. 2316. 2427. 2492. 2503. 2507. 2572. 2610. 2709. 2818. 2936. 3209. 3396. 3469. 3483. 3525. 3553. 3735. 3847. 3870. 4027.

Zu Littr. E. a 10 Thlr. wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe dieses Apoints № 1 bis incl. 4432 bereits früher ausgeloost und gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Serie III. № 13—16 und Talons, den **Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15,** vom 1. Oktober d. J. ab, in den Wochentagen von 9—12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls **direkt** an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgeloosten, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeits-Terminen:

1. Oktober 1863.

Litt. D. a 25 Thlr. № 1458.

1. Oktober 1864.

Littr. C. a 100 Thlr. № 2944.

1. April 1867.

Littr. A. a 1000 Thlr. № 1081.
Littr. B. a 500 Thlr. № 589.
Littr. C. a 100 Thlr. № 171. 1434. 1700. 3657. 3992. 4069.
Littr. D. a 25 Thlr. № 179. 1378. 1801. 2157. 3536. 3971.

1. Oktober 1867.

Littr. C. a 100 Thlr. № 465. 1669. 1783. 1995. 3931 4313. 4371. 4495. 5317.
Littr. D. a 25 Thlr. № 246. 973. 1062. 1084. 2008. 2430. 3032 3250.

1. April 1868.

Littr. A. a 1000 Thlr. № 1005. 3171. 3988.
Littr. C. a 100 Thlr. № 847. 1172. 1272 1795. 2081. 4309. 4750. 4894. 5384.
Littr. D. a 25 Thlr. № 189. 240. 427. 592. 750. 828. 1324. 2139. 4036.

1. Oktober 1868.

Littr. B. a 500 Thlr. № 970.
Littr. C. a 100 Thlr. № 152. 496. 2808. 2847. 4986. 5190.
Littr. D. a 25 Thlr. № 842. 2246. 2456. 2460. 2858. 2997. 3121.

1. April 1869.

Littr. A. a 1000 Thlr. № 2580.
Littr. B. a 500 Thlr. № 745. 795.
Littr. C. a 100 Thlr. № 174. 206. 258. 340.

523. 610. 930. 1715. 2437. 2911. 3540. 3904. 3942. 4384. 4658. 5272. 5321.
Littr. D. a 25 Thlr. № 59. 100. 889. 2168. 2230. 3192. 3431.

1. Oktober 1869.

Littr. B. a 500 Thlr. № 1109.
Littr. C. a 100 Thlr. № 841. 966. 1284. 2317. 2529. 2548. 2626. 3545. 3639. 4325. 5571.
Littr. D. a 25 Thlr. № 433. 730. 775. 1448. 1682. 1947. 2391. 3162. 3218. 4002.

1. April 1870.

Littr. C. a 100 Thlr. № 749. 1473. 2448. 2863. 2895. 2984. 3035. 3221. 3762. 4210. 4240. 4548. 4941. 5266. 5350. 5664. 5730.
Littr. D. a 25 Thlr. № 181. 826. 838. 1675. 2244. 2532. 3063. 3403. 3485. 3579.

1. Oktober 1870.

Littr. A. a 1000 Thlr. № 1427. 3362.
Littr. C. a 100 Thlr. № 35. 84. 396. 520. 642. 714. 824. 839. 842. 902. 1066. 2132. 2361. 2474. 2830. 2899. 3246. 3354. 3838. 4502. 4676. 4685. 5524. 5562. 5715.
Littr. D. a 25 Thlr. № 202. 401. 464. 672. 682. 954. 1042. 1564. 2039. 2092. 2255. 2310. 2741. 3057. 3316. 3374. 3425. 3482. 3491. 4042.

1. April 1871.

Littr. A. a 1000 Thlr. № 1192. 4403.
Littr. B. a 500 Thlr. № 505.
Littr. C. a 100 Thlr. № 210 285. 670. 939. 1095. 1218. 1376. 1408. 1592. 1617. 1651. 2059. 2501. 2732. 2935. 3579. 3793. 4447. 4566. 4711. 4880. 5528. 5677. 5786. 5787.
Littr. D. a 25 Thlr. № 264. 447. 545. 732. 741. 827. 1643. 1944. 2002. 2052. 2234. 2565. 2952. 3340. 3428. 3503. 3945. 4006.

1. Oktober 1871.

Littr. A. a 1000 Thlr. № 3218. 4252.
Littr. B. a 500 Thlr. № 326.
Littr. C. a 100 Thlr. № 169. 199. 928. 1127. 1187. 2057. 2096. 2303. 2436. 2453. 2764. 2958. 3363. 3401. 3498. 3550. 3635. 3687. 3879. 4080. 4674. 5573.
Littr. D. a 25 Thlr. № 129. 178. 442. 705. 1016. 1020. 1059. 1189. 1312. 1408. 1424. 1440. 1916. 2601. 2616. 2777. 3067. 3649. 3698. 3798. 4024.

1. April 1872.

Littr. A. a 1000 Thlr. № 471. 2828. 4662.
Littr. B. a 500 Thlr. № 168. 411. 751. 1294.
Littr. C. a 100 Thlr. № 7. 388. 469. 625. 661. 805. 900. 933. 1143. 1217. 1582. 1587. 1692. 1799. 1808. 2460. 2526. 2809. 2827. 3085. 3201. 3227. 3581. 3584. 3849. 4097. 4286. 4478. 4675. 4831. 4943. 5029. 5096. 5250. 5767.
Littr. D. a 25 Thlr. № 44. 178. 610. 632. 758. 1070. 1108. 1157. 1162. 1163. 1235. 1294. 1325. 1568. 2045. 2109. 2137. 2318. 2474. 2569. 3310. 3502. 3535. 3775. 3858. 3868. 3979

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weitern Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen zehn Jahren ein. Die Rentenbriefe Littr. E. a 10 Thlr. № 2595. 3634. 3824. und 3826 sind ultimo Dezember 1871 verjährt.

Königsberg, den 15. Mai 1872.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Personal-Chronik:

der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Der Buchdruckerei-Besitzer **Siltmann** in Darkehmen ist zum Beigeordneten und der Mälzenbräuer **Forche** daselbst zum Rathmann gewählt und bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 22.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 23. Gumbinnen, den 5. Juni 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

337. Das 15. Stück des Reichs-Gesetzblatts, welches den 31sten Mai 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 825 den Postvertrag zwischen Deutschland und Spanien. Vom 19. April 1872; unter

№ 826 die Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Thierärzte und die Prüfung der Kandidaten der Thierheilkunde und der Pharmacie aus Württemberg, sowie den Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Karlsruhe. Vom 17. Mai 1872; unter

№ 827 Ernennungen zu Konsuln und Vize-Konsuln des Deutschen Reichs; und unter

№ 828 den Konsuln Lüder in Canton, Annecke in Shanghai, Wentzel in Tientsin und von Bergen in Bangkok ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 599), einem Jeden für seinen Amtsbezirk, die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen, Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

338. Das 28. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 27. Mai 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 8034 das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten. Vom 5. Mai 1872; unter

№ 8035 die Grundbuch-Ordnung. Vom 5. Mai 1872; unter

№ 8036 das Gesetz über die Form der Verträge, durch welche Grundstücke zertheilt werden. Vom 5. Mai 1872; und unter

№ 8037 das Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen. Vom 5. Mai 1872.

339. Das 29. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 30. Mai 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 8038 das Gesetz, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld. Vom 26. April 1872; unter

№ 8039 das Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend. Vom 3. Mai 1872; unter

№ 8040 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen des Kreises Polnisch-Wartenberg im Regierungsbezirk Breslau: 1) von Wartenberg nach Medzibor, 2) von Wartenberg über Mangschütz bis zur Schildberger Kreisgrenze und 3) von Wartenberg über Kunzendorf bis an die Oelser Kreisgrenze bei Reesewitz; unter

№ 8041 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Wartenberger Kreises im Betrage von 120,000 Thlr. Vom 10. April 1872; unter

№ 8042 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Burg auf Fehmarn im Kreise Oldenburg, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872 ab zu erheben sind, unter

№ 8043 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Mai 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Eckernförde, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872 an bis auf Weiteres zu erheben sind; und unter

№ 8044 die Bekanntmachung, betreffend die der Dortmund-Gronau-Enschede Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund über Lünen, Dülmen, Coesfeld, Ahaus und Gronau zur preußischen Landesgrenze bei Glanerbrück zum Anschlusse an die von dort nach Enschede erbaute Bahn. Vom 18. Mai 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

340. Auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Gumbinnen sind die nachstehend bezeichneten Straßen:

1) von Rucken nach Coadjuthen,
2) von Ragnit über Szillen nach Kraupischken,
3) von Toussainen über Lasdehnen nach Pillkallen,
4) von Kraupischken über Seßlacken nach Georgenburg,
5) von Lengwethen über Szillen bis zur Tilsiter Kreisgrenze bei Jurgaitschen,
6) von der Gumbinnen-Lengwethener Straße bei Warnen über Budwethen nach Neu Eggleningken,
7) von Retschunen nach Lenken,
8) von Willuhnen nach Schillehnen,
9) von Gumbinnen über Walterkehmen nach Goldap,
10) von Gumbinnen nach Darkehmen bis zur Kraupischkehmen-Lycker Chaussee,

11) von Stallupönen über Werxnen nach Mehlkehmen,
12) von Stallupönen nach Sobargen,
13) von Oletzko über Duneyken, Wessolowen bis zum Bahnhofe in Widminnen,
14) von Kowahlen über Wensowken nach Duneyken,
15) von Wielitzken über Gutten nach Wysowken an der Lyck-Kallinowener Chaussee,
16) von Johannisburg über Arys nach Lötzen,
17) von Johannisburg über Bialla Drygallen nach Lyck bis zur Kraupischkehmen-Lycker Chaussee,
18) von Angerburg nach Lötzen,
19) von Nikolaiken nach Rhein,
20) von Lyck über Senthen nach Kallinowen,
21) von Seutken über Pissanitzen nach Borszymmen,
22) von Darkehmen über Kunigehlen nach Kowarren, und
23) von Vidszuhren nach Angerapp,

in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbmäßig betriebene Frachtfuhrwerk vom 1. August c. ab verboten ist, aufgenommen.

Berlin, den 4. Mai 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 27. Mai 1872.

341. Auf Grund des §. 1 alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz genehmigt worden, daß das katholische Kirchen-Etablissement Riedelsberg nebst der der Wittwe **Riedel** gehörigen Waldfläche im Gesammtflächen-Inhalte von 41,80 Morgen von dem Guts- und Polizeibezirke der Königlichen Oberförsterei Jura abgetrennt und mit dem Guts- und Polizeibezirke Abl Wischwill vereinigt wird.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 5. Mai 1872.

342. Für die Entdeckung gerichtlich resp. polizeilich bestraften Baumfrevel sind Prämien bewilligt worden:

1) dem Gensdarm **Päch** in Kattenau, Kreises Stallupönen,
2) dem Wirthssohn Ferdinand **Glowiatzki** in Pillacken, Kreises Angerburg.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

343. Von dem unterzeichneten **Curatorio** der **Kreis-Spar-Kasse** wird hiermit bekannt gemacht, daß der Sitz der Sparkasse von **Kaukehmen** nach **Heinrichswalde** mit Genehmigung der Königlichen Regierung **verlegt worden**, und der gegenwärtige Rendant, der Kaufmann Arcelli ist, welcher seinen Wohnort in Heinrichswalde in dem ihm eigenthümlich gehörigen Hause hat. Es werden alle diejenigen, welche Einlagen zu machen beabsichtigen, oder sonstige Geschäfte bei der Kasse haben, ersucht, sich in allen, die Kasse betreffenden Geschäften an Herrn Arcelli zu wenden.

Heinrichswalde, den 24. Mai 1872.

Das Curatorii der Kreis-Spar-Kasse.

von Saucken, Gutsbesitzer, Direktor. Mathias, Gutsbesitzer, Beisitzer. Haagen, Gutsbesitzer, Beisitzer.

344. Bei der am 19. d. Mts. erfolgten Ausloosung der Obligation des **Goldapper Kreises** sind folgende Obligationen:

I. Von der ersten Emission:
Littr. A. № 1 über 1000 Thlr.

II. Von der zweiten Emission.
Littr. B. № 7 über 500 Thlr.
„ C. № 7 „ 100 „
„ C. № 31 „ 100 „
„ C. № 75 „ 100 „
„ C. № 117 „ 100 „

III. Von der dritten Emission:
Littr. B. № 45 über 500 Thlr.,
„ C. № 33 „ 100 „

ausgeloost worden.

Indem die ausgeloosten Obligationen den Inhabern zum **1. Juli c.** hierdurch gekündigt werden, wird bemerkt, daß die Kapitalsbeträge gegen Einlieferung der Obligationen und der dazu gehörigen Coupons vom 1. Juli d. Js. ab bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse in Empfang genommen werden können und daß die Verzinsung vom gedachten Zeitpunkte ab nicht mehr erfolgt.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß von den in frühern Ziehungen ausgeloosten und gekündigten Kreisobligationen der zweiten Emission noch nicht eingelöst sind:

Littr. B. № 36 über 500 Thlr.,
„ C. № 60 „ 100 „
„ C. № 111 „ 100 „
„ D. № 21 „ 50 „
„ D. № 73 „ 50 „

Es wird an die Einlieferung dieser Obligationen erinnert. Goldap, den 26. Januar 1872.

Die Kreis-Chaussee-Bau-Kommission.

345. Bei der heute erfolgten Ausloosung der **Ragniter Kreis-Obligationen** sind folgende Nummern gezogen worden und zwar:

II. Serie:
über 200 Thlr. Litt. B. № 73.
„ 100 „ „ C. № 28. 55. 102. 106. 120.
„ 50 „ „ D. № 30. 85. 144. 169.
„ 25 „ „ E. № 23. 56. 82. 155. 181. 192. 240. 292.

III. Serie:
über 200 Thlr. Litt. B. № 25. 39.
„ 100 „ „ C. № 12.

Die den Inhabern gekündigt, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen vom 1sten Juli 1872

ab, baar von der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse ausgezahlt werden.

Von den früher ausgeloosten Obligationen werden folgende Nummern, und zwar:

I. Serie:

über 200 Thalern A. 77. 78. 90.
„ 100 „ B. 450.
„ 50 „ C. 105. 114.

II. Serie:

über 100 Thalern C. 135.
„ 50 „ D. 21.
„ 25 „ E. 14. 24. 26.

IV. Serie:

über 200 Thalern B. 21. 26.

wiederholt aufgerufen.

Ragnit, den 15. Dezember 1871.

Der kreisständische Finanz-Ausschuß.

346. In Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 27. Januar 1868 sind heute nachstehende Obligationen des Kreises **Darkehmen** ausgeloost worden:

Littr. A. № 5 und 217 über je 500 Thlr.,
Littr. B. № 49, 334, 344, 442, 461, 506, 511 über je 100 Thlr.,
Littr. C. № 10, 55, 103, 104, 150, 195 über je 50 Thlr.,

im Ganzen über 2000 Thlr.

Aus früheren Ziehungen sind unerhoben geblieben:

pro 1870 Littr. C. № 105 und 127 über je 50 Thlr.,
pro 1871 Littr. B. № 91, 402 und 494 über je 100 Thlr.
und Littr. C. № 193 über 50 Thlr.

Die jetzt ausgeloosten Obligationen werden den Inhabern zum **1. Juli 1872** mit dem Bemerken gekündigt, daß die Auszahlung des Capitals und der fälligen Zinsen gegen bloße Rückgabe der Schuld-Verschreibungen, der Coupons und der Talons bei der Kreis-Communal-Kasse hierselbst und bei Herrn E. N. Jacob in Königsberg erfolgt.

Darkehmen, den 19. Januar 1872.

Der Landrath.

347. Bei der am **29. Februar 1872** stattgehabten Ausloosung der 5 % Kreisobligationen des Kreises Lötzen I. — IV. Emission sind folgende Nummern gezogen worden:

I. Emission:

1) Littr. A. № 1 über 1000 Thlr.

II. Emission.

	Littr.		№			Thlr.
1)	Littr. A.	№	36	über	500	Thlr.
2)	„ B.	„	100	„	200	„
3)	„ C.	„	166	„	100	„
4)	„ D.	„	31	„	50	„
5)	„ D.	„	108	„	50	„
6)	„ D.	„	134	„	50	„
7)	„ D.	„	367	„	50	„
8)	„ E.	„	91	„	25	„
9)	„ E.	„	165	„	25	„
					1050	Thlr.

III. Emission.

1) Littr. B. № 1 über 200 Thlr.

IV. Emission.

1)	Littr. B.	№	19	über	200	Thlr.
2)	„ C.	„	59	„	100	„
					300	Thlr.

Diese Kreisobligationen werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die vorbezeichneten Beträge vom **1. Juli 1872** ab bei der Kreis-Communalkasse in Lötzen und den Herrn Bankiers E. N. Jakob, S. A. Samter und Gebrüder Schlimm in Königsberg gegen Quittung und Rückgabe der Kreisobligationen mit dem dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1872 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Aus früheren Ausloosungen sind noch nicht erhoben.

I. Emission.

1)	Littr. D.	№	319	über	50	Thlr.
2)	„ E.	„	416	„	25	„

II. Emission.

1)	Littr. C.	№	127	über	100	Thlr.
2)	„ E.	„	36	„	25	„
3)	„ E.	„	57	„	25	„
4)	„ E.	„	59	„	25	„
5)	„ E.	„	68	„	25	„
6)	„ E.	„	155	„	25	„
7)	„ E.	„	182	„	25	„

Lötzen, den 13. März 1872.

Der Landrath.

348. Zur meistbietenden Verpachtung der im Forstrevier Tzullkinnen belegenen **Grasnutzungsplätze** pro 1872 wird ein Termin auf Donnerstag den **13. Juni 1872** von Vormittags 8 Uhr ab im Kruge zu Gerwischkehmen für sämmtliche Beläufe anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Meistgebot sofort an den im Termin anwesenden Forstkassen-Rendanten gezahlt und die Publikation der Bedingungen vor Beginn des Termins erfolgt.

Tzullkinnen, den 23. Mai 1872.

Königliche Oberförsterei.

349. Zur anderweiten meistbietenden Verpachtung der **Wiesenparzelle XIV** im Trossener Bruch des Schutzbezirks Rudowken für den Zeitraum vom 1. Oktober 1871 bis ultimo Dezember 1875 steht am **20. Juni d. J.** Vormittags 10 Uhr im Förster-Etablissement Rudowken Termin an, zu dessen Wahrnehmung Pachtlustige hierdurch aufgefordert werden. Nikolaiken, den 29. Mai 1872.

Der Oberförster.

350. Zum meistbietenden Verkauf von **Bau-, Nutz- und Brennholz** aus allen Beläufen des Königlichen Forstrevieres Antischwenten werden unter den im Termine selbst bekannt zu machenden Bedingungen für das dritte Quartal 1872 folgende, um 10 Uhr Vormittags beginnende Termine anberaumt:

1) im Gasthause des Herrn **Krüger** zu Schmalleningken den **9.** Juli, **6.** August, **10.** September d. J.,
2) im Gasthause des Herrn **Bähker** zu Wischwill den **23.** Juli, **20.** August, **24.** September c.

In diesen Terminen gelangen die aus dem diesjährigen Einschlage vorhandenen Brennholzreste, sowie etwa 400 Stück Nadelbauholz von verschiedenen Dimensionen zum **Verkauf**.

Schmalleningken, den 17. Mai 1872.

Der Oberförster.

351. Zum nochmaligen Ausgebot der diesjährigen **Grasnutzung** derjenigen Wiesen und Brücher in den Schutzbezirken **Schwalg** und **Wierzbianken** hiesigen Reviers, welche am 25. d. Mts. nicht verpachtet sind, steht Sonnabend den **15. Juni d. J.** Vormittags 10 Uhr im Gasthause zu Rothebude Termin an. Die qu. Flächen werden am 14. Juni c. Vormittags von 8 bis 9 Uhr von den Belaufsbeamten auf Verlangen gezeigt werden. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Rothebude, den 27. Mai 1872.

Der Oberförster.

Patent-Ertheilung.

352. Das dem Ingenieur Robert **Ilges** zu Ahrweiler, jetzt zu **Breslau**, unter dem 12. September 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, kontinuirlich wirkende Destillirkolonne in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist auf fernere zwei Jahre, also bis zum 12. September 1875, verlängert worden.

Personal-Chronik:

der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Die Torfwärterstelle zu Willehlen in der Torfverwaltung **Schnecken** ist dem invaliden Jäger **Bouillieme** übertragen worden.

Die Torfwärterstelle zu Powilken in der Torfverwaltung Dingken ist dem Militair-Anwärter **Albath** übertragen worden.

Der Bureau-Hülfsarbeiter, invalide Feldwebel Rudolph **Hein**, ist vom 1. Juni d. J. ab zum etatsmäßigen Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

Der Förster **Brauer** zu Kuhlins in der Oberförsterei Dingken ist von Sr. Exzellenz dem Herrn Finanz-Minister zum Heegemeister ernannt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 23

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von Wilh. Kronsened in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 24. Gumbinnen, den 12. Juni **1872.**

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

353. Das 16. Stück des Reichs-Gesetzblatts, welches den 4ten Juni 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 829 das Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer. Vom 31. Mai 1872; unter

№ 830 das Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 im Verkehr mit Bayern und Württemberg. Vom 29. Mai 1872; und unter

№ 831 Ernennungen zu Konsuln und Vize-Konsuln des Deutschen Reichs.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung

wegen Zahlung der am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staats-Schuld-Scheine, der Anleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A., der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes von 1870.

354. Die am 1. k. Mts. fälligen Zinsen der oben bezeichneten Papiere können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Haupt-Kassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a/M., werden diese Coupons ebenfalls vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, **die Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltenes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 6. Juni 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Berlin, den 29. Mai 1872.

Bekanntmachung,

die Postkarten betreffend.

355. Nach der Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 1. Mai beträgt das Porto für **Postkarten** (Correspondenzkarten) vom 1. Juli d. J. ab ½ Groschen bz. 2 Kreuzer.

Vom gleichen Zeitpunkt ab soll gestattet sein, daß außer den, bei den Postanstalten zu beziehenden Formularen zu Postkarten auch solche verwendet werden dürfen, welche das Publikum, je nach seinem Bedürfnisse auf eigene Kosten sich herstellen läßt, oder bei Papier-, Couvert- 2c. Fabrikanten 2c. entnimmt.

Von den Postanstalten werden die Postkarten-Formulare zu den bisherigen Bedingungen abgegeben, mithin die mit der Halbgroschen- 2c. Marke beklebten gegen Entrichtung des Markenwerths, die nicht beklebten Formulare dagegen zum Preise von ½ Groschen oder 1 Kreuzer für je 5 Stück. Das neue Formular ist 8,8 Centimeter hoch und 14,4 Centimeter breit; es besteht aus stärkerem Papier als das bisherige.

Postkartenformulare, welche das Publikum sich selbst herstellen läßt, oder welche von Fabrikanten 2c. zum Verkauf gestellt werden, müssen in Größe, Format, Stärke und Steifheit den von der Post gelieferten gleichen; über kleine Abweichungen in Größe und Format wird von den Postanstalten hinweggesehen werden; doch kann dies bezüglich der **Stärke** und **Festigkeit** des Papierstoffes **nicht** geschehen. Die Farbe bleibt der Wahl überlassen. Ebenso die Angabe des Namens und der Firma des Absenders, einer entsprechenden Vignette u. s. w. mittelst Vordrucks u. s. w., gleichviel ob auf der Vor- oder Rückseite. Dagegen ist die gedruckte oder geschriebene Ueberschrift „Postkarte“ auf der Vorderseite nothwendig. Die Rückseite ist für die schriftlichen oder gedruckten Correspondenzmittheilungen in bisheriger Art bestimmt. Auf die Vorderseite darf lediglich die Adresse geschrieben werden, der Bestimmungsort unten rechts. Die Marke ist oben rechts aufzukleben. Denjenigen Fabrikanten u. s. w., welche Postkarten-Formulare zum Verkauf an das Publikum herzustellen beabsichtigen, wird, wenn sie sich in frankirten Schreiben an das General-Postamt wenden, schon jetzt eine Probe des amtlichen Formulars gratis geliefert werden.

Postkarten mit **Rückantwort** kosten vom 1. Juli ab 1 Sgr. bz. 4 **Kreuzer**. Unbeklebte Formulare derselben ½ Groschen bz. 2 Kreuzer für 5 Stück.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 3. Juni 1872.

356. Die Vorschrift des Artikel 12 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, welche lautet:

„Der in Fässern zum Verkauf kommende **Wein**, „darf dem Käufer nur in solchen Fässern, auf „welchem die den Raumgehalt bildende Zahl der „Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überlie- „fert werden. Eine Ausnahme hiervon findet „nur bezüglich desjenigen **ausländischen** Weines „statt, welcher in den Originalgebinden weiter „verkauft wird,"

wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß Contraventionen demnächst der Strafe unterliegen werden.

Die Polizei-Behörden werden angewiesen, die Beobachtung dieser Vorschrift im Verkehr fortan sorgfältig zu überwachen und **vom Ende dieses Monats an**, alle bemerkten Zuwiderhandlungen zur Strafe zu ziehen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

357. Die am 16. d. Mts. stattgehabte General-Versammlung der Aktionaire der Transport- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Moguntia in Mainz hat beschlossen, mit dem 1. Juli d. J. die Liquidation der Gesellschaft eintreten zu lassen.

Der Gesellschafts-Vorstand wird in Folge dieses Beschlusses von der durch den Konzessions-Antrag vom 1. März d. J. ertheilten Erlaubniß zum Betriebe des Versicherungs-Geschäfts gegen Feuers Gefahr in Preußen keinen Gebrauch machen.

Wir bringen solches mit dem Bemerken hierdurch zur Kenntniß, daß unter diesen Umständen der gedachte Konzessions-Nachtrag — Amtsblatt № 13, pro 1872, Seite 106 — als erloschen zu betrachten ist. Gumbinnen, den 6. Juni 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

358. Die Lieferung des erforderlichen Bedarfs an **Bindfaden** zu unserm Gebrauch von etwa **350 Pfund** jährlich, in drei der Stärke nach verschiedenen Sorten, soll auf drei Jahre und zwar vom 1. Juli 1872 bis dahin 1875 im Wege der Submission dem Mindestfordernden überlassen werden.

Die Bedingungen zu dieser Lieferung sind während der Dienststunden in unserm Geschäftszimmer № 78 einzusehen, woselbst auch die mit eingelegten Proben versehenen Submissionen **bis zum 25. d. Mts.** versiegelt angenommen werden.

Gumbinnen, den 8. Juni 1872.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

359. Im Regierungsbezirk **Trier** ist durch einen bedeutenden Abgang der beim Forstschutz dortselbst verwendeten **Jäger** nach dem Reichslande zur Zeit ein **Mangel** an solchen eingetreten.

Da für den dortigen Bezirk **115 Königliche** und **200 Communal-Försterstellen**, welche letztere möglichst ebenfalls mit auf Forstversorgung dienenden oder mit forstversorgungsberechtigten Jägern besetzt werden, vorhanden sind, auf der dortigen Forstversorgungsliste aber nur 24 berechtigte notirt sind, so erscheinen die Aussichten auf Anstellung daselbst günstig.

Auf Antrag der Königlichen Regierung zu Trier machen wir die auf Forstversorgung dienenden oder schon im Besitz des Forstversorgungsscheines befindlichen Jäger des hiesigen Bezirks auf die oben bezeichneten Verhältnisse im Regierungsbezirk Trier hierdurch aufmerksam. Gumbinnen, den 8. Juni 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Einpfarrungs-Urkunde
für die neue evangelische Parochie des Königlichen Schullehrer-Seminars zu Karalene im Kreise Insterburg.

360. Nachdem von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchen-Rath genehmigt worden, daß dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu **Karalene**, im Insterburger Kreise, die Rechte einer eigenen Parochie beigelegt werden, ist die gegenwärtige Einpfarrungs-Urkunde entworfen, welche hiermit allen Betheiligten bekannt gemacht wird.

§. 1. Das Königliche Schullehrer-Seminar zu Karalene bildet fortan eine eigne evangelische Parochie.

§. 2. Zu derselben gehören als ordentlich Eingepfarrte alle Lehrer des evangelischen Schullehrer-Seminars nebst ihren Familien, die Seminaristen, der in der Anstalt wohnende jedesmalige Oeconom, sowie die Dienstboten sammt ihren Familien.

§. 3. Der jedesmalige Director des Seminars oder, im Falle die zeitweisen Verhältnisse es wünschenswerther erscheinen lassen, ein dazu qualifizirter Lehrer des Seminars ist zugleich Prediger und Seelsorger der Anstalt mit allen einem Parochus zustehenden Rechten und ihm obliegenden Pflichten, und im ersteren Falle darf der dazu qualifizirte Lehrer den Director durch Uebernahme einer Anzahl von Predigten und durch Betheiligung am Konfirmanden-Unterrichte unterstützen.

§. 4. Für die vorkommenden kirchlichen Handlungen werden die üblichen Stollgebühren nach der in der Insterburger Landgemeinde geltenden Taxe entrichtet.

§. 5. Zur Kirchenkasse wird ein jährlicher Personal-Decem von den Dienstboten und den confirmirten Kindern, welche sich im elterlichen Hause befinden, erhoben und zwar im Betrage von 4 Sgr. von jeder männlichen und 2 Sgr. 8 Pf. von jeder weiblichen Person.

Ueber die Verwaltung der Kirchen-Kasse bestimmt die Königliche Regierung zu Gumbinnen im Einvernehmen mit dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium.

§. 6. Da der zum Gottesdienst bestimmte Betsaal sowohl, wie die Wohnung des Pfarrers integrirende Theile des Königlichen Schullehrer-Seminars sind, so haben die Eingepfarrten keinerlei Bau-Verpflichtungen.

§. 7. Die Patronatsrechte werden von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium innerhalb der allgemein gültigen gesetzlichen Vorschriften ausgeübt.

Königsberg, den 10. October 1871.
Königliches Konsistorium.
Gumbinnen, den 10. October 1871.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchenrathe in Berlin genehmigte vorstehende Einpfarrungs-Urkunde der Parochie Karalene wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 7. Mai 1872.
L. S.
Königliches Konsistorium.
Gumbinnen, den 16. Mai 1872.
L. S.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Gumbinnen, den 5. Juni 1872.

Bekanntmachung.

Betrifft die Aufnahme von Lehrern in die Königliche Central-Turn-Anstalt zu Berlin.

361. In der Königlichen **Central-Turn-Anstalt** zu Berlin wird zu Anfang October d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven stattfinden.

Zu demselben werden zunächst solche Schulmänner zugelassen, denen der Turn-Unterricht an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminaren übertragen werden soll, oder welche bereits als Turnlehrer fungirend, sich weiter vervollkommnen wollen; ferner **auch Elementarlehrer**, welche geeignet erscheinen, neben der Erlangung der Befähigung zur Ertheilung des Turn-Unterrichts an ihrer Schule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichts in weiteren Kreisen des Elementar-Schulwesens thätig zu sein. Sämmtliche durch die Theilnahme am qu. Cursus entstehenden Kosten sollen zunächst von den Lehrern selbst oder von den betreffenden Anstalten und den zu deren Unterhaltung Verpflichteten aufgebracht werden.

Nur in besonders geeigneten Fällen kann einzelnen Eleven Unterstützung aus Königl. Centralfonds gewährt werden, indeß **lediglich für den Unterhalt in Berlin**, während Beihilfen zu den Kosten der Hin- und Rückreise nach resp. von Berlin, der Vertretung im Amte, für den Unterhalt der zurückgebliebenen Familie ꝛc. **nicht** bewilligt werden.

Ein Eleve braucht zum Unterhalte in Berlin mindestens 35 Thlr. monatlich.

Nicht verheirathete Lehrer in noch nicht vorgerücktem Lebensalter werden bei der Aufnahme in die Anstalt qu. **vorzugsweise** berücksichtigt.

Etwaige Meldungen zum Eintritt sind an uns (durch den Schul-Inspector resp. die Stadt-Schul-Deputation) **bis zum 20. Juli c.** zu richten, der Meldung ist ein ärztliches Attest darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die mit Anstrengung verbundene Ausbildung im Turnen gestattet.

Der Eintritt in die Anstalt wird von dem Ausfall einer durch den Anstalts-Arzt über den Gesundheitszustand des Eleven vorzunehmenden Superrevision abhängig gemacht.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

362. Die **Präzentor-Stelle** in Schmalleningken, Kreises Ragnit, wird durch die Versetzung deren Inhabers erledigt werden.

Kandidaten der Theologie, welche die Prüfung pro rectoratu bestanden haben, des Orgelspiels und der littauischen Sprache kundig sind, werden hierdurch aufgefordert, sich bei uns um die bezeichnete Stelle unter Einreichung ihrer bezüglichen Zeugnisse binnen 4 Wochen schriftlich zu bewerben.

Gumbinnen, den 1. Juni 1872.
Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

363. Nach einer in dem Königlich Sächsischen Gesetz und Verordnungsblatte publicirten unter dem 3. Februar d. J. erlassenen Verordnung ist für den Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 eine Nachfrist von sechs Monaten, von dem durch die Verordnung vom 30. August 1871 auf Ende Dezember des vorigen Jahres festgesetzten Präklusivtermin an gerechnet, gewährt, so daß der Umtausch der vorgedachten älteren Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1855 bei der Finanz-Haupt-Kasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehns-Kasse zu Leipzig noch bis mit dem 29. Juni 1872 gestattet bleibt, von diesem Zeitpunkte ab aber alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Vorstehendes bringen wir auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie des Herrn Finanz-Ministers zur öffentlichen Kenntniß.

Gumbinnen, den 21. April 1872.
Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

Königsberg, den 27. Mai 1872.

364. Die **Kreiswundarztstelle** des Kreises Braunsberg, ist durch Ernennung des bisherigen Inhabers derselben zum Kreisphysikus erledigt.

Wir fordern daher qualificirte Bewerber auf, sich unter Einreichung ihrer Qualificationsatteste innerhalb **6 Wochen** bei uns zu melden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

365. Die in unserer Bekanntmachung vom 16. März c. für die Abnahme der auf diesseitigen Stationen anlangenden, nach der Bestimmung des Betriebs-Reglements von den Empfängern selbst zu entladenden Wagenladungsgüter festgesetzte Frist wird fortan allgemein auf 6 Stunden festgesetzt.

Den Empfängern wird eine Erleichterung dahin gewährt, daß mit der Entladung der Eisenbahnwagen nicht auch gleichzeitig die Abfuhr der Güter zu erfolgen braucht, die Abwerfung derselben vielmehr auf Lagerplätze, **soweit solche auf der betreffenden Station vorhanden und disponibel sind**, geschehen kann und Lagergeld für deren Benutzung erst dann zur Erhebung gelangt, wenn das Gut nicht innerhalb 6 Stunden nach abgelaufener Wagenentladungsfrist abgeholt ist.

An Lagergeld für das im Freien lagernde Gut wird auch in Zukunft der bisherige Satz von 3 Pfennigen pro Tag und Centner erhoben; dagegen wird das bisherige tarifmäßige Standgeld (Wagenstrafmiethe) auf den Betrag von 15 Sgr. pro Achse und für jede angefangenen 6 Tagesstunden ermäßigt.

Bromberg, den 30. Mai 1872.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik:

a) der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Der Invalide Christoph **Nietzke** aus Czierspienten, ist für die Zeit vom 11. April bis 25. Juli c. als zweiter Wiesen- und Fischerei-Aufseher für das Wons-Meliorations-Terrain engagirt und vereidigt worden.

Der Schneider W. **Kischkiewitz** aus Wiersbinnen ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September c. zum Aufseher des fiskalischen Arys-Meliorations-Terrains und Fischerei-Aufseher der in demselben gelegenen Seen engagirt und vereidigt worden.

b) des Appellationsgerichts zu Insterburg.

A. Appellationsgericht.

Vice-Präsident **Morgenbesser** gestorben.

B. Kreisgerichte.

Befördert: Büreau-Assistent **Ziegler** von Insterburg als Sekretair an das Kreisgericht in Darkehmen.

Versetzt: Kreisrichter **Mau** von Skaisgirren an das Kreisgericht in Wehlau mit der Funktion in Gerdauen, der erste Gerichtsdiener **Wege** von Kaukehmen an das Kreisgericht in Goldap und der erste Gefangenwärter **Hinz** von Pillkallen als erster Gerichtsdiener an das Kreisgericht in Kaukehmen.

Pensionirt: Bote und Exekutor **Bartuschat** in Lötzen vom 1. September d. J. ab.

Entlassen: Gefangenwärter **Schrenk** zu Insterburg.

d) der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Der Betriebs-Sekretair **Glaßhagen** in Insterburg ist zum Königl. Eisenbahn-Betriebs-Sekretair ernannt.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 24 und eine Extra-Beilage enthaltend das Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgeloosten und der in frühern Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Königsberg, den 25. April 1872.

Verzeichniß

der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgeloosten und der in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen.

№	Kreis.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Obligationen nach: Beträgen Rt	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach: Beträgen Rt	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
				I. Reg.-Bez. Königsberg.						I. Emission.	
1	Allenstein.			Seit der Veröffentlichung des letzten Verzeichnisses hat eine Ausloosung nicht stattgefunden.			Kreis-Chausseebaukasse in Allenstein und Bankier S. A. Samter in Königsberg.	100	C	151. 183.	15. Juni 1870.
								50	D	96.	
								25	E	22. 146.	
								100	C	176. 192.	15. Juni 1871.
								50	D	12.	
										II. Emission.	
								50	D	63. 73.	25./6.70.
								25	E	37.	15./6.71.
2	Braunsberg.	1000	A	22.	8. Febr. 1872.	1. Jan. 1873.	Kreis-Kommunal-Kasse Braunsberg Bankier Samter in Königsberg.				
		500	B	43.							
				I. Emission.						I. Emission.	
3	Pr. Eylau.	100	B	3. 4. 34. 38. 41. 83. 86. 115. 120.	6. Oktbr. 1871.	1. April 1872.	Kreis-Kommunal-Kasse Pr. Eylau u. Bankier N. Jacob in Königsberg.	100	B	66. 145.	14. Okt. 1870.
		20	C	17. 112. 185.				20	C	200.	
				II. Emission.						II. Emission.	
		100	B	259. 347.	dito	dito		100	B	332. 346.	dito
4	Fischhausen.			Seit der Veröffentlichung des letzten Verzeichnisses hat eine Ausloosung nicht stattgefunden.			Kreis-Kommunal-Kasse Fischhausen und Bankier E. N. Jacob in Königsberg.	200	B	200.	22. Dez. 1869.
								100	C	542.	
								50	D	153. 225. 314.	
								500	A	47.	16. Juli 1870.
								200	B	45. 261.	
								100	C	1. 18. 220.	

№	Kreis.	Bei der letzten Ziehung ausgeloosste Obligationen nach: Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
	Noch Fischhausen.							50	D	184. 262. 470. 489.	16. Juli 70.
								200	B	58. 260.	11. Juli 71.
								100	C	72. 208. 217. 359.	
								50	D	1. 10. 120. 237. 238. 371. 381. 400. 408.	
										I. Emission.	
5	Friedland.			Keine neue Ausloosung.			Kreis-Kommunalkasse in Domnau, Bankier E. N. Jacob in Königsberg u. Bankier Meyer Cohn in Berlin.	500	B	48.	14. Juli 70.
								100	C	2. 64. 77.	
								50	D	93. 141. 163. 187.	
								100	C	31. 36. 99. 100. 101. 103. 104. 163. 164. 166.	29. Juli 71.
								50	D	50. 68. 81. 106. 126.	
										II. Emission.	
								1000	A	15.	dito.
								100	C	3. 37.	
								50	D	9.	
										III. Emission.	
								100	C	33.	13. Aug. 69.
								100	C	15. 39.	29. Juli 71.
6	Gerdauen.			Kreisobligationen sind noch nicht zur Ausloosung gekommen.							
										I. Emission.	
7	Heiligenbeil.			Keine neue Ausloosung.			Kreis-Kommunalkasse i. Heiligenbeil.	50	C	9. 60. 273. 288.	30. Juni 71.
8	Heilsberg.			Die erste Ausloosung der Kreis-Obligationen erfolgt im Laufe des Jahres 1874.							
9	Pr. Holland.	1000	A	3.	13. Jan. 1872.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkasse Pr. Holland, Bankier J. Litten in Elbing u. N. Jacob in Königsberg.	—		—	—
		100	C	31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90.							

№	Kreis.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Obligationen nach: Beträgen Rt	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Rt	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
10	Königsberg (Landkreis).			I. Emission.							
				A. Von den Obligationen für den Bau der Chaussee von Schmeckenkrug nach Schaaken und von Wangen nach Görken.							
		1000	A	17. 28.	30. Dez. 1871.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkasse Königsberg Bankier Samter in Königsberg.	100	C	2. 5. 10. 65. 75. 79. 83. 114. 120. 130. 140. 144. 147. 148. 149. 155. 176. 199.	21. Jan. 1871.
		500	B	26. 28. 31. 43. 49. 59.							
		100	C	8. 44. 49. 54. 85. 89. 116. 152. 156. 179. 187. 196. 200. 201. 207. 221. 224. 254. 268. 280.							
		50	D	14. 19. 32. 37. 42. 46. 52. 74.				50	D	65. 75. 79. 98.	
		25	E	162. 170. 173. 179.				25	E	8. 75. 86. 154.	
				B. Für die Grunderwerbung zum Bau der Ostpr. Südbahn.							
		500	A	1. 7. 8.	dito	dito	dito	100	B	55. 150.	13. Dez. 69.
		100	B	4. 36. 48. 59. 67. 68. 72. 76. 77. 84. 87.				100	B	1. 53. 74. 109.	4. Januar 1871.
		50	C	7. 9. 14. 15. 27. 28. 30. 75. 82. 83. 96.							
				II. Emission.							
				C. Für den Bau der Chaussee von Lauth nach Legden, von Königsberg nach Semitten, von Steinbeck nach Craussen und von Schaaken nach Schaaksvitte.							
		1000	A	15. 28. 30.	dito	dito	dito	100	C	10.	13. Dez. 1869.
		500	B	1. 22. 36. 39.				25	E	3. 13. 17. 25. 35. 36. 39. 40. 41.	
		100	C	59. 60. 65. 66. 78. 119. 135. 147. 156. 163. 164. 166. 178. 181. 225. 303. 333. 371. 389. 400.				500	B	37.	21. Januar 1871.
								100	C	255. 262. 287.	
		50	D	4. 19. 21. 128. 139. 142. 153. 168. 192. 198.				25	E	23.	
		25	E	2. 4. 10. 22. 43. 88. 92. 138. 140. 148. 180. 239.							

№	Kreis.	Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
		Bei der letzten Ziehung ausgelooste Obligationen nach:						Die in früheren Ziehungen heraus gekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach			
	Noch Königsberg (Landkreis).			III. Emission. D. Für den Chausseebau von Kanten nach Powunden und von Kirche Schaaken nach Lisca-Schaaken.			Wie vorseitig.				
		1000 500 200 100	Aa A Bb B	6. 15. 20. 26. 50. 82.	30. Dez. 1871.	1. Juli 1872.		500 200 100	A Bb B	14. 11. 23. 29. 52. 96.	21. Januar 1871.
11	Labiau.			Es sind noch keine Kreis-Obligationen zur Auslosung gekommen.	—	—	—	—	—	—	—
				I. Emission.						I. Emission.	
12	Memel.	100 50	B C	78. 97. 1. 68. 79. 85. 87. 104. 111. 210. 280. 324. 396. 399. 403. 430. 450. 498.	3. Jan. 1872.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkasse Memel und Graf & Comp. in Königsberg.	100	B	13. 58. 85.	3. Januar 1871.
				II. Emission.						II. Emission.	
		50	C	35. 75.				100	B	1.	dito
13	Mohrungen.			Keine Auslosung.							
14	Neidenburg.	500 100 50	A B C	47. 97. 149. 22. 56.	29. Dez. 1871.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkasse zu Neidenburg und Bankier E. N. Jacob in Königsberg.	50 100 50	C B C	33. 105. 67.	15. Jan. 70. 20. Dezbr. 1870.
15	Ortelsburg.	100 50 25	C D E	56. 35. 43. 56. 65. 79. 88. 90. 91. 103. 124. 12. 22. 31.	23. Jan. 1872.	Das Kapital innerhalb 30 Jahren, die Zinsen innerhalb 4 Jahren.	Kreis-Kommunalkasse Ortelsburg, Bankier N. Jacob in Königsberg, Kasse des Bankvereins in Danzig.	500 50	B D	13. 34. 111.	31. Jan. 71. 26. Jan. 70.
16	Osterode.	500	B	4.	24. Jan. 1872.	1. Juli 1872.	Bankier Samter in Königsberg. Kreiskommunalkasse Osterode.	100 25	C E	34. 10. 11.	22. Jan. 70. 27. Jan. 71.

№	Kreis.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Obligationen nach:				Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach			
		Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am			Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
										I. Emission.	
17	Rastenburg.			Keine neue Ausloosung.			Kreis-Kommunalkasse in Rastenburg u. Bankier Simon Wwe. & Söhne in Königsberg.	200	B	186.	29. April 1867.
								100	C	87.	
								500	A	41.	23. April 1869.
								200	B	151.	
								100	C	296. 457. 1237.	
								100	C	307. 331. 738. 913. 930. 1002. 1025. 1123. 1179.	7. Februar 1870.
								50	D	336. 634.	
								200	B	60. 76. 121. 141. 190.	20. April 1871.
								100	C	91. 98. 543. 587. 730. 914. 1082. 1094. 1180. 1232.	
								50	D	477.	
										II. Emission. Nichts.	
				I. Emission.						I. Emission.	
18	Rößel.	500	A	26.	12. Jan. 1872.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkasse in Rößel u. Bankier R. Jacob in Königsberg.	500	A	22.	13. Januar 1870.
		100	B	4. 16.				50	C	18. 28. 32. 76.	
		50	C	3. 22. 31. 36. 48. 83.				100	B	38.	13. Januar 1871.
				II. Emission.				50	C	26. 53. 60. 97.	
		500	A	10. 15.	dito	dito	dito			II. Emission.	
				III. Emission.				100	B	1. 7. 37.	dito.
		500	A	5. 28.				50	C	8.	
		100	B	17. 26. 41. 60.							
		50	C	13. 16. 27. 47. 49. 56. 57. 64. 70. 71. 78. 79.	dito	dito	dito			III. Emission.	
								500	A	47.	dito.
								100	B	4. 12.	
								500	A	2.	dito.
								50	C	14. 34. 51. 63. 67. 80.	

№	Kreis.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Obligationen nach: Beträgen Rt	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Rt	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
				I. Emission.						I. Emission.	
19	Wehlau.	500 200	A B	62. 40. 114.	27. März 1872.	1. Jan. 1873.	Kreis-Kommunalkasse Wehlau.	200	B	33. 73.	17. Juli 1871.
				II. Emission.						II. Emission.	
		500 200	A B	5. 14. 19. 37. 39. 43. 46. 95. 96.	dito.	dito.		200 200 100	B B C	25. 30. 28. 29. 34. 58. 59. 74. 73.	7. Mai 69. 7. April 70. 17. Juli 71.
				II. Reg.-Bez. Gumbinnen.							
1	Angerburg.			Keine neue Ausloosung.	—	—	Kreis-Kommunalkasse in Angerburg und Bankier E. N. Jacob in Königsberg.	50 100 50 25 100	D C D E C	45. 64. 29. 79. 27. 49. 41. 44.	22. Juni 70. 24. Juni 1871.
2	Darkehmen.	500 100 50	A B C	5. 217. 49. 334. 344. 442. 461. 506. 511. 10. 55. 103. 104. 150. 195.	19. Jan. 1872.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkasse in Darkehmen und Bankier E. N. Jacob in Königsberg.	50 100 50	C B C	105. 127. 91. 402. 494. 193.	29. Jan. 70. 21. Jan. 71.
				I. Emission.							
3	Goldap.	1000	A	1.	dito.	dito.	Kreis-Kommunalkasse Goldap u. landwirthschaftliche Darlehnskasse in Königsberg.	500 100 100 50	B C C D	36. 60. 111. 21. 73.	21. Januar 1870. 30. Januar 1871.
				II. Emission.							
		500 100	B C	7. 7. 31. 75. 117.							
				III. Emission.							
		500 100	B C	15. 33.							

№	Kreis.	Bei der letzten Ziehung ausgeloofte Obligationen nach: Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
				I. Emission.							
4	Gumbinnen.	500	A	29.	18. Jan. 1872.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkasse Gumbinnen.	100	C	155.	8. Januar 1871.
		200	B	5.				50	D	59. 156.	
		100	C	43. 287. 300.							
		50	D	77. 115.							
				II. Emission.							
		200	B	4.							
		100	C	45. 198. 389.							
		50	D	189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196.							
				I. Emission.							
5	Johannisburg.	100	C	33. 71. 95. 104. 117.	23. Jan. 1872.	31. Dez. 1872.	a) Kreis-Kommunalkasse in Johannisburg. b) Für die Zinskoupons ist beim Bankier Samter in Königsberg eine Zahlungsstelle eröffnet.	100	C	135.	24. Januar 1871.
		50	D	35. 62. 72. 83. 93. 116.				50	D	97. 107. 143.	
		25	E	8. 23. 30. 36. 37. 39. 50. 66. 72. 84. 86. 98.				25	E	71. 83. 5. 9. 16. 41. 46.	
				II. Emission.				50	D	51.	17. do. 67.
		100	C	39. 51. 69. 85. 124. 133. 147. 166. 236. 274. 293.				100	C	280.	8. do. 68.
								100	C	186.	11. do. 70.
		50	D	2. 7. 28. 42. 47. 74. 80. 81. 105. 117. 144. 150. 156. 160.				50	D	111. 154.	
								50	D	1.	23. do. 69.
								500	B	33.	24. do. 71.
								100	C	89.	
		25	E	2. 10. 17. 33. 37. 41. 53. 65. 69. 72. 85. 87. 91. 93.				50	D	23. 79. 129. 152.	
								25	E	36. 66. 73. 79. 81. 83. 84. 89. 92. 95. 100.	
6	Insterburg.			Keine neue Ausloosung.	—	—	Kreis-Kommunalkasse in Insterburg.	100	A	77. 151. 163. 452. 502. 605. 764. 766. 956. 1312.	24. Mai 1871.

№	Kreis.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Obligationen nach: Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
7	Lötzen.			Keine neue Ausloosung.	—	—	Bankier A. Samter, E. N. Jacob u Gebr. Schlimm in Königsberg.	50	D	319.	9. Februar 1870.
								25	E	416. 36. 59. 182.	
								100	C	127.	15. Februar 1871.
								25	E	57. 68. 155.	
8	Lyck.			Keine neue Ausloosung.	—	—	Kreis-Kommunalkasse in Lyck und Bankier Stephan und Schmidt in Königsberg.	50	D	234.	4. April 70.
								500	B	11.	28. April 1871.
								100	C	46.	
								50	D	63.	
								25	E	5. 19.	
								100	C	21. 61. 65. 146. 408.	
								50	D	34.	
								25	E	49.	
								100	B	5.	
								50	C	62. 64.	
9	Niederung.			Keine neue Ausloosung.	—	—	Kreis-Kommunalkasse in Heinrichswalde.	500	A	63.	27. April 1868.
								50	C	86. 40. 26.	
								25	D	54. 199.	
								100	B	2.	25. Juni 1869.
								50	C	125. 127.	
								25	D	389.	
								100	B	165. 248.	25. Juni 1870.
								500	A	46.	
								50	C	91.	
								25	D	25. 44.	
								100	B	128. 314. 342.	
								50	C	163. 196. 60. 201. 224. 165.	26. Juni 1871.
								25	D	290. 292. 175. 112. 106.	
10	Oletzko.			Keine neue Ausloosung.	—	—	Kreis-Kommunalkasse in Marggrabowa.	500	E	104.	21. Februar 1870.
								100	F	9.	
								100	A	18.	13. Februar 1871.
								100	C	19.	
								100	D	12.	
								100	E	83. 75. 40. 37. 34.	
								100	F	12. 14.	

№	Kreis.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Obligationen nach: Beträgen Rt	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach: Beträgen Rt	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
				I. Emission.							
11	Pillkallen.	500	A	29. 31.	4. Jan. 1872.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkasse in Pillkallen und C. L. Wellert in Königsberg.	100	C	224. 267.	30. Nov. 67.
				II. Emission.				500	A	21.	7. Januar 1869.
		200	B	6.				100	C	15. 125.	
		100	C	17.				25	E	15.	
		50	D	55.				100	C	151.	21. Jan. 70.
				III. Emission.				100	C	44.	9. Februar 1871.
		500	A	20.				50	D	34.	
		200	B	16.				25	E	61. 71. 105.	
				II. Serie.							
12	Ragnit.	200	B	73.	15. Dez. 1871.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkasse Ragnit und Bankier A. Samter in Königsberg.	200	A	90.	23. Juni 1869.
		100	C	28. 55. 102. 166. 120.				50	C	105.	
		50	D	30. 85. 144. 169.				200	A	78. 77.	29. Juni 1870.
		25	E	23. 56. 82. 155. 181. 192. 240. 292.				100	B	450.	
				III. Serie.				50	C	114.	
		200	B	25. 39.				100	C	135.	18. Dezbr. 1869.
		100	C	12.				25	E	14.	
								50	D	21.	20. Dezbr. 1870.
								25	E	24. 26.	
								200	B	21. 26.	29. Juni 70.
13	Sensburg.	100	B	3. 26. 46.	23. Okt. 1871.	1. April 1872.	Kreis-Kommunalkasse in Sensburg.	100	B	8.	3. Okt. 70.
		50	C	49. 52.				50	G	40. 60.	17. Dezbr. 1870.
		100	N	14. 30. 56.				100	N	46. 57. 60.	
		100	F	35. 64.	22. Dez. 1871.	1. Juli 1872.		200	J	5.	20. Juli 1871.
		50	G	18. 86.				100	K	22. 40.	
				I. Emission.						I. Emission.	
14	Stallupönen.	100	C	21. 43. 78.	21. Dez. 1871.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkasse in Stallupönen.	50	D	32. 36.	27. Jan. 70.
		50	D	2.				200	B	2.	20. Februar 1871.
				II. Emission.				50	D	15.	
		500	B	7. 49.						II. Emission.	
		200	C	59.				100	D	1.	11. Feb. 69.
		100	D	10.				100	D	147.	27. Jan. 70.
								200	C	20.	20. Februar 1871.
								100	D	3.	

№	Kreis.	Bei der letzten Ziehung ausgeloofte Obligationen nach:				Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach			
		Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am			Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
15	Tilsit.			Keine neue Ausloofung.			Kreis-Kommunalkasse in Tilsit, Abtheilung für Chaussee u. Eisenbahnbauten.	100	B	61. 70.	Juni 1868.
								50	C	109.	
								25	D	579.	
								200	A	16.	Juni 1869.
								100	B	53. 59.	
								50	C	210. 212.	
								25	D	273.	
								100	C	176.	
								100	B	23. 25. 38. 54.	Juni 1870.
								50	C	75 78. 85. 100. 154. 155.	
								25	D	267. 576. 623. 626.	
								100	C	217. 230.	
								200	B	206.	
								100	B	62.	Juni 1871.
								50	C	88. 95. 141. 146. 164. 178. 191.	
								25	D	236. 245. 259. 353. 399. 420. 423. 592.	
								200	B	71. 85.	
								200	B	42 74. 155.	
								100	C	296.	
				III. Reg.-Bez. Danzig.							
				I. Emission.						I. Emission.	
1	Berent.	100	C	16. 123. 125. 142. 146. 163. 171. 189.	2. Jan. 1872.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkasse Berent, Kaufmann W. Wirthschaft — Danzig, Bankier R. Jacob in Königsberg, Bankier Felix Valentin in Berlin.	100	C	17. 58. 196.	2. Januar 1871.
		50	D	16. 33. 35. 79. 81. 103. 137. 156.				50	D	24. 73.	
		25	E	30. 81. 102. 116.				25	E	71. 118.	

№	Kreis.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Obligationen nach: Beträgen Rt	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Rt	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
				I. Emission.						II Emission.	
2	Danzig, Landkreis.	500	A	57.	12. Juli 1871.	1. Jan. 1872.	Kreis-Kommunalkasse Danzig.	100	C	33.	1. Juli 1869.
		100	C	17. 148. 192. 98. 137. 105. 79. 36. 13.							
		50	D	79.							
				II. Emission.							
		500	A	8. 43.							
		200	B	35.							
		100	C	187. 168. 139. 117.							
				I. Emission.						I. Emission.	
3	Pr. Stargardt.	200	B	8. 18. 38. 40. 160.	30. Dez. 1871.	3. Juli 1872.	Kreis-Kommunal-Kasse Pr. Stargardt Otto & Co. Danzig, A. H. Heymann & Co. Berlin, E. R. Jacob Königsberg.	25	E	63.	29. Dez. 66.
		100	C	85. 109. 120. 132. 184. 204. 220. 226. 249. 274. 294. 327. 377. 405. 417.				25	E	313.	30. Dez. 67.
								50	D	72.	30. Dezbr. 1868.
		50	D	44. 61. 75. 88. 131. 183. 207. 209. 211. 255. 298. 382. 385. 387.				25	E	167.	
										II. Emission A.	
		25	E	17. 56. 80. 127. 132. 188. 210. 221. 227. 247. 250. 278.				200	c	74.	30. Dez. 1867.
								25	a	15.	
				II. Emission A. 4½ pCt.						II. Emission B.	
		25	a	12. 48.				200	c	152.	30. Dez. 67.
		100	b	21.				25	a	37.	23. Dezbr. 1870.
		200	c	63. 70.				100	b	55. 106.½	
				II. Emission B. 5 pCt.				200	c	147.	
		25	a	2. 10. 15.							
		100	b	101. 136.							
		200	c	52. 117. 134.							
				IV. Reg.-Bez. Marienwerder.							
				I. Emission.						I. Emission.	
1	**Culm.**	500	A	3.	25. Dez. 1871.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkasse in Culm.	50	D	832.	18. Dezbr. 1866.
										I. Emission.	
		200	B	142. 224.				25	E	1609.	18. Dezbr. 1868.
		100	C	313. 358. 424. 554. 558. 594. 660. 706. 732. 745.				100	C	651.	

№	Kreis.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Obligationen nach: Beträgen ℛ︎	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen ℛ︎	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
	Noch Culm.			II. Emission.			Wie vorseitig.			II. Emission.	
		100	C	12. 29. 59. 60.	28. Dez. 1871.	1. Juli 1872.		25	E	150.	30. Dezbr. 1870.
		25	E	113.						I. Emission.	
				III. Emission.				200	B	108.	
		200	B	69. 73.	dito.	dito.		100	C	398. 440. 445. 750.	dito.
		100	C	224. 241, 284. 299.				50	D	1200. 1250.	
										II. Emission.	
								100	E	11.	dito.
								50	D	42.	
										I. Emission	
				I. Emission de 31,000 Thlr.						de 31,000 Thlr.	
				vom Jahre 1854.						vom Jahre 1854.	
2	Graudenz.	25	A	10. 19. 26. 76. 88. 135. 142.	30. Nov. 1871.	1. Juli 1872.	1. Kreis-Kommunalkasse in Graudenz.	25	A	52. 163.	6. Novbr. 1869.
		50	B	3. 13. 34. 48. 75. 87. 89. 118.				50	B	10.	
		100	C	18. 47. 51. 96.				100	C	8.	
				II. Emission de 100,000 Thlr. vom Jahre 1857.			2. J. Sitten in Elbing.	25	A	41. 80. 85. 162. 170.	6. Dezbr. 1870.
		25	A	11. 68.	29. Dez. 1871.	dito.	3. Max Tichy in Berlin.	50	B	2. 24. 63. 123.	
		50	B	42.						II. Emission	
		100	C	13. 90. 171.			4. S. Frenkel in Nordhausen.			de 100,000 Thlr.	
		500	D	48.						vom Jahre 1857.	
		1000	E	36.			5. E. N. Jacob in Königsberg.	25	A	70.	31. Dez. 70
				III. Emission de 86,000 Thlr.				50	B	17.	31. Dezbr. 1869.
				vom Jahre 1862.				100	C	193.	
		25	A	3. 45. 73.	dito.	dito.		50	B	16.	
		50	B	41. 66. 75.				100	C	199.	
		100	C	141. 172. 184. 200.				25	A	14.	
		500	D	5. 35.				50	B	9. 14.	
				IV. Emission de 40000 Thlr.				100	C	62. 149.	
				vom Jahre 1865.				25	A	33. 59. 80.	13. Dezbr. 1870.
		100	A	11. 74. 109. 248. 249. 302. 313. 315.				50	B	7. 38. 46. 48.	
								100	C	37. 55. 204. 250.	
								500	D	56.	

№	Kreis.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Obligationen nach: Beträgen Rt	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Rt	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
	Noch Graudenz.						Wie vorseitig.			III. Emission de 86,000 Thlr. vom Jahre 1862.	
								25	A	11.	19. Februar 1869.
								50	B	20.	
								25	A	60.	
								100	C	135.	
								25	A	10. 24. 76.	13. Dezbr. 1870.
								50	B	6. 72.	
								100	C	24. 61. 193.	
								500	D	51.	
				I. Emission.						I. Emission.	
3	Dt. Crone.	500	B	11. 25.	10. Febr. 1872.	1. Jan. 1873.	a. Kreis-Kommunalkasse Dt. Crone.	1000	A	28.	22. Feb. 71.
				II. Emission.				20	D	176. 180.	18. Februar 1870.
		1000	A	35.	dito.	dito.	b. General-Agentur Delbrück Leo & Comp. in Berlin.				
				I. Emission.						I. Emission.	
4	Conitz.	100	C	9. 24. 32. 37. 38. 39. 52. 53. 56. 64. 84. 104. 116. 123. 213. 227. 328. 363. 365. 411. 444. 445.	19. Dez. 1871.	1. Juli 1872.	Ständische Kreis-Chausseebaukasse in Conitz, Bankier Meyer Cohn in Berlin, Linden Nr. 11.	100	C	50. 361.	6. Jan. 70.
								100	C	51. 226.	20. Dez. 70.
										II. Emission.	
		50	D	37.				100	G	382. 383. 384. 385.	dito.
				II. Emission.							
		100	G	55. 379. 380. 381.	dito.	dito.					
				I. Emission.							
5	Löbau.	100	C	26. 32. 34.	30. Sept. 1871.	1. Oktbr. 1871.	Kreis-Kommunalkasse Neumark.	25	E	28.	15. Feb. 65.
		50	D	3. 19. 29.				100	C	15. 63. 47. 13.	23. April 69.
		25	E	4. 10. 14. 19. 23. 30.				50	D	14.	18. Juli 1870.
				II. Emission.				25	E	17.	
		100	C	2. 5. 15.	dito.	dito.					
		50	D	29. 33. 38.							
		20	E	14. 24. 29. 40.							

№	Kreis.	Beträgen Rt	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Beträgen Rt	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
		Bei der letzten Ziehung ausgelooste Obligationen nach:						Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach			
				I. Emission.						I. Emission.	
6	Marienwerder.	100	C	70. 311. 312.	6. Dezbr. 1871.	Sofort.	Kreis-Kommunalkasse Marienwerder.	100	C	166. 347. 392.	3. Dezbr. 1870.
		500	B	52. 54.						II. Emission.	
				II. Emission.				100	C	512.	bito.
		100	C	484. 527. 530. 724. 774. 777. 790.	bito.	bito.				I. Emission.	
								100	C	184. 269. 396.	26. Nov. 69.
								100	C	64. 285.	27. Dezbr. 1868.
				I. Emission.						I. Emission.	
7	Rosenberg.	500	B	22.	28. Okt. 1871.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkasse in Rosenberg.	100	C	2.	31. Oktbr. 1868.
		100	C	12. 22. 57. 73. 259.				25	E	73.	
		50	D	4. 15. 19. 65. 72. 80. 85. 88. 90. 102.				25	E	233. 319.	16. Novbr. 1869.
										II. Emission.	
		25	E	33. 44. 65. 75. 96. 164. 173. 328.				200	C	29.	bito.
				II. Emission.						I. Emission.	
		500	B	2.	bito.	bito.		100	C	184.	14. Novbr. 1870.
		200	C	5. 47.				50	D	1.	
		100	D	22. 46.				25	E	148. 265. 274.	
				III. Emission.							
		500	A	29.	bito.	bito.					
		200	B	6.							
		100	C	74. 184. 200.							
				IV. Emission.							
		100	C	12. 15.	bito.	bito.					
8	Schlochau.	1000	A	5.	6. Jan. 1872.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkasse in Schlochau und L. Oehlmann & Comp. in Königsberg.	100	C	113. 114. 217.	5. Januar 1871.
		200	B	13. 42.							
		100	C	57. 61. 73. 100. 181. 225.							
9	Strasburg.	25	A	10. 19. 26. 76. 88. 135. 142.	30. Nov. 1871.	1. Juli 1872.	1. Kreis-Kommunalkasse in Strasburg.	25	A	85. 162.	27. Dez. 70.
		50	B	3. 13. 34. 48. 75. 87. 89. 118.				50	B	15. 24.	bito.
		100	C	18. 47. 51. 96.				25	E	2. 30. 102. 171.	28. Dez. 67.
		25	E	1. 17. 29. 38. 56. 77. 89. 91. 97. 99. 125. 131. 154. 158 165. 193. 205. 208. 209. 213. 216. 223. 228. 232.	6. Jan. 1872.	bito.	2. Bankier R. Jacob Königsberg. 3. Bankier A. Samter Königsberg.	"	E	62 107. 176. 255.	16. Jan. 69.
								"	E	57. 155. 202. 236. 264. 270. 273. 289.	6. Jan. 70.

№	Kreis.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Obligationen nach: Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
	Noch Strasburg.	50	F	3. 41. 42. 43. 50. 71. 119. 120. 149. 173. 177. 194.	6. Jan. 1872.	1. Juli 1872.	Wie vorseitig.	25	E	254 286. 288. 305. 319.	27. Dez. 70.
		100	G	174 175. 179. 190. 214. 215. 219.				50	F	85. 247.	28. do. 67.
		100	J	84. 135.				"	F	18. 174.	16. Jan. 69.
		50	K	39. 66.				"	F	1. 118. 150.	6. Jan. 70.
								"	F	226. 233.	27. Dez. 70.
								100	G	183. 301. 310.	28. do. 67.
								"	G	37. 304.	16. Jan. 69.
								"	G	238. 242.	27. Dez. 70.
								100	J	80.	28. do. 67.
								"	J	107.	27. do. 70.
10	Stuhm.			I. Emission.						I. Emission.	
		500	B	19.	30. Jan. 1872.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkasse in Stuhm, Bankier Jacob in Königsberg.	50	D	1. 2.	10. Jan. 70.
				II. Emission.				50	D	12. 35.	16. Januar 1871.
		500	B	6.	dito.	dito.		25	E	22. 36.	
		100	C	41.				100	C	3.	
				III. Emission.						II. Emission.	
		100	B	39. 40.	dito.	dito.		50	D	37.	25. Januar 1869.
				IV. Emission.				25	E	4.	
		100	B	55. 35. 15.	dito.	dito.					
11	Thorn.									6. Verloosung.	
		25	E	4. 27. 34. 43. 176. 177. 293. 294. 296. 369. } 4 pCt.	15. Febr. 1872.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkasse Thorn, Heymann in Berlin, Jacob in Königsberg.	25	E	257. 4 pCt.	1. Februar 1865.
										7. Verloosung.	
		50	D	52. 53. 102. 106. 107. 170. 171. } 4 pCt.				50	D	2. 4 pCt.	12. April 1866.
										8. Verloosung.	
		100	C	44 45. 86. 182. } 4 pCt.				25	E	132. 133. 4 pCt.	17. April 1867.
		200	B	8. 25. 49. } 4 pCt.						9. Verloosung.	
		500	A	7. } 4 pCt.				500	A	15. 5 pCt.	7. April 1868.
		50	D	9. 34. 89. 122. 152. 165. } 5 pCt.	dito.	dito.				10. Verloosung.	
		100	C	20. 40. 60. } 5 pCt.				200	B	90. } 5 pCt.	25. Februar 1869.
		200	B	95. 106. } 5 pCt.				100	C	87. } 5 pCt.	
		500	A	20. } 5 pCt.				50	D	15. } 5 pCt.	
										11. Verloosung.	
								25	E	299. 382. 386. 387. 4 pCt.	5. März 1870.
								50	D	21. 71. 125. 5 pCt.	

№	Kreis.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Obligationen nach:				Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen heraus gekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach			
		Beträgen ℛ︀.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am			Beträgen ℛ︀.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
	Noch Thorn.						Wie vorseitig.			12. Verloosung.	
								100	C	12. } 4 pCt.	18. Februar 1871.
								50	D	224.	
								25	E	57.	
								200	B	169. } 5 pCt	dito.
								100	C	125. 169.	
								50	D	20. 42.	

Vorstehendes Verzeichniß bringe ich zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident.

In Vertretung: v. Auerswald.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 25. Gumbinnen, den 19. Juni 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 7. März 1872.

Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1872 betreffend.

366. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Gumbinnen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 1. Juli d. J. in Trempen,
den 2. „ „ in Darkehmen,
den 6. „ „ in Angerburg,
den 8. „ „ in Insterburg,
den 17. „ „ in Gumbinnen,
den 20. „ „ in Grünweitschen,
den 24. „ „ in Stallupönen,
den 29. „ „ in Pillkallen,
den 30. „ „ in Schirwindt,
den 8. August c. in Lasdehnen,
den 13. „ „ in Kraupischken,
den 16. „ „ in Lengwethen,
den 21. „ „ in Ragnit,
den 26. „ „ in Plaschken,
den 26. „ „ in Rhein,
den 27. „ „ in Lötzen,
den 28. „ „ in Widminnen,
den 29. „ „ in Arys,
den 30. „ „ in Johannisburg,
den 31. „ „ in Bialla,
den 2. Septb. c. in Lyck,
den 2. „ „ in Kaukehmen,
den 4. „ „ in Marggrabowa,
den 4. „ „ in Neukirch,
den 6. Septb. c. in Goldap,
den 6. „ „ in Tilsit.

Die von den Militair-Kommissarien auf den Märkten Arys, Johannisburg, Bialla und Lyck erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Märkten werden dagegen ersucht, die erkauften Pferde in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden, nahe belegenen Remontedepots auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind von Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit starkem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens 6 Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Schön. Mentzel. Schmich.

Bekanntmachung,

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III., beziehungsweise II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868. B.

367. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1864 und 1868. B. für die vier Jahre vom 1. April 1872 bis 31. März 1876 nebst Talons werden vom 16. Mai d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Koupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, bezw. von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 29. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering.

Bekanntmachung

wegen Einlösung der zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe von 1859 und der an demselben Tage fälligen Coupons derselben, so wie der in der 14. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856.

368. Die durch unsere Bekanntmachung vom 21. Dezember v J. **zum 1. Juli d. J. zur Rückzahlung gekündigten sämmtlichen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe von 1859** werden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, schon **vom 22. d. Mts. ab** täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags **durch Zahlung des Nennwerths eingelöst werden, auch findet von da ab die Einlösung der am 1. k. Mts. fälligen Coupons dieser Anleihe statt.**

Zu diesem Zwecke sind die Verschreibungen nebst den nach dem 1. Juli d. J. fälligen Coupons Serie IV. **№ 3 bis 8** und Talons mit den in gewöhnlicher Weise aufzustellenden Verzeichnissen, und **abgesondert davon** die am 1. k. Mts. fälligen Coupons Ser. IV. **№ 2** abzugeben. Formulare zu den Verzeichnissen der Schuldverschreibungen nebst den Quittungen über die Kapitalbeträge sind bei der Staatsschulden-Tilgungskasse unentgeltlich zu haben.

Dagegen ist in den mit den gedachten Coupons **№ 2** abzugebenden Verzeichnissen nur die Stückzahl und der Betrag der verschiedenen Appoints anzuführen; diese Verzeichnisse müssen aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein.

Vom 22. d. Mts. findet zugleich die Einlösung **der in der 14. Verloosung gezogenen und durch** unsere Bekanntmachung vom 16. Dezember v. J. zum 1. k. Mts. gekündigten 102,600 Thlr. Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856 statt, mit welchen die Coupons Serie V. № 2 bis 8 nebst Talons abzuliefern sind.

In einen Schriftwechsel wegen Einlösung der Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 und 1859 kann sich die Staatsschulden-Tilgungskasse nicht einlassen.

Auswärtige können die in ihrem Besitze befindlichen gekündigten Schuldverschreibungen an die nächstgelegene Regierungs- oder Bezirks-Hauptkasse oder an die Kreiskasse in Frankfurt a. M. einreichen, welche sie an die Staatsschulden-Tilgungskasse einzusenden, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu bewirken hat.

Quittungs-Formulare sind auch bei den genannten Provinzial-Kassen zu haben. Die Schuldverschreibungen sind an dieselben mit doppelten Verzeichnissen einzureichen.

Bei den letzteren Kassen werden ebensfalls vom 22. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, die am 1. k. Mts. fälligen Coupons der fünfprozentigen Anleihe von 1859 eingelöst.

Berlin, den 14. Juni 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 11. Juni 1872.

Die Ausübung der Kontrole wegen des in die Städte einzubringenden Holzes und Wildes.

369. Da seit längerer Zeit mißfällig bemerkt worden ist, daß die Kontrole rücksichtlich des in die Städte einzubringenden **Holzes** und **Wildes** von *einzelnen* Polizeibehörden nicht mit dem Eifer gehandhabt wird, welcher zur Sicherung des Eigenthums des Forstfiskus und der Privat-Waldbesitzer erforderlich ist, so wird unsere Bekanntmachung vom 2. Juni 1828 (Amtsblatt pro 1828, **№ 24**) hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Mit Bezug hierauf werden die Polizeibehörden und Gendarmen aufgefordert, auf die Beachtung der diesfallsigen Bestimmungen strenge zu halten, auch den Forstbeamten bei Ermittelung von Holzdiebstählen jede gesetzliche Unterstützung zu Theil werden zu lassen.

Zu **№** 7 der erwähnten Verordnung bemerken wir noch, daß, nachdem die Denunzianten-Antheile durch das Gesetz vom 28. Dezember 1868 (Gesetz-S. pro 1868, S. 1057) in Wegfall gekommen sind, der Erlös für das confiszirte und verkaufte Holz, nach Abzug der Kosten für die Bekanntmachung, an unsere Haupt-Kasse im vollen Betrage abzuführen ist.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

370. Da die Versicherungs-Actien-Gesellschaft **Moguntia** zu Mainz beschlossen hat, sich am 1. Juli d. J. aufzulösen, so erlischt mit dem gedachten Tage die ihr am 28. Februar 1865 für die Transport-

Versicherungs-Branche ertheilte Konzession, was wir mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 17. Mai 1865 (Extrabeilage zur № 20 de 1865), 14. März 1872 und 6. Juni 1872 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Gumbinnen, den 12. Juni 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 12. Juni 1872.

371. Um die thatsächliche Durchführung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, insbesondern der Vorschrift des Artikel 10 zu sichern, werden in einiger Zeit durch die Polizeibehörden allgemeine Revisionen der im Verkehr, namentlich in den Geschäftslokalen der Gewerbtreibenden zur Anwendung gelangenden Maaße und Gewichte vorgenommen, und die dabei entdeckten Contraventionen auf Grund des §. 369 № 2 des Strafgesetzbuchs weiter verfolgt werden.

Indem wir das Publikum hierdurch zeitig auf diese Maßregel vorbereiten, machen wir den Polizei-Behörden zur Pflicht, für eine zweckentsprechende und gründliche Ausführung derselben die geeignete Einleitung zu treffen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 6. Juni 1872.

372. Die bei den alljährlich stattfindenden Artillerieschießübungen aus gezogenen Geschützen verfeuerten **Geschosse** bestehen zum größten Theil aus Eisen und sind mit einer mehrere Pfunde schweren Blei- oder Zink-Umhüllung umgeben.

Nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. Juli 1833 (Gesetz-Sammlung S. 86) müssen diese Geschosse von dem Finder an das Artillerie-Depot abgeliefert werden, wofür ein Findegeld von 3 Pf. für das Pfund Blei oder Zink und von 2 Pf. für das Pfund Eisen gezahlt wird.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 17. Juni 1872.

„100 Thaler Belohnung."

373. Mit Bezugnahme auf die im Stück 20 des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt pro 1872, Seite 325 von der Königlichen Staatsanwaltschaft zu Tilsit unterm 8. Mai c. erlassene Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die auf die Wiederergreifung des am 22. März c. aus dem Kreisgerichts-Gefängniß zu Ragnit ausgebrochenen Losmanns **Schettulat** ausgesetzte Prämie von 50 Thlr. auf „**Einhundert Thaler**" erhöht wird.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 8. Juni 1872.

374. Auf Grund des §. 1 alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 ist Seitens des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Preußen genehmigt worden, daß die zum Grundstück Bludßen № 5 gehörige Berßinnus-Wiese von dem Gemeinde-Bezirk Bludßen und dem Polizei-Bezirk Adlersfelde abgetrennt und mit dem Guts- und Polizei-Bezirk der Oberförsterei Rominten vereinigt werde und ebenso, daß das im Jagen 31 des Forstreviers Rominten belegene Forstwiesenstück von dem Guts- und Polizei-Bezirke der genannten Oberförsterei abgetrennt und mit dem Gemeinde-Bezirk Gr.-Bludßen, Polizei-Bezirk Adlersfelde vereinigt werde.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 1. Juni 1872.

375. In Gemäßheit des §. 9 des Statuts für den Entwässerungs-Verband der Widminner See'n vom 16. August 1866, (Amtsblatt pro 1866, № 45) werden die Interessenten hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß der Kataster-Entwurf während der Frist vom **1.** bis **29. Juli 1872** bei dem Königlichen Landrathsamte zu Lötzen vollständig, bei den betreffenden Gemeinde-Vorständen extractweise von ihnen eingesehen und Beschwerde dagegen innerhalb dieser präklusivischen Frist nur bei dem unterzeichneten Kommissarius angebracht werden kann.

Der Regierungs-Kommissarius,
Oekonomie-Kommissions-Rath. **Waas.**

Gumbinnen, den 15. Juni 1872.

Polizei-Verordnung

über die Bezeichnung der Pricken bei der Sackfischerei im frischen und kurischen Haffe.

376. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und unter Hinweis auf den §. 54 der Fischerei-Ordnung für das frische Haff vom 7. März 1845 (G.-S. S. 221) und den §. 53 der Fischerei-Ordnung für das kurische Haff vom 7. März 1845 (G.-S. S. 139) wird für den Bezirk des frischen und des kurischen Haffs und die damit in Verbindung stehenden Gewässer, insofern für diese die genannten Fischerei-Ordnungen Anwendung finden, nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. **1.** Bei allen Sackfischereien sind die Pricken nicht allein mit der Hausnummer, sondern auch mit dem abgekürzten Vor- und vollständigen Zunamen und Wohnorte des Eigenthümers zu bezeichnen.

§. **2.** Diese Bezeichnung darf nur allein durch Einbrennen oder Einschneiden erfolgen, muß zusammenhängend und leserlich sein und nicht mehr denn acht Centimeter tief sich oberhalb im Wasser befinden.

§. **3.** Uebertretungen dieser Vorschriften, insbesondere auch eine andere als die vorgeschriebene Bezeichnung der Pricken, werden mit einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern, event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

377. Vom **15. Juni c.** ab findet der im Lokalverkehr der Ostbahn für Schlachtvieh-Transporte in der Richtung **nach** Berlin bestehende Tarif auch auf **Zuchtvieh**-Transporte und zwar auf Transporte von Kühen, Kälbern, Böcken und Zuchtbullen in der Richtung **von** Berlin Anwendung.

Bromberg, den 8. Juni 1872.

Königliche Direction der Ostbahn.

378. # Auszug aus

von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg,

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte:							Rauchfutter:	
	Weizen,	Roggen,	Gerste,	Hafer, 22 Kilogramm. (48 Pfd.)	Erbsen, graue,	Erbsen, weiße,	Kartoffeln,	Heu der Zentner. (50 Kilogramm).	Stroh der Centner. (50 Kilogramm.)
	der Neu-Scheffel (½ Hektoliter oder 50 Liter).								
	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.
1. Angerburg . . .	2 24 —	1 21 8	1 10 9	— 23 9	2 6 —	1 29 —	— 19 5	— 17 11	— 12 2
2. Gumbinnen . . .	2 25 8	1 25 —	1 13 4	— 25 6	2 5 6	2 5 6	— 25 —	— 23 —	— — —
3. Insterburg . . .	3 — 7	1 23 8	1 12 —	— 24 5	2 10 3	2 — 7	— 24 5	— 21 5	— 13 —
4. Lyck	3 2 6	1 21 1	1 10 —	— 27 —	1 27 —	1 24 6	— 16 8	— 24 2	— 13 9
5. Tilsit	3 2 —	1 25 —	1 12 10	— 25 11	2 8 4	2 5 —	— 20 1	— 25 —	— 18 —

Gumbinnen, den 9. Juni 1872.

379. Vom **1. Juni c.** ab tritt für den Transport von gebranntem Kalk in Wagenladungen von den Stationen Gogolin, Leschnitz, Oppeln, Reiß- und Nicolai der Oberschlesischen Eisenbahn nach der Station Nakel und den östlich von Nakel gelegenen Stationen der Königlichen Ostbahn via Posen-Inowraclaw-Bromberg, an Stelle des bisherigen Tarifs vom 1. Oktober 1871 via Kreuz, soweit derselbe die vorbezeichneten Ostbahnstationen betrifft, ein neuer Spezial-Kalktarif in Kraft.

Tarifexemplare sind von allen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 6. Juni 1872.

Königliche Direction der Ostbahn.

380. Nach Uebereinkommen mit der Königlichen Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn findet eine Beförderung der für den diesjährigen, nach Bestimmung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin, auf dem neuen Viehhofe abzuhaltenden Wollmarkt auf der Ostbahn in Berlin eingehenden Wollsendungen nach dem neuen Viehhofe mittelst der neuen Verbindungsbahn und des der Viehmarkt-Gesellschaft an die Station Gesundbrunnen gewährten Geleis-Anschlusses Statt, jedoch nur, wenn die Frachtbriefe die Adresse „an die Berliner Viehmarkts-Actien-Gesellschaft zu Berlin" tragen.

Für die Abfuhr der unter anderer Adresse für den Wollmarkt eingehenden, nach dem neuen Viehhofe bestimmten Wollsendungen mittelst Landfuhrwerks Sorge zu tragen, ist Sache der Adressaten.

Ebenso findet ein Rücktransport der Wollen mit der Verbindungsbahn statt, jedoch nur dann, wenn die Eisenbahn-Verwaltung Seitens der Versender durch einen für jede Sendung auszustellenden Revers von der Haftung für das in den Frachtbriefen angegebene Gewicht entbunden wird. Auch ist die Versendung in Francofracht und die Ueberschreibung von Nachnahmen ausgeschlossen.

Für die Beförderung der Wollsendungen zwischen dem Ostbahnhofe und dem Viehhof nimmt die Verbindungsbahn neben der reglementsmäßigen Lieferfrist eine Zuschlagsfrist von 3 Tagen in Anspruch; dieselbe hofft jedoch die Beförderung in den meisten Fällen in kürzerer Zeit ermöglichen zu können.

Für die Beförderung der Wollen zwischen der Verbindungsbahnstation Gesundbrunnen und dem Viehhofe werden neben den für den Transport nach und von der ersteren bestehenden tarifmäßigen Sätzen 25 Sgr. pro Achse, und zwar 15 Sgr. pro Achse als Gebühr für die Benutzung des Anschluß-Geleises für Rechnung der Viehmarkts-Gesellschaft, 10 Sgr. pro Achse als Traktionskosten für Rechnung der Verbindungsbahn erhoben.

Bromberg, den 10. Juni 1872.

Königliche Direction der Ostbahn.

381. Vom **20. Juni d. J.** ab wird die directe Expedirung von **Personen** und **Reisegepäck** von Zantoch, Vietz und Miastezko nach Stargard in Pom. von Cüstrin, Vietz, Landsberg, Zantoch, Friedeberg, Driesen, Filehne, Schönlanke, Schneidemühl, Miasteczko, Bialoslive, Osiek, Nakel und Bromberg nach Dölitz, Augustwalde und Bolietnice, von Vietz, Zantoch, Miasteczko, Bialosliwe, Osiek und Nakel nach Arnswalde,

von Zantoch, Friedeberg, Miasteczko, Bialosliwe, Osiek, Warlubien, Czerwinsk und Danzig nach Woldenberg,

von Cüstrin, Vietz, Zantoch, Friedeberg, Miasteczko, Bialosliwe und Osiek nach Wronke und Samter,

der Nachweisung

Lyck und Tilsit des Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat Mai 1872.

Getränke: Bier das Liter			Branntwein pCt. nach Tralles.			Branntwein für das Liter		Fleisch: Rind-Fleisch, das Pfund (½ Kilogramm oder 500 Gramm)		Schwein-Fleisch		Schaf-Fleisch		Kalb-Fleisch		Viktualien: Butter das Pfund (½ Kgr. oder 500 Gr.)			Eier das Schock.			Graupe, der Neu-Scheffel (½ Hektoliter 50 Liter).			Grütze, der Neu-Scheffel			Reis (gewöhnl.) d. Zentner (50 Kilogramm).			gebrannter Kaffee (gute Mittel-Sorte:) das Pfund (500 Gramm).			Salz.
Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Sgr.
—	1	4	—	—	—	4	—	3	7	4	7	3	1	2	11	—	7	5	—	16	—	3	18	4	3	1	11	6	28	4	—	—	—	1
—	1	6	—	—	—	4	8	4	1	5	7	2	7	2	5	—	9	8	—	22	6	4	15	—	3	20	—	9	10	—	—	14	—	1
—	1	8	—	—	—	3	9	3	4	4	1	3	2	1	9	—	9	3	—	22	6	3	18	4	3	18	4	7	—	—	—	14	7	1
—	1	—	—	—	—	3	8	3	7	4	—	2	11	2	8	—	7	6	—	15	—	6	25	—	2	28	—	—	—	—	—	—	—	1
—	1	4	—	—	—	3	8	3	8	5	6	3	4	3	—	—	8	11	—	20	—	4	25	6	3	10	—	13	10	—	—	14	—	1

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

von Bromberg nach Samter, von Zantoch, Bromberg, Insterburg und Gumbinnen nach Posen, von Bromberg, nach Lissa, Glogau und Rawicz,

von Bromberg, Wehlau, Insterburg, Gumbinnen und Stallupönen nach Breslau **aufgehoben.**

Dagegen wird von demselben Tage ab eine directe Expedirung von Personen und Reisegepäck unter denselben Bedingungen eingeführt:

von Berlin und Frankfurt a/O. über Kreuz-Posen und von Schneidemühl, Nakel, Thorn, Alexandrowo und Terespol über Bromberg nach Gnesen, Trzemeszno und Mogilno,

von Schönlanke über Bromberg nach Mogilno,

von Berlin, Frankfurt und Landsberg über Kreuz-Posen, sowie über Bromberg und Inowraclaw, von Kreuz, Schönlanke, Schneidemühl, Bialoslíwe, Osiek, Nakel, Thorn, Terespol, Warlubien, Czerwinsk, Dirschau und Danzig über Bromberg nach Inowraclaw.

Ferner erfolgt von dem genannten Tage an die directe Expedirung von Nakel, Thorn, Terespol, Warlubien, Czerwinsk, Danzig, Elbing, Königsberg und Eydtkuhnen nach Posen,

von Thorn nach Pol. Lissa und Rawicz, von Thorn, Danzig und Königsberg nach Glogau,

von Thorn, Terespol, Warlubien, Czerwinsk, Danzig, Elbing, Königsberg und Eydtkuhnen nach Breslau; nicht mehr über Kreuz sondern über Bromberg. Bromberg, den 6. Juni 1872.

Königliche Direction der Ostbahn.

Die Gerichtsferien betreffend.

382. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) daß die Erndteferien bei dem Appellationsgerichte und sämmtlichen Gerichten erster Instanz des Departements mit dem 21. Juli beginnen und mit dem 31. August aufhören,

2) daß nach der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 während dieser Zeit die Parteien sich aller Anträge und Gesuche bei dem Appellationsgerichte und den Gerichten erster Instanz zu enthalten haben, welche nicht Ferialsachen, das heißt, besonders schleunige Sachen betreffen,

3) daß als solche schleunige Sachen, welche auch während der Ferien bearbeitet werden, nur folgende gelten:

a) die Verhandlungen in Arrest-Strafsachen,

b) die Rechtsstreitigkeiten in Wechselsachen, aus einer Assekuranz-Police auf die Einzahlung der darin versprochenen Prämie, Arrestsachen, die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden, eigentliche Merkantil-Sachen, Sachen in possessorio summarissimo, Bau-Sachen und Mieths-Exmissions-Sachen,

c) die Eröffnung von Konkursen, Liquidations- und Subhastations-Prozessen,

d) die Einleitung von Administrationen und Subhastationen,

e) Siegelungen, Entsiegelungen, Aufnahme, Zurücknahme und Publikation letztwilliger Verordnungen,

f) Hypotheken-, Kuratel- und Vormundschafts-Sachen, soweit dabei Gefahr im Verzuge obwaltet,

g) die Regulirung des Interimistikums in Ehescheidungssachen.

Insterburg, den 10. Juni 1872.

Königl. Appellationsgericht.

383. **Termine zum Brennen der 1872 gebornen Fohlen** mit dem Königlichen Gestütbrande und zum **Consigniren** der im Jahre 1873 durch Königliche **Landbeschäler** zu bedeckenden Stuten.

№	Namen der Beschälstation.	Termin: Datum.	Termin: Tageszeit.	Bezeichnung des Geschäfts.
	I. Im Bezirk des Marstalls Trakehnen.			
1	Göritten	29. Juli	V.M. 10 Uhr	Consigna. u. Füllenbrennen.
2	Kattenau	30. "	" 10 "	
3	Deeden	31. "	" 10 "	Consignation.
4	Datzkehmen	1. August	" 10 "	Consignation.
5	Gr.-Degesen	2. "	" 10 "	Consignation und Füllenbrennen.
6	Schilleningken	3. "	" 10 "	
7	Sodargen	5. "	" 10 "	
8	Dörschkehmen	6. "	" 10 "	
9	Lindicken	7. "	" 10 "	
10	Grumbkowkeiten	8. "	" 10 "	
11	Lasdinehlen	9. "	" 10 "	
12	Doristhal	10. "	" 10 "	
13	Dwarischken	10. "	N.M. 4 "	
14	Kellmischkeiten	12. "	V.M. 10 "	
15	Neuhof-Lasdehnen	13. "	" 10 "	gleichzeitig Füllen der eingegangenen Station Endruscheiten zum Brennen.
16	Kussen	14. "	" 10 "	Consignation und Füllenbrennen.
17	Mallwischken	15. "	" 10 "	
18	Gudatschen	16. "	" 10 "	
19	Puspern	17. "	" 10 "	
20	Trakehnen	19. "	" 10 "	
21	Brakupönen	20. "	V.M. 9 "	
22	Rohrfeld	20. "	N.M. 4 "	
23	Stannaitschen	21. "	V.M. 9 "	
24	Purpesseln	21. "	N.M. 4 "	
25	Naudonatschen	22. "	V.M. 10 "	
26	Budwethen	23. "	" 10 "	
27	Juckstein	23. "	N.M. 4 "	
28	Lenken	24. "	V.M. 9 "	
29	Toussainen	24. "	N.M. 4 "	
30	Gößhöfen	28. "	" 4 "	Consignation.
31	Stragna	29. "	V.M. 10 "	Consignation und Füllenbrennen.
32	Schubereiten	30. "	N.M. 4 "	
33	Realischken	31. "	V.M. 10 "	
34	Neukirch	3. Septbr.	" 9 "	
35	Winge	7. "	" 10 "	
36	Jägenberg	7. "	N.M. 4 "	
37	Pamletten	9. "	V.M. 10 "	
38	Sommerau	10. "	" 10 "	
39	Grauden	11. "	" 10 "	
40	Skaisgirren	12. Septbr.	V.M. 10 Uhr	Consignation und Füllenbrennen.
41	Baubeln	13. "	" 10 "	
42	Schreitlaugken	14. "	" 10 "	
43	Willkischken	16. "	" 10 "	
44	Wischwill	17. "	" 10 "	
	II. Im Bezirk des Marstalls Gudwallen.			
1	Nemmersdorf	18. Juli	V.M. 8 Uhr	Consignation und Füllenbrennen.
2	Köseningken	19. "	" 8 "	
3	Buylien	20. "	" 8 "	
4	Grünweitschen	22. "	" 8 "	
5	Kassuben	23. "	" 8 "	
6	Tollmingkehmen	25. "	" 8 "	
7	Mehlkehmen	26. "	" 8 "	
8	Szittkehmen	26. "	N.M. 3 "	
9	Mazutkehmen	27. "	V.M. 8 "	
10	Gawaiten	29. "	" 8 "	
11	Ballethen	30. "	" 8 "	
12	Kandischken	1. August	" 8 "	
13	Jakunowen	2. "	" 8 "	
14	Popiollen	3. "	" 8 "	
15	Szilasken	5. "	" 8 "	
16	Marienhof	6. "	" 8 "	
17	Stradaunen	7. "	" 8 "	
18	Neuhof	8. "	" 8 "	
19	Oblewen	9. "	" 8 "	
20	Lupken	10. "	" 8 "	
21	Barranowen	12. "	" 8 "	
22	Grünwalde	13. "	" 8 "	
23	Siewken	14. "	" 8 "	
24	Jeßiorken	15. "	" 8 "	
25	Gudwallen	17. "	" 8 "	
26	Kl.-Mauen	19. "	" 8 "	
27	Kinderhof	20. "	" 8 "	
28	Dönhoffstädt	21. "	" 8 "	
29	Langheim	22. "	" 8 "	
30	Wangotten	23. "	" 8 "	
31	Gr.-Blaustein	23. "	N.M. 4 "	
32	Angerapp	26. "	V.M. 8 "	
33	Dombrowken	29. "	" 8 "	
34	Birkenfeld	30. "	" 8 "	
35	Schönwiese	31. "	" 8 "	
	III. Im Bezirk des Marstalls Insterburg.			
1	Gerlauken	15. Juli	V.M. 11 Uhr	Consignation und Füllenbrennen.
2	Laugallen	16. "	" 11 "	
3	Skaisgirren	17. "	" 11 "	
4	Mehlawischken	18. "	" 11 "	
5	Gr.-Berschkallen	19. "	" 11 "	
6	Insterburg	20. "	" 11 "	
7	Saudischkehmen	22. "	" 11 "	
8	Kl.-Warkau	23. "	" 11 "	
9	Mertensdorf	26. "	" 11 "	

№	Namen der Beschälstation.	Termin: Datum.	Tageszeit.	Bezeichnung des Geschäfts.
10	a. Juditten	26. Juli	N.M. 5Uhr	Consignation und Füllenbrennen.
10	b. Nomitten	27. „	V.M.11 „	
11	Graventhin	29. „	„ 11 „	
12	Kilgis	30. „	„ 11 „	
13	Zechern	1. August	„ 11 „	
14	Alt-Ramten	3. „	„ 11 „	
15	Pittehnen	5. „	„ 11 „	
16	Korbsdorf	6. „	„ 11 „	
17	Schlodien	7. „	„ 11 „	
18	Reichertswalde	8. „	„ 11 „	
19	Gr.-Bestendorf	9. „	„ 11 „	
20	Mörlen	10. „	„ 11 „	
21	Wilmsdorf	12. „	„ 11 „	
22	Prökelwitz	15. „	„ 11 „	
23	Kerschitten	16. „	„ 11 „	
24	Weeskenhof	17. „	„ 11 „	
25	Schlobitten	19. „	„ 11 „	
26	Rodelshöfen	20. „	N.M. 2 „	
27	Carben	21. „	V.M.11 „	
28	Brandenburg	23. „	„ 11 „	
29	Heinrichshof	26. „	„ 11 „	
30	Sauditten	27. „	„ 11 „	
31	Koppershagen	28. „	„ 11 „	
32	Kuglacken	29. „	„ 11 „	
33	Saalau	30. „	„ 11 „	
34	Julienfelde	31. „	„ 11 „	
35	Sesslacken	3. Septbr.	„ 11 „	
36	Rudlauken	4. „	„ 11 „	
37	Drutschlauken	5. „	„ 11 „	
38	Laukischken	9. „	„ 11 „	
39	Adl. Bärwalde	10. „	„ 11 „	
40	Gr.-Drosden	11. „	„ 11 „	
41	Amt Schaaken	12. „	„ 11 „	Consignation der Stuten.
42	Grünhof	13. „	„ 11 „	Consignation und Füllenbrennen; hier werden auch die Füllen aus der eingegangenen Station Kallen gebrannt.

Die Ortsvorstände werden dringend ersucht, die vorstehenden Consignirungs-Termine rechtzeitig zur Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen und die Pferdezüchter noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß wer seine Stuten nicht zu obigem Termine stellt, es sich selbst zuzuschreiben hat, wenn dieselben im künftigen Jahre nicht bedeckt werden, indem die Zahl der zu stationirenden Hengste sich nach der der consignirten Stuten richtet und Stationen, auf denen keine genügende Anzahl von Stuten zur Consignirung erscheinen, aufgehoben werden.

Trakehnen, im Juni 1872.

Der Landstallmeister **von Dassel.**

Gumbinnen, den 7. Juni 1872.

384. Der Aktuar Louis **Frölich** in Insterburg hat bei der Rettung der im Monat März d. Js. auf dem Eise des Schloßteiches daselbst eingebrochenen 10 jährigen Auguste **Pezelberger** große Entschlossenheit an den Tag gelegt, welches hiemit belobend anerkannt wird.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums, die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

385. Diejenigen **Kandidaten** der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens bis zum **29. Juli 1872** zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2ten Januar 1862 — Amtl. Mitth. pro 1862, 4. Stück, № 360 — auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind.

Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die, jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben, bestimmen wir den 26. September d. J. indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungs-Predigten bei uns am 24sten Oktober d. J. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am **15. Oktober 1872** Vormittags 9 Uhr bei dem zeitigen Dekan, Herrn Professor Dr. Sommer persönlich zu melden haben.

Königsberg, den 8. Juni 1872.

Königliches Konsistorium.

386. Diejenigen Theologie-Studirende und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens bis zum **20. Juli d. Js.** unter Einsendung, 1) des Abgangszeugnisses vom Gymnasium, 2) des Abgangszeugnisses von der Universität, resp. den Universitäten, woranf der Examinandus studirt hat, 3) des Signum facultatis, 4) des Abendmahlszeugnisses, 5) des lateinisch abgefaßten curriculum vitae, schriftlich zu melden. Am **26. Juli** 10 Uhr Morgens sind bei demselben Dekan die Themata zu den schriftlichen Arbeiten entgegenzunehmen. Der späteste Einsendungstermin der Arbeiten ist der **21. September.** Die persönliche Meldung beim Dekan Behufs der Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am **1. Oktober** 10 Uhr Morgens.

Königsberg, den 10. Juni 1872.

Die theologische Fakultät der Königlichen Albertus-Universität.

Bekanntmachung.

387. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 16. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. a 1000 Thlr. 20 Stück № 119. 542. 696. 930. 1105. 1109. 1184. 1786. 1977. 2772. 3145. 3208. 3340. 3628. 3985. 4015. 4085. 4374. 4496. 4757.

Littr. B. a 500 Thlr. 10 Stück № 142. 301. 459. 602. 863. 974. 1048. 1061. 1147. 1313.

Littr. C. a 100 Thlr. 67 Stück № 205. 295. 446. 470. 501. 528. 637. 755. 771. 816. 964. 1074. 1122. 1239. 1248. 1333. 1336. 1452. 1543. 1559. 1679. 1980. 1982. 2010. 2086. 2168. 2274. 2340. 2357. 2390. 2489. 2493. 2532. 2701. 2853. 2931. 3043. 3176. 3182. 3195. 3369. 3379. 3474. 3481. 3648. 3815. 3821. 3855. 3870. 3900. 3913. 4121. 4144. 4230. 4345. 4357. 4381. 4488. 4510. 4522. 4662. 4692. 4805. 4828. 5020. 5187. 5438.

Littr. D. a 25 Thlr. 53 Stück № 1. 158. 229. 315. 320. 604. 699. 709. 724. 772. 779. 862. 902. 1005. 1049. 1095. 1243. 1270. 1296. 1357. 1397. 1419. 1447. 1489. 1500. 1739. 1792. 1805. 1821. 1827. 1952. 2031. 2069. 2316. 2427. 2492. 2503. 2507. 2572. 2610. 2709. 2818. 2936. 3209. 3396. 3469. 3483. 3525. 3553. 3733. 3847. 3870. 4027.

Zu Littr. E. a 10 Thlr. wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe dieses Apoints № 1 bis incl. 4432 bereits früher ausgeloost und gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Serie III. № 15—16 und Talons, den **Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15,**
vom 1. Oktober d. J. ab, in den Wochentagen
von 9—12 Uhr Vormittags,
in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls **direkt** an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgeloosten, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeits-Terminen:

1. Oktober 1863.

Litt. D. a 25 Thlr. № 1488.

1. Oktober 1864.

Littr. C. a 100 Thlr. № 2944.

1. April 1867.

Littr. A. a 1000 Thlr. № 1081.
Littr. B. a 500 Thlr. № 589.
Littr. C. a 100 Thlr. № 171. 1434. 1700. 3657. 3992. 4069.
Littr. D. a 25 Thlr. № 179. 1378. 1801. 2157. 3536. 3971.

1. Oktober 1867.

Littr. C. a 100 Thlr. № 463. 1669. 1783. 1995. 3931 4313. 4371. 4495. 5317.
Littr. D. a 25 Thlr. № 246. 973. 1062. 1084. 2008. 2430. 3082. 3250.

1. April 1868.

Littr. A. a 1000 Thlr. № 1005. 3171. 3988.
Littr. C. a 100 Thlr. № 847. 1172. 1272 1795. 2081. 4309. 4750. 4894. 5384.
Littr. D. a 25 Thlr. 189. 240. 427. 592. 750. 828. 1324. 2139. 4036.

1. Oktober 1868.

Littr. B. a 500 Thlr. № 970.
Littr. C. a 100 Thlr. № 152. 496. 2808. 2847. 4986. 5190.
Littr. D. a 25 Thlr. № 842. 2246. 2456. 2460. 2858. 2997. 3121.

1. April 1869.

Littr. A. a 1000 Thlr. № 2580.
Littr. B. a 500 Thlr. № 745. 795.
Littr. C. a 100 Thlr. № 174. 206. 258. 340. 523. 610. 930. 1715. 2437. 2911. 3540. 3904. 3942. 4384. 4658. 5272. 5321.
Littr. D. a 25 Thlr. № 59. 100. 889. 2168. 2230. 3192. 3431.

1. Oktober 1869.

Littr. B. a 500 Thlr. № 1109.
Littr. C. a 100 Thlr. № 841. 966. 1284. 2317. 2529. 2548. 2626. 3545. 3639. 4325. 5571.
Littr. D. a 25 Thlr. № 433. 730. 775. 1448. 1682. 1947. 2391. 3162. 3218. 4002.

1. April 1870.

Littr. C. a 100 Thlr. № 749. 1473. 2448. 2863. 2895. 2984. 3035. 3221. 3762. 4210. 4240. 4548. 4941. 5266. 5350. 5664. 5730.
Littr. D. a 25 Thlr. № 181. 826. 838. 1675. 2244. 2532. 3063. 3403. 3485. 3579.

1. Oktober 1870.

Littr. A. a 1000 Thlr. № 1427. 3362.
Littr. C. a 100 Thlr. № 35. 84. 396. 520. 642. 714. 824. 839. 842. 902. 1066. 2132. 2361. 2474. 2830. 2899. 3246. 3354. 3838. 4502. 4676. 4685. 5524. 5562. 5715.
Littr. D. a 25 Thlr. № 202. 401. 464. 672. 682. 954. 1042. 1564. 2039. 2092. 2255. 2310. 2741. 3057. 3316. 3374. 3425. 3482. 3491. 4042.

1. April 1871.

Littr. A. a 1000 Thlr. № 1192. 4403.
Littr. B. a 500 Thlr. № 505.
Littr. C. a 100 Thlr. № 210 285. 670. 939. 1095. 1218. 1376. 1408. 1592. 1617. 1651. 2059. 2501. 2732. 2935. 3579. 3793. 4447. 4566. 4711. 4880. 5528. 5677. 5786. 5787.
Littr. D. a 25 Thlr. № 264. 447. 545. 732. 741. 827. 1643. 1944. 2002. 2052. 2234. 2565. 2952. 3310. 3428. 3503. 3945. 4006.

1. Oktober 1871.

Littr. A. a 1000 Thlr. № 3218. 4252.
Littr. B. a 500 Thlr. № 326.
Littr. C. a 100 Thlr. № 169. 199. 928. 1127. 1187. 2057. 2096. 2303. 2436. 2453. 2764. 2958 3363. 3401. 3498. 3550. 3655. 3687. 3879. 4080. 4674. 5573.
Littr. D. a 25 Thlr. № 129. 176. 442. 705. 1016. 1020. 1059. 1189. 1312. 1408. 1424. 1440. 1916. 2601. 2616 2777. 3067. 3649. 3698. 3798. 4024

1. April 1872.

Littr. A. a 1000 Thlr. № 471. 2828. 4662.
Littr. B. a 500 Thlr. № 168. 411. 751. 1294.
Littr. C. a 100 Thlr. № 7. 388. 469. 625. 661. 805. 900. 933. 1143. 1217. 1582. 1587. 1692. 1799. 1803. 2460. 2526. 2809. 2827. 3085. 3201. 3227. 3581. 3584. 3849. 4097. 4286. 4478. 4675. 4831. 4913. 5029. 5096. 5250. 5767.
Littr. D. a 25 Thlr. № 44. 173. 610. 632. 758. 1070. 1108. 1157. 1162. 1163 1235. 1294. 1325. 1568. 2045. 2109. 2137. 2318. 2474. 2569. 3310. 3502. 3535. 3775. 3858. 3868 3979

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weitern Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen zehn Jahren ein. Die Rentenbriefe Littr. E. a 10 Thlr. № 2595. 3634. 3824. und 3826 sind ultimo Dezember 1871 verjährt.

Königsberg, den 15. Mai 1872.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Holz-Verkauf
in der Oberförsterei Bröblauken.

388. **Am 24. Juni 1872** Vormittags 10 Uhr werden im Gasthause zu Krusinn aus dem Belauf Bröblauken versteigert werden:

3 Raummeter Buchen-Kloben, 137 Raummeter Birken-Kloben, 189 Raummeter Birken-Knüppel, 842 Raummeter Espen-Kloben, 246 Raummeter Espen-Knüppel, 15 Raummeter Nadelholz-Kloben, 4 Raummeter Nadelholz-Knüppel, 1355 Raummeter Reisig.

Bröblauken, den 17. Juni 1872.
Der Oberförster.

Personal-Chronik:

a) der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Der Herr Regierungs-Assessor **Warmbrunn** ist von der Königl. Regierung zu Oppeln an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt und in dasselbe eingeführt worden.

Der Regierungsreferendarius a. D., bisherige Landraths-Amts-Verweser, **Wolffgramm** ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Mai c. zum Landrathe des Kreises Stallupönen ernannt worden.

Der praktische Arzt Dr. Johann Ludwig Albert **Schmidt** in Lyck ist zum Kreis-Physikus des Kreises Lyck ernannt worden.

Dem seitherigen Predigt-Amts-Kandidaten und Rektor in Darkehmen, Herrmann Adalbert **Braun** ist die erledigte zweite Predigerstelle an der evangelischen Kirche zu Lötzen, in der Diözese Lötzen, verliehen worden.

Dem Candidaten **A. Latzel**, gegenwärtig in Tataren, Kreises Darkehmen, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

Der Rudolph **Busse** in Pietraschen ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo Oktober c. zum Wiesen- und Fischerei Aufseher der fiskalischen Meliorations-Terrains und Gewässer im Szonstag- und Gaylo-See engagirt und vereidigt.

Der Riemermeister **Meyer** und der Kaufmann C. A. **Auschwitz** in Stallupönen sind zu Rathmänner gewählt und bestätigt worden.

Dem in der Oberförsterei Nassawen beschäftigten Hilfsjäger **Obst** sind die Geschäfte eines Forsthilfs-Polizei-Sergeanten für die Stadt Stallupönen übertragen.

Die probeweise Verwaltung des erledigten Aufseherpostens auf der Tilsit Gumbinner Chaussee ist vom 1. Mai c. ab dem Expectant Heinrich **Henseleit** übertragen worden.

Im Kreise Johannisburg sind folgende Personen zu **Schiedsmännern**, resp. Stellvertretern für die Periode 1872/74 gewählt und bestätigt worden:

1) Für die Stadt Johannisburg der Gastwirth **Grabowski** zum Schiedsmann, der Kaufmann **Scheumann** zum Stellvertreter.
2) Für die Stadt Bialla der Grundbesitzer August **Korth** zum Schiedsmann, der Kaufmann **Kawka** zum Stellvertreter.
3) Für die Stadt Arys der Gastwirth **Rauschning** zum Stellvertreter des noch zu wählenden Schiedsmannes.
4) Für das ländliche Kirchspiel Arys der Grundbesitzer **Monetha** in Mykoßen zum Schieds-

mann, der Grundbesitzer **Stiller** in Arys zum Stellvertreter.

5) Für das ländliche Kirchspiel Bialla der Grundbesitzer Fr. **Meinke** in Woynen zum Schiedsmann, der Grundbesitzer **Chmilewski** in Tröylichen zum Stellvertreter.

6) Für das Kirchspiel Drygallen der Grundbesitzer Wilh. **Voigt** in Drygallen zum Schiedsmann, der Kaufmann **Szomaske** daselbst zum Stellvertreter.

7) Für das Kirchspiel Eckersberg der Grundbesitzer Carl **Becker** in Eckersberg zum Schiedsmann, der Kaufmann Fr. **Hein** daselbst zum Stellvertreter.

8) Für das Kirchspiel Gehsen der Grundbesitzer Adolph **Betzow** in Gehsen zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Eduard **Wollschläger** zum Stellvertreter.

9) I. ländlicher Bezirk des Kirchspiels Johannisburg der Steuer-Erheber **Prätorius** in Johannisburg zum Schiedsmann, der Gastwirth F. **Mertens** in Johannisburg zum Stellvertreter.

10) II. ländlicher Bezirk des Kirchspiels Johannisburg der Gastwirth Franz **Mertens** in Johannisburg zum Schiedsmann, der Steuer-Erheber **Prätorius** in Johannisburg zum Stellvertreter.

11) Für das Kirchspiel **Kumilsko** der Grundbesitzer Lud. **Braun** in Adl. Dorf Rakowen zum Schiedsmann, der Grundbesitzer D. **Büchler** in Kumilsko zum Stellvertreter.

12) Für das Kirchspiel Rosinsko der Grundbesitzer F. **Teschner** in Gr.-Rosinsko zum Stellvertreter.

13) Für das Kirchspiel Turoscheln der Grundbesitzer August **Woyczechowski** in Turoscheln zum Schiedsmann, der Grundbesitzer **Musculus** in Turoscheln zum Stellvertreter.

b) der Königl. Regierung zu Königsberg.

Der ordentliche Professor bei der Albertus-Universität in Königsberg Dr. **Schönborn** ist zum Medicinal-Rathe und Mitgliede des Medicinal-Collegiums in Königsberg ernannt worden.

c) der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Gumbinnen

pro Mai 1872.

Es sind: 1) **angenommen:**

a) zum Posteleven: der Abiturient **Klokow** in Tilsit,

b) zu Postagenten: die Lehrer **Deckars** in Gerwischkehmen, **Schwarz** in Judtschen und **Friedrich** in Kallwen, ferner der Präzentor **Kerner** in Niebudßen und der Kaufmann **Pflaumbaum** in Trappönen;

2) **versetzt:** der Ober-Postcommissarius **Bromberger** von Stettin nach Eydtkuhnen;

3) **ernannt:** zu Postsecretairen: die Postpraktikanten **Lipp** und **Kaptuller** in Gumbinnen und **Reuter** in Tilsit;

4) **freiwillig ausgeschieden:** der Postexpediteur **Cornelius** in Grünheide;

5) **verstorben:** der Postagent **Borkowski** in Gr.-Rosinsko.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 25.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 26. Gumbinnen, den 26. Juni 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

389. Das 17. Stück des Reichs-Gesetzblatts, welches den 17. Juni 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 832 das Gesetz, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 (Bundesgesetzbl. S. 51). Vom 16. Juni 1872; unter

№ 833 das Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbe-Ordnung. Vom 12. Juni 1872; unter

№ 834 die Bekanntmachung, betreffend die Pharmacopoea Germanica. Vom 1. Juni 1872; unter

№ 835 Ernennungen zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs; und unter

№ 836 Exequatur-Ertheilung.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

390. Das 30. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 17. Juni 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 8045 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Nimptsch, Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Jordansmühl an der Breslau-Nimptscher Staats-Chaussee bis an die Strehlener Kreisgrenze in der Richtung auf den Bahnhof Bohrau-Wäldchen der Breslau-Mittelwalder Eisenbahn; unter

№ 8046 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer vom Kreise Groß-Strehlitz, Regierungsbezirk Oppeln, auszuführenden Chaussee von der Stadt Leschnitz über Bahnhof Leschnitz bis zur Oder bei dem Dorfe Dziechowitz; unter

№ 8047 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1872, betreffend die Genehmigung zur Bildung eines Verbandes öffentlicher Feuer-Versicherungsanstalten in Deutschland, sowie der Rückversicherungs-Abtheilung dieses Verbandes; unter

№ 8048 die Bekanntmachung, betreffend die der „Deutschen Eisenbahnbau-Gesellschaft" in Berlin ertheilte landesherrliche Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lemförde über Herford und Detmold nach Bergheim. Vom 21. Mai 1872; unter

№ 8049 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Vollziehung des Statuts für den Verband zur Melioration der Bachgebiete der Landwehr, des Süßbachs und des Salzbachs im Amte Iburg. Vom 30. Mai 1872; unter

№ 8050 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Vollziehung des Statuts für den Verband zur Entwässerung der Voigtei Neuland, Amts Winsen a. d. L. Vom 30. Mai 1872; und unter

№ 8051 die Bekanntmachung, betreffend den unterm 20. April 1872 Allerhöchst vollzogenen Nachtrag zu dem Statut für den Deichverband der Kulmer Stadtniederung vom 6. Juni 1853. Vom 10. Juni 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung,

betreffend die 15. Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

391. In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Stunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Januar 1873 fälligen Zinscoupons Serie V. № 3 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen mittelst gehörig aufgestellter Verzeichnisse einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich

mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 15. Juni 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Berlin, den 7. März 1872.

Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf pro 1872 betreffend.

392. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise **drei** und ausnahmsweise **vier** und **fünf** Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Gumbinnen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den **1. Juli d. J.** in Trempen,
den **2** „ „ in Darkehmen,
den **6.** „ „ in Angerburg,
den **8.** „ „ in Insterburg,
den **17.** „ „ in Gumbinnen,
den **20.** „ „ in Grünweitschen,
den **24.** „ „ in Stallupönen,
den **29.** „ „ in Pillkallen,
den **30.** „ „ in Schirwindt,
den **8. August c.** in Lasdehnen,
den **13.** „ „ in Kraupischken,
den **16.** „ „ in Lengwethen,
den **21.** „ „ in Ragnit,
den **26.** „ „ in Plaschken,
den **26.** „ „ in Rhein,
den **27.** „ „ in Lötzen,
den **28.** „ „ in Widminnen,
den **29.** „ „ in Arys,
den **30.** „ „ in Johannisburg,
den **31.** „ „ in Bialla,
den **2. Septb. c.** in Lyck,
den **2.** „ „ in Kaukehmen,
den **4.** „ „ in Marggrabowa,
den **4.** „ „ in Neukirch,
den **6. Septb. c.** in Goldap,
den **6.** „ „ in Tilsit.

Die von den Militair-Kommissarien auf den Märkten Arys, Johannisburg, Bialla und Lyck erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Märkten werden dagegen ersucht, die erkauften Pferde in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden, nahe belegenen Remontedepots auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit starkem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens 6 Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Schön. Mentzel. Schmich.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Berlin, den 10. Juni 1872.

393. Durch den zwischen **Preußen** und **Oesterreich** abgeschlossenen Vertrag vom 4. September 1865 (Ges.-S. S. 1036) sind zur Förderung der **Rechtspflege** und des wechselseitigen Verkehrs gewisse Erleichterungen bezüglich der Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden eingeführt. Einzelne der letzteren bedürfen danach einer weiteren Legalisirung überhaupt nicht, andere nur einer solchen durch die zunächst höhere inländische Verwaltungsstelle.

Im Widerspruch hiermit wird die Kaiserlich Deutsche Botschaft in Wien, wie dieselbe dem Herrn Reichskanzler berichtet hat, häufig von Königl. Preußischen Behörden und von Privatpersonen in Bezug auf Urkunden, welche bei Gerichten oder öffentlichen Kassen gebraucht werden sollen, um Legalisirung ersucht, obwohl dieselben von Oesterreichisch Ungarischen Behörden in einer Form ausgestellt oder beglaubigt sind, welche in Folge jenes Vertrages das Erforderniß einer weiteren Beglaubigung ausschließt.

Durch derartige Gesuche werden nicht nur lästige Weiterungen hervorgerufen, welche zu vermeiden der eigentliche Zweck des erwähnten Vertrages ist, sondern die Kaiserliche Botschaft ist meistens auch nicht einmal in der Lage, den an sie gerichteten Anträgen zu entsprechen, weil das Kaiserlich und Königlich Oesterreichisch-Ungarische Ministerium des Aeußern die Beglaubigung solcher Urkunden, bei welchen conventionsmäßig eine weitere Legalisation nicht erforderlich ist, in der Regel ablehnt.

Ich nehme hieraus Veranlassung, die Bestimmungen des mehrerwähnten Vertrages vom 4. September 1865 in Erinnerung zu bringen.

Der Minister des Innern.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 20. Juni 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Berlin, den 7. Juni 1872.

394. Nachdem durch den Circular-Erlaß vom 24. Februar d. J. (№ 327 M) anerkannt worden ist, daß die Preußischen Wundärzte erster Klasse inner-

halb des Geltungsbereichs der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 zur Ausübung der vollen ärztlichen Praxis befähigt und berechtigt sind und sich als „Aerzte" bezeichnen dürfen, bestimme ich auf Grund des §. 80 der gedachten Gewerbe-Ordnung für den Umfang der Monarchie unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen, daß die Wundärzte erster Klasse für ihre ärztlichen Bemühungen, in Ermangelung einer Verabredung, nach den für Aerzte erlassenen Taxen zu liquidiren befugt sein sollen.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 17. Juni 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 18. Juni 1872.

395. Se. Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 29. Mai c. zu genehmigen geruht, daß die Besitzung Jodupönen Kreises Goldap mit einem Flächen-Inhalte von circa 181 Hektaren von dem Guts- und Polizeibezirke des Forstreviers Nassawen abgetrennt, zu einem selbstständigen Gutsbezirk erhoben und dem Polizeibezirke der Domainen-Polizei-Verwaltung Adlersfelde überwiesen wird.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Königsberg, den 7. Juni 1872.

Polizei-Verordnung

über die Bezeichnung der Pricken bei der Sackfischerei im frischen und kurischen Haffe.

396. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. Seite 265) und unter Hinweis auf den §. 54 der Fischerei-Ordnung für das frische Haff vom 7. März 1845 (Ges.-S. S. 221) und den §. 53 der Fischerei-Ordnung für das kurische Haff vom 7. März 1845 (Ges.-S. S. 139) wird für den Bezirk des frischen und des kurischen Haffs und die damit in Verbindung stehenden Gewässer, insofern für diese die genannten Fischerei-Ordnungen Anwendung finden, nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Bei allen Sackfischereien sind die Pricken nicht allein mit der Hausnummer, sondern auch mit dem abgekürzten Vor- und vollständigen Zunamen und Wohnorte der Eigenthümer zu bezeichnen.

§. 2. Diese Bezeichnung darf nur allein durch Einbrennen oder Einschneiden erfolgen, muß zusammenhängend und leserlich sein und nicht mehr denn acht Centimeter tief sich oberhalb im Wasser befinden.

§. 3. Uebertretungen dieser Vorschriften, insbesondere auch eine andere als die vorgeschriebene Bezeichnung der Pricken, werden mit einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern, eventl. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Wird unter Aufhebung der in Stück 25, Seite 162, № 376 des Amtsblatts abgedruckten diesseitigen Verordnung vom 15. Juni d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 19. Juni 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bromberg, den 17. Juni 1872.

397. Vom 24. Juni d. J. ab wird in der Nacht vom Sonntag zum Montag und vom Donnerstag zum Freitag jeder Woche, um 12 Uhr 10 Minuten Morgens von Insterburg nach Berlin, vorläufig bis Ende August d. J. ein Viehzug abgelassen werden, welcher zunächst den Viehtransport von der Tilsit-Insterburger und Ostpreußischen Südbahn, demnächst aber, **soweit die Betriebs-Verhältnisse es gestatten,** von den zwischen Insterburg und Marienburg liegenden Ostbahnstationen nach Berlin vermitteln soll:

Station.	Abfahrt.	
	U.	M.
Montag und Freitag Morgens.		
Insterburg	12	10
Wehlau	1	29
Königsberg	3	58
Elbing	8	1
Marienburg	9	1
Berlin Ankunft Morgens . .	3	2
Dienstag und Sonnabend.		

Königliche Direction der Ostbahn.

398. Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die in der Zeit vom 13. bis 17. Dezember 1872 in **Wien** projectirte **Molkerei-Ausstellung** nach Wien gesandt werden, finden auf den Staats-Eisenbahnen nachstehende Begünstigungen statt.

1) Die Beförderung sämmtlicher Ausstellungs-Gegenstände erfolgt für den **Hintransport** zu dem **vollen tarifmäßigen** Frachtsatze.

2) Der **Rücktransport** an den Aussteller erfolgt dagegen auf derselben Route **frachtfrei**, wenn die Aufgabe der Gegenstände spätestens bis zum **1. Januar k. J.** bewirkt und durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport, sowie durch ein Attest des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß dieselben auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Bromberg, den 14. Juni 1872.

Königliche Direction der Ostbahn.

399. Diejenigen Maschinen, welche bei der Anfang Juli d. J. in der Nähe von Breslau von dem landwirthschaftlichen Verein zu Breslau projectirten Mähmaschinen-Concurrenz unverkauft bleiben werden, werden auf den Staatsbahnen **frachtfrei** nach dem Aufgabeorte zurückbefördert werden, wenn der Rücktransport bis zum 31. Juli c. erfolgt, dem auszustellenden Frachtbriefe, der Original-Frachtbrief für den Hintransport beigefügt und von dem Vorstande auf Ersterem bescheinigt wird, daß die Maschinen an

der Concurrenz theilgenommen haben und unverkauft geblieben sind.

Bromberg, den 12. Juni 1872.

Königliche Direction der Ostbahn.

400. Verloosung der 5% Kreis-Obligationen des Kreises **Stallupönen** von 1865 und 1868 betreffend.

Bei Ausloosung der fünfprozentigen Kreis-Obligationen des Kreises Stallupönen von 1865 und 1868 sind für das Jahr 1872 am 21. d. Mts. folgende Nummern gezogen worden:

A. I. Emission aus dem Jahre 1865

Littr. C.	№ 21	über	100	Thlr.
„ C.	№ 43	„	100	„
„ C.	№ 78	„	100	„
„ D.	№ 2	„	50	„
	Summa		350	Thlr.

II. Emission:

Littr. B.	№ 7	über	500	Thlr.
„ B.	№ 49	„	500	„
„ C.	№ 59	„	200	„
„ D.	№ 10	„	100	„
	Summa		1300	Thlr.

Diese Kreis-Obligationen werden den Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die vorbezeichneten Beträge vom 1sten Juli 1872 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei der Kreis-Communal-Kasse hierselbst in den Dienststunden gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen, mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zins-Coupons und Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Stallupönen, den 28. Januar 1871.

Der Landraths-Amts-Verweser.

401. Das zwischen Lötzen und Angerburg täglich zwei Mal in jeder Richtung verkehrende Privat-Personenfuhrwerk, mit welchem Postsendungen jeder Art Beförderung erhalten, stellt am 15. Juli c. incl. die Fahrten ein. Vom 16. Juli c. ab wird zwischen den genannten Orten eine Personenpost täglich ein Mal coursiren; dieselbe wird abgefertigt werden

aus Lötzen, 5 Uhr früh,

aus Angerburg 1 Nachmittags,

Beichaisengestellung findet nach Bedürfniß statt.

Gumbinnen, den 17. Juni 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

402. Vom 1. Juli c. ab findet bei der zwischen Grünheide und Skaisgirren coursirenden Personenpost auch in Aulowöhnen vor dem Sudauschen Gasthause eine Aufnahme unterweges hinzutretender Personen statt.

Gumbinnen, den 20. Juni 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Personal-Chronik:

a) der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Dem Fräulein Julie **Fischer**, gegenwärtig in Rhein, Kreises Lötzen, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Invaliden, Sergeant Christian **Kurpjuweit**, ist die erledigte Chaussee-Aufseherstelle auf der Chaussee von Johannisburg nach Dlottowen, in Sparken, vorläufig auf sechsmonatliche Probezeit verliehen worden.

Dem Invaliden, Ulan Friedrich **Scheschunk**, ist nach Ablauf der Probezeit die Chaussee-Aufseherstelle auf der Wischwill-Schmalleningker Chaussee definitiv verliehen worden.

b) des Appellationsgerichts zu Insterburg.

Die im Amtsblatte Stück 24, Seite 159 erfolgte Bekanntmachung der Entlassung des Gefangenwärters **Schrenk** in Insterburg ist irrthümlich geschehen.

Druckfehlerberichtigung. Amtsbl St. 25, S. 165, № 383 lies unter № 1 ad 4 Danzkehmen statt Datzkehmen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 26.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krausened in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 27. Gumbinnen, den 3. Juli 1872.

Inhalt des Reichs=Gesetz=Blattes.

403. Das 18. Stück des Reichs=Gesetzblattes, welches den 25. Juni 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 837 das Einführungsgesetz zum Militair=Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich. Vom 20sten Juni 1872; und unter

№ 838 das Militair=Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872.

404. Das 19. Stück des Reichs=Gesetzblattes, welches den 26. Juni 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 839 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts=Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1872. Vom 20. Juni 1872; unter

№ 840 das Gesetz, betreffend die Regulirung des Reichshaushalts vom Jahre 1871. Vom 20. Juni 1872; unter

№ 841 das Gesetz, betreffend den Termin für die Wirksamkeit der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß=Lothringen. Vom 20. Juni 1872; unter

№ 842 das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs=Eisenbahnen in Elsaß=Lothringen. Vom 15. Juni 1872; unter

№ 843 das Gesetz, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der französischen Landesposten durch die deutsche Reichs=Postverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871. Vom 20. Juni 1872; unter

№ 844 die Konsularkonvention zwischen Deutschland und Spanien. Vom 12. Januar 1872; und unter

№ 845 Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs ist, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll= und Steuerwesen, den im Großherzogthum Hessen belegenen Hauptämtern zu Mainz, Bingen und Worms an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Ober=Steuer=Controleurs Hahn der Königlich preußische Hauptamts=Controleur Flitner, mit dem Wohnsitz in Mainz, als Stations=Controleur beigeordnet worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central=Behörden.

Berlin, den 7. März 1872.

Bekanntmachung,
den Remonte=Ankauf pro 1872 betreffend.

405. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Gumbinnen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 6.	Juli d. J.	in	Angerburg,
den 8.	„ „	in	Insterburg,
den 17.	„ „	in	Gumbinnen,
den 20.	„ „	in	Grünweitschen,
den 24.	„ „	in	Stallupönen,
den 29.	„ „	in	Pillkallen,
den 30.	„ „	in	Schirwindt,
den 8.	August c.	in	Lasdehnen,
den 13.	„ „	in	Kraupischken,
den 16.	„ „	in	Lengwethen,
den 21.	„ „	in	Ragnit,
den 26.	„ „	in	Plaschken,
den 26.	„ „	in	Rhein,
den 27.	„ „	in	Lötzen,
den 28.	„ „	in	Widminnen,
den 29.	„ „	in	Arys,
den 30.	„ „	in	Johannisburg,
den 31.	„ „	in	Bialla,
den 2.	Septb. c.	in	Lyck,
den 2.	„ „	in	Kaukehmen,
den 4.	„ „	in	Marggrabowa,
den 4.	„ „	in	Neukirch,
den 6.	Septb. c.	in	Goldap,
den 6.	„ „	in	Tilsit.

Die von den Militair=Kommissarien auf den Märkten Arys, Johannisburg, Bialla und Lyck erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Märkten werden dagegen ersucht, die erkauften Pferde in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden, nahe belegenen Remontedepots auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind von Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit starkem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens 6 Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Schön. Mentzel. Schmich.

Bekanntmachung,

wegen Einlösung der zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe von 1859 und der an demselben Tage fälligen Coupons derselben, so wie der in der 14. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856.

406. Die durch unsere Bekanntmachung vom 21. Dezember v. J. **zum 1. Juli d. J. zur Rückzahlung gekündigten sämmtlichen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe von 1859** werden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, schon **vom 22. d. Mts. ab** täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kasseurevisionstage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags **durch Zahlung des Nennwerths eingelöst werden, auch findet von da ab die Einlösung der am 1. k. Mts. fälligen Coupons dieser Anleihe statt.**

Zu diesem Zwecke sind die Verschreibungen nebst den nach dem 1. Juli d. J. fälligen Coupons Serie IV. № 3 bis 8 und Talons mit den in gewöhnlicher Weise aufzustellenden Verzeichnissen, und **abgesondert davon** die am 1. k. Mts. fälligen Coupons Ser. IV. № 2 abzugeben. Formulare zu den Verzeichnissen der Schuldverschreibungen nebst den Quittungen über die Kapitalbeträge sind bei der Staatsschulden-Tilgungskasse unentgeltlich zu haben.

Dagegen ist in den mit den gedachten Coupons № 2 abzugebenden Verzeichnissen nur die Stückzahl und der Betrag der verschiedenen Appoints anzuführen; diese Verzeichnisse müssen aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein.

Vom 22. d. Mts. findet zugleich die Einlösung der in **der 14. Verloosung gezogenen** und durch unsere Bekanntmachung vom 16. Dezember v. J. zum 1. k. Mts. gekündigten 102,600 Thlr. Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856 statt, mit welchen die Coupons Serie V. № 2 bis 8 nebst Talons abzuliefern sind.

In einen Schriftwechsel wegen Einlösung der Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 und 1859 kann sich die Staatsschulden-Tilgungskasse nicht einlassen.

Auswärtige können die in ihrem Besitze befindlichen gekündigten Schuldverschreibungen an die nächstgelegene Regierungs- oder Bezirks-Hauptkasse oder an die Kreiskasse in Frankfurt a. M. einreichen, welche sie an die Staatsschulden-Tilgungskasse einzusenden, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu bewirken hat.

Quittungs-Formulare sind auch bei den genannten Provinzial-Kassen zu haben. Die Schuldverschreibungen sind an dieselben mit doppelten Verzeichnissen einzureichen.

Bei den letzteren Kassen werden ebenfalls vom 22. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, die am 1. k. Mts. fälligen Coupons der fünfprozentigen Anleihe von 1859 eingelöst.

Berlin, den 14. Juni 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

407. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 24. d. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Bremen ihre Wirksamkeit am 1. Juli c. beginnen soll.

Dieselbe wird folgende Geschäfte betreiben:

1) Die Diskontirung von Wechseln auf Bremen, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Comtoire, Commanditen und Agenturen der Preußischen Bank mit Kassen-Einrichtung befinden,
2) den Ankauf von Wechseln auf München, Augsburg und andere Bayrische Bankplätze, Hamburg, Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zittau, von fremden Börsenplätzen auf London, Amsterdam, Brüssel und andere Belgische Bankplätze,
3) die Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen und inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren rc.,
4) die Annahme von Geldsummen zur Auszahlung bei der Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten, sowie die Auszahlung anderwärts zur Erhebung in Bremen eingezahlter Beträge,
5) die Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten,
6) die Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Commandite umfaßt das Gebiet der freien Stadt Bremen.

Die Verwaltung der Bank-Commandite ist dem Königlichen Bank-Rendanten Zimmermann als erstem und dem Buchhalterei-Assistenten Gäbel als zweitem Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 25. Juni 1872.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

408. Durch eine Bekanntmachung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar vom

16. September d. J. ist Behufs vollständiger Einziehung der nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 ausgegebenen und noch im Umlaufe befindlichen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen für die Inhaber derselben eine Frist bis einschließlich den **30. April 1873** zum Umtausche dieser Kassen-Anweisungen gegen dergleichen neue, nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 26. April 1871 angefertigte anberaumt.

Nach der Bekanntmachung vom 16. September c. können bis zum 1. Februar 1873 die gedachten älteren Kassenanweisungen nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Großherzogthums Sachsen-Weimar in Zahlung verwendet und außerdem nicht nur bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungs-Aemtern gegen neue umgetauscht werden, bei letzteren jedoch nur in soweit, als deren jeweilige Vorräthe an neuen Kassenanweisungen ausreichen. Während der drei letzten Monate — vom 1. Februar bis einschließlich 30sten April 1873 — können die gedachten älteren Kassenanweisungen lediglich bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse zum Umtausche präsentirt werden.

Mit Eintritt des 1. Mai 1873 werden alle nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859" ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen rechtlich werthlos und findet dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Es sind deshalb durch die vorgedachte Bekanntmachung vom 16. September d. J. die Inhaber solcher Kassenanweisungen zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert worden, dieselben spätestens bis zum **30. April 1873** bei den genannten Kassenstellen zum Umtausche zu bringen.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten, sowie des Herrn Finanz-Ministers zur öffentlichen Kenntniß.

Gumbinnen, den 4. Dezember 1871.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

Gumbinnen, den 24. Juni 1872.

409. Die **Kreis-Thierarztstellen** der Kreise **Goldap** und **Ragnit**, letztere mit dem Wohnsitze des Inhabers in dem mit einer Apotheke versehenen Kirchorte Kraupischken, sind vakant.

Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Fähigkeitszeugnisse innerhalb **8 Wochen** bei uns zu melden.

Mit jeder dieser Stellen ist ein Jahrgehalt von 200 Thlr. aus Staatsfonds verbunden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 20. Juni 1872.

410. Die **Präzentor-Stelle** in Didlacken, Kreises Insterburg, wird durch Versetzung des Inhabers derselben vom 1. August c. ab ledig.

Candidaten der Theologie, welche die Prüfung pro rectoratu bestanden haben und des Orgelspiels kundig sind, werden hierdurch aufgefordert, um die bezeichnete Stelle unter Einreichung ihrer bezüglichen Zeugnisse sich bei uns binnen **4 Wochen** schriftlich zu bewerben.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Marienwerder, den 14. Juni 1872.

411. Die **Kreis-Wundarzt-Stelle** des Kreises **Stuhm** ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers Dr. Ortmann aus Christburg zur Erledigung gekommen.

Qualifizirte Medizinal-Personen fordern wir auf, unter Einreichung ihrer Zeugnisse sich innerhalb **6 Wochen** bei uns zu melden, und bemerken, daß der Wohnsitz des zweiten Medizinalbeamten des Kreises Stuhm auch ferner die Stadt Christburg verbleiben soll.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bromberg, den 21. Juni 1872.

412. Für den Transport der Ausstellungsgegenstände zu der in der Zeit vom 9. bis 12. September 1872 in Salzburg in Oesterreich abzuhaltenden, mit einer Ausstellung verbundenen XVIII. Wander-Versammlung deutscher Bienenwirthe finden auf den Preußischen Staats-Eisenbahnen Erleichterungen in der Art statt, daß für dieselben beim Hintransporte die volle tarifmäßige Fracht zu entrichten ist, der Rücktransport aber an den Aussteller auf derselben Route frachtfrei erfolgt, wenn die Aufgabe der Gegenstände bis spätestens zum 1. Oktober d. Js. bewirkt und durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport, sowie durch ein Attest der Ausstellungs-Kommission nachgewiesen wird, daß dieselben auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Königliche Direction der Ostbahn.

Bromberg, den 23. Juni 1872.

413. Die Lieferung von:

„120,000 Stück eichenen Bahnschwellen"

soll im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden.

Offerten hierauf sind an uns portofrei, versiegelt und mit der Aufschrift:

„Submission auf Lieferung von Bahnschwellen"

versehen, bis zu dem am Montag den **15. Juli c.** Vormittags 11 Uhr in unserem Central-Bureau auf dem hiesigen Bahnhofe anstehenden Termine einzureichen, in welchem dieselben in Gegenwart der etwa persönlich erscheinenden Submittenten eröffnet werden. Später eingehende, oder den Bedingungen nicht entsprechende Offerten bleiben unberücksichtigt.

Die Submissions-Bedingungen liegen in unserem Central-Bureau zur Einsicht aus, werden auch auf portofreie, an unsern Bureau-Vorsteher Reiser hierselbst zu richtende Gesuche unentgeltlich mitgetheilt.

Königliche Direction der Ostbahn.

414. Termine zum Brennen der 1872 geborenen Fohlen mit dem Königlichen Gestütbrande und zum Consigniren der im Jahre 1873 durch Königliche Landbeschäler zu bedeckenden Stuten.

№	Namen der Beschälstation.	Termin: Datum.	Termin: Tageszeit.	Bezeichnung des Geschäfts.
	I. Im Bezirk des Marstalls Trakehnen.			
1	Göritten	29. Juli	B.M. 10 Uhr	Consigna. u. Füllenbrennen.
2	Kattenau	30. „	„ 10 „	
3	Deeben	31. „	„ 10 „	Consignation.
4	Danzkehmen	1. August	„ 10 „	Consignation.
5	Gr.-Degesen	2. „	„ 10 „	Consignation und Füllenbrennen.
6	Schilleningken	3. „	„ 10 „	
7	Sodargen	5. „	„ 10 „	
8	Dörschkehmen	6. „	„ 10 „	
9	Lindicken	7. „	„ 10 „	
10	Grumbkowkeiten	8. „	„ 10 „	
11	Lasdinehlen	9. „	„ 10 „	
12	Doristhal	10. „	„ 10 „	
13	Dwarischken	10. „	N.M. 4 „	
14	Kellmischkeiten	12. „	B.M. 10 „	
15	Neuhof-Lasdehnen	13. „	„ 10 „	gleichzeitig Füllen der eingegangenen Station Endruscheiten zum Brennen.
16	Kussen	14. „	„ 10 „	Consignation und Füllenbrennen.
17	Mallwischken	15. „	„ 10 „	
18	Gudatschen	16. „	„ 10 „	
19	Puspern	17. „	„ 10 „	
20	Trakehnen	19. „	„ 10 „	
21	Brakupönen	20. „	B.M. 9 „	
22	Rohrfeld	20. „	N.M. 4 „	
23	Stannaitschen	21. „	B.M. 9 „	
24	Purpesseln	21. „	N.M. 4 „	
25	Naudonatschen	22. „	B.M. 10 „	
26	Budwethen	23. „	„ 10 „	
27	Juckstein	23. „	N.M. 4 „	
28	Lenken	24. „	B.M. 9 „	
29	Toussainen	24. „	N.M. 4 „	
30	Götzhöfen	28. „	„ 4 „	Consignation.
31	Stragna	29. „	B.M. 10 „	Consignation und Füllenbrennen.
32	Schubereiten	30. „	N.M. 4 „	
33	Reatischken	31. „	B.M. 10 „	
34	Neukirch	3. Septbr.	„ 9 „	
35	Winge	7. „	„ 10 „	
36	Jägenberg	7. „	N.M. 4 „	
37	Pamletten	9. „	B.M. 10 „	
38	Sommerau	10. „	„ 10 „	
39	Grauden	11. „	„ 10 „	
40	Skaisgirren	12. Septbr.	B.M. 10 Uhr	Consignation und Füllenbrennen.
41	Baubeln	13. „	„ 10 „	
42	Schreitlaugken	14. „	„ 10 „	
43	Willkischken	16. „	„ 10 „	
44	Wischwill	17. „	„ 10 „	
	II. Im Bezirk des Marstalls Gudwallen.			
1	Nemmersdorf	18. Juli	B.M. 8 Uhr	Consignation und Füllenbrennen.
2	Röseningken	19. „	„ 8 „	
3	Buylien	20. „	„ 8 „	
4	Grünweitschen	22. „	„ 8 „	
5	Kassuben	23. „	„ 8 „	
6	Tellmingkehmen	25. „	„ 8 „	
7	Mehlkehmen	26. „	„ 8 „	
8	Szittkehmen	26. „	N.M. 3 „	
9	Mazutkehmen	27. „	B.M. 8 „	
10	Gawaiten	29. „	„ 8 „	
11	Ballethen	30. „	„ 8 „	
12	Raudischken	1. August	„ 8 „	
13	Jakunowen	2. „	„ 8 „	
14	Popiollen	3. „	„ 8 „	
15	Szilasken	5. „	„ 8 „	
16	Marienhof	6. „	„ 8 „	
17	Stradaunen	7. „	„ 8 „	
18	Neuhof	8. „	„ 8 „	
19	Oblewen	9. „	„ 8 „	
20	Lupken	10. „	„ 8 „	
21	Barranowen	12. „	„ 8 „	
22	Grünwalde	13. „	„ 8 „	
23	Siewken	14. „	„ 8 „	
24	Jeßiorken	15. „	„ 8 „	
25	Gudwallen	17. „	„ 8 „	
26	Kl.-Mauen	19. „	„ 8 „	
27	Kinderhof	20. „	„ 8 „	
28	Dönhofsstädt	21. „	„ 8 „	
29	Langheim	22. „	„ 8 „	
30	Wangotten	23. „	„ 8 „	
31	Gr.-Blaustein	23. „	N.M. 4 „	
32	Angerapp	26. „	B.M. 8 „	
33	Dombrowken	29. „	„ 8 „	
34	Birkenfeld	30. „	„ 8 „	
35	Schönwiese	31. „	„ 8 „	
	III. Im Bezirk des Marstalls Insterburg.			
1	Gerlauken	15. Juli	B.M. 11 Uhr	Consignation und Füllenbrennen.
2	Laugallen	16. „	„ 11 „	
3	Skaisgirren	17. „	„ 11 „	
4	Mehlawischken	18. „	„ 11 „	
5	Gr.-Berschkallen	19. „	„ 11 „	
6	Insterburg	20. „	„ 11 „	
7	Gaudischkehmen	22. „	„ 11 „	
8	Kl.-Warkau	23. „	„ 11 „	
9	Mertensdorf	26. „	„ 11 „	

№	Namen der Beschälstation.	Termin: Datum.	Termin: Tageszeit.	Bezeichnung des Geschäfts.
10	a. Juditten	26. Juli	N.M. 5 Uhr	Consignation und Füllenbrennen.
10	b. Romitten	27. "	V.M. 11 "	
11	Graventhin	29. "	" 11 "	
12	Kilgis	30. "	" 11 "	
13	Zehern	1. August	" 11 "	
14	Alt-Ramten	3. "	" 11 "	
15	Pittehnen	5. "	" 11 "	
16	Korbsdorf	6. "	" 11 "	
17	Schlodien	7. "	" 11 "	
18	Reichertswalde	8. "	" 11 "	
19	Gr.-Bestendorf	9. "	" 11 "	
20	Mörlen	10. "	" 11 "	
21	Wilmsdorf	12. "	" 11 "	
22	Prökelwitz	15. "	" 11 "	
23	Kerschitten	16. "	" 11 "	
24	Weeskenhof	17. "	" 11 "	
25	Schlobitten	19. "	" 11 "	
26	Rodelshöfen	20. "	N.M. 2 "	
27	Carben	21. "	V.M. 11 "	
28	Brandenburg	23. "	" 11 "	
29	Heinrichshof	26. "	" 11 "	
30	Sanditten	27. "	" 11 "	
31	Koppershagen	28. "	" 11 "	
32	Kuglacken	29. "	" 11 "	
33	Saalau	30. "	" 11 "	
34	Julienfelde	31. "	" 11 "	
35	Sesslacken	3. Septbr.	" 11 "	
36	Rudlauken	4. "	" 11 "	
37	Drutschlauken	5. "	" 11 "	
38	Laukischken	9. "	" 11 "	
39	Adl. Bärwalde	10. "	" 11 "	
40	Gr.-Drosden	11. "	" 11 "	
41	Amt Schaaken	12. "	" 11 "	Consignation der Stuten.
42	Grünhof	13. "	" 11 "	Consignation und Füllenbrennen; hier werden auch die Füllen aus der eingegangenen Station Kallen gebrannt.

Die Ortsvorstände werden dringend ersucht, die vorstehenden Consignirungs-Termine rechtzeitig zur Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen und die Pferdezüchter noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß wer seine Stuten nicht zu obigem Termine stellt, es sich selbst zuzuschreiben hat, wenn dieselben im künftigen Jahre nicht bedeckt werden, indem die Zahl der zu stationirenden Hengste sich nach der der consignirten Stuten richtet und Stationen, auf denen keine genügende Anzahl von Stuten zur Consignirung erscheinen, aufgehoben werden.

Trakehnen, im Juni 1872.

Der Landstallmeister **von Dassel.**

Bromberg, den 20. Juni 1872.

415. Vom 1. Juli d. Js. ab tritt an Stelle des bisherigen Tarifs für den Preußisch-Polnischen Verband-Güter-Verkehr vom 18. August 1870 ein neuer Tarif in Kraft. Exemplare desselben sind von allen Verband-Stationen käuflich zu beziehen.

Königliche Direction der Ostbahn.

416. Bei der am 15. Juni c. bewirkten Verloosung der **Angerburger Kreis-Obligationen** 1. und 2. Emission sind nachstehende Nummern gezogen worden.

Von Emission I.

Littr. C. a 100 Thlr. № 68, 123 und 150.
Littr. D. a 50 Thlr. № 7 und 65.
Littr. E. a 25 Thlr. № 71 und 143.

Von Emission II.

Littr. C. a 100 Thlr. № 27.
Littr. D. a 50 Thlr. № 9.

Dieselben werden den Inhabern zum 31. Dezember d. J. mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooseten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom gedachten Tage ab bei der Kreis-Kommunal-Kasse in Angerburg, sowie bei dem Banquier E. N. Jakob in Königsberg gegen Rückgabe der Obligationen und den dazu gehörigen Zinscoupons nebst Talons in Empfang genommen werden können. Der Betrag der etwa fehlenden Zinscoupons wird von dem Kapital in Abzug gebracht werden.

Angerburg, den 11. Juni 1872.

Der Vorsitzende der kreisständischen Finanz-Kommission.
Der Landrath.

417. Nachstehende Obligationen sind zur Tilgung ausgeloost worden:

1. von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 19. August 1862 ausgegebenen **Tilsiter Kreisobligationen** im Betrage von 27,200 Thlr. (1. Emission:)

Littr. A. a 200 Thlr № 3.
Littr. B. a 100 Thlr. № 66. 69.
Littr. C. a 50 Thlr. № 90. 104. 123. 131. 140. 144. 158. 214.
Littr. D. a 25 Thlr. № 248. 290. 327. 328. 350. 352. 359. 360. 362. 370. 374. 377. 378. 381. 398. 413. 438. 507. 607.

2. von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 2. September 1863 ausgegebenen Kreisobligationen im Betrage von 50,000 Thaler (II. Emission:)

Littr. B. a 200 Thlr. № 86. 96. 107.
Littr. C. a 100 Thlr. № 163.

3. von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 28. Mai 1866 ausgegebenen Tilsiter Kreis

Obligationen im Betrage von 80,000 Thaler (III. Emission:)

Littr. B. a 200 Thlr. № 80. 81. 113. 231.

Littr. C. a 100 Thlr. № 247. 389.

4. von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 7. Dezember 1868 ausgegebenen Tilsiter Kreisobligationen im Betrage von 60,000 Thlr. (IV. Emission:)

Littr. B. a 200 Thlr № 63. 66. und 106.

Die Inhaber dieser Kreis-Obligationen werden aufgefordert, vom 2. Januar 1873 ab den Nennwerth derselben nebst den bis dahin fälligen Zinsen gegen Rückgabe der Kreis-Obligationen und der Coupons bei der hiesigen Kreis-Chaussee und Eisenbahn-Kasse zu Händen des Hauptmanns a. D. und Rechnungsrath Dodillet hieselbst zu erheben. Von dem genannten Verfalltage ab tragen die ausgeloosten Obligationen keine Zinsen mehr.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgeloosten, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Obligationen:

I. Emission. Aus den Fälligkeits-Terminen den 2. Januar 1869.

Littr. B. a 100 Thlr. № 70.
" C. a 50 Thlr. № 109.
" D. a 25 Thlr. № 579.

den 2. Januar 1870.

Littr. A. a 200 Thlr. № 16.
" B. a 100 Thlr. № 53. 59.
" C. a 50 Thlr. № 210. 212.
" D. a 25 Thlr. № 273.

den 2. Januar 1871.

Littr. B. a 100 Thlr. № 23. 25. 38. 54.
" C. a 50 Thlr. № 75. 78. 85. 100. 154.
" D. a 25 Thlr. № 267. 576. 623. 626.

den 2. Januar 1872.

Littr. B. a 100 Thlr. № 62.
" C. a 50 Thlr. № 88. 95. 141. 146. 191.
" D. a 25 Thlr. № 245. 256. 259. 353 399. 420. 423. 592.

II. Emission. Aus den Fälligkeits-Terminen den 2. Januar 1870.

Littr. C. a 100 Thlr. № 176.

den 2. Januar 1871.

Littr. C. a 100 Thlr. № 217, 230.

den 2. Januar 1872.

Littr. B. a 200 Thlr. № 85.

III. Emission. Aus den Fälligkeits-Terminen den 2. Januar 1872.

Littr. B a 200 Thlr. № 42. 74. 155.

IV. Emission. Aus dem Fälligkeits-Termine den 2. Januar 1872.

Littr. C. a 100 Thlr. № 296.

aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von der oben genannten Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Zur ausgeloosten Kreis Obligation den 1. Juli 1866 Littr. B. № 81 über 200 Thlr. wird auf die Bekanntmachung vom 25. September 1871 Bezug genommen, wonach die Zins-Coupons 10 Stück a 5 Thlr. II. Serie pro 1871/75 und der Talon pro 1876/80 verloren oder entwendet, als ungültig erklärt, außer Cours gesetzt, und da die Obligation sich hier befindet, vom 1. Januar 1871 ab keine Zinsen anderweitig zu zahlen sind, daher vor Annahme und weitere Verwendung nochmals gewarnt wird.

Tilsit, den 24. Juni 1872.

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Tilsiter Kreise.

Verloosung von Kreisobligationen betreffend.

418. Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 5. Februar 1866 ausgegebenen **Kreis-Obligationen des Kreises Niederung** im Betrage von 132,000 Thaler und der laut Allerhöchsten Privilegii vom 27. Oktober 1868 ausgegebenen II. Emission von Kreisobligationen im Betrage von 70,000 Thaler sind nachfolgende Obligationen am 27. Juni d. J. zur Tilgung ausgeloofet worden:

Von der I. Emission.

Littr.		№		über		Thaler.
Littr.	A.	№	3	über	500	Thaler.
"	B.	№	32	"	100	"
"	B.	№	21	"	100	"
"	B.	№	17	"	100	"
"	B.	№	188	"	100	"
"	B.	№	396	"	100	"
"	B.	№	3	"	100	"
"	C.	№	174	"	50	"
"	C.	№	53	"	50	"
"	C.	№	194	"	50	"
"	C.	№	50	"	50	"
"	C.	№	221	"	50	"
"	C.	№	155	"	50	"
"	D.	№	399	"	25	"
"	D.	№	152	"	25	"
"	D.	№	274	"	25	"
"	D.	№	309	"	25	"
"	D.	№	244	"	25	"

Von der II. Emission.

Littr.		№		über		Thaler.
Littr.	A.	№	66	über	500	Thaler.
"	C.	№	9	"	50	"
"	C.	№	78	"	50	"
"	C.	№	24	"	50	"
"	D.	№	31	"	25	"
"	D.	№	3	"	25	"
"	D.	№	33	"	25	"
"	D.	№	180	"	25	"
"	D.	№	36	"	25	"

Die vorstehend benannten Kreis-Obligationen werden hiermit gekündigt und die Inhaber aufgefordert, vom 2 Januar 1873 ab den Nennwerth derselben, nebst den bis zu dem genannten Tage fälligen Zinsen, gegen Rückgabe der Obligationen und der Coupons bei der Chausseebaukasse in Heinrichswalde oder dem Banquier Herrn E. N. Jakob in Königs-

berg zu erheben. Von dem genannten Verfalltage ab, tragen diese ausgelooseten Kreisobligationen keine Zinsen mehr.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachstehenden, bereits am 25. Juni 1869 ausgelooseten, aber noch nicht realisirten und nicht mehr verzinsbaren Kreisobligationen aus dem Fälligkeitstermin den 2. Januar 1870.

I. Emission Littr. D. № 389 über 25 Thaler.

sowie die Inhaber der am 25. Juni 1870 ausgelooseten aber noch nicht realisirten Obligationen:

II. Emission	Littr.	A.	№ 46	über	500	Thaler.
„	„	C.	№ 91	„	50	„
„	„	D.	№ 25	„	25	„
„	„	D.	№ 44	„	25	„

und die Inhaber der am 20. Juni 1871 ausgelooseten aber noch nicht realisirten Obligationen:

I. Emission	Littr.	B.	№ 342	über	100	Thlr.
„	„	C.	№ 163	„	50	„
„	„	C.	№ 165	„	50	„
„	„	C.	№ 224	„	50	„
„	„	D.	№ 106	„	25	„
„	„	D.	№ 112	„	25	„
„	„	D.	№ 290	„	25	„
„	„	D.	№ 292	„	25	„
II. Emission	Littr.	A.	№ 63	über	500	Thaler.
„	„	C.	№ 40	„	50	„
„	„	C.	№ 86	„	50	„
„	„	D.	№ 54	„	25	„
„	„	D.	№ 199	„	25	„

aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa erhobenen Coupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von der Kreis-Chausseebau-Kasse hierselbst oder dem Banquier Herrn E. N. Jakob in Königsberg zu erheben.

Heinrichswalde, den 27. Juni 1872.

Die Kreis-Kommission des Kreises Niederung.

419. Bei der hiesigen Ober-Post-Direktion lagern folgende, von den Postanstalten des Bezirks eingesandte herrenlose Gegenstände:

1) Ein am 21. Februar c. in der Passagierstube zu Stallupönen vorgefundener braunwollener Shawl.
2) Ein am 22. Februar c. in Insterburg aufgeliefertes, als unbestellbar zurückgekommenes Packet an Schulz in Königsberg i. Pr. mit einem Gesangbuche, dessen Absenderin, Louise Zieser, nicht zu ermitteln gewesen ist.
3) Ein am 2. März c. in Lyck aufgelieferter, unbestellbarer recommandirter Brief an Rothschild in Frankfurt a. M., dessen Absender nicht hat ermittelt werden können.
4) Ein buntes Taschentuch und ein Riemen zum Einschnallen von Reise-Effekten, im Monat Februar in den Courswagen der Gumbinnen-Lycker Personenpost vorgefunden.
5) Ein schwarzbaumwollener Regenschirm, ein eichener Stock und ein buntes Taschentuch, während des Monats März beim Postamt zu Tilsit als herrenlos abgeliefert.
6) Ein am 22. Februar c. in Eydtkuhnen aufgegebener, unbestellbarer gewöhnlicher Brief mit einer Kassenanweisung à 1 Thlr. an Gutzeit in Nordenburg, dessen Absender nicht zu ermitteln gewesen ist.
7) Ein Taschenmesser, ein Tischtuch und ein Portemonnaie, in der Passagierstube zu Insterburg herrenlos vorgefunden.
8) Ein am 11. November 1871 in Dombrowken zur Post gegebener, als unbestellbar zurückgekommener rekommandirter Brief an Skebe in Odessa, dessen Absender, Einwohner Skebe, nicht hat ermittelt werden können.
9) Ein in Mierunsken aufgelieferter, unbestellbarer gewöhnlicher Brief mit 1 Thlr. Inhalt an Rabinsohn in Königsberg, dessen Absender, Robinsky, nicht ausfindig zu machen gewesen ist.
10) Ein am 12. April c. in Gumbinnen zur Post gegebener gewöhnlicher Brief an Max Meyer in Berlin mit einem Achtelloos № 78,173 zur Preußischen 145. Klassenlotterie. Der Absender dieses als unbestellbar zurückgekommenen Briefes hat nicht ermittelt werden können.
11) Eine leere Brieftasche und ein Portemonnaie mit 3 Rubelscheinen, 5¼ Kopeken und 1 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf. in Preußischem Gelde, welche Gegenstände am 13. Mai c. im Posthausflure zu Pillkallen herrenlos vorgefunden worden sind.

Die Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sich zur Empfangnahme derselben bei der hiesigen Ober-Post-Direktion zu melden. Sollten nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage des Erscheinens des diese Bekanntmachung enthaltenden Regierungs-Amtsblatts an gerechnet, die Empfangsberechtigten sich nicht gemeldet haben, so würden die unter 1, 2, 4, 5, 7 und 11 aufgeführten, zum Verkauf geeigneten Gegenstände zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert werden, die unter 3, 6, 8, 9 und 10 bezeichneten Gegenstände, sowie die unter 11 benannten Geldbeträge aber die weitere vorschriftsmäßige Behandlung erfahren.

Gumbinnen, den 26. Juni 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.

Patent-Ertheilungen.

420. Dem Fabrikanten C. W. **Siemens** in Berlin ist unter dem 24. Juni d. J. ein Patent

auf einen Prozeß der Eisenerzeugung, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

421. Den Herren C. **Wollmann & Co.** zu Magdeburg ist unter dem 24. Juni 1872 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse zur Entsäftung des Zucker-Rübenbreies, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

422. Dem Herrn Charles James **Fox** zu London ist unter dem 25. Juni 1872 ein Patent auf

eine Maschine zur Herstellung von Bürsten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik:

a) der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Königsberg.

Der bisherige Regierungs-Assessor **Freiherr von Patow** ist zum Regierungs-Rath bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion in Königsberg ernannt worden.

b) der Kaiserlichen Telegraphen-Direction zu Königsberg i. Pr.

1) Versetzt: Der Telegraphen-Secretair **Militz** von Posen nach Insterburg;

2) Ernannt: Der Telegraphen-Kandidat **Neumann** in Insterburg zum Telegraphisten.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 27.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Extra-Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

Stück 28. Gumbinnen, den 10. Juli 1872.

423. **Zusammenstellung**

von

Abänderungen

der

Militair-Ersatz-Instruktion.

An Stelle gegenwärtiger Fassung der in Folgendem bezeichneten Festsetzungen der Militair-Ersatz-Instruktion tritt die nachstehende:

§. 15, 3. letztes alinea. Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine leiten in den betreffenden Infanterie-Brigade-Bezirken, des 1., 9. und 10. Armee-Korps die permanenten Mitglieder der vorbezeichneten Kommission unter dem Namen:

„Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der xten Infanterie-Brigade (event. Regierungs-Bezirk ꝛc. N. N.)" *.

Im Bezirk des 2. Armee-Korps werden kombinirte Marine-Ersatz-Kommissionen in der Art gebildet, daß für die Bezirke der 5. und 6. resp. 7. und 8. Infanterie-Brigade je eine Marine-Ersatz-Kommission konstituirt wird, als deren militairische Mitglieder die Kommandeure der 5. resp. 7. Infanterie-Brigade fungiren, während Seitens der betreffenden Regierungen je ein Rath als Civil-Mitglied abzuordnen ist.

Behufs Abhaltung des Marine-Ersatz-Geschäfts in vorbezeichnetem Korpsbezirk bestimmen die betreffenden Ober-Präsidien alsdann event. nach Kommunikation unter einander, welcher der betheiligten Räthe für den ganzen Bereich der zu einer Marine-Ersatz-Kommission verbundenen Infanterie-Brigade-Bezirke die Funktionen des Civil-Mitgliedes wahrzunehmen hat.

§. 34, 5. Für das See-Bataillon sind Mannschaften von besonders kräftigem Körperbau, in der äußeren Erscheinung durchaus ansehnlich und der deutschen Sprache vollständig mächtig, auszuheben.

§. 44, 4. Gesuche um Zurückstellung Militairpflichtiger der seemännischen Bevölkerung für 1 beziehungsweise 2 Jahre, gleichviel, ob sie persönlich oder durch die im §. 59, 4 bezeichneten Individuen angebracht werden, sind in dazu geeignet erscheinenden Fällen thunlichst zu berücksichtigen. Mit der Zurückstellung beregter Militairpflichtigen ist für die Dauer derselben stets die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden. See-, Küsten- und Haff-Schiffer resp. Fischer, welche noch nicht ein Jahr gefahren sind, beziehungsweise die Fischerei noch nicht ein Jahr gewerksmäßig betrieben haben, dürfen unter Entbindung von der persönlichen Gestellung beziehungsweise der vorgedachten Verpflichtung gleichfalls bis zum Marine-Ersatz-Geschäft ihres dritten Konkurrenzjahres zurückgestellt werden.

Hinsichtlich Militairpflichtiger, welche auf Binnengewässern Schifffahrt treiben, ist event. die Zurückstellung bis zum Schiffermusterungs-Termin des dritten Konkurrenzjahres gestattet.

§. 80.

Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche zur seemännischen Bevölkerung gehören.

1. Die zur seemännischen Bevölkerung gehörenden (§. 5.), sowie die übrigen nach §. 34, 1. für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen sind von der persönlichen Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommissionen entbunden.

   Im Musterungstermin wird für die betreffenden Individuen geloost*) und in der alphabetischen Liste angegeben, für welchen Marine-Theil der Einzelne sich seinem Gewerbe nach event. eignet. Es geschieht letzteres durch die Abkürzung:

   Fl.-St.-D. (Flotten-Stamm-Division),
   H.-K. (Handwerks-Kompagnie, | der Werft-
   M.-K. (Maschinen-Kompagnie | Division.)

2. Zutreffenden Falls werden im beregten Termine auch etwaige Zurückstellungs- beziehungsweise Reklamations-Anträge nach Maßgabe der in den §§. 43., 44. und 45. enthaltenen Bestimmungen erledigt. Desgleichen erfolgt im Fall persönlicher Gestellung des Betreffenden event. gemäß §. 76. die definitive Ausmusterung augenfällig dauernd Unbrauchbarer.

3. Alle anderen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung werden behufs definitiver Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß der Marine-Ersatz-Kommission überwiesen (VIII. Abschnitt.)

---

*) Wegen Ausschließung von der Loosung cfr. §. 21, 3.

§. 83.

Summarische Uebersichten der in den Aushebungsbezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts.

Nach Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts sind die verschiedenen Exemplare der alphabetischen Liste eines jeden Aushebungs-Bezirks zur Berichtigung etwaiger Fehler mit einander sorgfältig zu vergleichen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission durch Unterzeichnung derselben als richtig zu beglaubigen.

Hiernächst sind von den permanenten Mitgliedern der Kommission summarische Uebersichten:

a. der in den alphabetischen Listen des Aushebungs-Bezirks enthaltenen diensttauglichen Militairpflichtigen der Landbevölkerung (nach Schema 12),

b. der beim Marine-Ersatz-Geschäft des laufenden Jahres zur Musterung gelangenden Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung (nach beiliegendem Schema 24)

aufzustellen und zu unterzeichnen.

§. 86.

Anfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve designirten oder als dauernd unbrauchbar auszumusternden Militairpflichtigen.

Für diejenigen Individuen, welche der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Klasse überwiesen, und für diejenigen, welche als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden sollen, sind Atteste nach den Schemas 6., 8. und beziehungsweise 5. Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission nach dem Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts anzufertigen und der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

§. 89.

Eingaben der Kreis-Ersatz-Kommission an die Departements- resp. die Marine-Ersatz-Kommission nach beendigter Musterung der Militairpflichtigen.

1. Sobald die Kreis-Ersatz-Kommission die nach den vorstehenden Bestimmungen zu besorgenden Geschäfte beendigt hat, müssen die permanenten Mitglieder derselben der Departements-Ersatz-Kommission sowohl, als der nach §. 112. kompetenten Marine-Ersatz-Kommission unter Adresse der betreffenden Militair-Vorsitzenden unverzüglich beglaubigte Abschrift der nach §. 83. aufgestellten summarischen Uebersichten einreichen.

2. Ferner haben die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission die Vorstellungs-Listen (§. 90.) je nach Vorschrift der letzteren entweder einzusenden oder im Aushebungs-Termin vorzulegen.

3. Den Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommissionen ist die Liste K spätestens 4 Wochen vor Beginn des Marine-Ersatz-Geschäfts einzusenden.

§. 90, 7. In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in denen Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung zur Musterung gelangen, ist endlich

K eine Liste der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden, sowie der übrigen für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen nach beiliegendem Schema 20

anzufertigen, *) und zwar in einem Exemplar durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission für den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Marine-Ersatz-Kommission, in zwei Exemplaren durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur für den Militair-Vorsitzenden der letztgedachten Kommission, welcher ein Exemplar der Liste dem dieser Kommission hinzutretenden Marine-Offizier (§. 113.) aushändigen wird.

Sämmtliche Militairpflichtige vorberegter Kategorien werden **nur** in die Vorstellungs-Liste K eingetragen und zwar in der **für die Liste E** vorgeschriebenen Reihenfolge **) an der Spitze der einzelnen Jahrgänge diejenigen Militairpflichtigen, welche für die Flotten-Stamm-Division geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemännischen Bevölkerung nach §. 5. zustehende Vergünstigung haben (§. 23. 11.)

Am Schluß der Liste K werden ferner die vor beendeter Dienstzeit von der Marine zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen, zur seemännischen Bevölkerung gehörigen Mannschaften eingetragen.

Dem Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission sind mit dem ihm zu übersendenden Exemplar der Vorstellungsliste K zugleich alle zugehörigen Beläge und Reklamations-Verhandlungen 2c. ***) zuzustellen.

§. 92, 6. In der Regel wird es der Anlegung von Veränderungs-Nachweisen zur Vorstellungsliste K nicht bedürfen, event. sind dieselben spätestens im Aushebungs-Termin der Marine-Ersatz-Kommission vorzulegen.

§. 111. 2. Die Departements-Ersatz-Kommissionen stellen im Laufe des Monats Februar für ihren Bezirk Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts des Vorjahres, wozu ihnen die Kreis-Ersatz-Kommissionen das geeignete Material zu liefern haben, nach dem Schema 23 zusammen.

---

*) Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen innerhalb ihrer Kompetenz zurückgestellten resp. von der Gestellung für das bevorstehende Marine-Ersatz-Geschäft Entbundenen sind nicht mit aufzunehmen.

**) Hinsichtlich Rangirung der Militairpflichtigen in der Liste K wird speziell auf die Bestimmungen im §. 22. ad 1. Alinea 2. und 4. aufmerksam gemacht, wonach die allgemeine Abschluß-Nummer eines Aushebungs-Bezirks auch für die Rangirung in der Vorstellungsliste K maßgebend ist.

***) Dieselben sind unmittelbar nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zurückzusenden.

Ein Exemplar dieser Uebersichten gelang in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps durch den Militair-Vorsitzenden an das betreffende General-Kommando, welches eine summarische Zusammenstellung für den Korps-Bezirk anfertigen läßt und diese Zusammenstellung bis zum 15. März an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium einreicht. Das Königlich Sächsische theilte die ihm zugehenden entsprechenden Uebersichten dem Königlichen Preußischen Kriegs-Ministerium mit.

Ein zweites Exemplar hat in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps gleichzeitig der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission in Preußen durch die Regierung und durch das Ober-Präsidium an das Ministerium des Innern in den übrigen Bundesstaaten auf dem durch das betreffende Ministerium des Innern ꝛc. näher vorzuschreibenden Wege an letzteres einzureichen.

Diesen Uebersichten ist zugleich ein Bericht über die im Laufe des Ersatz-Geschäfts gemachten besonderen Wahrnehmungen beizufügen.

3. In vorberegten Uebersichten sind die zur seemännischen Bevölkerung gehörigen Militairpflichtigen mit blauen Zahlen derart zu führen, daß letztere in den schwarzen Zahlen mit enthalten sind.

Achter Abschnitt.

Das Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 112.

Von dem Marine-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1) Behufs Musterung der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen (§§. 5. und 34,1.) finden in den Bezirken des 1., 2., 9., und 10. Armee-Korps, beziehungsweise in den Bezirken der 1., 4. bis 8., 33. bis 37. und 40. Infanterie-Brigade, alljährlich im Laufe der Monate Januar oder Februar an geeigneten, durch die betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz näher zu bestimmenden Orten (Marine-Aushebungs-Stationen) Marine-Ersatz-Geschäfte statt.

2) Einzelne in den Bezirken der 2. und 3. Infanterie-Brigade gestellungspflichtige Mannschaften der seemännischen Bevölkerung sind der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 1., dergleichen Individuen aus den übrigen Korpsbezirken der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß zu überweisen.

3) Das Marine-Ersatz-Geschäft für den Bezirk der 40. Infanterie-Brigade findet im unmittelbaren Anschluß an dasjenige der 33. Infanterie-Brigade derart statt, daß für die Dauer desselben der Kommandeur der letzteren die Funktionen des Militair-Vorsitzenden auch für den Bezirk der 40. Infanterie-Brigade wahrzunehmen hat*).

4) die Marine-Ersatz-Kommissionen sind ermächtigt, mit Ausstand versehene Militairpflichtige, auch fremder Aushebungsbezirke, welche nach beendeter Aushebung von Seereisen vorübergehend in die Heimath zurückkehren oder im Begriff stehen, sich auf längere Zeit anmustern zu lassen, außerterminlich zu mustern**).

Es ist alsdann, wenn die Mitglieder der Kommission, sich nicht an einem Orte befinden, vom Zusammentritt der letzteren, sowie eventl. von Zuziehung eines Marine-Offiziers Abstand zu nehmen, vorher jedoch die heimathliche Kreis-Ersatz-Kommission behufs direkter Ueberweisung des betreffenden mittelst Auszuges aus Liste K zu requiriren und derselben demnächst auch vom Resultat der Musterung Mittheilung zu machen.

5) In der Zeit zwischen dem 1. Januar und der Beendigung des Marine-Ersatz-Geschäfts dürfen dergleichen außerterminliche Musterungen nicht mehr vorgenommen werden.

§. 113,1. Die Thätigkeit der Marine-Ersatz-Kommissionen (cfr. §. 15. ad 3.) erstreckt sich auf die betreffenden, im §. 112. ad 1. aufgeführten Infanterie-Brigade-Bezirke.

Den Marine-Ersatz-Kommissionen im Bezirk der 1. und 36. Infanterie-Brigade liegt jedoch auch die Regelung der Militair-Verhältnisse derjenigen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung ob, welche ihr etwa aus anderen Bezirken gemäß §. 112 ad 2. zugewiesen werden.

§. 114,3. Die Geschäftspläne der Marine-Ersatz-Kommissionen sind rechtzeitig durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Musterungen stattfinden, bekannt zu machen und Seitens der betreffenden General-Kommandos nach vollzogener Bestätigung der Kaiserlichen Admiralität abschriftlich mitzutheilen.

Der Reise- und Geschäftsplan der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade ist außerdem alljährlich zum 15. November dem Königlich Preuß. Kriegs-Ministerium — Allgemeines Kriegs-Departement — behufs weiterer Veröffentlichung zu übersenden und dabei anzuzeigen, in welchen Aushebungsstationen die Gestellung der Militairpflichtigen fremder Korpsbezirke zu erfolgen hat.

---

*) Im Uebrigen regelt sich die Organisation resp. das Ressortverhältniß der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 40. Infanterie-Brigade nach den allgemeinen Bestimmungen der §§. 15, 3 und 113.

**) Werden dergleichen Militairpflichtige für einstellungsfähig befunden und sind dieselben der gesetzlichen Reihenfolge nach zum Dienst heranzuziehen, so ist ihnen ein Paß nach Schema 11 zu behändigen, andernfalls nach den bezüglichen Bestimmungen dieser Instruktion zu verfahren. — Hinsichtlich sofortiger Einstellung Brodloser cfr. §. 126, 5.

§. 115.
Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Marine-Ersatz-Kommission.

1) Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen der im §. 112. 1. genannten Infanterie-Brigade-Bezirke haben, nachdem ihnen die Bestimmungen der Marine-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage und Marine-Aushebungs-Stationen zugegangen sind, sämmtliche in Liste K einzutragende Militairpflichtige in derselben Weise zu beordern, wie dies hinsichtlich des Kreis-Ersatz-Geschäfts im §. 71, 1. vorgeschrieben ist.

2) Betreffs der im §. 112, 2. bezeichneten Individuen werden die Marine-Ersatz-Kommissionen im Bezirke der 1. resp. 36. Infanterie-Brigade nach Maßgabe der Repartition bestimmen, welche Militairpflichtige sich ihr vorzustellen haben, die übrigen haben gedachte Kommissionen den heimathlichen Departements-Ersatz-Kommissionen behufs persönlicher Musterung bei Gelegenheit des nächstfolgenden Departements-Ersatz-Geschäfts zu überweisen.

Es steht jedoch den letztberegten Militairpflichtigen, welche den Beginn des Departements-Ersatz-Geschäfts nicht abwarten wollen, frei, sich nach zuvor beantragter Ueberweisung vor jede beliebige Marine-Ersatz-Kommission behufs persönlicher Musterung außerterminlich zu gestellen, wonächst mit ihnen nach Maßgabe der Bestimmungen zu verfahren und der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission vom Resultat Mittheilung zu machen ist.

3) Die zur Gestellung vor die Marine-Ersatz-Kommission der 1. resp. der 36. Infanterie-Brigade beorderten Militairpflichtigen fremder Aushebungsbezirke sind durch den Militair-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission nach den für die Ueberweisung von Rekruten an Truppentheile maßgebenden Bestimmungen nach der bezüglichen Marine-Aushebungs-Station in Marsch zu setzen*).

4) Wenn sich im Aushebungstermin Militairpflichtige gestellen, welche weder in der Vorstellungs-Liste K verzeichnet, noch mittelst Veränderungs-Nachweis überwiesen sind, so findet §. 98, 7. analoge Anwendung.

§. 116,1. Auf Grund der den Marine-Ersatz-Kommissionen gemäß §. 89,1. zugegangenen Eingaben stellen die Militair-Vorsitzenden derselben „Uebersichten der im Jahre 18 . . beim Marine-Ersatz-Geschäft im Bezirk der nten Infanterie-Brigade konkurrirenden Militairpflichtigen" nach Schema 24 (cfr. §. 83.) auf und senden dieselben zum 1. September (per Kouvert) in je einem Exemplar an das vorgesetzte General-Kommando und an das Königlich Preußische Kriegsministerium — Allgemeines Kriegs-Departement —.

§. 117.
Ausmusterung der dauernd Unbrauchbaren, Ueberweisung zur Seewehr und Entscheidung über die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften.

1) Den beim Marine-Ersatz-Geschäft als dauernd unbrauchbar ausgemusterten, sowie den zur Seewehr überwiesenen Mannschaften sind die Ausmusterungsscheine, beziehungsweise Seewehrpässe, womöglich sogleich auszuhändigen*).

Ist dies in einzelnen Fällen nicht ausführbar, so sind die betreffenden Scheine möglichst bald nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission zur Aushändigung zuzustellen.

2) Ueber die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften ist nach Maßgabe des §. 51. Entscheidung zu treffen.

§. 118.
Aushebung der Militairpflichtigen.

1) Behufs der Aushebung sind die in den Vorstellungslisten K verzeichneten Leute nach den verschiedenen Aushebungs-Bezirken zu rangiren und die zu je einem Aushebungs-Bezirk gehörenden in der Reihenfolge zu mustern, in welcher sie in der betreffenden Vorstellungsliste verzeichnet stehen.

2) Unter Festhaltung beregter Reihenfolge sind aus jedem Aushebungs-Bezirke so viele Militairpflichtige für die Flotten-Stamm-Division auszuheben, als der Bezirk zufolge der Sub-Repartition (§. 116.) zu gestellen hat.

Behufs Aufbringung des Maschinenpersonals und der Schiffszimmerleute kann jedoch erforderlichen Falles auch von dieser Reihenfolge abgewichen werden.

3) In Betreff der Uebertragung des aus den Militairpflichtigen eines Aushebungs-Bezirks ꝛc. nicht zu erreichenden Kontingents finden die Bestimmungen des §. 18. ad 8. und 9. analoge Anwendung.

4) Militairpflichtige, welche als zur seemännischen Bevölkerung gehörend nicht anerkannt werden, sind der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zur weiteren Veranlassung hinsichtlich ihrer eventl. Aushebung für das stehende Heer zurück zu

---

*) Sollten dieselben nicht zum Dienst ausgehoben werden, so sind sie in gleicher Weise durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur der Marine-Aushebungs-Station nach der Heimath zu instradiren, falls sie dorthin zurückzukehren beabsichtigen.

*) Die Beschaffung der beregten Scheine beziehungsweise Pässe liegt dem Militair-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission ob.

überweisen, und bei vorhandener Brauchbarkeit zu Nachgestellungen zu verwenden, eventl. mit Gestellungs-Ordres nach §. 79, 5. zu versehen.

5) Im Uebrigen gelangen hinsichtlich der Aushebung im Allgemeinen, sowie in Betreff des Verfahrens bei Erledigung der Reklamations-Anträge 2c. die Bestimmungen der §§. 100., 103., 108. und 109. in analoger Weise zur Anwendung.

6) Rekruten-Nachgestellungen finden bei der Flotten-Stamm-Division in der Regel nicht statt.

§. 126,5. Für den Dienst in der Marine tauglich befundene Militairpflichtige, deren außerterminliche Musterung gemäß §. 112, 4. stattgefunden hat, dürfen im Fall der Brotlosigkeit jederzeit dem betreffenden Marinetheil zur sofortigen Einstellung eventl. über den Etat überwiesen werden*).

5. §. 175. Die Einstellung einjährig Freiwilliger findet bei der Flotten-Stamm-Division am 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar jeden Jahres, bei der Werft-Division am 1. April und 1. Oktober, beim See-Bataillon und der See-Artillerie-Abtheilung nur am 1. Oktober jeden Jahres statt.

6. Beim See-Bataillon dürfen nicht mehr als im Ganzen vier einjährig Freiwillige per Kompagnie, bei der See-Artillerie-Abtheilung kann ein einjährig Freiwilliger per Kompagnie eingestellt werden.

Bei den übrigen Marinetheilen ist die Einstellung einjährig Freiwilliger in unbeschränkter Zahl gestattet.

Außerdem ist im §. 71. zu Passus 3. nachstehende Anmerkung hinzuzufügen:

Hinsichtlich des Verfahrens mit den Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung cfr. §. 80.

Desgleichen der Ueberschrift des §. 77. die folgende Anmerkung:

Den Kreis-Ersatz-Kommissionen liegt auch die Prüfung der moralischen Qualifikation der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen ob.

Dagegen fällt Passus 5. des §. 116., sowie Passus 3. und 4. des §. 117. ganz fort.

*) Die Ueberweisung ist Seitens der bezüglichen Marine-Ersatz-Kommission direkt zu veranlassen.

Schema 20. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Vorstellungs-Liste (K)

der der Marine-Ersatz-Kommission vorzustellenden Militairpflichtigen des (Kreises 2c. N. N. Regierungsbezirk 2c. N. N.) pro 18 . . .

Laufende Nummer.	Zuname und Vorname.	Nummer		Ort der Aushebung.	Ort und Kreis 2c. der Geburt.	Domicil-Ort und Kreis 2c.	Datum der Geburt			Religion.	Gewerbe.	Größe.			Frühere Entscheidungen, Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe weshalb vorzugsweise einzustellen.	Marinetheil für welchen eventl. geeignet.	Entscheidung der Marine-Ersatz-Kommission.	Bemerkungen.
		der Loosungsliste.	der alphabetischen Liste.				Tag.	Monat.	Jahr.			Meter.	Centimeter.	Millimeter.				
				A. Zur Vorstellung zu beordernde Militairpflichtige.														NB. Hier ist hinsichts der Mannschaften ad B. anzugeben: a. Charge und Marinetheil, bei welchem d. Betreffende gedient. b. Datum des Diensteintritts und der Entlassung. c. Grund der Entlassung. d. Ob ausgebildet. Die Eintragung der Größenmaße erfolgt event. erst Seitens der Marine-Ersatz-Kommission.
				B. Vor beendeter Dienstzeit entlassene Mannschaften.														

Schema 24. Zu §. 83 der Militair-Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

der im Jahre 18 . . . beim Marine-Ersatz-Geschäft im $\frac{\text{Kreise N. . . . .}}{\text{Bezirke der nten Infanterie-Brigade}}$ konkurrirenden Militairpflichtigen.

Aushebungs-Bezirk.	Summe der in die Vorstellungslisten K aufzunehmenden Militairpflichtigen.	Davon sind ihrem Gewerbe nach geeignet für										Bemerkungen.
		die Flotten-Stamm-Division.					die Werft-Division.					
		See-Schiffer.	Küsten- und Haff-Schiffer.	Seefischer.	Küsten- und Haffischer.	Summa.	Schiffs-Zimmerleute.	Maschinisten.	Maschinisten-Assistenten.	Heizer.	Summa.	
Summa.												

Anmerkung zu Schema 24. In obige Uebersicht sind diejenigen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung nicht aufzunehmen, die für das laufende Jahr zurückgestellt werden.

424. Termine zum Brennen der 1872 geborenen Fohlen mit dem Königlichen Gestütbrande und zum Consigniren der im Jahre 1873 durch Königliche Landbeschäler zu bedeckenden Stuten.

№	Namen der Beschälstation.	Termin: Datum.	Termin: Tageszeit.	Bezeichnung des Geschäfts.
	I. Im Bezirk des Marstalls Trakehnen.			
1	Göritten	29. Juli	V.M. 10 Uhr	Consigna. u. Füllenbrennen.
2	Kattenau	30. „	„ 10 „	
3	Deeden	31. „	„ 10 „	Consignation.
4	Danzkehmen	1. August	„ 10 „	Consignation.
5	Gr.-Degesen	2. „	„ 10 „	Consignation und Füllenbrennen.
6	Schilleningken	3. „	„ 10 „	
7	Sobargen	5. „	„ 10 „	
8	Dörschkehmen	6. „	„ 10 „	
9	Lindicken	7. „	„ 10 „	
10	Grumbkowkeiten	8. „	„ 10 „	
11	Lasdinehlen	9. „	„ 10 „	
12	Doristhal	10. „	„ 10 „	
13	Dwarischken	10. „	N.M. 4 „	
14	Kellmischkeiten	12. „	V.M. 10 „	
15	Neuhof = Lasdehnen	15. August	V.M. 10 Uhr	gleichzeitig Füllen der eingegangenen Station Endruscheiten zum Brennen.
16	Kussen	14. „	„ 10 „	Consignation und Füllenbrennen.
17	Mallwischken	15. „	„ 10 „	
18	Gudatschen	16. „	„ 10 „	
19	Puspern	17. „	„ 10 „	
20	Trakehnen	19. „	„ 10 „	
21	Brakupönen	20. „	V.M. 9 „	
22	Rohrfeld	20. „	N.M. 4 „	
23	Stannaitschen	21. „	V.M. 9 „	
24	Purpesseln	21. „	N.M. 4 „	
25	Raudonatschen	22. „	V.M. 10 „	
26	Budwethen	23. „	„ 10 „	
27	Jucktein	23. „	N.M. 4 „	
28	Lenken	24. „	V.M. 9 „	
29	Loussainen	24. „	N.M. 4 „	
30	Götzhöfen	28. „	„ 4 „	Consignation.

№	Namen der Beschälstation.	Termin: Datum.	Tageszeit.	Bezeichnung des Geschäfts.
31	Stragna	29. August	V.M. 10 Uhr	Consignation und Füllenbrennen.
32	Schudereiten	30. „	N.M. 4 „	
33	Reatischken	31. „	V.M. 10 „	
34	Neukirch	3. Septbr.	„ 9 „	
35	Winge	7. „	„ 10 „	
36	Jägenberg	7. „	N.M. 4 „	
37	Pamletten	9. „	V.M. 10 „	
38	Sommerau	10. „	„ 10 „	
39	Grauden	11. „	„ 10 „	
40	Skaisgirren	12. Septbr.	V.M. 10 Uhr	Consignation und Füllenbrennen.
41	Baubeln	13. „	„ 10 „	
42	Schreitlaugken	14. „	„ 10 „	
43	Willkischken	16. „	„ 10 „	
44	Wischwill	17. „	„ 10 „	

II. Im Bezirk des Marstalls Gudwallen.

№	Namen der Beschälstation.	Datum.	Tageszeit.	Bezeichnung des Geschäfts.
1	Nemmersdorf	18. Juli	V.M. 8 Uhr	Consignation und Füllenbrennen.
2	Röseningken	19. „	„ 8 „	
3	Buylien	20. „	„ 8 „	
4	Grünweitschen	22. „	„ 8 „	
5	Kassuben	23. „	„ 8 „	
6	Tollmingkehmen	25. „	„ 8 „	
7	Mehlkehmen	26. „	„ 8 „	
8	Szittkehmen	26. „	N.M. 3 „	
9	Mazutkehmen	27. „	V.M. 8 „	
10	Gawaiten	29. „	„ 8 „	
11	Balletthen	30. „	„ 8 „	
12	Naudischken	1. August	„ 8 „	
13	Jakunowen	2. „	„ 8 „	
14	Popiollen	3. „	„ 8 „	
15	Szilasken	5. „	„ 8 „	
16	Marienhof	6. „	„ 8 „	
17	Stradaunen	7. „	„ 8 „	
18	Neuhof	8. „	„ 8 „	
19	Oblewen	9. „	„ 8 „	
20	Lupken	10. „	„ 8 „	
21	Barranowen	12. „	„ 8 „	
22	Grünwalde	13. „	„ 8 „	
23	Siewken	14. „	„ 8 „	
24	Jeßziorken	15. „	„ 8 „	
25	Gudwallen	17. „	„ 8 „	
26	Kl.-Mauen	19. „	„ 8 „	
27	Kinderhof	20. „	„ 8 „	
28	Dönhofsstädt	21. „	„ 8 „	
29	Langheim	22. „	„ 8 „	
30	Wangotten	23. „	„ 8 „	
31	Gr.-Blaustein	23. „	N.M. 4 „	
32	Angerapp	26. „	V.M. 8 „	
33	Dombrowken	29. „	„ 8 „	
34	Birkenfeld	30. „	„ 8 „	
35	Schönwiese	31. „	„ 8 „	

III. Im Bezirk des Marstalls Insterburg.

№	Namen der Beschälstation.	Datum.	Tageszeit.	Bezeichnung des Geschäfts.
1	Gerlauken	15. Juli	V.M. 11 Uhr	Consignation und Füllenbrennen.
2	Laugallen	16. „	„ 11 „	
3	Skaisgirren	17. „	„ 11 „	
4	Mehlawischken	18. „	„ 11 „	
5	Gr.-Berschkallen	19. „	„ 11 „	
6	Insterburg	20. „	„ 11 „	
7	Gaudischkehmen	22. „	„ 11 „	
8	Kl.-Warkau	23. „	„ 11 „	
9	Mertensdorf	26. „	„ 11 „	
10 a.	Juditten	26. Juli	N.M. 5 Uhr	Consignation und Füllenbrennen.
10 b.	Romitten	27. „	V.M. 11 „	
11	Graventhin	29. „	„ 11 „	
12	Kalgis	30. „	„ 11 „	
13	Zechern	1. August	„ 11 „	
14	Alt-Ramten	3. „	„ 11 „	
15	Pittehnen	5. „	„ 11 „	
16	Korbsdorf	6. „	„ 11 „	
17	Schlodien	7. „	„ 11 „	
18	Reichertswalde	8. „	„ 11 „	
19	Gr.-Bestendorf	9. „	„ 11 „	
20	Mörlen	10. „	„ 11 „	
21	Wilmsdorf	12. „	„ 11 „	
22	Prökelwitz	15. „	„ 11 „	
23	Kerschitten	16. „	„ 11 „	
24	Weeskenhof	17. „	„ 11 „	
25	Schlobitten	19. „	„ 11 „	
26	Nobelshöfen	20. „	N.M. 2 „	
27	Carben	21. „	V.M. 11 „	
28	Brandenburg	23. „	„ 11 „	
29	Heinrichshof	26. „	„ 11 „	
30	Sanditten	27. „	„ 11 „	
31	Koppershagen	28. „	„ 11 „	
32	Kuglacken	29. „	„ 11 „	
33	Saalau	30. „	„ 11 „	
34	Julienfelde	31. „	„ 11 „	
35	Seßlacken	3. Septbr.	„ 11 „	
36	Rudlauken	4. „	„ 11 „	
37	Drutschlauken	5. „	„ 11 „	
38	Laukischken	9. „	„ 11 „	
39	Adl. Bärwalde	10. „	„ 11 „	
40	Gr.-Drosden	11. „	„ 11 „	
41	Amt Schaaken	12. „	„ 11 „	Consignation der Stuten.
42	Grünhof	13. „	„ 11 „	Consignation und Füllenbrennen; hier werden auch die Füllen aus der eingegangenen Station Kallen gebrannt.

Die Ortsvorstände werden dringend **ersucht**, **die** vorstehenden Consignirungs-Termine **rechtzeitig zur**

Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen und die Pferdezüchter noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß wer seine Stuten nicht zu obigem Termine stellt, es sich selbst zuzuschreiben hat, wenn dieselben im künftigen Jahre nicht bedeckt werden, indem die Zahl der zu stationirenden Hengste sich nach der der consignirten Stuten richtet und Stationen, auf denen keine genügende Anzahl von Stuten zur Consignirung erscheinen, aufgehoben werden.

Trakehnen, im Juni 1872.

Der Landstallmeister **von Dassel.**

425. Zum öffentlich meistbietenden Verkauf von circa 2000 Raummeter Nadelholz-Brennholz, sowie eine kleine Quantität Bauholz stehen pro III. Quartal folgende Termine an:

Für die Beläufe Schleuse, Buddern, Skallischen.

Im Kruge zu Skallischen jedesmal Dienstag von Morgens 10 Uhr ab den **16.** Juli, **13.** August und **17.** September 1872.

Skallischen, den 1. Juli 1872.

Königliche Oberförsterei.

426. Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe von circa 1000 Raummeter hartes und weiches Scheit- und Knüppelholz und 2000 Raummeter Reiserholz aus sämmtlichen Beläufen des Forstreviers Tzullkinnen wird ein Termin auf Donnerstag den **8. August 1872** im Kruge zu Gerwischkehmen von Vormittags 9 Uhr ab hiermit anberaumt. Die Bedingungen werden vor Beginn des Termins verlesen und das offerirte Meistgebot sofort an den im Termin anwesenden Forstkassen-Rendanten gezahlt.

Tzullkinnen, den 2. Juli 1872.

Königliche Oberförsterei.

Patent-Ertheilungen.

427. Dem Bautechniker Robert **Herrmann** zu Gerdauen ist unter dem 28sten Juni d. Js. ein Patent

auf einen Pflug, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

428. Den Gebrüdern **Paget** in Wien ist unter dem 1. Juli d. J. ein Patent,

auf eine Nähmaschine, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung, Beschreibung und dem Modell für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 28. Gumbinnen, den 10. Juli 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

429. In Gemäßheit des §. 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 1867, betreffend die Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes (Ges. S. S. 1929) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den im §. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Darlehnskassenscheinen am 30. Juni d. J. ein Betrag von 2,212,243 Thlr. sich im Umlauf befunden hat.

Berlin, den 4. Juli 1872.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Wollny.

430. **Normal-Etat**

nebst Ausführungsbestimmungen, betreffend die Besoldungen der Direktoren und Lehrer an den Gymnasien und an den denselben gleichstehenden höheren Unterrichts-Anstalten, sowie den Realschulen I. Ordnung, welche aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds Unterhaltungszuschüsse beziehen.

§. 1. Die Besoldungen betragen jährlich:

A. für die Direktoren: 1) in Berlin a 2200 Thlr., 2) in den Städten mit mehr als 50,000 Civil-Einwohnern a 1700 Thlr. bis 2000 Thlr., im Durchschnitt 1850 Thlr.; 3) in allen übrigen Orten a 1500 Thlr. bis 1800 Thlr.; im Durchschnitt 1650 Thlr.

B. Für die definitiv angestellten ordentlichen Lehrer, mit Ausschluß der etwa gleichfalls definitiv angestellten Hülfslehrer und der technischen Lehrer, mithin für die definitiv angestellten Inhaber sowohl der Professoren- und Oberlehrerstellen, als auch derjenigen Stellen, welche in den Etats als ordentliche Lehrer- Kollaborator- 2c. Stellen bezeichnet sind: 1) in Berlin a 700 Thlr. bis 1700 Thlr., im Durchschnitt 1200 Thlr. 2) In allen übrigen Orten a 600 Thlr. bis 1500 Thlr., im Durchschnitt 1050 Thlr. Der Durchschnittsgehaltssatz der Direktor- resp. der ordentlichen Lehrerstellen, so oft mal genommen, als dergleichen Stellen vorhanden sind, ergiebt für diese Stellen die zulässige Gesammtsumme — Normal — Etatssumme — an Besoldungen.

§. 2. Die Besoldungen der Stellen §. 1. A. № 2 unter sich, und der Stellen §. 1. A. № 3 unter sich, sind innerhalb der Grenzen der Minimal- und Maximal-Besoldungssätze, sowie der Besoldungssumme jeder Abtheilung für sämmtliche zu der betreffenden Abtheilung gehörige Stellen übertragbar.

Bei den ordentlichen Lehrerstellen §. 1 B. № 1 und 2, beschränkt sich die Uebertragbarkeit auf die Normal-Besoldungssumme jeder Anstalt für sich, so daß Uebertragungen der Lehrerbesoldungen von einer Anstalt auf andere nicht stattfinden.

§. 3. Durch diesen Normal-Etat wird nicht beabsichtigt, zur Erreichung der Besoldungssätze desselben in der Fürsorge des Staats für die betheiligten Anstalten über die ihm obliegenden rechtlichen Verpflichtungen hinauszugehen.

§. 4. Die Bewilligung der einzelnen Besoldungen innerhalb der Normal-Etatssätze steht, im Fall es dazu der Ueberweisung neuer Zuschüsse aus Staatsfonds nicht bedarf, dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten mit der Maßgabe zu, daß dabei das Maximum des Normalgehalts für den Director und den einzelnen Lehrer nicht überschritten werden darf.

§. 5. Vorhandene Besoldungen, welche über die im §. 1 festgestellten Normalgrenzen hinausgehen, sind bei eintretender Erledigung der betreffenden Stellen um den überschießenden Betrag zu vermindern.

§. 6. Emolumente mit Ausschluß der Dienstwohnungen, sowie unfixirte, in Form von Schulgeld- und Gebühren- 2c. Antheilen bewilligte Gehaltstheile, sollen, sofern nicht stiftungsmäßige Bestimmungen oder andere besondere Rechtsverhältnisse entgegenstehen, bei Neu-Anstellungen, Ascensionen und Bewilligung von Gehaltszulagen 2c. zu den Anstaltskassen eingezogen werden.

Für Dienstwohnungen ist den Inhabern aus ihren Besoldungen von dem Zeitpunkt ab, wo letztere mit Rücksicht hierauf anderweit regulirt sein werden, eine Miethe, welche nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten im Allgemeinen angenommenen Sätzen festzustellen ist, in Abzug zu bringen und zu den Anstaltskassen besonders zu vereinnahmen. Müssen Dienstwohnungen zu Anstaltszwecken zurückgezogen werden, so haben die Inhaber derselben für die Aufgabe nur den Erlaß der Miethe, sonst aber keinerlei Entschädigung zu beanspruchen.

Andere Natural-Emolumente, deren Einziehung zu den Anstalts-Kassen nach Vorstehendem etwa unthunlich ist, werden zu ihrem wirklichen Werth statt Geld als Theile der Besoldung überwiesen.

§. 7. Die Besoldungen der Hülfslehrer, der technischen Lehrer und der Elementarlehrer, auf welche die vorstehenden Festsetzungen sich nicht beziehen, wer-

den innerhalb der bei jedem Gymnasium für diese Besoldungen bereits etatsmäßigen Gesammt-Ausgabesumme von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bewilligt.

Zur Erhöhung der Gesammt-Ausgabesumme für Hülfs-, technische und Elementarlehrer ist, auch wenn die Mittel dazu ohne neue Belastung der allgemeinen Staatsfonds gewonnen werden können, die Zustimmung des Finanz-Ministers erforderlich. Bedarf es zu diesem Zweck der Bewilligung neuer Mittel aus allgemeinen Staatsfonds, oder kommt es auf eine Vermehrung der etatsmäßigen Stellen an, so ist die Bewilligung resp. Genehmigung durch entsprechende Aufnahme in den Staatshaushalts-Etat herbeizuführen. Berlin, den 20. April 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Falk.

Berlin, den 25. Juni 1872.

Bekanntmachung,

Taxen für Postkarten, Drucksachen und Waarenproben.

431. Vom 1. Juli ab beträgt das Porto im innern Verkehr Deutschlands, sowie im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und Luxemburg:

für Postkarten pro Stück ½ Groschen, bz. 2 Kreuzer;

für Drucksachen und Waarenproben bis 250 Grammen ⅓ Groschen, bz. 1 Kreuzer,

für je 50 Grammen oder einen Bruchtheil davon.

Für Drucksachen über 250 bis 500 Grammen bleibt die bisherige Taxe von 3 Groschen, bz. 11 Kr., bestehen.

Für Postkarten mit Rückantwort im innern Verkehr Deutschlands beträgt die Gebühr 1 Groschen bz. 4 Kreuzer.

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, den 26. Juni 1872.

Bekanntmachung,

betreffend die Bestellung der Geldbriefe ꝛc.

432. Die bereits bei einer größeren Zahl von Postanstalten bestehende Einrichtung, wonach Geldbriefe bis zu 500 Thlr. oder 1000 Fl. an Adressaten im Ortsbezirke zugleich mit den Ablieferungsscheinen durch die bestellenden Boten abgetragen werden, wird vom 10. Juli ab **auf sämmtliche Postanstalten im Reichs-Postgebiete** ausgedehnt. Von demselben Termine ab wird für die Bestellung eines jeden solchen von weiterher eingegangenen Geldbriefes bis 500 Thlr. oder 1000 Fl. **innerhalb des Ortsbezirks der Postanstalten des Reichs-Postgebiets** eine **einheitliche** Gebühr von ½ Gr. bz. 2 Kr. erhoben. An Orten, wo gemäß den früheren Einrichtungen auch Geldbriefe mit höheren Werthbeträgen und Packete mit Werthangabe durch die bestellenden Boten ausgetragen werden, kommt

für die Geldbriefe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. eine Gebühr von 1 Gr. bz. 4 Kr.,

für die Packete mit Werthangabe der Tarif für Geldbriefe (½ Gr. und 1 Gr. bz. 2 Kr. und 4 Kr.), wenn aber der an dem betreffenden Orte bestehende Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Einzelnen höhere Gebührensätze ergiebt, dieser letztere Tarif zur Anwendung.

Wo bisher für die Bestellung der Geldbriefe und Werthpackete höhere Gebühren, als die im Vorstehenden aufgeführten, erhoben worden sind, werden dieselben mit dem 10. Juli auf die entsprechenden Sätze ermäßigt; dagegen finden gebührenfreie Bestellungen von diesem Tage an nicht mehr statt.

Der Reichskanzler.

Berlin, den 26. Juni 1872.

Bekanntmachung,

betreffend die Bestellung der Postanweisungen und der zugehörigen Geldbeträge.

433. Zur Erleichterung des Verkehrs sollen fortan allgemein die Beträge auf Postanweisungen an Adressaten im Ortsbezirke **zugleich mit den Postanweisungen** durch die bestellenden Boten sämmtlicher Reichs-Postanstalten abgetragen werden. Eine Abholung der Postanweisungsbeträge von der Post kann demnächst nur noch in den Fällen stattfinden, wenn nach Abgabe der vorgeschriebenen Erklärung auch die Postanweisungen selbst von der Post abgeholt werden. Für die Ueberbringung einer jeden von weiterher eingegangenen Postanweisung nebst dem zugehörigen Geldbetrage wird **allgemein** eine Gebühr von ½ Gr. bz. 2 Kr. erhoben; wo bisher höhere Gebührensätze Anwendung gefunden haben, werden dieselben entsprechend ermäßigt; gebührenfreie Bestellungen finden nicht mehr statt.

Der Reichskanzler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 20. Juni 1872.

434. Rezeßmäßig stehen an **Weide-Ablösungs-Kapitalien** zu, den Grundstücken;

1) Nitken № 2 im Besitze der Wittwe Julie Milewski 50 Thlr.,

2) Strzelnicken № 9 im Besitze des Johann Durnio 50 Thlr.,

3) Wiersbinnen № 11 im Besitze des Friedrich Wyludda 70 Thlr.,

4) Wiersbinnen № 26 im Besitze des Samuel Dembianny 105 Thlr,

5) Wiersbinnen № 100, 112, 118 im Besitze des Benjamin Wawrzyn in Arys 75 Thlr.,

6) Pilchen № 16 im Besitze des Michael Gritzau 100 Thlr.,

7) Pilchen № 17 im Besitze des Wilhelm Dopatka 100 Thlr.,

8) Pilchen № 28 und Pilchen № 42 im Besitze des Michael Macht 50 Thlr.,

9) Pilchen № 2 im Besitze des Emil Kompch 220 Thlr.,

Auf diesen Grundstücken stehen eingetragen und zwar auf:

a. Rittken № 2.

Rubr. III. № 2, 249 Thlr. mütterlicher Erbtheil für Ester Milewski,

Rubr. III. № 3, 90 Thlr. mütterlicher Erbtheil für Friedrich Milewski,

b. Strzelnicken № 9.

Rubr. II. № 5, ein Ausgedinge für die Johann und Ester Czwalinnaschen Eheleute,

Rubr. III. № 1 und 2, 28 Thlr. 27 Sgr. Erbtheil des Gottlieb Czwalinna,

Rubr. III. № 3 und 4, 28 Thlr. 27 Sgr. Erbtheil für Catharina Czwalinna,

Rubr. III. № 10, 200 Thlr. Erbtheil für die Geschwister Samuel, Amalie, Friedrich und Michael Czwalinna mit je 50 Thlr.,

Rubr. III. № 11, 270 Thlr. Kaufgelderrest für die Carl und Catharina, geb. Deutsch, Durnioschen Eheleute,

c. Wiersbinnen № 11.

Rubr. III. № 1, 24 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf. mütterlicher Erbtheil der Louise Wyludda, verehelichte Stobollick,

Rubr. III. № 2, 29 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf. mütterlicher Erbtheil der Marie Wyludda, verwittwete Nikutowski,

Rubr. III. № 3, 29 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf. mütterlicher Erbtheil der Regine Wyludda, verehelichte Jahann Christopzick,

d. Wiersbinnen № 26.

Rubr. III. № 1, 9 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf. väterlicher Erbtheil des Johann Penski,

Rubr. III. № 10 b., 57 Thlr. 4 Sgr. 5½ Pf. väterlicher Erbtheil nebst einer Ausstattung der Wilhelmine Purwien,

Rubr. III. № 10 c., 57 Thlr. 4 Sgr. 5½ Pf. väterlicher Erbtheil nebst einer Ausstattung der Catharine Purwien,

Rubr. III. № 10 d., 57 Thlr. 4 Sgr. 5½ Pf. väterlicher Erbtheil nebst einer Ausstattung der Louise Purwien,

e. Wiersbinnen № 100.

Rubr. III. № 1 und № 2, 30 Thlr. und 6 Thlr. 28 Sgr. Erbtheil für Wilhelm Kischkewitz,

f. Wiersbinnen № 112.

Rubr. III. № 1 Littr. C., 193 Thlr. 10 Sgr. Erbtheil der Geschwister Marie, Gottlieb, Caroline und Friedrich Preuß,

g. Wiersbinnen № 118.

Rubr. III. № 1, 200 Thlr. Darlehn für den Pfarrer Theodor Bußello,

Rubr. III. № 2, 300 Thlr. rückständige Kaufgelder für Bäckermeister Eduard Gärter,

h. Pilchen № 16.

Rubr. III. № 3, 40 Thlr. Rest der früher hier ingrossirten 133 Thlr. väterlicher Erbtheil des Wilhelm Dopatka,

Rubr. III. № 4, 223 Thlr. Vatererbtheil nebst einer Ausstattung im Werthe von 30 Thlr. des Wilhelm Gottowik,

Rubr. III. № 6, 589 Thlr. Muttererbtheil des Wilhelm Gottowik,

i. Pilchen № 17.

Rubr. II. № 4, ein Ausgedinge der George und Annorthe, geb. Dukat, Dopatkaschen Eheleute,

Rubr. III. № 1, 13 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. mütterlicher Erbtheil der Julianne Konstanti,

Rubr. III № 2, 9 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf. großelterlicher Erbtheil der Geschwister Elsa und George Dopatka,

Rubr. III. № 4, 100 Thlr. Forderung des Paul Dolassek,

Rubr. III. № 9, 110 Thlr. Abfindung des Michael Dopatka,

Rubr. III. № 10, 20 Thlr. Zuwendung für den Samuel Mrotzeck,

k. Pilchen № 28.

Rubr. III. № 3, ein Ausgedinge für die Wilhelm und Elisabeth, geb. Dolassek, Bondzioschen Eheleute,

Rubr. III. № 1, 57 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf. des Wilhelm Geschwister Janczik, mütterliche Erbtheile,

Rubr. III № 2, 57 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf. der Catharina Geschwister Janczik, mütterliche Erbtheile,

Rubr. III. № 4, 88 Thlr. väterliche Erbtheile der Geschwister Catharina, Regine, Luise, Elisabeth und Wilhelmine Janczik, für jede mit 17 Thlr. 18 Sgr.,

Rubr. III. № 6, 120 Thlr. Kaufgelderrest der Wirth Wilhelm und Elisabeth, geb. Dolassek, Bondziosschen Eheleute, als mütterlicher Erbtheil für die Geschwister Regine, Luise, Wilhelmine und Elisabeth Janczik bestimmt,

l auf Pilchen № 42.

Rubr. III. № 2, 14 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf. großelterliche Erbtheile der Geschwister Else und George Dopatka,

Rubr. III. № 3, 24 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf. elterliche Erbtheile der Geschwister Johann, Catharina und Maria Poplonski mit je 6 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf. und des Wilhelm Schudewitz mit 6 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf.,

m. Pilchen № 2.

Rubr. III. № 3, 41 Thlr. Erbtheilsrest für Friedrich Nischik.

Die voraufgeführten Realberechtigten, resp. deren Erben, Cessionarien, oder sonstige Rechtsnachfolger werden auf Grund der §. 460 et seq. Thl. I. Titel 20 des allgemeinen Landrechts, §. 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 und §§. 110 und folgende des Gesetzes vom 2. März 1850 aufgefordert, binnen 6 Wochen präklusivischer Frist spätestens bis zum **15. August c.** die Rechte auf die oben bezeichneten Ablösungs-Kapitalien bei der unterzeichneten Königlichen

Regierung geltend zu machen und sich bei der gedachten Behörde schriftlich darüber zu erklären, ob sie darin willigen, daß die Ablösungs-Kapitalien an die berechtigten Besitzer gezahlt werden. Geht in der erwähnten Frist eine Erklärung nicht ein, so werden unter Präklusion der Rechte der Realgläubiger die Kapitalien an die Empfangs-Berechtigten gezahlt werden. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

435. Das Statut der neu errichteten

Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Magdeburg

ist am 21. April d. J. von dem Herrn Minister des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigt und in № 22 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Magdeburg vom 1sten Juni d. J. veröffentlicht worden.

Der Zweck der Gesellschaft ist für jetzt auf die Unfall- und Transport-Versicherung, sowie auf die Rückversicherung gegen Feuer-, Blitz- und Explosions-Schäden gerichtet.

Die Eintragung in das Handels-Register hat nach der auf Seite 2345 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers abgedruckten Bekanntmachung stattgefunden. Der Geschäftsbetrieb ist von der Gesellschaft bereits begonnen.

Vorstehendes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 2. Juli 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft den Zustand der Fonds der Ostpreußischen ländlichen Feuersocietät für das Jahr 1871.

436. In der nachfolgenden Uebersicht wird der Zustand der Fonds der Ostpreußischen ländlichen Feuersocietät für das Rechnungsjahr 1871 zur Kenntniß der Associirten gebracht.

Königsberg, den 1. Juli 1872. Königl Direction der Ostpreuß. ländlichen Feuersocietät.

Summarische Uebersicht

aus der Jahres-Rechnung der Ostpreußischen ländlichen Feuersocietät pro 1871.

Einnahme.	Soll zahlen: ordentliche Beiträge pro 1871. Rt.	Sgr.	Pf.	außerordentliche Beiträge pro 1870. Rt.	Sgr.	Pf.	Fundations-Beiträge. Rt.	Sgr.	Soll. Rt.	Sgr.	Pf.
I. Bestand									2431	10	1
II. Reste, nach Abzug der nachträglichen Abgänge von 477 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf. noch									2448	24	3
III. Laufende Verwaltung:											
A. Königsberger Departement: Kreise:											
Allenstein	786	24	6	428	16	5	11	15			
Braunsberg	199	4	3	105	8	4	5	20			
Pr. Eylau	2396	6	6	1220	4	—	29	3			
Fischhausen	4478	8	9	2243	17	6	71	23			
Friedland	3167	13	6	1562	9	2	64	11			
Gerdauen	2624	19	—	1292	7	6	51	21			
Heiligenbeil	919	29	3	442	12	—	43	18			
Heilsberg	497	27	—	308	4	6	2	—			
Pr. Holland	791	9	6	413	17	6	6	23			
Königsberg	4819	14	3	2412	4	3	145	15			
Labiau	8427	17	6	4141	5	10	172	9			
Memel	5658	—	—	2860	9	—	89	2			
Mohrungen	5518	10	9	2886	28	10	95	15			
Neidenburg	7483	10	9	3682	17	5	118	9			
Ortelsburg	8400	13	6	4232	7	3	188	25			
Osterode	7986	14	9	3976	11	1	158	12			
Rastenburg	3276	19	9	1666	29	4	22	12			
Rößel	2031	28	6	1143	12	8	17	2			
Rosenberg	2223	18	—	1085	1	10	38	17			
Wehlau	5123	17	6	2550	—	—	77	20			
Summa A.	76811	7	6	38653	14	5	1410	2	116874	23	11

Einnahme.									Soll: Rt.	Sgr.	Pf.
B. Gumbinner Departement:											
Angerburg	4882	—	—	2442	11	5	51	27			
Darkehmen	5305	6	—	2607	12	9	110	10			
Goldap	8553	7	6	4286	27	2	88	22			
Gumbinnen	9069	29	—	4516	12	9	81	26			
Heydekrug	5224	10	—	2576	29	3	138	1			
Insterburg	7984	27	3	3957	20	10	129	15			
Johannisburg	7416	—	—	3709	10	—	94	2			
Lötzen	4700	10	3	2294	24	9	157	25			
Lyck	8835	23	3	4391	13	11	184	11			
Niederung	4098	16	9	2137	6	5	78	2			
Oletzko	7240	13	9	3624	6	2	113	9			
Pillkallen	10368	24	6	5155	16	10	100	10			
Ragnit	8734	2	4	4369	12	10	104	9			
Sensburg	5420	24	6	2745	28	7	86	10			
Stallupönen	8020	1	—	3960	9	—	131	4			
Tilsit	6459	2	9	3162	24	9	179	25			
Summa B.	112313	18	10	55938	27	5	1829	28	170082	14	3
IV. An Zinsen									14538	7	11
V. An außerordentlichen Einnahmen									1327	9	11
VI. An wieder eingezogenen Kapitalien									120000	—	—
Summa der Soll-Einnahme									427703	—	4
Davon sind rückständig									1000	—	11
Bleibt Ist-Einnahme									426702	29	5

Ausgabe.				Soll: Rt.	Sgr.	Pf.
I. Reste früherer Jahre: nach Abzug der nachträglichen Abgänge von 300 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf. noch				86027	22	2
II. Zahlbare Brandschadens-Vergütungen:						
A. Königsberger Departement: Kreise:	Rt.	Sgr.	Pf.			
Pr. Eylau	1360	—	—			
Fischhausen	3561	20	—			
Friedland	830	—	—			
Gerdauen	200	—	—			
Heiligenbeil	40	—	—			
Heilsberg	2409	3	—			
Pr. Holland	1500	—	—			
Königsberg	5561	9	3			
Labiau	21933	25	—			
Memel	12922	21	8			
Mohrungen	5967	11	6			
Neidenburg	134?6	2	4			
Ortelsburg	15139	24	9			
Osterode	10021	22	7			
Rastenburg	1505	—	—			
Rössel	1250	—	—			
Rosenberg	1183	10	—			
Wehlau	4092	—	—			
Summa A.	—	—	—	102944	—	1

Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Soll: Thlr.	Sgr.	Pf.
B. Gumbinner Departement:						
Angerburg	5844	25	—			
Darkehmen	1877	15	—			
Goldap	3503	—	—			
Gumbinnen	3686	20	—			
Heydekrug	11130	—	—			
Insterburg	6145	—	—			
Johannisburg	7603	—	—			
Lötzen	13035	25	—			
Lyck	7915	—	—			
Niederung	7217	—	—			
Oletzko	11543	10	—			
Pillkallen	2555	25	—			
Ragnit	10646	—	—			
Sensburg	15533	28	—			
Stallupönen	3622	25	—			
Tilsit	14007	9	—			
Summa B.	—	—	—	125867	2	—
III. Verwaltungs-Kosten:						
1. An Vergütung für unversicherte Gegenstände und beschädigte Löschgeräthe	19	24	6			
2. An Besoldungen und Remunerationen	8419	20	11			
3. An Pensionen	61	6	4			
4. An Diäten der Bezirks-Kommissarien und Sachverständigen	4629	4	9			
5. An Büreaubedürfnissen	2024	9	2			
6. An Diäten und Reisekosten, der Repräsentanten und für Lokal-Revisionen der Geschäftsführung der Bezirks-Kommissarien	972	7	6			
7. An außerordentlichen Ausgaben: als Prämien, zur Anschaffung von Feuerspritzen, Mandatariengebühren, Postporto 2c.	2324	1	1			
8. An Remunerationen für die Büreaubeamten	250	—	—			
9. Zur Unterhaltung des Dienstgebäudes	95	—	—			
Summa Titel III.	—	—	—	18795	14	3
IV. Auf geliehene Kapitalien zurückgezahlt	—	—	—	15000	—	—
V. Zur Anlegung neuer Kapitalien	—	—	—	150000	—	—
Summa der Soll-Ausgabe	—	—	—	498634	8	6
Davon noch in Rest	—	—	—	85000	16	—
Bleibt Ist-Ausgabe	—	—	—	413633	22	6
Balance.						
Die Ist-Einnahme beträgt	—	—	—	426702	29	5
Die Ist-Ausgabe beträgt	—	—	—	413633	22	6
Bleibt Bestand pro 1872	—	—	—	13069	6	11
Vermögens-Balance.						
1. In Hypotheken-Dokumenten und Werthpapieren	—	—	—	271812	7	5
2. Einnahmen pro 1871	—	—	—	426702	29	5
3. Einnahme-Reste	—	—	—	1000	—	11
Summa	—	—	—	699515	7	9
Davon ab:						
1. Ausgaben pro 1871	413633	22	6			
2. Ausgabe-Reste	85000	16	—	498634	8	6
Bleibt Vermögen am Jahresschlusse 1871				200880	29	3

Königsberg, den 1. Juli 1872.

Königliche Direktion der Ostpreußischen ländlichen Feuer-Societät.

Regulativ über die Revision der Dampfkessel.

437. Auf Grund der Vorschrift im §. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, wird Nachfolgendes verordnet:

1. Ein jeder im Betriebe befindliche Dampfkessel soll von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung unterliegen.

Es bleibt vorbehalten, Ausnahmen hiervon nachzulassen, insoweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit unbedenklich erscheint:

2. Die technische Untersuchung hat zum Zweck, den Zustand der Kessel-Anlage überhaupt, deren Uebereinstimmung mit dem Inhalt der Genehmigungs-Urkunde und die bestimmungsmäßige Benutzung der bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen festzustellen.

3. Die Untersuchung erfolgt hinsichtlich der Dampfkessel auf Bergwerken, Aufbereitungs-Anstalten und Salinen, auf welche die Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Anwendung finden, durch die Bergrevier-Beamten, im Uebrigen durch die von der zuständigen Staatsbehörde dazu berufenen Sachverständigen.

Namen und Wohnort derselben wird, unter Bezeichnung des Bezirks, auf welchen ihr Auftrag sich erstreckt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Bewegliche Dampfkessel gehören zu demjenigen Bezirke, in welchem ihr Besitzer oder dessen Vertreter wohnt, Dampfschiffskessel zu demjenigen, in welchem die Schiffe überwintern, oder falls dies außerhalb Landes geschieht, zu demjenigen, in welchem ihr Haupt-Anlegeplatz sich befindet.

4. Dampfkessel, deren Besitzer Vereinen angehören, welche eine regelmäßige und sorgfältige Ueberwachung der Kessel vornehmen lassen, können mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der amtlichen Revision befreit werden.

Es bedarf einer öffentlichen Bekanntmachung durch das Amtsblatt, wenn einem Vereine eine solche Vergünstigung gewährt oder dieselbe wieder entzogen worden ist.

Ausnahmsweise kann auch einzelnen Dampfkesselbesitzern, welche für eine regelmäßige Ueberwachung ihrer Dampfkessel entsprechende Einrichtungen getroffen haben, die gleiche Vergünstigung zu Theil werden.

5. Die vorgedachten Vereine haben den Königlichen Regierungen (resp. Landdrostei, Ober-Bergämtern, in Berlin dem Königlichen Polizei-Präsidium) ein Verzeichniß der dem Verein angehörenden Kesselbesitzer unter Angabe der Anzahl der von denselben in dem Bezirke betriebenen Kessel, sowie eine Uebersicht aller in dem Laufe des Jahres ausgeführten Untersuchungen, welche zugleich deren Art und Ergebniß ersehen läßt, am Jahresschluß einzureichen.

Sie haben ferner von jeder Aufnahme eines Kessels in den Verband und von jedem Ausscheiden aus demselben dem zur amtlichen Untersuchung der Dampfkessel in dem betreffenden Bezirke berufenen Sachverständigen unverzüglich Nachricht zu geben.

Die veröffentlichten Jahresberichte sind regelmäßig dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorzulegen.

Die Vorschriften im ersten Absatze findet auch auf einzelne von der amtlichen Aufsicht befreite Kesselbesitzer (4) Anwendung.

6. Die amtliche Untersuchung der Dampfkessel ist eine äußere und eine innere. Jene findet alle zwei Jahre, diese alle sechs Jahre statt und ist dann mit jener zu verbinden.

7. Die äußere Untersuchung besteht vornehmlich in einer Prüfung der ganzen Betriebsweise des Kessels; eine Unterbrechung des Betriebes darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefahrbringender Mängel, deren Dasein und Umfang anders nicht festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

Die Untersuchung ist vornehmlich zu richten:

Auf die Vorrichtungen zum regelmäßigen Speisen des Kessels; auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Normal-Wasserstand in dem Kessel zu allen Zeiten mit Sicherheit beurtheilen zu können; auf die Vorrichtungen, welche gestatten, den etwaigen Niederschlag an den Kesselwandungen zu entdecken und den Kessel zu reinigen; auf die Vorrichtungen zum Erkennen der Spannung der Dämpfe im Kessel; auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Dämpfen einen freien Abzug zu gestatten, wenn die Normal-Spannung überschritten wird; auf die Ausführung und den Zustand der Feuerungs-Anlagen selbst, die Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der atmosphärischen Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers.

Auch ist zu prüfen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennt und anzuwenden versteht.

8. Die innere Untersuchung erstreckt sich auf den Zustand der Kesselanlage überhaupt; sie umfaßt auch die Prüfung der Widerstandsfähigkeit der Kesselwände und des Zustandes des Kessel-Innern. Sie ist stets mit einer Probe durch Wasserdruck nach §. 11 der allgemeinen Bestimmungen für die Anlage von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 zu verbinden. Behufs ihrer Ausführung muß der Betrieb des Kessels eingestellt werden.

Die Untersuchung ist vornehmlich zu richten:

auf die Beschaffenheit der Kesselwandungen, Nieten und Anker im Aeußeren wie im Inneren des Kessels; sowie der Heiz- und Rauchrohre und der Verbindungsstutzen, wobei zu ermitteln ist, ob die Dauerhaftigkeit dieser Theile durch den Gebrauch gefährdet ist, und die nach Art der Lokomotiv-Feuerrohren eingesetzten Röhren nöthigen Falls herauszuziehen sind; auf das Vorhandensein und die Natur des Kesselsteins; auf den Zustand der Wasserzuleitungsröhren und der Reinigungs-Oeffnungen; auf den Zustand der Speise- und Dampfventile; auf den Zustand der Verbindungs-

röhren zwischen Kessel und Manometer resp. Wasserstandzeiger, sowie der übrigen Sicherheits-Vorrichtungen; auf den Zustand des Rostes, der Feuerbrücke und der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Kessels.

Die Ummauerung oder Ummantelung des letzteren muß, wenn die Untersuchung sich durch Befahrung der Züge oder auf andere einfache Weise nicht zur Genüge bewirken läßt, an einzelnen zu untersuchenden Stellen oder, wenn es sich als nothwendig herausstellt, gänzlich beseitigt werden.

9. Werden bei einer Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten in dem Betriebe ermittelt, so kann nach Ermessen des Beamten in dem folgenden Jahre die äußere Untersuchung wiederholt werden.

Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche Gefahr herbeiführen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so muß nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes erforderlichen Frist die Untersuchung von Neuem vorgenommen werden.

Befindet sich der Kessel bei der Untersuchung in einem Zustande, welche eine unmittelbare Gefahr einschließt, so ist die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen. Vor der Wiederaufnahme des Betriebes ist in diesem Fall die ganze Untersuchung zu wiederholen und der vorschriftsmäßige Zustand der Anlage festzustellen.

10. Die äußere Untersuchung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung des Kesselbesitzers.

Von der bevorstehenden, inneren Untersuchung ist der Besitzer mindestens vier Wochen vorher zu unterrichten; über die Wahl des Zeitpunktes für diese Untersuchung soll der Sachverständige sich mit dem Besitzer zu verständigen suchen, um den Betrieb der Anlage so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Bewegliche Dampfkessel sind von den Besitzern oder deren Vertretern im Laufe des Revisionsjahres nach ergangener Aufforderung an einem beliebigen Orte innerhalb des Revisionsbezirks für die Untersuchung bereit zu stellen.

Durch die Untersuchung der Dampfschiffskessel dürfen die Fahrten der Schiffe nicht gestört werden. Die innere Untersuchung von Dampfschiffskesseln ist vor dem Beginn der Fahrten des betreffenden Jahres zu bewirken.

Falls ein Kesselbesitzer der Anforderung des zur Untersuchung berufenen Beamten, den Kessel für die Untersuchung bereit zu stellen, nicht entspricht, so ist auf Antrag des Beamten der Betrieb des Kessels bis auf Weiteres polizeilich still zu legen.

Die zur Ausführung der Untersuchung erforderliche Arbeitshülfe hat der Besitzer des Kessels dem Beamten auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

11. Für jeden Kessel hat der Kesselbesitzer ein Revisionsbuch zu halten, welches bei dem Kessel aufzubewahren ist. Dem Buche ist die nach Maßgabe der № 6 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 oder der früheren entsprechenden Bestimmungen ertheilte Abnahme-Bescheinigung anzuhängen.

Der Befund der Untersuchung wird in dies Revisionsbuch eingetragen. Abschrift des Vermerks übersendet der Sachverständige der Polizeibehörde des Ortes, an welchem der Kessel sich befindet. Diese hat für die Abstellung der festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten Sorge zu tragen.

12. Der Sachverständige überreicht am Jahresschluß der Königlichen Regierung (Landdrostei) des Bezirks, in Berlin dem Königlichen Polizei-Präsidium, eine Nachweisung der von ihm im Laufe des Jahres untersuchten Dampfkessel, welche den Namen des Orts, an welchen der Kessel sich befindet den Namen des Kesselbesitzers, die Bestimmung des Kessels, den Tag der Revision und in kurzen Worten den Befund derselben ersehen läßt.

13. Für die äußere Untersuchung eines jeden Dampfkessels ist eine Gebühr von 5 Thlr. zu entrichten. Gehören mehrere Dampfkessel zu einer gewerblichen Anlage, so ist nur für die Untersuchung des ersten Kessels der volle Satz, für die jedes folgenden aber die Hälfte zu entrichten, wenn die Untersuchung innerhalb desselben Jahres erfolgt. Letzteres hat zu geschehen, sofern erhebliche Anstände nicht obwalten. Ist die Untersuchung zugleich eine innere, so beträgt die Gebühr in allen Fällen 10 Thlr. für jeden Kessel.

14. Bei denjenigen außerordentlichen Untersuchungen (9) welche außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen erfolgen, hat dieser auch auf die bestimmungsmäßigen Tagegelder und Reisekosten Anspruch.

15. Gebühren und Kosten (13. 14.) werden bei der Polizeibehörde des Ortes, wo die Untersuchung erfolgt ist, liquidirt, durch diese festgesetzt und von dem Kesselbesitzer eingezogen.

Berlin, den 24. Juni 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Itzenplitz.

Gumbinnen, den 2. Juli 1872.

Abschrift theilen wir zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit. Den Königlichen Kreisbaubeamten, welche die Revision der Dampfkessel in den betreffenden Bezirken vorzunehmen haben, empfehlen wir als zweckmäßig, die angeordnete Revision der Dampfkessel in der Weise eintreten zu lassen, daß durchschnittlich in jedem Jahre ungefähr der sechste Theil der in dem Revisionsbezirke liegenden Dampfkessel der inneren Untersuchung unterzogen wird.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 28 und eine Extra-Beilage.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krausened in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 29. Gumbinnen, den 17. Juli 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

438. Das 21. Stück des Reichs-Gesetzblatts, welches den 8. Juli 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 849 den Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien. Vom 14. Mai 1872; unter

№ 850 den Additionalvertrag zum Postvertrage mit Rußland. Vom 26./14. Mai 1872; unter

№ 851 die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 28. Juni 1872; und unter

№ 852 Ernennungen zu Konsuln und Vizekonsuln des Deutschen Reichs.

439. Das 22. Stück des Reichs-Gesetzblatts, welches den 10. Juli 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 853 das Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs. Vom 1. Juli 1872; unter

№ 854 das Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 4. Juli 1872; unter

№ 855 die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 5. Juli 1872; und unter

№ 856 des Handels- und Schiffahrts-Vertrages zwischen Deutschland und Portugal. Vom 2. März d. J.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

440. Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 3. Juli 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 8052 das Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank auf die freie Hansestadt Bremen. Vom 15. Juni 1872; unter

№ 8053 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Mai 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist; unter

№ 8054 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juni 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Kellinghusen, im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, zu erheben sind; unter

№ 8055 die Bekanntmachung, betreffend das der Stadt Bocholt ertheilte landesherrliche Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 29. Mai 1872; unter

№ 8056 die Bekanntmachung, betreffend die der Stadtgemeinde Schmalkalden ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Schmalkalden nach Wernshausen. Vom 11. Juli 1872; unter

№ 8057 die Bekanntmachung, betreffend die der Kurhafener Eisenbahn-, Dampfschiff- und Hafen-Aktiengesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Stade nach Kurhafen. Vom 15. Juni 1872; und unter

№ 8058 die Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Born nach Opladen. Vom 19. Juni 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

441. **Bekanntmachung,**

betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker vom 28. Juni 1872.

Auf Grund der Bestimmung im §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 245) hat der Bundesrath beschlossen, die Bekanntmachung vom 25. September 1869, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker (Bundesgesetzblatt S. 635), wie folgt zu ergänzen, beziehungsweise abzuändern:

1) Zur Ertheilung der Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker ist auch das zuständige Ministerium des Königreichs Bayern befugt.

2) Der im §. 3 Ziffer 1 unter II. „Vorschriften über die Prüfung der Zahnärzte" vorgeschriebenen Schulbildung ist die Reife für die dritte Gymnasialklasse eines bayerischen Gymnasiums oder für den dritten Kurs eines bayerischen Realgymnasiums, und der im §. 3 unter III. „Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte" vorgeschriebenen Schulbildung, die Reife für die erste Gymnasialklasse eines bayerischen Gymnasiums oder den ersten Kurs eines bayerischen Realgymnasiums gleich zu achten.

3) In den vier der Bekanntmachung vom 25. September 1869 unter A., B., C. und D. beigefügten Formularen zu Approbationsscheinen ist zu setzen: statt „für das Gebiet des Norddeutschen Bundes";

für das Gebiet des Deutschen Reichs, und statt „§. 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund": §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869.

Berlin, den 28. Juni 1872.

Der Reichskanzler.

442. Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1837 unwirksam gemachten Präklusivtermins, an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 24. Juni 1872.

443. Die Wichtigkeit und Tragweite des Gesetzes vom 27. April 1872, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen 2c. zustehenden Realberechtigungen, (Gesetz-Sammlung Seite 417) giebt uns Veranlassung, die Betheiligten auf die wesentlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes, und die ihnen aus der Anwendung desselben erwachsenden Vortheile hinzuweisen. Insbesondern lenken wir deren Aufmerksamkeit auf folgende Punkte:

I. Gesetzliche Vorschriften.

1) Das bisher in dieser Beziehung giltige Gesetz vom 15. April 1857 ist hierdurch aufgehoben. (§. 1 des neuen Gesetzes.)
2) Das neue Gesetz kommt in Ansehung derjenigen Berechtigungen, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Instituten, kirchlichen Beamten, öffentlichen Schulen und deren Lehrern, höheren Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, frommen und milden Stiftungen, oder Wohlthätigkeits-Anstalten, sowie zur Unterhaltung aller vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds zustehen, zur Anwendung und zwar nach Maßgabe des Gesetzes vom 2ten März 1850 also auch:
„Dienste, feste Abgaben in Körnern, feste nicht in Körner bestehende Naturalabgaben, Naturalfruchtzehnten, Besitzveränderungsabgaben, feste Geldabgaben, andere Abgaben und Leistungen" (§§. 9 — 58 l. c.)
jedoch nur insoweit, als dieselben **Reallasten** sind.
Ausgeschlossen davon bleiben namentlich Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung von Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden, wenn dergleichen Leistungen nicht die Gegenleistung einer ablösbaren Reallast sind, in welchem Falle solche zugleich mit dieser abgelöst werden. (§. 6 l. c.)
Auf Grundgerechtigkeiten (Servituten) und anderen nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung abzulösende Verhältnisse findet das neue Gesetz keine Anwendung. (§. 7 l. c.)
3) Die unter № 2 bezeichneten Realberechtigungen, soweit sie nicht bereits nach dem aufgehobenen Gesetze vom 15. April 1857 in feste Geldrente verwandelt werden, sind auf Antrag des Berechtigten sowohl, als des Verpflichteten auf ihren jährlichen Geldwerth zu berechnen, und demnächst **in eine Roggenrente zu verwandeln**, welche jedoch **in Gelde nach** dem jedesmaligen Martini-Marktpreise abzuführen ist. (§. 3 des neuen Gesetzes.)
4) Die so ermittelten, ingleichen die schon rechtsverbindlich feststehenden Renten (§§. 3 — 6 des Gesetzes vom 15. April 1857) können auf Antrag des Berechtigten, wie des Verpflichteten **abgelöst** werden.
Die Roggenrenten werden zu dem Behuf in Geldwerth fixirt. (§. 4 des neuen Gesetzes.)
5) Die Ablösung der so fixirten, beziehungsweise bereits feststehenden Renten erfolgt in Kapital,
   a) wenn der Verpflichtete provozirt, zum 25fachen Betrage,
   b) wenn der Berechtigte provozirt, zum 22½fachen Betrage.
   Die Abfindung erfolgt durch **Vermittelung der Rentenbank.** Dem Verpflichteten steht jedoch frei, **baar** zum 25fachen, bz. zum 22½fachen Betrage abzulösen. (§. 5 des neuen Gesetzes.
6) Die Baarzahlung kann der Verpflichtete in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen leisten, nach den näheren Bestimmungen im §. 6 des neuen Gesetzes.
7) Bei der Vermittelung durch die Rentenbank treten folgende Bestimmungen ein:
   a) der Berechtigte erhält den nach № 5 berechneten 25fachen, bz. 22½fachen Betrag

in Rentenbriefen nach deren Rennwerthe, unter Zuschuß etwaiger Kapitalspitzen in baarem Gelde,

b) der Besitzer des verpflichteten Grundstücks hat vom Zeitpunkt der Rentenübernahme und während der Tilgungsperiode von 56¹/₁₂ Jahren an die Rentenbank eine Jahresrente zu entrichten, welche 4¹/₂ vom hundert der Abfindung des Berechtigten beträgt (§. 7 des neuen Gesetzes.

8) **Die Vermittelung der Rentenbank beschränkt sich auf diejenigen Kapital-Ablösungen, welche bei der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde bis zum 31. Dezember 1873 beantragt werden.**

9) Die Provokation auf Umwandelung oder Ablösung muß sich erstrecken:

a) seitens des Berechtigten auf alle Reallasten, welche für ihn auf den Grundstücken desselben Gemeindeverbandes haften. (Ausnahmen cfr. §. 10,)

b) seitens des Verpflichteten auf sämmtliche seinen Grundstücken gegen alle in §. 2 des neuen Gesetzes bezeichnete Berechtigte obliegende Reallasten.

Die Zurücknahme einer angebrachten Provokation ist unzulässig.

II. Resultate der Auseinandersetzung und deren Vortheile.

Die Auseinandersetzung zwischen den beiderseitigen Interessenten führt je nach der Verschiedenheit der gesetzlich zulässigen Fälle, zu folgenden Resultaten.

A. Im Falle der Umwandelung in Rente (oben ad 3 des neuen Gesetzes) bleibt es sich gleich, wer von beiden Theilen darauf anträgt.

Der Verpflichtete hat in diesem Falle stets für den Jahreswerth seiner bisherigen Leistungen, unmittelbar an den Berechtigten eine im Roggenmaaß festgesetzte, jedoch im Gelde abzuführende Rente zu entrichten, deren Betrag nach dem jedesmaligen Martini-Marktpreise berechnet, mit diesen Preisen der Veränderung unterliegt, also beispielsweise beim Betrage von 1 Thlr. der Rente des ersten Jahres und einer darauf folgenden Steigerung des Martini-Marktpreises im zweiten Jahre von 1¹/₂ Thlr. auf 2 Thlr. pro Scheffel Roggen, eine Erhöhung von 1 Thlr. auf 1¹/₃ Thlr. erleidet.

B. Im Falle der Ablösung in Kapital (§. 4 des neuen Gesetzes) und zwar:

a. auf Antrag des Verpflichteten

1. in baarem Gelde,

ist für jeden Thaler fixirter Renten ein Abfindungs-Kapital von **25 Thaler baar** seitens des Verpflichteten unmittelbar an den Berechtigten zu zahlen.

2. bei Vermittelung durch die Rentenbank,

fixirte Rente beispielsweise 1 Thlr.,

Abfindung des Berechtigten **in Rentenbriefen 25 Thlr.**

Rente des Verpflichteten **während 56¹/₁₂ Jahren jährlich 1¹/₈ Thlr.**

b. auf Antrag des Berechtigten

1. in baarem Gelde,

ist für jeden Thlr. fixirter Rente ein Abfindungskapital von **22²/₉ Thlr. baar** seitens des Verpflichteten unmittelbar an den Berechtigten zu zahlen.

2. bei Vermittelung durch die Rentenbank,

fixirte Rente beispielsweise 1 Thlr.,

Abfindung des Berechtigten **in Rentenbriefen 22²/₉ Thlr.,**

Rente des Verpflichteten **während 56¹/₁₂ Jahren jährlich 1 Thlr.**

Hiernach liegt es auf der Hand, daß nach den **unmittelbaren** Ergebnissen der vollständigen Ablösung sich der jedesmalige provokantische Theil der beiderseitigen Interessenten im Nachtheile befindet; es wird dieser jedoch durch den **mittelbaren** Nutzen bei weitem überwogen, und zwar um es kurz zusammenzufassen:

a. zum Vortheile des Verpflichteten,

1) durch Fixation der Rente auf Grund der Durchschnitts-Roggenpreise der letzt vorhergegangenen 24 Jahre, resp. durch Vermeidung weiterer Erhöhung der Verpflichtungen,

2) durch erleichterte Ablösung der bisherigen Leistungen und endliche völlige Befreiung des Verpflichteten unter Vermittelung der Rentenbank,

3) durch bequemere Abführung der Rente an die Rentenbank.

b. zum Vortheile des Berechtigten,

1) durch Erleichterung der meist mit Unannehmlichkeiten verbundenen und ungleichmäßigen Bezuges der von den einzelnen Verpflichteten in geringfügigen Beträgen zu liefernden Realabgaben,

2) durch die größere Sicherheit eines dem Werthe der abgelösten Leistungen entsprechenden jährlichen Einkommens,

3) durch die Erlangung größerer, nutzbar anzulegender Abfindungs-Kapitalien im Falle der Provokation seitens des Berechtigten, und durch die in diesem Falle eintretende Ersparung an Auseinandersetzungskosten. (§. 10 des neuen Gesetzes.)

Den Interessenten wird freigestellt, etwaige Anträge auf Umwandlung oder Ablösung nicht nur bei uns, sondern auch bei unseren Spezial-Commissarien zu Insterburg und Rhein anzubringen; **es muß dies aber hinsichtlich derjenigen Ablösungen, für welche die Vermittelung der Rentenbank beansprucht**

wird, bis zum 31. Dezember 1872 geschehen, widrigenfalls der Anspruch auf eine solche Vermittelung nach §. 8 des neuen Gesetzes verloren geht.

Schließlich ist zu bemerken, daß der §. 10 des neuen Gesetzes im zweiten Absatz einen Druckfehler enthält, indem es anstatt:

„auf Umwandlung **der** Ablösung ꝛc.

dort heißen soll:

„auf Umwandlung **oder** Ablösung ꝛc.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

444. Dem Gensdarm **Stübchen** zu Darkehmen ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 9. Juli 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

445. Der akademische Senat der Königlichen **Albertus-Universität** hat sich darüber beklagt, daß die von den Studirenden Behufs Bewerbung um akademische Beneficien beizubringenden Armuthszeugnisse nicht selten sehr mangelhaft in allgemeinen Ausdrücken und Redewendungen abgefaßt sind, und weder über die Einnahmequellen der Angehörigen hinreichenden Aufschluß geben, noch die als vorhanden bescheinigte Armuth resp. Bedürftigkeit motiviren.

Ich sehe mich daher veranlaßt, die Königliche Regierung ergebenst zu ersuchen, die mit der Ausfertigung derartiger Zeugnisse beauftragten Behörden durch Amtsblatts-Verordnung dahin anzuweisen, daß bei der Ausfertigung von Armuthszeugnissen für Studirende die Resultate der angestellten Ermittelungen mit der erforderlichen Ausführlichkeit angegeben werden.

Königsberg, den 28. Juni 1872.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime-Rath und Universitäts-Curator. (gez.) v. Horn.

Vorstehender Ober-Präsidial-Erlaß wird den Herren Landräthen und Stadtpolizei-Verwaltungen unseres Bezirks zur Kenntnißnahme und künftigen genauesten Beachtung hierdurch mitgetheilt.

Gumbinnen, den 5. Juli 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Gumbinnen, den 13 Juli 1872.

Die Prüfung zum Eintritt in die Präparanden-Anstalt in Drygallen betreffend.

446. Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in der Präparanden-Anstalt zu Drygallen, im Kreise Johannisburg (bis Ende Juli c. in Orlowen befindlich) für das Schullehrer-Seminar in Angerburg vorgebildet werden wollen, haben wir den Termin auf Montag den **5. August ds. Js.** früh 8 Uhr angesetzt.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Examinanden 16 Jahre alt, der polnischen Sprache kundig sein müssen und folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 8 Tage vor dem obigen Termin an den Herrn Pfarrer Gayl in Drygallen einzuschicken haben, der die Prüfung qu. abhalten wird:

1) einen selbstverfaßten Lebenslauf in deutscher Sprache;
2) den Tauf- und Confirmandenschein;
3) Zeugnisse über die genossene Vorbildung;
4) Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich in den letzten beiden Jahren aufgehalten haben;
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und;
6) ein Armuthsattest, vom zuständigen Königlichen Landrathsamt ausgestellt, wenn sie eine Unterstützung während ihres Aufenthalts in der Präparanden-Anstalt in Drygallen beanspruchen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Patent-Ertheilung.

447. Den Herren Georg Friedrich Eugen **Kastner** und Albert **Lavignac** zu Paris ist unter dem 10. Juli d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Gasharmoniken, um die Röhren beliebig zum Tönen zu bringen,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 29.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 30. Gumbinnen, den 24. Juli 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

448. Das 23. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches den 16. Juli 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 857 das Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts für das Jahr 1872. Vom 5. Juli 1872; unter

№ 858 die Spezial-Konvention zwischen Deutschland und Frankreich, die Zahlung des Restes der französischen Kriegskosten-Entschädigung rc. betreffend. Vom 29. Juni 1872; unter

№ 859 die Bekanntmachung, betreffend die Schiffsvermessungs-Ordnung. Vom 5. Juli 1872; unter

№ 860: Von dem Jurisdiktionsbezirke des Kaiserlichen Konsulats in Konstantinopel ist der südliche Theil der Dardanellen, von Nagara Point im Norden an, auf der anatolischen Seite bis zur Besika-Bay einschließlich, und die Insel Tenedos abgezweigt und dem Vizekonsul Grosse in den Dardanellen (Tschanak-Kalessi) als Jurisdiktionsbezirk zugewiesen worden; und unter

№ 861 Exequatur-Ertheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 13. Juli 1872.

449. Bekanntmachung,

betreffend die Anwendung von Quittungsbüchern bei Einlieferung von Postsendungen.

Um den Aufenthalt abzukürzen, welcher bei der Einlieferung von recommandirten und Werthsendungen an die Postanstalten durch das Ausschreiben von Einlieferungsscheinen entsteht, ist für Behörden und einzelne Correspondenten, die einen größeren Geschäftsverkehr haben, die Benutzung von Quittungsbüchern in der Weise nachgegeben worden, daß die Absender die einzuliefernden Sendungen schon vorher in die mit vorzulegenden Bücher eintragen und der Annahmebeamte am Postschalter darin den Empfang bescheinigt. Derartige, die Stelle von Formularen zu Posteinlieferungsscheinen vertretende Quittungsbücher werden von den Postanstalten an solche Correspondenten, welche bei Erfüllung der obigen Voraussetzung, davon Gebrauch zu machen wünschen, auf Verlangen und unentgeltlich geliefert.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 11. Juli 1872.

450. Nachdem der Neubau der im Kreise Goldap belegenen **Kreis-Chaussee** von Szittkehmen bis zur Stallupöner Kreisgrenze vollendet ist, wird solche am 1. August c. dem öffentlichen Verkehr übergeben und von demselben Zeitpunkte ab das Chausseegeld an der in der Nähe der Ortschaft Wyszupönen errichteten Empfangsstelle für **Ein und eine halbe Meile** nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 erhoben werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 19. Juli 1872.

„100 Thaler Belohnung."

451. Mit Bezug auf den im Stück 24 des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt pro 1872, Seite 394, von der Königlichen Kreisgerichts-Kommission in Heinrichswalde hinter dem aus dem Gerichtsgefängnisse dortselbst ausgebrochenen Wirthssohn Michael **Prätzas** aus Peterswalde, erlassenen Steckbrief, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf die Wiederergreifung des **Prätzas** eine Prämie von **Einhundert Thalern** von uns ausgesetzt wird.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 19. Juli 1872.

452. Da in den Ortschaften des größeren südlichen Theils des Kreises Sensburg und auch in der Stadt Sensburg die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh epidemisch und in bedeutendem Umfange aufgetreten ist, so wird der am 5. August anstehende **Viehmarkt** in der Stadt Sensburg aufgehoben. Der gleichzeitige Pferdemarkt bleibt jedoch bestehen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

453. Das Statut der See-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft **Neptunus** in Stockholm, welches in der Extrabeilage zum Amtsblatt Stück 48 pro 1872 abgedruckt ist, hat dahin eine Aenderung erlitten, daß der Geschäftsbetrieb der gedachten Gesellschaft auch auf **Fluß-** und **Landtransport-Versicherung** ausgedehnt worden ist.

Gumbinnen, den 20. Juli 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

434. **Auszug aus**

von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg,

	Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte:																					Rauchfutter:					
		Weizen,			Roggen,			Gerste,			Hafer, 22 Kilogramm. (48 Pfd.)			Erbsen, graue,			Erbsen, weiße,			Kartoffeln,			Heu der Zentner. (50 Kilogramm).			Stroh der Centner. (50 Kilogramm.)		
		der Neu-Scheffel (½ Hektoliter oder 50 Liter).																										
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1.	Angerburg . . .	2	23	5	1	21	4	1	13	—	—	26	—	2	9	3	2	2	3	—	18	3	—	19	7	—	12	6
2.	Gumbinnen . . .	2	24	3	1	24	8	1	11	—	—	25	6	2	5	6	2	5	6	—	26	6	—	—	—	—	—	—
3.	Insterburg . . .	3	6	11	1	22	11	1	11	4	—	26	5	2	15	—	2	3	1	—	24	10	—	18	6	—	13	—
4	Lötzen	3	—	—	1	28	—	1	20	—	1	—	6	2	20	—	2	10	—	—	23	—	—	20	—	—	16	8
5	Lyck	3	4	9	1	20	2	1	8	3	—	26	4	1	27	—	1	24	6	—	13	4	—	22	6	—	13	9
6.	Tilsit	3	2	8	1	23	5	1	8	1	—	23	6	2	8	4	2	5	—	—	17	10	—	25	—	—	18	—

Gumbinnen, den 17. Juli 1872

Gumbinnen, den 19. Juli 1872.

435. Auf Grund des §. 1 alinea 2 des Gesetzes vom 14. April 1856 und des §. 8 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen genehmigt worden, daß die nachstehend aufgeführten bisher noch zu keinem Kommunal-Verbande gehörenden Besitzungen und zwar:

1) Alt-Gudehlen mit der Dorf-Gemeinde Radszuhnen,
2) Jourlauken, Neuhausen und Neu-Gudehlen mit der Dorfgemeinde Muldszöhlen.
3) Abdeckerei Kl.-Draupchen mit der Dorfgemeinde Nimmerfried.
4) Einsiedel, Kruggrundstück des David Girod mit der Dorfgemeinde Gr.-Skripstienen und das Grundstück des Eigenkäthner Christoph Parplies mit der Dorfgemeinde Peterkehmen.
5) Neu-Schillgallen und Klein-Plathenischken mit der Dorfgemeinde Gr.-Plathenischken.
6) Etablissement Kl.-Triaken mit der Dorfgemeinde Gr.-Triaken.
7) Neu Kamswyken mit der Dorfgemeinde Louisenthal.
8) Neusorge mit der Dorf-Gemeinde Auxkallnehlen.
9) Neugut mit der Dorf-Gemeinde Klaukallen.
10) Nordhausen mit der Dorf-Gemeinde Lepalothen.
11) Fähre Parabeningken und Mühle Parabeningken mit der Dorfgemeinde Norkitten.
12) Abdeckerei Szallupchen mit der Dorfgemeinde Uderballen.
13) Abdeckerei Gr.-Franzdorf mit der Dorf-Gemeinde Gr.-Franzdorf.
14) Alt-Eichhorn mit der Dorf-Gemeinde Neu Eichhorn.
15) Weidlauken mit der Dorf-Gemeinde Gerlauken.
16) Wittgirren mit der Dorf-Gemeinde Augstlauken.
17) Wenskowethen mit der Dorf-Gemeinde Worpillen.
18) Kl.-Tarpupönen mit der Dorfgemeinde Gr.-Tarpupönen,

vereinigt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 19. Juli 1872.

436. Auf Grund des §. 1 alinea 2 des Gesetzes vom 14. April 1856 und des § 8 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen genehmigt worden, daß die bisher kommunalfreien Etablissements Probergswerder und Neuorth, letzteres unter Abtrennung von dem Polizei-Bezirke Peitschendorf und Zuschlagung zum Polizeibezirke Sensburg mit dem Gemeinde-Bezirke Proberg Kreises Sensburg vereinigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 20. Juni 1872.

437. Rezeßmäßig stehen an **Weide-Ablösungs-Kapitalien** zu den Grundstücken:

1) Nitiken № 2 im Besitze der **Wittwe Julie Milewski** 30 Thlr.,

2) Strzelnicken № 9 im Besitze des **Johann Durnio** 50 Thlr.,

3) Wiersbinnen № 11 im Besitze des **Friedrich Wyludda** 70 Thlr.,

der Nachweisung

Lötzen Lyck und Tilsit des Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat Juni 1372.

Getränke: Bier das Liter Rt.	Sgr.	Pf.	Branntwein pCt. nach Tralles Rt.	Sgr.	Pf.	Branntwein für das Liter Sgr.	Pf.	Fleisch, das Pfund (½ Kilogramm oder 500 Gramm): Rind- Sgr.	Pf.	Schwein- Sgr.	Pf.	Schaf- Sgr.	Pf.	Kalb- Sgr.	Pf.	Viktualien: Butter das Pfund (½ Kgr. oder 500 Gr.) Rt.	Sgr.	Pf.	Eier das Schock Rt.	Sgr.	Pf.	Graupe, der Neu-Scheffel (½ Hektoliter 50 Liter) Rt.	Sgr.	Pf.	Grütze, der Neu-Scheffel Rt.	Sgr.	Pf.	Reis (gewöhnl.) d. Zentner (50 Kilogramm) Rt.	Sgr.	Pf.	gebrannter Kaffee (gute Mittel-Sorte:) das Pfund (500 Gramm) Rt.	Sgr.	Pf.	Salz Sgr.
—	1	2	—	—	—	4	—	3	8	4	8	3	—	2	8	—	7	2	—	16	8	3	18	4	3	1	7	—	—	—	—	—	—	1
—	1	6	—	—	—	4	8	4	1	5	7	2	9	2	5	—	8	2	—	27	6	4	15	—	3	20	10	9	10	—	—	12	—	1
—	1	8	—	—	—	3	9	3	—	4	—	3	—	1	8	—	8	6	—	22	6	3	14	5	3	14	5	7	—	—	—	14	—	1
—	1	2	—	—	—	3	—	3	8	5	—	3	—	3	—	—	8	6	—	20	—	3	20	—	3	20	—	8	—	—	—	12	—	1
—	1	1	—	-	—	3	9	3	4	4	4	3	—	2	8	—	7	—	—	15	—	6	25	—	2	28	—	—	—	—	—	—	—	1
—	1	4	—	—	—	3	8	3	8	5	6	3	4	3	—	—	8	6	-	20	—	4	25	6	3	10	—	8	—	—	—	14	—	1

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

4) Wiersbinnen № 26 im Besitze des Samuel Dembianny 105 Thlr,

5) Wiersbinnen № 100, 112, 118 im Besitze des Benjamin Wawrzyn in Arys 75 Thlr.,

6) Pilchen № 16 im Besitze des Michael Gritzan 100 Thlr.,

7) Pilchen № 17 im Besitze des Wilhelm Dopatka 100 Thlr.,

8) Pilchen № 28 und Pilchen № 42 im Besitze des Michael Macht 80 Thlr.,

9) Pilchen № 2 im Besitze des Emil Kompch 220 Thlr.

Auf diesen Grundstücken stehen eingetragen und zwar auf:

a. Nitlken № 2.

Rubr. III. № 2, 249 Thlr. mütterlicher Erbtheil für Ester Milewski,

Rubr. III. № 3, 90 Thlr. mütterlicher Erbtheil für Friedrich Milewski,

b. Strzelnicken № 9.

Rubr. II. № 5, ein Ausgedinge für die Johann und Ester Czwalinnaschen Eheleute,

Rubr. III. № 1 und 2, 28 Thlr. 27 Sgr. Erbtheil des Gottlieb Czwalinna,

Rubr. III. № 3 und 4, 28 Thlr. 27 Sgr Erbtheil für Catharina Czwalinna,

Rubr. III. № 10, 200 Thlr. Erbtheil für die Geschwister Samuel, Amalie, Friedrich und Michael Czwalinna mit je 50 Thlr.,

Rubr. III. № 11, 270 Thlr. Kaufgelderrest für die Carl und Catharina, geb. Deutsch, Turnioschen Eheleute,

c. Wiersbinnen № 11.

Rubr. III. № 1, 24 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf. mütterlicher Erbtheil der Louise Wyludda, verehelichte Stobollick,

Rubr. III. № 2, 29 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf. mütterlicher Erbtheil der Marie Wyludda, verwittwete Nikutowski,

Rubr. III. № 3, 29 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf. mütterlicher Erbtheil der Regine Wyludda, verehelichte Johann Christopzick,

d. Wiersbinnen № 26.

Rubr. III. № 1, 9 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf. väterlicher Erbtheil des Johann Penski,

Rubr. III. № 10 b., 57 Thlr. 4 Sgr. 5½ Pf. väterlicher Erbtheil nebst einer Ausstattung der Wilhelmine Purwien,

Rubr. III. № 10 c., 57 Thlr. 4 Sgr. 5½ Pf. väterlicher Erbtheil nebst einer Ausstattung der Catharine Purwien,

Rubr. III. № 10 d., 57 Thlr. 4 Sgr. 5½ Pf. väterlicher Erbtheil nebst einer Ausstattung der Louise Purwien,

e. Wiersbinnen № 100.

Rubr. III. № 1 und № 2, 30 Thlr. und 6 Thlr. 28 Sgr. Erbtheil für Wilhelm Kischkewitz,

f. Wiersbinnen № 112.

Rubr. III. № 1 Littr. C., 193 Thlr. 10 Sgr. Erbtheil der Geschwister Marie, Gottlieb, Caroline und Friedrich Preuß,

g. Wiersbinnen № 118.

Rubr. III. № 1, 200 Thlr. Darlehn für den Pfarrer Theodor Bußello,

Rubr. III. № 2, 300 Thlr. rückständige Kaufgelder für Bäckermeister Eduard Gärter,

h. Pilchen № 16.

Rubr. III. № 3, 40 Thlr. Rest der früher hier

ingrossirten 133 Thlr. väterlicher Erbtheil des Wilhelm Dopatka,

Rubr. III. № 4, 223 Thlr. Vatererbtheil nebst einer Ausstattung im Werthe von 30 Thlr. des Wilhelm Gottowik,

Rubr. III. № 6, 589 Thlr. Muttererbtheil des Wilhelm Gottowik,

i. Pilchen № 17.

Rubr. II. № 4, ein Ausgedinge der George und Annorthe, geb. Dukat, Dopatkaschen Eheleute,

Rubr. III. № 1, 13 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. mütterlicher Erbtheil der Julianne Konstanti,

Rubr. III № 2, 9 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf. großelterlicher Erbtheil der Geschwister Elsa und George Dopatka,

Rubr. III. № 4, 100 Thlr. Forderung des Paul Dolassek,

Rubr. III. № 9, 110 Thlr. Abfindung des Michael Dopatka,

Rubr. III. № 10, 20 Thlr. Zuwendung für den Samuel Mrotzeck,

k. Pilchen № 28.

Rubr. III. № 3, ein Ausgedinge für die Wilhelm und Elisabeth, geb. Dolassek, Bondziosche Eheleute,

Rubr. III. № 1, 57 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf. des Wilhelm, Geschwister Janczik, mütterliche Erbtheile,

Rubr. III. № 2, 57 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf. der Catharina, Geschwister Janczik, mütterliche Erbtheile,

Rubr. III. № 4, 88 Thlr. väterliche Erbtheile der Geschwister Catharina, Regine, Luise, Elisabeth und Wilhelmine Janczik, für jede mit 17 Thlr. 18 Sgr.,

Rubr. III. № 6, 120 Thlr. Kaufgelderrest der Wirth Wilhelm und Elisabeth, geb. Dolassek, Bondzioschen Eheleute, als mütterlicher Erbtheil für die Geschwister Regine, Luise, Wilhelmine und Elisabeth Janczik bestimmt,

l auf Pilchen № 42.

Rubr. III. № 2, 14 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf. großelterliche Erbtheile der Geschwister Else und George Dopatka,

Rubr. III. № 3, 24 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf. elterliche Erbtheile der Geschwister Johann, Catharina und Maria Poplouski mit je 6 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf. und des Wilhelm Schudewitz mit 6 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf.,

m. Pilchen № 2.

Rubr. III. № 3, 41 Thlr. Erbtheilsrest für Friedrich Nischik.

Die voraufgeführten Realberechtigten, resp. deren Erben, Cessionarien, oder sonstige Rechtsnachfolger werden auf Grund der §. 460 et sep. Thl. I. Titel 20 des allgemeinen Landrechts, §. 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 und §§. 110 und folgende des Gesetzes vom 2. März 1850 aufgefordert, binnen 6 Wochen präklusivischer Frist spätestens bis zum **15. August c.** die Rechte auf die oben bezeichneten Ablösungs-Kapitalien bei der unterzeichneten Königlichen Regierung geltend zu machen und sich bei der gedachten Behörde schriftlich darüber zu erklären, ob sie darin willigen, daß die Ablösungs-Kapitalien an die berechtigten Besitzer gezahlt werden. Geht in der erwähnten Frist eine Erklärung nicht ein, so werden unter Präklusion der Rechte der Realgläubiger die Kapitalien an die Empfangs-Berechtigten gezahlt werden. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

458. Termine zum Brennen der **1872** gebornen **Fohlen** mit dem Königlichen Gestütbrande und zum **Consigniren** der im Jahre **1873** durch Königliche **Landbeschäler** zu bedeckenden Stuten.

№	Namen der Beschälstation.	Termin: Datum.	Termin: Tageszeit.	Bezeichnung des Geschäfts.
	I. Im Bezirk des Marstalls Trakehnen.			
1	Göritten	29. Juli	V.M. 10 Uhr	Consigna. u. Füllenbrennen.
2	Kattenau	30. "	" 10 "	
3	Deeden	31. "	" 10 "	Consignation.
4	Danzkehmen	1. August	" 10 "	Consignation.
5	Gr.-Degesen	2. "	" 10 "	Consignation und Füllenbrennen.
6	Schilleningken	3. "	" 10 "	
7	Sodargen	5. "	" 10 "	
8	Dörschkehmen	6. "	" 10 "	
9	Lindicken	7. "	" 10 "	
10	Grumbkowkeiten	8. "	" 10 "	
11	Lasdinehlen	9. "	" 10 "	
12	Doristhal	10. "	" 10 "	
13	Dwarischken	10. "	N.M. 4 "	
14	Kellmischkeiten	12. "	V.M. 10 "	
15	Neuhof-Lasdehnen	13. August	V.M. 10 Uhr	gleich zeitig Füllen der eingegangenen Station Endruschelten zum Brennen.
16	Kussen	14. "	" 10 "	Consignation und Füllenbrennen.
17	Mallwischken	15. "	" 10 "	
18	Gudatschen	16. "	" 10 "	
19	Puspern	17. "	" 10 "	
20	Trakehnen	19. "	" 10 "	
21	Brakupönen	20. "	V.M. 9 "	
22	Rohrfeld	20. "	N.M. 4 "	
23	Stannaitschen	21. "	V.M. 9 "	
24	Purpesseln	21. "	N.M. 4 "	
25	Naudonatschen	22. "	V.M. 10 "	
26	Budwethen	23. "	" 10 "	
27	Juckstein	23. "	N.M. 4 "	
28	Lenken	24. "	V.M. 9 "	
29	Toussainen	24. "	N.M. 4 "	
30	Götzhöfen	28. "	" 4 "	Consignation.

№	Namen der Beschälstation.	Termin: Datum.	Tageszeit.	Bezeichnung des Geschäfts.
31	Stragna	29. August	V.M. 10 Uhr	Consignation und Füllenbrennen.
32	Schubereiten	30. 〃	N.M. 4 〃	
33	Realischken	31. 〃	V.M. 10 〃	
34	Neukirch	3. Septbr.	〃 9 〃	
35	Winge	7. 〃	〃 10 〃	
36	Jägenberg	7. 〃	N.M. 4 〃	
37	Pamletten	9. 〃	V.M. 10 〃	
38	Sommerau	10. 〃	〃 10 〃	
39	Grauden	11. 〃	〃 10 〃	
40	Skaisgirren	12. Septbr.	V.M. 10 Uhr	Consignation und Füllenbrennen.
41	Baubeln	13. 〃	〃 10 〃	
42	Schreitlaugken	14. 〃	〃 10 〃	
43	Willkischken	16. 〃	〃 10 〃	
44	Wischwill	17. 〃	〃 10 〃	

II. Im Bezirk des Marstalls Gudwallen.

№	Namen der Beschälstation.	Datum.	Tageszeit.	Bezeichnung des Geschäfts.
1	Remmersdorf	18. Juli	V.M. 8 Uhr	
2	Nöseningken	19. 〃	〃 8 〃	Consignation und Füllenbrennen.
3	Buylien	20. 〃	〃 8 〃	
4	Grünweitschen	22. 〃	〃 8 〃	
5	Kassuben	23. 〃	〃 8 〃	
6	Tollmingkehmen	25. 〃	〃 8 〃	
7	Mehlkehmen	26. 〃	〃 8 〃	
8	Szittkehmen	26. 〃	N.M. 3 〃	
9	Mazutkehmen	27. 〃	V.M. 8 〃	
10	Gawaiten	29. 〃	〃 8 〃	
11	Ballethen	30. 〃	〃 8 〃	
12	Raudischken	1. August	〃 8 〃	
13	Jakunowen	2. 〃	〃 8 〃	
14	Popiollen	3. 〃	〃 8 〃	
15	Szilasken	5. 〃	〃 8 〃	
16	Marienhof	6. 〃	〃 8 〃	
17	Stradaunen	7. 〃	〃 8 〃	
18	Neuhof	8. 〃	〃 8 〃	
19	Oblewen	9. 〃	〃 8 〃	
20	Lupken	10. 〃	〃 8 〃	
21	Barranowen	12. 〃	〃 8 〃	
22	Grünwalde	13. 〃	〃 8 〃	
23	Siewken	14. 〃	〃 8 〃	
24	Jeßiorken	15. 〃	〃 8 〃	
25	Gudwallen	17. 〃	〃 8 〃	
26	Kl.-Mauen	19. 〃	〃 8 〃	
27	Kinderhof	20. 〃	〃 8 〃	
28	Dönhofsstädt	21. 〃	〃 8 〃	
29	Langheim	22. 〃	〃 8 〃	
30	Wangotten	23. 〃	〃 8 〃	
31	Gr.-Blaustein	23. 〃	N.M. 4 〃	
32	Angerapp	26. 〃	V.M. 8 〃	
33	Dombrowken	29. 〃	〃 8 〃	
34	Birkenfeld	30. 〃	〃 8 〃	
35	Schönwiese	31. 〃	〃 8 〃	

III. Im Bezirk des Marstalls Insterburg.

№	Namen der Beschälstation.	Datum.	Tageszeit.	Bezeichnung des Geschäfts.
1	Gerlauken	15. Juli	V.M. 11 Uhr	Consignation und Füllenbrennen.
2	Laugallen	16. 〃	〃 11 〃	
3	Skaisgirren	17. 〃	〃 11 〃	
4	Mehlawischken	18. 〃	〃 11 〃	
5	Gr.-Berschkallen	19. 〃	〃 11 〃	
6	Insterburg	20. 〃	〃 11 〃	
7	Gaudischkehmen	22. 〃	〃 11 〃	
8	Kl.-Warkau	23. 〃	〃 11 〃	
9	Mertensdorf	26. 〃	〃 11 〃	
10	a. Juditten	26. Juli	N.M. 5 Uhr	
10	b. Romitten	27. 〃	V.M. 11 〃	Consignation und Füllenbrennen.
11	Graventhin	29. 〃	〃 11 〃	
12	Kilgis	30. 〃	〃 11 〃	
13	Zechern	1. August	〃 11 〃	
14	Alt-Ramten	3. 〃	〃 11 〃	
15	Pittehnen	5. 〃	〃 11 〃	
16	Korbsdorf	6. 〃	〃 11 〃	
17	Schlodien	7. 〃	〃 11 〃	
18	Reichertswalde	8. 〃	〃 11 〃	
19	Gr.-Bestendorf	9. 〃	〃 11 〃	
20	Mörlen	10. 〃	〃 11 〃	
21	Wilmsdorf	12. 〃	〃 11 〃	
22	Prökelwitz	15. 〃	〃 11 〃	
23	Kerschitten	16. 〃	〃 11 〃	
24	Weeskenhof	17. 〃	〃 11 〃	
25	Schlobitten	19. 〃	〃 11 〃	
26	Rodelshöfen	20. 〃	N.M. 2 〃	
27	Carben	21. 〃	V.M. 11 〃	
28	Brandenburg	23. 〃	〃 11 〃	
29	Heinrichshof	26. 〃	〃 11 〃	
30	Sanditten	27. 〃	〃 11 〃	
31	Koppershagen	28. 〃	〃 11 〃	
32	Kuglacken	29. 〃	〃 11 〃	
33	Saalau	30. 〃	〃 11 〃	
34	Julienfelde	31. 〃	〃 11 〃	
35	Seßlacken	3. Septbr.	〃 11 〃	
36	Rudlauken	4. 〃	〃 11 〃	
37	Drutschlauken	5. 〃	〃 11 〃	
38	Laukischken	9. 〃	〃 11 〃	
39	Adl. Bärwalde	10. 〃	〃 11 〃	
40	Gr.-Drosden	11. 〃	〃 11 〃	
41	Amt Schaaken	12. 〃	〃 11 〃	Consignation der Stuten.
42	Grünhof	13. 〃	〃 11 〃	Consignation und Füllenbrennen; hier werden auch die Füllen aus der eingegangenen Station Kallen gebrannt.

Die Ortsvorstände werden dringend ersucht, die vorstehenden Consignirungs-Termine rechtzeitig zur

Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen und die Pferdezüchter noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß wer seine Stuten nicht zu obigem Termine stellt, es sich selbst zuzuschreiben hat, wenn dieselben im künftigen Jahre nicht bedeckt werden, in dem die Zahl der zu stationirenden Hengste sich nach der der consignirten Stuten richtet und Stationen, auf denen keine genügende Anzahl von Stuten zur Consignirung erscheinen, aufgehoben werden.

Trakehnen, im Juni 1872.

Der Landstallmeister **von Dassel.**

Königsberg, den 7. Juli 1872.

459. Die **Kreis-Thierarztstelle** des Kreises **Fischhausen,** mit welcher ein jährliches Einkommen von 100 Thlr. aus Staatsfonds und außerdem vorläufig für die ersten 3 Jahre ein jährlicher Zuschuß von 100 Thlr. aus Kreiskommunalfonds verbunden ist, falls der anzustellende Beamte, in dem im Mittelpunkt des Kreises belegenen Kirchspiele Cumehnen seinen Wohnsitz nimmt, ist erledigt.

Qualifizirte Bewerber werden daher aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Atteste, sowie eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes bei uns innerhalb **6 Wochen** zu melden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Königsberg, den 15. Juli 1872.

460. Nachdem die Ratifikationen des unterm 2 März c. geschlossenen Handels- und Schiffahrts Vertrages zwischen Deutschland und Portugal, dessen Publikation durch das Reichs-Gesetzblatt bevorsteht, am 26. Juni c. in Lissabon ausgetauscht worden sind, findet vom 26 d. Mts. ab der Zollsatz von 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Kr. vom Centner auf portugiesischen Wein Anwendung.

Das betheiligte Publikum wird von dieser veränderten Tarifirung des portugiesischen Weines hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Personal-Chronik:

a) der Königl. Regierung zu Gumbinnen

Die Forstmeister-Stelle Gumbinnen-Insterburg ist vom 15ten Juli d. Js. ab den Herrn Forstmeister **Wiese** übertragen und es ist derselbe zugleich als technisches Mitglied in das hiesige Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Dem Oberförster **Godbersen** ist die Oberförsterstelle zu Trappönen verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Ludwig **Röckner** ist die Försterstelle zu Przyroscheln, Oberförsterei Turoscheln, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Förster verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Ferdinand **Schnabel** ist die Försterstelle Pabbeln, Oberförsterei Brödlauken, nach Ablauf der Probezeit definitiv als Förster verliehen worden.

Im Kreise Tilsit ist der Grundbesitzer Alexander **Bochum** zu Bojehnen zum Stellvertreter des Schiedsmanns für den 3. Bezirk des Kirchspiels Piktupönen gewählt und bestätigt worden.

Dem Chaussee-Aufseher Friedrich **Wisotzki** ist nach 6monatlicher Probedienstzeit die Chaussee-Aufseherstelle auf der neu erbauten Straße von Werden nach Colletzischken und von Heydekrug nach Ruß definitiv verliehen worden.

b) der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Königsberg.

Der Herr Geheime Ober-Finanz Rath **Pilzigrath** in Berlin ist zum Dienstnachfolger des mit dem 1. August d. J. ausscheidenden Herrn Provinzial-Steuer-Direktors, Wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Raths von den Brincken ernannt worden.

c) des Königl. Oberbergamts zu Breslau, während des II. Quartals 1872.

Ernannt: der Bergassessor **Möcke** zum technischen Secretair bei der Königlichen Berginspection zu Zabrze und der Bergassessor **von Zobbe** zum technischen Secretair bei der Königlichen Berginspection zu Königshütte, der Assistent **Wilking** zum Secretair bei der Königl. Berginspection zu Zabrze, der Assistent **Kolodzie** zum Secretair bei dem Königl. Hüttenamte zu Gleiwitz, die Civil Anwärter **Gobbin** und **Winzig** zu Schichtmeister-Assistenten bei der Königlichen Berginspektion zu Königshütte.

Ertheilt: dem Hüttenwerksdirector **Jüngst** zu Eisengießerei bei Gleiwitz der Character als Bergrath und dem Faktor **Hoffmann** zu Zabrze der Character als Ober-Schichtmeister.

Versetzt: der Schichtmeister **Labes** zu Königshütte unter Beförderung zum Faktor nach Zabrze, der Hüttenfactor **Martini** von Gleiwitz nach Wondolleck und der Hüttenamtssecretair **Bobrzyk** von Wondolleck nach der Eisengießerei bei Gleiwitz.

Beurlaubt: der Revierbeamte, Bergassessor **von Dücker** zu Neurode auf ein Jahr unter Verzichtleistung auf seine Stelle.

Ausgeschieden: der Oberbergrath **Bäumler** zu Breslau und der Bergassessor **Sachse** behufs Uebertritts in Privatdienste.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 30.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 31. Gumbinnen, den 31. Juli 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

461. Das 24. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches den 24. Juli 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 862 das Gesetz, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung. Vom 8. Juli 1872; unter

№ 863 die Bekanntmachung, betreffend den mit der Regierung der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen. Vom 11. Juli 1872; und unter

№ 864 die Bekanntmachung, betreffend die Umrechnung der Uebergangsabgaben von Bier, Branntwein und geschrotetem Malz, beziehungsweise die Steuervergütungen bei der Ausfuhr der genannten Erzeugnisse nach Maßgabe der durch die Maß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 eingeführten metrischen Maße. Vom 18. Juli 1872.

462. Das 25. Stück des Reichs-Gesetzblatts, welches den 27. Juli 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 865 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1873. Vom 10. Juli 1872; unter

№ 866 die Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1873. Vom 10. Juli 1872; unter

№ 867 Dem Konsul Wentzel in Tientsin sind die Provinzen Petschili, Chingking und Schantung, dem Konsul Annecke in Shanghai die Provinzen Kiangsu, Nganheu, Hupe, Kiangsi und Tschekiang, dem Konsul Lüder in Canton die Provinzen Fukien mit der Insel Formosa, Kuantung und die Insel Hainan als Jurisdiktionsbezirke zugewiesen worden; und unter

№ 868 Ernennungen zu Konsuln des Deutschen Reiches.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 3. Juli 1872.

463. **Bekanntmachung,**
betreffend den Tarif der von den Preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.

Unter № 2 des durch die Regierungs-Amtsblätter (Amtsblatt pro 1871, Stück 38, Seite 295, № 743) veröffentlichten Tarifs vom 21sten August 1871 ist der Tarifsatz der für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung der unter № 1 des Tarifs gedachten Personen einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande zu erstattenden Kosten, für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig (vorbehaltlich jedoch einer in Verwundungsfällen 2c. zulässigen Mehrliquidirung) auf 1 Sgr. bestimmt worden.

Nach der Absicht, welche bei Erlaß dieser Bestimmung obgewaltet und überdies in den Motiven des, den Provinzial- (Kommunal) Landtagen vorgelegten Tarif-**Entwurfes** ihren unzweideutigen Ausdruck gefunden hat, sollte der gedachte Satz von 1 Sgr. für den Tag insbesondere auch die Kosten der, dem Hülfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel 2c. in sich begreifen.

Gleichwohl haben sich Zweifel darüber erhoben, ob die Fassung des Tarifs vom 21. August 1871 dieser Absicht entspreche und es ist zur Begründung dieser Zweifel unter Anderm angeführt worden, daß in dem Tarif-**Entwurfe** statt der Worte: „ärztliche und wundärztliche **Behandlung**" die Worte „ärztliche und wundärztliche **Verpflegung**" gewählt gewesen seien.

Demnach wird hierdurch bekannt gemacht, daß

Der Tarifsatz der Kosten, welche einem Preußischen Armenverbande von einem andern Preußischen Armenverbande für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung und Verpflegung der zu 1 des Tarifs vom 21. August 1871 gedachten Personen zu erstatten sind, mit Einschluß der Kosten der dem Hülfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel 2c. für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig 1 Sgr. beträgt, — vorbehaltlich gleichwohl einer besondern Berechnung und Liquidirung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Berlin, den 7. März 1872.

Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf pro 1872 betreffend.

464. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Gumbinnen für dieses Jahr nachstehende Morgens

8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den **8. August c.** in Lasdehnen,
den **13.** „ „ in Kraupischken,
den **16.** „ „ in Lengwethen,
den **21.** „ „ in Ragnit,
den **26.** „ „ in Plaschken,
den **26.** „ „ in Rhein,
den **27.** „ „ in Lötzen,
den **28.** „ „ in Widminnen,
den **29.** „ „ in Arys,
den **30.** „ „ in Johannisburg,
den **31.** „ „ in Bialla,
den **2. Septb. c.** in Lyck,
den **2.** „ „ in Kaukehmen,
den **4.** „ „ in Marggrabowa,
den **4.** „ „ in Neukirch,
den **6. Septb. c.** in Goldap,
den **6.** „ „ in Tilsit.

Die von den Militair-Kommissarien auf den Märkten Arys, Johannisburg, Bialla und Lyck erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Märkten werden dagegen ersucht, die erkauften Pferde in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden, nahe belegenen Remontedepots auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind von Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit starkem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens 6 Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Schön. Mentzel. Schmich.

Bekanntmachung,

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III, beziehungsweise II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868. B.

465. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1864 und 1868. B. für die vier Jahre vom 1. April 1872 bis 31. März 1876 nebst Talons werden vom 16. Mai d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Koupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, bezw. von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 29. April 1872.
Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung,

betreffend das vermißte 4½ jährige Kind Anna Böckler.

466. Am 24. Juni d. J. ist zu Treuen bei Loitz in Neu-Vorpommern die 4½ jährige Tochter des Domainenpächters **Böckler** daselbst, Anna Böckler, **verschwunden.** Das Kind hatte kurz geschnittenes blondes Haar, blaue Augen und eine stark gebräunte Gesichtsfarbe, besonders kenntlich ist dasselbe an einer unterhalb der linken Brustwarze befindlichen Schnittnarbe. Das Kind, welches hoch- und plattdeutsch spricht, trug ein rothbuntes schottisches Kleid, eine röthliche Schürze, einen braunen mit schwarzem Sammet garnirten Strohhut, weiße Strümpfe und schwarze Lederstiefel.

Die sorgfältigsten Recherchen am Orte des Verschwindes haben keine Spur von demselben ergeben, sodaß es mindestens als höchst unwahrscheinlich angesehen werden muß, daß das Kind durch einen Zufall verunglückt ist. Es ist vielmehr der dringendste Verdacht entstanden, daß dasselbe in verbrecherischer Weise geraubt und daß dieser Raub von einer der vielen Zigeuner- und Landstreicher-Banden verübt worden ist, die als Hausirer resp. Gaukler von Dorf zu Dorf wandern und die größeren Städte, sowie die Hauptverkehrswege meiden, häufig in den Wäldern oder im Getreide lagern und gewöhnlich in mit Plänen überzogenen und mit Pferden oder auch Hunden bespannten Wagen mit Weib und Kind das Land bettelnd durchstreifen. Anscheinend besteht unter diesen Banden eine förmlich organisirte Verbindung, indem sie an gewissen Centralpunkten, einsam belegenen Dörfern, die sie auf ihren Wanderungen berühren, durch Mittelspersonen von einander Nachricht erhalten.

Es ist im hohen Grade wahrscheinlich, daß das verschwundene Kind in die Gewalt einer solchen Bande gerathen ist und seitdem beständig aus den Händen der einen in die der anderen befördert wird, um dadurch den Nachforschungen nach seinem Verbleib entzogen zu werden. Leider haben diese Nachforschungen auf eine sichere Spur noch nicht geführt. Es ist bisher gerichtlich nur festgestellt, daß an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten drei der vorbeschriebenen Banden ein Kind bei sich geführt haben, dessen Gesichtszüge eine große nach Angabe mehrerer Zeugen sogar sprechende Aehnlichkeit mit einer vorhandenen wohlgetroffenen photographischen Abbildung der Anna Böckler hatten, daß sie aber dieses in ihrer Gesellschaft gesehene Kind bei ihrer demnächst stattgefundenen Festnahme nicht mehr bei sich führten. Bei der ersten dieser Banden, die am 10. d. Mts. zu Swienemünde verhaftet ist, wurde jenes Kind gesehen, als dieselbe am 28. Juni auf der Zecheriner Fähre nach der Insel Usedom übersetze. Bei der zweiten, die an demselben Tage in der Stadt Pencun im Randower Kreise verhaftet worden ist, war das Kind am 30. Juni, als sie Pencun passirte, gesehen worden. Bei der dritten endlich hat man das Kind am 8. Juli in dem Dorfe Wartin unweit Pencun noch kurz vor der an dem Abend desselben Tages daselbst stattgefundenen Verhaftung derselben gesehen. Zwei zu dieser Bande gehörige Weibspersonen hatten bei ihrer polizeilichen Vernehmung angegeben, das Kind in einen nahe belegenen Wald gebracht und dort erwürgt zu haben. Vor Gericht haben sie jedoch diese Angaben widerrufen, und die stattgefundenen Ermittelungen haben auch keine Umstände ergeben, die für die Richtigkeit jener Angaben sprächen. Vielmehr erscheint es bei Weitem wahrscheinlicher, daß es dieser Bande, welche am Tage ihrer Verhaftung von einem Gendarm verfolgt ward, gelungen sein wird, sich vor ihrer Ergreifung des Kindes zu entledigen und dasselbe in die Hände einer anderen Bande zu befördern. Auf welche Weise dies geschehen ist, hat bisher noch nicht aufgeklärt werden können.

Die Mitglieder der erwähnten drei Banden, welche hartnäckig läugnen, überhaupt ein fremdes Kind bei sich gehabt zu haben, sind in gerichtliche Haft genommen und es wird gegen dieselben beim hiesigen Gericht die Untersuchung wegen Menschenraubes resp. wegen Begünstigung dieses Verbrechens geführt. Zu einem befriedigenden Ergebniß kann die Untersuchung jedoch nur führen, wenn es gelingt, das Böcklersche Kind wieder aufzufinden. Die bisherigen Nachforschungen nach dem Verbleib des Kindes haben aber leider bisher nur soviel ergeben, daß dasselbe wahrscheinlich von der hiesigen Gegend allmählig weiter entfernt worden ist. Das Interesse der Untersuchung verbietet es zur Zeit, nähere hierauf bezügliche Nachrichten mitzutheilen.

Da das Kind anscheinend aus den Händen der einen Bande in die der anderen übergeht, so kann nur ein rasches und entschlossenes Handeln bei Ergreifung einer solchen Bande, in deren Händen das Kind vermuthet werden darf, zu dem erwünschten Ziele führen. Leider scheinen die Schuldigen ihr Entkommen nicht selten der unter der Landbevölkerung grassirenden abergläubischen Furcht vor Zigeunern zu verdanken, und wird dadurch den Behörden ihre Aufgabe in hohem Grade erschwert. Der einheitlichen Leitung der Recherchen stellen sich aber dadurch große Schwierigkeiten entgegen, daß aus den verschiedensten Gegenden häufig die Nachricht eingeht, daß das Kind in den Händen dieser oder jener Bande resp. einzelner Landstreicher gesehen worden sei, ohne daß ein weiterer Bericht über die näheren Umstände sowie darüber erstattet wird, ob und mit welchem Erfolge die Nachforschungen betrieben werden. Es ist sogar nicht selten der Fall, daß man das Kind an einem und demselben Tage an weit von einander entfernten Orten gesehen haben will. Es wird daher ein jeder, der eine Spur von dem Verbleib des Kindes entdeckt zu haben glaubt, gebeten, persönlich Alles aufzubieten, um darüber Gewißheit zu erlangen, und sofort der nächsten Polizei-Behörde von seinen Wahrnehmungen Kenntniß zu geben. An die verehrlichen Zeitungs-Redactionen aber ergeht das Ersuchen, die ihnen von Privaten zugehenden Nachrichten ungesäumt zur Prüfung an die nächste Polizeibehörde gelangen zu lassen. Die sämmtlichen Polizeibehörden aber und insbesondere diejenigen der kleineren Städte und Dörfer ersuchen wir dringend sich den Recherchen nach dem Verbleib des Kindes mit allen ihnen zu Gebote stehenden Kräften zu unterziehen. Falls dabei die Feststellung der Identität des Kindes in Frage kommen sollte, so wolle man nicht unberücksichtigt lassen, daß wahrscheinlich in Folge der Verwahrlosung, welcher das Kind seit seinem Verschwinden ausgesetzt gewesen ist, die äußere Erscheinung desselben eine nicht unerhebliche Veränderung erlitten haben, eine solche vielleicht auch absichtlich mit demselben vorgenommen sein mag.

Indem wir schließlich an die Polizeibehörden das Ersuchen richten, alle Nachrichten, die auf die Spur des Kindes zu führen vermögen, uns ungesäumt und schleunigst unter der Adresse „Königliches Kreisgericht, Untersuchungs-Richter" zugehen zu lassen, bitten wir die sämmtlichen Zeitungs-Redactionen um Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

Stettin, den 24. Juli 1872.

Königliches Kreisgericht.

Der Untersuchungs-Richter.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demjenigen, durch dessen Bemühungen das vermißte Kind wieder aufgefunden wird, **eine Staats-Prämie von 300 Thalern** zugesichert wird.

Gumbinnen, den 28. Juli 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

467. Den in der Generalversammlung vom 27. Mai d. J. beschlossenen und am 22. v. M von der Königlich Württembergischen Staats-Regierung genehmigten

Aenderungen
der
Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart,

welche dahin lauten:

Im §. 4 wird als vorletzter Absatz eingeschaltet:

„Die Bank-Direction ist ermächtigt, lebenslängliche und alternative Versicherungen des Lebens einzelner Personen (I. A. und II. A. B.) auch in der Weise abzuschließen, daß für dieselben nicht eine sich gleich bleibende, sondern eine in den ersten fünf Jahren um 15 Procent ermäßigte Prämie zu entrichten ist, aus welcher eine entsprechend ermäßigte Dividende gewährt wird. Prämientafel I. A.)"

Im §. 8 werden vor dem letzten Absatze folgende beiden Sätze eingefügt:

„Die mit Anfangs ermäßigten Prämien-Versicherung (§. 4 vorletzter Absatz) haben während der Dauer dies Verhältnisses schon dann, wenn der Ueberschuß unter den Betrag des ihnen zu berechnenden Vorempfangs sinkt, zur Deckung dieser Differenz nach Verhältniß ihrer Prämien beizutragen.

Ebenso haben in diesem Falle die von Anfang an mit einmaliger Prämienzahlung Versicherten (§. 36 a.) nach Verhältniß der, ihrem Beitrittsalter entsprechenden, ermäßigten Prämie beizutragen."

Im §. 9 wird als dritter Absatz eingefügt:

„Die aus den Anfangs ermäßigten Prämien (§. 4 vorletzter Absatz) herrührenden Dividenden verbleiben beim Erlöschen der Versicherung in so weit der Bank, als sie noch nicht zur Vertheilung verfallen sind."

Im vorletzten Absatz werden die Worte:

„von den Inhaber der Dividendenscheine" gestrichen.

Im §. 33 wird im dritten Absatze nach „entweder" eingeschaltet.

„von den Agenten, oder"

Im §. 39 wird in Alinea a. nach den Worten „baar entrichtet werden" zugesetzt:

„in welchem Falle eine nach Verhältniß ermäßigte Dividende gutgeschrieben wird (Tafel I. B.)."

Im §. 41 werden dem zweiten Absatze die Worte beigefügt:

„Die obigen Stundungszinsen werden aber auch in diesem Falle, wie zuvor, aus der Bruttoprämie berechnet."

Im §. 45 wird an die Stelle des 6. Absatzes „Bei lebenslänglichen rc. bis bezahlt wurde" gesetzt:

„Bei lebenslänglichen und alternativen und bei gegenseitigen Ueberlebungs-Versicherungen werden in solchen Fällen aus dem Deckungskapitale, wenn dasselbe nicht mehr als 50 Prozent der Versicherungssumme beträgt, 50 Prozent des Deckungskapitals; bei einem Betrag des letzteren von 51 bis zu 70 Procent der Versicherungssumme 70 Procent des Deckungskapitals; bei einem höheren Betrag des letzteren das ganze Deckungskapital vergütet. Daneben werden die Dividendenantheile für diejenigen Jahre gewährt, für welche die Prämie bezahlt wurde."

Im §. 46 wird als dritter Absatz eingeschaltet:

„Bei Altersversicherungen wird auch im Falle der Zahlungsversäumniß die Versicherung nach §. 45 umgewandelt, wenn die Police zu diesem Zwecke binnen sechs Monaten vom Eintritt der Versäumniß an vorgelegt wird."

Im §. 49 wird dem zweiten Satze hinzugefügt:

„Dasselbe gilt für die Reise nach Nordamerika unter der Bedingung, daß dieselbe nicht länger als ein Jahr dauert und sich nicht südlich vom 38 oder nördlich vom 50. Grad nördlicher Breite und nicht jenseits des Mississippi erstreckt."

Im §. 52 wird als zweiter Satz eingeschaltet:

„Hierher gehört insbesondere, wenn der Versicherte sich einem ausschweifenden Lebenswandel, z. B. dem Trunke ergiebt,"

wird die unter № 1 der Konzession vom 15. Mai 1860 vorbehaltene Zustimmung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 9. Juli 1872.

Der Minister des Innern.

Vorstehende Urkunde wird mit Bezug auf die Bekanntmachungen im Amtsblatte pro 1861, Stück 37 und Stück 50, Seite 314, № 392 und im Amtsblatte pro 1869, Stück 46, Seite 293 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 22. Juli 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 26. Juli 1872.

468. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, das die Kaiserlich russische Staatsregierung für den **Reiseverkehr deutscher Staatsangehörigen** mit Rußland folgende Bestimmungen für maßgebend erklärt hat:

1) Alle Reisenden deutscher Nationalität bedürfen zur Hinausreise aus Rußland eines russischen, und für den Austritt aus Rußland gültigen Passes,
2) die deutschen, in Rußland residirenden Staatsangehörigen, welche sich von da in das Ausland begeben wollen, können sich bei der deutschen Botschaft in St. Petersburg oder bei den deutschen Konsulaten in Rußland mit provisorischen Certificaten (Nationalitäts-Bescheinigungen) versehen, welche ihr Herkommen bescheinigen. Diese Certifikate (Bescheinigungen) werden zum Visa der Kaiserlich russischen Gesandschaften und Konsulate zugelassen und dienen als genügende Legitimationen zum Wiedereintritte in Rußland, haben jedoch nur für diesen Zweck Geltung.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 18. Juli 1872.

469. Unter Bezugnahme auf §. 2 des Gesetzes über die **Schonzeiten** des Wildes vom 26. Februar 1870, bestimmen wir hierdurch für den Bereich unseres Verwaltungs-Bezirks, das die Schonzeit für Rebhühner, Haselwild, Wachteln und Hasen im laufenden Jahre nur bis einschließlich zum **17. August dauert.**

Hinsichtlich der übrigen Wildarten bewendet es bei der im §. 1 a. a. O. festgesetzten Schonzeit.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Gumbinnen, den 29. Juli 1872.

Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung in Karalene und Angerburg betreffend.

470. Zu der durch die Verordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- 2c. Angelegenheiten vom 6. Oktober 1854 bestimmten Wiederholungs-Prüfung der interimistisch angestellten Lehrer, welche **nicht Literaten sind**, haben wir für dieses Jahr den Termin:

a) in **Karalene** auf Donnerstag und Freitag den **12.** und **13. September,**
b) in **Angerburg** auf Donnerstag und Freitag den **19.** und **20. September**

angesetzt.

Die Examinanden haben sich am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr bei den Herren Seminar-Direktoren Triebel resp. Skrotzki **persönlich** zu melden.

Den schriftlichen Meldungen, welche durch Vermitteilung der Herren Lokalschul-Inspektoren den zuständigen Herren Kreisschul-Inspektoren und von diesen den genannten Herren Seminar-Direktoren bis spätestens 14 Tage vor dem Prüfungs-Termin einzusenden sind, sind folgende Schriftstücke beizufügen:

1) ein selbstverfaßter Lebenslauf, aus dem ersichtlich sein muß: Geburtsort, Lebens- und Dienstalter, Familien-Verhältnisse des Angemeldeten, Ort wo er vorgebildet ist, wo und während welcher Zeit er bereits unterrichtet hat, wann und wo er schon geprüft ist und wie er sich für den Lehrer-Beruf vorbereitet hat;
2) ein Zeugniß des Kirchspiels-Geistlichen über das moralische, kirchliche und politische Verhalten des Angemeldeten und, sofern er an einer öffentlichen Schule unterrichtet, auch über sein Lehr-Geschick, seinen Diensteifer und seine Leistungen;
3) ein Ausweis über das Militair-Verhältniß;
4) ein Zeugniß über die Kenntniß der littauischen resp. der polnischen Sprache;
5) das bei der Entlassung aus dem Seminar erhaltene Lehrer-Zeugniß.

Sämmtliche vorbezeichnete Zeugnisse sind nicht stempelpflichtig.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

471. Die Lieferung des zur nächsten Heizungs-Periode erforderlichen **Brennmaterials** für die Bureaux der unterzeichneten Königlichen Regierung, aus **70 Achtel** weichen oder **50 Achtel** harten Holzes (1 Achtel zu $3^1/_3$ Klafter oder 11,1296 Raummeter) bestehend, soll dem Mindestfordernden im Wege der Submission übertragen werden.

Die Submissions-Schreiben sind an uns zu richten und bis zum **20. August d. J.**, Abends 6 Uhr zu Händen des Rechnungs-Rath Lappe versiegelt einzureichen.

Als Bedingung gilt, daß das Holz gesund sein und davon spätestens bis zum 25. September d. J. ein Drittel, der Rest dagegen nach Bedarf auf vorherige Bestellung jedesmal innerhalb acht Tagen geliefert und in den dazu besonders zu bestimmenden Räumen eines der Regierungs-Gebäude auf Kosten des Lieferanten aufgestellt werden muß, sowie daß die Kontraktsstempel und Publikationskosten von dem Unternehmer zu berichtigen sind.

Gumbinnen, den 25. Juli 1872.

Königliche Regierung.
v. Puttkamer.

Marienwerder, den 17. Juli 1872.

472. Die Versetzung des Kreiswundarztes Dr. **Ortmann** in Christburg nach Czersk, in den Konitzer Kreis ist zurückgenommen und die Konitzer **Kreis-Wundarztstelle** wieder vacant.

Qualificirte Bewerber haben sich binnen **4 Wochen** unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

473. Die in Berlin vom Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahnhof abgehenden Norddeutschen Schnellzüge über Magdeburg und Braunschweig werden jetzt nur noch bis Hannover durchgeführt, ohne weiteren Anschluß nach den westlich gelegenen Stationen zu fin-

den. Um nun den mit diesen Zügen in Hannover eintreffenden, mit über Hannover resp. Cöln hinaus lautenden Billets versehenen Reisenden die Fortsetzung ihrer Reise mit dem Berlin Cölner Expreßzuge zu ermöglichen, ist angeordnet, daß

1) den mit Billets I. Klasse versehenen Reisenden der Uebergang in den Expreßzug ohne Weiteres,
2) den mit Billets niedrigerer Klasse versehenen Reisenden aber ein solcher Uebergang unter Zukauf eines Billets von der Uebergangs bis zur Bestimmungsstation, wodurch die Preisdifferenz zwischen dem bereits gelösten Billet und einem Expreßzugbillet I. Klasse für die in Frage kommende Expeditionsstrecke vollständig gedeckt wird, zu gewähren ist.

Die Station Hannover ist hiernach mit besonderen Zusatzbillets versehen.

Bromberg, den 20. Juli 1872.

Königliche Direction der Ostbahn.

474. Vom 25. Juli 1872 tritt an Stelle des bisherigen Specialtarifs für Mehl, Graupe, Gries, Grütze und andere Mühlenfabrikate in Quantitäten von 100 Centnern und darüber ein neuer Specialtarif in Kraft, von welchem Exemplare von sämmtlichen Ostbahn-Stationen käuflich zu beziehen sind.

Bromberg, den 18. Juli 1872.

Königliche Direction der Ostbahn.

475. Vom 1. August 1872 ab wird zwischen **Königsberg** und **Gumbinnen** ein Local-Personenzug eingerichtet werden, welcher Personen in allen vier Wagenklassen zu den gewöhnlichen Fahrpreisen und von, und nach allen zwischenliegenden Stationen und Haltestellen befördert.

Mit demselben Tage treten auf der Strecke Königsberg-Eydtkuhnen folgende Fahrplanänderungen ein:

Die Personenbeförderung mit dem Güterzuge IX. hört auf, wogegen der Güterzug VII. zur Personenbeförderung eingerichtet wird.

Der Gang des gemischten Zuges X. wird durch längereren Aufenthalt zu Insterbung auf der Strecke Insterburg-Wehlau geändert.

Der bisherige Aufenthalt der Personenzüge III. und IV. auf der Haltestelle Gutenfeld fällt weg, wodurch die Haltezeit in Königsberg entsprechend vermehrt wird.

Station.		Zug XXV. Abfahrt U.	M.	Zug VII. Abfahrt U.	M.
Königsberg	Morgens	6	—	9	33
Wehlau		7	40	1	36
Insterburg		8	54	4	4
Gumbinnen	Ankunft	9	35	5	37
Eydtkuhnen		Ankunft.		7	37
				Abends.	

Station.		Zug XXVI Abfahrt U.	M.	Zug X. Abfahrt U.	M.
				Morgens.	
Eydtkuhnen		—	—	6	—
Gumbinnen	Abends	6	38	8	2
Insterburg		7	27	12	16
Wehlau		8	36	2	37
Königsberg	Ankunft	10	—	5	36
		Abends.			

Der vollständige Fahrplan ist auf allen Stationen der Ostbahn zur Einsicht ausgehängt.

Bromberg, den 20. Juli 1872.

Königliche Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilung.

476. Dem Ingenieur Joseph **Zinnecker** zu Sudenburg-Magdeburg ist unter dem 22. Juli 1872 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Filtriren von Flüssigkeiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik:

der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Den Buhnenmeistern Rudolph **Schmidt** in Trappönen und August **Herbst** in Neu-Schanzenkrug sind die von ihnen bisher interimistisch verwalteten Buhnenmeister- und Stromaufsehr-Stellen und zwar:

a) für den Memelstrom von Baltupönen bis Schmalleningken und,
b) für den Rußstrom von Kallwen bis Joneiten,

vom 1sten Juni dieses Jahres ab definitiv verliehen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 31.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krausened in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 32.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 26. Juli 1872.

Bekanntmachung,

betreffend die Bestellung der Postanweisungen und der zugehörigen Geldbeträge.

477. Zur Erleichterung des Verkehrs sollen fortan allgemein die Beträge auf Postanweisungen an Adressaten im Ortsbezirke **zugleich mit den Postanweisungen** durch die bestellenden Boten sämmtlicher Reichs-Postanstalten abgetragen werden. Eine Abholung der Postanweisungsbeträge von der Post kann demnächst nur noch in den Fällen stattfinden, wenn nach Abgabe der vorgeschriebenen Erklärung auch die Postanweisungen selbst von der Post abgeholt werden. Für die Ueberbringung einer jeden von weiterher eingegangenen Postanweisung nebst dem zugehörigen Geldbetrage wird **allgemein** eine Gebühr von ½ Gr. bz. 2 Kr. erhoben; wo bisher höhere Gebührensätze Anwendung gefunden haben, werden dieselben entsprechend ermäßigt; gebührenfreie Bestellungen finden nicht mehr statt.

Der Reichskanzler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 1. August 1872.

478. Da im Kreise **Lyck** unter dem Rindvieh und unter den Schafen die Maul- und Klauenseuche und unter den Schweinen der Milzbrand in Form des Rothlaufs herrscht, so wird der auf 19. d. Mts. anstehende

Viehmarkt in der Stadt **Lyck** **aufgehoben**. Der gleichzeitige Pferdemarkt bleibt jedoch bestehen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

479. Die Lieferung des zur nächsten Heizungs-Periode erforderlichen **Brennmaterials** für die Bureaux der unterzeichneten Königlichen Regierung, aus **70 Achtel** weichen oder **50 Achtel** harten Holzes (1 Achtel zu 3⅓ Klafter oder 11,1296 Raummeter) bestehend, soll dem Mindestfordernden im Wege der Submission übertragen werden.

Die Submissions-Schreiben sind an uns zu richten und bis zum **20. August d. J.**, Abends 6 Uhr zu Händen des Rechnungs-Rath Lappe versiegelt einzureichen.

Als Bedingung gilt, daß das Holz gesund sein und davon spätestens bis zum 25. September d. J. ein Drittel, der Rest dagegen nach Bedarf auf vorherige Bestellung jedesmal innerhalb acht Tagen geliefert und in den dazu besonders zu bestimmenden Räumen eines der Regierungs-Gebäude auf Kosten des Lieferanten aufgestellt werden muß, sowie daß die Kontraktsstempel und Publikationskosten von dem Unternehmer zu berichtigen sind.

Gumbinnen, den 25. Juli 1872.

Königliche Regierung.

v. Puttkamer.

Gumbinnen, den 3. August 1872.

480. In Folge Verfügung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten wird die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aller Racen und der von demselben herrührenden thierischen Producte aus Rußland für den ganzen, unserem Verwaltungs-Bezirke angehörigen Theil der Landesgrenze bis auf Weiteres hiermit untersagt.

Wer dieses Verbot wissentlich verletzt, hat nach §. 328 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren zu gewärtigen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

481. Die eine Meile von der Kreisstadt und dem Bahnhofe Braunsberg belegene, zur Königl. Oberförsterei Födersdorf gehörige Forst-Parzelle **Knorrwald** von 87,749 Hektar Größe, wovon noch circa 70 Hektar urbar zu machen sind, einschließlich des vorhandenen Waldwärter-Dienst-Etablissements, soll unter der Bedingung vollständiger Urbarmachung auf die Dauer von 18 Jahren, vom 1. Juli 1873 ab zur landwirthschaftlichen Benutzung öffentlich meistbietend verpachtet werden. Das Minimum des Pachtgeldes ist auf 175 Thlr. jährlich, die Pacht-Caution auf 200 Thlr. und das von dem Pächter nachzuweisende disponible Vermögen auf 3000 Thlr. festgesetzt.

Zur Abgabe der Pachtzins-Gebote steht in dem Lokale der Königlichen Forst-Kasse in Braunsberg vor dem Herrn Forstmeister Tillmer auf Dienstag den

Ausgegeben zu Gumbinnen den 7. August 1872.

24. September d. J. Vormittags 11 Uhr Termin an, in welchem jeder Bieter 200 Thlr. Caution zu erlegen hat.

Die Verpachtungsbedingungen, Regeln der Lizitation und die Karte können in unserer Registratur, sowie bei dem Herrn Oberförster Mühl in Födersdorf bei Mühlhausen an der Ostbahn eingesehen werden, auch wird Letzterer nach vorher mit ihm zu treffenden schriftlichen Vereinbarung die Pachtflächen an Ort und Stelle anzeigen.

Königsberg, den 24. Juli 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

482. Das Studienjahr 1872/73 auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 7. October 1872, von welchem Tage ab die Immatrikulation erfolgt.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens **zum 4. October 1872** schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen.

Da jedoch die Zahl der Aufzunehmenden gewissen Beschränkungen unterliegt, so kann bei dem voraussichtlich großen Andrange der Fall eintreten, daß die zuletzt sich Meldenden abgewiesen werden müssen.

Die Vorlesungen werden am 17. October 1872 beginnen.

Die Vorschriften sind in der Kasse der Bau-Akademie käuflich zu haben und werden auch gegen Einsendung von 2 Sgr. 10 Pf. in Briefmarken übersandt.

Berlin, den 1. August 1872.

Der Director der Königlichen Bau-Akademie.
Geheimer Ober-Bau-Rath. Grund.

483. Verzeichniß
der auf der Königlichen Albertus-Universität zu **Königsberg** in Pr. im Winter-Halbjahre vom **15ten Oktober 1872** an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Encyclopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften trägt Prof. Dr. Sieffert 3 St. privatim vor.
Specielle Einleitung in die kanonischen Bücher des A. T. liest Prof. Dr. Sommer 5 St. privatim.
Die Psalmen erklärt derselbe 5 St. wöchentlich privatim.
Den Deuterojesaias erklärt derselbe 2 St. wöchentlich öffentlich.
Grundzüge biblischer Theologie A. T. trägt Prof. Dr. Grau 2 St. privatim vor.
Historisch-kritische Einleitung in die kanonischen Schriften des N. T. Prof. Dr. Grau 5 St. privatim.
Synopse der drei ersten Evangelien Prof. Dr. Grau 4 St. privatim.
Den Epheserbrief erklärt derselbe 1 St. öffentlich.
Den ersten Theil der Kirchengeschichte trägt Prof. Dr. Voigt 5 St. privatim vor.
Die christliche Dogmengeschichte Prof. Dr. Erbkam 6 St. privatim.
Die christliche Symbolik derselbe 5 St. privatim.
Die Einleitung in die christliche Dogmatik Prof. Dr. Voigt 2 St. öffentlich.
Christliche Dogmatik derselbe 5—6 St. privatim.
Die dogmatischen Unterschiede der lutherischen und reformirten Confession Prof. Dr. Erbkam 2 St. öffentlich.
Ein Conversatorium über Hauptstücke christlicher Ethik hält Professor Dr. Sieffert 2 St. öffentlich.
Homiletik und Geschichte der Predigt trägt Prof. Jacoby 5 St. privatim vor.
Ueber die Seelsorge derselbe 2 St. öffentlich.
Die alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars wird Prof. Dr. Sommer 2 St. unentgeltl. leiten.
Die neutestamentliche Abtheilung desselben Prof. Dr. Voigt ebenfalls 2 St. unentgeltlich.
Die historische Abtheilung desselben Prof. Dr. Erbkam 2 St. ebenfalls unentgeltlich.
Uebungen des homiletisch-katechetischen Seminars wird Prof. Jacobi unentgeltlich leiten.

2. Jurisprudenz.

Einleitung in die Rechtswissenschaft Dr. Steffenhagen 2 St. privatim.
Institutionen des römischen Rechts Prof. Dr. Sanio 6 St. priv.
Geschichte des Römischen Rechts Prof. Dr. Schirmer und Prof. Dr. Salkowski 6 St. privatim.
Receptionsgeschichte des Römischen Rechts in Deutschland Dr. Steffenhagen 1 St. unentgeltlich.
Pandekten Professor Dr. Schirmer 10 St. privatim.
Römisches Familienrecht derselbe 2 St. öffentlich.
Römisches Erbrecht Professor Dr. Salkowski 6 St. privatim.
Erklärung ausgewählter Digestenstellen derselbe 2 St. öffentlich.
Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte Prof. Dr. Dahn und Dr. Steffenhagen 5 St. privatim.
Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehn-, Handels-, Wechsel- und Seerechts Prof. Dr. Dahn 9—10 St. privatim.
Ausgewählte Lehren des Deutschen Privatrechts derselbe 1 St. öffentlich.
Deutsches Strafrecht Prof. D. Güterbock 6 St. privatim.
Katholisches und evangelisches Kirchenrecht Prof. Dr. Salkowski 5 St. privatim.
Preußisches Privatrecht Prof. Dr. Güterbock 6 St. privatim.
Exegetische Uebungen im Seminar Prof. Dr. Sanio 2 St. öffentlich.

Civilistisches Practicum im Seminar Prof. Dr. Schirmer 2 St. öffentlich.

Criminalistische Uebungen Prof. Dr. Güterbock öffentlich.

3. Medicin.

Die Anatomie des menschlichen Körpers (mit Ausschluß der Osteologie und Syndesmologie) Prof. A. Müller täglich 12—1 und Dienstag und Freitag 8—9 Uhr privatim.

Knochen- und Bänderlehre Dr. Benecke Montag, Mittwoch und Sonnabend 3—4 Uhr privatim.

Nervenlehre des menschlichen Körpers Prof. Burdach 2 St. publice.

Repetitorium der Eingeweidelehre derselbe 2 St. publice.

Die anatomischen Präparirübungen Prof. Müller gemeinsam mit dem Prosector Dr. Benecke täglich 8—1 Uhr privatim.

Ueber die Entwickelung der wirbellosen Thiere Prof. Müller Montag und Donnerstag 8 bis 9 Uhr publice.

Cursus der gesammten Anatomie Dr. Benecke privatissime.

Allgemeine Physiologie Professor v. Wittich Montag und Donnerstag 3—4 Uhr öffentlich.

Physiologie des Auges derselbe Mittwoch und Sonnabend 3—4 Uhr privatim.

Physiologie des Kreislaufs, der Athmung, Verdauung und Secretion derselbe täglich 11—12 Uhr privatim.

Uebungen im physiologischen Laboratorium derselbe täglich 9—11 Uhr privatissime.

Allgemeine und specielle Nerven-Physiologie Dr. Grünhagen 2 mal wöchentlich privat.

Medicinische Physik Prof. H. Jacobson 2 mal wöchentl. publice.

Specielle pathologische Anatomie Professor E. Neumann II. Montag, Mittwoch, Freitag 8— 9 Uhr privatim.

Mikroscopische Uebungen derselbe Montag, Mittwoch, Freitag 11—12½ Uhr privatim.

Ueber Geschwülste derselbe Dienstag und Donnerstag 8—9 Uhr öffentlich.

Sectionsübungen Dr. Perls privatissime.

Arzneimittellehre Prof. Dr. Cruse 4 mal wöchentlich 3—4 Uhr privatim.

Einleitung in die Literaturgeschichte der Medicin derselbe 2 mal wöchentlich 3—4 Uhr.

Arzneimittellehre Prof. Jaffe 3 mal wöchentlich privatim.

Ausgewählte Kapitel der physiologischen und pathologischen Chemie derselbe privatim.

Allgemeine Therapie mit Einschluß der Hygiene, Diätetik und allgemeine Arzneimittellehre Dr. Samuel Montag und Donnerstag 3—4 Uhr öffentlich.

Cursus über Vivisectionen derselbe Mittwoch 2—4 Uhr öffentlich.

Chirurgische Klinik und Poliklinik Professor C. Schönborn täglich von 9¼—11 Uhr privatissime.

Akiurgie derselbe 3 mal wöchentlich 8—9 Uhr privatim.

Chirurgie der Kinder derselbe 2 mal wöchentlich öffentlich.

Ueber Luxationen Dr. J. Caspary 1 mal wöchentlich.

Ueber Geschichte der Syphilis derselbe 1 mal wöchentlich.

Specielle Chirurgie Dr. Schneider 3 mal wöchentlich privatim.

Chirurgische Diagnostik mit praktischen Demonstrationen Dr. Burow 2 mal wöchentlich privatim.

Augenheilkunde 2. Theil Prof. J. Jacobson wöchentl. 2 mal 11—12 Uhr privatim.

Ophthalmologische Poliklinik derselbe 3 mal wöchentl. 11—12 Uhr priv.

Anomalien der Refraktion und Accommodation derselbe 1 mal wöchentlich 11—12 Uhr öffentlich.

Uebungen im Gebrauch des Augenspiegels und in den Augenoperationen Dr. Berthold 3 mal wöchentl. priv.

Ohrenheilkunde derselbe 2 mal wöchentlich öffentlich.

Uebungen im Gebrauche des Augenspiegels und in den Augenoperationen Dr. v. Hippel Montag, Mittwoch, Freitag 5—6 Uhr privatissime.

Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und Frauenkrankheiten Professor Hildebrand Morgens 8 bis 9 Uhr an den 5 ersten Tagen der Woche privatim.

Theoretische Geburtshilfe derselbe 4 mal wöchentlich 4—5 Uhr privat.

Uteruskrankheiten derselbe 1 mal wöchentlich 4—5 Uhr Nachm. öffentlich.

Ueber Blutungen der weiblichen Genitalien Dr. Seydel 2 mal wöchentlich öffentlich.

Kinderkrankheiten Professor Bohn 3 mal wöchentlich öffentlich.

Ueber gerichtliche Medicin mit practischen Demonstrationen Dr. Petruschki Montag und Donnerstag 4—5 Uhr gratis.

Ueber öffentliche Gesundheitspflege derselbe Mittwoch 4—5 Uhr gratis.

Praktische Uebungen in der Staats-Arzneikunst derselbe privatissime.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik Dr. Friedrich 4 St. von 10—11 Uhr privatim.

Pädagogik derselbe 4 St. von 4—5 Uhr öffentlich.

Geschichte der Philosophie Prof. Dr. Bergmann 4 St. von 11—12 Uhr privatim.

Philosophische Propädeutik derselbe 2 St. von 12—1 Uhr öffentlich.

Philosophische Uebungen derselbe 2 St.

Philosophie der Geschichte allgemeiner Theil, (Von dem

Gesetze der Geschichte) Prof. Dr. Rosenkranz 4 St. öffentlich.

5. Mathematik und Astronomie.

Analytische Geometrie Prof. Dr. Rosenhain 4 St. von 10—11 Uhr öffentlich.
Differentialrechnung derselbe 4 St. von 11—12 Uhr privatim.
Zahlentheorie Prof. Dr. Richelot privatim.
Fortsetzung der Variationsrechnung und Leitung des mathematischen Seminars derselbe öffentlich.
Methode der kleinsten Quadrate Prof. Dr. Luther 4 St. Mittwoch und Sonnabend von 9—11 Uhr privatim
Berechnung der Cometenbahnen derselbe 2 St. öffentlich.

6. Naturwissenschaften.

Theorie der elektrischen Ströme Prof. Dr. Neumann 3 St. von 11—12 Uhr privatim.
Ueber ausgewählte Kapitel der mathematischen Physik derselbe Mittwoch 11—12 Uhr öffentlich.
Die Leitung der physikalischen Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars derselbe Freitag 11—12 Uhr öffentlich.
Experimentalphysik Prof. Dr. Moser 4 St. von 4—5 Uhr privatim.
Physik der Sinneswerkzeuge derselbe Mittwoch und Sonnabend von 4—5 Uhr öffentlich.
Elemente der Maschinenlehre Dr. Saalschütz Mittwoch 2—4 Uhr privatim.
Technische Elasticitäts- und Festigkeitslehre derselbe Sonnabend von 11—12 Uhr öffentlich.
Geschichte des Thierreichs Prof. Dr. Zaddach 4 St. privatim.
Zoologische Uebungen derselbe 2 St. privatissime.
Einleitung in die Entomologie derselbe 2 St. öffentl
Physiologie Prof. Dr. Caspary 4 St. privatim.
Pharmacognosie derselbe 3 St. privatim.
Flechten, Algen ꝛc. derselbe 1 St. öffentlich.
Allgemeine Einführung in die Geologie Dr. Behrendt 2 St. privatim.
Geognostische Kenntniß der Provinz Preußen derselbe 1 St. öffentlich.
Pharmaceutische Chemie Prof. Dr. Spirgatis 4 St. privatim.
Practisch chemische Uebungen im Laboratorium derselbe privatissime.
Ausgewählte Kapitel der Zoochemie derselbe 1 St. öffentlich.
Experimentalchemie 1. Theil Anorgan. Chemie Prof. Dr. Gräbe 5 St. privatim.
Practisch chemische Uebungen derselbe täglich privatissime.
Theoretisch-chemische Uebungen derselbe 1 St. öffentlich.

7. Staats- und Cameralwissenschaften und Landwirthschaft.

Finanzwissenschaft Prof. Dr. Ilse 4 St. 5—6 Uhr privatim.
Politik derselbe 2 St. 4—5 Uhr öffentlich.
Ausgewählte Kapitel der National-Oekonomie derselbe 2 St. 5—6 Uhr öffentlich.
Landwirthschaftliche Betriebslehre Prof. Dr. v. d. Goltz 4 St. privatim.
Encyclopädie der Landwirthschaftslehre derselbe 2 St. öffentlich.
Vergleichende Anatomie und Physiologie der Hausthiere E. Neumann 2 St. privatim.
Innere Krankheiten der Hausthiere derselbe 2 St. öffentlich.

8. Geschichte und Geographie.

a) Universalgeschichte, Geographie und historische Hülfswissenschaften.

Alte Geschichte bis zur Schlacht von Chäronea Professor Dr. Nitzsch 5 St. von 10—11 Uhr privatim.
Deutsche Städtegeschichte vom 13. bis zum 17. Jahrhundert derselbe Sonnabend von 10—11 Uhr öffentlich.
Historisches Seminar derselbe Dienstag 5—7 Uhr öffentlich.
Geschichte der Revolutionszeit Prof Dr. Maurenbrecher 5 St. von 12—1 Uhr privatim.
Historische Uebungen derselbe öffentlich.
Geschichte des Mittelalters Prof. Dr. Hopf Mittwoch und Sonnabend von 4—6 Uhr priv.
Diplomatik 2. Theil derselbe öffentlich.
Geschichte des 30jährigen Krieges Dr. von Kalkstein 2 St. öffentlich.
Brandenburgische Geschichte bis 1618 Dr. Lohmeyer 3 St. privatim.

b) Cultur-, Literatur- und Kunst-Geschichte.

Griechische Antiquitäten Professor Dr. Lehrs öffentl.
Ueber die Werke der vornehmsten Künstler Prof. Dr. Hagen 2 St. 8—9 Uhr privatim.
Ueber die Baukunst des Mittelalters derselbe 2 St. 10—11 Uhr öffentlich.
Ueber Anton Correggio und Tizian Vecellio derselbe 2 St. 12—1 Uhr öffentlich.
Geschichte der englischen Literatur Theil I. (Angelsächsische und altenglische Periode) Prof. Dr. Schipper 4 St. priv.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Allgemeine und vergleichende Sprachwissenschaft.

Vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen Prof. Dr. Nesselmann 4 St. privatim.

b) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Homerische Frage u. Odyssee Prof. Friedländer 4 St. privat.
Erklärung der Eumeniden des Aeschylus Prof. Dr. Lehrs öffentlich.
Ausgewählte Kapitel der griechischen Syntax derselbe öffentlich.
Uebungen im Lesen griechischer Grammatiker Prof. Friedländer 1 St. öffentlich.

Lateinische Grammatik I. Theil Prof. Dr. Jordan 4 St. von 11—12 Uhr privat.
Sallusts Historien derselbe 1 St. öffentlich.
Euripides Bakchen im Seminar derselbe öffentlich.
Martials Epigramme im Seminar Professor Friedländer.

c) Morgenländische Sprachen.

Anfangsgründe der Sanscritsprache Prof. Dr. Nesselmann 2 St. privatim.
Anfangsgründe der arabischen Sprache derselbe 2 St. privatim.
Erklärung von Sanscrittexten derselbe 2 St. öffentlich.
Erklärung von arabischen Texten derselbe 2 St. öffentlich.
Erklärung der Genesis Professor Dr. Simson öffentlich.
Fortführung der im Sommersemester nicht vollendeten Auslegung der Psalmen derselbe öffentlich.

d) Abendländische Sprachen.

Das Nibelungenlied. Erklärung nach Lachmanns Ausgabe mit Einleitung über die Sage und den Stand der Kritik Prof. Dr. Schade 5 St. 10—11 Uhr privatim.
Ausgewählte Stücke aus dem altsächsischen Heliand erklärt nebst Abriß der altsächsischen Grammatik derselbe 2 St. privatim.
Altdeutsche Uebungen, Erklärung von Denkmälern des 13. Jahrhunderts nach dem altdeutschen Lesebuch derselbe 2 St. öffentlich.
Leitung des littauischen Seminars Prof. Kurschat 2 St. öffentlich.
Littauische Grammatik derselbe 3 St. öffentlich.
Erklärung von Donaleitis „Das Jahr" derselbe 2 St. öffentlich.
Polnisches Seminar Pfarrer Pelka 4 St. öffentlich.
Erklärung des Beowulf in englischer Sprache Prof. Dr. Schipper 2 St. privatim.
Provencalische Grammatik und Erklärung von Lesestücken aus dem provencalischen Lesebuch von Bartsch derselbe 2 St. öffentlich.
Orgelseminar Musikdirector Laudien 2 St.
Harmonielehre derselbe 1 St.
Männergesang derselbe 1 St.
Deutsche Stenographie nach Gabelsberger Heinrich und zwar: 1) Bildung und Abkürzung der Wörter Dienstag und Freitag von 6—7 Uhr Abends. 2) Syntactische mit logischer Abkürzung Montag und Donnerstag von 6—7 Uhr Abends. 3) Practische Uebungen im Stenographieren 1 St.
Reitkunst Steensbeck.
Fechtkunst Dr. H. Keppner.

B. Oeffentliche academische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Professor Dr. Sommer; die des N. T's. Professor Dr. Voigt; die historische Abtheilung Professor Dr. Erbkam; das homiletisch-katechetische Seminar Professor Jacoby. b) Littauisches: unter Leitung des Professor Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Pelka. d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Professor Dr. Sanio; die canonisch-germanistische vacat; die praktisch-prozessualistische Abtheilung: civilrechtliche Klasse Professor Dr. Schirmer, criminalrechtliche Klasse vacat: e) Philologisches: unter Leitung der Prof. Dr. Friedländer und Dr. Jordan. f) Historisches: unter Leitung des Professor Dr. Nitzsch; g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Prof. Dr. Neumann und Dr. Richelot.
2) Klinische Anstalten: a) Medicinisches Klinicum und Poliklinicum: vacat. b) Chirurgisches Klinicum und Poliklinicum: Director Professor Dr. Schönborn. c) Geburtshilflichgynäcologisches Klinicum und Poliklinicum: Director Prof. Dr. Hildebrand.
3) Das anatomische Institut leitet Professor Dr. Müller.
4) Das pathologisch-anatomische Institut Prof. Dr. E. Neumann.
5) Das physiologische Institut Professor Doctor v. Wittich.
6) Das chemische Laboratorium Professor Doctor Gräbe.
7) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, Ober-Bibliothekar Prof. Dr. Hopf, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11—1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nachmittags geöffnet sein; die Rathsbibliothek Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nachmittags, die Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 3—4 Uhr Nachmittags; die akademische Hand-Bibliothek Montag und Freitag von 2—5 Uhr.
8) Die Sternwarte steht unter der Direction des Prof. Dr. Luther.
9) Das zoologische Museum leitet Professor Dr. Zaddach.
10) Der botanische Garten steht unter Aufsicht des Prof. Dr. Caspary.
11) Das Mineralien-Cabinet ist dem Professor Dr. Neumann I. übergeben.
12) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen: Professor Dr. Hildebrandt.
13) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Dr. Nesselmann.
14) Die Universitäts-Kupferstich-Sammlung und die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Prof. Dr. Hagen.
11 Uhr privatim.

184. Die bei der hiesigen Kaiserlichen Ober Post-Direction lagernden unbestellbaren Postsendungen und herrenlosen Passagier-Effecten, sowie mehrere nicht mehr brauchbare Dienst-Utensilien sollen Freitag den

16. **August c.** 10 Uhr Vormittags im Büreau der Ober-Post-Direction öffentlich gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Gumbinnen, den 31. Juli 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

485. Königliche Universität Greifswald.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Winter-Semester 1872/73.

Anfang des Semester am **15. Oktober 1872.**

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark.
2) Einleitung in die Statistik und ausgewählte Parthien der preußischen Staatskunde, derselbe.
3) Darstellung der preußischen Staatsverfassung und Behördenorganisation, derselbe.
4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin.
5) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, I. Theil, Dr. Pietrusky.
6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, derselbe.
7) Landwirthschaftliches Praktikum, derselbe.
8) Rindviehzucht, Prof. Dr. Rohde.
9) Schaafzucht, derselbe.
10) Schweinezucht und landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe.
11) Landwirthschaftliches Repetitorium, derselbe.
12) Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Fintelmann.
13) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese.
14) Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Trommer, und damit verbunden.
15) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe.
16) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Prof. Dr. Fürstenberg.
17) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer.
18) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.
19) Analytische Chemie, derselbe.
20) Düngerlehre, derselbe.
21) Repertorium der organischen Chemie, derselbe.
22) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Professor Dr. Jessen.
23) Principien des allgemeinen Pflanzenbaues mit Rücksicht auf Klimatologie, derselbe.
24) Geschichte des Ackerbaues vom Standpunkte der Naturwissenschaft, derselbe.
25) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe.
26) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe.
27) Geognosie, Dr. Scholz.
28) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller.
29) Praktische Arithmetik, Prof. Dr. Fuchs.
30) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1 — 2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Lese-Institut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky.

Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung verwaltet Prof. Dr. Trommer.

Die Sammlung der geodätischen Instrumente beaufsichtigt Prof. Dr. Fuchs.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet Dr. Scholz.

Die chemische Versuchsstation leitet derselbe.

Das botanische Museum, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Das anatomische und thierärztliche Museum, das thierphysiologische Institut und die Versuchs- und Krankenställe verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.

Das pomologische Institut, die Obstgärtner-Lehranstalt, den akademischen Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Prof. Dr. Rohde.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Dr. Pietrusky.

Eldena, im Juli 1872.

Der Director Dr. **E. Baumstark.**

486. Vom 1. August c. ab tritt an Stelle des bisherigen Tarifs für den Ostdeutsch-Rheinischen Verband-Güterverkehr vom 1. Juli 1869 ein neuer Tarif in Kraft. Exemplare desselben sind von allen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 12. Juli 1872.

Königliche Direction der Ostbahn.

487. Vom 1. August d. J. ab treten an Stelle der bisherigen Tarife für den „Ostdeutsch-Sächsischen und Sächsisch-Polnischen Verband Güter-Verkehr vom 20. Mai resp. 20. Juni 1871 neue Tarife in Kraft. Exemplare derselben sind von allen Verband-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 24. Juli 1872.

Königliche Direction der Ostbahn.

488. Die Stationen Roslawl, Briansk und Karatschew der Orel-Witebsker Eisenbahn sind vom 15. August 1872 ab in den Ostdeutsch-Russischen Eisenbahn-Verband als Verbandstationen mit directen Tarifsätzen aufgenommen worden.

Tarifnachträge sind von allen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 20. Juli 1872.

Königliche Direction der Ostbahn.

489. Termine zum Brennen der 1872 geborenen Fohlen mit dem Königlichen Gestütbrande und zum Consigniren der im Jahre 1873 durch Königliche Landbeschäler zu bedeckenden Stuten.

№	Namen der Beschälstation.	Termin: Datum.	Termin: Tageszeit.	Bezeichnung des Geschäfts.
	I. Im Bezirk des Marstalls Trakehnen.			
1	Göritten	29. Juli	V.M. 10 Uhr	Consigna. u. Füllenbrennen.
2	Kattenau	30. ″	″ 10 ″	
3	Deeden	31. ″	″ 10 ″	Consignation
4	Danzkehmen	1. August	″ 10 ″	Consignation.
5	Gr.-Degesen	2. ″	″ 10 ″	Consignation und Füllenbrennen.
6	Schilleningken	3. ″	″ 10 ″	
7	Sobargen	5. ″	″ 10 ″	
8	Dörschkehmen	6. ″	″ 10 ″	
9	Lindicken	7. ″	″ 10 ″	
10	Grumbkowkeiten	8. ″	″ 10 ″	
11	Lasdinehlen	9. ″	″ 10 ″	
12	Doristhal	10. ″	″ 10 ″	
13	Dwarischken	10. ″	N.M. 4 ″	
14	Kellmischkeiten	12. ″	V.M. 10 ″	
15	Neuhof-Lasdehnen	13. August	V.M. 10 Uhr	gleichzeitig Füllen der eingegangenen Station Endruscheiten zum Brennen.
16	Kussen	14. ″	″ 10 ″	Consignation und Füllenbrennen.
17	Mallwischken	15. ″	″ 10 ″	
18	Gudatschen	16. ″	″ 10 ″	
19	Puspern	17. ″	″ 10 ″	
20	Trakehnen	19. ″	″ 10 ″	
21	Brakupönen	20. ″	V.M. 9 ″	
22	Rohrfeld	20. ″	N.M. 4 ″	
23	Stannaitschen	21. ″	V.M. 9 ″	
24	Purpesseln	21. ″	N.M. 4 ″	
25	Raudonatschen	22. ″	V.M. 10 ″	
26	Budwethen	23. ″	″ 10 ″	
27	Juckstein	23. ″	N.M. 4 ″	
28	Lenken	24. ″	V.M. 9 ″	
29	Toussainen	24. ″	N.M. 4 ″	
30	Gözhöfen	28. ″	″ 4 ″	Consignation.
31	Stragna	29. August	V.M. 10 Uhr	Consignation und Füllenbrennen.
32	Schudereiten	30. ″	N.M. 4 ″	
33	Reatischken	31. ″	V.M. 10 ″	
34	Neukirch	3. Septbr.	″ 9 ″	
35	Winge	7. ″	″ 10 ″	
36	Jägenberg	7. ″	N.M. 4 ″	
37	Pamletten	9. ″	V.M. 10 ″	
38	Sommerau	10. ″	″ 10 ″	
39	Grauden	11. ″	″ 10 ″	
40	Skaisgirren	12. Septbr.	V.M. 10 Uhr	Consignation und Füllenbrennen.
41	Baubeln	13. ″	″ 10 ″	
42	Schreitlauken	14. ″	″ 10 ″	
43	Willkischken	16. ″	″ 10 ″	
44	Wischwill	17. ″	″ 10 ″	
	II. Im Bezirk des Marstalls Gudwallen.			
1	Nemmersdorf	18. Juli	V.M. 8 Uhr	Consignation und Füllenbrennen.
2	Köseningken	19. ″	″ 8 ″	
3	Buylien	20. ″	″ 8 ″	
4	Grünweitschen	22. ″	″ 8 ″	
5	Kassuben	23. ″	″ 8 ″	
6	Tollmingkehmen	25. ″	″ 8 ″	
7	Mehlkehmen	26. ″	″ 8 ″	
8	Szittkehmen	26. ″	N.M. 3 ″	
9	Mazutkehmen	27. ″	V.M. 8 ″	
10	Gawaiten	29. ″	″ 8 ″	
11	Ballethen	30. ″	″ 8 ″	
12	Raudischken	1. August	″ 8 ″	
13	Jakunowen	2. ″	″ 8 ″	
14	Popiollen	3. ″	″ 8 ″	
15	Szilasken	5. ″	″ 8 ″	
16	Marienhof	6. ″	″ 8 ″	
17	Stradaunen	7. ″	″ 8 ″	
18	Neuhof	8. ″	″ 8 ″	
19	Oblewen	9. ″	″ 8 ″	
20	Lupken	10. ″	″ 8 ″	
21	Barranowen	12. ″	″ 8 ″	
22	Grünwalde	13. ″	″ 8 ″	
23	Siewken	14. ″	″ 8 ″	
24	Jeßiorken	15. ″	″ 8 ″	
25	Gudwallen	17. ″	″ 8 ″	
26	Kl.-Mauen	19. ″	″ 8 ″	
27	Kinderhof	20. ″	″ 8 ″	
28	Dönhofsstädt	21. ″	″ 8 ″	
29	Langheim	22. ″	″ 8 ″	
30	Wangotten	23. ″	″ 8 ″	
31	Gr.-Blaustein	23. ″	N.M. 4 ″	
32	Angerapp	26. ″	V.M. 8 ″	
33	Dombrowken	29. ″	″ 8 ″	
34	Birkenfeld	30. ″	″ 8 ″	
35	Schönwiese	31. ″	″ 8 ″	

III. Im Bezirk des Marstalls Insterburg.

№	Ort	Datum		Tageszeit	Bezeichnung
1	Gerlauken	15.	Juli	V.M. 11 Uhr	Consignation und Füllenbrennen.
2	Laugallen	16.	"	" 11 "	
3	Skaisgirren	17.	"	" 11 "	
4	Mehlawischken	18.	"	" 11 "	
5	Gr.-Berschkallen	19.	"	" 11 "	
6	Insterburg	20.	"	" 11 "	
7	Gaudischkehmen	22.	"	" 11 "	
8	Kl.-Warkau	23.	"	" 11 "	
9	Mertensdorf	26.	"	" 11 "	
10	a. Juditten	26.	Juli	N.M. 5 Uhr	
10	b. Romitten	27.	"	V.M. 11 "	Consignation und Füllenbrennen.
11	Graventhin	29.	"	" 11 "	
12	Kilgis	30.	"	" 11 "	
13	Zechern	1.	August	" 11 "	
14	Alt-Ramten	3.	"	" 11 "	
15	Pittehnen	5.	"	" 11 "	
16	Korbsdorf	6.	"	" 11 "	
17	Schlodien	7.	"	" 11 "	
18	Reichertswalde	8.	"	" 11 "	
19	Gr.-Bestendorf	9.	"	" 11 "	
20	Mörlen	10.	"	" 11 "	
21	Wilmsdorf	12.	"	" 11 "	
22	Prökelwitz	15.	"	" 11 "	
23	Kerschitten	16.	"	" 11 "	
24	Weeskenhof	17.	"	" 11 "	
25	Schlobitten	19.	"	" 11 "	
26	Rodelshöfen	20.	"	N.M. 2 "	
27	Carben	21.	"	V.M. 11 "	
28	Brandenburg	23.	"	" 11 "	
29	Heinrichshof	26.	"	" 11 "	
30	Sanditten	27.	"	" 11 "	
31	Koppershagen	28.	"	" 11 "	
32	Kuglacken	29.	"	" 11 "	
33	Saalau	30.	"	" 11 "	
34	Julienfelde	31.	"	" 11 "	
35	Sesslacken	3.	Septbr.	" 11 "	
36	Rudlauken	4.	"	" 11 "	
37	Drutschlauken	5.	"	" 11 "	
38	Laukischken	9.	"	" 11 "	
39	Adl. Bärwalde	10.	"	" 11 "	
40	Gr.-Drosden	11.	"	" 11 "	
41	Amt Schaaken	12.	"	" 11 "	Consignation der Stuten.

№	Namen der Beschälstation.	Termin: Datum.	Tageszeit.	Bezeichnung des Geschäfts.
42	Grünhof	13. Septbr.	V.M. 11 Uhr	Consignation und Füllenbrennen; hier werden auch die Füllen aus der eingegangenen Station Kallen gebrannt.

Die Ortsvorstände werden dringend ersucht, die vorstehenden Consignirungs-Termine rechtzeitig zur Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen und die Pferdezüchter noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß wer seine Stuten nicht zu obigem Termine stellt, es sich selbst zuzuschreiben hat, wenn dieselben im künftigen Jahre nicht bedeckt werden, indem die Zahl der zu stationirenden Hengste sich nach der der consignirten Stuten richtet und Stationen, auf denen keine genügende Anzahl von Stuten zur Consignirung erscheinen, aufgehoben werden.

Trakehnen, im Juni 1872.

Der Landstallmeister **von Dassel.**

Personal-Chronik:

der Königl. Regierung zu Gumbinnen

Die Verwaltung der Forst-Kasse für die Forst-Reviere Kranichbruch, Astrawischken, Brödlauken, Tzullkinnen, Eichwald und Padrojen und die dazu gehörigen Torfverwaltungen Brödlauken, Eichwald und Padrojen zu Insterburg ist dem Regierungs-Civil-Supernumerarius **Böhmer** vom 1. Januar c. übertragen worden.

Dem seitherigen Hilfsprediger in Darkehmen Gottfried Herrmann **Marold** ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Berschkallen in der Diöcese Insterburg verliehen worden.

Dem Fräulein Agnes **Sackersdorff**, gegenwärtig in Heinrichsdorf, Kreises Gumbinnen, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 32.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Extra-Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 32.

Bekanntmachung.

490. Da die **Maul-** und **Klauenseuche** in den meisten Ortschaften des Kreises Lötzen aufgetreten ist, so wird der am 12ten dieses Monats in der

Stadt Rhein anstehende Viehmarkt aufgehoben.

Der gleichzeitige Pferdemarkt bleibt bestehen.

Gumbinnen, den 6. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Jahrgang 1872.

Ausgegeben zu Gumbinnen den 7. August 1872.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 33.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

491. Das 26. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches den 3. August 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 869 das Gesetz, betreffend die Uebernahme der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen. Vom 15. Juli 1872; unter

№ 870 den Postvertrag zwischen Deutschland und Luxemburg. Vom 19. Juli 1872; unter

№ 871 das Gesetz, betreffend die Einführung des §. 29 der Gewerbe-Ordnung in Elsaß-Lothringen. Vom 15. Juli 1872; unter

№ 872 die Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 19. Juli c.; und in der besonderen Beilage die Bekanntmachung der Vorschriften über die Zulassung von Federwaagen zur Eichung und Stempelung und zur Anwendung beim Wägen von Eisenbahn-Passagier-Gepäck. Vom 25. Juni 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

492. Das 33. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 29. Juli 1872 ausgegeben ist, enthält unter:

№ 8062 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Deutschen Hypothekenbank (Aktiengesellschaft) zu Berlin. Vom 3. April 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung,
betreffend die Eichung und Stempelung von Goldmünzgewichten.

493. Nachdem die Kaiserliche Normal-Eichungs-Commission auf Grund von §. 12 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, betreffend die Ausprägung von Reichs-Goldmünzen (Reichs-Ges.-Blatt Seite 404) die in der Bekanntmachung vom 31. Januar c. (besondere Beilage zu № 12 des Reichs-Gesetz-Blatts) enthaltenen Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Goldmünz-Gewichte erlassen hat, bestimme ich auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Eichungsbehörden vom 26. November 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 1165), daß die Eichung und Stempelung der Goldmünzgewichte ausschließlich den am Sitze der Königlichen Eichungs-Inspectoren errichteten Staats-Eichungs-Aemtern zustehen soll.

Anträge auf Eichung von Goldmünz-Gewichten sind daher lediglich an die Königlichen Eichungs-Aemter zu Königsberg, Posen, Stettin, Berlin, Hannover, Kiel, Magdeburg, Breslau, Cöln, Dortmund und Cassel zu richten.

Berlin, den 30. Juli 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 5. August 1872.

494. Nach der Allerhöchsten Ordre vom 27sten April dieses Jahres, welche binnen kurzem durch die Gesetzsammlung veröffentlicht werden wird, ist die bisher von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten geführte Verwaltung des Veterinairwesens mit Einschluß der Veterinairpolizei dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten überwiesen worden.

Vorstehendes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 8. August 1872.

495. Dem Gensdarm **Weber** zu Gumbinnen ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 8. August 1872.

496. Nachdem der **Neubau** der im Kreise Goldap belegenen **Kreis-Chaussee** von Werrnen bis Dakehnen vollendet ist, wird solche vom **1. September c.** dem öffentlichen Verkehr übergeben und von demselben Zeitpunkte ab von denjenigen Passanten, welche die bei der Chausseegeld-Hebestelle zu Dakehnen auf der Goldap-Gumbinner Kreis-Chaussee nach Werrnen resp. Stallupönen sich abzweigende neue Kreis-Chaussee einschlagen oder von daher kommend, solche an diesem Punkte verlassen, das Chausseegeld an der vorgenannten Chausseegeld Hebestelle in Dakehnen für Eine und eine halbe Meile nach den Bestim-

Ausgegeben zu Gumbinnen den 14. August 1872.

mungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 erhoben werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

497. Die eine Meile von der Kreisstadt und dem Bahnhofe Braunsberg belegene, zur Königl. Oberförsterei Födersdorf gehörige Forst-Parzelle **Knorrwald** von 87,749 Hektar Größe, wovon noch circa 70 Hektar urbar zu machen sind, einschließlich des vorhandenen Waldwärter-Dienst-Etablissements, soll unter der Bedingung vollständiger Urbarmachung auf die Dauer von 18 Jahren, vom 1. Juli 1873 ab zur landwirthschaftlichen Benutzung öffentlich meistbietend verpachtet werden. Das Minimum des Pachtgeldes ist auf 175 Thlr. jährlich, die Pacht-Caution auf 200 Thlr. und das von dem Pächter nachzuweisende disponible Vermögen auf 3000 Thlr. festgesetzt.

Zur Abgabe der Pachtzins-Gebote steht in dem Lokale der Königlichen Forst-Kasse in Braunsberg vor dem Herrn Forstmeister Dittmer auf Dienstag den **24. September d. J.** Vormittags 11 Uhr Termin an, in welchem jeder Bieter 200 Thlr. Caution zu erlegen hat.

Die Verpachtungsbedingungen, Regeln der Lizitation und die Karte können in unserer Registratur, sowie bei dem Herrn Oberförster Mühl in Födersdorf bei Mühlhausen an der Ostbahn eingesehen werden, auch wird Letzterer nach vorher mit ihm zu treffenden schriftlichen Vereinbarung die Pachtflächen an Ort und Stelle anzeigen.

Königsberg, den 24. Juli 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Königsberg, den 28. Juli 1872.

498. Die in meiner, in verschiedenen Zeitungen und Kreisblättern meines Amtsbezirks abgedruckten Bekanntmachung vom 16ten Februar v. J. an das Publikum gerichtete Aufforderung, mit den Bestimmungen des Bundes-Wechselstempel-Gesetzes vom 10. Juni 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 193 ff.) und der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13ten Dezember 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 691 ff.) zur Vermeidung von Wechselstempel-Kontraventionen besser und gründlicher sich vertraut zu machen, hat, wie die späteren Stempel-Revisionen ergaben, und zwar vornämlich im Bereiche des kleineren Wechselverkehrs — bis zu 50 Thlr. Wechselsumme — keinen merklichen Erfolg gehabt. Es sind vielmehr nach wie vor sehr zahlreiche Wechselstempel-Kontraventionen wahrzunehmen und zu verfolgen geblieben.

Der Behörde muß es aber selbstredend erwünschter sein, den Uebelstand durch Belehrung, als durch Strafen zu beheben.

Zu diesem Behufe ist

eine Anleitung zu richtiger Verwendung von Reichsstempelmarken zu Wechseln

von einem Fachmanne verfaßt worden, welche sich die Aufgabe stellt, unter Berücksichtigung der in Betreff der am meisten vorkommenden Verstöße, sowie der gewöhnlichen Veranlassungen derselben, gemachten Erfahrungen über die bestehenden Regeln des Verfahrens bei Entwerthung von Wechselstempelmarken eine gemeinverständliche Unterweisung zu ertheilen und die, indem sie dem redlichen Willen, in dem Bestreben, das Gesetz zu erfüllen, einen faßlichen Anhalt bietet, mir geeignet zu sein scheint, bei entsprechender Beachtung denjenigen Wechselstempel-Kontraventionen vorzubeugen, welche nur in mangelhafter Kenntniß der bestehenden Vorschrift beruhen.

Diese Anleitung wird von den Königl. Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern des Bezirks an von mir als dazu geeignet bezeichnete Amtsstellen, Beamte und unter Umständen auch Privatpersonen **gratis** abgelassen werden, außerdem aber auch bei jeder Steuerstelle — mit Ausnahme der Thorkontrolen in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten — für den Preis von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben sein.

Dem betheiligten Publikum darf ich anheimgeben, die so gebotene Gelegenheit, über einen für den Geschäftsverkehr wichtig gewordenen Gegenstand zur Abwendung von eigenen Nachtheilen sich gründlich zu unterrichten, nicht unbenutzt zu lassen.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Königsberg, den 30. Juli 1872.

499. Bekanntmachung.

Nachstehende, von dem Bundesrath in seiner Sitzung vom 21. v. Mts. genehmigten Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe.

Nach §. 20 Absatz 1 № 2 und 4 und Absatz 2 des Gesetzes vom 12ten Oktober 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend, (Bundesgesetzblatt von 1867 Seite 41), kann Salz unter Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Kontrolmaßregeln abgabenfrei verabfolgt werden:

I. zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes sowie zur Düngung;
II. zu gewerblichen Zwecken, mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabacksfabrikaten, Mineralwässern und Bädern.

Hinsichtlich der abgabenfreien Verabfolgung von Salz für die gedachten Zwecke sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

1) Das zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmte Salz kann, sowohl von inländischen Salzwerken und aus Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, als auch unter Zollkontrole aus dem Auslande und aus Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz bezogen werden. (№ 6.)

Das Salz ist vor der abgabenfreien Verabfolgung durch Vermischung mit geeigneten

Stoffen zur Verwendung als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen untauglich zu machen (zu denaturiren.).

2) Als Denaturirungsmittel sind anzuwenden:

A. für dasjenige Salz, welches zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken von den Salzwerksbesitzern auf Vorrath bereitet oder das an Salzhändler zum weiteren Vertrieb überlassen werden soll (das sogen. Handelssalz), und zwar:

a) bei dem zur Viehfütterung bestimmten Salz
 aa) aus Siedesalz: ¼ Prozent Eisenoxyd und ¼ Prozent Pulver aus Wermuthskraut,
 bb) aus Steinsalz: ⅜ Prozent Eisenoxyd und ¼ Prozent Pulver aus Wermuthskraut,
b) bei den sogenannten Viehsalz-Lecksteinen
 aa) aus Siedesalz: ¼ Prozent Eisenoxyd und ¼ Prozent Holzkohlenpulver,
 bb) aus Steinsalz: ⅜ Prozent Eisenoxyd und ¼ Prozent Holzkohlenpulver,
c) bei dem Düngesalz
 1 Prozent Ruß,
d) bei dem für gewerbliche Zwecke bestimmten Salz
 aa) aus Siedesalz: entweder ½ Prozent Thran u. ¼ Prozent Eisenoxyd, oder ½ Prozent Thran und ¼ Prozent Kienruß,
 bb) aus Steinsalz: entweder ½ Prozent Thran u. ⅜ Prozent Eisenoxyd, oder ½ Prozent Thran und ⅜ Prozent Kienruß.

B. für dasjenige zu gewerblichen Zwecken oder zur Düngung bestimmte Salz, welches nach vorheriger Denaturirung auf einem inländischen Salzwerke, oder bei einem Zoll- oder Steueramte auf Bestellung zur eigenen Verwendung unmittelbar bezogen, oder das in den Gewerbsräumen des Empfängers unter amtlicher Aufsicht denaturirt werden soll (dem sogenannten Bestellsalz), nach Wahl der Betheiligten eines der vorstehend unter A. c. und d. angegebenen Denaturirungsmittel, oder, wenn diese Mittel in Rücksicht auf die beabsichtigte Verwendung des Salzes für die Denaturirung desselben nicht geeignet sind, eines der nachstehend angegebenen Denaturirungsmittel:

a) 1 Prozent Braunstein,
b) 1 Prozent Schmalte,
c) ¾ Prozent Mennige,
d) 2 Prozent feines Holzkohlen-, Torf-, Braunkohlen- oder Steinkohlenmehl,
e) ½ Prozent Kienruß,
f) 1 Prozent Ruß,
g) 5 Prozent Palmöl, Kokosöl, oder Thran,
h) 1 Prozent feines trokenes Seifenpulver,
i) ¼ Prozent Kienöl,
k) ¼ Prozent Petroleum (Erdöl),
l) ¼ Prozent reine wasserhelle Karbolsäure,
m) 4 Prozent Eisen- oder Kupfervitriol,
n) 6 Prozent Alaun mit ¼ Prozent Kienöl.

C. Wenn die Denaturirung des Salzes in den Gewerbräumen der Empfänger unter amtlicher Aufsicht stattfindet, können ausnahmsweise auch andere von den Betheiligten vorgeschlagene Mittel, sofern solche von der Zolldirektivbehörde für völlig ausreichend erachtet werden, und die Betheiligten sich den von der Zolldirectivbehörde angeordneten besonderen Kontrolen unterwerfen, in Anwendung gebracht werden.

3) Salzabfälle dürfen, vorbehaltlich der nach № 4 gestatteten Ausnahmen, nur dann zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken abgabenfrei verabfolgt werden, wenn sie zuvor nach Maßgabe der Bestimmungen unter № 2 denaturirt worden sind.

Aus festen Stücken bestehende Salzabfälle, wie Pfannenstein, sind nach dem für Steinsalz vorgeschriebenen Verfahren zu denaturiren.

Schmutzsalz oder Fegesalz ist, je nach seiner Gattung, entweder wie Siedesalz oder wie Steinsalz zu behandeln. Gemische dieser Salze aus Siedesalz und Steinsalz sind wie Steinsalz, — Salzschlamm und Abfallsalz in chemischen Fabriken wie Schmutzsalz von Siedereien zu denaturiren.

4) Den Zolldirektivbehörden bleibt es überlassen, bei dem aus den Siedepfannen gewonnenen Pfannenstein, sowie bei anderen Salzabfällen, welche einen Salzgehalt von weniger als 75 Prozent ihres Gewichts besitzen, unter Anordnung der erforderlichen Kontrolen, von der Denaturirung Umgang nehmen zu lassen.

5) Düngesalz und anderes mit fermden Bestandtheilen vermischtes Salz, welches für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke aus dem Auslande bezogen wird, ingleichem das in chemischen Fabriken als Nebenprodukt gewonnene, für die gedachten Zwecke bestimmte Salz ist nach den hinsichtlich der Salzabfälle getroffenen Bestimmungen (№ 3 und 4) zu behandeln.

6) Die Denaturirung des Handelssalzes (№ 2. A.) soll in der Regel auf inländischen Salzwerken unter Aufsicht der Salzsteuerämter und der auf den Salzwerken stationirten Aufsichtsbeamten stattfinden. Im Falle des Bedürfnisses kann die Zolldirektivbehörde die Denaturirung des gedachten Salzes auch bei Grenzzollämtern und an Orten im Innern, wo sich Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz befinden, unter Aufsicht der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuerämter zulassen.

Die Denaturirung des Bestellsalzes (№ 2. B.) soll, soweit thunlich und namentlich dann in den Gewerberäumen des Empfängers vorgenommen werden, wenn

a) derselbe an einem Orte wohnt, an welchem oder in dessen Nähe ein zur Erledigung von Begleitscheinen I, über unverzolltes oder unversteuertes Salz befugtes Amt seinen Sitz hat,

b) das erforderliche Dienstpersonal zur Beaufsichtigung der Denaturirung verfügbar ist;
c) die Menge des zu denaturirenden Salzes mindestens fünf Zentner beträgt, oder dem sechsmonatlichen Bedarf des Empfängers entspricht.

Die näheren Anordnungen wegen des in Fällen dieser Art bei der Ablassung des Salzes einzuhaltenden Verfahrens werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von der Zolldirektivbehörde getroffen.

7) Bei den auf den Salzwerken stattfindenden Denaturirungen haben die Salzwerksbesitzer, in anderen Fällen die Personen, auf deren Antrag die Denaturirung des Salzes vorgenommen wird, für die Beschaffung der erforderlichen Denaturirungsmittel, sowie für die Bereitstellung der Verwiegungs-Apparate und sonst nöthigen Vorrichtungen nach Anleitung der Steuerbehörde Sorge zu tragen.

8) Das zur Bereitung von Vieh- oder Gewerbesalz bestimmte Siedesalz darf nur in luftfeuchtem Zustande mit den Denaturirungsmittel vermengt werden. Soweit thunlich, ist zur Denaturirung feinkörniges Siedesalz zu verwenden.

Insoweit die Vermischung der Denaturirungsmittel mit dem Siedesalz nicht mit Hilfe von zur Herstellung einer gleichartigen Beschaffenheit geeigneten Mischapparaten (rotirenden Trommeln, Fässern u. s. w.) deren Anwendung die Steuerbehörde genehmigt hat, bewirkt werden kann, ist das Salz, nachdem dasselbe mittelst Handschaufeln mit den Denaturirungsmitteln gemengt worden ist, behufs Herstellung einer möglichst gleichartigen Vertheilung der Denaturirungsmittel, durch Siebe von einer der Körnung des Salzes entsprechenden Weite zu schlagen.

9) Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbesalz hergestellt werden soll, muß zu diesem Behufe fein gemahlen werden.

Die Denaturirungsmittel sind entweder mit dem zu denaturirenden Steinsalze zu vermahlen, oder, wenn dies die Beschaffenheit der Denaturirungsmittel nicht gestattet, dem gemahlenen Steinsalze nach den Bestimmungen unter № 8 beizumengen.

10) Die Denaturirungsmittel dürfen nur in reiner Beschaffenheit und nachdem dieselben von den kontrolirenden Beamten geprüft und als geeignet erkannt worden sind, zur Denaturirung verwendet werden.

11) Bei denjenigen Denaturirungsmitteln, welche, wie Alaun u. s. w. in zerkleinertem Zustande äußerlich dem Salz ähnlich sind, ist auf Verlangen der kontrolirenden Beamten die zum Zweck der Denaturirung erforderliche Zerkleinerung in deren Gegenwart vorzunehmen.

Die Steuerverwaltung ist befugt, die Herstellung und den Bezug der Denaturirungsmittel unter amtliche Kontrolle zu stellen oder solche auf Kosten der Betheiligten selbst anzuschaffen.

12) Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben thunlichst oft an den Salz-Denaturirungen Theil zu nehmen und dabei die Güte und Unverfälschtheit der Denaturirungsmittel zu prüfen.

Die Steueraufsichtsbeamten haben von Zeit zu Zeit von den in Anwendung kommenden Denaturirungsmitteln und dem in den Salz-Magazinen der Salzwerksbesitzer und Salzhändler, sowie im freien Verkehr befindlichen denaturirten Salz, letzteren Falls gegen Ersatz des Ankaufspreises, Proben zu entnehmen. Diese Proben sind in Gegenwart der Betheiligten einzusiegeln und an die Zolldirektivbehörde, welche deren Prüfung durch Sachverständige veranlassen wird, einzusenden.

13) Das für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke denaturirte Handelssalz (№ 2. A.) darf sowohl zur Viehfütterung und zur Düngung, als auch in allen Gewerben, denen nach den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen überhaupt der abgabenfreie Bezug von Salz gestattet ist, verwendet werden.

Dagegen darf das mit den nach № 2. B. gestatteten Mitteln denaturirte Bestellsalz nur für den speciellen Zweck, für welchen die Denaturirung zugelassen worden ist, Verwendung finden.

14) Sowohl das für landwirthschaftliche als auch das für gewerbliche Zwecke denaturirte Handelssalz, mit Einschluß der Viehsalzlecksteine (№ 2. A.) kann an Salzhändler abgelassen und von diesen an andere Salzhändler und an sonstige Personen, welche zum Bezuge berechtigt sind, weiter verkauft werden (№ 17.)

Die Empfänger von denaturirtem Bestellsalz (№ 2. B.) dürfen dasselbe an andere Personen nicht abgeben.

15) Gewerbtreibende, welche denaturirtes Bestellsalz zu gewerblichen Zwecken, imgleichen Salzhändler, welche zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmtes denaturirtes Handelssalz beziehen wollen, haben das Salz bei dem Lieferanten (Salzwerkbesitzer oder Salzhändler) unter Uebergabe einer ihre Berechtigung zum Salzbezug nachweisenden Bescheinigung, woraus das Gewerbe, welches sie betreiben, hervorgeht, der Steuerbehörde ihres Wohnortes schriftlich zu bestellen.

An Stelle der bei jeder Salzbestellung einzuholenden Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug, kann nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Salzhändlern und den Besitzern größerer Gewerbeanstalten eine einmalige, für die Dauer eines Kalenderjahres auszustel-

lende Bescheinigung für alle während desselben von einem und demselben Salzwerk oder Salzhändler stattfindenden Salzbezuge, welche dem Bestellzettel über die erste in dem betreffenden Jahre stattfindende Salzbestellung beizufügen ist, ertheilt werden.

In den Bestellzetteln ist der Name, der Wohnort und das Gewerbe oder Geschäft des Empfängers, die Menge des Salzes und der gewerbliche Zweck, für welchen dasselbe dienen soll, beziehungsweise bei den Bezügen der Salzhändler, die Art des zu bestellenden Salzes (ob Vieh-, Düng- oder Gewerbesalz) anzugeben. Auch ist darin der Ort der Ausstellung und die laufende Nummer der Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug (vergl. № 16. Abs. 2.) ersichtlich zu machen. Die fraglichen Bescheinigungen können auch in die Bestellzettel selbst aufgenommen werden.

Der schriftlichen Bestellung und der Uebergabe einer Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug bedarf es nicht, wenn Landwirthe denaturirtes Handelssalz für landwirthschaftliche Zwecke unmittelbar von Salzwerken oder von Salzhändlern zur eigenen Verwendung beziehen wollen.

16) Die Steuerbehörden haben über die von ihnen nach № 15 ausgestellten Bescheinigungen Verzeichnisse in Jahresabschnitten zu führen, aus welchen in Beziehung auf jede ertheilte Bescheinigung der Tag der Ausstellung, der Name, das Gewerbe und der Wohnort des Empfängers und des Versenders des Salzes zu entnehmen sind. Die einzelnen Bescheinigungen werden in den gedachten Verzeichnissen unter fortlaufenden, auf den Bescheinigungen anzumerkenden Nummern eingetragen.

17) Die Salzwerksbesitzer und Salzhändler dürfen denaturirtes Salz nur an solche Personen abgeben, welche nach den oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, beziehungsweise nach № 13 und 14 zum Bezuge desselben berechtigt sind und den Vorschriften unter № 15 Genüge geleistet haben.

18) An Personen, welche nach §. 14 des Salzsteuer-Gesetzes vom 12. Oktober 1867 den Anspruch auf abgabefreien Salzbezug verloren haben und als solche von der Steuerbehörde einem Salzwerksbesitzer oder einem Salzhändler speciell bezeichnet worden sind, darf derselbe denaturirtes Salz nicht verabfolgen.

19) Die Salzhändler sind verpflichtet, auf Verlangen der mit der Kontrolirung des Salzverkaufs beauftragten Beamten denselben ihre Bücher und auf den Salzverkauf Bezug habenden Papiere vorzulegen, die Bestände an denaturirtem Salz vorzuzeigen, und die in dieser Hinsicht etwa noch weiter gewünschte Auskunft zu ertheilen.

20) Die Bestellzettel oder Auszüge aus denselben und die zugehörigen Bescheinigungen über die Berechtigung zum Salzbezug (№ 15 Absatz 1 und 3) sind von den damit beauftragten Beamten monatlich, nach vorheriger Vergleichung mit den betreffenden Registern in Empfang zu nehmen und den Hauptämtern, in deren Bezirken die Empfänger des Salzes wohnen, zu übersenden. In gleicher Weise ist nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres mit den nach № 15 Absatz 2 ausgestellten, für die Dauer eines Kalenderjahres gültigen Bescheinigungen zu verfahren.

21) Die Hauptämter haben auf Grund der ihnen nach der Bestimmung unter № 20 zugehenden Bestellzettel beziehungsweise Auszüge aus den Bestellzetteln und Bescheinigungen zu prüfen, ob die Entnehmer des denaturirten Salzes zum abgabenfreien Bezuge desselben berechtigt waren, und ob sie das angegebene Gewerbe überhaupt und in einem der Entnahme entsprechenden Umfange betrieben haben. Nach Umständen sind von Seiten der gedachten Aemter weitere Ermittelungen vorzunehmen, um eine mißbräuchliche Verwendung des über den Bedarf bezogenen denaturirten Salzes zu verhüten und etwaige Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften zur Bestrafung zu bringen.

22) Von dem für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke abgabenfrei verabfolgten Salze, mit Ausnahme des zur Natronsulphat- und Sodafabrikation bestimmten, kann als Ersatz für die durch die Kontrole erwachsenden Kosten eine Kontrolgebühr von zwei Silbergroschen (sieben Kreuzern) für den Zentner erhoben werden.

23) Wird die Denaturirung des Salzes an anderen Orten als an der gewöhnlichen Amtsstelle, z. B. in einem Privatlager für Salz oder in den Gewerbsräumen des Empfängers vorgenommen, so kann von Seiten der Steuerverwaltung der Ersatz der Kosten für den dadurch bedingten Mehraufwand an Beamtenkräften, soweit diese Kosten nicht durch die Erhebung der unter № 22 erwähnten Kontrolgebühr von dem betreffenden Salz Deckung finden, in Anspruch genommen werden.

24) Hinsichtlich der Bereitung und des Verkaufs des denaturirten Salzes auf den Salzwerken finden außer den vorstehenden Bestimmungen die bezüglichen Vorschriften der Instruktionen in Betreff der Erhebung und Kontrolirung der Salzabgabe auf den Staats-Salzwerken und beziehungsweise auf den Privatsalinen Anwendung. Die Besitzer chemischer Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, haben in fraglicher Hinsicht, außer den vorstehenden Bestimmungen, die wegen Kontrolirung dieser Fabriken ertheilten besonderen Vorschriften zu beobachten.

---

werden in Folge Rescripts des Herrn Finanz-Ministers vom 18. d. Mts. (III. 10,740) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben an Stelle der bisherigen Bestimmungen mit dem 1. September d. J. in Kraft treten und daß für den Verkauf der noch vorhandenen Bestände an dem nach den seitherigen Vorschriften denaturirten, auf Vorrath bereiteten Vieh- und Gewerbesalz, bis zum 1. Januar 1873 Frist gegeben wird.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Betrifft den finanziellen Zustand der Ostpreußischen Städte-Feuer-Sozietät in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen für das Jahr 1871.

500. Der finanzielle Zustand der Ostpreußischen Städte-Feuer-Sozietät in den Regierungs-Bezirken **Königsberg** und **Gumbinnen** für das Jahr **1871** wird den betheiligten Assozirten in der beifolgenden Uebersicht aus den Jahres-Rechnungen pro 1871 nach der bestehenden Vorschrift zur Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 17. Juni 1872. Ostpreußische Städte-Feuer-Sozietäts-Direction.

Summarische Uebersicht

aus den Jahresrechnungen der Ostpreußischen Städte-Feuer-Sozietät in den Regierungs-Bezirken **Königsberg** und **Gumbinnen** für das Jahr **1871**.

Einnahme.	Soll. Rt.	Sgr.	₰
A. Bezirk Königsberg.			
I. Bestand aus dem Jahr 1870	137	8	—
II. Einnahme Reste	370	16	8
III. Kurrente Verwaltung von den Städten an ordentlichen Beiträgen:			

Stadt	Rt.	Sgr.	₰	Stadt	Rt.	Sgr.	₰
Allenburg	311	14	4	Liebemühl	561	11	8
Allenstein	630	19	11	Liebstadt	137	6	8
Barten	97	15	1	Mehlsack	564	9	6
Bartenstein	680	7	7	Mohrungen	662	6	2
Bischofsburg	748	14	5	Mühlhausen	738	10	7
Bischofstein	857	4	7	Neidenburg	1106	8	10
Braunsberg	27	8	2	Nordenburg	418	20	—
Creuzburg	351	1	7	Ortelsburg	450	5	10
Domnau	432	3	9	Osterode	218	8	5
Drengfurth	284	4	1	Passenheim	262	17	10
Pr. Eylau	22	29	2	Rastenburg	5	25	10
Fischhausen	97	20	6	Rössel	446	8	2
Frauenburg	405	24	2	Saalfeld	128	20	9
Friedland	604	22	5	Schippenbeil	969	23	2
Gerdauen	100	18	4	Seeburg	629	9	9
Gilgenburg	222	2	6	Soldau	560	25	9
Guttstadt	919	—	9	Tapiau	64	12	4
Heiligenbeil	427	21	11	Wartenburg	800	9	10
Heilsberg	692	29	3	Wehlau	262	28	5
Hohenstein	323	3	1	Willenberg	612	9	7
Pr. Holland	472	29	3	Wormditt	785	4	2
Labiau	161	20	6	Zinten	417	25	2
Landsberg	267	11	8				

Einnahme.	Soll. Rt.	Sgr.	₰
(Summe III.)	19942	5	—
IV. Wieder eingezogene Kapitalien	10402	5	9
V. Zinsen von belegten Kapitalien	246	20	—
VI. Außerordentliche Einnahmen	4023	24	6
Summa der Soll Einnahme . .	35122	19	11
Davon sind rückständig . .	64	29	7
Bleibt Ist Einnahme . .	35057	20	4

Einnahme.	Soll. Rt.	Sgr.	Pf.

B. Bezirk Gumbinnen.

	Rt.	Sgr.	Pf.
I. Bestand aus dem Jahr 1870	814	21	9
II. Einnahme-Reste	278	7	6
III. Kurrente Verwaltung von den Städten an ordentlichen Beiträgen:			

	Rt.	Sgr.	Pf.		Rt.	Sgr.	Pf.
Angerburg	209	22	—	Marggrabowa	287	26	3
Arys	147	—	2	Nicolaiken	166	—	2
Bialla	988	22	—	Pillkallen	37	9	—
Darkehmen	253	12	7	Ragnit	238	23	9
Goldap	572	26	10	Rhein	125	20	—
Gumbinnen	59	26	2	Schirwindt	228	18	8
Insterburg	568	7	11	Sensburg	626	16	6
Johannisburg	116	28	3	Stallupönen	19	23	2
Lötzen	113	12	2	Tilsit	509	14	7
Lyck	300	27	7				

	Rt.	Sgr.	Pf.
(III. zusammen)	5571	7	9
IV. Außerordentliche Einnahmen	29	—	—
Summa der Soll-Einnahme	6693	7	—
Davon sind rückständig	55	27	5
Bleibt Ist-Einnahme	6637	9	7
Hiezu die Ist-Einnahme von Königsberg	35057	20	4
Hauptsumme der Ist-Einnahme	41694	29	11

Ausgabe.	Soll. Rt.	Sgr.	Pf.

A. Bezirk Königsberg.

	Rt.	Sgr.	Pf.
I. An Resten	2934	29	3
II. Brandschaden-Vergütungen an die Städte:			

	Rt.	Sgr.	Pf.		Rt.	Sgr.	Pf.
Creuzburg	21	12	10	Mühlhausen	6120	—	—
Domnau	48	7	10	Passenheim	5900	—	—
Fischhausen	1300	—	—	Schippenbeil	22	6	4
Frauenburg	807	4	—	Seeburg	5800	—	—
Heilsberg	8093	10	8	Soldau	360	—	—
Pr. Holland	310	—	—	Wehlau	10	15	—
Mehlsack	500	14	—	Willenberg	205	6	2
Mohrungen	787	—	—				

	Rt.	Sgr.	Pf.
(II. zusammen)	30285	16	10
III. Vergütung für beschädigte und nicht versicherte Baulichkeiten und Löschgeräthe	3	—	—
IV. Verwaltungskosten	2822	27	11
V. Außerordentliche Ausgaben	496	29	9
Summa der Soll-Ausgabe	36543	13	9
Davon sind noch in Rest	2799	4	10
Bleibt Ist-Ausgabe	33744	8	11

Ausgabe.	Soll. Thlr.	Sgr.	Pf.
B. Bezirk Gumbinnen.			
I. An Reste	931	16	9
II. Brandschaden-Vergütungen an die Städte:			
Lötzen 20 Thlr. — Sgr. — Pf.; Sensburg 300 Thlr. — Sgr. — Pf.			
Ragnit 10 Thlr. — Sgr. — Pf.; Tilsit 561 Thlr. — Sgr. — Pf.			
Rhein 30 Thlr. — Sgr. — Pf.	921	—	—
III. Vergütung für beschädigte und nicht versicherte Baulichkeiten und Löschgeräthe	—	—	—
IV. Verwaltungskosten	454	6	3
V. Außerordentliche Ausgaben (incl. der an die Königliche Regierungs-Hauptkasse Königsberg zum Städte-Feuersozietäts-Fonds abgeführten 4000 Thlr.	4046	6	3
Summa der Soll-Ausgabe	6352	29	3
Davon sind noch in Rest	761	2	8
Bleibt Ist-Ausgabe	5591	26	7
Balance.			
Die Soll-Einnahme beträgt:			
a) bei Königsberg	35122	19	11
b) bei Gumbinnen	6693	7	—
zusammen	41815	26	11
Bei der landschaftlichen Darlehnskasse sind deponirt	4000	—	—
	45815	26	11
Die Soll-Ausgabe beträgt:			
a) bei Königsberg . . . 36543 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf.			
b) bei Gumbinnen . . . 6352 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf.	42896	13	—
Bleibt Vermögen des kurrenten Fonds	2919	13	11
Vermögens-Balance.			
A. Reserve-Fonds.			
1) Hypotheken-Kapitalien	15267	24	8
2) Staats-Papiere	20875	—	—
Summa	36142	24	8
B. Vermögen des kurrenten Fonds	2919	13	11
Folglich bleibt ultimo 1871 Aktiv-Vermögen	39062	8	7

Königsberg, den 17. Juni 1872. Ostpreußische Städte-Feuer-Sozietäts-Direction.

Holz-Verkauf.

501. Nach beendetem Streu-Verpachtungstermin kommen am **23. August c.** im Kruge zu Georgenburg aus den Beläufen Hirschberg, Grüneberg, Mohlen, Kamputschen, Leipeninken und Myrtenhoff zum Ausgebot außer einigen Raummeter Derbbrennholz, circa 2400 Raummeter Reisigholz und am **27sten August 1872** im Kruge zu Berschkallen aus den Beläufen Alischken, Laßeninken, Lindenbusch und Patimbern 110 Raummeter Espen-Kalsternutzholz, 37 Raummeter Derbbrennholz, circa 2700 Raummeter Reisigholz.

Padrojen, den 8. August 1872.

Der Oberförster.

502. Der bisher allwöchentlich jeden Montag 12 Uhr 10 Minuten früh von Insterburg abgelassene **Viehzug** wird vom 11. August c. ab **aufgehoben**, und wird an dessen Stelle vom 10. August ab nach demselben Fahrplan wöchentlich ein Viehzug jeden Sonntag 12 Uhr 10 Minuten früh von Insterburg abgelassen werden.

Der allwöchentlich jeden Freitag 12 Uhr 10 Minuten früh von Insterburg abgehende Viehzug bleibt unverändert bestehen.

Außerdem wird vom 10. August ab an jedem Sonnabend früh 3 Uhr 58 Minuten ein Viehzug von Königsberg nach Berlin abgelassen werden, der am Sonntag früh 3 Uhr 2 Minuten in Berlin eintrifft.

Sämmtliche vorbezeichneten Züge nehmen nur von den Stationen zwischen Insterburg beziehungsweise Königsberg und Marienburg Viehsendungen auf.

Bromberg, den 31. Juli 1872.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Tilsit-Insterburger Eisenbahn.

503. Das Normal-Gewicht für die in unserem Lokal-Tarif Seite 30 aufgeführten Güter wird hiermit aufgehoben, und ist fortan von den Versendern bei allen Gütern das wirklich ermittelte Gewicht in den Frachtbriefen anzugeben.

Bei unrichtiger Angabe des Gewichts oder Inhalts wird, außer der Nachzahlung der etwa verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, eine Konventionalstrafe zum vierfachen Betrage der vorenthaltenen Frachtgebühr festgesetzt. (cfr. Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands, Abschnitt B. §. 5 № 4).

Tilsit, den 6. August 1872.

Der Verwaltungs-Rath.

Gumbinnen, den 7. August 1872.

504. Vom 15. d. Mts. ab wird die zwischen Stallupönen und Mehlkehmen coursirende Personenpost abgelassen:

aus Stallupönen 4 Nachmittags
aus Mehlkehmen 6 Morgens.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

505. Zur anderweiten meistbietenden Verpachtung auf 6 Jahre und zwar:

des Jagens 237 (Szitterer Heide)
des Jagens 238 (Dwischacker Heide)
2 Parzellen im Willkehler Torfmoor und
1 Parzelle im Belaufe Ackmonien

steht Freitag den **30. August d. J.** Vormittags 10 Uhr hierselbst Termin an.

Schnecken, den 9. August 1872.

Der Oberförster.

506. Zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung der **Streu-Nutzungsplätze** im hiesigen Revier pro **1872** stehen folgende Termine an:

a) für die Beläufe Kamputschen, Leipeningken, Freitag den **23. August c.** Vormittags 10 Uhr im Kruge zu Georgenburg,

b) für die Beläufe Alischken, Laßeninken, Lindenbusch, Patimbern Dienstag den **27. August 1872** Vormittags 10 Uhr im Kruge zu Berschkallen.

Padrojen, den 30. Juli 1872.

Der Oberförster.

507. Zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung der **Rohrnutzungen** längs dem Haffrande und im Innern des hiesigen Reviers pro 1872, steht am **12. September 1872** von 11 bis 12 Uhr Vormittags im Walterschen Gasthause zu Inse Termin an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Publikation der Verpachtungsbedingungen im Termin erfolgen wird.

Ibenhorst, den 6. August 1872.

Der Oberförster.

508. Zum meistbietenden Verkauf von **Brennholz** aus den Schutzbezirken Pempienen, Astrawischken, Nahnkallwen und Jagen 97 Schutzbezirk Burgsdorfshöhe ist ein Termin im Gasthause zu Muldßen den **16. September d. J.** Vormittags 10 Uhr anberaumt, in welchem circa 1800 Raummeter Kloben- und Knüppelholz und 2400 Raummeter Reisig zum Ausgebot gelangen. Die Lizitationsbedingungen werden in dem Termine veröffentlicht, in welchem auch die Zahlung der Kaufgelder sofort erfolgen muß.

Astrawischken, den 9. August 1872.

Königliche Oberförsterei.

509. Von den laut Allerhöchster Bestätigung vom 28. Dezember 1864 emittirten **Kreisobligationen** des Insterburger Kreises sind die am 24. Mai 1871 ausgeloosten und nicht mehr verzinsbaren Kreisblatts-Obligationen.

№ 77. 151. 163. 452. 605. 764. 766. 956. 1312 noch nicht realisirt.

Die Inhaber dieser Obligationen werden hier wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa erhobenen Coupons zur Vermeidung weitern Zinsverlustes und künftiger Verjährung von der Kreis-Kommunal-Kasse zu Insterburg zu erheben.

Insterburg, den 2. August 1872.

Das kreisständische Kassen-Kuratorium.

Patent-Ertheilung.

510. Dem Ingenieur Herrn Max **Bernstein** zu Berlin ist unter dem 3ten August dieses Jahres ein Patent.

auf eine Vorrichtung zur Kontrolle der Handhabung der Bremsen an Eisenbahn-Fahrzeugen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

511. Dem Herrn Maxemin **Jouffret** zu Lyon ist unter dem 8. August d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Vernieten der Rohre an Dampfkesseln, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

512. Dem Ober-Lokomotivführer Adolph Wilhelm **Wendt** zu Görlitz ist unter dem 3. August d. J. ein Patent

auf eine Feder für Lastwagen in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Ausführung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik:

a) der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Die Forstmeisterstelle Gumbinnen-Tilsit ist vom 15. Juli d. J. ab dem Herrn Forstmeister **Goullon** übertragen, und es ist derselbe zugleich als technisches Mitglied in das Kollegium der Königl. Regierung zu Gumbinnen eingeführt worden.

Der Beigeordnete **Tiltmann** zu Darkehmen ist als Schiedsmann der Stadt Darkehmen gewählt und bestätigt worden.

b) des Appellationsgerichts zu Insterburg.

Versetzt: Bote und Exekutor **Grabowski** von Marggrabowa als Bote und Gefangenwärter an das Kreisgericht in Goldap.

Angestellt: Militair-Anwärter **Block** als Bote und Exekutor beim Kreisgericht zu Lötzen mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Rhein.

Gestorben: Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant **Linck** in Pillkallen.

Entlassen: Exekutor **Kellermann** in Angerburg.

c) der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Gumbinnen **pro Juli 1872.**

Es sind: **1) angenommen:**

a) zum Postagenten: der Polizeiverwalter **Jenischewski** in Duneyken;

2) ernannt:

a) zum Postpraktikanten: der Posteleve **Bartsch** in Tilsit;

b) zum Postamtsassistenten: der Postgehülfe **Friedrich** in Stallupönen;

3) angestellt:

der Landbriefträger **Jackstadt** in Szameitkehmen;

4) versetzt:

der Postcommissarius **Kapitzki** von Marienwerder nach Gumbinnen, die Postexpediteure **Halter** von Neu-Jucha nach Widminnen und **Beckherrn** von Duneyken nach Neu-Jucha;

5) unfreiwillig ausgeschieden:

der Postexpedient **Schauffler** in Stallupönen und der Packetträger **Schiweck** in Gumbinnen;

6) verstorben:

der Packetträger **Kleefeld** in Lötzen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 33 und eine Extra-Beilage betreffend das revidirte Statut der Renten-, Kapital- und Lebens-Versicherungs-Bank „Teutonia" zu Leipzig.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Extra-Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Dem beigehefteten, durch die Beschlüsse der außerordentlichen Generalversammlung vom 30. Dec. v. und 4. Mai d. J. festgestellten revidirten Statute der

Allgemeinen Renten- Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia zu Leipzig

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 4. Juni 1872.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung: gez.: **Bitter.**

Genehmigungs-Urkunde.

Revidirtes Statut der Allgemeinen Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank TEUTONIA in Leipzig.

(Eingetragen in das Handelsregister des Handelsgerichtes zu Leipzig am 23. Mai 1872.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die unter der Firma: „Allgemeine Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia" begründete Actiengesellschaft hat ihren Sitz in Leipzig. §. 2. Gegenstand des Gesellschaftsunternehmens ist: Versicherungen auf Renten und Capitale für Vorfälle des menschlichen Lebens, welche der Wahrscheinlichkeitsrechnung unterworfen werden können, zu übernehmen. §. 3. Das Grundcapital beträgt 600000 Thlr. in Actien zu je 1000 Thlr. Auf Verlangen kann jede Actie in zwei Actienantheile zu 500 Thlr. getheilt werden. Die Actien sind in fortlaufender Nummer ausgefertigt, je zwei Actienantheile unter derselben Nummer mit der Bezeichnung a und b. Durch Beschluß der Generalversammlung kann das Grundcapital vergrößert werden. §. 4. Die Actien lauten auf den Namen und können nur mit Bewilligung des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrathe auf andere übertragen werden. Sie werden in Raten, in Gemäßheit der deshalb zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen, eingezahlt. Zu Zahlung des auf die Actie noch nicht eingezahlten Betrages hat sich der Actionär durch Vollziehung eines ihm vom Vorstande vorzulegenden Schuldscheines zu verpflichten. Wenn eine Einzahlung zur Deckung der von der Bank übernommenen, aus Versicherungsverträgen hervorgegangenen Verbindlichkeiten erforderlich ist, hat der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrathe dieselbe bis zur erforderlichen Höhe auszuschreiben. Außerdem können Einzahlungen nur durch Beschluß der Generalversammlung angeordnet werden. §. 5. Die Einzahlungen sind bis zum Ablaufe der in der Bekanntmachung gestellten Frist, bei Vermeidung des Verlustes aller Rechte aus der Actie, einschließlich der Ansprüche an die bereits geleisteten Zahlungen, baar und kostenfrei, gegen Quittung an die Gesellschaft zu bewirken. §. 6. Wenn ein Actionär seinen Wohnort verändert, so hat er solches dem Vorstande der Gesellschaft mit bestimmter Angabe seiner neuen Adresse anzuzeigen. Unterläßt er dies, so ist die an ihn nach seinem bisherigen Wohnorte adressirte und auf die Post gegebene Zufertigung der Gesellschaft als insinuirt anzusehen. §. 7. a) Unter Lebenden wird das Eigenthum einer Actie durch schriftliche, auf der Rückseite derselben abgegebene Erklärung des zeitigen Eigenthümers auf den neuen Erwerber übertragen. b) Nach dem Tode eines Actionärs ist von dessen Erben binnen sechs Monaten von Zeit des Ablebens ab, bei Vermeidung des Verlustes aller Rechte aus der Actie, einschließlich des Anspruches auf die bereits geleisteten Einzahlungen, schriftlich diejenige Person, auf welche die Rechte eines Actionärs der Teutonia übergehen sollen, dem Vorstande zu benennen. c) Im Falle des gerichtlichen Concurses zu dem Vermögen oder zu dem Nachlasse eines Actionärs hat der Concursvertreter binnen 6 Monaten von dem Tage der Eröffnung des Concurses ab bei Vermeidung des oben ad b) angedrohten Rechtsnachtheiles die Person zu bezeichnen, welche fortan als Actionär der Teutonia gelten soll. Alle Uebertragungen von Actien sind jedoch nicht eher gültig, als bis die Genehmigung des Vorstandes zur Uebertragung auf der Actie vermerkt und vom neuen Erwerber der ihm wegen des noch rückständigen Betrages vorgelegte Schuldschein vollzogen worden ist. In den Fällen sub b) und c) ist der Vorstand berechtigt, den Nichteintritt des angedrohten Rechtsverlustes und ebenso eine Verlängerung der geordneten Fristen auszusprechen. §. 8. Der Vorstand darf die Actien, bezüglich welcher der Rechtsverlust (§. 5 und §. 7, b. c.) eingetreten ist, beziehendlich die an deren Stelle neu ausgefertigten Actien für Rechnung der Gesellschaft verkaufen lassen. Zur Abwendung des §. 5 und §. 7, b. c. angedrohten Rechtsverlustes steht dem Betroffenen frei, Berufung an die Generalversammlung anzumelden. Diese Berufung muß aber binnen drei Monaten nach Ablauf der Präclusivfrist oder nach Zufertigung des Bescheides des Vorstandes bei diesem angezeigt werden. §. 9. Cassenvorräthe sind baldmöglichst werbend anzulegen, im Allgemeinen so, daß mindestens die Hälfte des Zeitwerthcapitals innerhalb eines Halbjahres flüssig gemacht werden kann, und in solcher Weise, wie nach den Landesgesetzen Mündelgelder angelegt werden müssen. Einer derartigen Capitalanlage ist es gleich zu achten, wenn Versicherungsscheine der Gesellschaft bis zur Höhe des Zeitwerths, Staatspapiere und andere ihnen gleich zu achtende Creditpapiere beliehen oder angekauft, sowie wenn, jedoch höchstens bis zum zehnten Theile des Bestandes des Zeitwerth-Capitals, Wechsel discontirt werden, welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben und welche mit einem Giro auf die Bank versehen mindestens drei solide wechselmäßig Verpflichtete als Garanten haben. Eine unter vorstehende Kategorien nicht fallende Anlegung von Geldern der Gesellschaft soll nur dann stattfinden, wenn der Aufsichtsrath dieselbe einstimmig genehmigt hat. §. 10. Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres, welches mit dem 1. Januar beginnt und mit dem 31. December endet, ist die Bilanz aufzunehmen. Zu diesem Zwecke wird durch einen verpflichteten Rechnungsverständigen nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung die Summe der Zeitwerthe sämmtlicher bestehenden Versicherungen, sowie die Prämienreserve berechnet. Der sich hierbei ergebende Betrag wird unter die Passiva gestellt. Die calculatorische Prüfung der Bücher der Gesellschaft nebst den Rechnungsbelegen ist von einem vom Aufsichtsrathe bestellten Revisor vorzunehmen. Der in der Bilanz sich ergebende Ueberschuß der Activen über die Passiven bildet den Jahresgewinn der Bank. §. 11. Von dem Jahresgewinne werden zunächst 15% desselben, wenigstens aber 2000 Thlr., an der Begründungsschuld zur successiven Tilgung derselben abgeschrieben und später (nach Tilgung der Begründungsschuld) zu Bildung eines Reservefonds für außerordentliche Fälle, bis dieser die §. 12 gedachte Höhe erreicht hat, zurückgelegt. Der hiernach verbleibende Betrag des Jahresgewinnes gelangt nach Abzug der Tantièmen (§. 32 und 35) und soweit die Generalversammlung wegen dessen Verwendung im Interesse der Gesellschaft nicht anderweite Beschlüsse faßt, als Dividende an die Actionäre. Dividenden, welche innerhalb dreier Jahre von dem Tage der Fälligkeit ab nicht erhoben sind, verfallen in das Eigenthum der Gesellschaft. § 12. Der bis zur Höhe von 100000 Thalern anzusammelnde Reservefonds für außerordentliche Fälle, über welchen besondere Rechnung zu führen ist, dessen Zinsen aber der Gesellschaft zu gute gehen, ist dazu bestimmt, außerordentliche Verluste, welche die Jahresrechnung ergiebt, zu decken. Die Generalversammlung ist berechtigt eine Vermehrung des Reservefonds bis zu der ihr erforderlich scheinenden Höhe zu beschließen. §. 13. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen sollen durch das Leipziger Tageblatt, durch die Berliner Börsenzeitung und durch den Berliner Börsencourier veröffentlicht werden. Geht eins dieser Blätter ein, so hat der Aufsichtsrath an dessen Stelle ein anderes Blatt zu wählen.

II. Organisation.

§. 14. Die Organe der Gesellschaft sind: A. die Generalversammlung, B. der Aufsichtsrath, C. der Vorstand. A. Generalversammlung. §. 15. Generalversammlungen werden in Leipzig abgehalten: die ordentlichen alljährlich einmal innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines Rechnungsjahres. Die außerordentlichen, sobald der Aufsichtsrath oder der Vorstand sie beschlossen, oder eine Anzahl von Actionären, welche mindestens ein Zehntheil aller Actien repräsentiren, eine solche bei dem Vorstande beantragt hat. §. 16. Die Einladung zur Generalversammlung durch öffentliche Bekanntmachung hat vom Vorstande auszugehen. Die erste Bekanntmachung muß in den §. 13 genannten Blättern so abgedruckt werden, daß zwischen ihr und dem Tage der Versammlung mindestens 30 Tage inneliegen. §. 17. An der Generalversammlung ist Jeder theilzunehmen berechtigt, welcher mit einer Actie oder einem Actienantheile in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen ist und sich vor dem mit Prüfung der Legitimation beauftragten Notar über seine Person ausgewiesen hat. Gerichtlich oder notariell beglaubigte Bevollmächtigte werden, wenn

sie ohnehin für ihre Person zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigt sind, für ihre Mandanten zugelassen; doch darf kein Bevollmächtigter mehr als Einen Actionär vertreten. Ehemänner haben für ihre Frauen, legitimirte Curatoren, Vormünder und Vorstände von juristischen Personen für Diejenigen, deren Interesse sie zu vertreten berufen sind, Zutritt zur General-Versammlung. §. 18. Jede ganze Actie gewährt eine Stimme; ebenso gewähren je zwei einer Person gehörige Actienantheile eine Stimme. §. 19. Der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen der Generalversammlung steht dem Vorsitzenden oder einem andern Mitgliede des Aufsichtsrathes zu. §. 20. Es wird, wenn nicht die General-Versammlung eine andere Modalität beschließt, durch Stimmkarten abgestimmt, welche dem zur Generalversammlung sich einfindenden Actionären von dem Notar zu verabfolgen sind und auf welchen die Zahl der repräsentirten Stimmen vermerkt ist. §. 21. Jede statutengemäß einberufene Generalversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Actien. Zu giltigen Beschlüssen ist Stimmenmehrheit nach der durch die Stimmkarten der Anwesenden festgesetzten Stimmenzahl erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ergiebt sich bei Wahlen im ersten Wahlgange keine absolute Stimmenmehrheit, so ist zu einem zweiten Wahlgange zu verschreiten, bei welchem relative Stimmenmehrheit entscheidet. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos. §. 22. Beschlüsse wegen Aenderung der Statuten, sowie wegen Mehrung des Grundcapitals erfordern zur Gültigkeit eine Mehrheit von $^{2}/_{3}$ der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen. Der Beschluß der Auflösung der Gesellschaft hat nur dann Gültigkeit, wenn er in zwei auf einander folgenden Generalversammlungen mit Majorität von $^{2}/_{3}$ der vertretenen Stimmen gefaßt ist. §. 23. Ueber die Betheiligung an der Generalversammlung, deren Verhandlungen und Beschlüsse, ist Protokoll aufzunehmen und nach Verlesung und Genehmigung von dem Vorsitzenden und mindestens drei Actionären zu vollziehen. Auch in Fällen, bei denen das Gesetz eine gerichtliche oder notarielle Urkunde über die gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung erfordert, soll die Unterschrift des Vorsitzenden und dreier Actionäre genügen. §. 24. Zur Competenz der Generalversammlung gehören: a) Aenderung der Statuten (vergl. §. 22); b) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes (vergl. §. 26) und Entlassung des letzteren. c) Beschlußfassung in Folge des Berichtes des Aufsichtsrathes über die Jahresrechnung, die Bilanz und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung (vergl. §. 33, e); d) Erhöhung des Grundcapitals (vergl. §§. 3 und 22); e) Auflösung der Gesellschaft (vgl. § 22); f) Wahl einer Revisionscommission (vergl. §. 39). Die über vorstehende Gegenstände sub a—e gefaßten Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen. B. Aufsichtsrath. §. 25. Der Aufsichtsrath besteht aus neun Mitgliedern, von denen sechs direct durch die Generalversammlung, drei durch den Aufsichtsrath gewählt werden. §. 26. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes scheiden in sich fortsetzendem Turnus in jeder ordentlichen Generalversammlung drei aus. Die Besetzung der durch das jährliche Ausscheiden erledigten Stellen geschieht in der Weise, daß zwei Mitglieder in der Generalversammlung, ein drittes aber nachher vom Aufsichtsrathe gewählt wird. Ueber die Reihenfolge des Ausscheidens entscheidet die Amtsdauer, bis dahin, daß diese feststeht, das Loos. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar. Der Austritt steht jedem Mitgliede jederzeit frei, und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden. Bei Vacanzen, welche in der Zwischenzeit von einer Generalversammlung zur andern eintreten, hat der Aufsichtsrath sich durch Nachwahl zu ergänzen. Ein also gewähltes Mitglied tritt in jeder Beziehung an die Stelle desjenigen, für welches es gewählt worden ist. §. 27. Jeder Actionär, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und selbständig ist, namentlich nicht in einem Dienstverhältnisse zur Gesellschaft steht, auch nicht an der Verwaltung, der Beaufsichtigung oder dem Geschäftsbetriebe einer Concurrenzgesellschaft Theil nimmt, ist wählbar. Es sollen aber stets mindestens sechs Mitglieder des Aufsichtsrathes ihren wesentlichen Wohnsitz in Leipzig oder Umgegend haben. § 28. Ein Mitglied, welches die Wählbarkeit verliert, ist vom Aufsichtsrathe sofort zu entlassen. Ebenso kann der Aufsichtsrath ein Mitglied seiner Function entheben, welches sich einer mit den Interessen und der Ehre der Bank nicht zu vereinigenden Handlungsweise schuldig gemacht hat. Zu einem solchen Beschlusse ist erforderlich, daß in einer Sitzung, zu welcher sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme des zuvor zu hörenden Betroffenen, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuladen sind, die Anwesenden einstimmig für die Entlassung sich entscheiden. In beiden vorgedachten Fällen ist freiwillige Resignation gestattet. §. 29. Alljährlich nach erfolgter Ergänzungswahl wählt der Aufsichtsrath aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Erledigt sich im Laufe des Jahres eine der beiden Stellen, so ist dieselbe für die noch übrige Dauer des Jahres durch Wahl zu besetzen. §. 30. Die Namen der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrathes, wie des Vorsitzenden und des Stellvertreters, sind öffentlich bekannt zu machen. Durch die Bekanntmachung geschieht die Legitimation. §. 31. Bekanntmachungen und Erlasse des Aufsichtsrathes, sind von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, sowie von einem zweiten Mitgliede des Aufsichtsrathes zu unterzeichnen. §. 32. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes erhalten für ihre Mühewaltungen, außer dem Ersatze der baaren Auslagen, ein von der Generalversammlung im Voraus zu bestimmendes und bis zu einem anderweiten Beschlusse der Generalversammlung unverändert bleibendes Honorar und eine gleichfalls von der Generalversammlung festzustellende Tantième vom Reingewinne. Ueber die Vertheilung des Honorars und der Tantième unter die Mitglieder entscheidet der Aufsichtsrath selbst. §. 33. Der Aufsichtsrath hat die Rechte der Gesellschaft dem Vorstande gegenüber zu vertreten; demgemäß stehen ihm namentlich zu: a) die Wahl, die Suspension und die Entlassung des Vorstandes; b) Die Beschlußfassung in allen den Fällen, in welchen der Vorstand an die Genehmigung des Aufsichtsrathes gebunden ist (s. §. 37); c) die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes; d) die Bestellung eines Revisors (s. §. 10); e) die Prüfung der vom Vorstande abgelegten Jahresrechnung und Bilanz, sowie der Vorschläge zur Gewinnvertheilung und die Berichterstattung hierüber an die Generalversammlung. C. Vorstand. §. 34. Der Vorstand hat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und die Geschäfte derselben zu führen. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern (Directoren); doch steht dem Aufsichtsrathe zu, die Zahl derselben nach Bedürfniß zu mehren. §. 35. Der Aufsichtsrath hat bei der ihm obliegenden Wahl der Directoren (s. §. 33) deren Gehalte, Antheile am Geschäftsgewinne und sonstige Anstellungsbedingungen festzustellen, auch Namens der Gesellschaft die Anstellungsverträge zu unterzeichnen. Ein derartiger Vertrag erlangt für die Gesellschaft verbindliche Kraft durch die Unterschrift des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes des Aufsichtsrathes. Die Wahl eines Directors ist nur gültig, wenn mindestens zwei Drittheile des Aufsichtsrathes ihre Zustimmung ertheilt haben. Die Namen der Directoren sind vom Aufsichtsrathe öffentlich bekannt zu machen. Durch die öffentliche Bekanntmachung wird die Legitimation bewirkt. §. 36. Die der Gesellschaft Verbindlichkeiten auferlegenden Schriftstücke müssen von zwei Directoren unterzeichnet sein. In Behinderungsfällen eines oder des andern Directors soll die Mitunterzeichnung durch einen deshalb vom Vorstande im Einverständnisse mit dem Aufsichtsrathe mit Vollmacht versehenen Beamten bewirkt werden. §. 37. Der Vorstand ist für folgende Geschäfte an die Zustimmung des Aufsichtsrathes gebunden: 1) bei Ausschreibung von Einzahlungen auf das Grundcapital (s. §. 4); 2) bei Uebertragung von Actien (s. §. 4); 3) bei den Capitalanlagen, welche zu den §. 9 am Schlusse aufgeführten gehören; 4) bei Feststellung der Principien, nach denen die zur Veröffentlichung bestimmten Tarife zu berechnen sind, sowie des Zinsfußes, der den Rentwerthberechnungen zu Grunde zu legen ist; 5) bei Aufstellung der Versicherungsbedingungen; 6) bei Aufstellung der Geschäftsordnung und des Geschäftsplanes; 7) bei Bevollmächtigung zur Stellvertretung der Vorstandsmitglieder (s. §. 36); 8) bei Feststellung der dem Mathematiker und den Bankärzten zu gewährenden Besoldungen; 9) bei Feststellung der den Beamten der Bank zu gewährenden Gehalte, wenn diese über 400 Thlr. jährlich oder 30 Thlr. monatlich betragen sollen; 10) bei Feststellung der von gewissen Beamten zu verlangenden Cautionen; 11) bei Feststellung der den Agenten im Maximum zu gewährenden Provisionen; 12) bei Gewährung von Gratificationen. §. 38. Die Entlastung des Vorstandes nach Legung der Rechnung hat auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlung der Aufsichtsrath durch seinen Vorsitzenden und ein zweites seiner Mitglieder zu bewirken.

III. Revisionscommission.

§. 39. Die Generalversammlung wählt eine aus höchstens drei Mitgliedern bestehende Revisionscommission, welcher innerhalb der letzten vier Wochen vor der nächsten Generalversammlung zusteht, über die gesammte Geschäftslage der Bank sich zu orientiren, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und deren Unterlagen zu prüfen, die Bücher und Cassen einzusehen und der Generalversammlung darüber zu berichten. Wählbar sind nur diejenigen, welche den § 27 gedachten Erfordernissen entsprechen.

IV. Auflösung.

§. 40. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft greifen die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches Platz.

Druck von C. G. Naumann in Leipzig.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 34

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

515. Das 27. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches den 12. August 1872 ausgegeben ist, enthält unter:

№ 873 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Görlitz und Reichenberg. Vom 21. Mai 1872; und unter:

№ 874 die Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 5. August 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, 8. August 1872.

Bekanntmachung.

Briefverkehr mit Rußland.

516. Bei Briefen nach Rußland, auf welchen die Adresse in Russischer Sprache angegeben ist, muß zur Sicherung der richtigen Spedition der Bestimmungsort noch in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise hinzugesetzt werden, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Außerdem ist bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands behufs Ermöglichung der richtigen Leitung derselben erforderlich, daß die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Berlin, den 2. August 1872.

517. Die revidirte Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 schreibt unter Titel III. §. 2 c. vor, daß bei Wiederholungen von Arzneien Derjenige, welcher solche anfertigt, seinen Namen auf die **Signatur** schreiben soll, damit man wisse, wer einen etwaigen Fehler bei der Reiteratur begangen hat.

Um überhaupt den Receptarius bei der Anfertigung von Recepten an seine Verantwortlichkeit zu erinnern und eventl. bei vorgekommenen Irrthümern den Namen desjenigen, welcher die Arznei angefertigt, resp. den Fehler begangen hat, zu erfahren, bestimme ich hierdurch, daß der Receptarius stets seinen Namen deutlich und leserlich auf dem **Recept** vermerkt, gleichviel, ob es sich um einmalige Dispensation oder die wiederholte Anfertigung einer Arznei handelt.

Den Apotheken-Revisoren wird es gleichzeitig zur Pflicht gemacht, bei Gelegenheit der Visitation der Apotheken hierauf zu achten und im Revisions-Protokoll jedesmal zu bemerken, ob dieser Bestimmung Folge gegeben worden.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch den Herren Apothekern unseres Verwaltungs-Bezirks zur Beachtung empfohlen.

Gumbinnen, den 12. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Remonte-Ankauf.

518. Es werden nachfolgende Nachmärkte Behufs Ankaufs von 3 und 4jährigen Pferden stattfinden:

am **9. September 1872** in Angerburg,
„ **10.** „ „ „ Nordenburg,
„ **11.** „ „ „ Gerdauen,
„ **12.** „ „ „ Allenburg,
„ **13.** „ „ „ Wehlau,
„ **14.** „ „ „ Insterburg,
„ **16.** „ „ „ Darkehmen,
„ **17.** „ „ „ Trempen,

Königliche 2. Remonte-Ankaufs Commission.

Gumbinnen, den 16. August 1872.

519. Da im Kreise Angerburg unter dem Rindvieh, den Schafen und den Schweinen die **Maul- und Klauenseuche** herrscht, so wird der am **2ten September d. J.** anstehende **Viehmarkt** in der Stadt **Angerburg aufgehoben.** Der gleichzeitige Pferdemarkt bleibt jedoch bestehen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

520. Die eine Meile von der Kreisstadt und dem Bahnhofe Braunsberg belegene, zur Königl. Oberförsterei Födersdorf gehörige Forst-Parzelle **Knorrwald** von 87,749 Hektar Größe, wovon noch circa 70 Hektar urbar zu machen sind, einschließlich des

Ausgegeben zu Gumbinnen den 21. August 1872.

521. **Auszug aus**

von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten **Angerburg, Gumbinnen, Insterburg,**

	Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte: pro 100 Pfund.																					Rauchfutter:					
		Weizen,			Roggen,			Gerste,			Hafer,			Erbsen, graue,			Erbsen, weiße,			Kartoffeln,			Heu pro 100 Pfund.			Stroh das Schock à 1200 Pfund.		
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1.	Angerburg . . .	3	21	1	2	7	9	2	8	9	1	27	10	—	—	—	—	—	—	—	25	2	—	21	—	—	—	—
2.	Gumbinnen . . .	4	2	7	2	25	8	2	11	1	2	11	—	—	—	—	—	—	—	—	20	4	—	20	4	—	—	—
3.	Insterburg . . .	3	27	8	2	7	11	1	28	7	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	22	6	—	22	6	6	—	—
4.	Lötzen	3	22	4	2	16	7	2	11	2	2	1	7	—	—	—	2	25	4	—	22	2	—	20	—	6	20	8
5.	Lyck	4	—	1	2	8	3	2	1	1	1	22	11	—	—	—	2	8	2	—	16	—	—	20	—	5	—	—
6.	Tilsit	3	19	4	2	4	5	1	22	5	1	16	9	2	15	9	2	12	1	—	19	1	—	25	—	7	6	—

Gumbinnen, den 13. August 1872.

vorhandenen Waldwärter-Dienst-Etablissements, soll unter der Bedingung vollständiger Urbarmachung auf die Dauer von 18 Jahren, vom 1. Juli 1873 ab zur landwirthschaftlichen Benutzung öffentlich meistbietend verpachtet werden. Das Minimum des Pachtgeldes ist auf 175 Thlr. jährlich, die Pacht-Caution auf 200 Thlr. und das von dem Pächter nachzuweisende disponible Vermögen auf 3000 Thlr. festgesetzt.

Zur Abgabe der Pachtzins-Gebote steht in dem Lokale der Königlichen Forst-Kasse in Braunsberg vor dem Herrn Forstmeister Dittmer auf Dienstag den **24. September d. J.** Vormittags 11 Uhr Termin an, in welchem jeder Bieter 200 Thlr. Caution zu erlegen hat.

Die Verpachtungsbedingungen, Regeln der Lizitation und die Karte können in unserer Registratur, sowie bei dem Herrn Oberförster Mühl in Födersdorf bei Mühlhausen an der Ostbahn eingesehen werden, auch wird Letzterer nach vorher mit ihm zu treffenden schriftlichen Vereinbarung die Pachtflächen an Ort und Stelle anzeigen.

Königsberg, den 24. Juli 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

522. **Verzeichniß der Vorlesungen,**

welche im Winter-Semester 1872—73 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. von Nathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitags von 5—7 Uhr publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2) Professor Dr. Orth: a) Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte): Montags von 9—10 Uhr — publice. b) Allgemeine Ackerbaulehre: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim. c) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. d) Praktische Uebungen: Dienstags und Donnerstags von 2—4 Uhr — privatissime. e) Colloquien und Excursionen an passenden Tagen — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

3) Professor Dr. Eichhorn: a) die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. b) Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags und Freitags von 12—1 Uhr und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr — privatim. c) Anleitung zu agriculturchemischen Untersuchungen, mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

4) Professor Dr. K. Koch: Allgemeine Botanik und Entwickelungs-Geschichte des Pflanzenreichs mit Berücksichtigung der zur Landwirthschaft in Beziehung stehenden Pflanzen: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

der Nachweisung

Lötzen Lyck und Tilsit des Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat Juli 1872.

Schmalz pro Pfund.			Mehl: Weizen pro Pfd.			Mehl: Roggen pro Pfd.		Fleisch: Rind-Fleisch, das Pfund.		Schwein-Fleisch, das Pfund.		Schaf-Fleisch, das Pfund.		Speck, das Pfund.		Viktualien: Butter das Pfund.			Eier pro Mandel			Graupe, pro Pfund.			Grütze, pro Pfund.			Reis (gewöhnl.) pro Pfund.			gebrannter Kaffee (gute Mittel-Sorte:) das Pfund.			Salz
Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Sgr.
—	6	—	—	2	—	1	4	3	9	4	4	3	—	6	8	—	7	8	—	4	7	—	3	—	—	1	8	—	2	4	—	11	—	1
—	6	—	—	1	9	1	2	4	6	5	6	3	4	6	—	—	9	—	—	6	10	—	1	10	—	1	8	—	3	—	—	11	—	1
—	9	—	—	1	10	1	3	3	4	4	8	3	4	6	—	—	8	—	—	6	—	—	1	4	—	1	4	—	3	—	—	11	—	1
—	7	6	—	2	—	1	6	3	8	5	—	3	—	8	—	—	8	—	—	5	—	—	1	8	—	2	—	—	3	—	—	12	—	1
—	6	4	—	2	3	1	6	4	—	4	5	3	4	7	8	—	7	2	—	5	—	—	2	3	—	1	8	—	2	11	—	10	7	1
—	—	—	—	2	4	1	6	3	8	5	6	3	4	—	—	—	8	11	—	5	5	—	4	—	—	3	4	—	4	—	—	11	—	1

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

5) Dr. Kny: a) Anatomie und Entwicklungs-Geschichte der Pflanzen: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 8—9 Uhr — privatim. b) Anleitung zum Gebrauche des Mikroskopes: Montags und Freitags von 11—1 Uhr publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

6) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen Insekten: Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7) Professor Müller: Anatomie und Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr und Freitags von 2—3 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Dr. Hartmann: a) Rindviehzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr — publice. b) Allgemeine Züchtungs-Prinzipien: Montags und Freitags von 3—4 Uhr — publice. c) Zucht des Wollschafs und Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Bonitiren der Schafe: Montags, Mittwochs und Freitags von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal zu a. und b. in der Thierarzneischule, zu c. im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Lehrer der Thierheilkunde Dieckerhoff: Die Krankheiten der Hausthiere, in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2—3 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Professor Dr. Großmann: Arithmetik und Algebra mit besonderer Bezugnahme auf die Berechnung bei Ablösungen und Amortisirungen: Donnerstags von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Institus-Quästur.

11) Prof. Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: in noch näher zu bestimmenden Stunden — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Dr. Scheibler: Chemie und Technologie der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dienstags von 5 bis 7 Uhr und Mittwochs von 12—2 Uhr. — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 4 bis 6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15) Stadtgerichtsrath Keyßner: Preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältniße: Sonnabends von 12 — 2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

16) Stabs-Roßarzt Bierlich: Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen: Montags von 2 — 3 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Hartmann	Kny	Hartmann	Kny	Hartmann	Kny
9—10	Orth	Orth	Gerstäcker Eichhorn	Orth	Orth	Gerstäcker Eichhorn
10—11	Orth	Orth	Eichhorn	Orth	Orth	Eichhorn
11—12	Eichhorn Kny	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn Kny	Eichhorn
12—1	Eichhorn Kny	Eichhorn	Scheibler	Großmann	Eichhorn Kny	Keyßner
1—2	—	—	Scheibler	Großmann	—	Keyßner
2—3	Bierlich	Orth Dieckerhoff	Dieckerhoff	Orth	Müller	Dieckerhoff
3—4	Hartmann	Orth Müller	Müller	Orth	Hartmann	Müller
4—5	Hartmann	Hartmann	Bouché	—	Hartmann	Manger
5—6	Koch	Scheibler	Bouché	Koch	v. Nathusius	Manger
6—7	Koch	Scheibler	—	Koch	v. Nathusius	—

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Das Winter-Semester beginnt gleichzeitig mit dem Winter-Semester an der Königlichen Universität, am 15. Oktober 1872. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegen genommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königlichen landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet und kann das Lektionsverzeichniß jederzeit von der Instituts-Direktion bezogen werden.

Das Kuratorium.

(gez.) von Nathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

523. Vom 15. August c. ab sind die Stationen Eisleben, Sangerhausen, Nordhausen, Leinefelde, Arenshausen, Münden und Cassel der Halle-Casseler Eisenbahn als Verbandstationen in den Ostdeutsch-Sächsischen Eisenbahn-Verband aufgenommen.

Tarife sind von den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 5. August 1872.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik:

der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Der bisherige Physikus des Kreises Heydekrug Dr. Otto Florenz **Liezau** ist auf die Physikatsstelle des Kreises Gumbinnen versetzt, auch sind demselben die Geschäfte des Direktors und ersten Lehrers an der hiesigen Hebammen-Lehranstalt übertragen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 34.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Extra-Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 34.

524. Mit Rücksicht darauf, daß in Skaisgirren, Kreises Niederung, die **Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen ist, wird der am **16. September d. J.** daselbst anstehende **Viehmarkt** hierdurch **aufgehoben.**

Der gleichzeitige Pferdemarkt bleibt bestehen.

Gumbinnen, den 20. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

525. Da im Kreise Darkehmen unter dem Rindvieh die **Maul- und Klauenseuche** herrscht, so wird der am **4. September c.** anstehende **Viehmarkt** in der Stadt **Darkehmen aufgehoben.** Der gleichzeitige Pferdemarkt bleibt jedoch bestehen.

Gumbinnen, den 23. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

526. Da im Kreise Goldap unter dem Rindvieh die **Maul- und Klauenseuche** herrscht, so wird der am **29. d. Mts.** anstehende **Viehmarkt** in der Stadt **Goldap aufgehoben**. Der gleichzeitige Pferdemarkt bleibt jedoch bestehen.

Gumbinnen, den 23. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

527. Da im Kreise Stallupönen unter dem Rindvieh die **Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen ist, so wird der am **2. September d. J.** anstehende **Viehmarkt** in der Stadt **Stallupönen aufgehoben.** Der gleichzeitige Pferdemarkt bleibt jedoch bestehen.

Gumbinnen, den 21. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Jahrgang 1872.

Ausgegeben zu Gumbinnen den 24. August 1872.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 35.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 7. März 1872.

Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1872 betreffend.

529. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Gumbinnen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den **29. August** c. in Arys,
den **30.** „ „ in Johannisburg,
den **31.** „ „ in Bialla,
den **2. Septb.** c. in Lyck,
den **2.** „ „ in Kaukehmen,
den **4.** „ „ in Marggrabowa,
den **4.** „ „ in Neukirch,
den **6. Septb.** c. in Goldap,
den **6.** „ „ in Tilsit.

Die von den Militair-Kommissarien auf den Märkten Arys, Johannisburg, Bialla und Lyck erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Märkten werden dagegen ersucht, die erkauften Pferde in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden, nahe belegenen Remontedepots auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind von Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit starkem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens 6 Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Schön. Mentzel. Schmich.

Berlin, den 18. August 1872.

530. Für das im **Auslande** befindliche **Personal der Kaiserlichen Marine** können bei allen Reichs-Postanstalten auf gewöhnliche **Postanweisungen** Geldbeträge bis zu 50 Thlr. eingezahlt werden. Die Uebermittelung der eingezahlten Beträge an die Adressaten bewirkt das Marine-Postbüreau in Berlin zu denselben Terminen, welche für die Absendung der Privatbriefe an die im Auslande befindlichen Personen der deutschen Marine bestimmt sind.

Ausgegeben zu Gumbinnen den 28. August 1872.

Vom Absender ist zu erheben:

a) Bei Zahlungen an die Offiziere und die im Offizierrange stehenden Beamten für Beträge bis 25 Thlr. einschließlich, eine Gebühr von 2 Gr. und für Beträge über 25 bis 50 Thlr. eine Gebühr von 4 Gr.; bei Postanweisungen aus Berlin in beiden Fällen eine Gebühr von 2 Gr.

b) Bei Zahlungen an Mannschaften vom Deckoffizier erster Klasse abwärts für Beträge bis zur Höhe von 5 Thlr. eine Gebühr von 1 Gr., bei höheren Beträgen die Gebühren unter a.

Außer der Adresse und der Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders dürfen Mittheilungen auf die Postanweisung nicht niedergeschrieben werden. Die Adresse selbst muß neben dem Namen und Dienstcharacter ꝛc. des Adressaten **folgende Angabe** enthalten:

„An Bord Sr. Majestät Schiffs (Name des Schiffs) per adr. **des Kaiserlichen Hof-Postamtes in Berlin.**"

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, den 22. August 1872.

531. Es ist von Wichtigkeit, daß bei den Adressen der Briefe ꝛc., namentlich nach großen Orten, die **Wohnungs-Angabe** stets an einer **bestimmten Stelle,** und zwar **unten rechts,** unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsortes erfolge. Wo Tausende von Briefen in den kürzesten, oft nur nach Minuten zählenden Zeiträumen sortirt werden müssen, hat es sich als sehr störend erwiesen, wenn die Wohnungs-Angabe bald links, bald rechts, oben oder unten, oder in der Mitte der Adresse bei dem Namen des Adressaten, oder sogar auf der Siegelseite sich befindet. Durch das Umherirren des Auges der sortirenden Beamten auf den Adressen entstehen Verzögerungen, welche, da der Betrieb auf Verwerthung auch des kleinsten Zeittheiles berechnet ist, bei der Gesammt-Abwickelung des Geschäfts empfindlich in's Gewicht fallen, und den rechtzeitigen Antritt der Bestellungsgänge der Briefträger in Frage stellen.

An das correspondirende Publikum ergeht daher das Ersuchen, bei Anfertigung der Brief-Adressen den obigen Punkt im gemeinsamen Interesse gefälligst zu beachten.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachung,

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VII. zur Preußischen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

532. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen freiwilligen Anleihe von 1848 Serie VII. № 1 bis 6 für die drei Jahre vom 1. Oktober 1872 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 16. k. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 94 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. März 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Koupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. August 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 23. August 1872.

533. Durch Artikel 1 der Zusatz Convention zum Frankfurter Friedens-Vertrage vom 11ten Dezember 1871 (Reichsgesetzblatt pro 1872, Seite 7), ist darüber Bestimmung getroffen, wo Elsaß-Lothringer, welche sich außerhalb Deutschlands aufhalten, die durch Artikel 2 des Friedens-Vertrages vom 10. Mai 1871 (Reichsgesetzblatt pro 1871, S. 223) vorgeschriebene Erklärung für die französische Nationalität, falls sie dieselbe wählen, abzugeben haben.

Für Elsaß-Lothringen selbst ist diese Frage durch besondere Bestimmungen geregelt. In Betreff solcher

aus Elsaß-Lothringen gebürtigen Personen dagegen, welche in anderen Staaten des Deutschen Reiches, als in Elsaß-Lothringen sich aufhalten, ist ein Abkommen dahin getroffen worden, daß die gedachte Erklärung entweder vor der Botschaft der französischen Republik in Berlin, oder vor denjenigen Behörden soll abgegeben werden können, welche von den Regierungen der einzelnen Deutschen Staaten, als dazu ermächtigt, werden bezeichnet und bekannt gemacht werden.

Demgemäß hat der Herr Minister des Innern bestimmt, daß innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks die Landräthe ermächtigt sein sollen, von den hier sich aufhaltenden, in Elsaß Lothringen als französische Staatsangehörige geborenen, dispositionsfähigen Personen, auf deren Ansuchen die im Artikel 2 des Friedens-Vertrages vom 10. Mai 1871 bezeichnete Erklärung für die französische Nationalität protokollarisch entgegen zu nehmen. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Frist zur Abgabe dergleichen Erklärungen mit dem 1. Oktober dieses Jahres abläuft.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 23. August 1872.

534. Auf Grund des §. 2 al. 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ist Seitens des Herrn Minister des Innern genehmigt worden, daß das bisher zu keinem Communal-Verbande gehörige Etablissement Sternwalde unter Abtrennung von dem Polizei-Bezirk der Domainen-Polizei-Verwaltung Sensburg mit der Stadt-Gemeinde Sensburg und den Polizei-Bezirk derselben vereinigt wird.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 25. August 1872.

Polizei-Verordnung

535. In Folge Anordnung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bestimmen wir hierdurch auf Grund des §. 1 des Bundes-Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, daß sich das, in unserer Polizei-Verordnung vom 17ten ds. Mts. (Amtsblatt für 1872, Stück 33, Seite 233, № 513,) enthaltene Ein- und Durchfuhrverbot auch auf die Ein- und Durchfuhr von **Lumpen** aus Rußland zu erstrecken hat.

Wissentliche Verletzung dieser Bestimmung hat Bestrafung nach §. 328 des Strafgesetzbuches zur Folge.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 23. August 1872.

536. Die Physikatsstelle des Kreises Heydekrug ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt.

Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb **6 Wochen** bei uns zu melden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

537. Für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers sind Prämien bewilligt worden:

1) dem Gensdarm **Bartsch** zu Eichmedien, Kreises Sensburg,
2) dem Stadtwachtmeister **Knobbe** zu Nicolaiken, Kreises Sensburg.

Gumbinnen, den 22. August 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Königsberg, den 17. August 1872.

538. Zur Vermeidung von Mißverständnissen bedarf die in meiner Amtsblattsbekanntmachung vom 30. Juli 1872 betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe unter № 15, Abschnitt 1 enthaltnen Bestimmung einer Abänderung, indem dieselbe wörtlich, wie folgt, lauten soll:

15. Gewerbetreibende, welche denaturirtes Bestellsalz zu gewerblichen Zwecken, imgleichen Salzhändler, welche zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmtes denaturirtes Handelssalz beziehen wollen, haben das Salz bei dem Lieferanten (Salzwerksbesitzer oder Salzhändler) unter Uebergabe einer, ihre Berechtigung zum Salzbezug nachweisenden Bescheinigung der Steuerbehörde ihres Wohnorts, woraus das Gewerbe, welches sie betreiben, hervorgeht, schriftlich zu bestellen.

Das betheiligte Publicum wird von dieser, höherer Bestimmung gemäß, getroffenen Aenderung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Der Provinzial-Steuer-Director.

539. Vom **1. September d. J** ab findet bei den **Courier-** und **Eilzügen** von den Ostbahn-Stationen Bromberg, Danzig, Königsberg und Eydtkuhnen eine directe Personen- und Gepäck-Beförderung nach den Stationen Hannover, Bremen, Dortmund, Düsseldorf und Cöln, sowie von Kreuz, Danzig, Königsberg und Eydtkuhnen nach Amsterdam und Rotterdam in I. und II. resp. II./I. Wagenklasse nicht nur über die bisherige Norddeutsche Route via Potsdam, Magdeburg, Braunschweig, sondern auch via Stendal statt.

Die nach Amsterdam und Rotterdam zu verausgabenden Billets haben eine Giltigkeitsdauer von 6 Kalendertagen und kann während dieser Zeit die Fahrt auf den auf denselben genannten Stationen unterbrochen werden.

Gleichzeitig wird zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß sämmtliche mit direkten Billets nach Potsdam, Magdeburg und darüber, so wie über Stendal hinaus versehenen Reisenden von jetzt ab mittelst der Verbindungsbahn vom Ostbahn-Bahnhofe nach dem Berlin-Potsdam-Magdeburger- und Lehrter Bahnhofe in Berlin übergeführt werden.

Bromberg, den 12. August 1872.

Königl. Direktion der Ostbahn.

540. Diejenigen, aus dem Aus- und Inlande eingesandten **Ausstellungs-Gegenstände**, welche nach einer Bescheinigung der Ausstellungs-Kommission auf der in der Zeit vom 1. September bis 3. November d. J. in Berlin stattfindenden großen akade-

mischen Kunstausstellung unverkauft geblieben sind, werden auf den Preußischen Staats-Eisenbahnen auf der Route des Hintransports unentgeltlich zurückbefördert.

Bromberg, den 14. August 1872.

Königl. Direktion der Ostbahn.

541. Von jetzt ab findet von den Ostbahnstationen Königsberg und Eydtkuhnen eine directe Personen- und Gepäckbeförderung nach Lüttich via Stendal in I. resp. II./I. Wagenklasse statt. Die auszugebenden Billethefte haben eine Giltigkeitsdauer von 30 Kalendertagen, und kann während dieser Zeit die Fahrt auf den im Billethefte genannten Stationen unterbrochen werden. Die Ueberführung in Berlin vom Ostbahn-Bahnhofe nach dem Lehrter Bahnhofe erfolgt mittelst der Verbindungsbahn.

Bromberg, den 21. August 1872.

Königliche Direction der Ostbahn.

542. 1) Vom 1. September c. ab kommen die bisher nach Maßgabe der Bestimmung F. 5. c. Seite 23 des I. Nachtrags zum Ostbahn-Lokaltarife für Eilgüter in Höhe von 4 Pf. pro Centner zur Erhebung gekommene Ueberfuhrgebühren in Königsberg im Verkehr nach und von der Ostpreußischen Südbahnstrecke Königsberg-Prostken in Wegfall.

2) Vom 1. September c. ab tritt im Süd-Ostpreußischen Verband-Güter Verkehre eine Ermäßigung der Frachtsätze des Special-Tarifs III. für Mehl, Graupen, Gries, Grütze und andere Mühlenfabrikate sowie der Frachtsätze für Eilgutsendungen (letztere jedoch nur im Verkehr mit den Stationen der Ostpreußischen Südbahnstrecke Königsberg-Lyck) ein.

Bromberg, den 14. August 1872.

Königliche Direction der Ostbahn.

543. An Stelle der bisherigen Spezial-Tarife für Roheisen, altes- und Brucheisen und für Eisenbahn-Betriebs- und Bauzwecke unbrauchbare, und zum Einschmelzen bestimmte Eisenbahnschienen in Wagenladungen zwischen Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn und Ostbahnstationen tritt vom 25. August d. J. ab ein neuer Spezial-Tarif in Kraft.

Exemplare desselben sind von allen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 14. August 1872.

Königliche Direction der Ostbahn.

544. Mit Bezug auf den §. 3 des von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 24. Juni d. J. erlassenen Regulativs über die Revision der Dampfkessel machen wir hierdurch bekannt, daß der Regierungsbezirk Gumbinnen zum Bergrevier Görlitz gehört. Werden daher auf Bergwerken, welche unter unserer Aufsicht stehen, Dampfkessel aufgestellt, so erfolgt deren Untersuchung durch den Königlichen Bergmeister Schmidt in Görlitz.

Breslau, den 16. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

Patent-Ertheilung.

545. Den Herren **Wirth und Comp.** in Frankfurt a. M. ist unter dem 15. August 1872 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Feilenhauen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik:

der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Der bisherige Revierförster und Oberförster-Kandidat **Siebert** ist zum Königlichen Oberförster ernannt und demselben die Oberförsterstelle Heydtwalde vom 16. Juli c. ab definitiv übertragen worden.

Die durch Pensionirung des Oberförsters **Wagner** erledigte Oberförsterstelle Schnecken ist vom 1. Juli d. J. ab dem Oberförster **Röring** verliehen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 35.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 36.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

546. Das 28ste Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches den 26. August 1872 ausgegeben ist, enthält unter:

№ 875 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Veränderung der Organisation der Marine-Intendantur. Vom 18. Juni 1872; unter

№ 876 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Leobschütz und Jägerndorf und einer Eisenbahn zwischen Neiße und Obersdorf. Vom 21. Mai 1872; unter

№ 877 Ernennungen zu Konsuln und Vize-Konsuln des Deutschen Reichs; und unter

№ 878 Exequatur-Ertheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 29. August 1872.

547. Das vielfache Vorkommen der **Maul- und Klauen-Seuche** in neuerer Zeit veranlaßt uns, nachstehende von dem Departementsthierarzt **Kuhnert** hierselbst verfaßte Zusammenstellung von Bemerkungen über diese Krankheit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die seit einiger Zeit, namentlich unter Rindvieh und Schweinen, wieder auftretende Maul- und Klauenseuche liegt jedem Viehbesitzer in seinem eigenen Interesse die Verpflichtung auf, sich mit den Erscheinungen und der Natur dieser Krankheit möglichst vertraut zu machen.

Nachstehende Belehrung soll dazu dienen, ihm das zu erleichtern.

Die Maul- und Klauenseuche, auch Maulsäule, Sabberseuche, Blasenseuche, Blasenkrankheit genannt, kommt bald als Maulseuche, bald als Klauenseuche je für sich allein, bald gleichzeitig als Maul- und Klauenseuche vor, entsteht aus bis jetzt unbekannten, allgemein wirkenden Ursachen, hat wahrscheinlich im Osten Europa's ihre Ursprungsstätte, verbreitet sich von Zeit zu Zeit über ganze Ländergebiete und verschwindet allmälig wieder aus einer Gegend, nicht selten ganze Ortschaften wie einzelne Gehöfte ganz unberührt lassend.

Die Maul- und Klauenseuche ist eine ansteckende Krankheit, von der namentlich alles Klauvieh, sowol die Wiederkäuer; Rindvieh, Schafe, Ziegen, das Wild im Walde, als auch Schweine befallen werden, die auch zuweilen Pferde ergreift, und von der selbst Geflügel (Gänse, Enten, Hühner) nicht immer verschont bleiben, während eine Uebertragung auf den Menschen nur höchst selten und nur bedingungsweise vorkommt.

Die Krankheit tritt mit Fieberschauern auf, in Folge deren bei Kühen sich sofort die Milchabsonderung vermindert. Alsbald fahren Blasen im Maule auf, die sich mit einer Anfangs wässerigen, klaren, später schmierigen, trüben Flüssigkeit füllen, die dann platzen und von der Schleimhaut entblößte, sehr schmerzhafte Stellen am Zahnfleische, an der Zunge, am Gaumen, an den Lippen zurücklassen, die zuweilen auch an den Nasenlöchern, am sogenannten Spiegel der Rinder, am Rüssel der Schweine vorkommen. Die Thiere geifern dabei stark (sabbern), der Speichel zieht sich in Fäden vom schaumigen Maule herab, es verbreitet sich mehr und mehr ein übler Geruch aus dem Maule, die Thiere äußern große Schmerzen, verlangen nach Futter, können es aber nicht beißen, kauen, schlucken, ihre Ernährung leidet daher schon in wenigen Tagen, sie magern ab, und bei Kühen verliert sich die Milch, die auch in ihrer Beschaffenheit sich krankhaft verändert zeigt.

Häufig findet sich auch am Euter ein pockenartiger Ausschlag, es bilden sich geschwürige Stellen, die den Thieren große Schmerzen verursachen.

Entwickelt sich das Leiden an den Klauen (Klauenseuche), so werden die Füße über oder im Klauenspalte geschwollen, es zeigen sich auch hier Bläschen und feuchte Stellen, die sich schnell vergrößern, in Geschwüre umwandeln, die die Klauenspalte krankhaft erweitern, den Thieren große Schmerzen bereiten und die unter ungünstigen Umständen, namentlich bei Vernachlässigung in der Behandlung, tiefer eindringen, tiefer gelegene Theile, selbst Knochen und Gelenke in Mitleidenschaft ziehen und im ungünstigsten Falle sogar ein sogenanntes Ausschuhen, die Lösung des ganzen Hornschuhes (der Klaue), herbeiführen.

Bei regelmäßigem Verlaufe der Krankheit min-

Ausgegeben zu Gumbinnen den 4. September 1872.

dert sich das Allgemeinleiden schon in wenigen Tagen, verschwindet das örtliche Uebel in etwa 10 bis 14 Tagen. bei Complicationen derselben mit innerlichen Leiden dagegen, wenn namentlich der Magen und Darmkanal in Mitleidenschaft gezogen wird, sich ein Magen-Darmcatarr entwickelt, wird das ganze Krankheitsbild ein complicirtes, welches sich in kurzen Andeutungen nicht wohl schildern läßt.

Wenn, wie es in manchen Seuchengängen vorkommt, die Krankheit einen milzbrandartigen Character annimmt, treten oft ganz plötzliche Todesfälle ein, und die Section der gefallenen Thiere weiset dann die Erscheinungen des Milzbrandes nach.

Ist die Maul- und Klauenseuche an und für sich nie lebensgefährlich, so kann sie es aber durch ihre Complicationen werden, daher ihr Verlauf jederzeit genau zu beobachten ist.

Die Krankheit ist, wie schon bemerkt wurde, ansteckend, der Ansteckungsstoff, den sie entwickelt, außerordentlich flüchtig, und im hohen Grade zähe; er ist gebunden an der in den Blasen angesammelten Flüssigkeit, am Maul- und Nasenschleime, auch an den Ausdünstungen der kranken Thiere, ganz besonders an ihren Ausleerungen (durch den Mastdarm).

Durch die atmosphärische Luft wird er auf kürzern oder längern Strecken fortgepflanzt und erhält sich unter günstigen Verhältnissen oft lange Zeit, zuweilen Monate lang, wirksam.

Der Genuß der rohen Milch kranker Thiere ist schädlich, für Säuglinge oft lebensgefährlich; im aufgekochten Zustande verliert sie ihre Schädlichkeit, doch bleibt es immer rathsam, sie in den ersten Tagen der Krankheit entweder gar nicht oder mit Vorsicht zu benutzen, so auch Kälbern und Schweinen nur aufgekocht zu reichen, da auch Thiere nach dem Genusse roher Milch erkranken und nicht selten eingehen.

Der Genuß des Fleisches von kranken, geschlachteten Thieren ist bei gehöriger Zubereitung unschädlich, sobald die Thiere das fieberhafte Stadium überstanden haben und so lange sie nicht in Abzehrung verfallen sind. Krankhaft ergriffene Theile des Thieres dürfen aber unter keinen Umständen als Nahrung zur Verwendung gelangen. Die meisten der Ansteckung ausgesetzten Thiere erkranken an der Maul- und Klauenseuche, daher in ihrer künstlichen Ansteckung durch Impfung mit dem Inhalte der Blasen, ein Mittel geboten ist, die Krankheit in möglichst kurzer Zeit in einem Viehstande zu beseitigen.

Im Uebrigen wird dieselbe durch eine zweckmäßige Haltung und Pflege der erkrankten Thiere gemildert und diesen erleichtert. In Ställen muß für eine zweckmäßige Ventilation gesorgt werden, damit die übelriechenden Ausdünstungen der kranken Thiere (durch die kranken Schleimhäute und die Hautausdünstung) möglichst unschädlich gemacht werden.

Werden die kranken Thiere auf Weiden gehalten, so müssen sie, soweit das thunlich, gegen den Einfluß kalter und nasser Witterung geschützt, wenn möglich, in dagegen geschützte Räume aufgenommen werden.

Es darf den kranken Thieren nicht an frischem, reinem Trinkwasser fehlen, damit sie sich nach Belieben das Maul kühlen und reinigen können. Durch schwarzgesäuerte Kleien-, Mehl- oder Schrottränke muß man ihren Hunger zu stillen suchen, da die Aufnahme von fester Nahrung: Gras, Heu, wenigstens für kürzere oder längere Zeit ganz behindert oder wenigstens erschwert ist.

Die kranken Schleimhautflächen müssen mit der nöthigen Vorsicht mit einem Maulwasser, bestehend aus Essig oder Salzsäure mit Honig, Mehl und Wasser, täglich einige Male bepinselt, auch können hierzu leicht adstringirende Mittel, wie Salbeikraut, Heydekraut, in Aufguß oder in Abkochung, mit Vortheil benutzt werden.

Kranke Klauen müssen mit warmem Wasser oder ganz schwacher Seifenlauge gebadet, übelriechende Geschwüre mit Chlorkalklösung, mit sehr verdünnter Carbolsäurelösung behandelt werden.

An trockener Streu darf es den Thieren im Stalle nicht fehlen.

Bei der Klauenseuche wird die Hilfe eines rationellen Thierarztes nur in seltenen Fällen ganz entbehrlich werden, wie eine solche auch bei Complicationen der Krankheit mit anderen Leiden erforderlich sein wird.

Kranken Eutern darf große Sorgfalt nicht fehlen, damit nicht durch Folgeübel, wie Euterverhärtungen, Verwachsung der Striche u. dgl. eine dauernde Werthverminderung der erkrankten Thiere bedingt werde.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 26. August 1872.

548. Mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. d. Mts. haben des Kaisers und Königs Majestät zu gestatten geruht, daß der Vertrieb von Loosen zu derjenigen Ausspielung von Erzeugnissen der **Schwarzwälder Industrie** rc., welche der Gewerbe-Verein zu Furtwangen (Großherzogthum Baden) zu Gunsten der daselbst bestehenden Filiale der Großherzoglichen Landesgewerbehalle zu veranstalten beabsichtigt, innerhalb der Preußischen Monarchie zugelassen werden.

Das Publikum und die Polizeibehörden werden hiervon, letztere mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, dafür zu sorgen, daß dem Vertrieb der qu. Looje, deren Preis pro Stück auf 35 Kr. oder 10 Sgr. festgesetzt worden ist, überall kein Hinderniß entgegen gestellt werde.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 30. August 1872.

549. Der im Kirchdorf **Kraupischken am 11. September d. J.** anstehende **Viehmarkt** wird wegen der herrschenden Maul- und Klauenseuche hierdurch aufgehoben. Der gleichzeitige Pferdemarkt bleibt jedoch bestehen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnung,

betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren. Vom 25. März 1872.

350. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund der Bestimmungen am Schlusse des §. 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 245), was folgt:

§. 1. Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichnisse A. aufgeführten Zubereitungen zu Heilzwecken ist ausschließlich in Apotheken gestattet.

§. 2. Der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichnisse B. aufgeführten Droguen und chemischen Präparate an das Publikum ist ausschließlich in Apotheken gestattet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. März 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

A. Zubereitungen zu Heilzwecken.

Gemischte Arznei-Balsame.	Balsama medicinalia mixta.
Mit Arzneien gefüllte Gallertkapseln.	Capsulae gelatinosae medicamentis repletae.
Arznei-Abkochungen.	Decocta medicinalia.
— Latwergen.	Electuaria medicinalia.
— Elixire.	Elixiria medicinalia.
— Pflaster.	Emplastra medicinalia.
— Extrakte.	Extracta medicinalia.
— Aufgüsse.	Infusa medicinalia.
— Linimente.	Linimenta medicinalia.
Flüssige Arzneimischungen für den innerlichen und für den äußerlichen Gebrauch.	Mixturae medicinales in usum internum et externum.
Arznei-Pastillen (Zeltchen), mit Ausnahme der aus Mineralquellen bereiteten.	Pastilli et trochisci medicinales exceptis pastillis ex aquis mineralibus paratis.
Pillen.	Pilulae.
Arznei-Pulver, mit Ausnahme von Zahn- und kosmetischen Pulvern.	Pulveres medicinales, exceptis pulveribus dentrificiis et cosmeticis.
Mengungen von gröblich zerkleinerten Arznei-Substanzen.	Species medicinales.
Arznei-Syrupe.	Syrupi medicinales.
Aetherische, wässrige, spirituöse und weinige Arznei-Auszüge.	Tincturae aethereae, aquosae spirituosae et vinosae medicinales.
Arznei-Salben und Wachs-Salben mit Ausnahme der kosmetischen Pomaden.	Ungnenta et cerata medicinalia exceptis cosmeticis.
Arznei-Weine.	Vina medicinalia.

B. Droguen und chemische Präparate.

Aconitin und dessen Salze.	Aconitinum et ejus salia.
Aloe.	Aloë.
Amygdalin.	Amygdalinum.
Bittermandelwasser.	Aqua amygdalarum amararum.
Kirschlorbeerwasser.	— Lauro-Cerasi.
Atropin und dessen Salze.	Atropinum et ejus salia.
Basisch salpetersaures Wismuthoxyd.	Bismuthum hydrico-nitricum.
Baldriansaures Wismuthoxyd.	— valerianicum.
Lärchenschwamm.	Boletus Laricis.
Meerzwiebel.	Bulbus Scillae.
Spanische Fliegen.	Cantharides.
Cantharidin.	Cantharidinum.
Canadisches Bibergeil.	Castoreum canadense.
Sibirisches Bibergeil.	— sibiricum.
Chinioidin	Chinioidinum.
Chinin und dessen Salze.	Chininum et ejus salia.
Chloralhydrat.	Chloralum hydratum.

Reines Chloroform.	Chloroformium purum.
Cinchonin und dessen Salze.	Cinchoninum et ejus salia.
Coffeïn.	Coffeïnum.
Cantharidinhaltiges Kollodium.	Collodium cantharidatum.
Coniin und dessen Salze.	Coniinum et ejus salia.
Faulbaumrinde.	Cortex Frangulae.
Seidelbastrinde.	— Mezerei.
Granatwurzelrinde.	— Radicis Granati.
Chinarinden.	Cortices Chinae.
Kupferalaun.	Cuprum aluminatum.
Digitalin.	Digitalinum.
Euphorbium.	Euphorbium.
Trockene gereinigte Ochsengalle.	Fel tauri depuratum siccum.
Eingedickte Ochsengalle.	— inspissatum.
Zuckerhaltiges kohlensaures Eisenoxydul.	Ferrum carbonicum sacharatum.
Eisenchlorür.	— chloratum.
Eisenchlorürlösung.	— — solutum.
Eisenoxydhydrat.	— hydricum.
Durch Wasserstoff reduzirtes Eisen.	— hydrogenio reductum.
Jodeisen.	— jodatum.
Milchsaures Eisenoxydul.	— lacticum oxydulatum.
Eisenchloridlösung.	— sesquichloratum solutum.
Arnikablüthen.	Flores Arnicae.
Zittwerblüthen (al. Saamen).	— Cinae.
Koussoblüthen.	— Kousso.
Tollkirschenblätter.	Folia Belladonnae.
Buccoblätter.	— Bucco.
Fingerhutblätter.	— Digitalis.
Bilsenkrautblätter.	— Hyoscyami.
Sennesblätter.	— Sennae.
— mit Weingeist ausgezogen.	— — spiritu vini extracta.
Stechapfelblätter.	— Stramonii.
Coloquinthen.	Fructus Colocynthidis.
Cubeben.	— Cubebae.
Wasserfenchel.	— Phellandrii.
Sabatillsaamen.	— Sabatillae.
Lupulin.	Glandulae lupuli.
Kamala.	Glandulae Rottlerae.
Ammoniacum.	Gummi Resina ammoniacum.
Stinkasaat.	— — Asa foetida.
Mutterharz.	— — Galbanum.
Myrrhe.	— — Myrrhae.
Skammonium.	— — Scammonium.
Indischer Hanf.	Herba Cannabis Indicae.
Schierlingskraut.	— Conii.
Gottesgnadenkraut.	— Gratiolae.
Lobelienkraut.	— Lobeliae.
Weißes Quecksilberpräzipitat.	Hydrargyrum amidato-bichloratum.
Quecksilber-Jodid.	— bi-jodatum.
— Chlorür (Calomel).	— chloratum mite.
— Jodür.	— jodatum.
Salpetersaure Quecksilber-Oxydullösung.	— nitricum oxydulatum solutum.
Boraxhaltiges weinsaures Kali.	Kali tartaricum boraxatum.
Reines Kreosot.	Kreosotum purum.
Lactucarium.	Lactucarium.
Guajakholz.	Lignum Guajaci.
Quassiaholz.	— Quassiae.
Sassafrasholz.	— Sassafras.

Gereinigte schwefelsaure Magnesia.	Magnesia sulphurica depurata.
Gebrannte Magnesia.	— usta.
Manna.	Manna.
Morphium und dessen Salze und die andern Alkaloide des Opiums.	Morphium et ejus salia et alia Opii alcaloidea scilicet.
Codeïn.	Codeïnum.
Narceïn.	Narceïnum.
Narkotin u. s. w.	Narcotinum et al.
Gereinigtes phosphorsaures Natron.	Natrum phosphoricum depuratum.
— schwefelsaures Natron.	— sulphuricum depuratum.
— weinsaures Natron.	— tartaricum depuratum.
— salpetersaures Natron.	— nitricum depuratum.
Kajeputöl	Oleum Cajeputi.
Aetherisches Kamillenöl.	— Chamomillae aethereum.
Citronölhaltiges Kamillenöl.	— — citratum.
Crotonöl.	— Crotonis.
Cubebenöl.	— Cubebarum.
Muskatöl oder Balsam.	— Nucistac.
Ricinusöl.	— Ricini.
Sadebaumöl.	— Sabinae.
Baldrianöl.	— Valerianae.
Opium.	Opium.
Bleiessig.	Plumbum hydrico-aceticum solutum.
Jodblei	— jodatum.
Eibischwurzel.	Radix Althaeae.
Angelikawurzel.	— Angelicae.
Tollkirschenwurzel.	— Belladonnae.
Colombowurzel.	— Colombo.
Süßholzwurzel.	— Glycyrrhizae.
Alantwurzel.	— Helenii.
Grüne Nieswurzel.	— Hellebori virides.
Brechwurzel.	— Ipecacuanhae.
Liebstöckelwurzel.	— Levistici.
Bertramwurzel.	— Pyrethri.
Rhabarberwurzel.	— Rhei.
Sarsaparillawurzel.	— Sarsaparillae.
Senegawurzel.	— Senegae.
Schlangenwurzel.	— Serpentariae.
Baldrianwurzel.	— Valerianae.
Guajakharz.	Resina Guajaci.
Jalapenharz.	— Jalapae.
Farrenkrautwurzel.	Rhizoma Filicis.
Weiße Nieswurzel.	— Veratri albi.
Santonin.	Santoninum.
Mutterkorn.	Secale cornutum.
Calabarbohnen.	Semen Calabar s. Physostichmatis.
Zeitlosensaamen.	— Colchici.
Bilsenkrautsaamen.	— Hyoscyami.
Stechapfelsaamen.	— Stramonii.
Brechnüsse (Krähenaugen)	— Strychni.
Senfspiritus.	Spiritus Sinapis.
Salzäther-Weingeist.	— aetheris chlorati.
Salpeteräther-Weingeist,	— — nitrosi.
Brechweinstein.	Stibio-Kali tartaricum purum.
Goldschwefel.	Stibium sulphuratum aurantiacum.
Bittersüßstengel.	Stipites Dulcamarae.
Strychnin und dessen Salze.	Strychninum et ejus salia.
Präzipitirter Schwefel (Schwefelmilch).	Sulphur praecipitatum.

Sadebaum.	Summitates Sabinae.
Sturmhutknollen.	Tubera aconiti.
Jalapenknollen.	— jalapae.
Veratrin.	Veratrium.
Essigsaures Zinkoxyd.	Zincum aceticum.
Reines Chlorzink.	— chloratum purum.
Milchsaures Zinkoxyd.	— lacticum.
Reines schwefelsaures Zinkoxyd.	— sulphuricum purum.
Baldriansaures Zinkoxyd.	— valerianicum.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hiemit, unter Hinweis auf §. 367 alinea 3 des Strafgesetzbuches zur Kenntnißnahme und Nachachtung veröffentlicht.

Gumbinnen, den 15. August 1872. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 21. August 1872.

551. Die **Kreis-Wundarztstelle** des Kreises Lyck, mit dem Wohnsitze des Inhabers im Kirchorte Borszimmen, woselbst sich eine Apotheke befindet, ist erledigt. Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse in 8 Wochen bei uns zu melden. Das fixirte Einkommen der Stelle aus Staatsfonds beträgt jährlich 200 Thlr.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 29. August 1872.

552. Tüchtige **Schreib- und Rechnungsgehülfen** mit guter Handschrift, sowie geübte gute **Zeichner** werden zur Anfertigung von Register-Abschriften und von Karten-Copien gesucht und finden im Grundsteuer-Bureau hierselbst sofortige Beschäftigung gegen angemessene Bezahlung.

Anmeldungen nimmt der Kataster-Inspektor Rienow entgegen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Gumbinnen, den 26. August 1872.

553. Rezeßmäßig stehen an Weide resp. Bau- und Brennholz-Ablösungs-Kapitalien zu:

1) dem Kruggrundstücke Eggleninken № 1, im Besitze des Friedrich **Weibe**, ein Brennholz-Ablösungs-Kapital von 229 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf.,

2) dem Gute Gleisgarben, im Besitze der Wittwe Friedericke **Zwanziger** und deren Kindern, ein Bauholz-Ablösungs-Kapital von 435 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.,

3) dem Grundstücke Kallningken № 1, im Besitze des Kaufmanns August Bernhard **Dehn**, ein Bauholz-Ablösungs-Kapital von 320 Thlr.,

4) dem Grundstücke Groß-Kurwien № 1, im Besitze des Michael **Nowitzki**, ein Weide-Ablösungs-Kapital von 97 Thlr. 15 Sgr.,

5) dem Gute Langallen im Besitze des Julius Herrmann **Bernecker**, ein Brennholz-Ablösungs-Kapital von 960 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf.,

6) dem Grundstück Pilchen № 5, im Besitze des Jacob **Wunck**, ein Weide-Ablösungs-Kapital von 50 Thlr.,

7) dem Grundstücke Theerbude № 1, im Besitze des Carl **Ziebe**, ein Holz-Abfindungs-Kapital von 114 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf.

Auf diesen Grundstücken stehen eingetragen und zwar:

A. Auf Eggleningken № 1.

Rubr. III. № 3. Die Verpflichtung des Besitzers, von dem ihm aus der Königlichen Forst zu verabfolgenden Deputat-Brennholz jährlich 2 Klafter an den jedesmaligen Besitzer des Bauerguts Kögsten № 253 zu überlassen.

Rubr. III. № 15 d., 391 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf. Liquidat für Heinriette **Friedrich** aus den Kaufgeldern für Eggleningken.

Rubr. III. № 15 e. № 1, 152 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf. Liquidat der Streitmasse Wilhelmine **Laborins** wider Johann **Laborins**, Wilhelm **Lemhöfer** und Maria **Maurnschat**.

B. Auf Gleisgarben.

Rubr. III. № 17, 15000 Thlr. für die verwittwete Frau Rittmeister Julie Louise **Böhmer** und deren 4 Kinder, Valeska, Johanna, Louise verehelichte Bleihöfer, Agnes Julie, Louis Friedrich Carl und Magda Jenny.

C. Auf Kallningken № 1.

Rubr. II. № 4. Ein theils unentgeltlich, theils gegen Entgeld an die Friedrich Wilhelm und Heinriette, geb. Haupt, **Wohlgemuth**schen Eheleute zu verabfolgendes Ausgedinge.

Rubr. III. № 2, 1333 Thlr. 10 Sgr. Kaufgelderrest für die Friedrich Wilhelm und Heinriette geb. Haupt, **Wohlgemuth**schen Eheleute.

Rubr. III. № 3, 2416 Thlr. 20 Sgr. rückständiges Kaufgeld für die Geschwister Carl August, Carl Rudolph, Carl Herrmann, Carl Julius und Franz Richard **Wohlgemuth**.

Rubr. III. № 4, 1800 Thlr. väterliches Erbtheil der Geschwister William John, Wilhelm George und Maria Louise **Horstigall** mit je 600 Thlr.

Rubr. III. № 5, 70 Thlr. mütterlicher Erbtheil für William Emanuel Eduard **Dehn**.

D. Auf dem Grundstück Gr.-Kurwien № 1.

Rubr. III. № 1, 430 Thlr. 20 Sgr. mütterliche Erbtheile für die Geschwister Wilhelmine, Caroline, Gottliebe und Wilhelm Ferdinand **Kellisch** mit je 120 Thlr. 5 Sgr.

Rubr. III. № 2, 300 Thlr. Darlehn des Försters **Leffel**, früher in Schwentainen.

Rubr. III. № 3 a., 195 Thlr. großväterlicher Erbtheil der Auguste **Schiwy**.

Rubr. III. № 3 d. 195 Thlr. väterlicher Erbtheil des Fritz **Kellisch**.

E. Auf dem Gute Laugallen.

Rubr. III. № 7, 9000 Thlr. Darlehn des Mühlenbesitzer Carl Ludwig **Balk**.

Rubr. III. № 8, 3000 Thlr. Darlehn des Ober-Regierungsraths **Schirmeister**.

F. Auf dem Grundstücke Pilchen № 5.

Rubr. II. № 3. Ein Ausgedinge für die Gottfried und Christine, geborene Synofezik **Borrisschen** Eheleute.

Rubr. III. die väterlichen Erbtheile von;

Rubr. III. № 1, 16 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf. für Catharina,

Rubr. III. № 2, 16 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf. für Samuel,

Rubr. III. № 3, 16 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf. für Louise,

Rubr. III. № 4, 16 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf. für Wilhelm Geschwister **Synofezik**.

Rubr. III. Die Abfindungen und zwar:

Rubr. III. № 6, 50 Thlr. für Ester **Borries** nebst den im Vertrage vom 2. September 1863 näher bestimmten Ausstattungen.

Rubr. III. № 7, 50 Thlr. für Juste Borries nebst den im Vertrage vom 2. September 1863 näher bestimmten Ausstattungen.

Rubr. III. № 8, 50 Thlr. für Catharina Borries nebst den im Vertrage vom 2. September 1863 näher bestimmten Ausstattungen.

Rubr. III. № 9, 50 Thlr. für Wilhelmine Borries nebst den im Vertrage vom 2. September 1863 näher bestimmten Ausstattungen.

Rubr. III. № 10, 50 Thlr. für Charlotte Borries nebst den im Vertrage vom 2. September 1863 näher bestimmten Ausstattungen.

G. Auf Theerbude № 1.

Rubr. III. № 20, 300 Thlr. Forderung der Wittwe Rahel **Schimmelpfennig**, geb. Caprstein, von Wieltehmen und der Erben des Kaufmanns Moses Schimmelpfennig von Wyszupönen.

Die vorangeführten Realberechtigten, deren Aufenthalt unbekannt ist, beziehungsweise deren Erben, Cessionarien oder sonstigen Rechtsnachfolger werden auf Grund der §§. 460 et seques. Th. I. Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts §. 8 des Gesetzes vom 29 Juni 1835 und §§. 110 ff. des Gesetzes vom 2. März 1850 aufgefordert, binnen 6 Wochen präklusivischer Frist, spätestens bis zum **15. Oktober c.** ihre Rechte auf die oben bezeichneten Ablösungs-Kapitalien bei der unterzeichneten Königlichen Regierung geltend zu machen und sich bei der gedachten Behörde schriftlich darüber zu erklären, ob sie darin willigen, daß die Ablösungs-Kapitalien an die berechtigten Besitzer gezahlt werden.

Sollte in der erwähnten Frist eine Erklärung nicht eingehen, so werden unter der Präklusion der Rechte der Realgläubiger die Kapitalien an die Empfangsberechtigten gezahlt werden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Das Königliche pomologische Institut zu Proskau.

554. Das Königliche pomologische Institut zu Proskau, welches den Zweck verfolgt, durch Lehre und Beispiel die Gärtnerei, besonders die Nutzgärtnerei, und namentlich den Obstbau zu fördern, vereinigt zu diesem Zweck vorläufig folgende Abtheilung:

1. Gartenbauschule (Lehranstalt) für Nutzgärtnerei);

2. Höheren Cursus für Gärtnerei und Pomologie;

3. Lehrcursus für Lehrer, Obstgärtner und Obstwärter.

Der Unterricht in der Gartenbauschule umfaßt:

a) **Begründete Fächer:** Botanik (Anatomie, Morphologie, Physiologie, Geographie, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen rc.), Chemie, Physik, Mineralogie, Zoologie; Mathematik und Rechnen;

b) **Hauptfächer:** Allgemeiner Pflanzenbau, Obstcultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obst-Treiberei, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Frühzeichnen, Feldmessen und Nivelliren;

c) **Nebenfächer:** Buchführung, Seidenbau mit Demonstrationen.

Der Kern der Anstalt ist die Gartenbauschule; die vollständige Absolvirung des Cursus in derselben erfordert zwei Jahre. Die in diese Abtheilung aufzunehmenden jungen Leute, sie mögen ihre Lehrzeit in der Anstalt beginnen oder — was allerdings zu wünschen ist — schon gärtnerisch vorgebildet sein, haben das Zeugniß beizubringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Tertia eines Gymnasii oder einer zu Abgangs-Prüfungen berechtigten Realschule mit Nutzen zugebracht haben. Vermögen sie das nicht, so müssen sie sich durch ein an dem Institute abzulegendes Tentamen über den genügenden Grad ihrer Vorbildung ausweisen.

Diejenigen, welche den höheren, ebenfalls zweijährigen, Lehrkursus absolviren wollen, müssen das Zeugniß beibringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Secunda eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung zugebracht haben. Sie hören die Fachwissenschaften am pomologischen Institut, die begründenden Wissenschaften an der landwirthschaftlichen Akademie in Proskau. In dem Lehrcursus für Lehrer, Baumwärter und Baumgärtner werden hauptsächlich die beim Obstbau vorkommenden Manipulationen erläutert, gehandhabt und geübt werden.

Der Cursus währt 14 Tage bis 3 Wochen.

Außerdem wird Gärtnern und Gartenbesitzern in vorgerückten Jahren Gelegenheit gegeben, die Unterrichtsmittel des Instituts zu benutzen. Die Bedingungen wird der Director mitzutheilen bereit sein.

Die Zöglinge der Gartenbauschule wohnen in der Anstalt, werden in ihr beköstigt und unterrichtet. Alle übrigen in der Anstalt Verweilenden, insbesondere auch die Theilnehmer am höheren Cursus nehmen Wohnung und Kost nach freier Wahl im Orte Proskau.

Das Lehrhonorar beträgt:

Für die Zöglinge der Gartenbauschule:

für das erste und zweite Semester je 30 Thlr.
für das zweite und drite Semester je 20 Thlr.
für das vierte und fünfte Semester je 15 Thlr.

Für die Theilnehmer am höheren Cursus:

für das erste Semester . . . . . 40 Thlr.
für das zweite Semester . . . . 30 Thlr.
für das dritte und vierte Semester je 20 Thlr.

Außerdem haben die Zöglinge der Gartenbauschule halbjährlich praenumerando 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Bett u. s. w. zu entrichten. Für die Beköstigung zahlen sie nichts, sie sind dagegen verpflichtet, in den für die praktische Beschäftigung bestimmten Stunden die ihnen angewiesenen Arbeiten ohne Entschädigung zu verrichten.

Den Lehrern, Zöglingen der Seminarien, Baumgärtnern und Baumwärtern wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt. Die Anmeldungen zur Aufnahme in das pomologische Institut haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im August 1872.

Der Director des Königlichen pomologischen Instituts. Stoll.

Patent-Ertheilungen.

555. Dem Herrn **G. Lüttringhaus** aus Mülheim a./Rh. ist unter dem 22. August d. J. ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Schalt-Vorrichtung am Vorschub bei Maschinen zum Durchbrechen von Metallplatten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

556. Dem Civil-Ingenieur Herrn **R. Gottheil** zu Berlin ist unter dem 24. August d. J. ein Patent

auf Vorrichtungen an Schnellpressen zum richtigen Anlegen und Registriren, sowie zum selbstthätigen Ausrücken einzelner Konstruktionstheile, wie dieselben durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik:

a) der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Der Landrath **v. Wurmb** aus Lötzen ist als Vorsitzender und der Gutsbesitzer **Büschler** aus Thieman als Stellvertreter des unmittelbaren Verwaltungs-Kuratoriums der Kreis-Sparkasse in Lötzen Seitens der Stände des Kreises Lötzen gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Dem seitherigen Pfarrer in Geyerswalde, Kreis Osterode, Carl Adolf **Preuß**, ist die erledigte Pfarr-Stelle an der evangelischen Kirche zu Claußen in der Diözese Lyck verliehen worden.

Dem Studiosus der Theologie Ernst **Borkowski**, gegenwärtig in Puspern, Kreises Gumbinnen, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

Den beiden Fräulein Martha **Jaquet** und Anna **Hoffmann**, gegenwärtig in Borzymen, Kreises Lyck, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

b) der Kaiserlichen Telegraphen-Direction zu Königsberg i. Pr.

Der invalide Sergeant **Röstel** in Tilsit ist zum Telegraphen-Boten ernannt.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 36.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 37.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Abänderungen

des Post-Reglements vom 30. November 1871.

537. Das unterm 30. November 1871 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 erfährt folgende Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 50 des angeführten Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im §. 21, betreffend die Postmandate, treten als Absätze XIV. und XV. hinzu:

XIV. Es steht dem Absender frei, zu verlangen, daß das Postmandat und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nicht an ihn zurück-, sondern an eine andere Person weitergesandt werden soll. Dies Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Adresse dieser Person durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postmandats auszudrücken.

XV. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postmandaten nicht statt. Berlin, den 27. August 1872.

Der Reichskanzler.

538. Die am 1. Oktober d. Js. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, sowie bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. schon vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Koupons in Empfang genommen werden.

Die Koupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die **Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 3. September 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 31. August 1872.

539. In Geisenheim im Rheingau ist eine Königliche Anstalt errichtet, welche es sich zur Aufgabe gestellt hat, Zöglingen durch Wort und Vorbild den **Obst- und Weinbau** zu lehren und somit zu fördern.

Die mit dem Institut verbundene Lehranstalt verfolgt insbesondere die Aufgabe, in einem mehrjährigen, gründlichen und systematischen Lehrgange solche Gärtner auszubilden, welche öffentlichen Anstalten, größeren Privatgärten oder Handelsgärtnereien vorstehen sollen.

Außerdem sollen in einem kürzeren Zeitraume solche Gärtner, welche zuvor schon mindestens 2 Jahre in einer Handelsgärtnerei oder größeren Privatgärtnereien gearbeitet haben, weitere — wesentlich praktische — Ausbildung im Obst-, Wein- und Gemüse-Bau erlangen.

Endlich soll die Lehranstalt Obstgärtnern, Baumwärtern, Schullehrern, Landwirthen, Garten- und Weinbergsbesitzern, und allen denen, welche sich in der praktischen Ausübung des Obst- und Weinbaues, sowie der Weinbehandlung vervollkommen, oder für ihre praktischen Anschauungen eine wissenschaftliche Grundlage gewinnen wollen, Gelegenheit bieten, als Hospitanten der Anstalt diesen Zweck zu erreichen.

Ueber die Dauer der Lehr- resp. Studienzeit, Aufnahme in die Lehranstalt und Entlassung aus derselben, sowie über die Höhe der Honorare 2c. besagt das Statut, welches bei jedem Königlichen Landrathsamte des diesseitigen Bezirks in einem Exemplare zur Einsicht für Jedermann offen liegt, das Nähere.

Indem wir noch hinzufügen, daß die Lehranstalt mit dem 1. Oktober d. J. eröffnet wird und Anmeldungen zur Aufnahme von Zöglingen an den zeitigen Vorsteher der Anstalt, commissarischen Direktor Hüttig in Geisenheim, im Regierungsbezirk Wiesbaden, zu richten sind, machen wir noch ganz besonders auf die Nutzlichkeit dieser Anstalt aufmerksam.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

560. Der im Kirchdorf Kaukehmen am **20. September** d. J. anstehende **Viehmarkt** wird wegen der

Ausgegeben zu Gumbinnen den 11. September 1872.

im Kreise Niederung ausgebrochenen Maul=Seuche hierdurch **aufgehoben.** Der gleichfalls anstehende Pferdemarkt bleibt indessen bestehen.

Gumbinnen, den 6. September 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

561. Der in Groß=Bosemb am **19. September** c. anstehende **Viehmarkt** wird wegen der im Kreise Sensburg unter dem Rindvieh ꝛc. ausgebrochenen Maul= und Klauenseuche hierdurch **aufgehoben.** Der gleichzeitig anstehende Pferdemarkt bleibt indessen bestehen. Gumbinnen, den 7. September 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

562. In Folge der Ermächtigung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten wird das in unserer Polizei=Verordnung vom 25. v. Mts. (Amtsblatt für 1872, Seite 242), enthaltene Verbot der Ein= und Durchfuhr von **Lumpen** hiermit aufgehoben und die Einfuhr von Lumpen aus Rußland für zuläßig erklärt, wenn dieselben in **Säcken gehörig verpackt** sind.

Gumbinnen, den 9. September 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

563. Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 8. Juli 1850 (Amtsblatt für 1850, S. 154), welche die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften regelt und ihrem ganzen Inhalte bestehen bleibt, setzen wir hierdurch in Betreff der Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit solcher Vorschriften abhängt, mit Bezug auf §. 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Polizei=Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung für 1850, S. 265), für unsern Bezirk Nachstehendes fest:

1) Verordnungen, welche die Ortspolizeibehörden auf Grund der §§. 5 und 6 des erwähnten Gesetzes erlassen, müssen ausdrücklich als Polizei=Verordnungen bezeichnet sein.

2) Es muß in dem Erlasse angeführt sein, daß die Berathung mit dem Gemeindevorstande stattgefunden hat.

3) Der Erlaß muß auf die unter 1 angeführten Gesetzparagraphen Bezug nehmen.

4) Ist zu einer Localpolizei=Verordnung die Genehmigung der Regierung erforderlich (§. 5 Absatz 2 a. a. O.), so ist die Genehmigungsclausel bei der Publication der Verordnung mit zum Abdruck zu bringen. Gumbinnen, den 1. September 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

564. Auf Grund des §. 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 ist Seitens des Herrn Ober=Präsidenten der Provinz genehmigt worden, daß die in den Grenzen der Königlichen Cruttinner Forst belegene s. g. Slodzey Wiese, circa 3,95 Hectare groß, von dem Gemeindebezirk Dybowka und dem Polizeibezirk Alt=Ukta abgetrennt und mit dem Guts= und Polizeibezirke der Königlichen Oberförsterei Cruttinnen vereinigt wird und ferner, daß die im Jagen 59 A. Belauf Pollo, Oberförsterei Gußianka, belegenen Flächen von circa 1,83 Hectar, von dem Guts= und Polizeibezirke der Königlichen Gußianka=Forst abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Dybowka und Polizeibezirk Alt=Ukta vereinigt wird.

Gumbinnen, den 3. September 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

565. Der am 27. Februar 1838 zu Flensburg geborene Friedrich Henning Emil **von Rumohr,** Cavalier Sr. Durchlaucht des Herzogs Friedrich von Schleswig=Holstein, war zur Heilung einer Gemüthskrankheit der Anstalt auf dem Thonberge bei Leipzig übergeben worden; derselbe hat sich am 30. März 1870 bei einem Gange durch die Grimmasche Straße in Leipzig der Aufsicht des begleitenden Wärters entzogen und ist seitdem, ungeachtet aller durch die Königlich Sächsischen Behörden veranlaßten Nachforschungen, verschwunden geblieben. Indem wir die Aufmerksamkeit der Polizeibehörden und des Publikums auf den Vermißten, dessen Personal=Beschreibung hier nachfolgt, lenken, erwarten wir Anzeige, sofern über das Schicksal desselben etwas Näheres bekannt werden sollte.

Personal=Beschreibung. Name Friedrich Henning Emil von Rumohr, Alter zur Zeit des Verschwindens (März 1870) 32 Jahre, Statur über mittler Größe, schlank, stark abhängende Schultern, langer Hals, Gesicht länglich, Stirn mittelhoch, Augen blaugrau, Nase groß, stark eingedrückt durch die Brille, Haar schlicht, dunkelbraun, schwach grau melirt, Bart schwacher dunkeler Vollbart, Gesichtsfarbe bleich, Hände und Finger ungewöhnlich lang, Füße schmal, lang, platt, Sprache deutsch, norddeutscher Accent.

Kleidung. Ueberzieher von schwarzem Buckskin, schwarzer Cylinder=Hut mit Flor, Oberrock, Weste, Beinkleider von schwarzem Tuch, graues Shawltuch, Stiefeletten von Kalbsleder, Wäsche gemerkt v. R. 32, braune wollene Socken, gez. v. R. 32.

Gumbinnen, den 2. September 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

566. Die **Präcentor=** (Hilfs=Prediger) **=Stelle** in Darkehmen, mit welcher die Direction der dortigen Volksschule verbunden ist, wird durch die anderweitige Berufung deren Inhabers vom 1. October c. vacant. Predigtamts=Kandidaten, welche die Prüfung pro schola et rectoratu bestanden haben, werden hierdurch aufgefordert, sich bei uns unter Einreichung ihrer Qualifications=Zeugnisse um die obenbezeichnete Stelle binnen 4 Wochen zu bewerben.

Gumbinnen, den 7. September 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen= und Schulwesen.

567. Für das Winter=Semester 1872/73 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der Studirenden in den Tagen vom **10. bis 18. October c.** Nachmittags von 4—5 Uhr statt. Das Nähere darüber enthält ein Anschlag am schwarzen Brett der Universität.

Königsberg, den 1. September 1872.

Königlicher akademischer Senat.

568. **Nachtrag**

zu der

Dienst-Instruktion für die konzessionirten Markscheider

im Verwaltungs-Bezirke

des Königlichen Ober-Bergamtes zu Breslau

vom 18. Juli 1867.

Auf Grund des §. 190 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, sowie des §. 6 der von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 21. Dezember 1871 erlassenen Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im preußischen Staate wird zur Ergänzung und Abänderung der unter dem 18 Juli 1867 erlassenen Dienst-Instruktion für die concessionirten Markscheider im Verwaltungsbezirke des Ober-Bergamtes zu Breslau hierdurch Folgendes bestimmt.

Artikel I.

Die §§. 1 bis 5 der vorerwähnten Instruktion vom 18. Juli 1867 treten bis auf folgende Bestimmung außer Kraft:

Der concessionirte Markscheider ist verpflichtet, allen dienstlichen Anweisungen des vorgesetzten Ober-Bergamts, so wie den von den Königlichen Revierbeamten auf Grund des §. 199 des Allgemeinen Berggesetzes an ihn erlassenen Requisitionen pünktlich nachzukommen.

Artikel II.

An Stelle der §§. 23, 24, 25 und 52 der Instruktion vom 18. Juli 1867 treten folgende Bestimmungen:

1) Der Markscheider darf bei allen seinen Arbeiten und Angaben nur die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den norddeutschen Bund vom 17. August 1868 vorgeschriebenen Längen- und Flächenmaaße anwenden, hat sich mit einem geaichten Metermaaßstabe zu versehen und ist dafür verantwortlich, daß die von ihm bei der Arbeit benutzten Maaßstäbe und Ketten mit letzterem übereinstimmen.
2) Auf den vorhandenen Grubenbildern der in Betrieb befindlichen Gruben ist bis zum 1. Januar 1873 ein Metermaaßstab zu verzeichnen.
3) Neue Grubenbilder dürfen nur in dem Maaßstabe 1 : 1000 angefertigt werden, welcher sauber und correct auf jedem einzelnen Theile derselben zu verzeichnen ist.

Artikel III.

Bei neu anzufertigenden Grubenbildern darf die bezeichnete Fläche der einzelnen Blätter (Platten) nicht mehr als 70 Centimeter Länge und 50 Centimeter Höhe haben.

Die Linien des über dieselbe zu legenden Quadratnetzes müssen 5 Centimeter resp. 50 M. von einander entfernt sein.

Die Normalhorizontalen sind entweder durch unveränderliche Niveaupunkte oder 10, 20, 30 2c. M. über resp. unter denselben zu konstruiren.

Artikel IV.

Die für größere Tagesaufnahmen gemessenen Hauptlinien oder Dreiecksseiten sind auf den Brouillonplänen in Unterabtheilungen von 100 zu 100 M. sorgfältig und sichtbar einzutheilen.

Artikel V.

Die §§. 40, 58 und 59 der Instruktion vom 18. Juli 1867 werden aufgehoben.

Breslau, den 13. August 1872.

Königlich Preußisches Ober-Bergamt.

Königliche landwirthschaftliche Akademie **Proskau in Schlesien.**

569. **Verzeichniß**

der

Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1872/73.

Beginn: 15. Oktober.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie) Professor Dr. Heinzel.

II. Nationalökonomie Dr. Jannasch.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1. Schafzucht und Wollkunde Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 2. Vergleichendes Exterieur der Hausthiere Derselbe. 3. Unterweisung im Klassificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle Derselbe. 4. Pferdezucht und Pferdehandel Professor Dr. Dammann. 5. Schweinezucht Derselbe. 6. Rindviehzucht Dr. Crampe. 7. Allgemeine Ackerbaulehre Derselbe. 8. Landwirthschaftliche Buchführung Rechnungsrath Schneider. 9. Specieller Pflanzenbau Administrator Schnorrenpfeil.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forsttaxation und Forstbenutzung Oberförster von Ernst.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Unorganische Experimental-Chemie Professor Dr. Krocker. 2. Chemie der Düngemittel Derselbe. 3. Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium Derselbe. 4. Experimental-Physik Professor Dr. Pape. 5. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen Prof. Dr. Heinzel. 6. Physiologie der Hausthiere Prof. Dr. Hensel. 7. Allgemeine Zoologie Derselbe. 8. Physiologische Experimental-Chemie Dr. Weiske. 9. Geognosie Dr. Gruner. 10. Bodenkunde Derselbe. 11. Krankheiten der Kulturpflanzen Dr. Sorauer.

VI. Oekonomisch-technische Disciplin: Technologie Dr. Friedländer.

VII. Thierheilkunde: 1. Anatomie der Hausthiere Professor Dr Dammann. 2. Geburtshilfe mit Uebungen an Phantom Derselbe. 3. Veterinär-klinische Demonstrationen Derselbe. 4. Hufbeschlagkunde Derselbe.

VIII. Aus der Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde Baurath Engel

IX. Mathematik Professor Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchsstation; Der botanische Garten; Das pomologische Institut und das Arboretum; Die Anatomie; Der Krankenstall; Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; Das zoologische Cabinet; Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thlr., das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thlr., für das zweite 30 Thlr., für das dritte 20 Thlr., für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thlr.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thlr., im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 12. August 1872.

Der Director der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie.

Geheimer Regierungs-Rath Dr. Settegast.

Druckfehlerberichtigung. In der Bekanntmachung vom 29. August d. J. betreffend die Maul- und Klauenseuche (Amtsbl. St. 36, S. 244/45, № 547) haben sich folgende Druckfehler eingeschlichen:

im Satz 1, Zeile 3, Kuhnert statt Kühnert
im Satz 2, Zeile 3, liegt statt legt
im Satz 14, Zeile 6, so statt sie und
im Satz 18, Zeile 4, schwarzgesäuert statt schwachgesäuert.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 37.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 38

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

570. Das 29. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches den 13. September 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 879 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung. Vom 29. August 1872; und unter

№ 880 die Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der Hauptzollämter in Lübeck, Bremen und Hamburg. Vom 26. August 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

571. Das 35. Stück der Gesetzsammlung, welches den 2. September 1872 ausgegeben ist, enthält unter:

№ 8069 den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Schmalkalden nach Wernshausen Vom 2. Juli 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 11. September 1872.

572. Diejenigen Personen, welche in den Jahren 1835 beziehungsweise 1852 bei dem 1sten Garde-Regiment z. F. gedient haben und zu den bei Gelegenheit der Revue bei Kalisch bezüglich bei Berlin und Potsdam dem Regimente verliehenen Kaiserlich Russischen St. Annen-Medaillen erbberechtigt sind, werden aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche unter genauer Angabe des Namens, Wohnorts und der Lebensstellung bei dem betreffenden Landraths-Amte schleunigst anzumelden.

Ebenso haben sich auch diejenigen Personen, welche mit dem genannten Regimente die Freiheits-Kriege von 1813/15 mitgemacht haben, Behufs Verleihung von Geschütz-Douceur-Geldern in der Höhe von 50 Thalern jährlich, bei dem Landraths-Amte zu melden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

573. Dem Gensdarm **Weber** zu Gumbinnen ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 31. August 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

574. Unter Hinweisung auf die Allerhöchste Verordnung vom 15. Februar 1858 (Gesetz-Sammlung Seite 42) und unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 17. Dezember 1859, (Seite 217) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß unsere Haupt-Kasse und die sämmtlichen Königlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks verpflichtet sind, jeder Zeit inländische Scheidemünze in grobe Silbermünze — Kurant — umzutauschen, sofern nur die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silberscheidemünze den Betrag von Fünf Thalern und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von Zwei Thalern erreicht.

Gumbinnen, den 13. September 1872.

Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

575. Die **Fourage-Lieferung** für die Königl. **Gensdarmerie** des hiesigen Regierungsbezirkes und zwar sowohl für die Pferde der in den nachstehend genannten Ortschaften bereits stationirten Offiziere, Ober-Wachtmeister und Gensdarmen, als auch der neuanzustellenden, oder durchmarschirenden Gensdarmen soll für das Jahr 1873 für den ganzen Regierungs-Bezirk im Wege des Submissions-Verfahrens zur Lieferung ausgegeben werden. Die Lieferungs-Bedingungen können bei den Landraths-Aemtern des Regierungs-Bezirks, so wie in unserer Registratur eingesehen werden.

Es beträgt der Fourage-Bedarf für jedes Pferd:

34 Centner 67½ Pfd. Hafer,
18 Centner 25 Pfd. Heu,
25 Centner 55 Pfd. Stroh.

Der Jahres-Bedarf für sämmtliche Pferde stellt sich demnach auf ungefähr:

2728 Centner 87½ Pfd. Hafer,
1436 Centner 25 Pfd. Heu,
2010 Centner 75 Pfd. Stroh.

Die versiegelten und portofreien Anerbietungen sind bis zum **14. October d. J.** bei uns schriftlich mit der auf das Couvert zu setzenden Bezeichnung „Submission auf die Gendarmerie-Fourage-Lieferung" abzugeben, und wird die Entscheidung über den uns vorbehaltenen Zuschlag bis zum 30. des genannten Monats erfolgen, bis zu welchem Tage die Entrepreneure an ihre Offerten gebunden bleiben.

Ausgegeben zu Gumbinnen den 18. September 1872.

578.

Auszug aus

von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten und in dem

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte: Weizen, pro 100 Pfund.			Roggen,			Gerste,			Hafer,			Erbsen, graue,			Erbsen, weiße,			Kartoffeln,			Rauchfutter: Heu pro 100 Pfund.			Stroh das Schock à 1200 Pfund.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Angerburg . . .	3	23	6	2	7	1	1	24	8	1	17	7	—	—	—	2	7	6	—	16	11	—	17	6	—	—	—
2. Gumbinnen . . .	4	5	10	2	21	11	2	5	11	2	4	4	—	—	—	2	11	5	—	21	2	—	19	—	—	—	—
3. Insterburg . . .	3	27	8	2	10	5	1	24	3	1	19	4	—	—	—	2	6	8	—	18	2	—	25	—	—	—	—
4. Lötzen	3	24	6	2	10	6	2	7	6	1	24	3	—	—	—	2	12	2	—	15	6	—	20	—	7	—	—
5. Lyck	3	21	—	2	6	3	1	23	11	1	20	—	—	—	—	2	8	2	—	13	4	—	20	—	6	15	—
6. Tilsit	3	20	3	2	7	6	1	24	8	1	17	2	—	—	—	2	12	8	—	15	10	—	26	9	7	6	—

Gumbinnen, den 12. September 1872.

Verzeichniß

der im Regierungs-Bezirk Gumbinnen gegenwärtig stationirten berittenen Gendarmen-Offiziere, Ober-Wachtmeister und Gensdarmen.

№	Kreis.	Stations-Ort.	In demselben sind stationirt: Offiziere.	Ober-Wachtmeister.	Gendarmen.
1	Angerburg	Angerburg	—	—	2
		Possessern	—	—	1
2	Darkehmen	Darkehmen	—	—	2
		Szabienen	—	—	1
		Trempen	—	—	1
		Ballethen	—	—	1
3	Goldap	Goldap	—	1	2
		Dubeninken	—	—	1
		Rominten	—	—	1
		Czittkehmen	—	—	1
4	Gumbinnen	Gumbinnen	1	1	2
		Walterkehmen	—	—	1
		Nemmersdorf	—	—	1
5	Heydekrug	Heydekrug	—	—	1
		Wießen	—	—	1
		Ramutten	—	—	1
		Saugen	—	—	1
6	Insterburg	Insterburg	—	—	1
		Jänischken	—	—	1
		Aulowönen	—	—	1
		Berschkallen	—	—	1
		Norkitten	—	—	1
7	Johannisburg	Johannisburg	—	1	2
		Turoscheln	—	—	1
		Drygallen	—	—	1
		Arys	—	—	1
8	Lötzen	Rhein	—	1	1
		Lötzen	—	—	1
		Widminnen	—	—	1
		Milken	—	—	1
9	Lyck	Lyck	—	—	2
		Kallinowen	—	—	1
		Jucha	—	—	1
		Ostrokollen	—	—	1
10	Niederung	Heinrichswalde	—	—	2
		Skaisgirren	—	—	1
		Kaukehmen	—	—	1
		Neukirch	—	—	1
11	Oletzko	Marggrabowa	—	1	1
		Sokollken	—	—	1
		Wielitzken	—	—	1
		Mierunsken	—	—	1

der Nachweisung

Marktorte Ruß des Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat August 1872.

Schmalz pro Pfund.			Mehl: Weizen pro Pfd.			Mehl: Roggen pro Pfd.		Fleisch: Rind- Fleisch, das Pfund.		Schwein- Fleisch, das Pfund.		Schaf- Fleisch, das Pfund.		Speck das Pfund.		Viktualien: Butter das Pfund.			Eier pro Mandel			Graupe, pro Pfund.			Grütze, pro Pfund.			Reis (gewöhnl.) pro Pfund.			Gebrannter Kaffee (gute Mittel-Sorte:) das Pfund.			Salz
Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Sgr.
—	6	—	—	1	10	1	4	3	4	4	3	3	—	7	9	—	8	—	—	4	6	—	2	6	—	2	4	—	4	—	—	12	—	1
—	5	4	—	2	—	1	6	4	6	5	6	3	4	9	—	—	10	—	—	6	3	—	1	4	—	2	4	—	4	—	—	12	—	1
—	6	—	—	2	—	1	3	4	—	5	—	3	4	7	—	—	9	—	—	5	—	—	2	—	—	2	—	—	3	—	—	11	—	1
—	7	6	—	2	—	1	6	3	8	5	6	3	—	10	—	—	8	—	—	7	6	—	1	8	—	2	—	—	3	—	—	12	—	1
—	6	4	—	2	2	1	6	3	—	4	—	3	4	8	—	—	7	8	—	4	10	—	2	4	—	1	8	—	2	10	—	11	6	1
—	6	4	—	2	6	2	—	3	8	5	6	3	4	6	—	—	9	—	—	6	3	—	3	4	—	3	4	—	3	—	—	11	—	1

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№	Kreis.	Stations-Ort.	In demselben sind stationirt: Offiziere.	Ober-Wachtmeister.	Gendarmen.
12	Pillkallen	Pillkallen	—	1	2
		Schirwindt	—	—	1
		Kussen	—	—	1
		Lasdehnen	—	—	1
13	Ragnit	Ragnit	—	—	1
		Kraupischken	—	—	1
		Szillen	—	—	1
		Szuten	—	—	1
14	Sensburg	Sensburg	—	—	1
		Eichmedien	—	—	1
		Nikolaiken	—	—	1
		Peitschendorf	—	—	1
15	Stallupönen	Stallupönen	—	—	1
		Enzuhnen	—	—	1
		Bilderweitschen	—	—	1
		Kattenau	—	—	1
		Mehlkehmen	—	—	1
16	Tilsit	Tilsit	—	1	1
		Laugszargen	—	—	1
		Coadjuthen	—	—	1
		Plaschken	—	—	1
		Pictupönen	—	—	1

Anmerkung: Der Offizier erhält täglich 2 Rationen, der Ober-Wachtmeister, monatlich 20, beziehungsweise 21 Rationen, der Gendarm täglich 1 Ration.

Gumbinnen, den 6. September 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Königliche landwirthschaftliche Akademie **Poppelsdorf** in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

577. Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober d. Js. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Direktor Professor Dr. Dünkelberg. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Allgemeine Thierzucht: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe. Rindviehzucht: Professor Dr. Werner. Wirthschafts-Organisation: Derselbe. Landwirthschaftliche Buchführung: Derselbe. Handelsgewächsbau. — Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Herf. Unorganische Experimental Chemie: Professor Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Praktikum: Derselbe. Ueber Pflanzen-Ernährung und Düngung: Professor Dr. Ritthausen. Ueber die allgemeinen Gesetze des thierischen Stoffwechsels: Geheimer Rath Prof. Dr. Pflüger. Experimental-Physik: Ingenieur Dr. Wüst. Physikalisches Praktikum: Derselbe. Mechanik der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen: Derselbe. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Professor

Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Professor Dr. Troschel. Mineralogie: Dr Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde; Baumeister Dr. Schubert. Wege- und Wasserbau: Derselbe. Zeichnen-Unterricht: Derselbe und Ingenieur Dr. Wüst. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landwirthschafts-Recht: Oberbergrath Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Pferdezucht, Geburtshülfe, Hufbeschlag: Derselbe.

Die Fowler'schen Dampf-Cultur-Apparate sind auf der zur Akademie gehörigen Domäne Annaberg seit November v. J. eingeführt und treten im laufenden Semester in nachhaltige Benutzung.

Außer den übrigen der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch ein für chemische, physikalische und physiologische Praktika besonders eingerichtetes Institut, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im September 1872.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie:

Prof. **Dr. Dünkelberg.**

578. Die Botenpost zwischen **Gumbinnen** und **Niebudszen** wird vom 20. September c. ab abgelassen:

aus Gumbinnen 6 Vormittags,
aus Niebudszen 11[30] Vormittags.

Gumbinnen, den 14. September 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Patent-Ertheilungen.

579. Dem Maschinenmeister Heinrich Wilhelm **Martini** zu Anspach bei Bayreuth ist unter dem 6. September d. J. ein Patent

auf eine Feucht- und Satinir-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

580. Das dem Ingenieur Jules **Planche** zu Imphy-Nievre unter dem 10. Juli 1871 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserstandszeiger für stehende Dampfkessel,

ist aufgehoben.

581. Das dem Herzoglich Anhaltischen Bergrath a. D. Carl **Bischof** zu Halle a. S. unter dem 28. Juni 1870 ertheilte Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Theer aus Schweelkohlen zu gewinnen, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist aufgehoben.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 38.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 39.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

582. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 18ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 43 Serien № 84. 119. 120. 152. 168. 190. 229. 237. 276. 304. 320. 395. 430. 434. 471. 479. 549. 573 606. 630. 633. 639. 699. 718. 727. 861. 878. 880. 912. 927. 930. 950. 1021. 1040. 1043. 1062. 1068. 1136. 1250. 1260. 1261. 1293. 1419.
gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 4300 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 114 Thalern für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. III. № 2 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1872 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei den Bezirks-Haupt-Kassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März 1873 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1873 ab zu besorgen hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämien-Zahlungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar: aus der ersten Verloosung (1856)
von Serie 1328.
aus der achten Verloosung (1863)
von Serie 1402.
aus der neunten Verloosung (1864)
von Serie 746.
aus der zehnten Verloosung (1865)
von Serie 870.
aus der elften Verloosung (1866)
von Ser. 298. 338. 522 und 1114.
aus der zwölften Verloosung (1867)
von Ser. 16. 114. 364. 575. 658. 891. 956. 1216.
aus der dreizehnten Verloosung (1868)
von Ser. 166. 265. 269. 426. 428. 610. 888. 1325.
aus der vierzehnten Verloosung (1869)
von Ser. 35. 45. 254. 256. 283. 448. 666. 787. 803. 1066. 1191. 1217. 1299.
aus der fünfzehnten Verloosung (1870)
von Ser. 177. 578. 791. 819. 1020. 1037. 1056. 1166. 1181. 1411. 1482.
aus der sechszehnten Verloosung (1871)
von Ser. 3. 28. 82. 311. 345. 396. 467. 558. 617. 669. 914. 916. 1116. 1152. 1176. 1249. 1251. 1339. 1370.
aus der siebzehnten Verloosung (1872)
von Ser. 111. 227. 336. 523. 664. 665. 745. 778. 795. 808. 887. 933. 1009. 1016. 1070. 1163. 1282. 1321. 1392. 1407. 1433. 1438. 1449. 1468.

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert. Berlin, den 16. September 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Hering. Rötger.

Berlin, den 12. September 1872.

583. Vom 1. November d. J. ab werden Postfreimarken zu 2½ Groschen für die in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheile, und Postfreimarken zu 9 Kreuzer für die in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheile eingeführt.

Ausgegeben zu Gumbinnen den 25. September 1872.

Diese Marken werden auf weißem Papiere in braunem Druck hergestellt.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Verkaufs und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

Kaiserliches General-Postamt.

584. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 7. September c., welcher also lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 4. d. Mts. ermächtige Ich Sie hierdurch, den gegenwärtig bestehenden Kur- und Verpflegungskosten-Satz des Charité-Krankenhauses in Berlin vom 1. Oktober d. J. ab von fünfzehn Silbergroschen auf siebenzehn Silbergroschen sechs Pfennige pro Kopf und Tag zu erhöhen".

Berlin, den 7. September 1872.

gez. **Wilhelm**

gegez. Falk.

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 11. deſſ. Mts. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungs-Kosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach dem erhöhten Satz vom 1. Oktober d. Js. ab zu berechnen sind. Durch dieselbe Verfügung des Herrn Ministers ist die unterzeichnete Direktion ermächtigt worden, von dem gedachten Zeitpunkt ab den durch den Erlaß vom 10. Mai 1869 normirten Kostensatz für hiesige Gemüthskranke von zwanzig Silbergroschen auf fünfundzwanzig Silbergroschen und den für auswärtige Gemüthskranke von fünfundzwanzig Silbergroschen auf einen Thaler pro Tag und Kopf zu erhöhen.

Dies wird unter Hinweis auf den §. 7 des Regulativs vom 7. September 1830, Gesetz-Sammlung Seite 133 und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. April 1846, Gesetz-Sammlung Seite 166 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13. September 1872.

Königliche Charité-Direktion.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

585. Der Preis eines **Blutegels** ist für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ultimo März k. J. auf 1 Sgr. 6 Pf. festgesetzt.

Gumbinnen, den 23. September 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 12. September 1872.

586. Dem Revierarbeiter **Nolding** zu Pissanitzen, im Kreise Lyck, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

587. Die **Kreiswundarzt-Stelle** des Kreises Oletzko, mit dem Wohnsitze des Inhabers in dem Kirchorte Mierunsken, in welchem sich eine Apotheke befindet, ist erledigt. Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse in **8 Wochen** bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 18. September 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 18. September 1872.

588. An Stelle des aufgehobenen Viehmarkts am 29. v. M. wird die Abhaltung eines außerordentlichen **Viehmarkts in der Stadt Goldap** am Sonnabend den **5. October d. J.** genehmigt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 19. September 1872.

589. Die **Präzentor-Stelle** in Berschkallen, Kreises Insterburg, wird durch die Versetzung deren jetzigen Inhabers vom 1. October d. J. ab ledig.

Kandidaten der Theologie, welche die Prüfung pro recturatu bestanden haben und des Orgelspiels kundig sind, werden hierdurch aufgefordert, um die bezeichnete Stelle unter Einreichung ihrer bezüglichen Zeugnisse sich bei uns binnen **4 Wochen** schriftlich zu bewerben.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Gumbinnen, den 26. August 1872.

590. Rezeßmäßig stehen an Weide resp. Bau- und Brennholz-Ablösungs-Kapitalien zu:

1) dem Kruggrundstücke Eggleninken № 1, im Besitze des Friedrich **Weihe**, ein Brennholz-Ablösungs-Kapital von 229 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf.,

2) dem Gute Gleisgarben, im Besitze der Wittwe Friederike **Zwanziger** und deren Kindern, ein Bauholz-Ablösungs-Kapital von 435 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.,

3) dem Grundstücke Kallningken № 1, im Besitze des Kaufmanns August Bernhard **Dehn**, ein Bauholz-Ablösungs-Kapital von 320 Thlr.,

4) dem Grundstücke Groß-Kurwien № 1, im Besitze des Michael **Nowitzki**, ein Weide-Ablösungs-Kapital von 97 Thlr. 15 Sgr.,

5) dem Gute Laugallen, im Besitze des Julius Herrmann **Wernecker**, ein Brennholz-Ablösungs-Kapital von 960 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf.,

6) dem Grundstück Pilchen № 5, im Besitze des Jacob **Wunck**, ein Weide-Ablösungs-Kapital von 50 Thlr.,

7) dem Grundstücke Theerbude № 1, im Besitze des Carl **Ziehe**, ein Holz-Abfindungs-Kapital von 114 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf.

Auf diesen Grundstücken stehen eingetragen und zwar:

A. Auf Eggleningken № 1.

Rubr. III. № 3. Die Verpflichtung des Besitzers, von dem ihm aus der Königlichen Forst zu verabfolgenden Deputat-Brennholz jährlich 2 Klafter an den jedesmaligen Besitzer des Bauerguts Kögsten № 253 zu überlassen.

Rubr. III. № 15 d., 391 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf. Liquidat für Heinriette **Friedrich** aus den Kaufgeldern für Eggleningken.

Rubr. III. № 15 e. № 1, 152 Thlr. 25 Sgr.

3 Pf. Liquidat der Streitmasse Wilhelmine **Laborius** wider Johann **Laborius**, Wilhelm **Lemhöfer** und Maria **Maurusсhat**.

B. Auf Gleisgarben.

Rubr. III. № 17, 15000 Thlr. für die verwittwete Frau Rittmeister Julie Louise **Böhmer** und deren 4 Kinder, Valeska, Johanna, Louise verehelichte Bleihöfer, Agnes Julie, Louis Friedrich Carl und Magda Jenny.

C. Auf Kallningken № 1.

Rubr. II. № 4. Ein theils unentgeltlich, theils gegen Entgeld an die Friedrich Wilhelm und Heinriette, geb. Haupt, **Wohlgemuth**schen Eheleute zu verabfolgendes Ausgedinge.

Rubr. III. № 2, 1333 Thlr. 10 Sgr Kaufgelderrest für die Friedrich Wilhelm und Heinriette geb. Haupt, **Wohlgemuth**schen Eheleute.

Rubr. III. № 3, 2416 Thlr. 20 Sgr. rückständiges Kaufgeld für die Geschwister Carl August, Carl Rudolph, Carl Herrmann, Carl Julius und Franz Richard **Wohlgemuth**.

Rubr. III. № 4, 1800 Thlr. väterlicher Erbtheil der Geschwister William John, Wilhelm George und Maria Louise **Jorstigall** mit je 600 Thlr.

Rubr. III. № 5, 70 Thlr. mütterlicher Erbtheil für William Emanuel Eduard **Dehn**.

D. Auf dem Grundstück Gr.-Kurwien № 1.

Rubr. III. № 1, 480 Thlr. 20 Sgr. mütterliche Erbtheile für die Geschwister Wilhelmine, Caroline, Gottliebe und Wilhelm Ferdinand **Kellisch** mit je 120 Thlr. 5 Sgr.

Rubr. III. № 2, 300 Thlr. Darlehn des Försters **Leffel**, früher in Schwentainen.

Rubr. III. № 3 a., 195 Thlr. großväterlicher Erbtheil der Auguste **Schiwy**.

Rubr. III. № 3 d. 195 Thlr. väterlicher Erbtheil des Fritz **Kellisch**.

E. Auf dem Gute Laugallen.

Rubr. III. № 7, 9000 Thlr. Darlehn des Mühlenbesitzer Carl Ludwig **Valk**.

Rubr. III. № 8, 3000 Thlr. Darlehn des Ober-Regierungsraths **Schirmeister**.

F. Auf dem Grundstücke Pilchen № 5.

Rubr. II. № 3. Ein Ausgedinge für die Gottfried und Christine, geborene Synofczik **Borris**schen Eheleute.

Rubr. III. die väterlichen Erbtheile von:

Rubr. III. № 1, 16 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf. für Catharina,

Rubr. III. № 2, 16 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf. für Samuel,

Rubr. III. № 3, 16 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf. für Louise,

Rubr. III. № 4, 16 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf. für Wilhelm Geschwister **Synofczik**.

Rubr. III. Die Abfindungen und zwar:

Rubr. III. № 6, 50 Thlr. für Ester **Borries** nebst den im Vertrage vom 2. September 1863 näher bestimmten Ausstattungen.

Rubr. III. № 7, 50 Thlr. für Juste Borries nebst den im Vertrage vom 2. September 1863 näher bestimmten Ausstattungen.

Rubr. III. № 8, 50 Thlr. für Catharina Borries nebst den im Vertrage vom 2. September 1863 näher bestimmten Ausstattungen.

Rubr. III. № 9, 50 Thlr. für Wilhelmine Borries nebst den im Vertrage vom 2. September 1863 näher bestimmten Ausstattungen.

Rubr. III. № 10, 50 Thlr. für Charlotte Borries nebst den im Vertrage vom 2. September 1863 näher bestimmten Ausstattungen.

G. Auf Theerbude № 1.

Rubr. III. № 20, 300 Thlr. Forderung der Wittwe Rahel **Schimmelpfennig**, geb. Sapirstein, von Mehlkehmen und der Erben des Kaufmanns Moses Schimmelpfennig von Wyszupönen.

Die voraufgeführten Realberechtigten, deren Aufenthalt unbekannt ist, beziehungsweise deren Erben, Cessionarien oder sonstigen Rechtsnachfolger werden auf Grund der §§. 460 et seques. Th. I. Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts §. 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 und §§. 110 ff. des Gesetzes vom 2. März 1850 aufgefordert, binnen 6 Wochen präklusivischer Frist, spätestens bis zum **15. Oktober c.** ihre Rechte auf die oben bezeichneten Ablösungs-Kapitalien bei der unterzeichneten Königlichen Regierung geltend zu machen und sich bei der gedachten Behörde schriftlich darüber zu erklären, ob sie darin willigen, daß die Ablösungs-Kapitalien an die berechtigten Besitzer gezahlt werden.

Sollte in der erwähnten Frist eine Erklärung nicht eingehen, so werden unter der Präklusion der Rechte der Realgläubiger die Kapitalien an die Empfangsberechtigten gezahlt werden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Königsberg, den 8. September 1872.

Polizei-Verordnung

591. Zur Verhütung der durch eine zu tiefe Beladung der den **Pregelstrom** befahrenden Fahrzeuge für dieselbe, sowie für den allgemeinen Verkehr entstehender Nachtheile, wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet was folgt:

§. 1. Die zwischen Tapiau und Königsberg gehenden Fahrzeuge dürfen nicht tiefer als bis auf Tapiauer Pegel № 0 geladen werden.

§. 2. Die Schiffer müssen stets die Fahrt halten.

§. 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. geahndet.

Außerdem bleiben die Contravenienten für allen Schaden und etwaige Verkehrs-Stockungen verantwortlich.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

592. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 1. August c. wird hierdurch veröffentlicht, daß wegen

bereits eingetretener Ueberfüllung der Königlichen Bau-Akademie fernere Meldungen zur Aufnahme in die drei Curse für künftige Bauführer nicht mehr berücksichtigt werden können. Zugleich wird darauf hingewiesen, daß hinsichtlich des Studiums Behufs Ablegung der Bauführerprüfung die Polytechniken zu Hannover, Aachen und Carlsruhe der Königlichen Bau-Akademie gleichstehen, auch ein Studienjahr auf jedem anderen deutschen Polytechnikum hierfür in Anrechnung gebracht wird.

Aufnahmen in den höheren akademischen Cursus finden noch statt.

Berlin, den 19. September 1872.

Der Direktor der Königlichen Bau-Akademie
Geheimer Ober-Bau-Rath.
Grund.

593. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 26. September 1868 zu emittirenden Obligationen:

1) unterm 4. März 1872:

Serie II.	№	306	bis	315.
» III.	»	751	»	775.
» IV.	»	1401	»	1450.
» V.	»	2401	»	2500.
» VI.	»	3401	»	3500.

2) unterm 1. Juli 1872:

Serie V.	№	2501	bis	2600.
» VI.	»	3501	»	3600.

3) unterm 10. September 1872:

Serie II.	№	316	bis	320.
» III.	»	776	»	800.
» IV.	»	1451	»	1500.
» V.	»	2601	»	2700.
» VI.	»	3601	»	3800.

ausgefertigt sind.

Königsberg, den 11. September 1872.

Die Direktion der Provinzial-Hilfskasse für Preußen.
A. Richter.

Patent-Ertheilungen.

594. Dem Dr. med. Oswald **Naumann** zu Leipzig ist unter dem 16. September 1872 ein Patent

auf einen durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Regulator zur Erzielung beliebiger Temperaturen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

595. Dem Charles **Gordon** in London ist unter dem 16. September d. Js. ein Patent

auf ein Verschlußstück an Hinterladungskanonen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik:

der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Der bei der hiesigen Königlichen Regierung angestellte Regierungs-Sekretariats-Assistent **Kiesewetter** ist zum Regierungs-Sekretair ernannt worden.

Der Elementarlehrer Friedrich **Puschke** ist an der Vorbereitungsschule der höheren Bürgerschule in Gumbinnen als letzter Lehrer definitiv angestellt.

Dem Königlichen Kreis-Physikus **Dr. Maletius** zu Pillkallen und dem praktischen Arzt **Dr. Dorien** zu Lyck ist der Charakter als Sanitätsrath Allerhöchst verliehen worden.

Die Försterstelle zu Orlowen, in der Oberförsterei Borken, ist vom 1. November d. Js. ab dem Förster **Dircksen**, bisher in Gonschor, Oberförsterei Nikolaiken, verliehen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 39.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Extra-Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 39.

Bekanntmachung,

betreffend die Kündigung der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Rückzahlung am 1. Januar 1873.

396. In Gemäßheit der auf Grund des Gesetzes vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 343), über die Zurückzahlung der nach dem Gesetze vom 21sten Juli 1870 aufgenommenen fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes, getroffenen Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 23. d. Mts. werden die zufolge Gesetzes vom 21. Juli 1870, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung, (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 491) **ausgegebenen Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870, zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages am 1. Januar 1873 hiermit gekündigt.**

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Januar 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Preußischen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1873 fällig werdenden Zinskoupons Serie I. № 6 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen Kaiserlichen Ober-Post-Kassen, bei den Königlichen Preußischen Regierungs- und Bezirks-Haupt-Kassen, sowie bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M., bei der Königlich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Dresden, der Großherzoglich Sächsischen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu Weimar, der Großherzoglich Mecklenburgischen Rentei zu Neu-Strelitz, der Herzoglich Sächsischen Haupt-Kasse zu Meiningen, der Herzoglich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Altenburg, der Herzoglich Sächsischen Staatskasse zu Coburg, der Herzoglich Anhaltischen Landeshauptkasse zu Dessau, der Fürstlich Schwarzburgschen Haupt-Staatskasse zu Rudolstadt, der Fürstlich Schwarzburgschen Staats-Hauptkasse zu Sondershausen, der Fürstlich Waldeckschen Staatskasse zu Arolsen, der Fürstlich Reußschen Landeskasse zu Greiz, der Fürstlich Reußschen Hauptkasse zu Gera, der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Landeskasse zu Bückeburg und der Fürstlich Lippeschen Landkasse zu Detmold bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Preußischen Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorlegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen sind den Kassen mittels doppelter Verzeichnisse, welche gehörig geordnet, aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein müssen, einzureichen. Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einem Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 25. September 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Berlin, den 19. September 1872.

Bekanntmachung.

Postanweisungsverkehr mit den Vereinigten Staaten Amerikas.

397. Vom 1. Oktober ab wird ein **Postanweisungsverkehr** zwischen **Deutschland** und den Vereinigten Staaten **Amerikas** durch die beiderseitigen Postanstalten vermittelt werden.

In Deutschland können Summen bis zu 50 Dollars Gold gleich prpr. 70 Thalern oder 122½ Gulden auf Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten Amerikas eingezahlt werden, und zwar auf Grund der gewöhnlichen Postanweisungs-Formulare. In denselben ist der einzuzahlende Betrag in Amerikanischer **Goldwährung** anzugeben. Die Reduction in die Thalerwährung findet bis auf Weiteres nach dem Verhältniß von 71 Cents Gold gleich 1 Thaler statt. Die thunlichst in Marken zu frankirende Gebühr beträgt:

Ausgegeben zu Gumbinnen den 28. September 1872.

für Summen bis 5 Dollars 4 Sgr. oder 14. Kr., für Summen über 5—10 Dollars 8 Sgr. oder 28 Kr. und so fort für je 10 Dollars weitere 8 Sgr. oder 28 Kreuzer.

Der Coupon muß den Namen und die Adresse des Absenders erhalten. Schriftliche Mittheilungen sind nicht zulässig.

Die Auszahlung der aus Deutschland herrührenden Postanweisungen erfolgt in den Vereinigten Staaten in amerikanischem Papiergelde nach Maßgabe des Tagescourses, welchen das Gold am Tage des Einganges der Anweisung in New-York hat. Beträge auf Postanweisungen nach Deutschland werden in den Vereinigten Staaten in Papiergeld eingezahlt. Die Umwandlung in die Goldwährung erfolgt gleichfalls nach dem am Tage des Eingangs in New-York gültigen Course.

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, den 14. September 1872.

598. Verordnung,

betreffend die Gebühr für die Abtragung der mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Briefe mit Werthangabe u. s. w. nach dem Landbestellbezirk, sowie der Briefe mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. nach dem Ortsbestellbezirk.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird Folgendes bestimmt:

Vom 1. Oktober 1872 ab beträgt die Gebühr für die nach dem Landbestellbezirk bewirkte Abtragung der mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, recommandirten Packete und Postanweisungen mit den dazu gehörigen Geldbeträgen allgemein 1 Groschen bz. 3 Kreuzer.

Die gleiche Gebühr von 1 Groschen bz. 3 Kreuzern soll von dem bezeichneten Termin ab anstatt des bisherigen Satzes von 1 Groschen bz. 4 Kreuzern für die im Ortsbezirk bewirkte Abtragung von Briefen mit Werthangabe über 500 Thalern oder 1000 Fl. an solchen Orten in Anwendung kommen, wo überhaupt in Folge früherer Einrichtungen Briefe mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. zur Bestellung gelangen.

Der Reichskanzler.

Personal-Chronik:

der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

In der Stadt Arys ist der Gasthofsbesitzer O. **Rauschning**, für die Zeit bis zum 31sten Dezember 1874, zum Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 40.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

602. Mit freudigem Herzen bin Ich nach Marienburg gekommen, um hier, an dem Orte, von wo aus vor einer Reihe von Jahrhunderten lange Zeit für die Verbreitung christlichen Glaubens und deutscher Kultur gekämpft und gearbeitet wurde, unter Meinem Volke den Zeitpunkt zu feiern, an welchem vor einem Säkulum die Gebiete Westpreußens, des Ermlandes und des Netzedistriktes in der Wiedervereinigung mit Preußen mit einer Krone deutschen Stammes verbunden worden sind. Es ist Mir vergönnt, Zeuge davon zu sein, welche Früchte die damals von Meinem großen Vorfahren ausgestreute Saat getragen hat. Die Geschichte des verflossenen Jahrhunderts ist für diese Gebiete eine Stufenleiter der Entwickelung, welche zwar nicht ohne Schwierigkeiten vor sich gegangen ist, nach deren Ueberwindung jedoch nach allen Seiten bedeutende, die höchste Anerkennung bedingende Erfolge aufzuweisen hat. Unmittelbar und schöner sind diese Erfolge Mir niemals zum Bewußtsein gelangt, als durch den Empfang, welcher Mir in diesen Tagen der Säkularfeier hier bereitet worden ist. In dem Wetteifer, welchem sich Stadt und Land, Handel und Industrie, Landwirthschaft und Seegewerbe, Wissenschaft und mechanisches Vollbringen hingegeben haben, um die Fortschritte eines Jahrhunderts darzulegen, in dem Jubel, mit welchem Tausende hier versammelter Bewohner jener Distrikte das dauernde Aufgehen ihrer Heimath in das deutsche Land gesegnet haben, in den erhebenden und zugleich rührenden Huldigungen, welche Mir in diesen Tagen dargebracht worden sind, habe Ich den Gewinn der hier geschehenen Arbeit erkennen dürfen. Es gewährt Mir hohe Befriedigung, aus den hierbei gemachten Wahrnehmungen die freudigsten Schlüsse für das Vaterland wie für Mein Haus ziehen zu können. Mit den schönsten Erinnerungen scheide Ich von Marienburg; doch vermag Ich dies nicht, ohne Sie damit zu betrauen, durch Veröffentlichung dieses Erlasses den Bewohnern Westpreußens, Ermlands und des Netzedistriktes für den unverlöschlich glücklichen Eindruck, mit welchem Ich Marienburg verlasse, Meinen herzlichen Dank zu bezeugen.

Marienburg, den 14. September 1872.

gez. **Wilhelm.**

An den Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten von Horn.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

599. Das 30. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches den 23. September 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 881 den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins und dem Freistaate Salvador. Vom 13. Juni 1870; unter

№ 882 Ernennungen zu Vize-Konsuln des Deutschen Reichs; unter

№ 883 Exequatur-Ertheilung; und unter

№ 884 Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 599) ist den Konsuln Retberg in Bahia, Seeling in Ceara, Schramm in Maroim, Otto in Pernambuco, von Loeßl in Rio Grande do Sul, Schmidt in Santos, dem Vizekonsul Vorstelmann in Maceio je für ihren Amtsbezirk, ferner dem Vizekonsul Dr. Focke als zeitigen Vorsteher des Konsulats zu Hiogo und Osaka für den Amtsbezirk, die Städte Hiogo und Osaka und das dazu gehörige Territorium, die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

600. Das 31. Stück des Reichs-Gesetzblatts, welches den 28. September 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 885 die Bekanntmachung des achten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 21. September 1872; unter

№ 886 die Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154, № 2c der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 21. September 1872; und unter

№ 887 Dem Minister-Residenten des Deutschen Reichs in den vereinigten Staaten von Columbien, Dr. Schuhmacher, ist die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, innerhalb seines Amtsbezirk bürger-

Ausgegeben zu Gumbinnen den 2. October 1872.

lich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

601. Das 36. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 24. September 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 8070 das Privilegium wegen Ausgabe von Prioritäts-Obligationen der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von 2½ Millionen Thalern. Vom 11. März 1872; und unter

№ 8071 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten August 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für Benutzung des Hafens zu Labö, im Kreise Ploen, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1sten November 1872 ab bis auf Weiteres zu entrichten sind.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

603. Auf Ihren Bericht vom 19. April d. J. ertheile Ich dem mit der Anlage zurückerfolgenden Beschluß der Stände des Kreises Stallupönen vom 8ten Juni 1871, wegen eines zur Fertigstellung der von ihm unternommenen Chaussee-Bauten erforderlichen, in Kreis-Obligationen aufzunehmenden, mit 5 % zu verzinsenden Darlehns von 50,000 Thlr., beziehungsweise wegen Aufbringung der zur Verzinsung und Amortisation desselben nöthigen Mittel, Meine Genehmigung und lasse Ihnen das von Mir vollzogene Privilegium sammt den dazu gehörigen Anlagen wieder zugehen.

Berlin, den 27. April 1872.

(gez. **Wilhelm**)

gegz. Graf von Itzenplitz. Graf zu Eulenburg.
Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister des Innern, und den Finanz-Minister.

Für richtige Abschrift
(L. S.) N. N.
Geheimer Kanzlei-Rath und
Geheimer Kanzlei-Direktor.

Das nachstehende Allerhöchste Privilegium vom 27. April d. J., welches wörtlich also lautet:

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden König von Preußen.

Nachdem von den Kreisständen des Stallupöner Kreises auf dem Kreistage vom 8. Juni 1871 beschlossen worden, die zur Vollendung der vom Kreise unternommenen Chaussee-Bauten noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinscoupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 50,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 50,000 Thalern, in Buchstaben: „Fünfzigtausend Thalern", welche in folgenden Apoints:

10,000 Thaler	à	1000 Thaler.
10,000 „	„	500 „
20,000 „	„	200 „
10,000 „	„	100 „
50,000 Thaler.		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit 5 % jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1873 ab, mit wenigstens jährlich einem Procent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuld-Raten zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. April 1872.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gegz. Graf von Itzenplitz. Graf zu Eulenburg.
Camphausen.

Privilegium
wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Stallupöner Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, III. Emission.

Provinz Preußen. Regierungsbezirk Gumbinnen.

Obligation des Stallupöner Kreises

Littr. . . . . № . . . .
über . . . . . Thlr. Preußisch Courant III. Emission.

Auf Grund der unterm . . . . . genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 8. Juni 1871 wegen Aufnahme einer Schuld von 50,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Stallupöner Kreises, Namens des Kreises, durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehns-Schuld von . . . . Thalern Preußisch Courant, welche an den Kreis baar gezahlt worden, und mit fünf Procent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 50,000 Thalern geschieht vom Jahre 1873 ab, allmälig innerhalb eines Zeitraums von 37 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens einem Procent des gesammten Kapitals, jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuld Raten.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1873 ab in dem Monate Januar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat von dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen, in dem Stallupöner Kreisblatte, sowie in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und am 1. Juli, vom . . . . an gerechnet, mit fünf Procent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zins-Coupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung bei der Kreis-Kommunalkasse in Stallupönen, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinscoupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinscoupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51 §. 120 sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte in Stallupönen.

Zinscoupons können weder aufgeboten noch amortisirt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinscoupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinscoupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinscoupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinscoupons bis zum Schlusse des Jahres . . . . ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinscoupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinscoupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Stallupönen gegen Ablieferung des der älteren Zinscoupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinscoupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Stallupönen, den ten 187

Die kreisständische Kammission für den Chausseebau im Kreise Stallupönen.

Provinz Preußen. Regierungsbezirk Gumbinnen.

Zinscoupon

zu der Kreisobligation des Stallupöner Kreises
III. Emission,

Littr. . . . № . . über . . . Thaler zu fünf Procent Zinsen über . . . . Thaler . . . . Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinscoupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom . . . ten . . . . bis . . . . ., resp. vom . . . . ten . . . . bis . . . . und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreisobligation für das Halbjahr vom . . . . bis . . . . mit (in Buchstaben) . . . . Thalern . . . . . . Silbergroschen bei der Kreis Communalkasse in Stallupönen.

Stallupönen, den . . ten . . . . 18 . .

Die kreisständische Kommission für den Chausseebau im Kreise Stallupönen.

Dieser Zinscoupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren vom Ablaufe des Kalenderjahres der Fälligkeit ab, erhoben wird.

(Die Namensunterschriften der Kommissionsmitglieder können mit Lettern oder Facsimile-Stempeln gedruckt, jeder Zinscoupon muß mit der eigenhändigen Unterschrift eines Control-Beamten versehen werden.)

Provinz Preußen. Regierungsbezirk Gumbinnen.

Talon

zur Kreis-Obligation des Stallupöner Kreises,
III. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Stallupöner Kreises III. Emission,

Littr. . . . . . № . . . . . . über . . . . . Thaler à 5 % Zinsen, die . . . . . . te Serie Zinscoupons für die fünf Jahre 18 . . . bis 18 . . . bei der Kreis-Kommunalkasse in Stallupönen.

Stallupönen, den . . . ten . . . . 18 . .

Die kreisständische Kommission für den Chausseebau im Kreise Stallupönen.

Anmerkung: Die Namens-Unterschriften der Kommissions-Mitglieder können mit Lettern oder Facsimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift eines Control-Beamten versehen werden.

Der Talon ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zins-Coupons mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken.

9ter Zins-Coupon.	10ter Zins-Coupon.
Talon.	

dessen Original im Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird, wird hierdurch in beglaubigter Form ausgefertigt. Berlin, den 26. Mai 1872.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

604. Auf den Bericht vom 13. Juli d. J. will Ich den von den Ständen des Kreises Tilsit unter dem 17. April d. J. gefaßten Beschlüssen wegen Aufnahme einer Anleihe von 60,000 Thalern behufs Deckung der Kosten für die Erwerbung des von dem Kreise zum **Bau der Tilsit-Memeler Eisenbahn** unentgeltlich herzugebenden Terrains, sowie wegen Aufbringung der zur Verzinsung und Tilgung dieser Anleihe erforderlichen Geldmittel mit der Maßgabe Meine Genehmigung ertheilen, daß die Königlichen Forsten und sonstigen fiscalischen Ländereien nur zu denjenigen Beiträgen herangezogen werden dürfen, welche nach dem Maßstabe der Grundsteuer umgelegt werden. Zugleich lasse Ich Ihnen das mit dem Schema zu den Obligationen, Zinscoupons und Talons vorgelegte Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 60,000 Thalern V. Emission, von Mir vollzogen zur weiteren Veranlassung anbei wieder zugehen. Das eingereichte Aktenheft erfolgt hierneben zurück.

Wiesbaden, den 29. Juli 1872.

gez. **Wilhelm.**

Für den Minister des Innern.

ggz. Itzenplitz. Falk. Camphausen.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der Finanzen.

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Tilsiter Kreises auf dem Kreistage vom 17. April 1872 beschlossen worden, die zur unentgeltlichen Hergabe des innerhalb der Grenzen des Kreises belegenen Grundes und Bodens zum Bau der Eisenbahn von Tilsit nach Memel an den Staat erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände; zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinscoupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 60,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern, in Buchstaben Sechszig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

10,000 Thaler à 1000 Thaler,
30,000 Thaler à 500 Thaler,
10,000 Thaler à 200 Thaler,
10,000 Thaler à 100 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit 4 Procent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung oder durch Ankauf vom Jahre 1876 ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des emittirten Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 29. Juli 1872.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

Für den Minister des Innern.

(ggz.) v. Itzenplitz. Falk. Camphausen.

Privilegium.

wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 60,000 Thaler.

V. Emission.

Vom 29. Juli 1872.

Provinz Preußen. Regierungsbezirk Gumbinnen.

Obligation
des
Tilsiter Kreises

Littr. . . . . № . . . . .
über
. . . . Thaler Preußisch Courant.
V. Emission.

Auf Grund des unterm . . . . genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 17. April 1872 wegen Aufnahme einer Schuld bis zum Nominalbetrage von 60,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Eisenbahnbau von Tilsit nach Memel Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von . . . . . . Thalern Preußisch Courant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung dieser Schuld geschieht vom Jahre 1876 ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des emittirten Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Amortisation der Schuldverschreibungen erfolgt in ihrem Nominalbetrage durch Ankauf oder Ausloosung und zwar vom Jahre 1876 ab in dem Monate Juni jedes Jahres.

Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Auslosungen oder Ankauf zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen und dem amtlichen Organe der Kreisbehörde in Tilsit.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und am 2. Juli von heute an gerechnet, mit 4 Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinscoupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Tilsit, der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse zu Königsberg und der Preußischen Boden-Credit-Aktiengesellschaft in Berlin und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinscoupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinscoupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobene Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I., Titel 51, §. 120 sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Tilsit.

Zinscoupons können weder aufgeboten noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinscoupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet, und den stattgehabten Besitz der Zinscoupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinscoupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinscoupons bis zum Schlusse des Jahres . . . . . . ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinscoupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinscoupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Tilsit gegen Ablieferung des der älteren Zinscoupons-Serie beigedruckten Talons.

Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinscoupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibungen, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zur Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Tilsit den . . . ten . . . . 18 . . .

Die ständische Commission für den Eisenbahnbau von Tilsit nach Memel im Kreise Tilsit.

Anmerkung: Die Unterschriften sind eigenhändig zu unterzeichnen.

Provinz Preußen. Regierungsbezirk Gumbinnen.

. . . . Zinscoupon . . . . . . Serie
zu der

Kreis-Obligation des Tilsiter Kreises

V. Emission

Littr. . . . . . . № . . . . .
über . . . . Thaler zu vier Prozent Zinsen
über . . . . . . Thaler.

Der Inhaber dieses Zinscoupons empfängt gegen dessen Rückgabe am . . . . ten . . . . und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom . . . . bis . . . . mit . . . . Thalern bei der Kreis-Communalkasse zu Tilsit.

Tilsit, den . . . . ten . . . . 18 . .

Die ständische Commission für den Eisenbahnbau von Tilsit nach Memel im Kreise Tilsit.

Dieser Zinscoupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Anmerkung: Die Namensunterschriften der Commission können mit Lettern oder Facsimilestempel gedruckt werden, doch muß jeder Zinscoupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Controlbeamten versehen werden.

Provinz Preußen. Regierungsbezirk Gumbinnen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Tilsiter Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Tilsiter Kreises

V. Emission

Litt. . . . . . . № . . . . . über . . . . . Thaler

à vier Prozent Zinsen.

Die . . . . . te Serie-Zinscoupons für die Jahre 18 . . . . bis 18 . . . . bei der Kreis-Kommunalkasse zu Tilsit, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation kein schriftlicher Widerspruch ergangen ist.

Tilsit, den . . . ten . . . . 18 . . .

Die ständische Commission für den Eisenbahnbau von Tilsit nach Memel im Kreise Tilsit.

Anmerkung: 1) Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Facsimilestempel gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Controlbeamten versehen werden.

2) Der Talon ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinscoupons mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken.

9. Zins-Coupon.	10. Zins-Coupon.
Talon.	

605. Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind:

1) alle im unmittelbaren **Staatsdienste** angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Ges. S. S. 268) pensionsberechtigt sind.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.

2) Die Civilbeamten des **Deutschen Reiches**, welche Preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preußischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1. und 2. bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Thalern versichern.

3) Assessoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Diensteinkommen aus der Staatskasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungsbehörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thalern, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.

4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.

5) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hilfsgeistlichen.

6) Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach §. 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten, an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst und höheren Bürgerschulen, sowie auch

7) andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

In Betreff derjenigen **Beamten** und **Hülfslehrer** der unter 6. bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2. a. E. Anwendung.

8) Die reitenden Feldjäger.

Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderen Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und eventl. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2. darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3. wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5. wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Consistoriums; zu I. 6. und 7. ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch eventl. das pensionsfähige Diensteinkommen des Beamten (I. 1. 2. und 6.) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigung einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten“, genügen nicht.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein. Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins genau übereinstimmen.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburtsatteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Characterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienten selbst sind oder zu dem Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem andern Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Acten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt sein.

c) Ein ärztliches, von einem approbirten practischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorge-

schriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten pränumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 Seite 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr. resp. 100 Thlr. (zu I. 1. bis 3.) und 500 Thlr. (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und wenn die zu I. 1. bis 3 bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgiltig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 17. September 1872.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. **Burghart.**

Bekanntmachung,

betreffend die schon im Monat Oktober d. J. zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870.

606. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom gestrigen Tage (Reichs-Anzeiger № 228), wonach die sämmtlichen Schuldverschreibungen der 5 % gen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur **baaren Einlösung am 1sten Januar 1873 gekündigt worden sind,** bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung zur öffentlichen Kenntniß, daß diese gekündigten Schuldverschreibungen schon im Laufe des Monats Oktober d. J. bei den in unserer gedachten Bekanntmachung bezeichneten Kassen, in der Art eingelöst werden, daß den Gläubigern, welche solche Schuldverschreibungen in der Zeit vom 1 bis 31. Oktober c. zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thlr. Kapital mit Einschluß der vom 1. Juli 1872 ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agios ein fester Betrag von 101⅓ Thlr. gezahlt werden wird. Dieser Betrag enthält für den Termin des **1. Oktober 1872**, an welchem die Zinsen für das III. Quartal d. J 1¼ Thlr. ausmachen, ein Aufgeld von ¹/₁₂ Thlr.

Mit den schon im Laufe des Monats Oktober c. zur Einlösung gelangenden Schuldverschreibungen sind die Zinscoupons Serie I. № 5 bis 8 nebst Talons abzuliefern, im Uebrigen ist auch bei Einreichung der Schuldverschreibungen zu solchem Zweck nach unserer im Eingang bezeichneten Bekanntmachung zu verfahren.

Berlin, den 26. September 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

607. Der in der Stadt **Insterburg** am 7. Oktober d. Js. anstehende **Vieh- und Pferdemarkt** wird **aufgehoben**, da sich im Kreise Insterburg

Spuren der Rotzkrankheit gezeigt haben und daselbst auch die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist.
Gumbinnen, den 27. September 1872.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 25. September 1872.
608. Dem Gendarm **Hiller** zu Szabienen im Kreise Darkehmen ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 27 September 1872.
609. An Stelle des aufgehobenen Viehmarkts am 11. d. Mts. wird die Abhaltung eines außerordentlichen **Viehmarkts** im Kirchdorfe **Kraupischken** am Mittwoch den **23. Oktober d. Js.** genehmigt.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

610. In Gemäßheit des §. 5. des Statuts für den Verband zur Entwässerung der Feldmarken Serpenten und Kulligkehmen vom 23. März 1872 (Amtsblatt Nr. 16) werden die Interessenten hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß der Kataster-Entwurf während der Frist **vom 1. bis 29. November d. J.** bei dem Gemeindevorstande zu Kulligkehmen und bei dem unterzeichneten Kommissarius von ihnen eingesehen und Beschwerde dagegen innerhalb dieser präklusivischen Frist **nur** bei dem Letzteren angebracht werden kann. Gumbinnen, den 28. September 1872.
Der Regierungs-Kommissar, Oekonomie-Kommissions-Rath **Waas.**

Verpachtung von Domainen-Vorwerken.
611. Die im Danziger Landkreise und Regierungsbezirke, etwa 3¹/₄ resp. 3³/₄ Meilen von Danzig und etwa 1¹/₄ resp. 1¹/₄ Meilen vom Bahnhof Hohenstein der Danzig-Dirschauer Eisenbahn belegenen beiden Domainen-Vorwerke **Sobbowitz** und **Kl.-Roschau** sollen in dem auf den **4. Dezember d. J.** Vormittags 11 Uhr im kleinen Sitzungs-Zimmer des hiesigen Regierungsgebäudes vor dem Regierungs-Assessor Herrn **von Kurowski** anberaumten Termine im Wege der öffentlichen Lizitation auf 18 Jahre, nämlich auf die Zeit von Johanni 1873 bis dahin 1891 im Ganzen verpachtet werden.

Das Vorwerk Sobbowitz, auf welchem im Jahre 1862 ein neues Brennereigebäude zu einem täglichen Betriebe von 6000 Quart Maische errichtet worden ist, enthält nach der Grundsteuer-Gemarkungs-Karte.

Hof- und Baustellen	4,567	Hektare.
Gärten	4,481	=
Acker	315,092	=
Wiesen	124,066	=
Hütung	18,304	=
Wasserstücke	19,126	=
Oedland	0,102	=
Unland	8,854	=
im Ganzen	494,592	Hektare.

Das Vorwerk Klein-Roschau enthält nach der Grundsteuer-Gemarkungskarte:

Hof- und Baustellen	1,524	Hektare.
Gärten	0,713	=
Acker	203,290	=
Wiesen	44,337	=
Hütung	6,518	=
Unland	3,140	=
im Ganzen	259,522	Hektare.

Das der Lizitation zu Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum ist auf 8500 Thalern und das von den Pachtbewerbern nachzuweisende disponible Vermögen auf 50,000 Thlr. festgesetzt.

Die Verpachtungsbedingungen sowie die Regeln der Lizitation werden in unserer Domainen-Registratur während der Dienststunden zur Einsicht ausliegen, auch sind wir bereit, dieselben den Pachtbewerbern gegen Erstattung der Copialien abschriftlich mitzutheilen.

Danzig, den 21. September 1872.
Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

612. Die **Kreiswundarztstelle** des hiesigen Stadtbezirks ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt worden. Geeignete Bewerber um diese Stelle fordern wir hierdurch auf uns ihre Meldungen unter Beifügung ihrer Qualifications-Zeugnisse und eines curriculum vitae binnen 6 Wochen einzureichen.
Danzig, den 18. September 1872.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

613. Von jetzt ab findet von den Ostbahn-Stationen Königsberg und Eydtkuhnen eine **directe Personen- und Gepäck-Beförderung** nach den Stationen Lüttich, Brüssel, Antwerpen, Ostende und Paris in I. resp. II./I. Wagenklasse nicht nur über die norddeutsche Route via Potsdam, Magdeburg, Braunschweig, sowie über Stendal, sondern auch über die Preußisch-Braunschweigische Route via Potsdam, Magdeburg, Kreiensen, Elberfeld, Aachen und Bleyberg statt. Die Preise sind alle 3 Routen gleich. Die auszugebenden Billethefte haben eine Giltigkeitsdauer von 30 Kalendertagen und kann während dieser Zeit die Fahrt auf den im Billethefte genannten Stationen unterbrochen werden.

Die Ueberführung der Reisenden in Berlin vom Ostbahn-Bahnhofe nach dem Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahnhofe erfolgt mittelst der Verbindungsbahn.
Bromberg, den 23. September 1872.
Königliche Direktion der Ostbahn.

Bromberg, den 25. September 1872.
614. Vom 1. Oktober c. ab findet mit unserem Courierzuge II. via Kreuz eine directe Expedirung von Reisenden der ersten und zweiten Wagenklasse und von Reisegepäck.

1) von Bromberg, Thorn, Terespol, Warlubien, Czerwinsk, Danzig, Elbing, Königsberg und Eydtkuhnen nach Breslau.
2) von Bromberg und Thorn nach Rawicz.
3) von Bromberg und Thorn nach P.-Lissa.

4) von Bromberg, Thorn, Danzig und Königsberg nach Glogau.

5) von Nakel, Bromberg, Thorn, Terespol, Warlubien, Czerwinsk, Elbing, Danzig, Königsberg und Eydtkuhnen nach Posen unter den für den directen Verkehr mit der Oberschlesischen Eisenbahn bestehenden Bedingungen statt.

Königliche Direction der Ostbahn.

Bromberg, den 23. September 1872.

615. Die zwischen den Stationen Koterierz und Terespol belegene Haltestelle Prust wird vom 1. Oktober c. ab für den Güterverkehr **in Wagenladungen** eröffnet.

Königliche Direction der Ostbahn.

616. Für die Oberförsterei Cruttinnen werden pro IV. Quartal d. J. nachstehende **Holzversteigerungs-Termine** anberaumt, nämlich: am **8.** und **22. Oktober, 5.** und **19. November, 3.** und **17. Dezember d. J.**

Die Termine finden im Andreasschen Gasthause hierselbst statt und beginnen um 10½ Uhr Vormittags.

Darin werden aus dem Einschlage pro 1872 280 Kiefern, meist geringes Bau- und Schneideholz, 68 Raummeter Eichen-, 200 Raummeter Birken- und Erlen-, 17 Raummeter Espen-, 220 Raummeter Kiefern Kloben, 70 Raummeter Birken-, Erlen- und Espen Knüppel, 12 Raummeter Birken-, Espen- und Kiefern-Reisig, demnächst die pro 1873 bevorräthigten Hölzer zum Angebot gestellt werden.

Cruttinnen, den 24. September 1872.

Der Oberförster.

617. Für das Königliche Forstrevier Nassawen werden pro IV. Quartal 1872 im Kruge zu Nassawen von Vormittags 10 Uhr ab folgende **Holzverkaufs-Termine** abgehalten werden:

Mittwoch den **16. October,**
Mittwoch den **6.** und **20. November,**
Mittwoch den **4.** und **18. Dezember c.**

Am 16. Oktober c. gelangen aus dem letztjährigen Einschlage nur trockene Brennhölzer in meistens größeren Posten zum Ausgebot und zwar etwa 1134 Raummeter Nadelholz-Kloben, 337 Raummeter Weichholz-Kloben, 120 Raummeter Weichholz-Knüppel, 1059 Raummeter Weichholz-Reisig I. Klasse (Putzprod), 70 Raummeter Weichholz-Reisig II. Klasse desgleichen, 1575 Raummeter Weichholz-Reisig III. Klasse, in den übrigen Terminen der etwa unverkauft gebliebene Rest und einige Bau- und Nutzhölzer, sowie Brennhölzer aus dem frischen Einschlage in geringeren Quantitäten.

Nassawen, den 22. September 1872.

Der Oberförster.

618. Zum meistbietenden Verkaufe von **Bau-, Nutz-** und **Brennholz** aus der Oberförsterei Königswald stehen im Gasthause des Herrn Beyer zu Lasdehnen von 10 Uhr Vormittags ab den **24. October**, den **14.** und **28. November**, den **12.** und **19. Dezember d. J.** Termine an. In jeder Lizitation kommen circa 150 Raummeter Kloben- und Knüppelholz, circa 300 Raummeter Reisholz und einige Stück Kiefern-Bauholz zum Ausgebot.

Karunischken, den 27. September 1872.

Der Oberförster.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 40.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Extra-Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 40.

Gumbinnen, den 4. Oktober 1872.

619. In Abänderung unserer Polizei-Verordnung vom 17. August d. J. (Amtsblatt für 1872, Seite 233), Maßregeln gegen das Einschleppen der in Rußland herrschenden Rinderpest betreffend, bestimmen wir hierdurch auf Anordnung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Folgendes:

1) Das **Eintreiben** von Schweinen auf **Landwegen** und die **Einfuhr** derselben zu **Schiff** wird fortan freigegeben.

2) Die **Einfuhr** von Schweinen auf **Eisenbahnen** oder **Landwegen** darf nur in Etagewagen erfolgen.

Wer die **Bestimmung** ad 2 wissentlich verletzt, hat nach §. 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich Gefängniß bis zu zwei Jahren zu gewärtigen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Jahrgang 1872.

Ausgegeben zu Gumbinnen, den 5. Oktober 1872.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 41.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

620. Das 37. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 4. Oktober 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 8072 den Vertrag zwischen Preußen und Hamburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Stade nach Cuxhaven. Vom 24. Juni 1872, und unter

№ 8073 den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer direkten Eisenbahn von Berlin nach Dresden. Vom 6. Juli 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 21. September 1872.

621. Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 362) werden alle diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Juli 1870 bis einschließlich Juni 1871 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten vom Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Amtsblatt an gerechnet, bei dem zuständigen Landrathe, in der Provinz Hannover bei dem Kreis-Hauptmann und in den hohenzollernschen Landen bei dem Ober-Amtmann, unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die bis zum Ablauf der Präklusivfrist nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Der Kriegs-Minister. Der Finanz-Minister.
v. Roon. Camphausen.
Der Minister des Innern. In Vertretung Bitter.

Berlin, den 12. September 1872.

622. Vom 1. November d. J. werden **Postfreimarken** zu $2^1/_4$ Groschen für die in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheile, und Postfreimarken zu 9 Kreuzer für die in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheile eingeführt.

Diese Marken werden auf weißem Papier in braunem Druck hergestellt.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Verkaufs und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachung,

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VII. zur Preußischen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

623. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen freiwilligen Anleihe von 1848 Serie VII. № 1 bis 6 für die drei Jahre vom 1. Oktober 1872 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 16. k. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. März 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Koupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse ein-

Ausgegeben zu Gumbinnen den 9. Oktober 1872.

zureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. August 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Berlin, den 21. September 1872.

Allgemeine Verfügung,

betreffend die Einführung der Pharmacopoea Germanica.

624. Da die von einer durch den Bundesrath des deutschen Reichs eingesetzten Commission festgestellte und im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) hierselbst erschienene

„Pharmacopoea Germanica“

zufolge Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 1. Juni d. J. (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 172) mit dem 1. November d. J. an die Stelle der in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Pharmakopöen tritt, so wird unter Hinweis auf §. 367 № 5 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich und unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen hierdurch verordnet:

1) Nach Maßgabe des in der A. Hirschwaldschen Verlagshandlung hierselbst erschienenen amtlich aufgestellten Arznei-Verzeichnisses, welches bei den Apotheken-Visitationen zur Notirung der betreffenden Revisionsbemerkungen zu verwenden ist, sind die mit einem Sterne (*) bezeichneten Arzneimittel in sämmtlichen Apotheken jederzeit vorräthig zu halten.

2) die Apotheker sind für die Güte und Reinheit sämmtlicher in ihren Vorräthen befindlichen Arzneimittel und Präparate, und zwar sowohl der selbstbereiteten, als auch der aus chemischen Fabriken oder Droguenhandlungen entnommenen, unbedingt verantwortlich.

3) Wenn von den in der Tabula A. der Pharmacopöea aufgeführten Arzneimitteln zum inneren Gebrauch eine größere Dosis verordnet werden sollte, als daselbst angegeben ist, so darf der Apotheker die Verordnung nicht dispensiren, es sei denn, daß der betreffende Arzt der überschrittenen Dosis ein Ausrufungszeichen (!) beigefügt habe. Entstehen dem Apotheker auch dann noch Zweifel wegen der Angemessenheit der verordneten Dosis, so hat er vor Verabreichung der Arznei mit dem betreffenden Arzt Rücksprache zu nehmen.

4) Die in der Tabula B. zusammengestellten Arzneimittel — directen Gifte — sind in einem verschlossenen Behältniß (Giftschrank) an einem von allen übrigen Medizinal-Vorräthen abgesonderten Ort nach den für die Aufbewahrung der Gifte bestehenden medicinal-polizeilichen Bestimmungen zu bewahren.

5) die in der Tabula C. aufgeführten Arzneimittel sind zwar innerhalb der Vorrathsräume, aber auf besonderen Repositorien, getrennt von den übrigen Arzneimitteln, zusammenzustellen.

6) Zur Verhütung von Verwechselungen beim Geschäftsbetrieb in den Apotheken sind die Gefäße und Behältnisse für die Arzneimittel der Tabula B. und der Tabula C. mit Signaturen zu versehen, die eine besondere, für jede dieser beiden Kategorien gleichmäßige, dieselben aber sowohl unter einander, als auch von den Signaturen der übrigen (indifferenten) Arzneimittel auffallend unterscheidende Farbe haben.

7) Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 1. November d. J. in Kraft.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Gumbinnen, den 30. September 1872.

Vorstehende allgemeine Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und genauen Befolgung von Seiten der Herren Apotheker unseres Verwaltungsbezirks gebracht.

Der Ladenpreis des ad 1 der Verfügung in Bezug genommenen Arzneiverzeichnisses beträgt 7 Sgr. 6 Pf.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 31. August 1872.

625. In **Geisenheim** im Rheingau ist eine Königliche Anstalt errichtet, welche es sich zur Aufgabe gestellt hat, Zöglingen durch Wort und Vorbild den **Obst- und Weinbau** zu lehren und somit zu fördern.

Die mit dem Institut verbundene Lehranstalt verfolgt insbesondere die Aufgabe, in einem mehrjährigen, gründlichen und systematischen Lehrgange solche Gärtner auszubilden, welche öffentlichen Anstalten, größeren Privatgärten oder Handelsgärtnereien vorstehen sollen.

Außerdem sollen in einem kürzeren Zeitraume solche Gärtner, welche zuvor schon mindestens 2 Jahre in einer Handelsgärtnerei oder größeren Privatgärtnereien gearbeitet haben, weitere — wesentlich praktische — Ausbildung im Obst-, Wein- und Gemüse-Bau erlangen.

Endlich soll die Lehranstalt Obstgärtnern, Baumwärtern, Schullehrern, Landwirthen, Garten- und Weinbergsbesitzern, und allen denen, welche sich in der praktischen Ausübung des Obst- und Weinbaues, sowie der Weinbehandlung vervollkommnen, oder für ihre praktischen Anschauungen eine wissenschaftliche

Grundlage gewinnen wollen, Gelegenheit bieten, als Hospitanten der Anstalt diesen Zweck zu erreichen.

Ueber die Dauer der Lehr- resp. Studienzeit, Aufnahme in die Lehranstalt und Entlassung aus derselben, sowie über die Höhe der Honorare ꝛc. besagt das Statut, welches bei jedem Königlichen Landrathsamte des diesseitigen Bezirks in einem Exemplare zur Einsicht für Jedermann offen liegt, das Nähere.

Indem wir noch hinzufügen, daß die Lehranstalt mit dem 1. Oktober d. J. eröffnet wird und Anmeldungen zur Aufnahme von Zöglingen an den zeitigen Vorsteher der Anstalt, commissarischen Direktor Hüttig in Geisenheim, im Regierungsbezirk Wiesbaden, zu richten sind, machen wir noch ganz besonders auf die Nützlichkeit dieser Anstalt aufmerksam.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 3. Oktober 1872.

626. Das Statut der **Vaterländischen Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Elberfeld**, deren Zweck ist: Versicherungen und Rückversicherungen auf Rente und Kapital für alle Vorfälle des menschlichen Lebens zu übernehmen, welche der Wahrscheinlichkeitsrechnung unterworfen werden können, ist genehmigt worden. Die Eintragung in das Handels-Register hat nach der, in № 252 der Elberfelder Zeitung, sowie der in der ersten Beilage zu № 215 des deutschen Reichs- und preußischen Staatsanzeigers vom 11. v. Mts. abgedruckten Bekanntmachung stattgefunden und wird vor Eröffnung des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft noch die Publikation des Wortlautes des Statutes und der Genehmigungs-Urkunde durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf erfolgen. Dies bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Königsberg, den 27. September 1872.

627. Die **Kreis-Thierarztstelle** des Kreises **Heilsberg**, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Thlr. aus Staatsfonds und ein jährlicher Zuschuß von 100 Thlr. von den Kreisständen verbunden, ist erledigt und werden qualifizirte Bewerber hiermit aufgefordert, sich innerhalb **6 Wochen** bei uns unter Einreichung ihrer Atteste zu melden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verpachtung von Domainen-Vorwerken.

628. Die im Danziger Landkreise und Regierungsbezirke, etwa 3¼ resp. 3¾ Meilen von Danzig und etwa 1¼ resp. 1½ Meilen vom Bahnhof Hohenstein der Danzig-Dirschauer Eisenbahn belegenen beiden Domainen-Vorwerke **Sobbowitz** und **Kl.-Roschau** sollen in dem auf **den 4. Dezember d. J.** Vormittags 11 Uhr im kleinen Sitzungs-Zimmer des hiesigen Regierungsgebäudes vor dem Regierungs-Assessor Herrn **von Kurowski** anberaumten Termine im Wege der öffentlichen Lizitation auf 18 Jahre, nämlich auf die Zeit von Johanni 1873 bis dahin 1891 im Ganzen verpachtet werden.

Das Vorwerk Sobbowitz, auf welchem im Jahre 1862 ein neues Brennereigebäude zu einem täglichen Betriebe von 6000 Quart Maische errichtet worden ist, enthält nach der Grundsteuer-Gemarkungs-Karte.

Hof- und Baustellen	4,567	Hektare.
Gärten	4,481	„
Acker	315,092	„
Wiesen	124,066	„
Hütung	18,304	„
Wasserstücke	19,126	„
Oedland	0,102	„
Unland	8,854	„
im Ganzen	494,592	Hektare.

Das Vorwerk Klein-Roschau enthält nach der Grundsteuer-Gemarkungskarte:

Hof- und Baustellen	1,524	Hektare.
Gärten	0,713	„
Acker	203,290	„
Wiesen	44,337	„
Hütung	6,518	„
Unland	3,140	„
im Ganzen	259,522	Hektare.

Das der Lizitation zu Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum ist auf 8500 Thalern und das von den Pachtbewerbern nachzuweisende disponible Vermögen auf 50,000 Thlr. festgesetzt.

Die Verpachtungsbedingungen sowie die Regeln der Lizitation werden in unserer Domainen-Registratur während der Dienststunden zur Einsicht ausliegen, auch sind wir bereit, dieselben den Pachtbewerbern gegen Erstattung der Copialien abschriftlich mitzutheilen.

Danzig, den 21. September 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

629. Höherer Bestimmung zufolge wird nachstehende:

Instruction

zur Vermessung der Flußfahrzeuge und Ermittelung ihrer Tragfähigkeit

Einleitung. Die nachstehende Instruction findet Anwendung auf alle Flußfahrzeuge, welche im Umfange des Preußischen Staats zur amtlichen Vermessung gelangen, mit Ausnahme

a) der Fluß-**Dampf**schiffe,
b) derjenigen Flußfahrzeuge, welche den Rhein, seine Nebenflüsse und den Saarkanal befahren,
c) derjenigen Fahrzeuge, welche vorzugsweise nur die **untersten** Flußstrecken befahren, als Ever, Mudden ꝛc. und nach den Anweisungen zur Vermessung der Seeschiffe vom 21. November, beziehungsweise 24. Dezember v. J. zu vermessen sind.

Als **neu** werden nur diejenigen Fahrzeuge vermessen, welche nach dem 1. Januar 1873 zum ersten Male zur Vermessung gestellt werden, wogegen bis

zu diesem Tage sämmtliche Vermessungen nach den für die Wiedervermessung alter Fahrzeuge gegebenen Vorschriften erfolgen. Bei Wiedervermessungen werden die Fahrzeuge, welche vor dem 1. Januar 1873 zum ersten Male vermessen worden, als alte, alle übrigen als neue vermessen.

Die bisher vorgeschriebene Wiedervermessung der Fahrzeuge von fünf zu fünf Jahren findet in Zukunft nicht mehr statt, dagegen muß jedes Schiff zur Wiedervermessung gestellt werden, sobald mit demselben eine Reparatur vorgenommen ist, welche eine Veränderung der Tragfähigkeit herbeigeführt hat.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Instruction in Kraft tritt, wird besonders bestimmt werden.

I. Allgemeine Erfordernisse.

§. 1. Schiffsgefäße, welche vermessen werden sollen, müssen:

a) sich im leeren Zustande befinden, d. h. keine Frachtstücke oder Handelsgüter, auch keinen Ballast oder Wasser an Bord haben,
b) mit dem vollständigen Inventario, zu welchem die Bodenbretter, sofern solche vorhanden, mitgerechnet werden, und der nöthigen Mannschaft versehen sein,
c) frei im Wasser schwimmen, ohne daß sie irgendwo aufliegen oder das Ufer berühren,
d) so gestellt sein, daß wenigstens eine Seite derselben gegen die Strömung und den Wellenschlag möglichst geschützt ist.

II. Ausführung der Messung.

§. 2. Bei jeder Vermessung sind nachstehende Dimensionen des Schiffsgefäßes festzustellen:

a) die ganze Länge,
b) die größeste Breite,
c) die Höhe der Schiffswand an der niedrigsten Stelle des Bordes über dem Wasser,
d) die Lehnung über dem Wasserspiegel in der Mitte der Länge.

Außerdem bei alten Fahrzeugen, welche zur Wiedervermessung gelangen:

e) der Tiefgang des Schiffes im leeren Zustande an derselben Stelle, an welcher die Höhe der Schiffswand gemessen wurde.

§. 3. Die **Länge** wird von Kaffe zu Kaffe, einschließlich der Kaffenklötze oder von Steven zu Steven, einschließlich der Steven. gemessen.

Bei Klappkaffen rechnet das Klappstück nicht mit, dagegen bildet bei Steven, welche nach oben hin zurückgekrümmt sind, die am meisten nach außen vorspringende Kante den Anfangs- oder Endpunkt der Messung. Letztere erfolgt in der Mittellinie des Schiffes, so, daß die Maßstäbe in horizontaler Lage abwechselnd einer hinter den andern gelegt und die Enden entweder unmittelbar an einander gestoßen, oder, falls sie sich in verschiedener Höhe befinden, abgelothet werden. Das gefundene Längenmaß wird in Zehntel-Metern notirt.

§. 4. Die Messung der **Breite** erfolgt an der breitesten Stelle des Schiffskörpers von Außenkante zu Außenkante. Bei gekrümmten Schiffswänden gilt der am meisten nach außen vorspringende Punkt, auch wenn er unterhalb des Bordes liegt. Ebenso zählen die Berghölzer, wenn solche am Schiffe befestigt sind, mit. Die breiteste Stelle ist, wenn sie nicht sofort mit Sicherheit aufgefunden werden kann, durch Versuchs-Messungen zu ermitteln. Zur Ausführung der Messung werden, wenn ein Maßstab nicht ausreicht, zwei Maßstäbe wie nebenstehend angedeutet, horizontal neben einander gelegt, auch wohl zusammen gebunden, oder mittelst angebrachter Hülsen zusammen geschoben, ihre äußere Enden aber mit denjenigen Punkten, deren Abstand gemessen werden soll, in's Loth gebracht. Das gefundene Breitenmaß wird in Centimetern notirt.

§. 5. Die Höhe der **Schiffswand** wird von der Unterkante des Bodens bis zur Oberkante des Bordes gemessen und zwar an derjenigen Stelle des Schiffskörpers, an welcher die Bordhöhe über dem Wasser am geringsten ist. Die Aufsuchung der betreffenden Stelle erfolgt nöthigenfalls durch Versuchsmessungen. Zur Messung dient der Winkel, dessen kürzerer Schenkel fest unter dem Schiffsboden geschoben wird, während der längere Schenkel nach allen Richtungen sorgfältig einzulothen ist. Das gefundene Höhenmaß, welches an der Theilung des längeren Schenkels unmittelbar abgelesen werden kann, wird in Centimetern notirt.

§. 6. Die Messung der Lehnung geschieht in der Mitte der Schiffslänge auf beiden Seiten des Schiffes, zu welchem Behuf der Winkel nach § 5 angelegt, eingelothet und gehörig festgehalten wird. Vom Anhängekahn aus wird alsdann unmittelbar über dem Wasserspiegel der Abstand der Schiffswand von der Innenkante des Winkels durch Anlegen des kleinen Maßstabes gemessen und, sofern die Messungen auf beiden Seiten ungleiche Ergebnisse zeigen, das mittlere Maß in Centimetern notirt.

§. 7. Der **Tiefgang** des Schiffes im leeren Zustande wird **nur** bei Schiffen, welche als **alt zur Wiedervermessung** gelangen, durch Messung festgestellt. Diese erfolgt an derselben Stelle, an welcher die Höhe der Schiffswand genommen wurde, jedoch an beiden Seiten des Schiffes, zu welchem Behuf der Winkel wie in §. 5 anzulegen ist. Auch hier wird das mittlere Maß aus beiden Messungen in vollen Centimetern notirt.

III. Zahlen für die Berechnung.

§. 8. Für die **Berechnung der Tragfähigkeit** werden aus den Ergebnissen der Vermessung zunächst folgende Zahlen bestimmt:

a) die wasserfreie Bordhöhe,
b) der Tiefgang des leeren Schiffes,
c) die Tiefe der Einsenkung d. h. dasjenige Maß, um welches das Schiff einsinkt, wenn es seine volle Ladung erhält.

Ferner:
d) das Lehnungs-Verhältniß,
e) die Reductionszahl.

§. 9. Die wasserfreie Bordhöhe ergiebt sich, wenn man von der Höhe der Schiffswand (§. 5) 26 Centimeter abzieht und den Rest durch 3 theilt. — Außerdem erhalten alle diejenigen Kähne, welche das Haff befahren, für diese Fahrten einen Zuschlag zur wasserfreien Bordhöhe von 11 Centimetern.

§. 10. Der Tiefgang des leeren Schiffes wird:
1) bei denjenigen Schiffsgefäßen, welche als **neue** zur Vermessung gestellt werden, durchweg auf 31 Centimeter,
2) bei den **alten** zur Wiedervermessung gelangenden Schiffsgefäßen nach der laut §. 7 ermittelten Größe,

in Ansatz gebracht.

§. 11. Die Tiefe der Einsenkung erhält man, wenn man die wasserfreie Bordhöhe (§. 9) und den Tiefgang des leeren Schiffes (§. 10) zusammen addirt, und die Summe von der ganzen Höhe der Schiffswand (§. 5) abzieht.

§. 12. Das Lehnungsverhältniß wird gefunden, indem man an das für die Lehnung ermittelte Maß (§. 6) zwei Nullen anhängt und die also entstehende Zahl durch die Breite des Schiffes (§. 4) dividirt.

§. 13. Die **Reductionszahl** ergiebt sich aus der nachstehenden Tabelle in der Weise, daß man in deren ersten Spalte das nach §. 12 ermittelte Lehnungs-Verhältniß aufsucht und aus der zweiten Spalte die daneben stehende Zahl herausnimmt.

Lehnungs-Verhältniß.	Reductions-Zahl.	Lehnungs-Verhältniß.	Reductions-Zahl.
0	165	9	135
1	162	10	133
2	159	11	129
3	155	12	126
4	152	13	123
5	149	14	119
6	145	15	116
7	142	16	113
8	139	17	109

Ausführung der Berechnung.

§. 14. Man multiplicire:
die Länge (§. 3) mit
der Breite (§. 4),

und streiche vom Product die beiden letzten Ziffern ab. Die gefundene Zahl multiplicire man mit
der Reductionszahl (§. 13)

und streiche vom Product abermals die beiden letzten Ziffern ab. Was alsdann herauskommt, ist:
die Tragfähigkeit für den Centimeter Einsenkung in Pfunden.

§. 15. Man multiplicire: **die Tragfähigkeit für den Centimeter Einsenkung in Pfunden** (§. 14) mit **der Tiefe der Einsenkung** (§. 11) und streiche vom Product nochmals die beiden letzten Stellen ab, so erhält man **die ganze Tragfähigkeit in Centnern.**

§. 16. Zum Messen dienen folgende Geräthschaften:
a) Zwei Maßstäbe jeder von 5 Metern Länge in $^1/_{10}$ Meter getheilt,
b) ein Maßstab von 1 Meter Länge, in $^1/_{100}$ Meter (Centimeter) getheilt,
c) ein Winkelmaaß, der kürzere Schenkel 1 Meter, der längere 2 Meter lang, letzterer von der innern Kante des kürzern Schenkels aus in $^1/_{100}$ Meter getheilt,
d) ein Loth.

Anmerkungen.

Zu §§. 3 — 7. Die bei den Messungen über ein Zehntel Meter, beziehungsweise ein Centimeter überschießenden Längen, bleiben, wenn sie weniger als $^1/_2$ betragen fort, und werden, wenn sie gleich oder größer als $^1/_2$ sind, für voll gerechnet.

Zu §§. 9 und 12. Ist bei der Division der Bruch, welcher sich hinter dem Quotienten ergiebt, gleich oder größer als $^1/_2$, oder ist (bei Anwendung der Dezimal-Rechnung) die Ziffer hinter dem Komma gleich oder größer als 5, so wird der Quotient um 1 vergrößert, andernfalls bleibt der Ueberschuß fort.

Zu §§. 14 und 15. Bilden die abzustreichenden zwei Ziffern eine Zahl, die gleich oder größer ist, als 50, so wird die letzte der zurückbleibenden Ziffern um 1 vergrößert,

hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe vom 15. Oktober 1872 ab in Wirksamkeit treten wird.

Königsberg, den 28. September 1872.

Der Provinzial Steuer-Direktor.

Königsberg, den 5. Oktober 1872.

630. Zur Ergänzung der von uns unterm 2ten August d. J. (Extra-Blatt zu Stück 31 des Amtsblatts vom 3. August d. J.) erlassenen Verordnung betreffend die Maßregeln zur Verhütung der **Rinderpest** bestimmen wir hiermit, daß bis auf Weiteres:

1) das Eintreiben von Schweinen aus Rußland auf Landwegen und die Einfuhr derselben zu Schiff stattfinden darf, dagegen

2) die Einfuhr auf Eisenbahnen oder Landwegen nur in Etagewagen gestattet ist und eine wissentliche Verletzung dieser Vorschrift nach §. 328 des Straf-Gesetzbuchs de 15. Mai 1871 Gefängnißstrafe zur Folge hat.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

631. Von jetzt ab findet von den Ostbahn-Stationen Königsberg und Eydtkuhnen eine **directe Personen- und Gepäck-Beförderung** nach den Stationen Lüttich, Brüssel, Antwerpen, Ostende und Paris in I. resp. II./I. Wagenklasse nicht nur über

die norddeutsche Route via Potsdam, Magdeburg, Braunschweig, sowie über Stendal, sondern auch über die Preußisch-Braunschweigische Route via Potsdam, Magdeburg, Kreiensen, Elberfeld, Aachen und Bleyberg statt. Die Preise sind alle 3 Routen gleich. Die auszugebenden Billethefte haben eine Giltigkeitsdauer von 30 Kalendertagen und kann während dieser Zeit die Fahrt auf den im Billethefte genannten Stationen unterbrochen werden.

Die Ueberführung der Reisenden in Berlin vom Ostbahn-Bahnhofe nach dem Berlin-Potsdam Magdeburger Bahnhofe erfolgt mittelst der Verbindungsbahn.

Bromberg, den 23. September 1872.

Königl. Direktion der Ostbahn.

632. Vom 1. Oktober c. ab werden die Stationen Amsterdam und Rotterdam der Niederländischen Rhein-Eisenbahn und die Station Schalke der Cöln-Mindener Eisenbahn als Verband-Stationen in den Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verband aufgenommen. Tarif-Exemplare sind von allen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 25. September 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

633. Die Botenpost zwischen Angerburg und Engelstein wird vom 5. Oktober d. J. ab aus Engelstein um 2 Uhr Nachmittags abgelassen.

Gumbinnen, den 4. Oktober 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.

634. Von den laut Allerhöchster Bestätigung vom 28. Dezember 1864 emittirten **Kreis-Obligationen** des Insterburger Kreises sind pro 1872 Zweitausend Thaler zu tilgen. Durchs Loos sind folgende 20 Nummern à 100 Thaler

279. 290. 296. 321. 531. 649. 650. 715. 761. 792. 885. 898. 971. 1001. 1057. 1097. 1105. 1132. 1226. 1293.

gezogen worden. Diese Nummern werden zum 31sten Dezember 1872 gekündigt und nebst Zinsen an diesem Tage von der Kreis-Kommunal-Kasse Insterburg ausgezahlt werden.

Insterburg, den 25. September 1872.

Das kreisständische Kassen-Kuratorium.

Patent-Ertheilungen.

635. Dem Civil-Ingenieur Robert **Gottheil** zu Berlin ist unter dem 27. September 1872 ein Patent

auf eine Nadel-Aufsteck-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

636. Dem Fabrikanten Johann **Schmidt** zu Wien ist unter dem 27. September 1872 ein Patent

auf eine Meßvorrichtung für Flüssigkeiten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik:

der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Der Posthalter und bisherige Rathmann **Buchborn** in Angerburg ist als Rathmann wieder gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 41 und eine Extra-Beilage enthaltend die Aenderungen des Statuts der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Bekanntmachung.

Den nach den beigehefteten Anlagen am 25. Juni d. J. von der General-Versammlung beschlossenen und am 3. Juli d. J. von dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck bestätigten Aenderungen des Statuts der

Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck

wird die in der Konzession zum ferneren Geschäftsbetriebe in Preußen vom 11. Juni 1866 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Die Bedingungen dieser Konzession bleiben in Kraft.

Berlin, den 9. August 1872.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
(gez.) **Bitter.**

Genehmigungs-Urkunde
I. A. 8222.

Auf das Gesuch des Verwaltungsrathes der Deutschen Lebensversicherungsgesellschaft in Lübeck vom 29. v. Mts. um Genehmigung der nach den Beschlüssen der Generalversammlung der Actionaire am 25. v. Mts. erfolgten Abänderungen des Gesellschafts-Statutes in dessen vom Senate am 10. März 1866 genehmigten Revision vom 5. März 1866 hat der Senat die vorgelegten, dem gegenwärtigen Decrete angehefteten Abänderungen des Gesellschafts-Statuts genehmigt und das demgemäß abzuändernde oder mit einem Nachtrage zu versehende Statut in der Revision vom Jahre 1866 hierdurch obrigkeitlich bestätigt.

Beschlossen Lübeck, in der Versammlung des Senats am 3. Juli 1872.

(L. S.)

(gez.) **Ed. Hach, Dr.**
Secretarius.

Von der Generalversammlung am 25. Juni 1872 genehmigte Aenderungen des Statuts der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

---

§ 5.

Der nach solcher Feststellung der Reserven sich ergebende Gewinn wird nach Vorabzug der statutarischen (§ 15) und den Beamten etwa contractlich zustehenden Tantièmen jährlich zu ¾ für die mit Gewinnantheil Versicherten zurückgestellt, zu ¼ unter die Actionaire, spätestens 4 Wochen nach Genehmigung der Abrechnung durch die Generalversammlung, vertheilt.

Anspruch auf Gewinnantheil haben die vor dem 1. Januar 1858 (Abtheilung A) und die nach dem 1. Januar 1872 (Abtheilung B) nach den Tab. 1d, 2, 3, 4 und 5 in Gemäßheit des Gesellschafts-Statuts Versicherten. Der auf beide Abtheilungen fallende Gewinn wird jährlich zunächst in zwei Theile, nach Verhältniß des rechnungsmäßigen Reservewerthes der vor dem 1. Januar 1858, oder der nach dem 1. Januar 1872 abgeschlossenen, bei der Gewinnermittelung noch in Kraft befindlichen Policen zerlegt.

Der hiernach der Abtheilung A zukommende Theil wird den früheren Bestimmungen gemäß (§ 5, 34 und 35) des Statuts von 1854 berechnet und ausbezahlt.

Für die Vertheilung und Auszahlung des Gewinnantheils an die Versicherten der Abtheilung B gelten folgende Bestimmungen:

Alle in einem Kalenderjahre abgeschlossenen Versicherungen bilden Eine Jahresklasse, welche nach Verhältniß der Höhe der für ihre Gesammtversicherungssumme zurückzustellenden Prämienreserven an jedem Jahres-

gewinne der Abtheilung B. theilnimmt. Der Gewinn jeder Jahresklasse wird am Schlusse jedes 4. Kalenderjahres unter die dann noch bestehenden Versicherungen derselben Klasse nach Verhältniß der gezahlten Jahresprämie vertheilt. Der auf den bezüglichen Betrag ausgestellte Gewinnantheilsschein wird dem Policeninhaber nur gegen Vorzeigung der Police, oder des etwa statt derselben ertheilten Depositalscheines ausgeliefert, und von der Gesellschaft entweder sofort baar ausbezahlt, oder auf die demnächst etwa fällig werdende Prämienzahlung angerechnet, gegen Auslieferung der betreffenden Originalantheilscheine. Eine Zinsvergütung auf die Beträge solcher Antheilscheine, welche bis zum Tode des Versicherten noch nicht erhoben sind, findet nicht statt.

§ 18.

Der Arzt (resp. die Aerzte) der Gesellschaft . . . .

§ 27.

Die beiden ersten Absätze in folgender Weise zu fassen:

Bei Abschluß und Prolongation der Versicherungen trägt die Gesellschaft die gewöhnlichen Kosten.

Die Versicherten haben folglich an die Agenten weder eine Vergütung für deren Mühwaltung zu entrichten, noch für Ausgabe von Statuten, Prospecten, Attestformularen und sonstigen Drucksachen, für Porto, Einkassirung der Prämien, Auszahlung von Renten, Pensionen, Dividenden, Gewinnantheilen, oder endlich für die Besorgung sonstiger auf die Versicherungen der Gesellschaft bezüglicher Geschäfte Kosten zu erstatten.

Dagegen sind die Agenten berechtigt und verpflichtet, für alle außergewöhnlichen Kosten, welche sich bei der Beantragung oder während der Dauer einer Versicherung, z. B. bei Verpfändung oder Beleihung einer Police, ergeben, von dem Betreffenden angemessene Sicherstellung und nach jedesmaliger Aufgabe des Verwaltungsraths Ersatz zu verlangen. Auch wird für jede auszustellende Police eine Policengebühr von 1 Thlr. Pr. Court. und der Betrag der auswärtigen Stempelabgabe erhoben. Die hiesige Stempelabgabe trägt die Gesellschaft.

§ 42.

Im ersten Satz statt: „Drei Procent jährlicher Zinsen" zu sagen: vier Procent jährlicher Zinsen, sofern derselbe auf 2 Jahre oder darüber geleistet wird.

§ 46.

Als alinea 3 ist hinzuzufügen:

Dividendencoupons oder Gewinnantheilsscheine können nicht amortisirt werden.

§ 69.

Nr. 2 zu fassen:

wenn sich ergiebt, daß in der dem Vertrage zu Grunde gelegten Declaration oder sonstigen schriftlichen Eingabe von dem Antragsteller oder dem zu Versichernden irgend eine der vorgelegten Fragen unrichtig beantwortet, oder die Wahrheit verschwiegen ist, mag beides auch unabsichtlich oder aus Versehen geschehen sein, oder wenn sich u. s. w.

§ 70.

Hinter: „vom Verfalltage" Zeile 1 von unten einzuschieben:

bei Dividendencoupons von Versicherungen, welche durch Tod zahlfällig geworden, oder durch Nichtzahlung der Prämie oder durch Rückkauf erloschen sind, vom Verfalltage derselben bei Gewinnantheilscheinen für nach dem ersten Januar 1872 abgeschlossene, durch Tod zahlfällig gewordene Versicherungen von dem der Gewinnermittelung zunächst folgenden 1. Januar an.

Zeile 2 vom Ende, hinter: „aus der Police" einzuschalten:

„dem Coupon oder Gewinnantheilsschein".

Als zweites alinea ist hinzuzufügen:

Imgleichen erlischt die Verbindlichkeit zur Auslieferung von Dividendenscheinen an Inhaber der, vor dem 1. Januar 1858 ausgestellten Policen zwei Jahre nach dem 1. Juli desjenigen Jahres, in welchem der erste Coupon aus der betreffenden Dividendenermittelung fällig wird, die Auslieferung von Gewinnantheilsscheinen an die nach dem Jahre 1872 Versicherten oder die resp. Policeninhaber aber zwei Jahre nach dem der Gewinnermittelung zunächst folgenden ersten Januar.

Buchdruckerei von R. Gensch in Berlin.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 42.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Auf Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers machen wir Nachstehendes bekannt:

Berlin, den 28. September 1872.

637. Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die untern Stellen des **Forstdienstes** in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1sten Dezember 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg, Stettin, Cöslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt a. O., Magdeburg, Merseburg, Cöln, Schleswig, sowie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. in soweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen so wie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheines im Königl. Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Unbedingte Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger können daher nur bei den Königl. Regierungen zu Königsberg i. Pr., Erfurt, Münster, Minden, Arensberg, Coblenz, Düsseldorf, Aachen, Trier, Cassel, Wiesbaden und bei der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover, so wie bei dem Oberpräsidio für Elsaß-Lothringen zu Straßburg angenommen werden.

Der Finanz-Minister.

An die Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Gumbinnen, den 8. Oktober 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Marienwerder, den 1. Oktober 1872.

638. Die **Kreis-Wundarztstelle** des Kreises Thorn ist noch immer nicht definitiv besetzt. Qualifizirte Medizinal-Personen fordern wir hiermit auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns innerhalb 6 Wochen zu melden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verpachtung von Domainen-Vorwerken.

639. Die im Danziger Landkreise und Regierungsbezirke, etwa $3^1/_4$ resp. $3^3/_4$ Meilen von Danzig und etwa $1^1/_4$ resp. $1^1/_4$ Meilen vom Bahnhof Hohenstein der Danzig-Dirschauer Eisenbahn belegenen beiden Domainen-Vorwerke **Sobbowitz** und **Kl.-Roschau** sollen in dem auf den **4. Dezember d. J.** Vormittags 11 Uhr im kleinen Sitzungs-Zimmer des hiesigen Regierungsgebäudes vor dem Regierungs-Assessor Herrn **von Kurowski** anberaumten Termine im Wege der öffentlichen Lizitation auf 18 Jahre, nämlich auf die Zeit von Johanni 1873 bis dahin 1891 im Ganzen verpachtet werden.

Das Vorwerk Sobbowitz, auf welchem im Jahre 1862 ein neues Brennereigebäude zu einem täglichen Betriebe von 6000 Quart Maische errichtet worden ist, enthält nach der Grundsteuer-Gemarkungs-Karte.

Hof- und Baustellen	4,567	Hektare.
Gärten	4,481	"
Acker	315,092	"
Wiesen	124,066	"
Hütung	18,304	"
Wasserstücke	19,126	"
Oedland	0,102	"
Unland	8,854	"
im Ganzen	494,592	Hektare.

Das Vorwerk Klein-Roschau enthält nach der Grundsteuer-Gemarkungskarte:

Hof- und Baustellen	1,524	Hektare.
Gärten	0,713	"
Acker	203,290	"
Wiesen	44,337	"
Hütung	6,518	"
Unland	3,140	"
im Ganzen	259,522	Hektare.

Das der Lizitation zu Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum ist auf 8500 Thalern und das von den Pachtbewerbern nachzuweisende disponible Vermögen auf 50,000 Thlr. festgesetzt.

Die Verpachtungsbedingungen sowie die Regeln der Lizitation werden in unserer Domainen-Registra-

Ausgegeben zu Gumbinnen den 16. Oktober 1872.

tur während der Dienststunden zur Einsicht ausliegen, auch sind wir bereit, dieselben den Pachtbewerbern gegen Erstattung der Copialien abschriftlich mitzutheilen.

Danzig, den 21. September 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Patent-Ertheilungen.

640. Dem Herrn Julius **Reimann** zu Dresden ist unter dem 5. Oktober 1872 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Schußspule für Bandwebstühle,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

641. Dem J. B. **Berken** zu Aachen ist unter dem 7. Oktober 1872 ein Patent

auf eine Walze zum Abnehmen des Vließes von Woll- und Baumwollkrempeln, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

642. Das dem Ingenieur Stanislaus **Janicke** zu St. Petersburg unter dem 29. Juli 1871 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an schwimmenden Docks zur Erhöhung der Stabilität derselben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Personal-Chronik:

a) der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Der bisherige Bürgermeister der Stadt Saalfeld Herr **Szepanski** ist für eine zwölfjährige Amtsdauer zum Bürgermeister der Stadt Lyck an Stelle des am 15. d. Mts. ausscheidenden Bürgermeisters Stephani gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Dem seitherigen Pfarrer in Ruß, Superintendenten Carl Eduard **Schrader**, ist die erledigte deutsche Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Ragnit, in der Diözese Ragnit verliehen worden.

b) der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Ernannt sind:

1) der Betriebs-Sekretair **Koritzki** in Insterburg zum Königlichen Betriebs-Sekretair,
2) der Stations-Assistent **Schulz** in Eydtkuhnen zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten für den Expeditionsdienst.

c) der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Gumbinnen

pro September 1872.

Es sind: **1) ernannt:**
zum Postpraktikanten: der Posteleve **Petz** in Gumbinnen,

2) versetzt:
der Postexpediteur **Schaldt** von Karalene nach Kowahlen,

3) mit Pension in den Ruhestand getreten:
der Postdirektor **Cornelius** in Tilsit,

4) freiwillig ausgeschieden:
der Postexpediteur **Lubenau** in Kowahlen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 42

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 43.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung,

betreffend die Kündigung der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Rückzahlung am 1. Januar 1873.

643. In Gemäßheit der auf Grund des Gesetzes vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetz Blatt Seite 343), über die Zurückzahlung der nach dem Gesetze vom 21 Juli 1870 aufgenommenen fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes, getroffenen Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 23. d. Mts. werden die zufolge Gesetzes vom 21. Juli 1870, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung, (Bundes-Gesetz Blatt Seite 491) **ausgegebenen Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870, zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages am 1. Januar 1873 hiermit gekündigt.**

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Januar 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Preußischen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1873 fällig werdenden Zinskoupons Serie I. № 6 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen Kaiserlichen Ober-Post-Kassen, bei den Königlichen Preußischen Regierungs- und Bezirks-Haupt Kassen, sowie bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M., bei der Königlich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Dresden, der Großherzoglich Sächsischen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu Weimar, der Großherzoglich Mecklenburgischen Rentei zu Neu-Strelitz, der Herzoglich Sächsischen Haupt-Kasse zu Meiningen, der Herzoglich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Altenburg, der Herzoglich Sächsischen Staatskasse zu Coburg, der Herzoglich Anhaltischen Landeshauptkasse zu Dessau, der Fürstlich Schwarzburgschen Haupt-Staatskasse zu Rudolstadt, der Fürstlich Schwarzburgschen Staats-Hauptkasse zu Sondershausen, der Fürstlich Waldeckschen Staatskasse zu Arolsen, der Fürstlich Reußischen Landeskasse zu Greiz, der Fürstlich Reußischen Hauptkasse zu Gera, der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Landeskasse zu Bückeburg und der Fürstlich Lippeschen Landeskasse zu Detmold bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Preußischen Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorlegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung besorgen wird

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen sind den Kassen mittels doppelter Verzeichnisse, welche gehörig geordnet, aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein müssen, einzureichen. Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einem Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 25. September 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Bekanntmachung,

betreffend die Einlösung der zum 1. Juli d. J. gekündigten 5% gen Anleihe von 1859.

644. Von den durch unsere Bekanntmachung vom 21. Dezember v. J. (Reichs- und Staats-Anzeiger von 1871, № 201) **zur baaren Einlösung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der 5% gen Staatsanleihe** vom Jahre 1859 ist ein erheblicher Theil noch nicht zur Einlösung eingereicht.

Da die **Verzinsung dieser Schuldverschreibungen bereits seit dem 1. Juli d. J. aufgehört hat,** so werden die Betheiligten zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die baldige Einlösung der fraglichen Schuldverschreibungen hierdurch erinnert.

Berlin, den 11. October 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Rötger.

Ausgegeben zu Gumbinnen den 23. Oktober 1872.

645. **Auszug aus**

von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten und in dem

	Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte:																					Rauchfutter:					
		Weizen,			Roggen,			Gerste,			Hafer,			Erbsen, graue,			Erbsen, weiße,			Kartoffeln,			Heu pro 100 Pfund.			Stroh das Schock à 1200 Pfund.		
		pro 100 Pfund.																										
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1.	Angerburg . . .	3	21	11	2	10	3	1	27	3	1	16	4	—	—	—	2	5	7	—	14	10	—	16	9	—	—	—
2.	Gumbinnen . . .	4	9	2	2	23	4	2	6	—	2	4	6	—	—	—	2	11	5	—	23	6	—	20	—	—	—	—
3.	Insterburg . . .	4	1	7	2	12	6	2	3	10	1	22	8	—	—	—	2	6	8	—	20	9	—	25	—	7	10	—
4.	Lötzen	4	—	8	2	11	8	2	1	5	1	24	3	—	—	—	2	6	8	—	15	6	—	20	—	6	15	—
5.	Lyck	3	27	5	2	12	4	1	23	11	1	15	8	—	—	—	2	11	2	—	10	8	—	20	—	5	—	—
6.	Tilsit	3	27	3	2	10	—	2	2	3	1	19	9	—	—	—	2	15	3	—	16	7	—	27	—	7	5	7

Gumbinnen, den 9. Oktober 1872.

Berlin, den 12. September 1872.

646. Vom 1. November d. J. ab werden Postfreimarken zu 2½ Groschen für die in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheile, und Postfreimarken zu 9 Kreuzer für die in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheile eingeführt.

Diese Marken werden auf weißem Papier in braunem Druck hergestellt.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Verkaufs und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, den 16. October 1872.

Bekanntmachung,

Ausfüllung der Postanweisungen von Seiten der Absender.

647. Aus den Kreisen des Kaufmannsstandes ist darüber geklagt worden, daß auf den Postanweisungen häufig die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders unterlassen und dadurch Anlaß zu Weiterungen gegeben werde. Das General-Postamt macht darauf aufmerksam, daß die Nennung des Absenders auf den Coupons der Postanweisungen zwar im postdienstlichen Interesse nicht erforderlich, für den geschäftlichen Verkehr zwischen Absender und Empfänger aber vielfach wichtig ist, um die Contoberichtigung zu ermöglichen, und daß aus diesem Grunde die Benutzung der Coupons im eigenen Interesse der Betheiligten sich empfiehlt.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

648. Die bisherige Kolonie **Birkenfelde**, Kirchspiels Mallwischken, Kreises Pillkallen, ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. September c. und auf Grund des Landgemeinde-Gesetzes vom 14 April 1856 §. 1 alinea 4 von dem Guts- und Polizeibezirke der Königlichen Tzullkinuer Forst abgetrennt, zu einer neuen selbstständigen Gemeinde erklärt, und unter die Polizei-Obrigkeit der Königlichen Domainen-Polizei-Verwaltung Heinrichsfelde gestellt worden.

Gumbinnen, den 15. October 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 16. October 1872.

649. An Stelle des aufgehobenen Viehmarktes vom 16 September c. ist die Abhaltung eines außerordentlichen Viehmarktes in dem Kirchdorf Skaisgirren zum **4. November d. J.** genehmigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

650. Der Domainenpächter Herr **Thoma** zu Ußpiaunen will das Wasser des, aus dem Muhlenteiche bei der Stadt Pillkallen entspringenden, sogenannten Mühlengrabens zur Berieselung der anliegenden Domainenwiesen nutzbar machen und gleichzeitig zur Ableitung des Wassers im Mühlengraben, auf der Strecke zwischen den städtschen Ländereien und den Ländereien der Königl. Domaine Ußpiaunen zwei **feste Schleusen** anlegen.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (§. 20 und die folgenden) bringe ich diesen Antrag hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordere alle diejenigen auf, welche etwaige Widerspruchsrechte und

der Nachweisung

Marktorte Ruß des Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat September 1872.

Schmalz pro Pfund. Rt.	Sgr.	Pf.	Mehl: Weizen pro Pfd. Rt.	Sgr.	Pf.	Mehl: Roggen pro Pfd. Sgr.	Pf.	Fleisch: Rind- Fleisch, das Pfund. Sgr.	Pf.	Schwein- Sgr.	Pf.	Schaf- Sgr.	Pf.	Speck. Sgr.	Pf.	Viktualien: Butter das Pfund. Rt.	Sgr.	Pf.	Eier pro Mandel Rt.	Sgr.	Pf.	Graupe, pro Pfund. Rt.	Sgr.	Pf.	Grütze, pro Pfund. Rt.	Sgr.	Pf.	Reis (gewöhnl.) pro Pfund. Rt.	Sgr.	Pf.	gebrannter Kaffee (gute Mittel-Sorte:) das Pfund. Rt.	Sgr.	Pf.	Salz Sgr.
—	6	—	—	2	—	1	4	3	4	4	6	2	11	8	2	—	8	5	—	4	8	—	2	6	—	2	4	—	4	—	—	12	—	1
—	5	4	—	2	—	1	6	4	6	5	6	3	4	9	—	—	10	—	—	6	3	—	1	4	—	2	4	—	4	—	—	12	—	1
—	10	—	—	2	—	1	3	4	—	5	—	3	4	7	—	—	9	6	—	6	—	—	2	—	—	2	—	—	3	—	—	11	—	1
—	7	6	—	2	—	1	6	4	—	5	6	3	—	10	—	—	9	—	—	7	6	—	1	8	—	2	—	—	3	—	—	12	—	1
—	6	4	—	2	2	1	6	4	—	4	—	3	4	8	—	—	7	6	—	4	5	—	2	4	—	1	8	—	2	10	—	11	6	1
—	8	—	—	2	2	1	4	3	11	5	11	3	4	7	—	—	9	—	—	6	3	—	1	6	—	—	—	—	3	1	—	11	—	1

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

und Entschädigungs-Ansprüche gegen die beabsichtigten, zum Theil bereits ausgeführten Anlagen erheben zu können vermeinen, diese Rechte oder Ansprüche binnen 3 Monaten vom Tage des ersten Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte an gerechnet, hier im landräthlichen Bureau zu verlautbaren, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechts als des Anspruchsrechts auf Entschädigung verlustig gehen und in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten

Der Situationsplan und die Nivellements zu den bezeichneten Rieselungs-Anlagen liegen zur Einsicht im landräthlichen Bureau offen.

Pillkallen, den 16. Oktober 1872.

Der Landrath.

651. Die Personenpost zwischen Johannisburg und Sensburg wird vom 20. Oktober c. ab aus Johannisburg 7¹⁰ Morgens abgelassen.

Gumbinnen, den 15. Oktober 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

652. Vom 20. Oktober c. ab wird die Botenpost zwischen Kallwen und Tilsit aus Kallwen um 9 Uhr Vormittags abgelassen.

Gumbinnen, den 15. Oktober 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.

653. Vom 1. November c. ab wird die I. Goldap-Insterburger Personenpost aufgehoben. Dagegen wird eingerichtet eine zweite Personenpost zwischen Darkehmen und Insterburg mit folgendem Gange:

aus Darkehmen täglich 10³⁰ Vormittags,
durch Sodehnen täglich 12—12¹⁰ Mittags,
in Insterburg Bhof. täglich 1¹⁵ Nachmittags,
in Insterburg Stadt täglich 2⁰ Nachmittags,
aus Insterburg Stadt täglich 3¹⁵ Nachmittags,
aus Insterburg Bhof. täglich 3³⁰ Nachmittags,
durch Sodehnen täglich 5¹⁰—5²⁰ Nachmittags,
in Darkehmen täglich 6⁵⁰ Abends.

Ferner werden abgelassen:

a) die I. Darkehmen-Insterburger Personenpost.
aus Darkehmen 7 Abends,
aus Insterburg Stadt 4¹⁵ früh,
aus Insterburg Bhof. 4³⁰ früh,

b) die Goldap-Insterburger Personenpost,
aus Goldap 6³⁰ Abends,
aus Insterburg Stadt 12 Nachts,
aus Insterburg Bhof. 12²⁰ Nachts.

Gumbinnen, den 17. Oktober 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.

654. Die Personenpost zwischen Alt-Ukta und Nikolaiken wird vom 20. Oktober c. ab aus Alt-Ukta 10¹⁰ Vormittags abgelassen.

Gumbinnen, den 15. Oktober 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.

Patent-Ertheilungen.

655. Dem Berg-Rath Julius **von Sparre** zu Oberhausen ist unter dem 9. October 1872 ein Patent

auf einen Freifall-Seilbohrer, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

656. Dem Herrn Richard **Uhlhorn** zu Grevenbroich ist unter dem 15. Oktober 1872 ein Patent
auf eine Steuerung für Dampfhämmer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

657. Dem Mühlenbaumeister Carl **Ziegler** zu Guben ist unter dem 11. October 1872 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum selbstthätigen Reguliren der Schneiden an einer Mühlstein Schärfmaschine
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

658. Dem Mechaniker H. **Kuhlmann** zu Glückstadt ist unter dem 12. October d. J. ein Patent
auf eine Maschine zum Besohlen von Schuhwerk mit Holz-Pflöcken in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik:

a) der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Die Förster-Stelle zu Gouschor, Oberförsterei Nikolaiken ist vom 1. November d. J. ab dem Förster **Heyer**, früher in Eschenwalde, Oberförsterei Kranichbruch, verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger **Kneisel**, ist vom 1. November d. J. ab die Försterstelle zu Eschenwalde, in der Oberförsterei Kranichbruch, auf Probe verliehen.

Die Kaufleute und bisherigen Stadträthe Oskar **Bruhn** und A. **Glößer** sind als Stadträthe der Stadt Insterburg wieder gewählt und bestätigt worden.

b) des Appellationsgerichts zu Insterburg.

A. Appellationsgericht.

Die Referendarien **Thesing** und **Maaß** sind zu Gerichts-Assessoren ernannt, Rechtsanwalt und Notar **Leonhardy** von Pillkallen nach Lötzen versetzt.

B. Kreisgerichte.

Befördert: Büreau-Assistent **Schwarz** von Norkitten zum Deposital- und Salarienkassen-Rendanten beim Kreisgericht in Pillkallen.

Versetzt: Kreisrichter **Dettmann** von Johannisburg an das Kreisgericht zu Sensburg, Gefangenwärter **Schrenck** von Insterburg als Bote und Exekutor an das Kreisgericht in Angerburg.

Angestellt: Civil-Supernumerarius **Liedtke** als Bureau-Assistent beim Kreisgericht in Insterburg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Norkitten, Militair-Anwärter **Mauer** als Gefangenwärter beim Kreisgericht in Heydekrug, Militair-Anwärter **Schweinberger** als Gefangenwärter beim Kreisgericht in Insterburg und Militair-Anwärter **Kiaukat** als Gefangenwärter beim Kreisgericht zu Pillkallen.

Gestorben: Rechtsanwalt **Schmidt** in Lötzen.

c) des Königl. Oberbergamts zu Breslau, während des III. Quartals 1872.

Verliehen: dem Kanzleirath **Hartmann** in Breslau der rothe Adler-Orden 4. Klasse, dem Oberbergamts-Kanzlei-Inspector **Rotter** der Character als Kanzleirath.

Uebertragen: dem Berg-Assessor **Kahlen** die Verwaltung des Bergreviers Neurode.

Versetzt: der Kassenbuchhalter **Tix** von der Eisengießerei bei Gleiwitz als Sekretär nach Friedrichshütte.

Ausgeschieden: der Maschinenmeister **Zander** zu Malapane, die Berg-Assessoren **Weißleder** und **Lucke** und der Berg-Referendar **Ganzel** behufs Uebertritts in Privatdienste.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 43 und eine Extra-Beilage enthaltend die Konzession und Statuten der zu Neuchâtel unter der Firma „La Neuschâteloise" domizilirten Schweizerischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 44

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

659. Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 21. Oktober 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 8074 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. September 1872, betreffend die Genehmigung des mit der Münster-Enscheder Eisenbahn-Gesellschaft unterm 3. März 1872 abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrages und die Uebertragung der Verwaltung und des Betriebes der Münster-Enscheder Eisenbahn an die Direktion der Westfälischen Eisenbahn, und unter:

№ 8075 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1872, betreffend die Errichtung Königlicher Eisenbahnkommissionen mit den Befugnissen und Pflichten öffentlicher Behörden für die Verwaltungen des Oberschlesischen und des Bergisch-Märkischen Eisenbahnunternehmens, so wie die demnächstige Uebertragung der Verwaltung der Hessischen Nordbahn an die Königliche Eisenbahn-Direction zu Elberfeld und Auflösung der Kommission der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn zu Ratibor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung,

betreffend die frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1sten Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Gewährung der Zinsen und eines Agio.

660. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 26. v Mts. (Reichsanzeiger № 229) bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße № 94, sowie die übrigen in unseren Bekanntmachungen vom 25sten v. Mts. und 1. d. Mts. (Reichsanzeiger № 228 und 233) als Einlösungsstellen bezeichneten Kassen ermächtigt worden sind, denen, welche ihre unterm 25. v. Mts. zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 in der Zeit vom 1. bis incl. 14. November d. J. zur Einlösung vorlegen, **für je 100 Thaler Kapital mit Einschluß der vom 1sten Juli c. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Aufgeldes den festen Betrag von 102 Thlr.** zu zahlen.

Berlin, den 24. Oktober 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

661. Aus dem unter unserer Verwaltung stehenden Provinzial-Invalidenfonds sind **2200 Thaler** auf ländliche oder städtische Grundstücke mit Landbesitz gegen hypothekarische Sicherheit zu vergeben, und können sich hierauf Reflektirende unter Einreichung ihrer Hypotheken-Dokumente und einer Taxe der Grundstücke bei uns melden.

Gumbinnen, den 22. Oktober 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 21. Oktober 1872.

662. An Stelle des aufgehobenen **Vieh- und Pferdemarktes** vom 7. Oktober d. J. ist die Abhaltung eines außerordentlichen Vieh- und Pferde-Marktes in der Stadt Insterburg zum **14. November d. J.** genehmigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

663. Die Preußische Arzeneitaxe pro 1872/73 kann für den Preis von 10 Sgr. von dem Verleger Rudolph Gärtner, Leipzigerstraße № 133 in Berlin, sowie von allen inländischen Buchhandlungen bezogen werden.

Gumbinnen, den 17. Oktober 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

664. Die von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ausgestellten **Quittungen** über die im III. und IV. Quartal v. J. bei derselben eingegangenen Domainen-Kauf- und Ablösungsgelder sind, nachdem dieselben vorschriftsmäßig von der Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigt worden, den betreffenden Kreis-Kassen zugefertigt, um den Betheiligten die Quittungen über Renten-Ablösungs-Kapitalien, durch welche der ganze, auf dem betreffenden Grundstücke haftende Rentenbetrag abgelöst wird, durch die zuständige Gerichtsbehörde, nachdem die kostenfreie Löschung des Rentenpflichtigkeits-Vermerks im Hypothekenbuche erfolgt ist, auszuhändigen, dagegen bei allen nur theil-

Ausgegeben zu Gumbinnen den 30. Oktober 1872.

weisen Renten-Ablösungen, sowie bei der Ablösung anderer Arten von Domainen-Gefällen als den Renten, die Aushändigung der Quittungen über die Ablösungs-Kapitalien an die Interessenten direkt zu bewirken.

Die Betheiligten haben sich in den zuletzt gedachten Fällen bei den zuständigen Kreiskassen zu melden.

Gumbinnen, den 27. September 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Polizei-Verordnung.

665. Zur Verhütung des Einschleppens der Cholera aus Rußland werden alle stromabwärts auf dem Memelstrom eingehenden Fahrzeuge, mit Ausschluß der Dampfschiffe in Schmalleningken, einer fünftägigen **Observations-Quarantaine** unterworfen.

Wer diese Verordnung wissentlich übertritt, oder die zur Ausführung der Observations-Quarantaine von den zuständigen Behörden angeordneten Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln wissentlich verletzt, wird nach §. 327 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich bestraft.

Gumbinnen, den 26. Oktober 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

666. Der concessionirte Markscheider Otto **Dahms** beabsichtigt seinen Wohnsitz am 1. November d. J. von **Tarnowitz** nach **Zabrze** im Kreise Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln zu verlegen, was hierdurch der Vorschrift gemäß bekannt gemacht wird.

Breslau, den 23. Oktober 1872.

Königliches Oberbergamt.

667. Der Domainenpächter Herr **Thoma** zu Ußpiaunen will das Wasser des, aus dem Mühlenteiche bei der Stadt Pillkallen entspringenden, sogenannten Mühlengrabens zur Berieselung der anliegenden Domainenwiesen nutzbar machen und gleichzeitig zur Ableitung des Wassers im Mühlengraben, auf der Strecke zwischen den städtschen Ländereien und den Ländereien der Königl. Domaine Ußpiaunen zwei **feste Schleusen** anlegen.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (§. 20 und die folgenden) bringe ich diesen Antrag hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordere alle diejenigen auf, welche etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche gegen die beabsichtigten, zum Theil bereits ausgeführten Anlagen erheben zu können vermeinen, diese Rechte oder Ansprüche binnen 3 Monaten vom Tage des ersten Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte an gerechnet, hier im landräthlichen Bureau zu verlautbaren, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechts als des Anspruchsrechts auf Entschädigung verlustig gehen und in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten

Der Situationsplan und die Nivellements zu den bezeichneten Rieselungs-Anlagen liegen zur Einsicht im landräthlichen Bureau offen.

Pillkallen, den 16. Oktober 1872.

Der Landrath.

668. Vom 1. November c. ab wird die Botenpost zwischen **Budwethen** und **Neu-Eggleningken** aus Neu Eggleningken um 2[00] Nachmittag abgelassen.

Gumbinnen, den 19. Oktober 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

669. Das Privat-Personenfuhrwerk zwischen **Ragnit** und **Neu-Eggleningken**, mit welchem Postsendungen aller Art Beförderung erhalten, wird vom 1. November c. ab abgelassen:

aus Ragnit 11 Vormittags,
aus Neu-Eggleningken 2[00] Nachmittags.

Gumbinnen, den 19. Oktober 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

670. Die Personenpost zwischen **Lasdehnen** und **Neu-Eggleningken** wird vom 1. November c. ab aus Lasdehnen 12[00] Mittags abgelassen.

Gumbinnen, den 19. Oktober 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

671. Die **Passagierbillet-Verkaufsstellen** in Wentzken, Gronden und Popiollen auf dem Angerburg-Goldaper Personenpost-Course, in Thiergarten auf dem Angerburg-Drengfurter Course, in Linawen auf dem Goldap-Szittkehmener Course, in Drosdowen auf dem Kowahlen-Mierunskener Course, in Aschmoweitkuhnen auf dem Kraupischken-Szillener Course und in Snopken auf dem Johannisburg-Sensburger Course werden vom 1. November c. ab aufgehoben.

Die Aufnahme unterwegs hinzutretender Personen in den genannten Orten erfolgt auch künftig an den bisherigen Haltepunkten.

Die Reisenden haben sich wegen ihrer Aufnahme in den Postwagen an den die Post befördernden Postillon zu wenden.

Gumbinnen, den 18. Oktober 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

672. Die Personenpost zwischen **Ragnit** und **Szillen** wird vom 1. November c. ab aufgehoben.

Gumbinnen, den 19. October 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

673. Die Privat-Personenfuhrwerke zwischen **Ragnit** und **Tilsit**, mit welchen Postsendungen aller Art Beförderung erhalten, werden vom 1. November c. abgelassen:

aus Ragnit 6[00] Morgens, 9 Vormittags, 2 Nachmittags, 5 Nachmittags,
aus Tilsit Stadt 8[00] Morgens, 1 Nachmittags, 6 Abends, 8[00] Abends.

Gumbinnen, den 19. Oktober 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.

Patent-Ertheilungen.

674. Dem Maschinenbauer L. **Lucht** zu Colberg ist unterm 18. Oktober d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung an Torf-, Ziegel- und Wurststopf-Maschinen, wie dieselbe durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

675. Dem Johannes **Wernz** zu Erpolzheim ist unter dem 18. Oktober d. J. ein Patent

auf eine Mehl-Sichtmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

676. Dem Ingenieur F. **Pelzer** zu Kohlscheid bei Aachen ist unter dem 19. Oktober 1872 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Klemm-Vorrichtung an Seilscheiben, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Konstruktion und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

677. Das dem Maschinen-Fabrikanten Friedrich **Bernhardt** zu Fischendorf bei Leisnig im Königreich Sachsen unterm 8. Juli 1871 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Feilen-Hau-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

678. Bei der am 15. Juni c. bewirkten Verloosung der **Angerburger Kreis-Obligationen** 1. und 2. Emission sind nachstehende Nummern gezogen worden.

Von Emission I.

Littr. C. à 100 Thlr. № 68, 123 und 150.
Littr. D. à 50 Thlr. № 7 und 65.
Littr. E. à 25 Thlr. № 71 und 143.

Von Emission II.

Littr. C. à 100 Thlr. № 27.
Littr. D. à 50 Thlr. № 9.

Dieselben werden den Inhabern zum 31. Dezember d. J. mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloofeten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom gedachten Tage ab bei der Kreis-Kommunal-Kasse in Angerburg, sowie bei dem Banquier E. N. Jakob in Königsberg gegen Rückgabe der Obligationen und den dazu gehörigen Zinscoupons nebst Talons in Empfang genommen werden können. Der Betrag der etwa fehlenden Zinscoupons wird von dem Kapital in Abzug gebracht werden.

Angerburg, den 11. Juni 1872.

Der Vorsitzende der kreisständischen Finanz-Kommission.
Der Landrath.

679. An der Freiheiter wie an der Rechtstädtischen Elementarschule unserer Stadt wird zum 1. Januar kommenden Jahres je eine Lehrerstelle frei, mit einem von 4 zu 4 Jahren um 30 Thlr. bis zu 400 Thlr. steigenden Jahresgehalt von 250 Thlr.

Etwaige Bewerber wollen ihre Meldungen und Zeugnisse bis spätestens zum 15. November d. J. einsenden und sich womöglich persönlich vorstellen.

Tilsit, den 18. Oktober 1872.

Der Magistrat.

Personal-Chronik:

der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Der interimistische Reviervewalter der Oberförsterei Pfeilswalde, Oberförster-Kandidat **Röckner**, wird vom 6. November d. Js. ab seinen Wohnsitz in Nikolaiken nehmen.

Dem Kandidaten der Theologie Gustav **Mollwitz**, gegenwärtig in Steinort, Kreises Angerburg, ist die Befugniß beigelegt im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

Der Chaussee-Aufseher **Schmikat** ist von Wielitzken nach Kückowen versetzt und die Verwaltung der Chaussee-Aufseherstelle in Wielitzken dem Invaliden-Unteroffizier **Reincke** vorläufig auf Probe übertragen worden.

Für den Obermühlen- und Schloßbezirk der Stadt Insterburg ist der Partikulier Julius **Leopold** zum Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für die Stadt Arys, Kreises Johannisburg, ist der Gasthofbesitzer O. **Rauschning** als Schiedsmann gewählt und für die Zeit bis zum 31. Dezember 1874 bestätigt worden.

Im Kreise Pillkallen sind folgende **Schiedsmänner und Stellvertreter**, für die Periode 1873/75, gewählt und bestätigt worden:

1. Für die Stadt Pillkallen, der Beigeordnete Tinney in Pillkallen als Schiedsmann, der Brauereibesitzer Neumann daselbst als Stellvertreter.
2. Für die Stadt Schirwindt, der Bürgermeister Kurschat in Schirwindt, als Schiedsmann, der Grundbesitzer Eicke daselbst als Stellvertreter.
3. Für den 1. ländlichen Bezirk des Kirchspiels Pillkallen, der Grundbesitzer Böhnke in Uszpiaunen als Schiedsmann, der Gutsbesitzer Ennulat in Petereitschen als Stellvertreter.
4. Für den 2. ländlichen Bezirk des Kirchspiels Pillkallen, der Gastwirth Pötsch in Szameitkehmen als Schiedsmann, der Grundbesitzer Luckat in Kartzaningken als Stellvertreter.

5. Für den ländlichen Bezirk des Kirchspiels Schirwindt, der köllmische Besitzer Mathes Kreuzberger in Warrupönen als Schiedsmann, der Grundbesitzer Rohrmoser in Baltruschen als Stellvertreter.

6. Für den 1. Bezirk des Kirchspiels Lasdehnen, der Grundbesitzer Grigoleit in Weitekaten als Schiedsmann, der Polizei-Verwalter Scheduikat in Maßuiken als Stellvertreter.

7. Für den 2. Bezirk des Kirchspiels Lasdehnen, der Mühlengutsbesitzer, Hauptmann Gerlach in Lasdehnen als Schiedsmann, der Grundbesitzer Berger daselbst als Stellvertreter.

8. Für den 1. Bezirk des Kirchspiels Kussen, der Gastwirth Mäder in Kiggen als Schiedsmann, der Köllmer Hundrieser in Spullen als Stellvertreter.

9. Für den 2. Bezirk des Kirchspiels Kussen, der Kaufmann und Grundbesitzer Waltukat in Kussen als Schiedsmann, der Grundbesitzer Koch in Kussen als Stellvertreter.

10. Für den 1. Bezirk des Kirchspiels Willuhnen, der frühere Steuer-Erheber Lackner in Wingern als Schiedsmann, der Grundbesitzer Palfner in Wingern als Stellvertreter.

11. Für den 2. Bezirk des Kirchspiels Willuhnen, der Grundbesitzer Schmidt in Kusmen als Schiedsmann, der Grundbesitzer Reiner in Kusmen als Stellvertreter.

12. Für den Bezirk des Kirchspiels Schillehnen, der Grundbesitzer Palfner in Schillehnen als Schiedsmann, der Gutsbesitzer H. Mack in Schillehnen als Stellvertreter.

13. Für den Bezirk des Kirchspiels Mallwischken, der Grundbesitzer Kayser in Naujeningken als Schiedsmann, der Kaufmann Eduard Lippke sen. in Mallwischken als Stellvertreter.

Im Kreise Gumbinnen sind für die Periode 1872/74 folgende **Schiedsmänner** gewählt und bestätigt worden:

A. für die Stadt Gumbinnen,

1. Bezirk. Seifenfabrikant Morning zum Schiedsmann, Kaufmann Robert Kopp zum Stellvertreter.

2. Bezirk. Buchhändler Chrzescinski als Schiedsmann, Kaufmann Roland als Stellvertreter.

3. Bezirk. Hotelbesitzer Holz als Schiedsmann, Partikulier F. Lottermoser als Stellvertreter.

4. Bezirk. Kaufmann G. Embacher als Schiedsmann, Maurermeister Ebner als Stellvertreter.

B. für die ländlichen Bezirke,

1. Bezirk des Kirchspiels Gumbinnen. Grundbesitzer Michael Lippert in Staunaitschen, als Schiedsmann, Grundbesitzer Christian Lippert daselbst als Stellvertreter.

2. Bezirk des Kirchspiels Gumbinnen. Krugbesitzer August Heinrichsohn in Kulligkehmen als Schiedsmann, Ortsschulz Carl Austinat daselbst als Stellvertreter.

3. Bezirk des Kirchspiels Gumbinnen. Grundbesitzer Wilh. Schmalong in Kuttkuhnen als Schiedsmann, Ortsschulz Ludwig Schaumann in Stulgen als Stellvertreter.

Bezirk des Kirchspiels Gerwischkehmen. Krugbesitzer Carl Frank in Gerwischkehmen als Schiedsmann, Ortsschulz Lengnick daselbst als Stellvertreter.

Bezirk des Kirchspiels Ischdaggen, Krugbesitzer August Kuster in Ischdaggen als Schiedsmann, Grundbesitzer Johann Grosjan in Wingeningken als Stellvertreter.

Bezirk des Kirchspiels Judschen, Köllmer Eduard Penzko in Stobrücken als Schiedsmann, Köllmer Abraham Ganguin in Girnehlen als Stellvertreter.

1. Bezirk des Kirchspiels Nemmersdorf. Grundbesitzer Gottfried Kröck in Nemmersdorf als Schiedsmann, Grundbesitzer Heinrich Schröder daselbst als Stellvertreter.

2. Bezirk des Kirchspiels Nemmersdorf. Krugbesitzer Ernst Borkmann in Szuskehmen als Schiedsmann, Grundbesitzer Friedrich Schreiber in Budweitschen als Stellvertreter.

1. Bezirk des Kirchspiels Niebudßen. Krugbesitzer Gottfried Burgschat in Niebudschen als Schiedsmann, Grundbesitzer Johann Barkowski daselbst als Stellvertreter.

2. Bezirk des Kirchspiels Niebudßen. Gutsbesitzer Böttcher in Blecken als Schiedsmann, Grundbesitzer und Altsitzer Johann Mentz in Brakupönen als Stellvertreter.

1. Bezirk des Kirchspiels Szirgupönen. Grundbesitzer Friedrich Schäfer in Groß-Baitschen als Schiedsmann, Grundbesitzer Martin Bachler daselbst als Stellvertreter.

2. Bezirk des Kirchspiels Szirgupönen. Krugbesitzer Christian Kallweit in Augstupönen als Schiedsmann.

1. Bezirk des Kirchspiels Walterkehmen. Grundbesitzer Carl Aschmutat in Alt-Mayguníschken als Schiedsmann, Grundbesitzer u. Schmiedemeister Heinr. Loos daselbst als Stellvertreter.

2. Bezirk des Kirchspiels Walterkehmen. Ortsschulz Christian Naujekat in Praßlauken als Schiedsmann, Grundbesitzer Friedr. Müller daselbst als Stellvertreter.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 44.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 45.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

680. Das 39. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 2. November 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 8076 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 1. November 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 21. September 1872.

681. Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 362) werden alle diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Juli 1870 bis einschließlich Juni 1871 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten vom Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Amtsblatt an gerechnet, bei dem zuständigen Landrathe, in der Provinz Hannover bei dem Kreis-Hauptmann und in den hohenzollernschen Landen bei dem Ober-Amtmann, unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die bis zum Ablauf der Präklusivfrist nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschossen.

Der Kriegs-Minister. v. Roon. Der Finanz-Minister. Camphausen.

Der Minister des Innern. In Vertretung Bitter.

Bekanntmachung,

Einführung neuer Telegraphen-Freimarken.

682. Mit dem Schlusse des Monats Oktober c. werden die bisherigen mit der Bezeichnung „Norddeutsche Bundes-Telegraphie„ versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten vom 1. November d. J. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift:

„Telegraphie des Deutschen Reichs"

versehen sind und die Werthbezeichnung „Groschen" in schwarzem, statt bisher in weißem Ueberdruck enthalten.

Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24. Oktober c. ab an das Publikum abgelassen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall erst vom **1. November c. ab.**

Die am 1. November d. J. in den Händen des Publikums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse dieses Jahres bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden.

Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 18. Oktober 1872.

Kaiserliche General-Direktion der Telegraphen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 31. August 1872.

683. In Geisenheim im Rheingau ist eine Königliche Anstalt errichtet, welche es sich zur Aufgabe gestellt hat, Zöglingen durch Wort und Vorbild den **Obst-** und **Weinbau** zu lehren und somit zu fördern.

Die mit dem Institut verbundene Lehranstalt verfolgt insbesondere die Aufgabe, in einem mehrjährigen, gründlichen und systematischen Lehrgange solche Gärtner auszubilden, welche öffentlichen Anstalten, größeren Privatgärten oder Handelsgärtnereien vorstehen sollen.

Außerdem sollen in einem kürzeren Zeitraume solche Gärtner, welche zuvor schon mindestens 2 Jahre in einer Handelsgärtnerei oder größeren Privatgärtnereien gearbeitet haben, weitere — wesentlich praktische — Ausbildung im Obst-, Wein- und Gemüse-Bau erlangen.

Endlich soll die Lehranstalt Obstgärtnern, Baumwärtern, Schullehrern, Landwirthen, Garten- und Weinbergsbesitzern, und allen denen, welche sich in der praktischen Ausübung des Obst- und Weinbaues, sowie der Weinbehandlung vervollkommnen, oder für ihre praktischen Anschauungen eine wissenschaftliche

Ausgegeben zu Gumbinnen den 6. November 1872.

Grundlage gewinnen wollen, Gelegenheit bieten, als Hospitanten der Anstalt diesen Zweck zu erreichen.

Ueber die Dauer der Lehr- resp. Studienzeit, Aufnahme in die Lehranstalt und Entlassung aus derselben, sowie über die Höhe der Honorare 2c. besagt das Statut, welches bei jedem Königlichen Landrathsamte des diesseitigen Bezirks in einem Exemplare zur Einsicht für Jedermann offen liegt, das Nähere.

Indem wir noch hinzufügen, daß die Lehranstalt mit dem 1. Oktober d. J. eröffnet wird und Anmeldungen zur Aufnahme von Zöglingen an den zeitigen Vorsteher der Anstalt, commissarischen Direktor Hüttig in Geisenheim, im Regierungsbezirk Wiesbaden, zu richten sind, machen wir noch ganz besonders auf die Nützlichkeit dieser Anstalt aufmerksam.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 4. November 1872.

Verordnung.

684. Wir sehen uns veranlaßt, unsere Verordnung vom 26. v. Mts. (Amtsblatt Seite 290) durch welche zur Verhütung des Einschleppens der Cholera aus Rußland die stromabwärts auf dem Memelstrom eingehenden Fahrzeuge in Schmalleningken einer fünftägigen **Observations-Quarantaine** unterworfen worden sind, unter Hinweis auf §. 327 Straf-Gesetz-Buch hiemit auch auf die bisher ausgenommen gewesenen Dampfschiffe auszudehnen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 25. Oktober 1872.

685. Für die Entdeckung gerichtlich resp. polizeilich bestraften Baumfrevel sind Prämien bewilligt worden:

1) Dem Gendarm **Hiller** in Szabienen im Kreise Darkehmen,
2) dem Gendarm **Josepeit** in adl. Gallkehmen im Kreise Stallupönen,
3) dem Kreisboten **Stöpke** in Gumbinnen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Königsberg, den 19. Oktober 1872.

686. Die **Kreiswundarzt-Stelle** des Kreises **Pr. Holland** ist vacant. Qualificirte Medizinal-Personen, fordern wir hiermit auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns innerhalb **6 Wochen** zu melden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

687. Der Domainenpächter Herr **Thoma** zu Ußpiaunen will das Wasser des, aus dem Mühlenteiche bei der Stadt Pillkallen entspringenden, sogenannten Mühlengrabens zur Berieselung der anliegenden Domainenwiesen nutzbar machen und gleichzeitig zur Ableitung des Wassers im Mühlengraben, auf der Strecke zwischen den städtischen Ländereien und den Ländereien der Königl. Domaine Ußpiaunen zwei **feste Schleusen** anlegen.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (§. 20 und die folgenden) bringe ich diesen Antrag hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordere alle diejenigen auf, welche etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche gegen die beabsichtigten, zum Theil bereits ausgeführten Anlagen erheben zu können vermeinen, diese Rechte oder Ansprüche binnen 3 Monaten vom Tage des ersten Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte an gerechnet, hier im landräthlichen Bureau zu verlautbaren, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechts als des Anspruchsrechts auf Entschädigung verlustig gehen und in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Der Situationsplan und die Nivellements zu den bezeichneten Rieselungs-Anlagen liegen zur Einsicht im landräthlichen Bureau offen.

Pillkallen, den 16. Oktober 1872.

Der Landrath.

Patent-Ertheilungen.

688. Den Fabrikanten **Schäffer** und **Budenberg** zu Buckau bei Magdeburg ist unterm 27. Oktober 1872 ein Patent

auf einen Wassermesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

689. Dem Redacteur Karl **Hirsch** zu Berlin ist unter dem 26. Oktober d. J. ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Schaltwerk bei Schrift-Setzmaschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 45.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Extra-Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

Stück 45.

Bekanntmachung.

690. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 1. d. Mts, durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 12. d. Mts. in die Haupt- und Residenzstadt **Berlin** zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 11. d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 12. d. Mts. in den Morgenstunden offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 5. November 1872.

Der Minister des Innern.
gez. Graf Eulenburg.

Personal-Chronik
der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Der Medizinal-Rath Dr. **Jauert** ist zum Stadtrath bei dem Magistrat der Stadt Insterburg gewählt und bestätigt worden.

Die Herren A. **Alexander**, J. **Cohn**, H. **Boungarts** sind zu Rathmänner, der Herr A. **Korth** zum Beigeordneten des Magistrats der Stadt Bialla gewählt und bestätigt worden.

Der invalide Unteroffizier Christoph **Losereit** ist als etatsmäßiger Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt in Insterburg vom 1. November c. ab angestellt worden.

Dem in der Oberförsterei Johannisburg beschäftigten Forstaufseher **Rettig** sind die Geschäfte eines Forst-Hilfs-Polizei-Sergeanten für die Stadt Johannisburg übertragen.

Dem Kandidaten der Theologie Eugen **Richter**, gegenwärtig in Jautecken, Kreises Darkehmen, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

Dem Fräulein Johanna **Dewischeit**, gegenwärtig hier, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Lina **Marchand**, gegenwärtig in Neumühl, Kreises Oletzko, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Jahrgang 1872.

Ausgegeben zu Gumbinnen den 8. November 1872.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.
Stück 46.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Erster Nachtrag

zu dem Dotationsplane der Kirche Groß-Carpowen vom 6. November 1862.

691. Nach der Erektions-Urkunde und den Auspfarrungsdekreten vom 20. Oktober, 6. und 8. November 1862 gehören zum Kirchspiele Groß-Carpowen unter

a) aus dem Kirchspiele Trempen Kreis Darkehmen das Rittergut Albrechtau und das adliche Vorwerk Alte-Hütte,

b) aus dem Kirchspiele Nordenburg, Kreis Gerdauen, das adliche Vorwerk und Dorf Ernstwalde.

Das Rittergut Albrechtau, sowie die Vorwerke Alte-Hütte und Ernstwalde gehören seit langer Zeit einem und demselben Besitzer, aber, während die kirchlichen Lasten von Albrechtau und Alte-Hütte in dem Dotationsplan getrennt worden, sind die Lasten des Vorwerks und des Dorfes Ernstwalde nicht geschieden.

Die Vertheilung der von Ernstwalde an den Pfarrer zu Groß-Carpowen zu liefernden Naturalien werden zwischen Vorwerk und Dorf Ernstwalde nunmehr in der Art vertheilt,

daß das Vorwerk 1 Scheffel 8 Metzen Roggen, das Dorf 8 Metz Roggen,

daß das Vorwerk 1 Scheffel 8 Metzen Gerste, das Dorf 8 Metzen Gerste,

daß das Vorwerk 1 Scheffel 8 Metzen Hafer, das Dorf 8 Metzen Hafer,

daß das Vorwerk 4 Kornikel (1/2 Achtel) Holz liefert, das Dorf die Anfuhr dieser 4 Kornikel bewirkt.

An den Organisten und den Glöcknern hat Ernstwalde nichts zu liefern, die Höhe des Realdezems fiht in der Stolgebührentaxe gleichfalls fest.

Groß-Carpowen, den 25. März 1872.

Der Landrath. gez. von Gossler.

Verhandelt

in der Kirchschule Groß-Carpowen den 25. März 1872.

In dem heutigen Termin, welcher durch Verfügung vom 10. März d. J. anberaumt ist, erschienen die nachstehend verzeichneten Personen:

1) Der Pfarrer Herr Dittmar aus Gr.-Carpowen,
2) Herr Osten-Adamsheyde,
3) Herr Baron v. Heyking-Abelienen,
4) Herr Krispien-Lenkehlischken,
5) Herr Wendt-Schönefeld,
6) Herr Köllmer Komoß-Gr.-Carpowen,
ad 1 bis 6 Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths Gr.-Carpowen.
7) Herr Rittergutsbesitzer Wegemann-Albrechtau, zugleich Besitzer des Vorwerks Ernstwalde,
8) der Ortsvorstand Schäfer,
9) der Wirth Greitsch,
10) der Wirth Borowski,
ad 8 bis 10 aus Dorf Ernstwalde.

Die bescheinigten Vorladungen werden überreicht.

Der anliegende erste Nachtrag zu dem Dotationsplan der Kirche Carpowen d. d. 25. März 1872 wird vorgetragen, geprüft und von allen Anwesenden genehmigt.

V. G. U.

gez. Dittmar. Osten. von Heyking.
Krispien. Wegemann. Wendt.
Komoss. Schäfer. Greitsch.

a. u. s.

gez. von Gossler. Königl. Landrath.

Königsberg, den 9. August 1872.
Königliches Konsistorium.

Königsberg, den 27. Juli 1872.
Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Gumbinnen, den 17. Juli 1872.
Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen

Berlin, den 19. Oktober 1872.

Auf den Bericht vom 7. v. Mts. II. 1783/8 Pe. ermächtige ich im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath, die Königliche Regierung in Gemeinschaft mit dem Königlichen Konsistorium und der Königlichen Regierung zu Königsberg i. Pr. die in dem zurückfolgenden „Ersten Nachtrage" zu dem gleichfalls wieder angeschlossenen Dotationsplan der Kirche Groß-Carpowen vom 6. November 1862 fest-

Ausgegeben zu Gumbinnen den 13. November 1872.

692. **Auszug aus**

von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten und in dem

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte: Weizen,	Roggen,	Gerste,	Hafer,	Erbsen, graue,	Erbsen, weiße,	Kartoffeln,	Rauchfutter: Heu pro 100 Pfund.	Stroh pro 100 Pfund.
	pro 100 Pfund.								
	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.
1. Angerburg . . .	4 2 5	2 15 —	1 28 9	1 19 4	— — —	2 3 5	— 14 —	— 18 —	— — —
2. Gumbinnen . . .	4 — 6	2 23 6	2 3 8	2 1 10	— — —	2 13 3	— 23 4	— 28 4	— 22 6
3. Insterburg . . .	3 27 8	2 14 4	2 5 3	1 24 8	— — —	2 12 3	— 20 9	— 26 —	— 20 2
4. Johannisburg .	4 7 2	2 12 3	2 1 5	1 26 2	— — —	1 25 —	1 — —	1 — —	— 15 —
5. Lötzen	3 18 4	2 11 4	2 3 6	1 27 5	— — —	2 6 8	— 15 6	— 25 —	— 16 3
6. Lyck	3 29 6	2 14 8	2 2 6	1 21 1	— — —	2 9 6	— 11 —	— 20 —	— 12 6.
7. Tilsit	3 23 4	2 10 10	2 7 3	1 23 7	— — —	1 27 10	— 16 1	— 27 —	— 20 —

Gumbinnen, den 7. November 1872.

gestellte Vertheilung der Pfarrprästationen zwischen dem Vorwerk Ernstwalde und dem Dorfe Ernstwalde im Vollzug zu setzen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An die Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

693. Auf Grund ministerieller Ermächtigung bestimmen wir hierdurch in Abänderung unserer Verordnung vom 17 August d. J., (Amtsblatt für 1872, Stück 33, Seite 233, № 513), daß sich das in derselben unter andern enthaltene Verbot der Fleischeinfuhr aus Rußland fortan nur auf frisches Rindfleisch bezieht.

Gumbinnen, den 11. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

694. Die **Präzentor - Stelle** in Ballethen, Kreises Darkehmen, kommt zur Erledigung. Kandidaten der Theologie, welche die Prüfung pro rectoratu bestanden haben, der littauischen Sprache und des Orgelspiels kundig sind, werden hierdurch aufgefordert, um die bezeichnete Stelle sich bei uns unter Einreichung ihrer bezüglichen Zeugnisse binnen 4 Wochen zu bewerben.

Gumbinnen, den 8. November 1872.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

695. Bei der heute bewirkten Ausloosung der **Ragniter Kreis-Obligationen** sind folgende Nummern gezogen worden, und zwar:

Von der I. Serie:

Littr. A. über 200 Thlr. № 25. 84. 96.

Littr. B. über 100 Thlr. № 9. 23. 33. 46. 51. 75.

Littr. C. über 50 Thlr. № 9. 38. 81. 92. 128. 178. 193. 241. 277. 356. 368.

Von der IV. Serie:

Littr. B. über 200 Thlr. № 71. 100. 171.

Littr. C. über 100 Thlr. № 21. 46. 67. 101. 116. 154 194,

welche den Inhabern gekündigt werden, mit der Aufforderung, die Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab. von der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen, in Empfang zu nehmen. Ragnit, den 27. Juni 1872.

Der Finanz-Ausschuß.

der Nachweisung

Marktorte Ruß des Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat Oktober 1872.

Schmalz pro Pfund.			Mehl: Weizen pro Pfd.			Mehl: Roggen pro Pfd.		Fleisch, das Pfund: Rind- *(Bauchfleisch.)		Schwein-		Schaf-		Speck.		Viktualien: Butter das Pfund.			Eier pro Mandel			Graupe, pro Pfund.			Grütze, pro Pfund.			Reis (gewöhnl.) pro Pfund.			gebrannter Kaffee (gute Mittel-Sorte:) das Pfund.			Salz.
Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Sgr.
—	6	—	—	1	10	1	4	3	4	4	6	2	8	8	—	—	9	—	—	5	—	—	2	6	—	2	4	—	4	—	—	12	—	1
—	6	—	—	2	4	2	—	*2 / 4	6 / 8	5	8	3	7	9	4	—	10	8	—	6	10	—	3	—	—	1	10	—	5	—	—	13	—	1
—	10	—	—	2	—	1	3	*3 / 4	9 / —	5	—	3	4	7	—	—	10	—	—	7	6	—	2	—	—	2	—	—	3	—	—	11	—	1
—	6	—	—	2	2	1	3	*3 / 3	4 / 4	4	—	3	—	7	—	—	7	6	—	5	—	—	1	4	—	1	2	—	2	6	—	12	—	1
—	7	6	—	2	—	1	8	*3 / 4	— / —	5	—	3	—	8	—	—	9	—	—	7	6	—	2	—	—	2	—	—	3	—	—	12	—	1
—	6	4	—	2	3	1	6	*3 / 4	6 / —	4	—	3	4	8	—	—	8	6	—	5	—	—	2	3	—	1	8	—	2	11	—	10	7	1
—	8	—	—	2	2	1	4	*3 / 4	— / —	5	10	3	4	8	—	—	9	11	—	6	3	—	1	6	—	1	6	—	3	—	—	12	—	1

Die mit einem * bezeichneten Zahlen geben die Preise für Bauchfleisch an.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

696. Bei der am 23. Januar d. J. erfolgten 17. Ausloosung der für das Jahr 1872 zu amortisirenden **Obligationen** des Johannisburger Kreises vom 1. April 1856 I. Emission ist das Loos auf nachstehend bezeichnete Obligationen gefallen:

Littr. C. à 100 Thlr. № 33. 71. 95. 104. 117.

Littr. D. à 50 Thlr. № 35. 62. 72. 83. 93. 116.

Littr. E. à 25 Thlr. № 8. 23. 30. 36. 37. 39. 50. 66. 72. 84. 86. 98.

und bei der am 23. Januar d. J. erfolgten 6. Ausloosung der für das Jahr 1872 zu amortisirenden Obligationen des Kreises Johannisburg vom 22. September 1864 II. Emission ist das Loos auf nachstehend bezeichnete Obligationen gefallen:

Littr. C. à 100 Thlr. № 39. 51. 69. 85. 124. 133. 147. 166. 236. 274. 293.

Littr. D. à 50 Thlr. № 2. 7. 28. 42. 47. 74. 80. 81. 105. 117. 144. 150. 156. 160.

Littr. E. à 25 Thlr. № 2. 10. 17. 33. 37. 41. 53. 65. 69. 72. 85. 87. 91. 93.

Die Inhaber dieser Obligationen werden hierdurch aufgefordert, dieselben bis zum letzten Dezember d. J. bei der Kreis-Kommunal-Kasse hierorts nebst den dazu noch gehörigen Zinscoupons der späteren Fälligkeitstermine gegen Empfangnahme des Nennwerths der qu. Obligationen einzusenden. Von den nach dem Termine eingereichten ausgeloosten Obligationen werden vom 1. Januar 1873 ab keine Zinsen weiter gezahlt und für die fehlenden Zinscoupons wird der Betrag vom Kapital in Abzug gebracht werden.

Johannisburg, den 8. Juli 1872.

Der Landrath.

Personal-Chronik

a) der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Der mit der kommissarischen Verwaltung der Stelle des wasserbautechnischen Mitgliedes der hiesigen Königlichen Regierung beauftragte Königliche Wasser- und Meliorations-Bau-Inspektor Herr **Kuckuck** ist in sein neues Amt eingeführt worden.

Dem Sergeant Leopold **Sauer**, ist die Verwaltung des Chaussee-Aufseherpostens auf der Chaussee-

strecke Kraupischkehmen-Lyck in Malenuppen vorläufig auf Probe übertragen worden.

Der Elementarlehrer Adolph **Kehler** ist als technischer Hilfslehrer an dem Gymnasium zu Insterburg definitiv angestellt.

Der Schulamts-Kandidat Rudolph **Wilcke** ist an dem Gymnasium zu Insterburg als fünfter ordentlicher Lehrer definitiv angestellt.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Franz **Schwarzkopf** ist die Försterstelle zu Wörth, Oberförsterei Schorellen, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

b) des Appellationsgerichts zu Insterburg.

A. Appellationsgericht.

Ober-Tribunals-Rath Mager mit dem Karakter als Geheimer Ober-Justiz-Rath zum Vice-Präsidenten des Apellationsgerichts ernannt. Appellationsgerichts-Rath Wienstein an das Appellationsgericht zu Stettin, Gerichts-Assessor Thesing in das Departement des Ostpreuß. Tribunals zu Königsberg, Gerichts-Assessor Maaß in den Bezirk des Appellations-Gerichts zu Frankfurt a. O., Rechtsanwalt und Notar Nickell von Ortelsburg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Marggrabowa versetzt.

B. Kreisgerichte.

Versetzt: Bote und Exekutor Müller von Tilsit an das Kreisgericht in Raukehmen und Bote Exekutor Erzberger von Heydekrug an das Kreisgericht zu Tilsit, nachdem die Versetzung desselben nach Raukehmen zurückgenommen.

Gestorben: Kreisrichter Puggé in Johannisburg.

c) der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Gumbinnen

pro October 1872.

Es sind: **1) angenommen:**

a) zu Posteleven: der studiosus mathem. **Höler** in Marggrabowa und der studiosus philos. et histor. **Flöß** in Lyck;

b) zu Postagenten: die Kaufleute **Borbe** in Saugen und **Rose** in Berschkallen, sowie der Steueraufseher **Bachmann** in Kolletzischken;

2) angestellt:

der invalide Dragoner **Liemann** in Neukirch, R.-B. Gumbinnen und der invalide Grenadier **Raschpichler** in Aulowöhnen, beide als Landbriefträger;

3) ernannt:

zum Ober-Postdirektionssekretair der Postkommissarius **Kapitzke** in Gumbinnen;

4) versetzt:

der Postdirektor **Medem** von Rastenburg nach Tilsit, der Postsekretair **Schmidt** von Darkehmen nach Lyck, der Postamtsassistent **Kröhnert** von Pillkallen nach Eydtkuhnen und der Postexpediteur **Lange** von Saugen nach Kleschowen;

5) freiwillig ausgeschieden; die Postagenten **Anbuhl** in Berschkallen und **Böthke** in Kolletzischken;

6) die Verwaltung des Postamts in Stallupönen ist dem Hauptmann a. D. **von König** übertragen worden.

d) der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Es sind **ernannt:**

1) der Güter-Expedient **Pfeiffer** in Insterburg zum Königlichen Eisenbahn-Güter-Expedienten,

2) der Bahnmeister **Zander** in Trakehnen zum Königlichen Bahnmeister und

3) der Wagenmeister **Jahn** in Eydtkuhnen zum Königlichen Eisenbahn-Wagenmeister.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 46

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krausened in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 47.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung,
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VII. zur Preußischen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

697. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen freiwilligen Anleihe von 1848 Serie VII. № 1 bis 6 für die drei Jahre vom 1. Oktober 1872 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 16. k. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. März 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Koupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. August 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Rötger.

Bekanntmachung,
betreffend die frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5%igen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Gewährung eines Agio.

698. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 24. v. Mts. (Reichsanzeiger № 252) bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, sowie die übrigen in unseren Bekanntmachungen vom 25. September und 1. Oktober d. J. (Reichsanzeiger № 228 und 233) als Einlösungsstellen bezeichneten Kassen ermächtigt worden sind, denen, welche ihre unterm 25. September d. J. zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5%igen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 **in der Zeit vom 15. bis letzten November 1872 zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thaler Kapital mit Einschluß der vom 1. Juli d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Aufgeldes den festen Betrag von 102¼ Thaler zu zahlen.**

Berlin, den 12. November 1872.

Königliche Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Bekanntmachung,
Einführung neuer Telegraphen-Freimarken.

699. Mit dem Schlusse des Monats Oktober c. werden die bisherigen mit der Bezeichnung „Norddeutsche Bundes-Telegraphie„

Ausgegeben zu Gumbinnen den 20. November 1872.

versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten vom 1. November d. J. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift:

„Telegraphie des Deutschen Reichs"

versehen sind und die Werthbezeichnung „Groschen" in schwarzem, statt bisher in weißem Ueberdruck enthalten.

Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24. Oktober c. ab an das Publikum abgelassen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall erst **vom 1. November c. ab.**

Die am 1. November d. J. in den Händen des Publikums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse dieses Jahres bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden.

Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 18. Oktober 1872.

Kaiserliche General-Direktion der Telegraphen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

700. Auf Grund des §. 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz genehmigt worden, daß die früher dem Förster Mertins jetzt dem Königlichen Forst-Fiskus gehörige s. g. Pamikut Wiese von dem Gemeinde-Verbande Skirwitell und dem Polizei-Bezirke der Domainen-Polizei-Verwaltung Ruß abgetrennt und mit dem Guts- und Polizei Bezirke der Königlichen Ibenhorster Forst vereinigt werde, sowie daß die ehemals fiskalische jetzt dem Förster Mertins gehörige Mikut Wiese von dem Guts- und Polizei-Bezirke der Königlichen Ibenhorster Forst abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Skirwitell und dem Polizei-Bezirk der Domainen-Polizei-Verwaltung Ruß vereinigt werde.

Gumbinnen, den 13. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 6. November 1872.

701. Am 10. Januar 1873 findet im Gebiete des Deutschen Reichs eine allgemeine **Viehzählung** statt. Bei derselben wird auf die thätige Beihülfe der Bezirks-Einwohner in gleicher Weise gerechnet, wie bei der letzten Volkszählung. Diese Behülfe wird von allen viehhaltenden Haushaltungsvorständen, insbesondere aber von solchen Personen, welche zur Uebernahme eines Zähleramtes sich eignen und bereit sind, in Anspruch genommen werden. Es kommen wiederum Zählblättchen zur Anwendung, welche von den Haushaltungs-Vorständen auszufüllen, von den Zählern aber zu vertheilen und wieder einzuziehen sind.

Wir sind überzeugt, daß in Anbetracht der Wichtigkeit der Viehzählungen für die Staats- und Gemeindeverwaltung und für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke jeder Einzelne bestrebt sein wird, zur Herbeiführung eines richtigen und vollständigen Zählungsergebnisses, so viel an ihm liegt, nach besten Kräften beizutragen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

702. Die Stationen **Amsterdam** und **Rotterdam** der Niederländischen Rhein-Eisenbahn und die Station Schalke der Cöln-Mindener Eisenbahn werden vom 15. November 1872 ab als Verbandstationen in den Russisch-Rheinischen Eisenbahn-Verband aufgenommen.

Der betreffende Tarif-Nachtrag ist von den Verband-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 4. November 1872.

Königliche Direction der Ostbahn.

703. Mit Genehmigung der Königlichen Regierung wird der Wochenmarkt hierselbst vom 1. Dezember c. ab statt Freitag am Mittwoch in jeder Woche abgehalten werden.

Arys, den 12. November 1872.

Der Magistrat.

Patent-Ertheilungen.

704. Dem Civil-Ingenieur Robert **Gottheil** zu Berlin ist unter dem 12. November 1872 ein Patent

auf eine Maschine zum Anbringen der Deckel an Brochüren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 47

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.
Stück 48

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

705. Das 40. Stück der Gesetzsammlung, welches den 20. November 1872 ausgegeben ist, enthält unter:

№ 8077 den Vertrag zwischen Preußen und Bremen wegen Durchführung der Venlo-Hamburger Eisenbahn durch das bremische Gebiet. Vom 1. Juni 1872; unter:

№ 8078 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1872, betreffend den Tarif, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der festen Nahebrücke zwischen Münster am Stein und Ebernburg im gewöhnlichen Straßen- und Personenverkehr bis auf Weiteres zu erheben ist; und unter:

№ 8079 die Bestätigungsurkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes und der Verwaltung, resp. des Eigenthums des Niederschlesischen Zweigbahn-Unternehmens auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Vom 4. November 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 18. November 1872.

706. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 20. November 1869 und 23. März 1870 benachrichtigen wir die Behörden, daß der Dr. G. M. Kletke in Berlin beabsichtigt, im Anschlusse an die in jenen Bekanntmachungen erwähnten Werke eine Sammlung der zur Ausführung, Erläuterung und Ergänzung der **Gewerbe-Ordnung** vom 21. Juni 1869 erlassenen Anweisungen, Ministerialverfügungen und Entscheidungen des Ober-Tribunals im Druck erscheinen zu lassen. Auch diese Sammlung empfehlen wir zur Anschaffung.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 13. November 1872.

707. Dem Wirth **Schweinberger** zu Dullen, im Kreise Oletzko, ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verhandelt bei der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen in Königsberg den 18. November 1872.

708. Nach Vorschrift der §§. 43 — 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und des §. 42 der Geschäftsanweisung für die Königlichen Direktionen der Rentenbanken vom 12. Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der dreiundvierzigsten Ausloosung der Rentenbriefe die früher ausgeloosten und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Coupons vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen, und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

1)	Littr. A.	à	1000	Thlr.	19 Stück,	Rentenbriefe nebst Coupons.
2)	- B.	à	500	-	11 -	
3)	- C.	à	100	-	80 -	
4)	- D.	à	25	-	51 -	
5)	- E.	à	10	-	— -	
				in Summa	161 Stück.	

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart der von der Provinzialvertretung gewählten Deputirten:

1) des Herrn Generallandschaftsraths **Richter** auf Schreitlacken,
2) des Herrn Stadtrath **Hartung** von hier,

so wie des zugezogenen Königlichen Justizraths und Notars Herrn **Cruse** von hier

durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

gez. Hartung. A. Richter. Cruse.

a. u. s.

gez. Müllner. Hermenau.

Bekanntmachung.

709. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 22. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 21 Stück.

№ 262. 491. 627. 786. 1043. 1171. 1244. 1591. 1837. 2004. 2140. 2449. 2503. 3819. 3820. 4601. 4655. 4698. 4700. 4706. 4742.

Littr. B. à 500 Thlr. 10 Stück.

№ 410. 528. 610. 679. 837. 925. 1100. 1241. 1245. 1286.

Ausgegeben zu Gumbinnen den 27. November 1872.

Littr. C. à 100 Thlr. 70 Stück.

№ 168. 172. 183. 335. 457. 459. 486. 562. 576. 627. 733. 1136. 1326. 1395. 1423. 1428. 1516. 1694. 1711. 1760. 1882. 1912. 1914. 1947. 1962. 1984. 2053. 2128. 2320. 2360. 2417. 2496. 2559. 2630. 2748. 2792. 2965. 3031. 3098. 3148. 3192. 3264. 3291. 3473. 3740. 3799. 4250. 4276. 4336. 4363. 4503. 4586. 4614. 4618. 4710. 4833. 4911. 4948. 4949. 5004. 5125. 5184. 5271. 5554. 5557. 5601. 5606. 5757. 5783. 5792.

Littr. D. à 25 Thlr. 55 Stück.

№ 58. 282. 346. 548. 576. 812. 982. 995. 1224. 1229. 1256. 1260. 1299. 1578. 1598. 1611. 1618. 1763. 1773. 1874. 1878. 1895. 1942. 2044. 2126. 2218. 2348. 2361. 2373. 2383. 2420. 2546. 2596. 2626. 2694. 2865. 2930. 2965. 3097. 3159. 3269. 3323. 3354. 3359. 3364. 3436. 4570. 3643. 3706. 3728. 3937. 3953. 3987. 4034. 4068.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in koursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. III. № 14—16 und Talons den **Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 15.**

vom 1. April k. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags,

in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls **direkt** an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabfolgt.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 18. November 1872.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Müllner.

710. Am 1. Dezember cr. werden die Theilstrecken **Jablonowo-Osterode** und **Rothfließ-Allenstein** der Thorn-Insterburger Eisenbahn für den Personen- und Güterverkehr eröffnet. Der desfalls erlassene Nachtrag IV. zum Ostbahn-Local-Tarif ist von allen Ostbahn-Stationen käuflich zu beziehen.

Gleichzeitig treten von dem genannten Tage ab folgende Verbands-Tarife für die genannten Theilstrecken in Kraft und zwar:

a) für Kalk in Wagenladungen mit der Warschau-Wien und Warschau-Bromberger Eisenbahn,

b) für Flachs, Hanf, Heede und Werg,

c) für Roheisen, altes Brucheisen 2c.,

d) für gebrannten Kalk,

mit der Oberschlesischen Eisenbahn,

e) für Salz von Schönebeck und Staßfurt.

Die Tarifsätze sind auf den Verband-Stationen einzusehen.

Bromberg, den 19. November 1872.

Königliche Direction der Ostbahn.

Bromberg, den 18. November 1872.

711. Mit dem Tage der Betriebs-Eröffnung auf den Theilstrecken Jablonowo-Osterode und Rothfließ-Allenstein der Thorn-Insterburger Bahn am 1. Dezember c. tritt für die Course **Mocker-Osterode** und **Insterburg-Allenstein** folgender Fahrplan in Kraft:

Mocker-Osterode.		Gemischter Zug I. U.	M.	Gemischter Zug V. U.	M.
		Morgens.		Nachmitt.	
Mocker (Thorn)	Abfahrt	8	15	3	29
Turzno		8	42	3	56
Schönsee		9	8	4	25
Briesen		9	40	5	—
Jablonowo		10	28	5	48
Bischofswerder		11	13	6	33
Deutsch Eylau		11	55	7	15
Raudnitz		12	15	7	35
Bergfriede		12	39	7	59
Osterode	Ankunft	12	58	8	18
		Nachmitt.		Abends.	

Osterode-Mocker.		Gemischter Zug II. U.	M.	Gemischter Zug IV. U.	M.
		Nachmitt.		Morgens.	
Osterode	Abfahrt	3	23	8	3
Bergfriede		3	43	8	23
Raudnitz		4	5	8	45
Deutsch Eylau		4	32	9	12
Bischofswerder		5	9	9	49
Jablonowo		5	57	10	37
Briesen		6	43	11	20
Schönsee		7	15	11	49
Turzno		7	38	12	12
Mocker	Ankunft	8	1	12	35
		Abends.		Nachmitt.	

Allenstein-Insterburg.	Gemischter Zug. III. U.	M.	V. U.	M.	Insterburg-Allenstein.	Gemischter Zug. IV. U.	M.	VI. U.	M.
	Abends.		Vormitt.			Abends.		Vormitt.	
Allenstein Abfahrt	6	23	10	59	Insterburg Abfahrt	8	—	11	5
Wartenburg	6	52	11	32	Bokellen	8	46	11	51
Rothfließ	7	25	12	13	Klein-Gnie	9	4	12	9
						Morgens.			
Bergenthal	7	41	12	33	Gerdauen	5	8	12	44
Bischdorf	8	7	1	3	Scandau	5	32	1	8
Korschen	8	49	3	30	Dönhofstädt	5	48	1	24
Dönhofstädt	9	6	3	47	Korschen	6	21	3	20
Scandau	9	24	4	7	Bischdorf	6	55	3	49
Gerdauen	9	55	4	38	Bergenthal	7	35	4	22
Klein-Gnie	10	27	5	12	Rothfließ	8	1	4	43
Bokellen	10	43	5	28	Wartenburg	8	34	5	11
Insterburg Ankunft	11	30	6	15	Allenstein Ankunft	9	3	5	36
	Abends.		Abends.			Morgens.		Nachmitt.	

Sämmtliche Züge haben Personenbeförderung in allen vier Klassen.

Die Fahrpläne sind auf allen Stationen der Ostbahn zur Einsicht ausgehängt und käuflich zu erhalten.

Königliche Direktion der Ostbahn.

712. Bei der am 15. Juni c. bewirkten Verloosung der **Angerburger Kreis-Obligationen** 1. und 2. Emission sind nachstehende Nummern gezogen worden.

Von Emission I.

Littr. C. à 100 Thlr. № 68, 123 und 150.
Littr. D. à 50 Thlr. № 7 und 65.
Littr. E. à 25 Thlr. № 71 und 143.

Von Emission II.

Littr. C. à 100 Thlr. № 27.
Littr. D. à 50 Thlr. № 9.

Dieselben werden den Inhabern zum 31. Dezember d. J. mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom gedachten Tage ab bei der Kreis-Kommunal-Kasse in Angerburg, sowie bei dem Banquier E. R. Jakob in Königsberg gegen Rückgabe der Obligationen und den dazu gehörigen Zinscoupons nebst Talons in Empfang genommen werden können. Der Betrag der etwa fehlenden Zinscoupons wird von dem Kapital in Abzug gebracht werden.

Angerburg, den 11. Juni 1872.

Der Vorsitzende der kreisständischen Finanz-Kommission.
Der Landrath.

Verloosung von Kreisobligationen betreffend.

713. Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 5. Februar 1866 ausgegebenen **Kreis-Obligationen des Kreises Niederung** im Betrage von 132,000 Thaler und der laut Allerhöchsten Privilegii vom 27. Oktober 1868 ausgegebenen II. Emission von Kreisobligationen im Betrage von 70,000 Thaler sind nachfolgende Obligationen am 27. Juni d. J. zur Tilgung ausgelooset worden:

Von der I. Emission.

Littr. A. № 3 über 500 Thaler.
" B. № 32 " 100 "
" B. № 21 " 100 "
" B. № 17 " 100 "
" B. № 188 " 100 "
" B. № 396 " 100 "
" B. № 3 " 100 "
" C. № 174 " 50 "
" C. № 53 " 50 "
" C. № 194 " 50 "
" C. № 50 " 50 "
" C. № 221 " 50 "
" C. № 155 " 50 "
" D. № 399 " 25 "
" D. № 152 " 25 "
" D. № 274 " 25 "
" D. № 309 " 25 "
" D. № 244 " 25 "

Von der II. Emission.

Littr. A. № 66 über 500 Thaler.
" C. № 9 " 50 "
" C. № 78 " 50 "
" C. № 24 " 50 "
" D. № 31 " 25 "
D. № 3 " 25 "
" D. № 33 " 25 "
" D. № 180 " 25 "
" D. № 36 " 25 "

Die vorstehend benannten Kreis-Obligationen werden hiermit gekündigt und die Inhaber aufgefordert, vom 2 Januar 1873 ab den Nennwerth derselben, nebst den bis zu dem genannten Tage fälligen Zinsen, gegen Rückgabe der Obligationen und der Coupons bei der Chausseebaukasse in Heinrichswalde oder dem Banquier Herrn E. N. Jakob in Königsberg zu erheben. Von dem genannten Verfalltage ab, tragen diese ausgelooseten Kreisobligationen keine Zinsen mehr.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachstehenden, bereits am 25. Juni 1869 ausgelooseten, aber noch nicht realisirten und nicht mehr verzinsbaren Kreisobligationen aus dem Fälligkeitstermin den 2. Januar 1870.

I. Emission Littr. D. № 389 über 25 Thaler,

sowie die Inhaber der am 25. Juni 1870 ausgelooseten, aber noch nicht realisirten Obligationen:

II. Emission	Littr. A.	№ 46	über	500	Thaler,
"	" C.	№ 91	"	50	"
"	" D.	№ 25	"	25	"
"	" D.	№ 44	"	25	"

und die Inhaber der am 26. Juni 1871 ausgelooseten, aber noch nicht realisirten Obligationen:

I. Emission	Littr. B.	№ 342	über	100	Thlr.
"	" C.	№ 163	"	50	"
"	" C.	№ 165	"	50	"
"	" C.	№ 224	"	50	"
"	" D.	№ 106	"	25	"
"	" D.	№ 112	"	25	"
"	" D.	№ 290	"	25	"
"	" D.	№ 292	"	25	"
II. Emission	Littr. A.	№ 63	über	500	Thaler.
"	" C.	№ 40	"	50	"
"	" C.	№ 86	"	50	"
"	" D.	№ 54	"	25	"
"	" D.	№ 199	"	25	"

aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa erhobenen Coupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von der Kreis-Chausseebau-Kasse hierselbst oder dem Banquier Herrn E. N. Jakob in Königsberg zu erheben.

Heinrichswalde, den 27. Juni 1872.

Die Kreis-Kommission des Kreises Niederung.

Patent-Ertheilung.

714. Dem Schlossermeister A. **Garau** zu Berlin ist unter dem 29. November 1872 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Sicherheits-Vorrichtung an Buchstaben-Combinations-Schlössern

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik

a) des Königl. Konsistoriums zu Königsberg.

Der bisherige Divisionspfarrer der 5. Division Felix **Kretschmar** ist laut Allerhöchster Ordre vom 3. September 1872 zum ersten Divisionspfarrer bei der 1. Division mit dem Titel eines Militair-Ober-Pfarrers ernannt, und demzufolge in sein neues Amt eingeführt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 48

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 49.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

715. Das 32. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches den 25. November 1872 ausgegeben ist, enthält unter

№ 888 die Bekanntmachung des neunten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 21. November 1872; unter

№ 889 Ernennungen zu Konsuln und Vizekonsuln des Deutschen Reichs; unter

№ 890 Exequatur-Ertheilung; und unter

№ 891 dem Kaiserlichen Konsul G. W. Heinsen in Puerto Plata ist für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 27. November 1872.

716. Vom 1. Januar 1873 ab werden bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten **Postkarten** zum Verkauf gestellt, welche gleich mit dem **Francostempel** von ½ Groschen bz. 2 Kreuzern bedruckt sind, so daß es des Aufklebens der Freimarke nicht erst bedarf.

Diese gestempelten Postkarten werden ohne Aufschlag zum Nennwerthe an das Publikum abgelassen. Daneben wird der Verkauf von Postkarten der jetzt gebräuchlichen Art, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, ferner der Postkarten mit **bezahlter Rückantwort** unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt werden.

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, den 1. Dezember 1872.

Bekanntmachung,
Die Weihnachtssendungen betreffend.

717. Die Weihnachtszeit führt der Post bekanntlich in jedem Jahre bedeutende Massen von Packeten zu. Wenn sich diese Massen in den letzten Tagen vor Weihnachten zusammendrängen und, wie dies oft der Fall ist, noch schwierige Witterungs- und Wegerverhältnisse hinzutreten: so kann auch bei den umfassendsten Vorbereitungen nicht jede einzelne Sendung mit der sonstigen Pünktlichkeit eintreffen. Eine verspätete Ankunft ist aber gerade bei diesen Sendungen bedauerlich. Das Publikum wird daher **im eigenen Interesse** ersucht, mit den Weihnachtssendungen **bald zu beginnen**, damit die Massen sich mehr zertheilen. Zugleich wird ersucht, die Packete **dauerhaft zu verpacken**, namentlich dünne Cartons, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu vermeiden und die Signaturen deutlich und vollständig entweder auf die Packete selbst niederzuschreiben oder, wenn dies nicht thunlich, an denselben so haltbar zu befestigen, daß sie während der Beförderung nicht abfallen oder abgestreift werden können.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachung,
betreffend die fernere frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1sten Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5 %gen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Verzinsung und Gewährung eines Agios.

718. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 12. d. Mts. (Reichsanzeiger № 268) bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße № 94, sowie die übrigen in unseren Bekanntmachungen vom 25. September und 1. Oktober d. Js. (Reichsanzeiger № 228 und 233) als Einlösungsstellen bezeichneten Kassen ermächtigt worden sind, denen, welche ihre unterm 25. September ds. Js. zur Rückzahlung am 1sten Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5 %gen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 **in der Zeit vom 1. bis 14. Dezember 1872 zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thaler Kapital mit Einschluß der vom 1. Juli d. Js. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Aufgeldes den festen Betrag von 102½ Thaler zu zahlen.**

Berlin, den 26. November 1872.

Königlich Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

719. Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 362)

Ausgegeben zu Gumbinnen den 4. Dezember 1872.

werden alle diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Juli 1870 bis einschließlich Juni 1871 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten vom Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Amtsblatt an gerechnet, bei dem zuständigen Landrathe, in der Provinz Hannover bei dem Kreis-Hauptmann und in den hohenzollernschen Landen bei dem Ober-Amtmann, unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die bis zum Ablauf der Präklusivfrist nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Kriegs-Minister. Der Finanz-Minister.
v. Roon. Camphausen.

Der Minister des Innern. In Vertretung Bitter.

Zweiter Nachtrag
zu dem Reglement für die außergerichtlichen Auctionatoren vom 15. August 1848.

720. Die Bestimmungen des §. 1 des Reglements vom 15. August 1848, nach welchen die außergerichtlichen Auctionatoren nur zur öffentlichen Versteigerung beweglicher Sachen berufen, zu Immobiliar-Versteigerungen aber überhaupt nicht befugt sind, werden dahin abgeändert, daß die Auctionatoren auch zur Versteigerung von unbeweglichen Sachen bestellt werden können. Berlin, den 18. Oktober 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Itzenplitz.

Bekanntmachung,
Einführung neuer Telegraphen-Freimarken.

721. Mit dem Schlusse des Monats Oktober c werden die bisherigen mit der Bezeichnung

„Norddeutsche Bundes-Telegraphie"

versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten vom 1. November d. J. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift:

„Telegraphie des Deutschen Reichs"

versehen sind und die Werthbezeichnung „Groschen" in schwarzem, statt bisher in weißem Ueberdruck enthalten.

Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24. Oktober c. ab an das Publikum abgelassen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall erst **vom 1. November c. ab.**

Die am 1. November d. J. in den Händen des Publikums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse dieses Jahres bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden.

Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 18. Oktober 1872.

Kaiserliche General-Direktion der Telegraphen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 22. November 1872.

722. Im Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. August d. Js. (Amtsbl. S. 249) ist die Frage aufgeworfen worden, ob der §. 1 der Reichsverordnung vom 25. März d. Js. (Reichsgesetzblatt Seite 85), welcher lautet:

„das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichniß A. aufgeführten Zubereitungen zu Heilzwecken ist ausschließlich in Apotheken gestattet."

Auf das Feilbieten und den Verkauf von **Geheimmitteln**, welche zu **Heilzwecken** in irgend einer der in dem der Verordnung vom 25. März d. J. beigegebenen Verzeichniß A. genannten Arzeneiformen angepriesen worden, Anwendung findet.

Diese Frage ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bejahend entschieden und sind die Medizinal-Beamten und Polizei-Behörden unseres Verwaltungsbezirks demgemäß angewiesen, auf das Feilbieten derjenigen Arzeneiformen des Verzeichnisses A. der Verordnung, welche als Heilmittel von Nichtapothekern angekündigt werden, aufmerksam zu sein und dergleichen Uebertretungen sofort zur Rüge zu bringen.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß gegen Zuwiderhandelnde die Untersuchung auf Grund des §. 367 № 3 des Strafgesetzbuches bei der Polizei- resp. Staatsanwaltschaft zu beantragen ist, daß jedoch die in den §§. 1 und 2 der qu. Verordnung angeordnete Beschränkung des Verkehrs mit Apothekerwaaren, nach einer erläuternden Erklärung des Reichskanzler-Amtes, nur für den **Detailhandel** Geltung haben, während für den Großhandel mit Arzenei-Substanzen, zwischen Produzenten, Fabrikanten, Kaufleuten und Apothekern, welcher in Preußen von jeher frei gewesen ist, der Verkehr auch fernerhin frei bleiben soll.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

723. Die **Kreiswundarztstelle** des Kreises Angerburg ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Atteste in 6 Wochen bei uns zu melden. Die Entscheidung darüber, ob der Wohnort des künftigen Inhabers der Stelle, nach dem Kirchorte Benkheim, in welchem eine Apotheke ist, verlegt werden wird, bleibt vorbehalten.

Gumbinnen, den 23. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

724. Auf Grund des §. 1 alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 ist Seitens des Herrn Ober-

Präsidenten der Provinz Preußen genehmigt worden, daß die Forst-Abschnitte VI. und XVIII. des Lengkeningschen Forstreviers von dem Guts- und Polizei-Bezirk der Königlichen Trappöner Forst abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Carlsberg Polizei-Bezirk Ragnit und ebenso das bisher kommunalfreie Vorwerk Georgenwalde und die Insel Salis ebenfalls mit dem Gutsbezirk Carlswalde und dem Polizei-Bezirk Ragnit vereinigt werden.

Gumbinnen, den 25. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

725. Auf Grund des §. 1 alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz genehmigt worden, daß das beim Jagen 74 der Königlichen Cruttinner Forst belegene, früher den **Krostaschen** Eheleuten, jetzt dem Königlichen Forstfiskus gehörige Wiesenstück, circa 1,13 Hektar groß, von dem Gemeinde- und Polizei-Bezirk Alt-Ukta abgetrennt und mit dem Guts- und Polizei-Bezirke der Königlichen Cruttinner Forst vereinigt werde, sowie, daß die im Jagen 73 A. Schutz-Bezirk Alt-Ukta belegene, früher dem Königlichen Forst-Fiskus, jetzt den Krostaschen Eheleuten gehörige Fläche von circa 0,56 Hektar von dem Guts- und Polizei-Bezirk der Königlichen Cruttinner Forst abgetrennt und mit dem Gemeinde- und Polizei-Bezirk Alt-Ukta vereinigt werde.

Gumbinnen, den 27. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Ausschreibung unfixirter Beiträge pro 1873 zum Domainen-Feuer-Schaden-Fonds betreffend.

726. Zur Deckung der noch zu zahlenden **Brand-Schadens-Vergütungen** für das Jahr 1873 ist die Ausschreibung nichtfixirter Beiträge zum Domainen-Feuer-Schaden-Fonds und zwar mit dem einjährigen Betrage der fixirten Beiträge von resp. 4 Sgr. und 6 Sgr. für 100 Thlr. Versicherung in I. und in II. Gebäude-Klasse nothwendig geworden, und wird dieselbe mit der Ausschreibung der fixirten Beiträge pro 1873 zugleich erfolgen.

Gumbinnen, den 25. November 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Gumbinnen, den 20. November 1872.

727. Rezeßmäßig stehen an **Weide-, Bau- und Brennholz-Ablösungs-Kapitalien** zu:

1) dem Grundstücke Antmeschken № 2, im Besitze des Carl **Borowski** — 516 Thaler 16 Sgr. 11 Pf.,

2) dem Grundstücke Antmeschken № 4, im Besitze des Friedrich **Kischlat** — 516 Thaler 16 Sgr. 11 Pf.,

3) dem Grundstücke Antmeschken № 5, im Besitze des Johann August **Toparkus** — 516 Thaler 16 Sgr. 11 Pf.,

4) den Grundstücken Antmeschken № 6 und 7, im Besitze des Heinrich **Müller** — 1033 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf.,

5) dem Gute Broßaitschen, welches die Erben des verstorbenen Gutsbesitzers Herrmann **Braun**, Rentier Wilhelm Braun und die Gutsbesitzer Mühlauerschen Eheleute von Absteinen an den Gutsbesitzer Victor v. Sperber verkauft haben — 8000 Thlr.,

6) dem Grundstücke Grünheyde № 19, im Besitze des Johann Wilhelm **Romanowski** 600 Thlr.,

7) dem köllmischen Gute Grünkrug, im Besitze des Mathias **Paulat** — 330 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf.,

8) dem Grundstücke Rostken № 24, im Besitze des Wilhelm **Waga** — 60 Thlr.,

9) dem Grundstücke Szittkehmen № 82, im Besitze des bevormundeten Ferdinand Gustav **Herzog** 110 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf.,

10) dem Rittergute Toussainen, im Besitze des Baron Ludwig Wilhelm Eduard **von Sanden** zusammen — 1812 Thlr.

Auf diesen Besitzungen stehen eingetragen:

A. auf Antmeschken № 2.

Rubr. II. № 3. Ein Ausgedinge für die Johann und Julianne, geb. Gruetz, Borowskischen Eheleute,

Rubr. III. № 3. 46 Thlr 15 Sgr. väterlicher und mütterlicher Erbtheil für Carl Gruetz,

Rubr. III. № 5. 900 Thlr. Kaufgelderrückstand nebst einer Ausstattung für die Geschwister Wilhelmine, August und Heinriette Borowski;

B. Auf Antmeschken № 4.

Rubr. II. № 3. Ein Ausgedinge für die Christoph und Louise, geb. Leppack, Kowalskischen Eheleute,

Rubr. III. № 1. 2260 Thlr. und zwar mit je 376 Thlr. 20 Sgr. Erbtheile und außerdem Ausstattungen der Geschwister Gustav, Friedrich Julius; Amalie, Johanna und Carl Kowalewski;

C. Auf Antmeschken № 5.

Rubr. II. № 4. 7 Sgr. 3 Pf. Grundzins für den Besitzer des Grundstücks Antmeschken № 2,

Rubr. II. № 5. Ein Ausgedinge für die Wittwe Katharina Toparkus,

Rubr. III. № 4, № 5, und № 6, je 250 Thlr. Erbtheile der Wilhelmine Charlotte, der Julianne Emilie und der Caroline Ida, Geschwister Toparkus;

D. Auf Antmeschken № 6.

Rubr. III. № 1. 60 Thlr. Darlehn für Frau Rendant Gronwald,

Rubr. III. № 4 200 Thlr. für die Eigenkäthnerfrau Dorothea Waschtowitz;

E. Auf Antmeschken № 7.

Die Erbtheile, und zwar:

Rubr. III. № 1, von zusammen 600 Thaler, wovon 300 Thlr. für die Geschwister Charlotte Marie und Wilhelmine Schöneck, und 300 Thlr. für die Wilhelmine Schöneck,

Rubr. III. № 3, von 50 Thlr. für Charlotte, Marie und Wilhelmine Schöneck,

Rubr. III. № 5, von 50 Thlr. für Wilhelmine Schöneck,

Rubr. III. № 6, 50 Thaler für Friedrich Müller,

Rubr. III. № 7, 50 Thlr. für Otto Heinrich Müller;

F. Auf dem Gute Broszaitschen.

Die Erbtheile von:

Rubr. III. № 15, 2000 Thlr. für Emma Emilie Julie Scheffler,

Rubr. III. № 16, 2000 Thaler für Betty Thelma Barbara Scheffler,

Rubr. III. № 17, 2000 Thlr. für Fritz Ernst Oskar Scheffler,

Rubr. III. № 18, 10,000 Thaler für Frau Wilhelmine Scheffler, geb. Merlecker;

G. Auf dem Grundstücke Grünheyde № 19.

Rubr. III. № 2. 33 Thlr. 10 Sgr. Erbtheil des Gottlieb Przestrzelski,

Rubr. III. № 21. 60 Thlr. Erbtheil und eine Ausstattung im Werthe von 20 Thlr. für Adolph Romonowski,

Rubr. III. № 22. 60 Thlr. Erbtheil und eine Ausstattung im Werthe von 33 Thlr. für Charlotte Romanowski;

H. Auf dem köllmischen Gute Grünkrug.

Rubr. II. № 18. Ein Ausgedinge für die George und Catharina, geb. Wenger, Paulatschen Eheleute;

I. Auf dem Grundstücke Rostken № 24.

Rubr. III. № 1. 10 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf. väterlicher Erbtheil für Louise Macht,

Rubr. III. № 4. 57 Thlr. 22 Sgr. 6⁴/₇ Pf. großmütterlicher Erbtheil für Wilhelmine Grodzisky,

Rubr. III. № 5. 57 Thlr. 22 Sgr. 6⁴/₇ Pf. großmütterlicher Erbtheil für Catharina Grodzisky;

K. Auf dem Grundstücke Szittkehmen № 82.

Die Erbtheile von je 1600 Thlr.

Rubr. III. № 3 für Wilhelm Heinrich Laßeck;

Rubr. III. № 4 für Adolph Franz Laßeck;

L. Auf dem Rittergute Toussainen.

Rubr. III. № 5, 2140 Thlr. für die Kriegsrath Cölerschen Eheleute, und 313 Thlr. 10 Sgr. für Friedrich August Ferdinand Cöler.

Die voraufgeführten Realberechtigten, deren Aufenthalt unbekannt ist, resp. deren Erben, Cessionarien oder sonstige Rechtsnachfolger werden auf Grund der §§. 460 ff. Thl. I. Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts, §. 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 und §§. 110 ff. des Gesetzes vom 2ten März 1850 aufgefordert, binnen 6 Wochen präklusivischer Frist spätestens bis **zum 15. Januar 1873** ihre Rechte auf die oben bezeichneten Ablösungs-Kapitalien bei der unterzeichneten Königlichen Regierung geltend zu machen und sich bei der gedachten Behörde schriftlich darüber zu erklären, ob sie darin willigen, daß die Ablösungs-Kapitalien an die Empfangsberechtigten gezahlt werden.

Sollte in der erwähnten Frist eine Erklärung nicht eingehen, so werden unter Präklusion der Rechte der Realgläubiger die Kapitalien an die Empfangsberechtigten gezahlt werden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

728. Die **Kreis-Thierarztstelle** des Kreises Wehlau, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Thlr. verbunden, ist erledigt.

Wir fordern qualificirte Bewerber auf, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung der betreffenden Atteste zu melden.

Königsberg, den 25. November 1872.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

729. Die **Kreis-Thierarztstelle** des Kreises Heilsberg mit einem jährlichen Gehalte von 100 Thalern aus Staatsfonds und ein jährlicher Zuschuß von 100 Thlr. von den Kreisständen ist erledigt und fordern wir qualificirte Bewerber hiermit auf, sich innerhalb 6 Wochen bei uns unter Einreichung ihrer Atteste zu melden.

Königsberg, den 26. November 1872.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

730. Die **Kreisthierarztstelle** des Elbinger Kreises, mit welcher ein Einkommen von 100 Thlr. aus Staatsfonds und 100 Thlr. aus Kreis-Communalfonds verbunden ist, ist durch das Ausscheiden ihres bisherigen Inhabers vakant geworden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, ihre Bewerbungsgesuche unter Beifügung ihrer Qualifikations-Atteste und eines Lebenslaufs binnen 6 Wochen bei uns einzureichen.

Danzig, den 20. November 1872.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Berg-Polizei-Verordnung
betreffend
den Gebrauch von Nitroglycerin-Sprengstoffen.

731. Auf Grund des §. 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird für den Verwaltungs-Bezirk des unterzeichneten Oberbergamtes verordnet:

I. Beschaffung.

§. 1. Die Verwendung reinen Nitroglycerins auf den Bergwerken ist verboten.

§. 2. Die Anschaffung von Dynamit und anderen Nitroglycerin-Präparaten ist nur den Bergwerksbesitzern oder deren Beauftragten gestattet.

Sie dürfen diese Stoffe nur von dem Fabrikanten oder von polizeilich concessionirten und überwachten Niederlagen kaufen.

Dem Revierbeamten ist auf Verlangen der Nachweis hierüber zu führen.

§. 3. Diese Stoffe dürfen nicht anders, als in Patronen bezogen werden. Eine etwa nothwendige Umarbeitung der Letzteren darf nur unter Aufsicht eines vom Betriebsführer hierzu bestimmten Aufsehers

und nur in Räumen erfolgen, welche mit anderen Grubengebäuden nicht im Zusammenhange stehen.

II. Aufbewahrung.

§. 4. Die Nitroglycerinpräparate dürfen nur in den von der Fabrik gelieferten Behältnissen aufbewahrt werden.

§. 5. Jeder Aufbewahrungsraum ist so zu verschließen, daß derselbe von Unbefugten nicht ohne Anwendung von Gewalt geöffnet werden kann.

An der Außenseite des Verschlusses sind in leicht erkennbarer Weise die Worte:

Warnung! Sprengmittel! } anzubringen.

§. 6. Die Aufbewahrungsräume dieser Stoffe über Tage müssen von bewohnten Räumen mindestens 150 Meter entfernt sein.

Die Aufbewahrungsräume unter Tage müssen von den nächsten Fahr- oder Förderstrecken und Schächten mindestens 50 Meter entfernt sein und dürfen mit diesen nicht in direkter Verbindung stehen.

Ihre Temperatur darf nicht unter + 8° C. (+ 6$^{1}/_{2}$° R.) und nicht über 50° C. (40° R.) betragen.

§. 7. Diese Sprengstoffe dürfen nicht in die Nähe offener Feuer, geheizter Heerde oder Oefen gebracht werden.

§. 8. Räume, in denen Nitroglycerinpräparate aufbewahrt werden, dürfen nicht mit offenem Lichte betreten werden.

Das Tabakrauchen in denselben ist untersagt.

§. 9. Gefrorene Nitroglycerinpräparate dürfen nicht mit festen Körpern bearbeitet und nicht zum Sprengen gebraucht werden.

Sie sind in diesem Zustande nicht auszugeben, sondern vorher aufzuthauen.

Das Aufthauen darf nur in Gefäßen mit lauwarmem Wasser geschehen, in welchen die Sprengstoffe mit Letzterem nicht in direkte Berührung treten. (Nobelscher Topf.)

Um ein Gefrieren der Patronen nach der Ausgabe zu vermeiden, sind dieselben von dem Arbeiter unter der Kleidung dicht am Körper zu tragen.

§. 10. Nitroglycerinpräparate, welche sich zu zersetzen beginnen, (was durch stechenden Geruch oder Entwickelung rothbrauner Dämpfe zu erkennen ist), dürfen zur Sprengarbeit nicht verwendet werden. Sie müssen unter Aufsicht eines Grubenbeamten oder Aufsehers im offenen Feuer verbrannt werden.

§. 11. Zündhütchen dürfen weder unverschlossen, noch in denselben Räumen mit den Sprengstoffen aufbewahrt werden.

III. Transport.

§. 12. Nitroglycerinpräparate dürfen nicht mit festen oder leicht explodirbaren und feuergefährlichen Stoffen gleichzeitig in demselben Fördergefäße transportirt werden.

Sie dürfen auf Letzteren nur in verschlossenen, mit lockeren Massen (Sägespänen, Heu, Stroh rc.) ausgefütterten Holzkästen bewegt werden.

Die Förderung der Sprengmittel im Schachte darf nicht ohne vorherige Benachrichtigung des Maschinenwärters und des Anschlägers im Füllorte erfolgen.

Ersterer darf nicht schnell fördern und das Fördergefäß nicht hart aufsetzen lassen.

Letzterer muß dasselbe von der Förderschale vorsichtig abziehen und darf die Sprengstoffe nur von den dazu bestimmten Personen aus den Gefäßen entnehmen lassen.

IV. Verausgabung.

§. 13. Die Verausgabung dieser Stoffe darf nur durch Steiger oder andere technische Aufseher an die von dem Betriebsführer dazu bestimmten Personen (Kameradschaftsführer, Ortsältesten, Drittelführer rc.) erfolgen.

Keinem derselben darf mehr, als der Bedarf der Kameradschaft für eine Schicht, übergeben werden.

§. 14. Die in einer Schicht nicht zur Verwendung gekommenen Sprengstoffe und die zum Transport derselben benutzten Gefäße müssen nach der Schicht dem ausgebenden Beamten zurückgegeben werden.

V. Verwendung.

§. 15. Die (Schlag-) Zündpatronen dürfen nicht in Vorrath gehalten werden, sondern müssen erst vor ihrer unmittelbaren Verwendung durch Einbringung der mit dem Zündhütchen versehenen Zündschnur fertig gestellt werden.

§. 16. Das Fertigstellen der Bohrlöcher zum Wegthun durch Einführung der Schlagpatrone und das Wegthun der Schüsse selbst darf nur durch die dazu bestimmten Personen (§. 13) erfolgen.

§. 17. Hat ein mit Nitroglycerinpräparaten besetztes Loch versagt, oder ist das Sprengmaterial ohne zu explodiren verbrannt, so darf der betreffende Ort vor Ablauf von 10 Minuten nach dem Anzünden nicht betreten werden.

§. 18. Das Ausbohren oder Wegthun von Schüssen, welche einmal versagt haben, sowie das Tieferbohren stehen gebliebener Pfeifen ist untersagt.

§. 19. Gefäße, welche zur Aufbewahrung von Nitroglycerinpräparaten gedient haben, müssen sofort nach ihrer Entleerung im offenen Feuer im Freien unter Aufsicht verbrannt werden.

---

§. 20. Uebertretungen vorstehender Polizei-Verordnung werden nach §. 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit Geldbuße bis zu 50 Thaler bestraft.

Breslau, den 20. November 1872.

Königliches Oberbergamt.

732. Der direkte Personen- und Gepäck-Verkehr zwischen den diesseitigen Stationen Kreuz, Danzig Königsberg und Eydtkuhnen und den Stationen Am

sterdam, Rotterdam und Haag der Niederländischen Rhein-Eisenbahngesellschaft wird vom 1. Dezember c. ab aufgehoben.

Bromberg, den 21. November 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

733. Vom 1. Dezember 1872 ab tritt unter der Bezeichnung: „Russisch-Westdeutscher Eisenbahn-Verband" ein Tarif für die Beförderung von Gütern zwischen den Stationen: Gießen, Frankfurt a./M., Darmstadt, Heidelberg, Mannheim, Castel, Mainz, Biebrich, Wiesbaden, Eltville, Oestrich-Winkeln, Geisenheim, Rüdesheim, Bingen, Alzey, Worms, Kreuznach, Neunkirchen, Saargemünd, Saarbrücken, Forbach, Saarlouis, Conz, Trier, Ludwigshafen, Weißenburg, Kaiserslautern einerseits, und den Russischen Stationen: St Petersburg, Pskow, Ostrow, Dünaburg, Wilna, Kowno, Grodno, Bialystock, Riga, Kreuzburg, Polotzk und Witebsk andererseits, in Kraft.

Tarif-Exemplare sind von unseren Stationen Berlin und Eydtkuhnen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 26. November 1872.

Königliche Direkton der Ostbahn.

734. Reise- und Geschäfts-Plan

zur Abhaltung des Marine-Ersatz-Geschäfts im Bezirke der 1. Infanterie-Brigade pro 1872/73.

Zeit der Ausführung. Monat	Tag	Angabe des Tages.	Angabe der Geschäfts-Verrichtung.	Bemerkungen.
Januar 1873.	5.	**Sonntag**	Reise nach Memel	Das Geschäft beginnt überall um 9 Uhr Morgens.
	6.	Montag		
	7.	Dienstag	Aushebung.	
	8.	Mittwoch	Reise n. Heydekrug.	
	9	Donnerstag	Aushebung.	
	10.	Freitag	Reise nach Tilsit.	
	11.	Sonnabend	Aushebung.	
	12.	**Sonntag**	Reise nach Wehlau.	
	13.	Montag	Aushebung.	
	14.	Dienstag	Reise nach Labiau.	
	15	Mittwoch	Aushebung.	
	16.	Donnerstag	Reise n. Königsberg.	
	17.	Freitag	Aushebung u. Reise nach Fischhausen.	
	18.	Sonnabend	Aushebung und Rückreise nach Königsberg.	

Königsberg, / Gumbinnen, den 31. Oktober 1872.

Königliche Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 1. Infanterie-Brigade.

735. Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens bis zum 22. Januar 1873 unter Einsendung: 1) des Abgangszeugnisses vom Gymnasium, 2) des Abgangszeugnisses von der Universität, resp. den Universitäten, worauf der Examinandus studirt hat, 3) das Signum facultatis, 4) des Abendmahlzeugnisses, 5) des lateinisch abgefaßten curriculum vitae, schriftlich zu melden. Am 29. Januar 1873 10 Uhr Morgens sind bei demselben Dekan die Themata zu den schriftlichen Arbeiten entgegenzunehmen. Der späteste Einsendungstermin der Arbeiten ist der 19. März 1873. Die persönliche Meldung beim Dekan Behufs der Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 26. März 1873 10 Uhr Morgens.

Königsberg, den 25. November 1872.

Die theologische Fakultät der Königlichen Albertus-Universität. Sommer.

Bekanntmachung.

736. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 22. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. a 1000 Thlr. 21 Stück.

№ 262. 491. 627. 786. 1043. 1171. 1244. 1591. 1837. 2004. 2140. 2449. 2503. 3819. 3820. 4601. 4655. 4693. 4700. 4706. 4742.

Littr. B. a 500 Thlr. 10 Stück.

№ 410. 528. 610. 679. 837. 925. 1100. 1241. 1245. 1286.

Littr. C. a 100 Thlr. 70 Stück.

№ 168. 172. 183. 335. 457. 459. 486. 562. 576. 627. 738. 1136. 1326. 1395. 1423. 1428. 1516. 1694. 1711. 1760. 1882. 1912. 1914. 1947. 1962. 1984. 2053. 2128. 2320. 2360. 2417. 2496. 2559. 2630. 2748. 2792. 2965. 3031. 3098. 3148. 3192. 3264. 3291. 3173. 3740. 3799. 4250. 4276. 4336. 4363. 4503. 4586. 4614. 4618. 4710. 4833. 4911. 4948. 4949. 5004. 5125. 5184. 5271. 5554. 5557. 5601. 5606. 5757. 5783. 5792.

Littr. D. a 25 Thlr. 55 Stück.

№ 58. 282. 346. 548. 576. 812. 982. 995. 1224. 1229. 1256. 1260. 1299. 1578. 1598. 1611. 1618. 1763. 1773 1874. 1878. 1895. 1942. 2044. 2126. 2218. 2348. 2361. 2373. 2383. 2420. 2546. 2596. 2626 2694. 2865. 2930. 2965. 3097. 3159. 3269. 3323. 3354. 3359. 3364. 3436. 4570. 3643. 3706. 3728. 3937. 3953. 3987. 4034. 4068.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in koursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. III. № 14—16 und Talons den **Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 15.** vom 1. April k. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls **direkt** an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabfolgt.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 18. November 1872.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Preußen.
Müllner.

737. Bei der heute bewirkten Ausloosung der **Ragniter Kreis-Obligationen** sind folgende Nummern gezogen worden, und zwar:

Von der I. Serie:
Littr. A. über 200 Thlr. № 25. 84. 96.
Littr. B. über 100 Thlr. № 9. 23. 33. 46. 51. 75.
Littr. C. über 50 Thlr. № 9. 38. 81. 92. 128. 178. 193. 241. 277. 356. 368.

Von der IV. Serie:
Littr. B. über 200 Thlr. № 71. 100. 171.
Littr. C. über 100 Thlr. № 21. 46. 67. 101. 116. 154 194,

welche den Inhabern gekündigt werden, mit der Aufforderung, die Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab. von der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen, in Empfang zu nehmen. Ragnit, den 27. Juni 1872.

Der Finanz-Ausschuß.

738. Bei der am 23. Januar d. J. erfolgten 17. Ausloosung der für das Jahr 1872 zu amortisirenden **Obligationen** des Johannisburger Kreises vom 1. April 1856 I. Emission ist das Loos auf nachstehend bezeichnete Obligationen gefallen:

Littr. C. a 100 Thlr. № 33. 71. 95. 104. 117.
Littr. D. a 50 Thlr. № 35. 62. 72. 83. 93. 116.
Littr. E. a 25 Thlr. № 8. 23. 30. 36. 37. 39. 50. 66. 72. 84. 86. 98.

und bei der am 23. Januar d. J. erfolgten 6. Ausloosung der für das Jahr 1872 zu amortisirenden Obligationen des Kreises Johannisburg vom 22. September 1864 II. Emission ist das Loos auf nachstehend bezeichnete Obligationen gefallen:

Littr. C. a 100 Thlr. № 39. 51. 69. 85. 124. 133. 147. 166. 236. 274. 293.
Littr. D. a 50 Thlr. № 2. 7. 28. 42. 47. 74. 80. 81. 105. 117. 144. 150. 156. 160.
Littr. E. a 25 Thlr. № 2. 10. 17. 33. 37. 41. 53. 65. 69. 72. 85. 87. 91. 93.

Die Inhaber dieser Obligationen werden hierdurch aufgefordert, dieselben bis zum letzten Dezember d. J. bei der Kreis-Kommunal-Kasse hierorts nebst den dazu noch gehörigen Zinscoupons der späteren Fälligkeitstermine gegen Empfangnahme des Nennwerths der qu. Obligationen einzusenden. Von den nach dem Termine eingereichten ausgeloosten Obligationen werden vom 1. Januar 1873 ab keine Zinsen weiter gezahlt und für die fehlenden Zinscoupons wird der Betrag vom Kapital in Abzug gebracht werden.

Johannisburg, den 8. Juli 1872.

Der Landrath.

739. In Gemäßheit der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 werden die im Amtsblatt pro 1869 Seite 15 unter dem 12. Dezember 1868 republicirten Verordnungen vom 16. März 1852 und 2. August 1862, den hiesigen Wochenmarktverkehr betreffend, hierdurch aufgehoben.

Ragnit, den 18. November 1872.

Magistrat. Polizei-Verwaltung.

740. Zur Verpachtung von **Waldwiesen** des hiesigen Reviers auf 6 Jahre stehen folgende Termine an:

I. Im Kruge zu Mittel-Warkau am **13.** Dezember c. nach beendeter Holzlizitation.

In diesem Termin gelangen zum Ausgebot:
1) Belauf Mohlen Jagen 56 die Dwilischke,
2) Belauf Kamputschen Jagen 37 die Binsin, Jagen 59/60 die Schackelin und Warchelin,
3) Belauf Hirschberg Jagen 8 die Paugstin und Klein-Pictibalis.

II. Im Kruge zu Berschkallen am **20.** Dezember c. nach beendeter Holzlizitation.

Hier werden ausgeboten:
1) Belauf Myrtenhoff Jagen 88/9 die Pleinis № X., XII. und XXIII.,
2) Belauf Leipeningken Jagen 67 die Patubel-Wiese, Jagen 83/4 die Rogain-Wiese № II. und IV.,
3) Belauf Laßeningken, Jagen 14 die Schorin,
4) Belauf Lindenbusch, Jagen 50 die Rabspöwis und Groß-Forstreuterin.

Die Verpachtungsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Padrojen, den 21. November 1872.

Der Königliche Oberförster.

Personal-Chronik
der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Der Kataster-Controleur **Bugisch** in Darkehmen ist mittelst Patents vom 19. d. Mts. vom Herrn Finanz-Minister zum Steuer-Inspektor ernannt.

Dem Förster **Korallus** zu Theerofen ist vom 1. Januar k. J. ab, die Försterstelle zu Wiersbiauken in der Oberförsterei Rothebude übertragen worden.

Die Försterstelle zu Theerbude, in der Oberförsterei Heydtwalde, ist dem Förster **Reichert** zu Rogonnen verliehen worden.

Der frühere Wirthschafter und Büreau-Gehilfe Carl **Till** in Arys ist vom 1. Oktober 1872 ab, zum Aufseher des fiskalischen Arys-Meliorations-Terrains und Fischerei-Aufseher der in demselben gelegenen Seen engagirt und vereidigt worden.

Der Rentner **Ehlert** ist zum Stadtrath bei dem Magistrat in Insterburg gewählt und bestätigt worden.

Der Buchhändler **Hopf** ist zum Stadtrath bei dem Magistrat in Insterburg gewählt und bestätigt worden.

Im Kreise Sensburg sind folgende **Schiedsmänner** und **Stellvertreter** für die Zeit, bis Ende des Jahres 1874, gewählt und bestätigt worden:

1) Für das Kirchspiel Schimonken, der Partikulier Gottlieb Hoffmann in Schimonken zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Michael Hoffmann in Klein-Schimonken zum Stellvertreter.

2) Für den östlich der Spirding-Gewässer belegenen Theil des Kirchspiels Nikolaiken, der Gutsbesitzer Ferdinand Szomasko in Neu-Woßnitzen zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer Eduard Janson zu Woßnitzen zum Stellvertreter.

3) Für den andern Theil des Kirchspiels Nikolaiken, der Gutsbesitzer Christoph Tolly zu Kalinowen zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Ernst Thormann zu Lindendorf zum Stellvertreter.

4) Für das Kirchspiel Ucta-Eckertsdorf, der Grundbesitzer Alexander Wachhausen zu Alt-Ukta zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer Heinrich Zipplitt zu Johannisburg zum Stellvertreter.

5) Für den südlichen Theil des Kirchspiels Aweyden, der Grundbesitzer Friedrich Gryczewsky in Alt-Kelbonken zum Schiedsmann, der Lehrer August Obitz aus Alt-Kelbonken zum Stellvertreter.

6) Für den nördlichen Theil des Kirchspiels Aweyden, der Partikulier Friedrich Nikutowski aus Aweyden zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer Andreas Jelen aus Neu-Peitschendorf zum Stellvertreter.

7) Für das ländliche Kirchspiel Sensburg, der Partikulier Michael Borowski in Alt-Muntowen zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer Rudolph Neubacher in Alt-Muntowen zum Stellvertreter.

8) Für das Kirchspiel Ribben, der Gutsbesitzer Carl Jelen in Schönrutkowen zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer Johann Neubacher in Gaynen zum Stellvertreter.

9) Für das Kirchspiel Sorquitten, der Kaufmann und Grundbesitzer Gottlieb Liebelt in Warpuhnen zum Schiedsmann, der Grundbesitzer August Bekker in Lasken zum Stellvertreter.

10) Für das Kirchspiel Seehesten, der Grundbesitzer Eduard Peters aus Seehesten zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Johann Porrmann aus Rudwangen zum Stellvertreter.

11) Für das Kirchspiel Eichmedien, der Grundbesitzer und Steuer-Erheber Michael Nowitzki aus Salpkeim zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Eduard Nagel aus Salpkeim als Stellvertreter.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 49 und eine Beilage betreffend Conzession und Statuten der Aktien-Gesellschaft für Transport-Versicherung zu Land und zu Wasser „Schweitz."

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Beilage

zum 49. Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Konzession und die Statuten der unter der Firma „Schweiz" zu Zürich domicilirten Aktien-Gesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser betreffend.

4. Nachdem der zu Zürich unter der Firma „Schweiz" domicilirten Aktien-Gesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden ist, wird nachstehend die für die qu. Gesellschaft ausgefertigte Konzession, sowie das unter dem 9. October 1869 durch den Regierungs-Rath zu Zürich genehmigte Statut derselben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Haupt-Niederlassung für Preußen mit dem Geschäftslokale in Berlin begründet und der Kaufmann Hermann Friedrich Wilhelm Jacobi-Scherbening, hierselbst am Kupfergraben Nr. 5 wohnhaft, zum Generalbevollmächtigten ernannt worden ist.

Berlin, den 23. Januar 1871.

Königl. Polizei-Präsidium.

* *

*

Konzession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Zürich unter der Firma „Schweiz" domicilirte Aktien-Gesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser.

Der zu Zürich unter der Firma „Schweiz" domicilirten Aktiengesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser wird auf Grund des vorgelegten, durch den Regierungs-Rath zu Zürich unter dem 9. October 1869 genehmigten Statuts die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen hiermit ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Konzession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.

2) Die Konzession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domizilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.

4) Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unter-Agenten aus abzuschließen.

5) Der Königlichen Landes-Polizei-Behörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten; unter den Aktivis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tages-Course erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Aktiva aufgenommen werden.

6) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landespolizeibehörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen. Die vorliegende Konzession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Uebrigens ist durch diese Konzession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen

Fall der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß. Berlin, den 6. Dezember 1872.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
ad IV. 14346.

Im Auftrage: gez. Moser.

* * *

Statuten

der

„Schweiz" Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Zürich.

Name, Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§. 1. Die „Schweiz" ist eine Aktiengesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser, in der Regel nur von Waaren.

§. 2. Die Gesellschaft kann jeden Versicherungsantrag, ohne Angabe von Gründen, ablehnen.

§. 3. Der Verwaltungssitz und Gerichtsstand der Gesellschaft ist in Zürich.

§. 4. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre festgesetzt. Zwei Jahre vor Ablauf dieses Zeitraums hat die Generalversammlung über Fortsetzung oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

Gesellschaftskapital.

§. 5. Das Aktienkapital der Gesellschaft, im Betrage von 5 Million Franken, besteht aus 2000 Aktien von je 2500 Franken.

§. 6. Der Aktionär haftet für den Nominalbetrag seiner Aktien, nicht weiter. Der Besitz von Aktien schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§. 7. Auf jede Aktie sind 20% oder 500 Frkn. in baar einzuzahlen. Für den Rest von 80% oder 2000 Frkn. hat der Aktionair für jede Aktie eine auf ihn lautende Wechselobligation mit Domizil an der Gesellschaftskasse in Zürich auszustellen, welche im Archiv der Gesellschaft deponirt wird, und welche von der Gesellschaft weder an Dritte veräußert noch in irgend einer Weise belastet werden darf. Weitere allfällig nothwendige Einzahlungen über die ersten 20% hinaus werden von der Generalversammlung beschlossen, und es wird ihr Betrag von der Obligation abgeschrieben.

§. 8. Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers. Die erste Zutheilung der Aktien geschieht durch das Gründungskomitee.

§. 9. Die Aktien können zedirt werden mit Genehmigung des Verwaltungsrathes und gegen eine Gebühr von 5 Frkn. per Aktie. Die Genehmigung kann nicht verweigert werden, wenn für den Obligationsbetrag genügende Realkaution geleistet wird. In der Regel kann ein Aktionär nicht mehr als 40 Aktien erwerben. Nach Genehmigung der Zession und erfolgter Deponirung der neuen Obligation des Zessionaren wird die alte Obligation dem Zedenten aushingegeben.

§. 10. Die Aktien sind nicht theilbar, und es anerkennt die Gesellschaft für jede Aktie nur einen Eigenthümer.

§. 11. Die Aktionäre sind zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Erfolgt die Zahlung nicht in der angesetzten Frist, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder den säumigen Aktionär auf dem Exekutionswege zur Zahlung anzuhalten oder die betreffenden Aktien als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben. Für den Mindererlös bleibt der alte Aktionair, auch nach Annulirung der Aktien, auf Grund seiner Obligation gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird ihm zurückvergütet.

§. 12. Stirbt ein Aktionär, so haben die Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen drei Monaten vom Todestage an einen Uebernehmer zu bezeichnen. Wird kein Uebernehmer bezeichnet oder derselbe vom Verwaltungsrathe nicht angenommen, so findet nach Ablauf jener Frist der Verkauf der Aktie statt. Der Erlös wird zur Tilgung der Kosten verwendet und der Rest den Erben aushingegeben.

§. 13. Geräth der Aktionär in Konkurs oder bestehen sonstwie Zweifel über dessen Solvenz, so ist der Verwaltungsrath befugt, zu verlangen, daß innerhalb einer Präklusivfrist entweder Realkaution für den Obligationsbetrag geleistet werde, oder daß der Uebertrag der Aktien an einen vom Verwaltungsrathe zu genehmigenden Zessionaren erfolge, widrigenfalls die Actien vom Verwaltungsrathe als entkräftet ausgeschrieben und an deren Stelle neue Titel ausgegeben werden. Der Erlös wird nach Abzug der Kosten aushingegeben.

Organisation.

§. 14. Die Organe der Gesellschaft sind: a. Die General-Versammlung. b. Der Verwaltungsrath. c. Der Ausschuß. d. Die Direction.

A. Generalversammlung.

§. 15. Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft; ihre statutengemäße Beschlüsse haben für alle Aktien rechtsverbindliche Kraft. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im April in Zürich statt; zum erstenmal im April 1871. Außerordentlich wird dieselbe einberufen durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf schriftliches motivirtes Begehren von wenigstens 25 Aktionären, die zusammen mindestens 100 Aktien vertreten, in welch' letzterem Falle die General-Versammlung innerhalb sechs Wochen einzuberufen ist.

§. 16. Die Einladungen zu den Generalversammlungen haben schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstage und unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände.

§. 17. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind die im Register der Gesellschaft eingetragenen Eigenthümer der Aktien. Das Stimmrecht wird vom Aktionär persönlich ausgeübt oder durch Uebertrag mittelst schriftlicher Vollmacht an einen anderen Aktionär. Jede Aktie berechtigt zu 1 Stimme; Niemand soll jedoch mehr als 50 Stimmen geltend machen können.

§. 18. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens 25 Aktionären erforderlich, die zusammen mindestens 400 Aktien repräsentiren. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit Stimmenmehrheit, bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident.

§. 19. Kommt keine Generalversammlung in beschlußfähiger Zahl zu Stande, so ist unter Angabe dieses Grundes innert vier Wochen eine neue Generalversammlung einberufen, welche an die Beschränkungen des §. 18 nicht mehr gebunden ist und ihre Beschlüsse rechtsgültig mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen faßt.

§. 20. Der Präsident des Verwaltungsrathes (in dessen Verhinderung ein Vizepräsident) führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Das Protokoll führt in der Regel ein Subdirektor. Die Stimmenzähler wählt die Versammlung durch offenes Handmehr. Das Protokoll wird von allen diesen Funktionären unterzeichnet.

§. 21. Der Generalversammlung kommt zu: a. Prüfung des Geschäftsberichtes und Abnahme der Jahresrechnung, auf Grundlage eines schriftlichen Berichtes von zwei Rechnungsrevisoren, die fürs erste Jahr vom Verwaltungsrath, in den folgenden Jahren jeweilen von der Generalversammlung gewählt werden. b. Festsetzung der Dividende. c. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes. d. Schlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes. e. Dekretirung von weitern Einzahlungen auf den Aktien. f. Ankauf von Geschäftslokalen. g. Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft. Anträge, welche von mindestens 10 Aktionären und spätestens 4 Wochen vor dem Tage der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, müssen der Generalversammlung mit dem Gutachten des Verwaltungsrathes vorgelegt werden. In der Generalversammlung können Anträge über neue Gegenstände wohl sofort in Diskussion gezogen werden; die Entscheidung darüber kann aber erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, erfolgen.

B. Verwaltungsrath.

§. 22. Die oberste Leitung der Gesellschaft wird einem Verwaltungsrath von 9 Mitgliedern übertragen, welche nebst 3 Suppleanten die Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren wählt. — Bei Erledigungen in der Zwischenzeit ergänzt sich der Verwaltungsrath aus der Zahl der Suppleanten. Die so Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer ganz an die Stelle ihrer Vorgänger. Für die erste Amtsdauer von 3 Jahren wählt das Gründungskomité den Verwaltungsrath, sammt Suppleanten. Nachher treten, durch's Loos bestimmt, alljährlich ein Drittheil der Mitglieder aus; sie können aber sofort wieder gewählt werden.

§. 23. Jedes Mitglied resp. Suppleant des Verwaltungsrathes hat 10 Aktien ins Archiv der Gesellschaft niederzulegen und darf über dieselben während seiner Amtsdauer nicht verfügen.

§. 24. Der Verwaltungsrath wählt den Präsidenten und zwei Vizepräsidenten aus seiner Mitte, je auf ein Jahr. Das Protokoll führt ein Subdirektor und es ist dasselbe vom Ausschusse zu genehmigen.

§. 25. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten alle drei Monate; außerordentlich, so oft die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen dreier Mitglieder oder des Direktors. Für gültige Schlußnahmen ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern resp. Suppleanten erforderlich; bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident.

§. 26. Dem Verwaltungsrathe kommen in der obersten Geschäftsleitung folgende Befugnisse und Pflichten zu: a. Bestimmung der Termine für die Aktieneinzahlungen (§§. 7 u. 11). b. Genehmigung von Aktienübertragungen. c. Wahl der Mitglieder und Suppleanten in den Ausschuß. d. Wahl und Entlassung des Direktors, sowie der beiden Subdirektoren. e. Die Festsetzung ihrer Gehalte und Kautionen; der Sitzungs- und Reisegelder, die Vertheilung der Tantieme. f. Die Aufstellung des Geschäftsreglements für den Ausschuß. g. Bestimmung der Grundsätze für die Gelderanlage. h. Bestimmung der allgemeinen Grundsätze für Versicherungen und Rückversicherungen und Festsetzung des Maximums des eigenen Risikos auf Einem Fahrzeug. i. Entgegennahme der regelmäßigen Berichte des Ausschusses über den Geschäftsgang und Entscheidung diesfälliger Anträge. k. Vorlage des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung an die General-Versammlung, mit Antrag über die Höhe des Jahresgewinns und der Dividende.

C. Ausschuß.

§. 27. Der Ausschuß besteht aus dem Präsidenten und den zwei Vizepräsidenten des Verwaltungsrathes, welch letztere nebst Suppleanten vom Verwaltungsrathe jeweilen auf ein Jahr gewählt werden. Das Protokoll führt ein Subdirektor.

§. 28. Der Ausschuß hat die Oberleitung und übt im Allgemeinen die nächste Aufsicht über die Geschäftsführung der Direktion; speziell kommt ihm zu: a. Die Aufstellung des Reglements für die Direktion. b. Die Genehmigung der Gelderanlagen. c. Die Wahl und Entlassung der Angestellten, auf den Vorschlag des Direktors. d. Die Aufstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung. e. Die Genehmigung von Anträgen der Direktion über Erwerb von Konzessionen, sowie über Bestellung und Aufhebung von Agenturen. f. Die Kontrasignatur aller Aktenstücke der Direktion, im Sinne von § 33. g. Die Begutachtung aller ihm vom Verwaltungsrathe zugewiesenen Fragen sowie der von der Direktion zu Händen des Verwaltungsrathes vorgelegter Anträge. h. Die Miethe von Geschäftslokalen. i. Die Verifikation der Bücher, Kassen und des Archivs.

§. 29. Die Schlußnahmen des Ausschusses müssen einstimmig erfolgen; bei getheilten Stimmen hat der Ausschuß die Sache dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung vorzulegen.

D. Direktion.

§. 30. Die Direktion besteht aus einem Direktor und zwei Subdirektoren. Sie werden vom Verwaltungsrathe gewählt und ihre Gehalte, Kautionen und Amtsdauer durch Vertrag regulirt.

§. 31. Die Direktion besorgt auf Grundlage des Reglements und unter der Oberleitung und Aufsicht des Ausschusses, resp. des Verwaltungsrathes, die eigentliche Geschäftsführung nach den Anordnungen des Direktors.

§. 32. Der Direktor oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter wohnt in der Regel den Sitzungen des Ausschusses und des Verwaltungsrathes bei, mit berathender Stimme.

§ 33. Alle von der Direktion ausgehenden und für die Gesellschaft verbindlichen Urkunden (mit Ausnahme der Policen) bedürfen der Unterschrift des Direktors resp. seines Stellvertreters, sowie der Kontrasignatur eines Mitgliedes des Ausschusses. — Die Policen tragen die Unterschrift des Direktors oder seines Stellvertreters.

Jahresrechnung und Gewinn.

§. 34. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen. In der Bilanz sollen: a. Die Prämien, deren Risiko noch nicht abgelaufen ist, ins folgende Jahr übertragen werden. b. Die am 31. Dezember noch nicht regulirten Schäden im vollen angemeldeten Betrage als Passivum aufgenommen werden.

§. 35. Aus dem Reingewinn der Jahresrechnung wird zunächst der eingezahlte Betrag der Aktien mit 5 % verzinset. Von dem noch bleibenden Reste des Jahrgewinnes kommen 20 % als Tantieme dem Verwaltungsrath, Ausschuß und der Direktion zu. 40% als Dividende den Aktien. 40% dem Reservefonds.

§ 36. Den Versicherten kann mit dem Anwachsen des Reservefonds ein Gewinnsantheil eingeräumt werden. Die Generalversammlung bezeichnet den Zeitpunkt hiefür und der Verwaltungsrath trifft dannzumal die näheren Bestimmungen.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 37. Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Generalversammlung jederzeit beschlossen werden. Die Auflösung muß erfolgen, wenn der Reservefonds und 40% des Aktienkapitals verloren sind. Im Falle der Auflösung wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission. Es dürfen keine neuen Versicherungen mehr abgeschlossen werden, und eine Vertheilung von allfälligen Aktiven sowie die Rückgabe der Obligationen an die Aktionäre kann erst erfolgen, nachdem die sämmtlichen Risikos ausgetragen sind.

Verfahren bei Streitigkeiten.

§. 38. Alle Gesellschaftsstreitigkeiten zwischen den Aktionären und der Gesellschaft, resp. ihren Organen, ferner zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Ausschusse oder der Direktion, oder zwischen Mitgliedern dieser Kollegien sollen durch das Zürcherische Handelsgericht oder in Ermangelung durch ein Schiedsgericht am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

§. 39. Im letztern Falle wählt jede Partei zwei Schiedsrichter und diese den Obmann. Können sie sich darüber nicht verständigen, so ist der Obmann durch das Präsidium des Zürcherischen Obergerichtes zu bezeichnen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

Zürich, den 15. Herbstmonat 1869.

J. C. Eschmer-Bodmer in Zürich, H. Hürlimann-Zürcher vom Hause H. von Johannes Hürlimann in Richtersweil, Ch. Ringwald-Bölger in Basel, J. Fierz vom Hause Guremann u Comp. in Meilen, Raschle-Ritter vom Hause J. Rud. Raschle u. Comp. in Wattwyl, Abegg-Arter vom Hause Rübel und Abegg in Zürich, Streuli-Hüni vom Hause Baumann und Streuli in Horgen, Rob. Schwarzenbach vom Hause J. Schwarzenbach-Landis in Thalweil, Friedrich Duden in Zürich, Daniel Jenny vom Hause Barth. Jenny u. Comp. in Glarus, Adolf Guyer-Zeller in Neuthal bei Bauma, Jenny-Zwiky vom Hause Jenny u. Comp. in Glarus, Jean Heer vom Hause Johannes Heer in Glarus, Johs Wild-Sieber in Zürich, Bertschinger-Amsler in Lenzburg, Syz-Landies in Zürich, J. J. Trümpler-Vogel in Zürich, H. Bebie in Ruppersweil, Julius Stapfer vom Hause Joh. Stapfer Söhne in Horgen, Julius Weber in Zürich, Schweizerische Kreditanstalt in Zürich.

* * *

Der Regierungsrath
hat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer,

in Anwendung des §. 22 des privatrechtlichen Gesetzbuchs,

beschlossen:

I. Den Statuten der Aktiengesellschaft „Schweiz", Transportversicherungsgesellschaft in Zürich wird die Genehmigung ertheilt.

II. Von den Statuten sind zwei Exemplare auf Stempelpapier anzufertigen und mit den Originalunterschriften zu versehen; das eine Exemplar ist im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der Gesellschaft zuzustellen.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt und nebst den letzteren in das Amtsblatt eingerückt werden.

Zürich, den 9. Weinmonat 1869.

Vor dem Regierungsrathe
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 50.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 13. November 1872.

741. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Juli 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Unter-Steueramte zu Fulda im Hauptamtsbezirke Hanau, die Befugniß zur Ausgangs-Abfertigung des auf der Elm-Gemündener Eisenbahn mit dem Anspruche auf Steuervergütung unter Eisenbahnwagenverschluß ausgehenden Branntweins, und der Uebergangsstelle zu Jossa die Befugniß zur Ertheilung der bezüglichen Ausgangsbescheinigung beigelegt worden ist. Der Finanz-Minister.

Berlin, den 5. Dezember 1872.

742. Die Königliche Staatsdruckerei übernimmt von jetzt ab die Abstempelung fertiger Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten mit dem Postfrankirungszeichen (Freimarkenstempel) vom Publikum unter folgenden Bedingungen:

1) Die zur Abstempelung bestimmten Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten müssen in der zur Benutzung bei Postbeförderungen geeigneten Beschaffenheit bei einer der Kaiserlichen Ober-Postkassen dergestalt verpackt eingeliefert werden, daß das Verpackungsmaterial sowohl zur Beförderung an die Königliche Staatsdruckerei, als auch zur demnächstigen Rückbeforderung benutzt werden kann.
2) Die Einlieferung geschieht unter Beigabe eines Verzeichnisses, welches die Stückzahl und zwar hinsichtlich der Couverts die Stückzahl für jedes Format (falls verschiedene Formate vorgelegt werden), hinsichtlich der Streifbänder und Postkarten aber, welche je von übereinstimmendem Format sein müssen, die Stückzahl nur einfach enthält, und bei jeder Klasse genau den Werthstempel (Frankobetrag) angiebt, mit welchem die Abstempelung erfolgen soll.
3) Die Ober-Postkasse erhebt bei der Einlieferung das Porto für die Hin- und Hersendung, den durch die demnächstige Abstempelung sich darstellenden Werthbetrag der Postfrankirungszeichen und endlich eine Abstempelungsgebühr, welche einzeln bei jedem Format der Couverts, bei den Streifbändern und bei den Postkarten-Formularen, ferner einzeln für jede durch den Stempel darzustellende Werthstufe, mit je 17½ Gr. für 1000 Stück oder für jedes angefangene Tausend berechnet wird.
4) Die Abstempelung erfolgt an derselben Stelle, wie bei Couverts 2c., welche mit Francostempel versehen von der Post verkauft werden. Die zur Abstempelung bestimmte Stelle darf nicht bedruckt sein.
5) Die beim Abstempeln beschädigten Couverts 2c. werden, soweit nicht der Sendung, zum Zwecke der Aushülfe überschüssige Exemplare beigefügt sind, Seitens der Postverwaltung in Höhe des erlegten Portobetrages durch entsprechende andere Werthzeichen ergänzt.

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, den 27. November 1872.

743. Vom 1. Januar 1873 ab werden bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten **Postkarten** zum Verkauf gestellt, welche gleich mit dem **Francostempel** von ½ Groschen bz. 2 Kreuzern bedruckt sind, so daß es des Aufklebens der Freimarke nicht erst bedarf.

Diese gestempelten Postkarten werden ohne Aufschlag zum Nennwerthe an das Publikum abgelassen. Daneben wird der Verkauf von Postkarten der jetzt gebräuchlichen Art, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, ferner der Postkarten mit **bezahlter Rückantwort** unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt werden.

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, den 1. Dezember 1872.

Bekanntmachung,

Die Weihnachtssendungen betreffend.

744. Die Weihnachtszeit führt der Post bekanntlich in jedem Jahre bedeutende Massen von Packeten zu. Wenn sich diese Massen in den letzten Tagen vor Weihnachten zusammendrängen und, wie dies oft der Fall ist, noch schwierige Witterungs- und Wegerverhältnisse hinzutreten: so kann auch bei den umfassendsten Vorbereitungen nicht jede einzelne Sendung mit der sonstigen Pünktlichkeit eintreffen. Eine verspätete Ankunft ist aber gerade bei diesen Sendungen bedauerlich. Das Publikum wird daher **im eigenen Interesse** ersucht, mit den Weihnachtssendungen **bald**

Ausgegeben zu Gumbinnen den 11. Dezember 1872.

zu beginnen, damit die Massen sich mehr zertheilen. Zugleich wird ersucht, die Packete **dauerhaft zu verpacken**, namentlich dünne Cartons, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu vermeiden und die Signaturen deutlich und vollständig entweder auf die Packete selbst niederzuschreiben oder, wenn dies nicht thunlich an denselben so haltbar zu befestigen, daß sie während der Beförderung nicht abfallen oder abgestreift werden können.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 3. Dezember 1872.

745. Nachstehende, auf die Heilighaltung der Sonn- und Festtage bezüglichen Vorschriften:

(a) Da die bestehenden Vorschriften über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage häufig nicht befolgt werden, so halten wir es für nöthig, dieselben hier zusammenzustellen und in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 7. Februar 1837 (Gesetz-Sammlung pro 1837, Seite 19) nach erfolgter Genehmigung der Königlichen hohen Ministerien Folgendes anzuordnen:

1) Von den Behörden und Beamten dürfen an Sonn- und Festtagen keine Termine anberaumt, Exekutionen vollstreckt und überhaupt keine, das Publikum betheiligenden Geschäfte und Verhandlungen, ausgenommen bei den dringendsten Veranlassungen und alsdann auch nur vor, oder nach beendigtem Gottesdienste betrieben werden.

2) Gutsherrschaften und Wirthschafts-Vorsteher, resp. deren Stellvertreter, Bau-Unternehmer und Rechnungsführer müssen die Handwerker und Tagelöhner womöglich nicht an den Sonntagen, sondern am Sonnabende, auf jeden Fall aber nicht in den gottesdienstlichen Stunden ablohnen.

3) An Sonn- und Feiertagen soll Niemand zu Hofdiensten von der Gutsherrschaft angehalten werden; auch soll Niemand an diesen Tagen Treibjagden veranstalten, oder an denselben in irgend einer Weise Theil nehmen.

4) Den Dienstboten muß von der Dienstherrschaft nicht nur die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes gestattet, sondern erstere müssen auch von ihrer Herrschaft dazu angehalten werden. (confr. §. 84 der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810). Dasselbe gilt von Meistern und Lehrherren in Bezug auf ihre Gesellen und Lehrlinge. (Allgemeines Landrecht Thl. II., Tit. 8, §. 293.)

5) Oeffentliche Aufzüge der Gewerke, Schützengilden und anderer Gesellschaften dürfen während der Zeit des Gottesdienstes nicht gehalten werden.

6) In der Nähe der Kirchen und anderer Orten, wo gottesdienstliche Handlungen öffentlich vorgenommen werden, muß jeder Lärm und jedes störende Geräusch, wie z. B. Schießen, lautes Rufen, Singen, Musik, Blasen der Postillone, Geklatsch u. s. w. während des Gottesdienstes sorgfältig vermieden werden, und sollen überhaupt zu dieser Zeit keine gesellschaftlichen Zusammenkünfte und Vergnügungen an öffentlichen Orten so wenig, wie geräuschvolle Belustigungen in Privatwohnungen und Privatgärten stattfinden.

7) Während der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes, sowohl Vor- als Nachmittags, muß vielmehr in den Städten und auch auf dem Lande aller öffentliche bürgerliche Verkehr ruhen. Die Kaufläden der Handelsleute, Bäcker, Schlächter u. s. w., die Kaufgewölbe und Botiquen der Obsthändler, Trödler u. s. w. müssen geschlossen werden. In den Caffeehäusern, Conditoreien, Restaurationen, Wein-, Bier- und Branntwein-Schänken dürfen während dieser Zeit, mit Ausnahme des Bedürfnisses von Reisenden und Kranken, keine Getränke und Speisen verabreicht, überhaupt keine Gäste gesetzt und keine Spiele — wohin besonders das Kegelspiel zu rechnen ist — gespielt werden. Nur den Apothekern ist es gestattet, auch während des Gottesdienstes Arzeneien zu verkaufen. Das Fahren der Bier-, Getreide- und Mehlwagen auf den Straßen, sowie alle mit Geräusch verbundene, oder sonst auffallende Arbeiten in den Werkstätten, oder vor den Häusern, z. B. von Schmieden, Zimmerleuten, Maurern u. s. w., müssen während dieser Zeit ausgesetzt werden. Die Feldarbeiten müssen an Sonn- und Festtagen in der Regel ganz unterbleiben und kann nur die Zeit der Ernte, wenn die unbeständige Witterung es gebietet, eine Ausnahme in der Art zuläßig machen, daß die Stunden vor und nach dem Gottesdienste zur Ernte benutzt werden.

Am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfesttage, am Charfreitage und Bußtage dürfen Handwerker und Händler auf öffentlichen Plätzen gar keine Waare feilbieten.

Wegen des Fischens an den Sonn- und Festtagen wird die Vorschrift des §. 3 Zusatz 15 des Ostpreuß. Provinzialrechts in Erinnerung gebracht, welche wörtlich dahin lautet: „Die Nacht vor den Sonn- und Feiertagen darf Niemand zum Fischen auslaufen und die, welche auf Fischerei begriffen sind, müssen jeden Abend vor einem Sonn- oder Festtage nach Hause fahren; doch darf die Winterfischerei von denjenigen, die zum Wintergarn berechtigt sind, auch in den Nächten vor Sonn- und Festtagen ausgeübt werden, nicht aber an Sonn- und Festtagen selbst."

8) Wer den öffentlichen Gottesdienst stört, hat die im Allgemeinen Landrecht Thl. II., Tit. 20, §. 215 bis 19 angedrohten Strafen zu gewärtigen. Aufsichtslosen Kindern, sowie Allen, welche sich im trunkenen Zustande, in anstößiger Kleidung oder überhaupt in einem solchen Zustande in die Kirche begeben wollen, in welchem sie der Gemeine zur Störung der Andacht, oder wohl gar zum öffentlichen Aergernisse gereichen, ist der Eingang und der Aufenthalt in der Kirche nicht zu gestatten.

9) An den Vorabenden des Weihnachts- und Pfingstfestes, des allgemeinen Buß- und Bettages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Tages, an den beiden letztgenannten Tagen selbst, während der Charwoche und am Aschermittwoche dürfen, gemäß Allerhöchster Cabinetsordre vom 26. Februar 1837, keine Bälle oder ähnliche Lustbarkeiten, keine Tanzmusiken, Darstellungen von Seiltänzern und dergleichen stattfinden. 2c.

12) Die Polizei-Obrigkeiten haben nach Rücksprache mit den Herren Pfarrern die Stunden, in denen der Vor- und Nachmittags-Gottesdienst gewöhnlich beginnt und endet, den betreffenden Gemeinen gehörig bekannt zu machen. Am zweckmäßigsten wird der Beginn des Vormittags-Gottes-Dienstes in den Sommermonaten vom 1. April bis zum 1. Oktober um 9 Uhr und in den Wintermonaten in solchen Kirchspielen, worin sich Ortschaften befinden, die weiter als eine Meile von der Kirche entfernt sind, um 10 Uhr anzuordnen sein.

13) Wer den ad 2 bis 9 inklusive gegebenen Vorschriften zuwider handelt, verfällt in sofern nicht bereits andere Strafen angedroht sind, in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern und im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Wenn Beamte und Behörden der Bestimmung ad 1 zuwider handeln, so kann Jedermann die diesfällige Anzeige zur weiteren Veranlassung an uns richten.

Wir fordern Jedermann auf, sich bei Vermeidung der ad 13 angedrohten Strafen nach diesen Vorschriften zu achten und empfehlen den Geistlichen, auf deren Befolgung zu halten und alle etwanigen Verletzungen derselben zur Kenntniß der Polizeibehörden zu bringen.

Die Polizei-Obrigkeiten unseres Regierungsbezirks weisen wir aber insbesondere an, auf die sorgfältigste Befolgung obiger Vorschriften zu wachen, und ihre Unterbedienten, Gendarmen, Ortsschulzen u. s. w. mit gehörigen Instruktionen dieserhalb zu versehen, so wie jeden ihnen bekannt werdenden Kontraventionsfall durch Festsetzung einer Polizeistrafe zu ahnden, oder wenn dies, wie in den Fällen ad 1 nicht angänglich ist, uns zur weiteren Veranlassung anzuzeigen.

Gumbinnen, den 13. Januar 1841.

Königliche Regierung.

(A.-Bl. 1841, S. 9.)

(b) Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850, §. 11, wird hierdurch für den ganzen Umfang unseres Bezirks die Ausübung der Jagd während der Stunden des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen unter Bestimmung einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr. oder entsprechender Gefängnißstrafe verboten.

Gumbinnen, den 27. August 1852.

Königliche Regierung.

(A.-Bl. 1852, S. 255.)

(c) Die Zweifel über die fernere Gültigkeit der Vorschriften wegen Beschränkung der Fischerei an Sonn- und Festtagen veranlassen uns, auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, folgende Polizei-Verordnung zu erlassen:

1) In der Nacht vor den Sonn- und Festtagen, oder an den Sonn- und Festtagen vor Beendigung des Nachmittags-Gottesdienstes darf Niemand zum Fischen auslaufen.

2) Diejenigen, die auf der Fischerei begriffen sind, müssen jeden Abend vor einem Sonn- oder Festtage nach Hause zurückkehren.

3) Nur die Winterfischerei darf von denen, die zum Wintergarn berechtigt sind, auch in den Nächten vor Sonn- und Festtagen ausgeübt werden, nicht aber an den Sonn- und Festtagen selbst.

4) Wer den vorstehenden Vorschriften (ad 1 bis 3 entgegenhandelt, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr., im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Gumbinnen, den 2. September 1851.

Königliche Regierung.

(A.-Bl. 1851, S. 191.)

(d) Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, §. 11, wird hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks die Ausübung des Hausirhandels während der ganzen Dauer der Sonn- und Festtage zur Vermeidung einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr. oder im Unvermögensfalle entsprechender Gefängnißstrafe untersagt

Diese Verordnung ist auf das Austragen von Milch und anderen nothwendigen Lebensmitteln in die städtischen Wohnungen nicht zu beziehen.

Gumbinnen, den 14. Januar 1858.

Königliche Regierung.

(A.-Bl. 1858, S. 12.)

(e) In Ergänzung unserer Amtsblatts-Verordnung vom 13. Januar 1841 (Amtsblatt pro 1841, S. 9), betreffend die Heilighaltung der Sonn- und Festtage verordnen wir hierdurch, auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850, §. 11, für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks Nachstehendes:

1) Alle öffentlichen Verkaufsstätten dürfen an Sonn- und Festtagen nur geöffnet sein von Morgens früh bis 9 Uhr Vormittags und nach Beendigung des Gottesdienstes bis 2 Uhr Mittags.

2) Nur für Verkaufsstätten, in denen ausschließlich oder doch vorwiegend Lebensmittel aller Art, Getränke und Tabak feil gehalten werden, bewendet es hinsichtlich dieser eben genannten Verkaufsobjekte, aber auch nur hinsichtlich dieser, bei den Bestimmungen des §. 7 der Verordnung vom 12. Januar 1841.

3) Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt, verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr.,

an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältniß-mäßige Gefängnißstrafe tritt.

Gumbinnen, den 20. Juli 1864.

Königliche Regierung.

(A.-Bl. 1864, S. 127.)

(f) In Ergänzung unserer Amtsblatts-Verordnung vom 20. Juli 1864, (Amtsblatt pro 1864, S. 127,) betreffend die Heilighaltung der Sonn- und Festtage, verordnen wir hierdurch, auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850.

In allen öffentlichen Verkaufsstätten müssen in der Zeit, in welcher sie an den Sonn- und Festtagen geschlossen sein sollen, auch die Schaufenster und die mit Glasscheiben versehenen Thüren durch Laden geschlossen oder wenigstens durch Vorhänge derart verhängt sein, daß die ausgestellten und ausgelegten Waaren von der Straße aus nicht gesehen werden können.

Wer der vorstehenden Verordnung zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältniß-mäßige Gefängnißstrafe tritt.

Gumbinnen, den 23. Juli 1866.

Königliche Regierung.

(A.-Bl. 1866, S. 259.)

(g) In Ergänzung unserer Amtsblatts-Verordnung vom 13. Januar 1841, (Amtsblatt für 1841, S. 9,) betreffend die Heilighaltung der Sonn- und Festtage, verordnen wir hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850, für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks.

Während der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes, sowohl Vor- als Nachmittags, dürfen an Sonn- und Festtagen öffentliche Versammlungen, sei es in öffentlichen oder Privat-Lokalien, nicht abgehalten werden.

Zuwiderhandelnde und zwar sowohl Unternehmer wie Theilnehmende, verfallen in eine Geldstrafe von 1 bis 10 Thlr., an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

Gumbinnen, den 29. April 1870.

Königliche Regierung.

(A.-Bl. 1870, S. 107.)

---

werden hierdurch zur Beachtung in Erinnerung gebracht.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 3. Dezember 1872.

746. Aus dem unter unserer Verwaltung stehenden Officianten-Wittwen-Fonds können **Vierhundert Thaler** auf ländliche oder städtische Grundstücke mit Grundbesitz gegen hypothekarische Sicherheit zu 5 Prozent Zinsen vergeben werden, und mögen hierauf Reflektirende unter Einreichung des Hypotheken-Dokuments und einer Taxe von dem Grundstücke sich bei uns melden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 3. Dezember 1872.

747. Aus dem unter unserer Verwaltung stehenden Provinzial-Invaliden-Fonds sind **2000 Thaler** auf ländliche oder städtische Grundstücke mit Landbesitz gegen hypothekarische Sicherheit zu 5 Prozent Zinsen zu vergeben, und können sich hierauf Reflektirende unter Einreichung ihrer Hypotheken-Dokumente und einer Taxe der Grundstücke bei uns melden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 2. Dezember 1872.

748. Um über Vorkommen und Verbreitung der **Rotz- und Wurmkrankheit** unter den **Pferden** und die gegen dieselbe getroffenen Maßregeln jederzeit genau informirt zu sein, veranlassen wir hiemit sämmtliche Thierärzte unseres Verwaltungsbezirks, das in der Ministerial-Verfügung vom 20. April 1855 vorgeschriebene Verzeichniß aller von ihnen untersuchter mit obenbezeichneter Krankheit behafteter oder derselben verdächtiger Pferde sofort anzulegen, in demselben, außer dem allgemeinen Zustande des Pferdes, insbesondere die Beschaffenheit der Nasenschleimhaut und den Ausfluß aus derselben, der Ganaschendrüsen und der Haut genau anzugeben, bei jeder folgenden Untersuchung die seit der letzten eingetretenen Veränderungen im Zustande des Pferdes in die betreffenden Rubriken einzutragen und uns Abschrift dieses Verzeichnisses gleichzeitig mit den Veterinär-Berichten einzureichen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 2. Dezember 1872.

749. Dem Gendarm **Hinz** zu Lyck ist für die Entdeckung gerichtlich bestrafter Baumfrevler eine Prämie bewilligt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 5. Dezember 1872.

750. Nachdem in Veranlassung des Gesetzes vom 21. Februar d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 160) der Debitspreis der für den Gebrauch im Binnen-Schifffahrtsverkehre bestimmten Dienstbücher vom 1. März d. J. ab — unter Einstellung der Stempelung — von 10 Sgr. auf 1 Sgr. ermäßigt worden ist, soll im Zusammenhange hiermit auch die Anschaffung und der Debit dieser Bücher vom 1. Januar 1873 ab den Organen der Steuer-Verwaltung abgenommen und da eine überall ausreichende Deckung des Bedarfs an Dienstbüchern auf dem — im Uebrigen nunmehr offen stehenden — Wege der Privat-Industrie bei Berücksichtigung der Geringfügigkeit des Umsatzes und des Nutzens, welche der Gegenstand etwaigen Unternehmern in Aussicht stellt, mit Sicherheit sich nicht erwarten läßt, der Verkauf der bezeichneten Dienstbücher zum Preise von 1 Sgr. pro Stück an allen, nach der Bedeutung des örtlichen Binnen-Schifffahrtsverkehrs dazu geeigneten Plätzen den betreffenden Lokal-Polizei-Verwaltungen, beziehungsweise Landrathsämtern übertragen werden.

Demgemäß sind die Königlichen Landrathsämter zu Heydekrug, Heinrichswalde, Tilsit, Ragnit, Insterburg, Angerburg, Lötzen, Sensburg und Johannisburg sowie die Königlichen Polizei-Verwaltungen zu Ruß, Kaukehmen, Seckenburg, Wischwill, Schmalleningken, Norkitten, Rhein und Nikolaiken mit dem Verkaufe der für den Gebrauch im Binnen-Schiffahrtsverkehre bestimmten Dienstbücher von uns beauftragt worden, wovon wir das betheiligte Publikum in Kenntniß setzen.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

731. Die **Kreis-Thierarztstelle** des Kreises Angerburg ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, sich innerhalb **sechs Wochen** bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 3. Dezember 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

732. Unter Hinweisung auf die Allerhöchste Verordnung vom 15. Februar 1858 (Gesetz-Sammlung Seite 42) und unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 17. Dezember 1859, (Seite 217) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß unsere Haupt-Kasse und die sämmtlichen Königlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks verpflichtet sind, jeder Zeit inländische Scheidemünze in grobe Silbermünze — Kurant — umzutauschen, sofern nur die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silberscheidemünze den Betrag von Fünf Thalern und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von Zwei Thalern erreicht.

Gumbinnen, den 13. September 1872.

Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

733. Seit dem 1. Dezember c. findet ein direkter Personen- und Gepäck-Verkehr zwischen den Ostbahn-Stationen Wartenburg und Allenstein einerseits und den Stationen Bartenstein und Königsberg der Ostpreußischen Südbahn andererseits, sowie eine direkte Viehbeförderung zwischen den Ostbahn-Stationen Wartenburg und Allenstein einerseits und Station Königsberg der Ostpreußischen Südbahn über Korschen andererseits unter den für den directen Verkehr mit der Ostpreußischen Südbahn bestehenden Bedingungen statt.

Bromberg, den 3. Dezember 1872.

Königliche Direkton der Ostbahn.

734. Mit dem 7. Dezember c. hören die bisher zwischen Insterburg und Berlin coursirenden Extraviehzüge auf.

Bromberg, den 3. Dezember 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung.

735. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 22. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 21 Stück.

№ 262. 491. 627. 786. 1043. 1171. 1244. 1591. 1837. 2004. 2140. 2449. 2503. 3819. 3820. 4601. 4655. 4698. 4700. 4706. 4742.

Littr. B. à 500 Thlr. 10 Stück.

№ 410. 528. 610. 679. 837. 925. 1100. 1241. 1245. 1286.

Littr. C. à 100 Thlr. 70 Stück.

№ 168. 172. 183. 335. 457. 459. 486. 562. 576. 627. 738. 1136. 1326. 1395. 1423. 1428. 1516. 1694. 1711. 1760. 1882. 1912. 1914. 1947. 1962. 1984. 2053. 2128. 2320. 2360. 2417. 2496. 2559. 2630. 2748. 2792. 2965. 3031. 3098. 3148. 3192. 3264. 3291. 3473. 3740. 3799. 4250. 4276. 4336. 4363. 4503. 4586. 4614. 4618. 4710. 4833. 4911. 4948. 4949. 5004. 5125. 5184. 5271. 5554. 5557. 5601. 5606. 5757. 5783. 5792.

Littr. D. à 25 Thlr. 55 Stück.

№ 58. 282. 346. 548. 576. 812. 982. 995. 1224. 1229. 1256. 1260. 1299. 1578. 1598. 1611. 1618. 1763. 1773. 1874. 1878. 1895. 1942. 2044. 2126. 2218. 2348. 2361. 2373. 2383. 2420. 2546. 2596. 2626. 2694. 2865. 2930. 2965. 3097. 3159. 3269. 3323. 3354. 3359. 3364. 3436. 4570. 3643. 3706. 3728. 3937. 3953. 3987. 4034. 4068.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in koursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. III. № 14—16 und Talons den **Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 13.**

vom 1. April k. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags,

in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls **direkt** an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabfolgt.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 18. November 1872.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Müllner.

736. Bei der Gumbinnen-Ragniter Personenpost findet die Aufnahme unterwegs hinzutretender Personen zwischen Kraupischken und Lengwethen statt:

in Perbangen an der Chausseebarriere,
in Schackwethen an dem in die Chaussee einmündenden Wege,
in Maruhnen an dem Gutshause,
in Sauerwalde an dem ehemaligen Kruge.

Gumbinnen, den 4. Dezember 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik

a) der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Seine Excellenz der Herr Kriegs-Minister haben den Remonte-Depot-Administrator **Ramschüssel** in **Brakupönen** zum Königlichen Ober-Ammann ernannt.

Dem seitherigen Pfarrer in Schöndamerau, Kreises Ortelsburg, Reinhold Herrmann **von Gizycki** ist die erledigte zweite Prediger-Stelle an der evangelischen Kirche zu Lyck, in der Diözese Lyck, verliehen worden.

Die Förster-Stelle zu Grünheide in der Oberförsterei Wilhelmsbruch ist dem Förster **Wottrich** zu Kampnischen verliehen.

Die Kaufleute Rudolph **Schmidt** und Itzig **Schlomann** sind zu Rathmännern der Stadt Schirwindt gewählt und bestätigt worden.

Dem Fräulein Mathilde **Tausch**, gegenwärtig in Gurnen, Kreises Goldap, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

b) des Appellationsgerichts zu Insterburg.

In Veranlassung des 50jährigen Dienst-Jubiläums ist dem Kreisgerichts-Direktor **v. Sanden** zu Ragnit und dem Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigenten **Paulini** zu Johannisburg der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und der Zahl 50 verliehen worden.

Versetzt: Kreisrichter **Schrage** von Goldap an das Kreisgericht zu Marienburg, Departement Marienwerder.

Pensionirt: Kreisgerichts-Direktor **v. Sanden** in Ragnit zum 1. März 1873.

Gestorben: Kreisgerichts-Rath **Nappuhn** in Tilsit.

c) der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Gumbinnen

pro November 1872.

Es sind: **1) angenommen:**

a) zum Posteleven: der Abiturient **Baumgart** in Sensburg,

b) zum Postagenten: der Rittergutsbesitzer **von Tyszka** in Ribben,

2) ernannt:

zum Postamtsassistenten: der Post-Expediteur **Buchholz** in Heinrichswalde,

3) versetzt:

die Postamtsassistenten: **Buchholz** von Heinrichswalde nach Stallupönen und **Baschka** von Eydtkuhnen nach Goldap, sowie die Post-expediteure: **Phödovius** von Ribben nach Willuhnen und **Liedtke** von Willuhnen nach Heinrichswalde.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 50.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 51

Aufruf.

Berlin, den 30. November 1872.

787. Den Anstrengungen unserer durch die Sturmfluth vom 12. und 13. d. Mts. geschädigten Landsleute, sich aus eigener Kraft von den erlittenen Unglücksschlägen wieder aufzurichten, und dem von Seiten der Staatsbehörden an den Tag gelegten Streben, überall hülfreich vorzugehen, ist weit und breit im gesammten Vaterlande die Bethätigung opferwilliger Nächstenliebe als ergänzendes Glied der Rettungsarbeit hinzugetreten.

Dieser nationalen Vereinsthätigkeit hat es bisher an einem Mittelpunkte gefehlt.

In Anbetracht der Nachtheile, welche die Zersplitterung derselben im Gefolge haben müßte, gab **Se. Kaiserliche Hoheit der Kronprinz**, obwohl durch Krankheit augenblicklich von persönlicher Betheiligung ferngehalten, vor einigen Tagen den Wunsch zu erkennen, daß eine Centralstelle zum Sammeln und zum Vertheilen der Liebesgaben begründet würde.

Dieser hochherzigen Aufforderung unverzüglich nachzukommen, haben die Unterzeichneten heute einen

Deutschen Hülfsverein
für die Nothleidenden an der Ostseeküste
mit dem Sitze in Berlin

errichtet. Das Protektorat hat des Kronprinzen Kaiserliche Hoheit mit der huldvollen Zusage annehmen zu wollen erklärt, daß Er, sobald seine Gesundheit die Rückkehr nach Berlin zulasse, den Arbeiten desselben Seine rege Theilnahme zuwenden werde.

Namens und im Auftrage unseres hohen Protektors erlauben wir uns nun zur Mitarbeit aufzurufen.

Es gilt, den augenblicklichen Nothstand an der langgestreckten Ostseeküste Schleswig-Holsteins, Mecklenburgs, Pommerns, nebst den oldenburgischen und lübischen Gebietstheilen zu heben, — einen Nothstand, dem in allernächster Zeit, mit dem Eintritte des Frostwetters, noch eine Verschärfung bevorsteht, — es gilt, die zerstörten Mittel des Selbsterwerbs zu ersetzen. Bringen wir einer auf's Aergste betroffenen, aber Gottlob nicht entmuthigten Bevölkerung den Brudergruß aus allen heimischen Gauen, aus allen Ländern, wo Deutsche wohnen! Richten wir sie durch die werkthätige Versicherung auf, daß in Deutschland die unverschuldete Noth Einzelner eine Herzenssache Aller ist.

Den bestehenden oder noch in's Leben tretenden Vereinigungen bieten wir unsere treue und ausgleichende Mitwirkung an. Dieselben werden uns durch fortgesetzte Mittheilungen von dem Gange ihrer Thätigkeit und von den innerhalb ihres Wirkungskreises etwa hervortretenden Schwierigkeiten zu herzlichem Dank verpflichten.

Jeder der Unterzeichneten erklärt sich zur Annahme von Beiträgen bereit, über welche unser Schatzmeister, Geh. Commerzienrath von Bleichröder, Behrenstraße 63 hierselbst, Quittung ertheilen wird.

Deutscher Hülfsverein
für die Nothleidenden an der Ostseeküste
unter dem Protektorate Sr. Kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen.

Abgeordneter v. Behr (Schmoldow). Geh. Commerzienrath v. Bleichröder, Schatzmeister. Großherzogl. Mecklenburg. Gesandter Staatsminister v. Bülow. Abgeordneter Georg v. Bunsen, Stellvertreter des Vorsitzenden. Regierungs-Assessor Fastenau, Schriftführer. Graf v. Krassow. Ministerresident Dr. Krüger. Geh. Regierungsrath Marcard. Staatsminister a. D. Freiherr v. Patow. Abgeordneter Reimers. Abgeordneter Wagener, Schriftführer. Abgeordneter Dr. Wallichs, Schriftführer. Geh. Ober-Regierungsrath Wulfshein.

Abgeordneter Dr. Achenbach. Abgeordneter Dr. Ahlmann. Geh. Baurath Baensch. Graf v. Behr-Negendanck. Abgeordneter v. Benda. Abgeordneter v. Bennigsen. Geh Regierungsrath v. Boetticher. Abgeordneter v. Bonin. Abgeordneter Brons. Geh. Ober-Finanzrath Burghardt. Professor Curtius. Schloßhauptmann v. Dachröden. Geh. Oberregierungsrath Darenstädt. Abgeordneter v. Denzin. v. Erxleben-Selbelang. Abgeordneter v. Forckenbeck. Präsident Dr. Friedberg. Abgeordneter Dr. Friedenthal. Com-

Ausgegeben zu Gumbinnen den 18. Dezember 1872.

merzienrath Friedeberg. Abgeordneter Dr. Gneist. Geh. Regierungsrath Greiff. Redacteur Dr. Moritz Gumbinner. Geh. Commerzienrath v. Hansemann. Vicepräsident Henrici. Professor v. Holtzendorf. Oberbürgermeister Hobrecht. Geh. Oberregierungsrath Homeyer. Abgeordneter Dr. Karsten. Abgeordneter von der Knesebeck-Ruppin. Stadtverordnetenvorsteher Kochhann. Abgeordneter v. Köller. Geh. Commercienrath Krause. Abgeordneter Freiherr v. Loën. Abgeordneter Dr. Löwe. Polizeipräsident v. Madai. Stadtrath Magnus. Abgeordneter v. Mallinckrodt. Franz Mendelssohn. Abgeordneter Meyer (Pinneberg). Abgeordneter Miquèl. Feldmarschall Graf v. Moltke. Graf zu Münster. Kammerherr und Major z. D. v. Normann. Großherzogl. Mecklenburg. Oberzolldirector Oldenburg. Abgeordneter Ottens. Graf v. Rantzau-Oppendorff. Ferdinand Reichenheim. Abgeordneter Dr. Peter Reichensperger. Abgeordneter Graf v. Reventlou. Abgeordneter v. Saucken-Julienfelde. Abgeordneter Schmidt (Stettin.) Ad. Schwabe. Abgeordneter Schwerdfeger (Travenort) Präsident des Reichstages Dr. Simson. Abgeordneter Springer. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Oberbürgermeister v. Thaden. Landforstmeister Ulrici. Graf v. Usedom. Abgeordneter Dr. Virchow. Commerzienrath Vollgold. Abgeordneter v. Wedell (Menzlin) Wirkl. Geh. Oberregierungsrath Wehrmann. Abgeordneter Wyneken. Geh. Commerzienrath Zwicker.

Alle Zuschriften werden an das Büreau des Deutschen Hülfsvereins, Leipzigerstr. 75, Zimmer № 3 erbeten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

758. Die am 2. Januar 1873 fälligen Zinsen der Preußischen Staatsschuldscheinen, der Staatsanleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A., sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, **schon vom 16. d. Mts.** ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. werden diese Coupons ebenfalls vom 16. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, **die Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in ähnlicher Art die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 15. Juni d. J. zum 2. Januar 1873 gekündigten **Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856** statt. Die Schuldverschreibungen der Art können gehörig verzeichnet und geordnet auch bei den übrigen oben genannten Kassen eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen. Berlin, den 5. Dezember 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Berlin, den 9. Dezember 1872.

759. Vom 1. Januar 1873 ab werden bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten **Postkarten** zum Verkauf gestellt, welche gleich mit dem **Francostempel** von ½ Groschen bz. 2 Kreuzern bedruckt sind.

Diese gestempelten Postkarten werden zum Nennwerthe an das Publikum abgelassen. Daneben wird der Verkauf der Postkarten der jetzt gebräuchlichen Art, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, ferner der Postkarten mit **bezahlter Rückantwort** unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

Die für den innern Verkehr zur Anwendung kommenden Postkarten können auch nach sämmtlichen europäischen Staaten, mit Ausnahme von Rußland und Italien, benutzt werden. In diesem Falle sind neben den, bereits auf die Karte gedruckten, Francostempel noch die zur Ergänzung erforderlichen Freimarken (z. B. im Verkehr mit der Schweiz noch ½ Sgr. bz. 1 Kreuzer) aufzukleben.

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, den 1. Dezember 1872.

Bekanntmachung,
die Weihnachtssendungen betreffend.

760. Die Weihnachtszeit führt der Post bekanntlich in jedem Jahre bedeutende Massen von Packeten zu. Wenn sich diese Massen in den letzten Tagen vor Weihnachten zusammendrängen und, wie dies oft der Fall ist, noch schwierige Witterungs- und Wegeverhältnisse hinzutreten: so kann auch bei den umfassendsten Vorbereitungen nicht jede einzelne Sendung mit der sonstigen Pünktlichkeit eintreffen. Eine verspätete Ankunft ist aber gerade bei diesen Sendungen bedauerlich. Das Publikum wird daher **im eigenen Interesse** ersucht, mit den Weihnachtssendungen **bald zu beginnen**, damit die Massen sich mehr zertheilen. Zugleich wird ersucht, die Packete **dauerhaft zu verpacken**, namentlich dünne Cartons, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu vermeiden und die Signaturen deutlich und vollständig entweder auf die Packete selbst niederzuschreiben oder, wenn dies nicht thunlich, an denselben so haltbar zu befestigen, daß sie während der Beförderung nicht abfallen oder abgestreift werden können.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

761. Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 6. November c. und auf Grund des Landgemeinde-Gesetzes vom 14. April 1856 §. 1 al. 4 anzuordnen geruht, daß das Etablissement Klein-Ibenhorst von dem Guts- und Polizei-Bezirke der Oberförsterei Ibenhorst abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Jodraggen sowie mit dem Polizei-Bezirk Schudereiten Kreises Heydekrug vereinigt werde.

Gumbinnen, den 4. Dezember 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

762. Durch die Berufung des Kantors **Dreschhof** zu einem anderen Amt kommt die Kantorstelle in Stallupönen zur Erledigung.

Kandidaten der Theologie und des Predigtamts, welche diese Stelle zu übernehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, um dieselbe unter Einreichung ihrer bezüglichen Zeugnisse sich binnen 4 Wochen bei uns zu bewerben.

Kenntniß der littauischen Sprache und des Orgelspiels ist nothwendige Bedingung.

Gumbinnen, den 10. Dezember 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

763. Den §§. 3 und 6 der Geschäfts-Ordnung der Provinzial-Chaussee-Bau-Commission vom 22sten August 1854 gemäß, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Stelle des erkrankten Herrn Rittergutsbesitzer Ebhard-Komorowen von jetzt ab bis zum nächsten Provinzial-Landtage als Vorsitzender der Provinzial-Chaussee-Bau-Kommission im Regierungs-Bezirk Gumbinnen:

der Stadtverordneten-Vorsteher Herr Zenthöfer in Gumbinnen

fungirt.

Königsberg, den 9. Dezember 1872.

Der Landtags-Marschall.

764. Vom 15. d. Mts. ab erfolgt die Ueberführung der mit direkten Billets über Berlin hinaus versehenen Reisenden nebst ihrem Reisegepäck vom Ostbahn Bahnhofe nach dem Berlin-Potsdam-Magdeburger- und Lehrter Bahnhofe nicht mehr per Berliner Verbindungsbahn, sondern per Omnibus.

Bromberg, den 7. December 1872.

Königliche Direction der Ostbahn.

Königsberg, den 29. November 1872.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums, die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

765. Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens bis zum 31. Januar 1873 zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Januar 1862 — Amtl. Mitth. pro 1862 4. Stück № 360 — auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind.

Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben bestimmen wir den 5. April 1873, indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungs-Predigten bei uns am 24. April 1873 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen Theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am **16. April 1873** Vormittags 9 Uhr bei dem zeitigen Dekan, Herrn Professor Dr. Erbkam persönlich zu melden haben.

Königliches Konsistorium.

766. Zum meistbietenden Verkauf des **Holz-Einschlages** pro 1873 im Königlichen Forstrevier **Rothebude** stehen für das erste Quartal 1873 folgende **Termine** an:

1) Im Gasthause zu Rothebude Glashütte (Waldkater) den **11.** Januar, den 8. Februar, den **7. März.**
2) Im Gasthause zu Rothebude den 25. Januar, den **22.** Februar, den **28.** März.

Die Termine beginnen jedesmal 10 Uhr Vormittags mit der Publikation der Verkaufsbedingungen.

Rothebude, den 9. Dezember 1872.

Der Oberförster.

767. Für den Verkauf von **Bau-, Nutz-** und **Brennholz** in der Oberförsterei Dingken werden für das erste Quartal 1873 folgende Holz-Versteigerungs-**Termine** anberaumt:

1) im Kruge zu Stonischken für die Beläufe Paulbeistrauch, Schillgallen, Timstern und Kawohlen am **3.** und **22.** Januar, **10.** und **19.** Februar, **3.** und **21.** März 1873.
2) Im Kruge zu Jagstellen für den Belauf Kuhlins am **9.** Januar, **20.** Februar und **14.** März 1873.

Die Termine nehmen jedesmal um 10 Uhr Vormittags ihren Anfang.

Dingken, den 7. Dezember 1872.

Königliche Oberförsterei.

768. Zum öffentlich meistbietenden Verkauf der im hiesigen Revier vorräthigen und einzuschlagenden **Bau-, Nutz-** und **Brennhölzer** werden für das I. Quartal 1873 folgende Termine anberaumt:

1) im gräflichen Gasthause zu Lappienen den **10., 17., 24., 25. Januar,** den **7., 8., 14., 15., 21., 22., 28. Februar,** den **1., 7, 14.,** und **21. März** für die Beläufe Marienbruch, Meyruhnen, Inse, Regenswerder und Matzgirren, und zwar so, daß am 10. und 17. Januar, 7., 14. und 21. März aus allen diesen Beläufen, hingegen am 24. Januar, 7., 14., 21. und 28. Februar nur aus den Beläufen Marienbruch Meyruhnen, Inse, und am 25. Januar, 8., 15.

22. Februar und 1. März nur aus den Beläufen Regenswerder und Matzirren Holz zum Verkauf gestellt wird.

2) Im Koppschen Gasthause zu Spucken den **7., 21. Januar, 4. und 18. Februar, 4., 18. März** und **8. April** für die Beläufe Akmenischken, Kerschkallen, Karkeln, Skirwith, Wirschupp, Loye und Wentaine.

3) Im Lauschen Gasthause zu Karkeln den **14., 28. Januar, 11., 25. Februar** und **11. März** für die Beläufe Karkeln, Wentaine, Wirschupp und Loye.

4) Im Kiebertschen Gasthause in Skirwith den **15. Januar, 5. und 26. Februar** und **19. März** für die Beläufe Akmenischken, Kaschkallen und Skirwith.

Die Termine dauern jedes Mal von 10 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags und werden nur dann abgehalten, wenn die Eisdecke nach den Terminslokalen für Gespann passirbar ist und Holzvorräthe zum Verkauf bereit stehen. Die Herren Forstschutzbeamten haben Auftrag, über letzteren Umstand auf Befragen Auskunft zu ertheilen. Schließlich wird bemerkt, daß die Holzverkäufe qu. unter freier Konkurrenz stattfinden und die Verkaufsbedingungen in den Terminen bekannt gemacht werden.

Ibenhorst, den 3. Dezember 1872.

Der Oberförster.

Patent-Ertheilung.

769. Dem Professor Edouard **Gand** in Amiens ist unter dem 11. Dezember d. J. ein Patent

auf eine Kompositionslade an Jacquardmaschinen zur Bewegung der Nadeln ohne Anwendung von Musterpappen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik

a) der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz haben den interimistischen Administrations-Vorstand des Remonte-Depots Sperling, **Abramowski**, als Administrator dieses Depots unter Verleihung des Titels Ober-Inspektor bestätigt.

Die Försterstelle zu Rogonnen in der Oberförsterei Rothebude ist dem Förster **Wilke** in Karkeln verliehen worden.

Dem Förster **Schwarz** in Lindenbusch ist die Försterstelle zu Pempienen in der Oberförsterei Astrawischken übertragen worden.

Die Försterstelle zu Karkeln Oberförsterei Ibenhorst ist dem Förster **Kerschbaum** zu Kerschkallen verliehen worden.

Dem Förster **Preuß** zu Pempienen ist die Försterstelle zu Kamputschen in der Oberförsterei Padrojen verliehen worden.

b) des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Königsberg.

Der Candidat des höhern Schulamts Gustav **Berent** ist an der städtischen Realschule I. Ordnung zu Tilsit als vierter ordentlicher Lehrer definitiv angestellt.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Stück 51 und eine Extra-Beilage enthaltend das Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgeloosten und der in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.
Stück 52.

Aufruf.

Berlin, den 30. November 1872.

770. Den Anstrengungen unserer durch die Sturmfluth vom 12. und 13. d. Mts. geschädigten Landsleute, sich aus eigener Kraft von den erlittenen Unglücksschlägen wieder aufzurichten, und dem von Seiten der Staatsbehörden an den Tag gelegten Streben, überall hülfreich vorzugehen, ist weit und breit im gesammten Vaterlande die Bethätigung opferwilliger Nächstenliebe als ergänzendes Glied der Rettungsarbeit hinzugetreten.

Dieser nationalen Vereinsthätigkeit hat es bisher an einem Mittelpunkte gefehlt.

In Anbetracht der Nachtheile, welche die Zersplitterung derselben im Gefolge haben müßte, gab **Se. Kaiserliche Hoheit der Kronprinz**, obwohl durch Krankheit augenblicklich von persönlicher Betheiligung ferngehalten, vor einigen Tagen den Wunsch zu erkennen, daß eine Centralstelle zum Sammeln und zum Vertheilen der Liebesgaben begründet würde.

Dieser hochherzigen Aufforderung unverzüglich nachzukommen, haben die Unterzeichneten heute einen

Deutschen Hülfsverein
für die Nothleidenden an der Ostseeküste
mit dem Sitze in Berlin

errichtet. Das Protektorat hat des Kronprinzen Kaiserliche Hoheit mit der huldvollen Zusage annehmen zu wollen erklärt, daß Er, sobald seine Gesundheit die Rückkehr nach Berlin zulasse, den Arbeiten desselben Seine rege Theilnahme zuwenden werde.

Namens und im Auftrage unseres hohen Protektors erlauben wir uns nun zur Mitarbeit aufzurufen.

Es gilt, den augenblicklichen Nothstand an der langgestreckten Ostseeküste Schleswig-Holsteins, Mecklenburgs, Pommerns, nebst den oldenburgischen und lübischen Gebietstheilen zu heben, — einen Nothstand, dem in allernächster Zeit, mit dem Eintritte des Frostwetters, noch eine Verschärfung bevorsteht, — es gilt, die zerstörten Mittel des Selbsterwerbs zu ersetzen. Bringen wir einer auf's Aergste betroffenen, aber Gottlob nicht entmuthigten Bevölkerung den Brudergruß aus allen heimischen Gauen, aus allen Ländern, wo Deutsche wohnen! Richten wir sie durch die werkthätige Versicherung auf, daß in Deutschland die unverschuldete Noth Einzelner eine Herzenssache Aller ist.

Den bestehenden oder noch in's Leben tretenden Vereinigungen bieten wir unsere treue und ausgleichende Mitwirkung an. Dieselben werden uns durch fortgesetzte Mittheilungen von dem Gange ihrer Thätigkeit und von den innerhalb ihres Wirkungskreises etwa hervortretenden Schwierigkeiten zu herzlichem Dank verpflichten.

Jeder der Unterzeichneten erklärt sich zur Annahme von Beiträgen bereit, über welche unser Schatzmeister, Geh. Commerzienrath von Bleichröder, Behrenstraße 63 hierselbst, Quittung ertheilen wird.

Deutscher Hülfsverein
für die Nothleidenden an der Ostseeküste
unter dem Protektorate Sr. Kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen.

Abgeordneter v. Behr (Schmoldow). Geh. Commerzienrath v. Bleichröder, Schatzmeister. Großherzogl. Mecklenburg. Gesandter Staatsminister v. Bülow. Abgeordneter Georg v. Bunsen, Stellvertreter des Vorsitzenden. Regierungs-Assessor Fastenau, Schriftführer. Graf v. Krassow. Ministerresident Dr. Krüger. Geh. Regierungsrath Marcard. Staatsminister a. D. Freiherr v. Patow. Abgeordneter Reimers. Abgeordneter Wagener, Schriftführer. Abgeordneter Dr. Wallichs, Schriftführer. Geh. Ober-Regierungsrath Wulfshein.

Abgeordneter Dr. Achenbach. Abgeordneter Dr. Ahlmann. Geh. Baurath Baensch. Graf v. Behr-Negendanck. Abgeordneter v. Benda. Abgeordneter v. Bennigsen. Geh. Regierungsrath v. Boetticher. Abgeordneter v. Bonin. Abgeordneter Brons. Geh. Ober-Finanzrath Burghardt. Professor Curtius. Schloßhauptmann v. Dachröden. Geh. Oberregierungsrath Darenstädt. Abgeordneter v. Deazin. v. Erxleben-Selbelang. Abgeordneter v. Forckenbeck. Präsident Dr. Friedberg. Abgeordneter Dr. Friedenthal. Com-

Ausgegeben zu Gumbinnen den 25. Dezember 1872.

merzienrath Friedeberg. Abgeordneter Dr. Gneist. Geh. Regierungsrath Greiff. Redacteur Dr. Moritz Gumbinner. Geh. Commerzienrath v. Hansemann. Vicepräsident Henrici. Professor v. Holtzendorf. Oberburgermeister Hobrecht. Geh. Oberregierungsrath Homeyer. Abgeordneter Dr. Karsten. Abgeordneter von der Knesebeck-Ruppin. Stadtverordnetenvorsteher Kochhann. Abgeordneter v. Köller. Geh. Commercienrath Krause. Abgeordneter Freiherr v. Loën. Abgeordneter Dr. Löwe. Polizeipräsident v. Madai. Stadtrath Magnus. Abgeordneter v. Mallinckrodt. Franz Mendelssohn. Abgeordneter Meyer (Pinneberg). Abgeordneter Miquèl. Feldmarschall Graf v. Moltke. Graf zu Münster. Kammerherr und Major z. D. v. Normann. Großherzogl. Mecklenburg. Oberzolldirector Oldenburg. Abgeordneter Ottens. Graf v. Kantzau-Oppendorff. Ferdinand Reichenheim. Abgeordneter Dr. Peter Reichensperger. Abgeordneter Graf v. Reventlou. Abgeordneter v. Saucken-Julienfelde. Abgeordneter Schmidt (Stettin.) Ad. Schwabe. Abgeordneter Schwerdfeger (Travenort). Präsident des Reichstages Dr. Simson. Abgeordneter Springer. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Oberbürgermeister v. Thaden. Landforstmeister Ulrici. Graf v. Usedom. Abgeordneter Dr. Virchow. Commerzienrath Vollgold. Abgeordneter v. Wedell (Menzlin) Wirkl. Geh. Oberregierungsrath Wehrmann. Abgeordneter Wyneken. Geh. Commerzienrath Zwicker.

Alle Zuschriften werden an das Büreau des Deutschen Hülfsvereins, Leipzigerstr. 75, Zimmer № 3 erbeten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung,

betreffend die 16. Verloosung der Staats-Anleihe v. J. 1856.

771. In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe v. J. 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Stunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94 gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1873 fälligen Zinscoupons Ser. V. № 4 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Koupons und Talons einer dieser Kasse einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, **nicht mehr verzinslichen** Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. Juni d. Js. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. Juni d. Js. ausgeloosten und zum 2. Januar k. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. Dezember 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Bekanntmachung,

betreffend die Einlösung der, zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 und der am 2. Januar 1873 fälligen Coupons derselben.

772. Die durch unsere Bekanntmachung vom 25. September c. (Reichs-Anzeiger № 228) **zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten noch nicht zur Einlösung gelangten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870** werden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, und von den sämmtlichen in unserer oben bezeichneten Bekanntmachung vom 25. September c. und resp. in der Bekanntmachung vom 1. Oktober c. (Reichs-Anzeiger № 233) aufgeführten Kassen schon vom **20. d. M. ab** in der in der Bekanntmachung vom 25. September c. angegebenen Weise **durch Zahlung des Nennwerthes eingelöst werden, auch findet von da ab die Einlösung der am 2. Januar 1873 fälligen Coupons dieser Anleihe statt.**

Mit den Schuldverschreibungen sind die die erst nach dem 2. Januar 1873 fällig werdenden Zinscoupons Serie I. № 6 bis 8 nebst Talons unentgeltlich abzuliefern, oder es wird der Geldbetrag der fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons vom Kapitale gekürzt.

Berlin, den 16. Dezember 1872.

Königlich Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Berlin, den 17. Dezember 1872.

773. Es ist von Wichtigkeit, daß bei den Adressen der Briefe und Packete, namentlich nach großen Orten, die **Wohnungs-Angabe** stets an einer **bestimmten Stelle**, und zwar **unten rechts**, unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsortes erfolge. Durch das Umherirren des Auges der sortirenden Beamten auf den Adressen entstehen Verzögerungen, welche, da der Dienst auf Verwerthung des kleinsten Zeittheiles berechnet ist, bei der Gesammtabwickelung des Betriebes empfindlich ins Gewicht fallen, und den rechtzeitigen Antritt der Bestellungsgänge der Briefträger in Frage stellen.

An das korrespondirende Publikum ergeht daher das Ersuchen, bei Anfertigung der Brief-Adressen den obigen Punkt im gemeinsamen Interesse gefälligst zu beachten.

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, den 9. Dezember 1872.

774. Vom 1. Januar 1873 ab werden bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten **Postkarten** zum Verkauf gestellt, welche gleich mit dem **Francostempel** von ½ Groschen bz. 2 Kreuzern bedruckt sind.

Diese gestempelten Postkarten werden zum Nennwerthe an das Publikum abgelassen. Daneben wird der Verkauf der Postkarten der jetzt gebräuchlichen Art, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, ferner der Postkarten mit **bezahlter Rückantwort** unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

Die für den innern Verkehr zur Anwendung kommenden Postkarten können auch nach sämmtlichen europäischen Staaten, mit Ausnahme von Rußland und Italien, benutzt werden. In diesem Falle sind neben den, bereits auf die Karte gedruckten, Francostempel noch die zur Ergänzung erforderlichen Freimarken (z. B. im Verkehr mit der Schweiz noch ½ Sgr. bz. 1 Kreuzer) aufzukleben.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 12. Dezember 1872.

775. Dem Gendarm **Guzeit** zu Arys im Kreise Johannisburg, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 20. November 1872.

776. Rezeßmäßig stehen an **Weide-, Bau- und Brennholz-Ablösungs-Kapitalien** zu:

1) dem Grundstücke Antmeschken № 2, im Besitze des Carl **Borowski** — 516 Thaler 16 Sgr. 11 Pf.,

2) dem Grundstücke Antmeschken № 4, im Besitze des Friedrich **Kischlat** — 516 Thaler 16 Sgr. 11 Pf.,

3) dem Grundstücke Antmeschken № 5, im Besitze des Johann August **Toparkus** — 516 Thaler 16 Sgr. 11 Pf.,

4) den Grundstücken Antmeschken № 6 und 7 im Besitze des Heinrich **Müller** — 1033 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf.,

5) dem Gute Broszaitschen, welches die Erben des verstorbenen Gutsbesitzers Herrmann **Braun**, Rentier Wilhelm Braun und die Gutsbesitzer Mühlauerschen Eheleute von Absteinen an den Gutsbesitzer Victor v. Sperber verkauft haben — 8000 Thlr.,

6) dem Grundstücke Grünheyde № 19, im Besitze des Johann Wilhelm **Romanowski** 600 Thlr.,

7) dem köllmischen Gute Grünkrug, im Besitze des Mathias **Paulat** — 330 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf.,

8) dem Grundstücke Rostken № 24, im Besitze des Wilhelm **Waga** — 60 Thlr.,

9) dem Grundstücke Szittkehmen № 82, im Besitze des bevormundeten Ferdinand Gustav **Herzog** 110 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf.,

10) dem Rittergute Toussainen, im Besitze des Baron Ludwig Wilhelm Eduard **von Sanden** zusammen — 1812 Thlr.

Auf diesen Besitzungen stehen eingetragen:

A. auf Antmeschken № 2.

Rubr. II. № 3. Ein Ausgedinge für die Johann und Julianne, geb. Gruetz, Borowskischen Eheleute,

Rubr. III. № 3. 46 Thlr 15 Sgr. väterlicher und mütterlicher Erbtheil für Carl Gruetz,

Rubr. III. № 5. 900 Thlr. Kaufgelderrückstand nebst einer Ausstattung für die Geschwister Wilhelmine, August und Heinriette Borowski;

B. Auf Antmeschken № 4.

Rubr. II. № 3. Ein Ausgedinge für die Christoph und Louise, geb. Leppuck, Kowalskischen Eheleute,

Rubr. III. № 1. 2260 Thlr. und zwar mit je 376 Thlr. 20 Sgr. Erbtheile und außerdem Ausstattungen der Geschwister Gustav, Friedrich Julius, Amalie, Johanna und Carl Kowalewski;

C. Auf Antmeschken № 5.

Rubr. II. № 4. 7 Sgr. 3 Pf. Grundzins für den Besitzer des Grundstücks Antmeschken № 2,

Rubr. II. № 5. Ein Ausgedinge für die Wittwe Katharina Toparkus,

Rubr. III. № 4, № 5, und № 6, je 250 Thlr. Erbtheile der Wilhelmine Charlotte, der Julianne Emilie und der Caroline Ida, Geschwister Toparkus;

Auszug aus

von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten und in dem

	Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte:																					Rauchfutter:					
		Weizen,			Roggen,			Gerste,			Hafer,			Erbsen, graue,			Erbsen, weiße,			Kartoffeln,			Heu pro 100 Pfund.			Stroh pro 100 Pfund.		
		pro 100 Pfund.																										
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Angerburg . . .	4	1	3	2	13	6	1	28	9	1	20	3	—	—	—	2	5	10	—	15	7	—	—	—	—	—	—
2.	Gumbinnen . . .	4	9	2	3	3	11	2	10	7	2	9	1	—	—	—	2	27	—	—	27	1	1	5	—	—	21	3
3.	Insterburg . . .	3	24	8	2	15	—	2	5	3	1	24	—	—	—	—	2	6	8	—	24	8	—	26	—	—	23	9
4.	Johannisburg .	4	7	7	2	13	7	2	3	1	1	24	10	—	—	—	2	6	4	—	13	—	1	—	—	—	15	—
5.	Lötzen	3	23	11	2	8	9	2	2	5	1	21	11	—	—	—	2	6	8	—	15	6	—	25	—	—	18	9
6.	Lyck	3	24	8	2	13	9	1	29	5	1	23	3	—	—	—	2	11	2	—	10	8	—	20	—	—	12	6
7.	Tilsit	3	19	10	2	10	6	2	3	11	1	20	7	—	—	—	2	4	11	—	16	1	—	26	7	—	20	9

Gumbinnen, den 8. Dezember 1872.

D. Auf Antmeschken № 6.

Rubr. III. № 1. 60 Thlr. Darlehn für Frau Rendant Gronwald,

Rubr. III. № 4. 200 Thlr. für die Eigenkäthnerfrau Dorothea Waschtowitz;

E. Auf Antmeschken № 7.

Die Erbtheile, und zwar:

Rubr. III. № 1, von zusammen 600 Thaler, wovon 300 Thlr. für die Geschwister Charlotte Marie und Wilhelmine Schöneck, und 300 Thlr. für die Wilhelmine Schöneck,

Rubr. III. № 3, von 50 Thlr. für Charlotte, Marie und Wilhelmine Schöneck,

Rubr. III. № 5, von 50 Thlr. für Wilhelmine Schöneck,

Rubr. III. № 6, 50 Thaler für Friedrich Müller,

Rubr. III. № 7, 50 Thlr. für Otto Heinrich Müller;

F. Auf dem Gute Broßaitschen.

Die Erbtheile von:

Rubr. III. № 15, 2000 Thlr. für Emma Emilie Julie Scheffler,

Rubr. III. № 16, 2000 Thaler für Betty Thelma Barbara Scheffler,

Rubr. III. № 17, 2000 Thlr. für Fritz Ernst Oskar Scheffler,

Rubr. III. № 13, 10,000 Thaler für Frau Wilhelmine Scheffler, geb. Merlecker;

G. Auf dem Grundstücke Grünheyde № 19.

Rubr. III. № 2. 33 Thlr. 10 Sgr. Erbtheil des Gottlieb Przestrzelski,

Rubr. III. № 21. 60 Thlr. Erbtheil und eine Ausstattung im Werthe von 20 Thlr. für Adolph Romonowski,

Rubr. III. № 22. 60 Thlr. Erbtheil und eine Ausstattung im Werthe von 33 Thlr. für Charlotte Romanowski;

H. Auf dem köllmischen Gute Grünkrug.

Rubr. II. № 18. Ein Ausgedinge für die George und Catharina, geb. Wenger, Paulatschen Eheleute;

I. Auf dem Grundstücke Rostken № 24.

Rubr. III. № 1. 10 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf. väterlicher Erbtheil für Louise Macht,

Rubr. III. № 4. 57 Thlr. 22 Sgr. 6¾ Pf. großmütterlicher Erbtheil für Wilhelmine Grodzisky,

Rubr. III. № 5. 57 Thlr. 22 Sgr. 6¾ Pf. großmütterlicher Erbtheil für Catharina Grodzisky;

der Nachweisung

Marktorte Ruß des Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat November 1872.

Schmalz pro Pfund. (Thl. Sgr. Pf.)	Mehl: Weizen pro Pfd. (Thl. Sgr. Pf.)	Mehl: Roggen pro Pfd. (Sgr. Pf.)	Fleisch: Rindfleisch von der Keule. das Pfund. (Sgr. Pf.)	Fleisch: Schweinfleisch, das Pfund. (Sgr. Pf.)	Fleisch: Schaffleisch, das Pfund. (Sgr. Pf.)	Fleisch: Speck. das Pfund. (Sgr. Pf.)	Viktualien: Butter das Pfund. (Thl. Sgr. Pf.)	Viktualien: Eier pro Mandel (Thl. Sgr. Pf.)	Viktualien: Graupe, pro Pfund. (Thl. Sgr. Pf.)	Viktualien: Grütze, pro Pfund. (Thl. Sgr. Pf.)	Viktualien: Reis (gewöhnl.) pro Pfund. (Thl. Sgr. Pf.)	Viktualien: gebrannter Kaffee (gute Mittel-Sorte:) das Pfund. (Thl. Sgr. Pf.)	Salz (Sgr.)
— 6 —	— 1 10	1 4	3 4 *2 6	4 6	2 8	9 —	— 9 6	— 5 3	— 2 6	— 2 4	— 4 —	— 12 —	1
— 6 —	— 2 4	2 —	5 — *4 —	6 —	3 8	10 —	— 11 8	— 8 —	— 1 10	— 3 —	— 5 —	— 16 —	1
— 10 —	— 2 —	1 3	4 — *3 —	5 —	3 4	7 —	— 11 —	— 7 6	— 2 —	— 2 —	— 3 —	— 15 —	1
— 6 —	— 2 2	1 3	3 4 *3 —	4 —	2 6	7 —	— 9 —	— 5 —	— 1 4	— 1 2	— 2 6	— 16 —	1
— 7 6	— 2 —	1 8	4 — *3 6	5 —	3 —	8 —	— 9 —	— 7 6	— 2 —	— 2 —	— 3 —	— 14 —	1
— 6 4	— 2 2	1 6	4 — *3 —	4 1	2 8	7 6	— 8 10	— 5 10	— 2 4	— 1 8	— 2 10	— 14 6	1
— 8 —	— 2 2	1 6	4 — 4 —	5 6	5 4	7 —	— 10 —	— 6 3	— 1 4	— 1 6	— 3 4	— 15 —	1

Die mit einem * bezeichneten Zahlen geben die Preise für Bauchfleisch an.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

K. Auf dem Grundstücke Szittkehmen № 82. Die Erbtheile von je 1600 Thlr.

Rubr. III. № 3 für Wilhelm Heinrich Laßeck;
Rubr. III. № 4 für Adolph Franz Laßeck;

L. Auf dem Rittergute Toussainen.

Rubr. III. № 5, 2140 Thlr. für die Kriegsrath Cölerschen Eheleute, und 313 Thlr. 10 Sgr. für Friedrich August Ferdinand Cöler.

Die voraufgeführten Realberechtigten, deren Aufenthalt unbekannt ist, resp. deren Erben, Cessionarien oder sonstige Rechtsnachfolger werden auf Grund der §§. 460 ff. Thl. 1. Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts, §. 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 und §§. 110 ff des Gesetzes vom 2ten März 1850 aufgefordert, binnen 6 Wochen präklusivischer Frist spätestens bis zum **15. Januar 1873** ihre Rechte auf die oben bezeichneten Ablösungs-Kapitalien bei der unterzeichneten Königlichen Regierung geltend zu machen und sich bei der gedachten Behörde schriftlich darüber zu erklären, ob sie darin willigen, daß die Ablösungs-Kapitalien an die Empfangsberechtigten gezahlt werden.

Sollte in der erwähnten Frist eine Erklärung nicht eingehen, so werden unter Präklusion der Rechte der Realgläubiger die Kapitalien an die Empfangsberechtigten gezahlt werden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

778. Die **Kreis-Thierarztstelle** des Kreises Fischhausen, mit welcher ein jährliches Einkommen von 100 Thlr. aus Staatsfonds und außerdem vorläufig für die ersten 2 Jahre vom 1. April 1873 ab ein jährlicher Zuschuß von 100 Thlr. aus Kreis-Kommunalfonds verbunden ist, falls der anzustellende Beamte in dem im Mittelpunkte des Kreises belegenen Kirchspiele Cumehnen seinen Wohnsitz nimmt, ist erledigt.

Wir fordern daher qualifizirte Bewerber auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb **6** Wochen zu melden.

Königsberg, den 13. Dezember 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung,

des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin, den Ehrenrath der Rechts-Anwälte dieses Gerichtshofes betreffend.

779. In Gemäßheit des §. 4 Abschnitt 3 und 4 des Gesetzes vom 26. März 1856 hat am 7. Dezember c. eine theilweise Neuwahl des Ehrenraths der Rechtsanwälte des Königlichen Ober-Tribunals statt-

gefunden, in Folge dessen derselbe für die Jahre 1873 und 1874 aus folgenden Mitgliedern:

den Justizräthen **Wagner,** zugleich Vorsitzender, **Dorn, Simson, Schmückert** und **Wolff** und den Stellvertretern, nämlich dem Justizrath **Bussenius** und Rechtsanwalt **Mecke,**

besteht.

Dies wird in Berücksichtigung des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 7. Dezember 1872.

Der Chef-Präsident des Königlichen Ober-Tribunals

780. Die Frist für die frachtfreie Rückbeförderung der auf der Moskauer polytechnischen Ausstellung unverkauft gebliebenen Gegenstände auf den preußischen Staatsbahnen ist bis zum 1. Januar 1873 verlängert.

Bromberg, den 14. Dezember 1872.

Königliche Direction der Ostbahn

781. Die Frist für die frachtfreie **Rückbeförderung** der auf der großen akademischen Kunstausstellung zu Berlin unverkauft gebliebenen Kunstwerke auf den Preußischen Staatsbahnen ist bis zum **1sten Januar 1873 verlängert.**

Bromberg, den 18. Dezember 1872.

Königl. Direktion der Ostbahn.

782. In Gemäßheit des §. 6 des revidirten Statuts der hiesigen Kreissparkasse vom 29. Juni c. wird bekannt gemacht, daß die Kreissparkasse sich im Wenghöferschen Hause hierselbst in der Insterburger Straße befindet, und an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags dem Publikum geöffnet ist.

Rendant derselben ist der Kreis-Kommunal-Kassen-Rendant Hauptmann Wenghöfer hierselbst.

Gumbinnen, den 21. Dezember 1872.

Das Vorsteher-Amt der Kreissparkasse.

783. Die **Präzentor-** und **Kirchschullehrer-Stelle** in Dombrowken bei Darkehmen, ist erledigt. Dieselbe soll schleunigst besetzt werden durch einen Literaten, der aber die erforderliche Schullehrerqualifikation besitzt. Die Stelle trägt gegen 400 Thlr. Meldungen nimmt sofort entgegen.

Dombrowken, den 20. Dezember 1872.

Das Patronat der Kirche Dombrowken.

784. Vom 1. Januar 1873 ab wird die Kariol-Post zwischen Schmalleningken und Tilsit in eine Botenpost mit beschränkter Beförderung von Fahrpostgegenständen umgewandelt und letztere aus Schmalleningken 6 Abends, aus Tilsit 6[15] Abends abgelassen.

Gumbinnen, den 20. Dezember 1872.

Der Kaiserliche Oberpost-Direktor.

785. Für etwa 120 Postunterbeamte des diesseitigen Bezirks soll die **Lieferung** der **Dienstbekleidungs-Gegenstände,** bestehend in Mütze, Beinkleid, Dienstrock und Paletot vom 1. April 1873 ab im Wege der Submission vergeben werden.

Die Lieferungsbedingungen können innerhalb der gewöhnlichen Dienststunden in der Registratur der Ober-Postdirektion eingesehen, auch die Muster für die zu liefernden Gegenstände in Augenschein genommen werden.

Lieferungsofferten sind versiegelt mit der Aufschrift: „Submission auf Lieferung von Montirungsstücken für Postunterbeamte" bis zum **26. Dezember 1872** um 11 Uhr Vormittags an die Oberpost-Direktion in Gumbinnen franco einzusenden.

Gumbinnen, den 18. Dezember 1872.

Der Kaiserliche Ober-Postdiektor.

786. Zum meistbietenden Verkauf von **Bau-, Nutz-** und **Brennholz** aus der hiesigen Oberförsterei werden unter den in den Terminen selbst bekannt zu machenden Bedingungen für das 1. Quartal 1873 folgende um 10 Uhr Vormittags beginnende Termine anberaumt:

1) Im Gasthause des Herrn Baumann zu Wischwill den **10.** Januar und **7.** März 1873,
2) Im Kruge zu Heydebruch den **24.** Januar und **21.** Februar 1873,
3) Im Kruge zu Szagmanten den **7.** Februar und **21.** März 1873.

In jedem dieser Termine werden zum Ausgebot gelangen, circa 150 Stück Nadelholz Bau- und Nutzholz, 250 Raummeter Nadelholz-Kloben und Knüppel und 500 Raummeter Nadelholz-Reisig II. Klasse.

Jura, den 15. Dezember 1872.

Königliche Oberförsterei.

787. Zur anderweiten Verpachtung der **Fischerei-Nutzung** auf den zur Oberförsterei Pfeilswalde gehörigen fiskalischen Gewässern:

Groß-Maitzer-See, Lissuhner-See, Bubrowko-See und Gartschanka-Fluß

mit einer Gesammtfläche von circa 196 Hektaren, steht auf Sonnabend den **11. Januar 1873** Vormittags 11 Uhr im Gasthause des Herrn Ogurki zu Nikolaiken Termin an, den wahrzunehmen Pachtlustige mit dem Bemerken ersucht werden, daß die Verpachtung auf einen Zeitraum von 4 Jahren erfolgen soll.

Nikolaiken, den 16. Dezember 1872.

Der Revierverwalter.

788. Für die Beläufe der Oberförsterei **Grondowken** werden pro erstes Quartal 1873 nachstehende, jedesmal um 11 Uhr Vorm. mit Publikation der Holz-Verkaufsbedingungen beginnende Holzlizitations-Termine anberaumt:

1) In Arys, im Lokale des Kaufmann Neumann den **24.** Januar, **21.** Februar, **21.** März l. J.,
2) Im Kirchdorfe Claußen, im Willutzkischen Gasthause den **10.** Januar, **7.** Februar, **7.** März 1873,
3) Im Kirchdorfe Drygallen, im Lokale des Kaufmann Frölian den **7.** und **21.** Januar, **11.** und **25.** Februar, **11.** und **25.** März 1873.

In diesen Terminen werden überhaupt circa 35,000 Raummeter Kiefern-Kloben- und Knüppelholz aus dem Einschlage pro 1869 bis 1873, zum größten Theil aus den Schutzbezirken Grondowken, Ballenzinnen und Drygallen, so wie die im laufenden

Wadel zu vereinnahmenden Bau- und Nutzholz-Quantitäten zum Angebot gestellt werden.

Grondowken, den 11. Dezember 1872.

Königliche Oberförsterei.

789. Zum Verkauf des **Bau-, Nutz- und Brennholzes** aus dem Forstrevier Warnen stehen im ersten Quartal 1873 nachstehende Holzverkaufs-Termine an:

1) Im Gasthause zu Warnen von Vormittags 11 Uhr ab, jedesmal Sonnabend, den 4. und 18. Januar, 8. und 22. Februar, 8. und 29. März 1873.
2) An Ort und Stelle im Walde zum Bauholz-Verkauf von 11 Uhr Vormittags ab, den 7ten Januar im Jagen 156 des Belaufs Schakummen, den 14. Januar im Jagen 163 des Belaufs Jßlandßen, den 7. Februar im Jagen 130 des Belaufs Szeldkehmen, den 11. Februar im Jagen 111 des Belaufs Fuchsweg, den 18. Februar im Jagen 147 des Belaufs Jagdbude.

Auf den Terminen im Walde kommen in jedem Belauf circa 500 bis 800 Stück Nadelbauholz und im Belauf Jßlandßen auch noch circa 60 Stück Eichen von verschiedenen Dimensionen zum Ausgebot, auf den Terminen in Warnen werden außer den in den Terminen im Walde unverkauft gebliebenen Bauhölzern im Laufe des Quartals circa 4000 Raummeter Laub- und Nadelholz-Derbholz und circa 8000 Raummeter Laub- und Nadelholz-Reisig zum Verkauf gestellt werden.

Warnen, den 9. Dezember 1872.

Der Oberförster.

790. **Holzverkaufs-Termine**
in der Oberförsterei Weßkallen pro I. Quartal 1873.

1) Im Gasthause des Herrn Fiedler in Schillehnen am 24. Januar, 7. Februar, 21. Februar und 21. März.
2) Im Kruge zu Lasdinehlen am 10. Januar, 14. Februar und 7. März.

In den Terminen kommt Birken-, Erlen- und Espen-Brennholz, sowie einiges Kiefern- und Fichten-Bau- und Nutzholz zum Ausgebot. Die Termine beginnen Morgens 10 Uhr.

Weßkallen, den 15. Dezember 1872.

Der Oberförster.

791. Zum meistbietenden Verkaufe von **Bau-, Nutz- und Brennholz** aus allen Beläufen der Oberförsterei Borken werden für das erste Vierteljahr 1873 folgende Termine angesetzt:

1) Im Kruge zu Orlowen bei Herrn Preuß am 9. Januar, 13. Februar und 6. März 1873.
2) Im Kruge zu Knobbenort bei Herrn Danielzig am 23. Januar und 27. März 1873.

Dieselben beginnen stets um 10 Uhr Vormittags. Die Verkaufs-Bedingungen werden jedesmal vorher verlesen. In jedem dieser Termine kommen circa 100 bis 200 Raummeter verschiedenes Derbholz, sc. wie einiges Bau- resp. Nutzholz und einiges Reisig zum Verkauf, worüber das Nähere vor jedem Termine in der Oberförsterei auf Verlangen mitgetheilt werden wird.

Borken, den 17. Dezember 1872.

Der Oberförster.

792. Die für die Oberförsterei Schnecken auf den 17. 24. und 31. Januar 1873 angesetzten Holzverkaufstermine werden hiermit aufgehoben und dafür folgende Termine anberaumt:

1) im Westphal'schen Gasthause zu Heinrichswalde am 10. und 24. Januar 1873,
2) im rothen Kruge zu Groß-Friedrichsdorf am 17. Januar 1873.

Die übrigen in der Bekanntmachung vom 12. d. Mts. angesetzten Holzverkaufstermine bleiben unverändert.

Schnecken, den 22. Dezember 1872.

Der Oberförster.

793. Zum meistbietenden Verkaufe von Bau-, Nutz- und Brennholz aus der Oberförsterei Königswald stehen im Gasthause des Herrn Kämel zu Lasdehnen von 10 Uhr Vormittags ab den 9. und 23. Januar, 13. und 20. Februar, den 6. und 13. März l. J. Termin an. In jeder Versteigerung kommen circa 500 Raummeter Kloben- und Knüppelholz, 500 Raummeter Reisigholz und 100 Stück Bauholz zum Ausgebot.

Karunischken, den 20. Dezember 1872.

Der Oberförster.

794. Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf von **Brennholz** aus dem Einschlage de 1872 und Bau-, Nutz- und Brennholz aus dem Einschlage de 1873 des Reviers Breitenheide werden für I. Quartal 1873 folgende Termine im Deutschen Hause hierselbst anberaumt:

1) An den Dienstagen den 28. Januar, den 11. Februar und den 11. März 1873 von Vormittags 10 Uhr ab.
2) An den Freitagen den 10. Januar, den 28. Februar und den 28. März 1873 von Vormittags 11 Uhr ab.

Es kommen jedesmal 2000 Raummeter Birken und Kiefern-Kloben und Knüppel, 200 Raummeter Reisig und an den Dienstagen auch 150—400 Raummeter Kiefern-Bauholz zum Ausgebot. Die Verkaufsbedingungen werden im Termin selbst bekannt gemacht werden.

Johannisburg, den 19. Dezember 1872.

Der Oberförster.

Patent-Ertheilung.

795. Dem Herrn Marcus Bebro zu London ist unter dem 17. Dezember c. ein Patent
auf eine Vorrichtung zum Bedrucken von Papierbändern mit Schrift und Nummerzeichen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung

und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik

a) der Königl. Regierung zu Gumbinnen

Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 3. November c. dem Buhnenmeister Ludwig **Schulz** zu Kloden, Kreis Niederung, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 zu verleihen geruht.

Der Herr Forstmeister **Guse** ist in Folge der stattgehabten Verlegung seines Wohnsitzes von Johannisburg nach Gumbinnen als technisches Mitglied in das Kollegium der Königlichen Regierung daselbst eingeführt worden.

Der Oekonomie-Kommissarius **Liebermann von Sonnenberg**, der Kaufmann **Nagel** und der Färbereibesitzer **Monski** sind zu unbesoldeten Rathmännern bei dem Magistrat der Stadt Rhein gewählt und bestätigt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Ober-Jäger **Schlüpe** ist die Försterstelle zu Kerschkallen in der Oberförsterei Ibenhorst auf Probe verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Theodor **Baußus** ist die Försterstelle zu Lindenbusch, Oberförsterei Padrojen, auf Probe verliehen worden.

Dem Fräulein Anna **Blaß**, gegenwärtig hier, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

b) der Kaiserlichen Telegraphen-Direction zu Königsberg i. Pr.

1. Versetzt: Der Telegraphen-Sekretair **Bockermann** von Tilsit nach Erfurt unter Uebertragung der Vorsteherstelle an dem letztgenannten Orte.

2. Ernannt: Die Telegraphen-Candidaten **Janke** in Insterburg und **Tolkmitt** in Eydtkuhnen zu Telegraphisten.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 52.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Druck von Wilh. Krauseneck in Gumbinnen.